SAMMLUNG DER IM GEBIETE DER INNEREN STAATS-VERWALTUNG DES KÖNIGREICHS BAYERN...

Bavaria (Kingdom), Georg Ferdinand Döllinger

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Dr. S. HAUSMANN
STRASSBURG i. E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,
königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Siebenter Band.

Die Abtheilungen VI. und VII.

Ständeversammlung und Landrath enthaltend.

München, 1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

KA120
G43B3
A3
v. 7

Siebenter Band.

Die Abtheilungen VI. und VII.

Ständeversammlung und Landrath enthaltend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts - Verzeichniss

des

siebenten Bandes.

Sechste Abtheilung.

Stände-Versammlung.

	Seite
Uebersicht	3
Chronologische Uebersicht	9
Einleitung	17

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I.	Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde (§. 1.)	29—52
II.	Gesetz vom 2. September 1831 über den Geschäftsgang der beiden Kammern (§. 2.)	53—56
III.	Gesetz vom 9. August 1831 über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher (§. 3.)	56—59
IV.	Gesetz vom 1. Juli 1834 über die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher (§. 4.)	59
V.	Allerhöchste Entschließung vom 23. November 1834 über einen Bundes-Beschluß vom 30. October 1834 (§. 5.)	60—64

Digitized by Google

Seite

Anhang. Landtags-Abschiede.

1) Abschied für die erste Versammlung der Stände des Reichs (vom 22. Juli 1819.) 67—77

2) Abschied für die zweite Versammlung der Stände des Reichs (vom 1. Juni 1822.) . . . . . 77—81

3) Abschied für die dritte Versammlung der Stände des Reichs (vom 11. September 1825.) . . . . . 82—88

4) Abschied für die vierte Versammlung der Stände des Reichs (vom 15. August 1828.) . . . . . 89—96

5) Abschied für die fünfte Versammlung der Stände des Reichs (vom 29. December 1831.) . . . . . 96—124

6) Abschied für die sechste Versammlung der Stände des Reichs (vom 1. Juli 1834.) . . . . . 124—131

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Stände-Kammern, und Vorschriften zum Vollzuge der zehnten Verfassungsbeilage.

Erstes Capitel.

Kammer der Reichsräthe.

I. Grundgesetzliche Bestimmungen.

A. Auszug aus dem Titel VI. der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 (§. 6.) . . . . . 132—133

B. Gesetz vom 9. März 1828 über die Bildung der Kammer der Reichsräthe (§. 7.) . . . . . 133—134

II. Sonstige Bestimmungen.

A. Ernennung Seiner des höchstseeligen Herrn Herzogs Eugen v. Leuchtenberg und Fürsten von Eichstädt Königliche Hoheit und Seiner Durchlauchtigsten Nachfolger zu erblichen Reichsräthen (§. 8.) . . . . . 134—135

B. Ausübung der Reichsrathswürde bei Condominatsgütern (§. 9.) . . . 135

C. Vererbung der Reichsrathswürde (§. 10.) 135

Digitized by Google

Seite

D. Bestimmungen über die Bildung der zur Vererbung der erblichen Reichsrathswürde erforderlichen Fidei-Commisse (§. 11) 136

E. Aufsicht auf die Grundverhältnisse der Güter, auf welchen eine Reichsrathswürde radicirt ist (§. 12.) 137

F. Ehrenvorzüge der Mitglieder der Kammer der Reichsräthe (§. 13.) . 137—138

G. Gerichtsstand der, den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, des Bischofs und des Präsidenten des Oberconsistoriums (§. 14.) . . . 138—139

H. Zustellung von Entschließungen der Stellen und Behörden der inneren Verwaltung an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe (§. 15.) . . 140

I. Unzulässigkeit einer zeitlichen Niederlegung der Reichsrathswürde (§. 16.) . 140

K. Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräthe (§. 17.) . . . . . 141—144

Abdruck der Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräthe . . . 145—181

Zweites Capitel.

Kammer der Abgeordneten.

Erster Titel.

Vorschriften zum Vollzuge des ersten Titels der zehnten Verfassungsbeilage über Bildung der Kammer der Abgeordneten.

I. Allgemeine Bestimmungen über:

A. die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (§. 18—24.) . . . . . 182—235

B. die Anfertigung der Steuerlisten zur Wahl der Abgeordneten (§. 25—32.) 236—243

C. die Kosten der Ständewahlen (§. 33.) 244

D. die Entschädigung der Wahlmänner für Reise- und Zehrungskosten (§. 34—36.) 244—248

Seite

E. den Vollzug des §. 12. Tit. VI. der Verfassungsurkunde bei den Ständewahlen (§. 37.) 248

Anhang einiger von einzelnen Kreisregierungen über den Vollzug der Ständewahlen erlassenen Normativ-Entschließungen, und zwar:

1) von der Königlichen Regierung des Isarkreises:

a. über die Wahlen aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit . 249—257

b. aus der Classe der Geistlichen . . . . . 257—260

2) Von der Königlichen Regierung des Regenkreises . . . 260—265

3) Von der Königlichen Regierung des Rezatkreises über die Wahl:

a. aus der Classe der Geistlichen . . . . . 265—272

b. aus der Classe der Städte und Märkte . . . . . 272—286

4) Von der Königlichen Regierung des Obermainkreises . . . 287—300

5) Von der Königlichen Regierung des Rheinkreises . . . . 300—303

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zu §. 6. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Berechnung der Familienzahl in Städten und Märkten (§. 38—39.) . . . 303—304

B. Zu §. 8. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Wahlfähigkeit eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

1) Aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit (§. 40—48.) 304—311

2) Aus der Classe der Geistlichen (zu §. 8. lit. c. Tit. I. der Verfassungsbeilage) (§. 49—51.) . . . . . 311—314

3) Aus der Classe der Abgeordneten der Städte und Märkte (zu §. 8. lit. d. Tit. I. der zehnten Verfassungsbeilage) (§. 52.) . . . . . 314—315

4) Aus der Classe der Landeigenthümer (zu §. 8. lit. e. Tit. I. der zehnten Verfassungsbeilage (§. 53—60.) . . . . . 315—320

C. Zu §. 11. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Vertheilung der zu Wählenden auf die einzelnen Regierungsbezirke und Classen (§. 61.) 320

Seite

D. Zu §. 12. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Pflicht der Wahlmänner zu Leistung der vorgeschriebenen Eide

1) des Verfassungseides (§. 64—65.) 323

2) des Wähler-eides (§§. 66. 67. 68.) . . . . . 324—325

E. Zu den §§. 20. und 33. im ersten Edicte der zehnten Verfassungsbeilage.

Vertretung der Regierungs-Directoren im Falle ihrer Verhinderung bei dem Wahlacte (§. 69.) 325

F. Zu §. 18. im ersten Edicte der zehnten Verfassungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten von den Universitäten (§. 70.) 326

G. Zu §. 19. im ersten Edicte der zehnten Verfassungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichkeit

a. im Allgemeinen (§. 71.) 326

b. Insbesondere der protestantischen Geistlichkeit (§. 72—73.) . . . . 327—328

H. Zu den §§. 23. und 30. im ersten Edicte der zehnten Verfassungsbeilage.

Befugniß der wahlfähigen Städte zur Stellung eines Wahlmannes (§. 74—75.) . 329—330

I. Zu den §§. 26. und 27. im ersten Edicte der zehnten Verfassungsbeilage.

Entscheidung der Reihenfolge der Ersatzleute der für Städte und Märkte oder Rural-Gemeinden gewählten Abgeordneten (§. 76.) 330

K. Zu §. 44. lit. c. im ersten Edicte der zehnten Verfassungsbeilage.

Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten für Staatsdiener, Staatspensionisten und für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen (§. 77—82.) . . . . . 331—334

L. Zu §. 45. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Zeitpunct zu Abgabe der Erklärungen über Ablehnung der Wahl (§. 83.) . . 335

M. Zu §. 48. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

1) Unzulässigkeit der Vertretung eines Abgeordneten durch einen Ersatzmann bei momentaner Verhinderung desselben (§. 84.) 335

Seite

2) Anzeige der verfaſſungsmäßigen Austritte von Abgeordneten während der ſechsjährigen Dauer der Verſammlung (§. 85—87.) . . . . . 336—337

N. Zu §. 49. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Diätenbezüge der in München wohnenden Mitglieder des Geſetzgebungs-Ausſchuſſes (§. 88.) 337

O. Zu §. 50. im erſten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

a. Einberufung der Ständeverſammlung (§. 89) . . . . . 338—341

b. Ausſtellung der Zeugniſſe für die Abgeordneten über den Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften (§. 93—96.) . . . . . 341—343

Zweiter Titel.

Vorſchriften zum Vollzuge des zweiten Titels der zehnten Verfaſſungsbeilage.

I. Zu §. 1. im zweiten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Hoffähigkeit der beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten (§. 97.) . . 344

II. Zu §. 2. im zweiten Titel der zehnten Verfaſſungsbeilage.

Abgabe der Kreis-Intelligenzblätter an das ſtändiſche Archiv. (§. 98.) . . . 344

III. Mittheilung der gedruckten ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden (§. 99—100.) . . . . . 345—346

Abdruck der Geſchäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten . . . 347

Siebente Abtheilung.

Landrath.

Seite

Uebersicht 385

Chronologische Uebersicht 387

Einleitung 391

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Gesetz vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr. (§. 1.) . 397

II. Auszug aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Landrathsgesetzes betr. (§. 2.) 407

III. Auszug aus dem Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode v. 28. Decbr. 1831 (§. 3.) 408—416

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Landrathsgesetzes und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Einführung eines Königlichen Siegels für die Landräthe (§. 5.) 417

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zu §. 2. des Gesetzes.

Wirkungskreis des Landrathes (§. 6—7.) 418

B. Zu den §§. 7—16. des Gesetzes.

Landrathswahlen.

1) Bestimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren (§. 9—13.) . . 419—427

2) Bestimmungen über die Kosten für die Leitung der Landrathswahlen (§. 14.) . 427

C. Zu §. 8. des Gesetzes.

Eintritt eines Mitgliedes der Universität Erlangen in den Landrath des Rezatkreises (§. 15.) 428

Seite

D. Zu §. 12. Ziff. II. des Geſetzes.

Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer (§. 16.) 428

E. Zu §. 15. des Geſetzes.

Anzeige der Erledigung von Landrathsſtellen (§. 17.) 429

F. Zu §. 16. des Geſetzes.

Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der Standesherrn und erblichen Reichsräthe (§. 18.) 430

G. Zu §. 22. des Geſetzes.

Entlaſſung aus dem Landrathe (§. 19.) 430

H. Zu §. 24. des Geſetzes.

Verhandlungen der Landräthe (§. 20—22.) . . . . . 431—432

I. Zu §. 28. des Geſetzes.

Führung der Landraths-Protocolle (§. 23—24.) 433

K. Zu §. 29. des Geſetzes.

Veröffentlichung der Landraths-Protocolle (§. 25—29.) . . . . 434—435

Sechste Abtheilung.

Ständeversammlung.

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde.

II. Gesetz vom 2ten September 1831.

III. Gesetz vom 9ten August 1831.

IV. Gesetz vom 1ten Juli 1834.

V. Allerhöchste Entschließung vom 23. November 1834, einen Bundesbeschluß vom 30. October 1834, über das Institut des Schiedsgerichts betr.

Anhang. Landtags-Abschiede.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Stände-Kammern und Vorschriften zum Vollzuge der zehnten Verfassungsbeilage.

Erstes Capitel.

Kammer der Reichsräthe.

I. Grundgesetzliche Bestimmungen.

A. Auszug aus Titel VI. der Verfassungsurkunde.

B. Gesetz vom 9. März 1828.

II. Sonstige Bestimmungen:

A. Ernennung Seiner, des Höchstseeligen Herrn Herzogs Eugen von Leuchtenberg und Fürsten v. Eichstädt Königl. Hoheit und Seiner Durchlauchtigsten Nachfolger zu erblichen Reichsräthen.

B. Ausübung der Reichsrathswürde bei Condominats-Gütern.

C. Vererbung der Reichsrathswürde.

D. Bestimmungen über Bildung der zur Vererbung der erblichen Reichsrathswürde erforderlichen Fidei-Commisse.

E. Aufsicht auf die Grundverhältnisse der Güter, auf welchen eine Reichsrathswürde radizirt ist.

F. Ehrenvorzüge der Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

G. Gerichtsstand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, des vom Könige ernannten Bischofes und des Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums.

H. Zustellung von Entschließungen der Stellen und Behörden der innern Verwaltung an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

I. Unzulässigkeit einer zeitlichen Niederlegung der Reichsrathswürde.

K. Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräthe.

Anhang.

Vollständiger Abdruck der Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräthe.

Zweites Capitel.

Kammer der Abgeordneten.

Erster Titel.

Vorschriften zum Vollzuge des ersten Titels in der zehnten Verfassungs-Beilage, über Bildung der Kammer der Abgeordneten.

I. Allgemeine Bestimmungen über:

A. die Wahl der Abgeordneten,

B. die Anfertigung der Steuerlisten hiezu,

C. die Kosten der Ständewahlen,

D. die Entschädigung der Wahlmänner, für Zehrungs- und Reisekosten,

E. den Vollzug des §. 12. Titel VI. der Verfassungsurkunde bei den Wahlen.

Anhang

einiger von einzelnen Kreisregierungen über den Vollzug der Ständewahlen erlassenen Normativ-Entschließungen und zwar:

1) Von der Königlichen Regierung des Isarkreises.

2) Von der Königlichen Regierung des Regenkreises.

3) Von der Königlichen Regierung des Rezatkreises.

4) Von der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

5) Von der Königlichen Regierung des Rheinkreises.

II. Besondere Bestimmungen:

A. Zu §. 6 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.
Berechnung der Familienzahl in den Städten und Märkten.

B. Zu §. 8 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.
Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer.

C. Zu §. 11 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.
Vertheilung der Zahl der zu Wählenden auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und Classen.

D. Zu §. 12 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.
Pflicht der Wahlmänner zur Leistung der vorgeschriebenen Eide.

E. Zu den §§. 15, 20 und 33 im ersten Titel der zehnten Verfassungs-Beilage.
Vertretung der Regierungs-Directoren, im Falle ihrer Verhinderung bei dem Wahlacte.

F. Zu §. 18 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten von den Universitäten.

G. Zu §. 19 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichkeit.

H. Zu den §§. 25 und 30 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Befugniß der wahlfähigen Städte zu Stellung eines Wahlmannes.

I. Zu den §§. 26 und 37 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Entscheidung der Reihenfolge der Ersatzleute der für Städte und Märkte oder Rural-Gemeinden gewählten Abgeordneten.

K. Zu §. 44 litt. c. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Königliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten für Staatsdiener, Staatspensionisten, und die für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen.

L. Zu §. 45 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Zeitpunkt zu Abgabe der Erklärung über Ablehnung der Wahl.

M. Zu §. 48 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

1) Unzulässigkeit der Vertretung eines Abgeordneten durch einen Ersatzmann bei momentaner Verhinderung desselben.

2) Anzeige der verfassungsmäßigen Austritte von Abgeordneten, während der 6jährigen Dauer der Versammlung.

N. Zu §. 49 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Diätenbezüge der in München wohnenden Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses.

O. Zu §. 50 im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

1) Einberufung der Ständeversammlung.

2) Ausstellung der Zeugnisse für die Abgeordneten über den Besitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften.

Zweiter Titel.

Vorschriften zum Vollzuge des zweiten Titels der zehnten Verfassungsbeilage über den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

I. Zu §. 1 im zweiten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.
Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten.

II. Zu §. 2 im zweiten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.
Abgabe der Kreisintelligenzblätter an das ständische Archiv.

III. Mittheilung der gedruckten ständischen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden.

Anhang.

Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

über die Ständeversammlung aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818	26. Mai.	Beilage X. zur Verfassungs-Urkunde.	1	29
1818.	26. Mai.	Auszug aus dem Titel VI. der Verfassungs-Urkunde.	6	132
1818.	9. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Herstellung der Steuerlisten zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten betr.	25	236
1818.	9. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Herstellung der Steuerlisten zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten betr. (Nro. 21.)	26	237
1818.	25. Juli.	Allerhöchste Entschließung, Anfertigung der Steuerlisten betr.	28	239
1818.	10. August.	Allerhöchste Entschließung, Anfertigung der Steuerlisten betr. (Nro. 45.)	27	238
1818.	24. October.	Königliche Entschließung, die Anfertigung der Tabellen für die künftige Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 307.)	18	182
1818.	26. October.	Königliche Entschließung, die Wählbarkeit der mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit begabten Grundbesitzer betr. (Nro. 303.)	40	305
1818.	20. November.	Königliche Entschließung, die Vorbereitung zur Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 393.)	19	191
1818.	23. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Wählbarkeit des N. N. betr. (Nro. 320.)	53	315
1818.	30. November.	Königliche Entschließung, die Vornahme der Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.	20	201
1818.	30. November.	Königliche Entschließung, die Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 411.)	41	306
1818.	5. December.	Offenes Patent für S. K. Hoheit den Herrn Herzog Eugen von Leuchtenberg und Fürsten zu Eichstädt, die Königliche Erklärung als erblichen Reichsrath betr. (Nro. 630.)	8	134
1818.	9. December.	Königliche Entschließung, die Wahl der adelichen Gutsbesitzer betr. (Nro. 403.)	42	306

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1818.	15. December.	Königliche Entſchließung, die Vertheilung der Zahl der Abgeordneten in die zweite Kammer betr. (Nro. 458.)	61	320
1818.	16. December.	Königliche Entſchließung, die Wahl in der Stadt N. betr. (Nro. 468.)	74	329
1818.	24. December.	Königliche Entſchließung, die Ständewahl betr. (Nro. 17340.)	66	324
1818.	31. December.	Königliche Entſchließung, die Wahl der Abgeordneten betr. (Nro. 532.)	54	316
1819.	3. Januar.	Königliche Entſchließung, die Wahlen zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 820.)	84	335
1819.	19. Januar.	Königliche Entſchließung, die Wahl des Gutsbeſitzers N. N. zu N. als Ständeabgeordneter betr. (Nro. 716.)	83	335
1819.	17. Februar.	Königliche Entſchließung, die Beſchwerde des N. N. betr. (Nro. 761.)	55	316
1819.	3. April.	Königliche Entſchließung, die Reichsrathswürde der Grafen N. N. betr. (Nro. 865.)	9	135
1819.	30. Juni.	Königliche Entſchließung, die den Reichsräthen zu bewilligenden Ehrenvorzüge betr.	13	137
1821.	26. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Bildung der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr. (Nro. 2897.)	85	336
1821.	26. März.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), das Geſuch des Reichsraths Grafen N N., die Ausübung der Reichsrathswürde auf mehrere Jahre niederlegen zu dürfen, betr. (Nro. 2522.)	16	140
1821.	4. Juni.	Miniſterial-Entſchließung, (der Juſtiz), die erblichen Reichsräthe betr. (Nro. 8303.)	12	137
1821.	7. Juli.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Entſchädigung der an den Regierungsſitz einberufenen Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für die Ständeverſammlung betr. (Nro. 9441.)	34	244
1822.	2. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einberufung der Ständeverſammlung betr. (Nro. 276.)	89	338
1822.	9. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einberufung der Ständeverſammlung betr. (Nro. 305.)	90	338
1822.	20. Januar.	Königliche Entſchließung, die von der Kammer der Reichsräthe entworfene Geſchäftsordnung betr. (Nro. 1111.)	17	141
1823.	13. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Bildung der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr. (Nro. 17591.)	37	248

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1824.	20. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die bevorſtehende Erſatzwahl in N. betr.	29	241
1824.	9. September.	Königliche Entſchließung, die Wahl der Abgeordneten der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 12488.)	72	327
1824.	18. September.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Vorbereitungen zur nächſten Ständewahl betr. (Nro. 14010.)	21	231
1824.	6. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Vorbereitungen zur nächſten Ständewahl betr. (Nro. 15442.)	49	311
1824.	10. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Ständewahlen betr. (Nro. 16752.)	45	308
1824.	20. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Ständewahlen betr. (Nro. 17249.)	56	317
1824.	27. November.	Königliche Entſchließung, die proteſtantiſchen Diacone betr.	50	312
1824.	29. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Berichtigung der Steuerliſten für die Ständewahl betr. (Nro. 17757.)	30	241
1824.	29. November.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Beſchwerde des Freiherrn N. N. die Wählbarkeit zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 17587.)	43	307
1824.	2. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Vorbereitungen zu den Ständewahlen betr. (Nro. 17939.)	44	308
1824.	11. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Wahlen zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 18301.)	57	318
1824.	16. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Wahlliſten für die Ständeverſammlung betr. (Nro. 18426.)	32	243
1824.	22. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahlen betr. (Nro. 18806.)	58	318
1824.	27. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahlfähigkeit des N. N. zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 18983.)	59	319
1824.	27. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 19202.)	62	321
1824.	28. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Steuerliſten für die nächſte Ständewahl betr. (Nro. 19226.)	31	242
1824.	28. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), Ständewahlen betr. (Nro. 19180.)	60	319
1824.	28. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Abgeordneten z. Ständeverſammlung betr. (Nro. 19232.)	63	322

Homicide timely

Date	Victim	Suspect	Circumstances	Image
Jan. 1, 2016	Jamal Washington, Jr., 22, of the 1100 block of Ridgeway Avenue	Unknown	Washington was found shot to death in the 1100 block of Ridgeway Avenue at 3:47 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 3, 2016	Marcus Delgado, 34, of the 2400 block of Hawthorne Street	Unknown	Delgado was found shot to death in the 2400 block of Hawthorne Street at 11:12 p.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 5, 2016	Tyrone Ellis, 19, of the 1500 block of Cedar Lane	Unknown	Ellis was found shot to death in the 1500 block of Cedar Lane at 2:30 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 7, 2016	Andre Whitfield, 41, of the 3100 block of Lakeview Drive	Unknown	Whitfield was found shot to death in the 3100 block of Lakeview Drive at 6:05 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 9, 2016	Keisha Monroe, 27, of the 1800 block of Pine Street	Unknown	Monroe was found shot to death in the 1800 block of Pine Street at 1:18 a.m. She was pronounced dead at the scene.	
Jan. 11, 2016	Darnell Brooks, 30, of the 2200 block of Maple Avenue	Unknown	Brooks was found shot to death in the 2200 block of Maple Avenue at 4:40 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 13, 2016	Terrell Hughes, 24, of the 1300 block of Birch Street	Unknown	Hughes was found shot to death in the 1300 block of Birch Street at 12:55 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 15, 2016	Lamont Price, 38, of the 2600 block of Willow Drive	Unknown	Price was found shot to death in the 2600 block of Willow Drive at 3:22 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 17, 2016	Brandon Cole, 21, of the 1700 block of Elm Street	Unknown	Cole was found shot to death in the 1700 block of Elm Street at 10:08 p.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 19, 2016	Antonio Reyes, 29, of the 2900 block of Sycamore Lane	Unknown	Reyes was found shot to death in the 2900 block of Sycamore Lane at 5:47 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 21, 2016	Kevin Marshall, 45, of the 1000 block of Oak Street	Unknown	Marshall was found shot to death in the 1000 block of Oak Street at 2:14 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 23, 2016	Jerome Bell, 26, of the 2100 block of Cherry Avenue	Unknown	Bell was found shot to death in the 2100 block of Cherry Avenue at 7:31 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 25, 2016	Willie Carter, 52, of the 1400 block of Spruce Street	Unknown	Carter was found shot to death in the 1400 block of Spruce Street at 1:03 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 27, 2016	Anthony Rivera, 33, of the 2500 block of Poplar Drive	Unknown	Rivera was found shot to death in the 2500 block of Poplar Drive at 4:56 a.m. He was pronounced dead at the scene.	
Jan. 29, 2016	Michael Foster, 18, of the 1600 block of Hickory Lane	Unknown	Foster was found shot to death in the 1600 block of Hickory Lane at 11:40 p.m. He was pronounced dead at the scene.	

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1827.	7. September.	Königliche Entschließung, den Eintritt des Gemeindevorstehers N. zu N. in die Kammer der Abgeordneten betr. (Nro. 13208.)	79	332
1827.	7. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die den Abgeordneten zur Ständeversammlung des Reichs auszustellenden Zeugnisse betr. (Nro. 15149.)	94	341
1827.	29. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einberufung des Freiherrn N. N. zur Ständeversammlung betr. (Nro. 16290).	47	310
1828.	9. März.	Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.	7	133
1828.	19. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), den Bestand der Familienzahl in Städten und Märkten betr. (Nro. 8925.)	38	305
1828.	30. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Vorstellung des N. N. hinsichtlich der Succession in die erbliche Reichsrathswürde und das Fideicommiß des verstorbenen Grafen N. N. betr. (Nro. 10778.)	10	136
1828.	25. August.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die den Abgeordneten zur Ständeversammlung auszustellenden Zeugnisse über den fortdauernden Besitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften betr. (Nro. 12086.)	95	342
1828.	29. August.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Mittheilung der Kreisintelligenzblätter an das ständische Archiv betr. (Nro. 12376.)	98	344
1828.	12. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einführung der Landräthe betr. (Nro. 16052.)	23	233
1829.	7. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Stellvertretung bei der Ausübung des auf gemeinschaftlichen Gütern ruhenden Wahlrechts betr. (Nro. 8527.)	48	311
1830.	17. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Anfertigung der Steuerlisten für die nächsten Ständewahlen betr. (Nro. 10303.)	52	314
1830.	19. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die bevorstehenden Ständewahlen betr. (Nro. 19325.)	24	234
1830.	25. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Transmission der erblichen Reichsrathswürde des verstorbenen Grafen N. N. betr. (Nro. 19249.)	11	136
1830.	2. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), den Gerichtsstand der, den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, des Bischofs und des Präsidenten des Oberconsistoriums betr. (Nro. 19637.)	14	138
1830.	12. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Vorbereitungen zu den nächsten Landrath- und Ständewahlen betr. (Nro. 19468.)	22	232

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1830.	12. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorbereitungen zu den Ständes und Landrathswahlen betr. (Nro. 19580.)	39	304
1830.	12. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorbereitungen zu den nächſten Ständes und Landrathswahlen betr. (Nro. 19536.)	73	328
1830.	21. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahlen zur nächſten Ständeverſammlung in der Claſſe der Städte und Märkte betr. (Nro. 21276.)	75	329
1830.	26. December.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung und zum Landrathe aus der Claſſe der Geiſtlichen betr. (Nro. 21464.)	51	313
1831.	29. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die von den Staatsdienern, Staatspenſioniſten und andern für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen einzuholende Königliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten betr. (Nro. 1205.)	80	333
1831.	9. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Ständewahlen betr. (Nro. 2190.)	81	334
1831.	7. März.	Königliche Entſchließung, die Hoffähigkeit der beiden Präſidenten der Kammer der Abgeordneten betr. (Nro. 3906.)	97	344
1831.	9. Auguſt.	Geſetz, die Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betr.	3	56
1831.	2. September.	Geſetz, den Geſchäftsgang der beiden Kammern der Ständeverſammlung betr.	2	53
1831.	29. December.	Königliche Entſchließung, Abſchied für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern betr.	88	337
1832.	9. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Wahlen zur Ständeverſammlung aus der Claſſe der katholiſchen Pfarrer betr. (Nro. 8493.)	71	326
1833.	20. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Vorſtellung des Gutsbeſitzers N. N. wegen Entſchädigung für Koſten als Wahlmann bei der Landrathswahl betr. (Nro. 4930.)	35	245
1833.	20. Januar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Koſtenentſchädigung an die Wahlmänner bei Ständes und Landrathswahlen betr. (Nro. 7494.)	36	246
1834.	8. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Einberufung der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 4867.)	92	340
1834.	11. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (der Juſtiz), den Vollzug der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
		Einberufung der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr. (Nro. 3165.)	96	343
1834.	12. Februar.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), den Vollzug zur Einberufung in die Ständeverſammlung betr. (Nro 5051.)	82	331
1834.	12. April.	Miniſterial-Entſchließung, die Abgabe der ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden betr.	99	345
1834.	13. April.	Miniſterial-Entſchließung, die Aufbewahrung u. d. Gebrauch der gedruckten Verhandlungen gegenwärtiger Ständeverſammlung bei den Landgerichten und resp. Land-Commiſſariaten betr.	100	345
1834.	16. Juni.	Miniſterial-Entſchließung, (des Innern), die Zuſtellung von Zuſchriften an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe betr. (Nro. 16691.)	15	140
1834.	1. Juli.	Geſetz, die fernere Behandlung neuer oder revidirter Geſetzbücher betr.	4	59
1834.	23. November.	Königliche Entſchließung, den Bundesbeſchluß vom 30. October 1834, über das Inſtitut des Schiedsgerichts betr.	5	66

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Einführung einer allgemeinen ständischen Versammlung, bereits bei Aufhebung der besonderen landschaftlichen Verfassungen a) in der Constitution vom 1. Mai 1808 (s. Bd. I. S. 371.) zugesichert, ward erst durch das Grundgesetz vom 27. Mai 1818 verwirklicht, und hierauf bereits im Jahre 1819 durch Einberufung der ersten Ständeversammlung in's Leben gerufen: Die Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 mit ihrer zehnten Beilage und einigen seither erlassenen erläuternden Gesetzen bildet daher die allein geltenden Normen für die gegenwärtig bestehende Landstandschaft des Königreichs und lieferte mit den in ihrem Vollzuge erlassenen Weisungen das Material zu gegenwärtiger Abtheilung. Das bei Aufnahme dieser Vollzugs-Vorschriften gewählte System folgt, in der Hauptsache, der Ordnung der an die Spitze der ganzen Materie gestellten zehnten Verfassungsbeilage.

---

a) Die hierüber erlassene Allerhöchste Entschließung lautet wie folgt:

(Die Auflösung der dermaligen landschaftlichen Corporation betr.)

M. J. K.

Wir haben für zweckmäßig gefunden, Unserem Reiche eine neue, allgemeine Constitution zu geben, und, statt der bisher nur in einigen Provinzen bestandenen besondern landschaftlichen Verfassungen, eine allgemeine Repräsentation einzuführen. Als Folge dieses Beschlusses müssen alle bisherige landschaftliche Corporationen aufgehoben werden, und solche werden auch hiedurch als aufgehoben erklärt. In weiterer Folge desselben wird die bisherige Versammlung der landschaftlichen Deputirten hiemit gänzlich aufgelöst, und diese aller ihrer von der ehemaligen Landschaft überkommenden Functionen entledigt.

Da aber die gedachten Deputirten, so wie ihre Committenten, in der Eigenschaft als begüterte Eigenthümer in Unserem Reiche auch an der neuen Repräsentation einen eben so ehrenvollen Antheil zu nehmen befugt sind, so vertrauen Wir auf dieselben, daß sie auch fernerhin die nämliche ausgezeichnete Treue und Anhänglichkeit an ihren König und ihr Vaterland bethätigen werden, welche ihre Vorfahren seit Jahrhunderten, und sie selbst Unseren Regierungsvorfahren und Uns bewiesen haben.

Indem Wir diesen Unseren Allerhöchsten Entschluß durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen, den landschaftlichen Deputirten aber durch Unsere General-Landescommissäre insbesondere eröffnen lassen, fügen Wir den Befehl bei, gedachten General-Landescommissären alle landschaftlichen Archive, Registraturen und Gebäude auf der Stelle zu übergeben, und das Protocoll über den Act des Vollzugs mit zu unterzeichnen.

München, den 1. Mai 1808.

Sechsmal bereits waren die Stände des Reichs einberufen durch

a. Allerhöchste Entschließung vom 1. Januar 1819. (Ges. Bl. v. J. 1819. S. 5.)
b. Allerhöchste Entschließung vom 1. Januar 1822. (Reg. Bl. v. J. 1822. S. 5.)
c. Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1825. (Reg. Bl. v. J. 1825. S. 65.)
d. Allerhöchste Entschließung vom 30. Juni 1827. (Reg. Bl. v. J. 1827. S. 173.)
e. Allerhöchste Entschließung vom 29. Januar 1831. (Reg. Bl. v. J. 1831. S. 25.)
f. Allerhöchste Entschließung vom 6. Februar 1834. (Reg. Bl. v. J. 1834. S. 121.)

Die Landtagsabschiede über die Verhandlungen dieser Versammlungen erfolgten

a. am 22. Juli 1819. (Ges. Bl. v. J. 1819. S. 31.)
b. am 1. Juni 1822. (Ges. Bl. v. J. 1822. S. 5.)
c. am 11. September 1825. (Ges. Bl. v. J. 1825. S. 9.)
d. am 15. August 1828. (Ges. Bl. v. J. 1828. S. 17.)
e. am 29. Dezember 1831. (Ges. Bl. v. J. 1831. S. 57.)
f. am 1. Juli 1834. (Ges. Bl. v. J. 1834. S. 5.)

Die Gesetzeskraft dieser Abschiede rechtfertigt deren Aufnahme in dem Anhange zu dem ersten Abschnitte gegenwärtiger Abtheilung. — Uebersichten über Vertheilung der Gesammtzahl der zur zweiten Ständekammer einberufenen Abgeordneten nach dem Umfange und der Bevölkerung, dann nach dem Stande der Pfarreien und der gutsherrlichen Gerichte des Königreichs enthalten die Beilagen der Allerhöchsten Reskripte über Anordnung der Ständewahlen

a. vom 30. November 1818. (Ges. Bl. v. J. 1818. S. 629.)
b. vom 12. Dezember 1824. (Reg. Bl. v. J. 1824. S. 1267.)
c. vom 12. Dezember 1830. (Reg. Bl. v. J. 1830. S. 1285.)

Jene über Bildung der Kammer der Abgeordneten für die dritte Finanzperiode ist sub lit. B und C., eben so ein Verzeichniß der zur sechsten Ständeversammlung eingeladenen und einberufenen Mitglieder der Kammer der Reichsräthe sub lit. A. nachstehend abgedruckt.

Schlüßlich muß noch erwähnt werden, daß nach §. 123. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1825 (s. Bd. II. S. 351.) die Landtagsabschiede von sämmtlichen Ministern contrasignirt werden und nach §. 24. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (s. Bd. II. S. 458.) der Kreisregierung die Leitung der Ständewahlen übertragen ist. — Wünsche und Anträge der Stände ressortiren dagegen zum Wirkungskreise des K. Staatsrathes (s. §. 7. Ziff. 3.) der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Januar 1821 und §. 7. Ziff. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1825 (s. Bd. II. S. 173.) — Als antiquirt sind nicht aufgenommen:

1) Das Mandat vom 27. August 1669; über einige landschaftliche Gravamina. (Kreitmairische Sammlung v. J. 1771. S. 80.)

2) Das Mandat vom nämlichen Tage; einige landschaftliche Gravamina, die Justizverwaltung betr. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 728.)

3) Das Mandat vom 11. Juli 1686; über einige landschaftliche Beschwerden. (M. G. S. l. c. S. 733.)

4) Das Mandat vom 4. Juni 1764; über Erholung der landschaftlichen Erläuterungen. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1837.)

5) Das Mandat vom 8. Juni 1776; über Unzuläßigkeit der Vereinigung eines Directorialamtes bei Kollegien mit einer landschaftlichen Verordnungsstelle. (M. G. S. l. c. S. 1384.)

6) Das Mandat vom 8. Dezember 1776, wegen Unzuläßigkeit der Vereinigung einer Rentmeisterstelle mit jener einer landschaftlichen Verordnungen. (M. G. S. l. c. S. 1385.)

7) Der Pfalzneuburgiſche Landtagsabſchied vom 23. Dezember 1782. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 22 — 40.)

8) Die landesfürſtliche Erklärung vom 11. Februar 1783; über einige Beſchwerden der Pfalzneuburgiſchen Stände. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. III. S. 40.)

9) Der Pfalzneuburgiſche Deputationsabſchied vom 5. October 1799. (M. G. S. v. J. 1800. S. 116. — 132.)

10) Das Mandat vom 5. October 1799; über Schließung des landſchaftlichen Commiſſariats zu Neuburg. (Reg. Bl. v. J. 1800. St. III. S. 34.)

11) Das Mandat vom 30. Januar 1800; eine Anerkennung des conſtitutionellen Daſeyns der Landſchafts-Verordnung und eine Entwicklung der Entſtehung und Befugniſſe der Landſtände ſo wie ein Verbot des zur Schmälerung der landesherrlichen Rechte erſchienenen landſtändiſchen Bundbriefes enthaltend. (M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 103.)

12) Das Mandat vom 11. Februar 1800. (M. G. S. v. J. 1302. Bd. II. S. 105 — 116.)

13) Die churfürſtliche Erklärung vom 12. April 1802; über einen landſchaftlichen Bericht hinſichtlich der allgemeinen Landesverfaſſung. (M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 123.)

14) Das Mandat vom 25. November 1801; über einige unzuläßige Cirkularien wegen Wahl der Committenten zu einer neuen landſchaftlichen Verordnung. (M. G. S. l. c. S. 101.)

15) Die Allerhöchſte Verordnung vom 19. Februar 1802; die landſchaftlichen Erinnerungen an die Juſtizſtellen betr. (Reg. Bl. St. VIII. S. 129.)

16) Die Allerhöchſte Verordnung vom 8. Juni 1807; über die geſonderte Verwaltung der landſchaftlichen Steuerkaſſen. (Reg. Bl. St. XXV. S. 969.)

A.

Verzeichniſs

der zu der ſechsten Stände-Verſammlung eingeladenen und resp. einberufenen Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

Num. curr.	Namen.	Bemerkungen.
	I.	
	Eingeladene Prinzen des Königlichen Hauſes.	
	Seine Königliche Hoheit, Herr Maximilian Kronprinz von Bayern.	
	Seine Königliche Hoheit, Herr Herzog Carl Theodor, Königlicher Prinz von Bayern.	
	Seine Königliche Hoheit, Herr Herzog Wilhelm in Bayern.	
	Seine Hoheit, Herr Herzog Maximilian in Bayern.	
	II.	
	Einberufene Reichsräthe.	
	A.	
	Kronbeamte des Reichs.	
1	Herr Ludwig Kraft Karl Fürſt von Oettingen-Wallerſtein Kron-Oberſthofmeiſter.	Die übrigen Kronbeamten ſind wegen ihrer Beſitzungen zugleich erbliche Reichsräthe, und werden daher bei dieſen vorgetragen.
	B.	
	Erbliche Reichsräthe.	
2	Herr Auguſt, Fürſt von Eichſtädt, Herzog von Leuchtenberg.	
3	„ Alois, Fürſt von Oettingen-Spielberg, Kron-Oberſtkämmerer.	
4	„ Maximilian, Fürſt von Thurn u. Taris, Kron-Oberſtpoſtmeiſter.	
5	„ Franz, Fürſt von Hohenlohe-Schillingsfürſt.	
6	„ Karl Friedrich, Fürſt von Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.	
7	„ Karl Ludwig Konſtantin, Fürſt v. Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg.	
8	„ Friedrich, Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.	
9	„ Karl Friedrich Emich, Fürſt von Leiningen	
10	„ Anton Anſelm, Fürſt Fugger von Babenhauſen.	
11	„ Friedrich Ludwig, Graf von Caſtell.	
12	„ Joſeph Hugo, Graf Fugger von Kirchheim.	

Num. curr.	Namen.	Bemerkungen.
13	Herr Joseph Karl Leopold, Graf von Ortenburg.	
14	„ Friedrich Heinrich Burkart, Graf von Rechtern-Limpurg.	
15	„ Erwin Franz Damian, Graf von Schönborn.	
16	„ Fidel Ferdinand, Graf Fugger von Glött.	
17	„ Karl Anton, Graf Fugger von Nordendorf.	
18	„ Karl, Graf von Pappenheim.	
19	„ Friedrich, Graf Fugger von Kirchberg und Weißenhorn.	
20	„ Friedrich Karl Herrmann, Graf von Giech.	
21	„ Karl Philipp, Fürst von Wrede.	
22	„ Klemens, Graf von Törring-Seefeld.	
23	„ Kaspar, Graf von Preysing-Moos.	
24	„ Maximilian, Graf von Montgelas.	
25	„ Kajetan, Graf von Sandizell.	
26	„ Joseph, Freyherr von Würzburg.	
27	„ Maximilian, Graf von Törring-Jettenbach.	
28	„ Maximilian, Graf von Arco auf Valley.	
29	„ Maximilian, Graf von Gravenreuth.	
30	„ Karl Ludwig, Freiherr von Lotzbeck.	
	C.	
	Reichsräthe, die nach dem Gesetze vom 9. März 1828 den erblichen gleich zu achten sind.	
31	Herr Lothar Anselm, Freiherr von Gebsattel, Erzbischof von München-Freising.	
32	„ Joseph Maria Joh. Nepomuk, Freiherr von Fraunberg, Erzbischof von Bamberg.	
33	„ Ignatz Albert von Riegg, Bischof von Augsburg.	
34	„ Karl Friedrich von Roth, Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.	
	D.	
	Lebenslängliche Reichsräthe.	
35	„ Alois Franz Xaver, Graf von Rechberg und Rothenlöwen.	
36	„ Karl Ludwig, Freiherr von Keßling.	
37	„ Karl Maria Rupert, Graf von Arco.	
38	„ Friedrich, Freiherr von Zentner.	
39	„ Clemens von Raglovich.	
40	„ Heinrich, Graf von Reigersberg.	
41	„ Joseph Ludwig, Graf von Armannsperg.	
42	„ Karl Ludwig, Freiherr von Leenrod.	
43	„ Georg Karl von Sutner.	
44	„ Georg Ludwig von Maurer.	

Digitized by Google

Jahre 1830.

ke.

IV. und Märkte mit mehr als 500 Familien.					V. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.	
elche eigene Abge- n wählen haben.		Städte und Märkte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben.				
Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl der Familien.	Zahl der Abgeordneten.
16494	2	8	7890	2	94383	8
—	—	4	5227	2	82348	7
—	—	7	12519	3	82662	7
6383	1	14	12468	3	91375	8
8961	1	17	22025	6	91912	8
—	—	13	16511	4	102253	8
—	—	11	12938	3	104470	9
—	—	16	15189	4	91414	7
31838	4	80	101768	27	743817	62

Digitized by Google

C.

Verzeichniſs

der Städte und Märkte des Königreichs, welche zur Wahl der Städte-Abgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtigt sind.

Kreiſe	Namen der Städte und Märkte.	Familien-zahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
			Eigene	Gemein-ſchaftliche
I. Iſarkreis.	1. München	16494	2	—
	2. Vorſtadt Au	2209	—	2
	3. Freiſing	1059		
	4. Landsberg	643		
	5. Landshut	1708		
	6. Reichenhall	521		
	7. Roſenheim	595		
	8. Tölz	641		
	9. Weilheim	514		
		7890		
II. Unterdonaukreis.	1. Burghauſen	567	—	2
	2. Deggendorf	714		
	3. Paſſau	2111		
	4. Straubing	1835		
		5227	2	4

Kreise	Namen der Städte und Märkte.	Familien-zahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
			Eigene	Gemeinschaftliche
III. Regenkreis.	1. Amberg	1495	—	3
	2. Eichstädt	1723		
	3. Ingolstadt	1506		
	4. Kellheim	565		
	5. Neumarkt	881		
	6. Regensburg	5573		
	7. Sulzbach	776		
		12319		
IV. Oberdonaukreis.	1. Augsburg	6383	1	—
	2. Burgau	540		
	3. Dillingen	835		
	4. Donauwörth	760		
	5. Günzburg	777		
	6. Gundelfingen	572		
	7. Höchstädt	613		
	8. Kaufbeuern	1015		
	9. Kempten	1463	—	3
	10. Lauingen	831		
	11. Lindau	701		
	12. Memmingen	1615		
	13. Mindelheim	679		
	14. Neuburg	1496		
	15. Schwabmünchen	571		
		12948	1	6

Kreiſe	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
			Eigene	Gemeinſchaftliche
V. Rezatkreis.	1. Nürnberg	8961	1	—
	2. Ansbach	3231		
	3. Dinkelsbühl	1354		
	4. Erlangen	2174		
	5. Fürth	3061		
	6. Gunzenhauſen	628		
	7. Hersbruck	564		
	8. Lauf	801		
	9. Neuſtadt	672		
	10. Nördlingen	1674	—	6
	11. Oettingen	812		
	12. Pappenheim	533		
	13. Roth	584		
	14. Rothenburg	1690		
	15. Schwabach	1803		
	16. Weiſſenburg	1085		
	17. Wemdingen	527		
	18. Windsheim	826		
		22025		
VI. Obermainkreis.	1. Arzberg	525		
	2. Bayreuth	3321		
	3. Bamberg	4261		
	4. Hof	1839		
	5. Kronach	857		
	6. Kulmbach	1049		
	7. Münchberg	726	—	4
	8. Schwarzenbach an der Saale	593		
	9. Selb	652		
	10. Vorchheim	589		
	11. Weiden	587		
	12. Weiſſenſtadt	561		
	13. Wunſiedel	946		
		16511	1	10

Kreise	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	
			Eigene	Gemeinschaftliche
VII. Untermainkreis.	1. Amorbach	612		
	2. Aschaffenburg	1536		
	3. Gerolzhofen	512		
	4. Hammelburg	550		
	5. Heidingsfeld	644		
	6. Karlstädt	520	—	3
	7. Kitzingen	1082		
	8. Lohr	723		
	9. Miltenberg	605		
	10. Schweinfurt	1668		
	11. Würzburg	4487		
		12939		
VIII. Rheinkreis.	1. Annweiler	545		
	2. Bergzabern	556		
	3. Dürkheim	847		
	4. Edenkoben	1009		
	5. Frankenthal	1042		
	6. Grünstadt	672		
	7. Homburg	575		
	8. Kaiserslautern	1208	—	4
	9. Kirchheim	603		
	10. Landau	1322		
	11. Neustadt	1261		
	12. Pirmasenz	1115		
	13. Speyer	1796		
	14. St. Ingbert	599		
	15 Wachenheim	565		
	16. Zweibrücken	1471		
		15189	—	7
			1	10
			1	6
			2	4
			4	27
				4
				31

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Beilage X. zu Tit. VI. §. 10. der Verfassungs-Urkunde.

§. 1.

(Edict über die Stände-Versammlung betr.)

Erster Titel.

Bildung der Stände-Versammlung.

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1. der Verfassungsurkunde a) aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe, und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2—6. b) festgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7—13. c) Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10. d), und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke und für jede einzelne Classe in folgender Art vertheilt. e)

---

a. c u. d) s. Bd. I. S. 347.

b) S. hiezu die §§. 6.—17. incl. S. 132. unten; dann 40—60. S. 305. unten aufgenommenen Entschließungen.

c) Vergl. hiezu das Allerhöchste Normalreskript vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten).

§. 3.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Classe bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

§. 4.

B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde Tit. VI. §. 9. a) festgesetzt.

§. 5.

C. Classe der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letztern nach der Größe der General-Decanate.

§. 6. b)

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten,

für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in dem Königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse als ihrer Bevölkerung, die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

§. 7.

E. Die für die übrigen Landeigenthümer,

welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirk befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8. c)

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß:

---

a) s. Bd. I. S. 360.

b) s. die §§. 38 u. 39. S. 303. unten

c) s. hiezu die in den §§. 18 — 24 dann §§. 40 — 60 S. 305. unten aufgenommenen Entschließungen und namentlich die Allerhöchste Normativweisung vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

a. der Abgeordnete aus der Classe der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b. die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c. jene von der Classe der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d. die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens drei Jahre schon im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbesteuer einen für die dritte Hauptclasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptclasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich

e. auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuersimplum bei dieser Classe wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerbe-Steuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der alten Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein, dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Classen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. a)

§. 11. b)

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Classe öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirks angeordnet werden.

§. 12. c)

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. d) vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wahleid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich „solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne fremde Ein„wirkung abgebe, und dießfalls von Niemand, unter was immer für einem Vorwand, „weder mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, „noch annehmen werde;“

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt „zu werden, Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine Gabe oder Geschenk ver„sprochen oder gegeben habe, noch geben oder versprechen werde.“

„So wahr ꝛc.“

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Classen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Classe schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königlichen Wahlcommission.

§. 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Classe hiezu berufener Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

---

a) S. hiezu die unten in den §§. 18—37. S. 182—248. aufgenommenen Entschließungen, namentlich jene vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

b) Vergl. die in den §§. 61—63. S. 320—322. unten aufgenommenen Entschließungen.

c) S. die in den §§. 64—68. S. 323—325. unten aufgenommenen Entschließungen und die Normativweisungen vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

d) S. Bd. I. S. 368.

§. 14. a)

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Classe aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Classe mit.

Jedes wählende Mitglied übergibt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der oben §. 12. geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den Königlichen Regierungspräsidenten ein.

§. 15. b)

Der Präsident der Königlichen Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Classe, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Directoren der Königlichen Regierung und eines Secretärs als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahlprotocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Classe sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner. c)

§. 16.

Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitgliede der Classe zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17. d)

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingezeichnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Königlichen Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

---

a u. b) S. hiezu die unten im §. 41. S. 306. aufgenommene Entschließung vom 30. November 1818.

c) S. hiezu die im §. 69. S. 325. unten aufgenommene Entschließung vom 5. Januar 1825.

d) S. die Allerhöchste Normativweisung vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

§. 18.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten. a)

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständiger Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftlichen Wahlstimmen unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß der Gewählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Königlichen Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen. b)

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe sind zwei Wahlhandlungen erforderlich die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Königliche Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20. c)

Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen blos unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Königlichen Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Königlichen Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste derselben unter den in §. 14. angeordneten Bestimmungen mit, und erholt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen, nächstgelegenen fünf Wahlmänner dieser Classe eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten

---

a) S. hiezu die in den §§. 19 u. 70. S. 191 u. 326. unten aufgenommenen Entschließungen.

b) S. hiezu die in den §§. 71 — 73. S. 326 u. 330. unten aufgenommenen Entschließungen, und namentlich auch die Allerhöchste Normativweisung vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

c) S. die im §. 69. S. 325. unten aufgenommene Entschließung.

unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten Königlichen Commissärs nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem Königlichen Commissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22.

Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, liest der Königliche Commissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotocoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem Königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

§. 23.

Um die Giltigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Königlichen Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24. [a])

Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Königlichen Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. [b])

Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat. [c])

---

a u. b) S. hiezu die Allerhöchste Normativweisung vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

c) S. hiezu die in den §§. 74 und 75. S. 329. unten aufgenommenen Entschließungen.

§. 26. a)

Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königlichen Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie in den §§. 21, 22 und 23. vorgezeichnet ist, von dem Königlichen Regierungspräsidenten mit Beiziehung der beiden Directoren geleitet, und da dieselbe sich blos auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Giltigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

§. 27. b)

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Classe zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,

b) in die Ernennung der Wahlmänner, und

c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Königlichen Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28. c)

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter, und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- resp. Herrschaftsgerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30. d)

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

---

a) S. hiezu die in den §§. 20 und 76. S. 201 u. 330. unten aufgenommene Entschließung.

b u. d) S. hiezu namentlich auch die Allerhöchste Normativweisung, vom 30. November 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

c) S. hiezu die in den §§. 74 u. 75. S. 329. unten aufgenommenen Entschließungen.

§. 31. a)

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Königlichen Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Classe concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Königlichen Regierung zu erwarten hat.

§. 32. b)

Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeindebevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Königlichen Landgerichts.

§. 33. c)

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Königlichen Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll. d)

§. 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beiwohnen, und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der im vorstehenden §. erwähnten Wahl-Commission zu Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur

---

a. b u. c) S. hiezu namentlich auch die Allerhöchste Normativweisung vom 30. November. 1818. (§. 20. S. 201. unten.)

d) S. die im §. 69. S. 325. unten aufgenommene Entschließung.

die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protocoll ist sogleich an die Königliche Regierung einzusenden.

§. 37. a)

Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der Königlichen Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königlichen Regierungspräsidenten vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38.

Zur giltigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschaftsgerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districts ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40.

Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präsidenten der Königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das Königliche Staatsministerium eingesendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten oder den besondern Königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung, mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in so ferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungiltigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern, sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

---

a) s. hiezu die im §. 76. S. 330. unten aufgenommene Entschließung.

§. 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiters zurückzuweisen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a. wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b. wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstes Verhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten wesentlich erfordern;

c. Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherrn müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen. a)

§. 45. b)

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungsbezirks bei der dritten, vierten und fünften Classe, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Classe eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Decanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, im letztern Falle aber bei der Königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Königlichen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Classe haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42. angeführten Hindernisse erst in der Folge, während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48. c)

Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde

---

a) Man s. hiezu die in den §§. 77—82. S. 331—334. unten aufgenommenen Entschließungen.

b) Man s. die Entschließung vom 19. Januar 1819. §. 83. S. 335. unten.

c) Man s. die in den §§. 84—87. S. 335—337. unten aufgenommenen Entschließungen.

§. 44. veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Classe und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weshalb in den Wahlprotocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. lit. c. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49. a)

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a. von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagsgebühr von 5 fl.;

b. für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

Dritter Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50. b)

Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur im gleichen Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

---

a) Man s. den Auszug aus dem Landtags Abschied vom 29. December 1831. §. 88. S. 537. unten.

b) Man s. die in den §§. 89—96. S. 538—543. unten aufgenommenen Entschließungen.

§. 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bei der besondern Einweisungs-Commission. Der Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht werden.

§. 54.

Die Reichsräthe haben wenigstens drei Tage vor der in dem Einberufungs-Reskripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55.

Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57.

Sie wählt sich zwei Secretäre, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§. 59.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60.

Zur giltigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61.

Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigens ernannten Königlichen Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretäre der letzten Versammlung.

§. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer

zu prüfen, zu welchem Ende ihre ſämmtlichen Wahlprotocolle mitgetheilt werden, ſonach ferner die Wahl des erſten und zweiten Präſidenten, ſo wie der zwei Secretäre zu leiten.

§. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präſidenten ſechs Mitglieder, aus welchen der König den erſten und einen zweiten Präſidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abweſenheit des erſtern deſſen Geſchäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretäre.

§. 65.

Beide Wahlen geſchehen auf die nämliche Art, wie ſolche bei der Wahlverſammlung des Königlichen Regierungsbezirkes angeordnet iſt, mittelſt ſchriftlicher Wahlzettel aus der Geſammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterſchied der Regierungsbezirke, Claſſen oder Stände. Die Gewählten müſſen abſolute Stimmenmehrheit für ſich haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beiſitzer der Commiſſion beigegeben.

§. 66.

Die Commiſſion übergibt das Wahlprotocoll für den Vorſchlag der Präſidenten dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, und macht ſonach die Königliche Ernennung bekannt, worauf ſie ihre Function ſchließt, und die Kammer der Abgeordneten ſich conſtruirt.

§. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Verſammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Looſe beſtimmt.

§. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten ſich conſtruirt hat, ſo hat ſie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die ſpäter vorgeſchriebene Weiſe anzuzeigen, daß ſie verſammelt und conſtruirt ſey. Zugleich unterſucht ſie die Entſchuldigungen der nicht erſchienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Urſachen nicht begründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69.

Der König wird nach Conſtituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ſtändiſchen Verſammlung beſtimmen, und ſich hiebei von ſämmtlichen Mitgliedern den im ſiebenten Titel §. 25. vorgeſchriebenen Eid in Seine Hände ablegen laſſen.

§. 70.

Die ſpäter eintretenden Mitglieder leiſten dieſen Eid in den Kammern in die Hände des Präſidenten.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungsurkunde im siebenten Titel bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.[a])

Erster Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1.

Den Präsidenten der Kammern[b]) kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmungen u. dgl.

§. 2.[c])

Die Secretärs führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Centralstaatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für Canzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretären für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

---

a) Die Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom Jahre 1834 ist, und zwar jene der Kammer der Reichsräthe S. 145. unten, und jene der Kammer der Abgeordneten S. 347. unten aufgenommen.

b) Ueber die Hoffähigkeit des Präsidenten der zweiten Kammer siehe die allerhöchste Entschließung vom 7. März 1831. §. 97. S. 344 unten.

c) s. hiezu die Entschließung vom 29. August 1828. §. 98. S. 244. unten.

§. 5.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei, oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13. a)

Am Anfang der Sitzung liest der Secretär das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14. b)

Nach Vorlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden. c)

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondere Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder Herren Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königlichen Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§. 18.

Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit dem Bemerken, ob sie für und wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19. d)

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

---

a u. b) Aufgehoben durch das Gesetz vom 2. September 1831. (s. den nachfolgenden §. 2. S. 53. unten.)

c) Daß die Königlichen Staatsminister auch den geheimen Sitzungen beiwohnen dürfen, ist durch die Königliche Erklärung im Landtagsabschiede vom 22. Juli 1819. (s. S. 67. unten) ausgesprochen.

d) Aufgehoben durch das Gesetz vom 2. September 1831. (s. §. 2. S. 53. unten.)

§. 20. a)

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls sie der Präsident zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob daßelbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22. b)

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königlichen Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drei Tage vertagt werden soll.

§. 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königlichen Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlussen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die Königlichen Staatsminister, die Königlichen Commissarien und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Beschlüsse der Kammern.

§. 25.

Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar:

---

a u. b) Aufgehoben durch das Gesetz vom 2. September 1811. (s. §. 2. S. 53. unten.)

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung; a)
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung;
4) für die Staatsschuldentilgung;
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staats-Verfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Königlichen Regierungsbezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28.

Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministern in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 21. an

a) S. hiezu die Gesetze vom 9. August 1831 und vom 1. Juli 1834 in den §§. 3 und 4. S. 56 u. 59. unten.

Blau, Johann, geboren 1794 zu Ofen, † 1859, schrieb ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur (Pest 1829, 2 Bde.; 2. Aufl. 1832, 3 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der ungarischen Literatur (Pest 1831, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer (Pest 1832, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Deutschen (Pest 1833, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Slawen (Pest 1834, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Franzosen (Pest 1835, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Italiener (Pest 1836, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Spanier (Pest 1837, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Engländer (Pest 1838, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Orientalen (Pest 1839, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Hebräer (Pest 1840, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Ungarn (Pest 1842, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Skandinavier (Pest 1843, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neugriechen (Pest 1844, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neulateiner (Pest 1845, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1846, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1847, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1848, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1849, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1850, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1851, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1852, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1853, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1854, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1855, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1856, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1857, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1858, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1859, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1860, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1861, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1862, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1863, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1864, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1865, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1866, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1867, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1868, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1869, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1870, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1871, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1872, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1873, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1874, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1875, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1876, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1877, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1878, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1879, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1880, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1881, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1882, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1883, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1884, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1885, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1886, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1887, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1888, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1889, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1890, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1891, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1892, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1893, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1894, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1895, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1896, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1897, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1898, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1899, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1900, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1901, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1902, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1903, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1904, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1905, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1906, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1907, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1908, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1909, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1910, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1911, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1912, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1913, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1914, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1915, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1916, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1917, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1918, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1919, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1920, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1921, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1922, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1923, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1924, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1925, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1926, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1927, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1928, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1929, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1930, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1931, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1932, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1933, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1934, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1935, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1936, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1937, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1938, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1939, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1940, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1941, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1942, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1943, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1944, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1945, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1946, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1947, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1948, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1949, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1950, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1951, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1952, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1953, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1954, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1955, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1956, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1957, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1958, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1959, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1960, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1961, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1962, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1963, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1964, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1965, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1966, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1967, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1968, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1969, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1970, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1971, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1972, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1973, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1974, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1975, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1976, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1977, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1978, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1979, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1980, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1981, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1982, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1983, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1984, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1985, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1986, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1987, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1988, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1989, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 1990, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 1991, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 1992, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 1993, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 1994, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 1995, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 1996, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 1997, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 1998, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 1999, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2000, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2001, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2002, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2003, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2004, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2005, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2006, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2007, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2008, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2009, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2010, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2011, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2012, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2013, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2014, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2015, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2016, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2017, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2018, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2019, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2020, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2021, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2022, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2023, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2024, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2025, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2026, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2027, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2028, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2029, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2030, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2031, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2032, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2033, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2034, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2035, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2036, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2037, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2038, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2039, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2040, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2041, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2042, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2043, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2044, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2045, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2046, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2047, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2048, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2049, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2050, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2051, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2052, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2053, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2054, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2055, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2056, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2057, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2058, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2059, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2060, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2061, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2062, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2063, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2064, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2065, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2066, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2067, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2068, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2069, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2070, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2071, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2072, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2073, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2074, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2075, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2076, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2077, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2078, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2079, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2080, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2081, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2082, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2083, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2084, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2085, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2086, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2087, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2088, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2089, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2090, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2091, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2092, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2093, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2094, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2095, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2096, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2097, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2098, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2099, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2100, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2101, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2102, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2103, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2104, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2105, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2106, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2107, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2108, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2109, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2110, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2111, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2112, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2113, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2114, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2115, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2116, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2117, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2118, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2119, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2120, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2121, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2122, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2123, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2124, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2125, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2126, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2127, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2128, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2129, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2130, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2131, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2132, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2133, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2134, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2135, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2136, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2137, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2138, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2139, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2140, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2141, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2142, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2143, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2144, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2145, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2146, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2147, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2148, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2149, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2150, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2151, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2152, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2153, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2154, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2155, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2156, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2157, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2158, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2159, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2160, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2161, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2162, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2163, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2164, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2165, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2166, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2167, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2168, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2169, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2170, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2171, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2172, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2173, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2174, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2175, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2176, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2177, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2178, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2179, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2180, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2181, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2182, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2183, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2184, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuskandinavier (Pest 2185, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuhebräer (Pest 2186, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuorientalen (Pest 2187, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuspanier (Pest 2188, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuitaliener (Pest 2189, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neufranzosen (Pest 2190, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuengländer (Pest 2191, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuslawen (Pest 2192, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neudeutschen (Pest 2193, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der Neuungarn (Pest 2194, 2 Bde.), ein Lehrbuch der Geschichte der Literatur der

§. 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Titel VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtgemäße Anzeige zu machen.

Vierter Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40.[a])

Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§. 41.[b])

Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.[c])

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43.[d])

Hierbei haben die Staatsminister und Königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44.[e])

Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretärs stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

---

a, b, c, d u. e) Aufgehoben durch das Gesetz vom 2. September 1831. (s. §. 2. S. 53. unten.)

§. 45. a)

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachſtehender einfacher Form abgegeben:

„Einverſtanden"
oder
„Nichteinverſtanden."

§. 46. b)

Die Secretärs bemerken jede Stimme, und der Präſident ſpricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beſchluß der Kammer aus.

§. 47. c)

In übrigen minder wichtigen Vorkommniſſen, welche nicht Hauptgegenſtände des Wirkungskreiſes betreffen, wird durch das Aufſtehen oder Sitzen der Mitglieder geſtimmt.

§. 48.

Zur giltigen Abſtimmung wird die Gegenwart von zwei Dritttheilen der im Orte anweſenden Mitglieder; zu giltigen Beſchlüſſen die abſolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der beſonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beſchlüſſe der Kammer, welche auf Vorträge der beſondern Ausſchüſſe gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufſätze in Folge dieſer Beſchlüſſe entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgeleſen werden ſollen, um in der erſten die allenfallſigen Erinnerungen gegen die Faſſung des Beſchluſſes zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Faſſung zu erholen. Die übrigen Beſchlüſſe werden von den Secretärs ausgefertigt.

§. 50.

Die beiden Kammern communiciren unter ſich durch Schreiben, welche von dem Präſidenten und dem Secretär unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Inſtruction eines Gegenſtandes übertragen iſt, theilt ihre Meinung zuerſt der andern mit; findet dieſer Antrag die Beiſtimmung der letztern nicht; ſo hat dieſe ihre Anſichten oder vorzuſchlagenden Modificationen der erſtern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlaſſen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverſtändniß erzielt iſt, oder die beſtimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

---

a, b u. c) Aufgehoben durch das Geſetz vom 2. September 1831. (ſ. §. 2. S. 53. unten.)

§. 52.

Die Form der Communication ist folgende:

a. Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer ꝛc. den anliegenden Vorschlag Seiner „Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten „Modificationen) anzunehmen sey."

b. Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie hat demselben ihre Zustimmung nicht geben „zu können geglaubt."

c. Im Falle eines eigenen Antrages:

„die Kammer ꝛc. übergibt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem „Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen."

d. Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc. wel„che sie zur Vorlage an Seine Majestät den König geeignet findet, zur gleichfallsi„gen Würdigung."

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:
„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre „Zustimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:
„die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt."

3) Im Falle einer Modification:
„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter den beigefügten Modificationen „geben zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet."

§. 53.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände.

I. Ueber die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfacher Form vorgelegt:

a. Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:
„die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten Antrage „zugestimmt."

b. Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:
„die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht geben zu kön„nen geglaubt."

c. Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:
„die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchtsvollst „vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem Könige den beigefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, denselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem Könige die beiliegende Beschwerde des ꝛc. „in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhilfe zu „gewähren.“

§. 54.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsstände haben außer den Königlichen Staatsministerien mit keiner andern Königlichen Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§. 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen, und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzlei-Personal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. Mai 1818.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. XVII. S. 349.

II. Gesetz vom 2. September 1831 über den Geschäftsgang der beiden Kammern.

§. 2.

(Den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung betr.)

L. K.

Wir haben beschlossen, unter Aufhebung der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47. Tit. II. der X. Beilage [a]) zur Verfassungsurkunde, in den Bestimmungen derselben über den Geschäftsgang in den beiden Kammern der Ständeversammlung Abänderungen eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungsurkunde [b]) vorgeschriebenen Formen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, wie folgt:

§. 1.

Das verlesene und als richtig anerkannte Protocoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift von dem Präsidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

§. 2.

Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstatteten Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer-Mitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

§. 3.

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind auch den Königlichen Staatsministern und Commissarien mitzutheilen, und zwar schon an jenem Tage, an welchem sie an die Kammer-Mitglieder vertheilt worden sind.

§. 4.

Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Articeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Articel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besondern vorangehen.

---

a) s. S. 28. oben.

b) s. Bd. I. S. 368.

Besteht aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Articel, so fällt die allgemeine Discussion mit der besondern zusammen.

§. 5.

Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besondern über jeden einzelnen Paragraphen oder Articel über.

§. 6.

Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den Königlichen Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schluß-Aeußerung zu, so ferne sie solche für nöthig erachten.

Sollten bei diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 7.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion über die einzelnen Articel erfolgt die Abstimmung über dieselben, in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Articels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen.

Bei Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

§. 8.

In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namens-Aufruf beschließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen.

§. 9.

Nach beendigter Abstimmung über alle Articel erfolgt die definitive Abstimmung bey allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, ebenfalls öffentlich über die Frage:

„Ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über „die einzelnen Articel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als fünfzig Articeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 10.

In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Articel bestehen.

§. 11.

Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präsident zuerst abzustimmen.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere, entscheidende Stimme zu.

§. 12.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 13.

Findet über einen von der Königlichen Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde a) vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die Königlichen Staatsminister und Commissarien und die Zuhörer abtreten müssen.

§. 14.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 15.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königliche Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Articel eines Gesetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und besondern Discussion vorzuschlagen.

Die Königlichen Staatsminister und Commissarien haben jedoch hierzu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen. Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besondern Discussion, und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

§. 16.

Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung berührt, die Gesetzgebung, so ist die Schlußabstimmung über das Ganze des Antrags nach den Bestimmungen der §§. 9, 11 und 12 zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 13, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

---

a) Siehe S. 50. oben.

§. 17.

Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Tit. VII. §. 21. und Tit. X. §§. 5 und 6 der Verfassungsurkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstimmung bei Gesetzentwürfen gegebenen Vorschriften.

§. 18.

Jede Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer inneren Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde, ihrer Beilagen und des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würden.

Diese sonach verfaßten Reglements sind jedesmal der Staatsregierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden ist.

Gleiche Vorlage soll statt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieser Reglements, wozu die Kammern sich bewogen finden.

Das Reglement, das sich eine Kammer giebt, gilt solange, bis es auf dem vorschriftsmäßigen Wege von derselben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben seyn wird.

§. 19.

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil des Tit. II. der X. Beylage a) zur Verfassungsurkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und es erlöscht die verbindende Kraft der §§. 13, 14, 18, 19, 20, 22, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 und 47. Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde b) hinsichtlich aller hier abgeänderten Puncte mit der erwähnten Bekanntmachung, rücksichtlich des übrigen hier nicht abgeänderten Inhalts aber, für jede Kammer von dem Tage an, wo selbe über die an die Stelle zusetzenden Reglements-Bestimmungen giltige Beschlüsse gefaßt, und der Krone vorgelegt haben wird.

Gegeben, Berchtesgaden den 2. Sept. 1831.

Ges. Bl. v. J. 1831. St. III. S. 25.

III. Gesetz vom 9. August 1831 über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

§. 3.

(Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, die Vollziehung des §. 7. im Tit. VIII. der Verfassungs-

a u. b) s. S. 28. oben.

Urkunde a) zu erleichtern, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. Tit X. der gedachten Urkunde b) beschlossen und verordnen.

Art. I.

Wenn die Staatsregierung den Ständen Entwürfe neuer oder revidirter Gesetzbücher vorlegt, so soll, wenn es nicht ohnehin schon geschehen ist, zu dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe für Gegenstände der Gesetzgebung, auf den Fall der Verhinderung einzelner Ausschuß-Mitglieder, vorsorglich ein erster und zweiter Ersatzmann gewählt, der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung aber bis auf neun Mitglieder verstärkt werden.

Wenn in Folge dieses Gesetzes die Fortdauer des jetzt bestehenden Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung verfügt wird, so soll die Wahl seiner Mitglieder erneuert werden.

Ausser der im ersten Absatze dieses Articels festgesetzten Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses sind zu diesem Behufe noch drei Ersatzmänner aus der Kammer der Abgeordneten zu wählen.

In den Ausschüssen für Gegenstände der Gesetzgebung hat nicht das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen, sondern der Vorstand jedes solchen Ausschusses wird von den Mitgliedern desselben gewählt.

Der Entwurf eines Gesetzbuches, welches den Ständen vorgelegt wird, ist alsbald nach der Vorlage dem Drucke und der Oeffentlichkeit zu übergeben; auch den Justiz- und Verwaltungs-Stellen mitzutheilen.

Art. II.

Zur giltigen Berathung und Beschlußfassung dieser Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von wenigstens fünf, in der zweiten Kammer die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern erforderlich.

Art. III.

Der König kann spätestens acht Tage vor Schließung oder Vertagung der Sitzung der Stände verfügen, daß die Ausschüsse der Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung auch nach der Schließung oder Vertagung versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der im Entwurfe vorgelegten Gesetzbücher die Vorarbeiten zu beginnen und fortzusetzen, wie sie in Titel II. §. 29. der Beilage X. zur Verfassungsurkunde c) angeordnet sind.

Dem Neugewählten steht unbedingt die Befugniß zu, unmittelbar nach dem Scrutinium die Wahl abzulehnen, in so ferne seine Familien- oder sonstigen Verhältnisse ihm nicht gestatten, sich länger seinem häuslichen Berufe zu entziehen, ohne daß die Kammer darüber zu entscheiden hat.

Die gesetzliche Wirksamkeit eines auf die in diesem Articel bezeichnete Weise versammelt bleibenden Ausschusses hat sich lediglich auf die Prüfung der vorgelegten Gesetzbücher und Er-

a u. b) s. Bd. I. S. 366. 368.

c) s. S. 47. oben.

stattung seines Gutachtens an die Kammer zu beschränken und jede andere Verhandlung desselben ist ohne Giltigkeit und Erfolg.

Art. IV.

Jeder der genannten Ausschüsse verhandelt für sich allein diejenigen Entwürfe, welche von der Königlichen Staatsregierung zuerst an seine Kammer gebracht, und ihm von dieser zugewiesen sind; jedoch können beide Ausschüsse zur Erzielung der Einheit der Gesetzbücher in wechselseitiges Benehmen treten.

Art. V.

Die Wirksamkeit dieser Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung erlöscht oder ruht, wenn der König die Sitzungen desselben aufhebt, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einstellt.

Art. VI.

Außerdem schließen die Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung ihre Sitzungen, sobald die vorschriftsmäßigen Vorarbeiten in Ansehung der zugewiesenen Entwürfe der Gesetzbücher vollendet sind, und die Königliche Staatsregierung auf Anzeige hievon keine weiteren Berathungen durch neue Modificationen oder Zusätze veranlaßt, mehr nothwendig findet.

Art. VII.

In diesem Falle sind die Acten der Ausschüsse für Gegenstände der Gesetzgebung einstweilen in dem ständischen Archive zu hinterlegen, ihre Haupt- und Schlußvorträge sogleich zum Drucke zu befördern, und jedem Mitgliede der beiden Kammern ist ein Abdruck mitzutheilen.

Die Haupt- und Schlußvorträge der Ausschüsse sind, sobald sie gedruckt sind, der Oeffentlichkeit zu übergeben, und den Justiz- und Verwaltungsstellen, so wie den Facultäten der Landesuniversitäten mitzutheilen.

Art. VIII.

Diese Haupt- und Schlußvorträge werden, jeder in der betreffenden Kammer, bei wieder versammelten Ständen nach vorgängiger Königlicher Aufforderung förmlich zur Vorlage gebracht, und die Entwürfe der Gesetzbücher werden der allgemeinen Berathung unterworfen; ein neuerliches Vorverfahren durch die Ausschüsse hat nur in so weit statt, als es etwa die Königliche Staatsregierung ausdrücklich verlangt, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 32. Titel II. Edicts X. der Verfassungsurkunde.

Art. IX.

Bis die allgemeine Berathung über die eingebrachten Gesetzbücher vollendet ist, bilden die nämlichen Reichsräthe und Abgeordneten, welche an den Vorarbeiten hiezu Theil genommen und nicht indessen aufgehört haben, Mitglieder ihrer Kammer zu seyn, fortwährend den Ausschuß für Gegenstände der Gesetzgebung, für die im Tit. VI. §. 13. der Verfassungsurkunde a) bestimmte Dauer der zweiten Kammer der Ständeversammlung, und nur die allenfallsigen Abgänge werden durch Wahl ersetzt.

Die Wirksamkeit des Ausschusses für Gegenstände der Gesetzgebung endet, wenn die Berathung und Schlußfassung über die ihm zur Prüfung übergebenen Gesetzbücher vollendet ist

a) s. Bd. I. S. 360.

Art. X.

Vorstehende Vorschriften sollen als Gesetz auf die im Titel VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde a) festgestellte Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung gelten.

Gegeben, München den 9. August 1831.

Ges. Bl. d. J. 1831. St. I. S. 6.

IV. Gesetz vom 1. Juli 1834 über die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetze.

§. 4.

(Die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, die Wohlthat einer auf allgemein gleichen gesetzlichen Bestimmungen ruhenden Rechtspflege auf Unsere getreuen Unterthanen im thunlich abgekürztesten Zeitraume zu übertragen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde b) nachträglich zu dem Gesetz vom 9. August 1831, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend c), beschlossen und verordnen:

Art. I.

Die nach Art. 1 und 3. des Gesetzes vom 9. August 1831 d) gebildeten und gehörig zu ergänzenden Ausschüsse beider Kammern für Gegenstände der Gesetzgebung sind für den Fall der Königlichen Einberufung gehalten, in der Zwischenzeit des gegenwärtigen und des nächsten Landtages auch über solche Entwürfe von Gesetzbüchern zu berathen, welche von der Staatsregierung unmittelbar, und ohne vorerst den Ständen vorgelegt zu seyn, an sie gelangen.

Art. II.

Die auf solche Weise an die Ausschüsse gebrachten Entwürfe sollen nach Art. I. e) des erwähnten Gesetzes gleichzeitig auch der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Art. III.

Das Gesetz vom 9. August 1831 f) bleibt in allen übrigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Art. IV.

Die vorstehenden Vorschriften sollen, wie das Gesetz vom 9. August 1831 selbst auf die im Tit. VI. §. 13. der Verfassungs-Urkunde g) festgestellte Dauer der gegenwärtigen Ständeversammlung gelten. —

Gegeben, München den 1. Juli 1834.

Ges. Bl. v. J. 1834. St. III. S. 33.

---

a) s. Bd. I. S. 360.
b) s. Bd. I. S. 368.
c d e u. f) s. S. 56.
g) s. Bd. I. S. 360.

V. Allerhöchste Entschliessung vom 23. November 1834 über einen Bundesbeschluss vom 30. October 1834*).

§. 5.

(Den Bundesbeschluß vom 30. October 1834, das Institut des Schiedsgerichtes betr.)

L. K.

In der Plenarversammlung des deutschen Bundes vom 30. October dieses Jahres sind über das Institut des Schiedsgerichtes, welches die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierung

---

a) Ueber landständische Verfassungen enthält die Bundesgesetzgebung folgende Bestimmungen:

1) Der Art. XII. der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden." (Meyers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 11.

2) Die Art. LIV. bis LXII. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820: (Art. LIV.) „Da „nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklä„rungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundes„versammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe." (Art. LV.) „Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesange„legenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der „gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen." (Art. LVI.) „Die in anerkannter Wirksamkeit „bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abge„ändert werden." (Art. LXVII.) „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus „souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte „Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch „eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der „Stände gebunden werden." (Art. LVIII.) „Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen „durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen ge„hindert oder beschränkt werden." (Art. LIX.) „Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlun„gen durch die Verfassung gestattet ist; muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß „die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren „Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des ge„sammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden." (Art. LX.) „Wenn von einem „Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Ver„fassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie „erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten, „und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht an„derweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder „compromissarische Entscheidung beizulegen." (Art. LXI.) „Außer dem Fall der übernommenen „besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehn„ten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht be„rechtigt, in landständischen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und „ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichne„ten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, sowie des siebzehnten und zwan„zigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wie-

und Ständen in allen jenen Fällen zu beseitigen, wo nicht durch Gesetz und Landesverfassung für diesen Zweck bereits Vorkehrungen getroffen sind, folgende zwölf Artikel beschlossen worden.

„ner-Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn in Betreff der Verfassung der freien „Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung." (Art. LXII.) „Die vorstehenden Be„stimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in „so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen." (Meyer l. c. Th. II. S. 163. ff.)

Bundesbeschlüsse wurden gefaßt:

1) In der XXXIV. Sitzung §. 223. vom 12. Juni 1817 sub Lit. B. Ziff. 3 und 4. „Die Bundes„versammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, und 16 „den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung ge„bracht werden."

„Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutio„neller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen." (Meyer l. c. Th. II. S. 55).

2) In der XXIV. Sitzung §. 131. vom 16. August 1824: „Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen „landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der „den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip „unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffent„lichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den „angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und die genaue „Beobachtung derselben strenge eingehalten werde. Die deutsche Bundesversammlung theilt den „Wunsch Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die „Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen „Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten." (Meyer l. c. Th. II. S. 256).

3) In der XXII. Sitzung vom 28. Juni 1832. sub Nro. IV und V.: „Um die Würde und „Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller „Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen „den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll „am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission vor der Hand auf „sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen „Verhandlungen in deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Ver„pflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in „Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, „und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu „weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlas„sen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereini„gung vorbehalten." (V) „Da nach Art. 59. der Wiener Schlußacte da, wo Oeffentlichkeit der „landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Gränzen der freien Aeußer„ung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf „eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise „überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll, so machen „auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen

Art. I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Paaren, zwei durch Character und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit, eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

„einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben." (Meyer l. c. Th. II. S. 412.).

Diese Beschlüsse vom 28. Juni 1832 wurden durch Allerhöchste Entschließung vom 11. October 1832 im Königreiche mit dem Anhange bekannt gemacht: „Indem Wir Unsern sämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen diese, den ursprünglich in der Bundesacte eingegangenen Verpflichtungen entsprechenden Beschlüsse hiemit bekannt machen, fügen Wir noch bei, daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde durch Unsern Beitritt zu denselben keineswegs einer Abänderung unterworfen worden sind, sondern vielmehr hiedurch deren treue Beobachtung im Zusammenwirken der Staatsregierung, der Staatsangehörigen und deren Vertreter nach dem Zwecke der Bundesacte werde erkräftigt werden." (Reg. Bl. v. J. 1832. St. XXXIX. S. 662.)

4) In der XLV. Sitzung §. 526. vom 29. November 1832: „die großherzoglich-Sachsen-Weimarische Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammelten Stände an die in Gemäsheit des Art. IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni ernannte Bundestagscommission aufgefordert, und hiermit zugleich schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln werden, der eben erwähnten Commission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen." (Meyer l. c. Th. II. S. 426.)

Art. III.

Wenn, in dem Artikel I. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 31 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung, und drei von den Ständen, ausgewählt: die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Art. IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. V.

Die von der betreffenden Regierung an der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Art. VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermanglung einer Uebereinkunft von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmanns an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. XI.

Das in den vorstehenden Articeln I. bis X. näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Articel der Wiener-Congreßacte vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II. gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falls auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. III. — X., die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen. Nachdem einer Seits die Authorität der deutschen Regierungen bereits durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 (Regierungsblatt 1832. Seite 657 ff.) befestigt wurde, und nun anderer Seits durch das der Vereinbarung dargebotene Schiedsgericht für die Beschirmung des bestehenden Rechtszustandes und der rechtmäßigen Freiheiten aller Unterthanen der deutschen Bundesregierungen gleichmäßig Vorsehung getroffen worden ist, so machen Wir Unsern sämmtlichen Behörden und Staatsangehörigen diese auf das allgemeine Wohl im deutschen Bunde abzielenden Beschlüsse mit dem Beifügen bekannt, daß dadurch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Unseres Reiches keinen Abänderungen unterworfen worden sind.

München, den 23. November 1831.

Reg. Bl. v. J. 1834. St. XLIX. S. 1129.

Digitized by Google

Anhang.

Landtags-Abschiede.

Digitized by Google

I. Abschied für die erste Versammlung der Stände des Reichs.

M. J. K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluße der ersten Versammlung der Stände Unsres Königreichs, über a) die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüße der beiden Kammern, so wie über die Berathungsverhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unsres Gesammtministeriums und Staatsraths Unsre Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüße der Kammern über die Gesetzesentwürfe.

A. Verbesserungen der Gerichtsordnung.

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetzentwurfe beigefügten Modificationen, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer I. anliegende Gesetz b) in verfassungsmäßiger Form erlassen.

B. Gemeindeumlagen.

Den von den beiden Kammern der Ständeversammlung einstimmig gemachten Vorschlägen zu Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetzentwurfe über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziffer II. anliegende Gesetz c) gleichmäßig erlassen, wobei Wir bemerken:

1) bei denjenigen besondern Puncten des Articels II. (Nro. 4.) dann der Art. IV., VI. und IX., welche die Concurrenzpflichtigkeit der Miethbewohner und Inleute in den Gemeinden, so wie der Dominicalrentenbesitzer, und die Competenz der standesherrlichen Regierungs Canzleien betreffen, worüber eine Vereinigung der Ansichten nicht hat erzielt werden können, haben Wir den Grundsatz angenommen, daß, so lange diesfalls eine neue gesetzliche Norm auf verfassungsmäßigem Wege nicht eintritt, sich nach den bisherigen Bestimmungen zu richten sey;

2) auch haben Wir nothwendig gefunden, die Fassung des Art. IX., so weit darin von dem vorschriftsmäßigen Benehmen der Gemeindeverwaltungen bei neuen Umlagen, und bei Umlagen für Neubauten die Rede ist, zu den gesetzlichen Grundeinrichtungen der Gemeinden selbst, und den hier einschlagenden §§. 82. und 101. des Gemeindeedicts, zu Beseitigung eines jeden Mißverständnisses, in nähere Beziehung zu bringen.

---

a) In den besondern Abdrücken dieses Abschiedes für die Ständeversammlung ist hier statt: auf, über zu lesen.

b) s. Ges. Bl. v. J. 1819. S. 59.

c) s. Abth. XI. gegenwärtiger Sammlung.

C. Finanzgegenstände.

I. Staatseinnahme.

1) Wir genehmigen die von den Ständen des Reichs votirte Bewilligung der directen Steuern für die sechsjährige Finanzperiode vom 1. October 1819 bis letzten September 1825 in dem jährlichen Betrage von

5,940,230 fl. Grund-
454,000 fl. Häuser-
451,000 fl. Dominical-
794,000 fl. Gewerbssteuern, nach der beantragten Verminderung im Rheinkreise von 75,000 fl.
760,000 fl. Familien-
434,000 fl. Zugviehsteuern.

2) Die indirecten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme

a. der Mauth, worüber das von Uns heute erlassene Zollgesetz, unter Ziffer III.[a]), mit Aufnahme der, von den Ständen begutachteten Modificationen verfügt, welches vom Anfange des künftigen Etatsjahres an, in volle Wirkung tritt;

b. an die Stelle der in einigen Theilen des Ober-Main- und Rezat-Kreises in streitigen Rechtsgegenständen noch gebräuchlichen preußischen Sporteltaxe, wollen Wir nach dem Antrage Unserer Stände die Altbayerische vom Anfange des künftigen Etatsjahres an, eingeführt wissen;

3) der Erhebungsbewilligung einer außerordentlichen Familiensteuer zur Unterstützung der Hauptschuldentilgungscasse, während der nächsten drei Finanzjahre, ertheilen Wir Unsre Sanction.

II. Staatsausgabe.

1) Die Ausgaben, nachdem sie von den beiden Kammern verfassungsmäßig geprüft worden, sind in das beiliegende Finanzgesetz Ziffer IV.[b]) aufgenommen.

2) Wir haben in der vollsten Ueberzeugung, daß Unsre eingegangenen Pflichten, als Glied des deutschen Bundes, und die Selbstständigkeit Unsrer Monarchie, die für die Armee angesetzte Summe von 8 Millionen unabweislich erfordern, dieselbe in das Finanzbudget aufnehmen lassen; — da aber die zweite Kammer für das Bedürfniß der Armee die Summe von 7,674,000 fl. in der Art als zureichend angenommen hat, daß hievon 6,700,000 fl. für die active Armee zu bestimmen, und die dermaligen Pensionen und überzähligen Offiziere mit 974,000 fl. in der Art besonders zu übernehmen wären, daß die Heimfälle der Staatskasse zu gut gehen; so werden Wir noch auf das Genaueste untersuchen lassen, ob und in wie fern es möglich sey, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung Unsrer Bundespflichten erfordert, mit dieser Summe zu erhalten; sollte jedoch dieses nicht erzielt werden können, so müßten Wir Uns vorbehalten, das was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von 8 Millionen über die oben bemerkte Summe noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militärfonds verwenden zu lassen, indem Unsre getreuen Stände nicht gemeint seyn können, Uns an der Erfüllung Unsrer bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern.

---

a) s. Abth. XIV. gegenwärtiger Sammlung.

b) s. Ges. Bl. v. J. 1819. S. 227.

3) Wir genehmigen den Antrag in so fern sich ein Ueberschuß der Staatseinnahmen wirklich ergiebt:

a. 15,000 fl. jährlich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Geistlichen; hiernächst

b. 32,000 fl. als Vermehrung der Schuldotation; dann

c. 24,000 fl. für die drei Landesuniversitäten zu gleichen Theilen, und

d. 16,000 fl. zur Verbesserung des Landgestütes, anweisen zu lassen.

III. Staatsschuld.

1) Wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens, nach den von Unsern getreuen Ständen vorgeschlagenen Modificationen, enthält das allgemeine Schuldentilgungsgesetz Ziffer V.[a]) die von Uns sanctionirten Bestimmungen;

2) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage Unsrer Stände der Hauptschuldentilgungs-Kasse die disponiblen Contributionsgelder und die vorhandenen Staatseffecten zur geeigneten möglichst nutzbaren Verwendung überwiesen werden;

3) eben so genehmigen Wir, daß die disponiblen Gelder der Militärhauptkasse an die Schuldentilgungscommission gegen Verzinsung übergeben werden. — Diese Zinsen sollen zur Equipirung und Remontirung verwendet, in so fern sie aber dazu nicht nothwendig sind, zu dem außer dem Falle einer Kriegsnoth, unangreiflichen Capital geschlagen werden;

4) die Verhältnisse der Nürnberger Staatsschuld und ihrer Verzinsung haben Wir nach dem Antrage Unsers Finanzministeriums und erfolgter Beistimmung Unsrer Stände, durch das heute erlassene besondere Gesetz, Ziffer VI.[b]) festgestellt.

IV. Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen die Modificationen, welche die Stände des Reichs über das vorgelegte Peräquationsgesetz der Kriegslasten für die Vergangenheit und Zukunft in Antrag gebracht, und haben dasselbe hiernach, wie die Beilage VII.[c]) zeigt, erlassen.

V. Creditmittel.

1) Unserm Finanzministerium wird nach der von Unsern Ständen erfolgten Bewilligung zur Deckung des Deficit's von 1818 auf 1819 und der, bei der Centralstaatskasse angewiesenen Zahlungen, ein Credit auf drei Millionen Gulden in der Art eröffnet, daß solcher nach Bedürfniß bei der Staatsschuldentilgungscommission, unter Mitwirkung der Commissärs der Ständeversammlung realisirt, und über dessen Verwendung den Ständen des Reichs bei der nächsten Versammlung genaue Rechnungsständige Nachweisung vorgelegt werden müßte.

2) Ferner wird denselben nach gleichmäßiger Bewilligung Unsrer Stände, und unter den nämlichen Bedingungen für den Fall, wenn die Getreidpreise im Laufe der Finanzperiode unter die in dem vorgelegten Budget angenommenen, herabsinken sollten, ein eventueller Credit auf die Summe des Mindererlöses aus den ärariarischen Getreidefrüchten eröffnet, dagegen soll der Mehrerlös in andern Jahren zur Deckung der aufgenommenen Summen verwendet werden.

VI. Steuerperception durch die Gemeinden.

Da der Zweck des Gesetzvorschlages über die Steuerperception durch die Gemeinden

a u. b) s. Ges. Bl. v. J. 1819. S. 243. 257.

c) s. Abth. X. gegenwärtiger Sammlung.

unter den von den Ständen beantragten Modificationen nicht erreicht werden könnte; so wollen Wir es zur Zeit bei der bisherigen Perceptionsweise belassen.

Wir haben nicht ohne Befremden bemerkt, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 22, vermöge welcher die Stände in ihren Sitzungen die von der Regierung an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung ziehen sollen, besonders bei dem schon am 10. Februar d. J. an sie gebrachten, und bald darauf mit den Motiven unterstützten Entwurfe einer Hypothekenordnung unbeachtet geblieben ist, und Wir sehen Uns mit Bedauern außer Stand, dermalen schon der Nation ein Gesetz zu geben, welches als eine wesentliche Bedingung des dem Volke so wichtigen Realcredits in lauten Anspruch genommen, und daher längerhin nur mit Nachtheil entbehrt wird.

II.

Wünsche und Anträge der Kammern.

A. Gesetz gegen die Duelle.

Wir werden die von den Ständen gewünschte Revision der gegen die Duelle bestehenden Gesetze anordnen, um den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu können.

B. Verbesserung des Advocatenwesens.

Wir werden ferner, wie bisher, auf eine verhältnißmäßige Anzahl der Advocaten, und bei Besetzung der Advocatenstellen darauf Rücksicht nehmen, daß nur genugsam befähigte und würdige Subjecte als Advocaten ernannt werden, auch die bestehenden Disciplinarordnungen in Revision nehmen lassen.

C. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens.

Auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in der Civil- und Strafrechtspflege werden Wir bei der unverzüglich zu bearbeitenden Revision der Civilgerichtsordnung und des Strafgesetzbuchs in der Art den Bedacht nehmen lassen, daß durch dieselbe sowohl die den Standesherren, als dem Gesammtadel aus dem Tit. V. der Verfassungsurkunde §§. 2. und 4. und aus den darauf bezüglichen Beilagen zustehenden Rechte, und daraus fließenden Formation und Wirkungskreis ihrer Gerichte aufrecht erhalten, und ferner den sämmtlichen Bayerischen Staatsangehörigen die Wohlthat — ihre Civilrechtsstreite in den gesetzlich bestehenden Instanzen nicht nur der Förmlichkeit, sondern auch der Wesenheit nach, entscheiden zu lassen — unbenommen bleibe.

D. Den Anträgen über

1) die Mittheilung der Acten an die Kronfiscale;
2) die Bedingung der Rechtsverfolgung gegen den Königlichen Fiscus in Beziehung auf die Verordnung vom 4. Februar 1819, und
3) die Inrotulation der Acten, haben Wir Unsre Genehmigung ertheilt, und die geeigneten Bestimmungen sogleich in das Gesetz über die Verbesserung der Gerichtsordnung (oben Beil. I.) aufgenommen.

E. Auf die Uns geäußerten weitern Wünsche und Anträge für die künftige Revision der Gerichtsordnung, werden Wir seiner Zeit die geeignete Rücksicht nehmen lassen.

F. Auf den Antrag, Unserm Staatsministerium der Justiz eine solche Stellung gegen Unsern Staatsrath zu geben, daß dadurch die verfassungsmäßige Unabhängigkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege aufrecht erhalten werde, werden Wir den ernstlichen Bedacht nehmen, und die geeignete Berathung hierüber unverzüglich anordnen.

G. Schulwesen.

Wir werden die in dem Antrage Unserer Stände vom 17. Juni gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volksschulen erheben, und die Resultate zu seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen lassen.

Auch werden Wir die Anordnung treffen, daß der bestehende Schulplan, dessen Zweckmäßigkeit im Ganzen von Unsern Ständen selbst anerkannt ist, in sorgfältige Erwägung gezogen, hiebei auf die in dem Antrage bezeichneten einzelnen Puncte vorzüglicher Bedacht genommen, und auch in dieser Beziehung, so fern Rücksichten der Gesetzgebung eintreten, oder das Interesse des allgemeinen Staatshaushalts, wegen etwa noch erforderlicher Aufwandsmittel berührt wird, die verfassungsmäßige Mittheilung dereinst bewirkt werde.

H. Hausier- und unberechtigter Handel der Juden.

Unser Staatsministerium des Innern wird sich zur Erfüllung des Wunsches und Antrags Unsrer Stände vom 10. Juli mit der ohnedieß schon früher beabsichtigten Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen unverzüglich beschäftigen, und Wir werden einen umfassenden Gesetzesentwurf hierüber an die nächste Ständeversammlung gelangen lassen.

Zugleich haben Wir genehmigt und befohlen, daß Unsre Kreisregierungen und andere einschlägige Behörden in Ansehung des Hausier- und unberechtigten Handels überhaupt, nach den vorgeschlagenen, Unsern Gesetzen und Verordnungen vollkommen entsprechenden Bestimmungen, zur strengen Aufsicht und Vollziehung angewiesen werden.

Was die dießfallsigen Beschwerden der Städte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen betrifft, so ist die nähere Untersuchung derselben verfügt worden.

I. Academie der Wissenschaften.

Da Wir bereits eine Revision der Statuten und Einrichtung der Academie der Wissenschaften angeordnet haben, so wird dabei zugleich auf den unterm 16. Juli l. J. von Unsern Ständen geäußerten Wunsch die geeignete Rücksicht genommen werden.

K. Verkauf des Getreides ins Ausland.

Den hierüber von den Ständen an Uns gestellten Antrag: daß jedem Inländer gestattet werden solle, das erkaufte, so wie das selbst erzeugte Getreide, ohne an die Schranne gebunden zu seyn, in das Ausland zu verkaufen, werden Wir unverzüglich in Berathung nehmen lassen, und hierbei das Geeignete verfügen.

L. Modificationen des Gewerb-Steuergesetzes im Rheinkreise.

Dem Antrage, daß mit Vernehmung des Landrathes im Rheinkreise, die zur Beseitigung der obwaltenden Prägravirungen erforderlichen Modificationen des Gewerbsteuergesetzes vom 26.

Februar 1818 möchten verfügt werden, sind Wir bereits durch die deßhalb schon unterm 1. Februar laufenden Jahres an Unsre Regierung in Speyer erlassene Weisung entgegen gekommen.

M. Allgemeine Taxordnung.

Wegen Einführung einer allgemeinen gleichen Taxordnung für die ältern sieben Kreise, mit Ausnahme des Rheinkreises, werden Wir geeigneten Bedacht nehmen, daß die dermal bestehenden Taxordnungen einer allgemeinen Revision unterworfen, und eine gleichförmige seiner Zeit im verfassungsmäßigen Wege erlassen werden.

N. Musterwirthschaften.

Wegen Benützung Unsrer Musterwirthschaften zur Bildung eigentlicher Landwirthe, Dienstboten und Schäfer, haben Wir Unserm Finanzministerium die geeigneten Befehle ertheilt.

O. Forstvermessung und Taxation.

Der in der Natur und dem Zwecke der Verwaltung ohnehin gegründeten Forstvermessung und Taxation bleibt die erforderliche Fürsorge nach Kräften der Staatsfonds gewidmet.

P. Forstpolizeiordnung.

Wegen einer, mit dem gesammten Culturgesetze im Zusammenhange stehenden Forstpolizeiordnung, sind die Vorarbeiten schon eingeleitet.

Q. Aufspeicherung eines Theils der Getreidevorräthe.

Wir haben die Aufspeicherung eines Theils der Getreidevorräthe in fruchtreichen Jahren bereits im verwichenen Jahre verfügt, und werden — so wie es die Bedürfnisse des Staats und die Deckungsmittel erlauben, — mit der allmähligen Verstärkung dieser für die Zeiten der Theurung bestimmten Magazine fortfahren.

R. Berg- und Hüttenwesen.

Wir werden die im Vortrage des zweiten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten anerkannten Verbesserungen des Bayerischen Berg- und Hüttenwesens nicht nur fortsetzen, sondern auch nach dem gemeinsamen Wunsche Unsrer Ständeversammlung vorzüglich dem Bergbau künftig — so viel als möglich — noch größere Aufmunterung und Unterstützung angedeihen lassen.

S. Lottospiel.

Wir werden bedacht seyn, Unsre längst ausgesprochene Absicht, das Lotto aufzuheben, zu realisiren, sobald es die finanziellen Verhältnisse ohne anderseitige drückendere Belastung Unsrer getreuen Unterthanen gestatten.

Die wegen Verleitung zum Lottospiel bestehenden Gesetze, werden durchaus streng gehandhabt werden

T. Steuerreclamationen.

Wir haben Unser Finanzministerium beauftragt, zur förderlichen Berichtigung der Steuerreclamationen, Erleichterung der überbürdeten und Gleichstellung der fehlerhaft besteuerten Besitzungen, die Instructionen nach den bestehenden Steuerverfassungen zu bearbeiten.

U. Sporteltantièmen.

Wir werden auf den Wunsch, den Beamten, anstatt der Sporteltantième einen fest-

stehenden Functionsgehalt anzuweisen, geeigneten Bedacht nehmen, und insbesondere gegen alle Sportelexcesse auf das strengste wachen lassen.

V. Tarsätze auf die Duplicate und Triplicate von Urkunden.

In Beziehung auf den Antrag, daß für die Duplicate und Triplicate von allen Urkunden nicht ferner der ganze Betrag der in der provisorischen Taxordnung enthaltenen Tarsätze von Unsern Stellen und Aemtern erhoben, sondern dieselben blos als Abschriften bezahlt werden sollen, erwiedern Wir, daß, — nachdem mehrfache Briefstaxen nur in jenen Fällen gesetzlich stattfinden, wenn ein doppelseitiges Geschäft mit bleibendem Interesse für zwei oder mehrere Theile verbrieft wird, eigentliche Duplicate und Triplicate von Urkunden hingegen nur der gesetzlichen Taxe der Abschriften unterliegen, — Unsre Ministerien gegen jede Taxüberschreitung strenge wachen werden.

W. Finanzbudget.

Das Finanzbudget für die nächste Periode wird auch die dem zweiten Ausschusse einer jeden Kammer besonders vorgelegten Regiekosten, so wie die fälligen Bruttoerträgnisse enthalten.

X. Kassenabrechnungen und Bilancen.

Die jährlichen Kassenabrechnungen und Bilancen des Activ- und Passivstandes, so wie die Aufnahme der Materialvorräthe bestehen als wesentliche Theile der Verwaltung bereits bei allen Unsern Verwaltungsstellen.

Y. Verpflegungs- und Vorspannskosten.

Die von den Ständen des Reichs in Antrag gebrachte Ausdehnung der Normen des Peräquationsgesetzes auf die Verpflegungs- und Vorspannskosten der inländischen Truppen bei allenfallsigen Durchmärschen, worüber die besondern Verordnungen vom J. 1808 bestehen, werden Wir in Ueberlegung ziehen.

Z. Geschäftsorganismus.

Wir werden auf die möglichste Vereinfachung des Geschäftsorganismus besondern Bedacht nehmen und Unsre sämmtlichen Ministerien hiernach anweisen.

A. a. Revision der Biertaxe.

Zur Revision der Tarife für die Bestimmung der Biertaxe haben Wir die Einleitung getroffen.

B. b. Bedarf der Staatsministerien.

Wir genehmigen den Wunsch, einem jeden Unsrer Staatsministerien die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe, unabhängig von Unserm Finanzministerium, anweisen, und zur Disposition stellen zu lassen, und werden zur Vollziehung desselben das Geeignete anordnen, jedoch sollen alle sich ergebenden Ueberschüsse genau der Staatskasse berechnet werden.

C. c. Ausscheidung der Pensionärs.

Da die Ausscheidung der Pensionärs nach den verschiedenen Ministerien bereits besteht, so ist dem desfalls geäußerten Wunsche schon entsprochen.

D. d. Liquidirung der Staatsdominicalrenten.

Die Liquidirung der Staatsdominicalrenten ist bereits angeordnet, und seit mehreren

Jahren im Gange; dabei werden die einzelnen Ueberbürdungsbeschwerden genau geprüft, und so weit sie sich bestätigen, werden Wir diejenigen Minderungen bewilligen, welche, neben der pflichtmäßigen Erhaltung des Staatsvermögens, die billige Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse der Betheiligten erheischt.

E. c. Beschäftigung der Inquisiten; Herstellung der Gefängnisse.

Wir werden die Ausführbarkeit des Wunsches, die Inquisiten zu beschäftigen, in Berathung ziehen, dann auf die zweckmäßigste Beschäftigung der Sträflinge und Herstellung der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs erforderlichen Gefängnisse geeigneten Bedacht nehmen lassen.

F. f. Generalfiscalat.

Den wegen einer Einleitung zur Ersparung in Ansehung des Generalfiscalats geäußerten Wunsch, werden Wir in nähere Berathung nehmen lassen.

G. g. Oberster Rechnungshof.

Da der oberste Rechnungshof über die Richtigkeit der Rechnungen ohnehin ganz unabängig handelt, so ist der desfalls geäußerte Wunsch zwar schon erfüllt, Wir werden aber die Instruction jener Stelle in dieser Beziehung einer nochmaligen Revision unterstellen lassen.

H. h. Allgemeines Steuersystem.

Wir haben Unsern getreuen Ständen die Bearbeitung eines, für Unser ganzes Königreich allgemeinen Steuersystems bereits zusichern lassen, werden aber unterdessen die geeignete Anordnung treffen, daß die allgemeine Landesvermessung nach Maaßgabe der bewilligten Fonds auf das thätigste betrieben werde.

I. i. Ausscheidung der Staatsgebäude ꝛc.

Die rein administrative Maßregel der Ausscheidung sämmtlicher Staatsgebäude, und des Verkaufs der gänzlich Entbehrlichen, wird ferner, wie bisher, in Vollzug gesetzt werden.

K. k. Quiescirungen.

Wir haben Unsre sämmtlichen Ministerien angewiesen, die Quiescirungen nur in dringenden Fällen zu begutachten, und die Wiederanstellung der tauglichen Quiescenten denselben zur besondern Pflicht gemacht.

L. l. Besoldungsstatus der Staatsbeamten.

Den Wunsch wegen einer neuen Regulirung des Besoldungsstatus Unsrer Staatsbeamten werden Wir in Ueberlegung nehmen.

M. m. Pfarreibesoldungen.

Was die Verbesserung der Pfarreibesoldungen betrifft, so sind die Pfarreien in den ältern Kreisen ohnehin zum Theil reichlich und wenigstens hinreichend dotirt; zur Verbesserung der Sustentation der Pfarrer im Rheinkreise haben Wir vollkommen beruhigende Einleitung getroffen.

N. n. Entschädigungen für Demolitionen.

Bei Verwendung der für das laufende Etatsjahr noch zu erhebenden Peräquations-

gefälle werden Wir nach dem Antrage Unsrer getreuen Stände auf die Befriedigung der durch die Demolition in St. Nicola und Passau Beschädigten den vorzüglichen Bedacht nehmen.

III.

Nachdem Wir nunmehr auf die an Uns gebrachten gemeinschaftlichen Beschlüße, Anträge und Wünsche der Ständeversammlung Unsre Allerhöchsten Entschließungen gegeben haben, können Wir Uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen, welche Wir mit einer eben so ernsten als beharrlichen Aufmerksamkeit verfolgt haben, nicht beruhigen, ohne einiger in derselben gefaßten — den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edicts, Beilage X., zuwiderlaufenden — Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu mißkennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zum Grunde liegt.

Wir rechnen hieher:

1) den Beschluß vom 19. Mai, daß der Ständeversammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zu der Verfassung an Uns zu stellen. Derselbe ist der klaren Bestimmung im Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde zuwider, und mußte um so mehr Unsre Aufmerksamkeit erregen, als er einen für immer geltenden Grundsatz festsetzen sollte, gegen den nie ein Zweifel, Widerspruch oder Einrede stattfände;

2) den Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruction der zur Censur der politischen Zeitungen und Zeitschriften, statistischen und politischen Inhalts, angestellten Behörden, wodurch die Kammer sich gegen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 7., unter einer nichtigen Wendung, den Antrag auf Abänderung der Verfassung und gegen Tit. VII. §§. 2. und 19. das Recht zur Initiative in der Gesetzgebung beizulegen versuchte;

3) den Beschluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme gestatteter Zulassung Unsrer Staatsminister zu den geheimen Sitzungen der Kammer, ungeachtet sie nach Tit. VII. §. 24. der Verfassungsurkunde davon auf keine Weise ausgeschlossen werden können, außer, wenn die Kammer zur Abstimmung über einen berathenen Gegenstand schreitet, wie es im Tit. II. §. 43. des Edicts, Beil. X., zur Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist;

4) die Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni auf die von Khistlerische Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staatsministerium der Justiz nicht blos Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung verlangte, und dasselbe um die baldigst zu treffende Verfügung angieng, welches den Dispositionen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. und des Edicts X. Tit. II. §§. 29. und 35. zuwider läuft.

Das am 15. d. M. an Unser Staatsministerium der Justiz gestellte Ansuchen: von der auf eine zugleich mitgetheilte Beschwerde des quiescirten Landrichters Schulz erfolgenden Verfügung durch das Intelligenzblatt Nachricht zu geben, finden Wir ungeeignet, und dasselbe mußte Uns um so mehr auffallen, als der fünfte Ausschuß einen ganz verfassungsmäßigen Beschluß gefaßt hatte.

Wir fühlen Uns durch die für die unverletzte Erhaltung und Vollziehung der Verfassung Unsers Reichs Uns obliegende Pflicht aufgefordert und verbunden, zu erklären, daß diesen und ähnlichen mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde unzuvereinbarenden Beschlüssen zu keiner Zeit eine verbindliche Kraft beigelegt werden kann. —

Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfassungswidrigen Verwahrungen zurück zu weisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer gegen verfassungsmäßig zu Stande gekommene oder noch erst zu fassende Beschlüsse im Namen einzelner Kreise, und selbst der Nation, einzulegen erlaubt, und welche sich auf eine ungeeignete aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise in die Sitzungsprotocolle eingedrungen haben. Wir können endlich nicht unterdrücken, wie ungern Wir mehrfältige Abweichungen von den Vorschriften des Edicts X. zur Verfassungsurkunde Tit. II. §§. 20, 21, 23, 24. und 56. in der zweiten Kammer wahrgenommen haben, und wie unerwartet es Uns gewesen ist, daß einzelne Mitglieder es ihren Pflichten angemessen, oder doch nicht unter ihrer Würde finden mochten, gegen ganze Classen von Staatsdienern allgemeine schwere Beschuldigungen vorzubringen, ohne sich zum Beweise oder auch nur zur Anzeige der pflichtverletzenden Handlungen bei den vorgesetzten Behörden, selbst nicht nach erfolgter Aufforderung, verbunden zu halten.

Uebrigens ist jener unbemessene Tadel der Regierung, worin Abgeordnete sich zu gefallen schienen, in jener dankbaren Anerkennung des vielen in den schwersten Zeiten vollbrachten Guten, deren Wir von Unsrer Ständeversammlung im Allgemeinen, und von Unserm treuen Volke versichert sind, längst berichtigt.

IV.

Wir verweilen nicht länger bei den einzelnen Abweichungen von der in der Verfassung fest vorgezeichneten Bahn der ständischen Wirksamkeit, in dem Vertrauen, daß in den künftigen Sitzungen keine Einwirkungen zur Theilnahme an Beschlüssen, welche die Integrität der Verfassung und mit derselben die Wohlfahrt des Staats selbst bedrohen könnten, ferner mehr vorkommen werden.

Wir wenden Uns lieber zu jenen beruhigendern Erscheinungen, durch welche die beiden Kammern der ersten Ständeversammlung Unsern Erwartungen entsprochen haben.

Wenn sich die Kammer der Reichsräthe durch Anhänglichkeit an Unsre Person und Unser Königliches Haus, — durch eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf Festhaltung der verfassungsmäßigen — das Glück der Nation allein sichernden — Bestimmungen; — durch die wohlgefällige Vorlage einer von ihr verfaßten Geschäftsordnung, und durch eine mit dem Andrange der Geschäfte in der letzten Zeit wetteifernde Thätigkeit ausgezeichnet hat; — so hat sich die Kammer der Abgeordneten durch gleiche Anhänglichkeit, durch gleiche Anstrengung in gründlicher Erörterung der Berathungsgegenstände, im steten Hinwirken auf des Volkes Wohlfahrt und Begehren, und in der Entwicklung mancher Wünsche und Gebrechen, welche Uns sonst vielleicht unbekannt geblieben wären, nicht minder verdient gemacht. —

Wir finden eine vorzügliche Befriedigung in jenen Bemühungen, welche von Seiten der beiden Kammern zum Theile gemeinsam mit Unsern Staatsministerien dahin gerichtet gewesen, das Gleichgewicht zwischen dem Staatseinkommen und dem Staatsaufwande herzustellen; — durch einen wohlberechneten Schuldentilgungsplan das öffentliche Vertrauen auf den Willen und

das Vermögen, die Verbindlichkeiten des Staats heilig zu erfüllen, immer mehr zu befestigen; — durch wesentliche Verbesserungen der Gerichtsordnung die Rechtsverwaltung zum Wohl aller Rechtsuchenden Staatsbürger zu sichern und zu befördern; — durch eine zweckmäßige Zolleinrichtung die billigen Ansprüche des Handels- und Gewerbstandes, so wie der Producenten zu befriedigen und überhaupt Unsrer Aufmerksamkeit Gegenstände und Einrichtungen zu empfehlen, welche Wir nunmehr einer um so sorgfältigern Prüfung übergeben, und welche die nach den sich ergebenden Resultaten mögliche und räthliche Berücksichtigung und Anwendung finden werden.

Wir sind forthin der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß nur durch verfassungsmäßiges, gemeinschaftliches Zusammenwirken der Stände Unsres Reichs mit den obersten Regierungsorganen das Vertrauen Unsrer getreuen Unterthanen zu Uns und Unsren Stellen gewinnen; ihre zuversichtliche Hoffnung auf allmählige möglich größte Erleichterung aller Lasten sich erhöhen, und die oft bewährte Liebe und aufrichtige Anhänglichkeit Unsres treuen und biedern Volks gegen Uns und Unser Königliches Haus sich dauerhaft befestigen könne.

Nur alsdann, wenn dieselbe Ueberzeugung die beiden Kammern Unsrer Ständeversammlung gleich durchdringt, und sich im Werke, wie in Worten, ausspricht, können wir dem Vertrauen in die wiederholten feierlichen Betheuerungen — die Verfassung unverletzt und in allen ihren Bestimmungen zu befolgen — in Unsrem Königlichen Gemüthe Raum geben, und Uns der lebendigen Erscheinung des reinen Bildes erfreuen, unter welchem Wir Uns in der Versammlung der Stände eine Stütze des Throns und eine Wohlthat der Nation gedacht haben.

Indem Wir nun die erste lange und mühevolle Sitzung der Lieben und Getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, gedenken Wir noch mit Rührung des lauten Einklanges von inniger Liebe und treuer Ergebenheit gegen Uns, in welcher beide Kammern sich bei mehrfacher Veranlassung ausgesprochen haben. —

Diese Volksstimme ist Unserm Herzen theuer, und Wir erwiedern sie mit der Versicherung Unsrer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsren Lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Gegeben: Baden Baden, am zwei und zwanzigsten Juli im Jahr Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Ges. Bl. v. J. 1819. St. VI. S. 51.

II. Abschied für die zweite Versammlung der Stände des Reichs.

M. J. K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und getreue Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluße der zweiten Versammlung der Stände Unseres Königreiches über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsraths Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe.

A. Hypothekengesetz mit der Prioritäts-Ordnung und dem Einführungsgesetz.

Wir haben mit Wohlgefallen ersehen, daß die beiden Kammern den an sie gebrachten revidirten Entwurf eines Hypothekengesetzes in Verbindung mit einer Prioritätsordnung und einem Einführungsgesetze, welches auf den Realcredit Unserer Staatsangehörigen einen so wichtigen Einfluß hat, mit angestrengtem Eifer in eine vielseitige und gründliche Berathung genommen haben, und ertheilen den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu den oben bemerkten Gesetz-Entwürfen beigefügten Modificationen Unsere Genehmigung.

Wir haben darnach das unter Ziff. 1. a) anliegende Gesetz in verfassungsmäßiger Form ausfertigen lassen.

B. Staatsschuld.

Ueber die verschiedenen Verhältnisse der Staatsschuld, welche einer gesetzlichen Erklärung oder besondern gesetzlichen Bestimmungen bedürfen, verfügt das unter Ziff. 2. b) beigefügte Gesetz.

C. Forststrafen und Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise.

Den von den Ständen in ihrer Zustimmung zu dem über diesen Gegenstand an sie gebrachten Gesetzentwürfe beigefügten Wünschen und Modificationen haben Wir Unsere gleichmäßige Genehmigung ertheilt, wonach das unter Ziff. 3. c) anliegende Gesetz erlassen worden.

D. Zwangs-Veräußerungen von Immobilien im Rheinkreise.

Wir haben die von den Ständen gemachten Vorschläge zur Abänderung in dem ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfe über Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise genehmiget, und darnach das unter Ziff. 4. d) anliegende Gesetz erlassen.

E. Einführung der Bayerischen Gesetze im Amte Steinfeld.

Wir genehmigen die Modification, welche die Stände in dem Gesetzesentwurfe über die Einführung der Bayerischen Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuches im Amte Steinfeld vorgeschlagen haben, so wie den Antrag beider Kammern statt des daselbst bestehenden Badenschen Landrechts das Würzburgische Landrecht und hilfsweise das gemeine Recht allda einzuführen, und haben das hiernach abgefaßte Gesetz unter Ziff. 5. e) erlassen.

F. Verkündigungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise und Großjährigkeitstermin in den ehemals Fuldaischen Aemtern und dem Markte Redwitz.

Die Gesetzentwürfe über die Verkündungsart der Einkindschaftsverträge im Untermainkreise, so wie über den Eintritt des Großjährigkeits-Termins in den ehemals Fuldaischen Aemtern und im Markte Redwitz, welchen die Stände ihre Zustimmung gegeben haben, haben Wir unter Ziff. 6. f) und 7. g) sanctionirt.

---

a. b. c. d u. f) s. Ges. Bl. v. J. 1822. S. 17. 141. 147. 165.

e) s. Bd. I. S. 406.

g) s. Bd. III. S. 239.

II.

Nachweisung und Gesetzgebung.

Die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$ sind nach den Bestimmungen des Schuldentilgungs-Gesetzes vom 22. Juli 1819 den Ständen vorgelegt und von denselben mit dem ohnehin bestehenden Vorbehalte der von dem obersten Rechnungshofe gemachten Reservaten genehmigt, und der hieraus hervorgehende Schuldenstand anerkannt worden.

Eben so ist den Ständen die genaue Nachweisung, sowohl über die Verwendung der Staats-Einnahmen, als jener der Staatsschulden-Tilgungskasse vorgelegt, und dadurch sind die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10 und 16. erfüllt worden.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches ist in Folge der von Uns ertheilten Versicherung den Ständen im Drucke mitgetheilt, und Wir haben Unsern betreffenden Staatsministerien bereits den Befehl ertheilt, daß nebst jenem materiellen Theile des Strafgesetzbuches sich dieselben auch mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Verfahren in Strafrechtsachen und einer Civilgerichtsordnung, so wie eines allgemeinen Civilgesetzbuches unausgesetzt beschäftigen sollen, wo Wir sodann, sobald die dazu erforderlichen wichtigen Vorarbeiten vollendet sind, die Einberufung Unserer Stände zur Berathung derselben in einer außerordentlichen Versammlung verfügen werden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

1) Auf den Antrag, daß auch für die Zukunft die Hypothekenbriefe dem Gradations-Stempel nicht unterworfen werden sollen, erwiedern Wir, daß die Stempelgefälle durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 der Staatsschulden-Tilgungskasse zugewiesen sind, und derselben dermal nicht entzogen werden können.

2) Den Antrag, daß bei Gutsschätzungen zum Behufe des Hypothekenbuches immer nur die mäßigste Taxe in Anwendung kommen soll, genehmigen Wir, und werden darüber eine entsprechende Verordnung bekannt machen, und durch Unsere Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vollziehen lassen.

3) In Beziehung auf den Antrag zur Erleichterung der Lehens-Consense und der Lehens-Allodificationen werden Wir bei den Bewilligungen der Lehenverpfändungen und in Ansehung der Lehens-Allodificationen alle Erleichterungen eintreten lassen, welche nach den Gesetzen und der nothwendigen Erhaltung der Lehengüter zulässig sind.

4) Auf den Wunsch, die Betreibung älterer Rückstände betreffend, erklären Wir, daß ältere Ausstände, welche bei Anlegung der Hypothekenbücher entdeckt werden, nach denselben milden Grundsätzen festgestellt und eingehoben werden sollen, welche Wir für die Behandlung der ältern Ausstände überhaupt vorgeschrieben haben.

5) Den Anträgen, daß Formularien für die Protocolle, die Recognitions-Scheine und Hypotheken-Briefe zur Bezweckung einer allgemeinen Gleichförmigkeit gegeben, und daß zur Aufrechthaltung des Personalcredits diejenigen Hypotheken-Beamten, welche die Hypothe-

kenbücher vor Individuen, die kein Interesse haben, dieselben einzusehen, nicht sorgfältig verwahren, oder sonst den Inhalt dieser Bücher unbefugt kundbar machen, von dem Hypothekenamte entfernt werden möchten, werden in der über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes zu erlassenden Instruction berücksichtigt werden.

Den weitern Antrag der Stände, daß an dieselben baldmöglichst ein Gesetzesvorschlag zur Beseitigung der im Hypothekengesetze des Rheinkreises bestehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten gebracht, und dabei der Bedacht genommen werde, daß die Hypothekenbewahrer für die Gleichförmigkeit der Schuldverzeichnisse (Borderaux) mit den Hypotheken-Titeln verantwortlich erklärt werden, wie auch, daß bei dem Entwurfe des gewünschten Gesetzvorschlages auf die Einführung des dermal für das Königreich erlassenen allgemeinen Hypothekengesetzes auch im Rheinkreise Rücksicht genommen werden möchte, werden Wir in Ueberlegung nehmen lassen.

6) Auf den Antrag, daß von den bei der Schuldentilgungs-Anstalt anlegenden Capitalien der Stiftungen, diesen allmählig und jährlich eine bestimmte Summe heimbezahlt, und diese heimbezahlte Summe zum Ausleihen an Güterbesitzer gegen zureichende Sicherheit bestimmt werden möge, werden Wir Rücksicht nehmen, in so weit es die Vollziehung des Schuldentilgungsgesetzes zuläßt.

Uebrigens können Wir die Stiftungen in der künftigen Anlegung ihrer Capitalien nicht beschränken.

7) Auf den Antrag, wegen Reduction des Nennwerthes der Capitalien werden Wir Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission anweisen, daß in Zukunft bei Stiftungen, Communen und Privaten niemals mehr eine Reduction des Nominalwerthes der Capitalien wegen des geringern Zinsfußes vorgenommen werde.

8) Den uns ausgedrückten Wunsch der Stände, denselben einen Gesetzesentwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerungen von Mobilien, und bei Vertheilung und Versteigerung der Güter von Minderjährigen im Rheinkreise, dann einen Gesetzesentwurf zur Regulirung der Taxen der gerichtlichen Beamten in eben diesem Kreise vorlegen zu lassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen.

Was übrigens den weitern Wunsch betrifft, die geeigneten Anordnungen treffen zu lassen, um die Bewohner des Rheinkreises gegen die Habsucht so mancher Gerichtsboten und gegen willkührliche Ueberschreitungen der bestehenden Taxordnung möglichst zu sichern, so wird auch ferner, wie bisher, gegen solche Pflichtverletzungen nach aller gesetzlichen Strenge verfahren werden.

9) Auf den Antrag, die Ausscheidung uneinbringlicher Activen betreffend, werden Wir Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission und Unsern obersten Rechnungshof beauftragen, die dermal uneinbringlichen Activ-Capitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungs-Vorträgen von den übrigen ausscheiden, und nur innerhalb der Linie aufnehmen zu lassen.

10) Auf den Antrag, die Wirkung der Anmeldung von Forderungen bei den Staatsverwaltungsstellen betreffend, erklären Wir, daß unsere Absicht niemals habe dahin gehen können, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit die Betheiligten, welche bei Unserm Staatsministerium der Finanzen oder Unserer Schuldentilgungs-Commission ihre Forderungen ange-

meldet haben, im Falle sich ergebender Anstände den ihnen verfassungsgemäß offenstehenden Rechtsweg zu versagen.

11) Nach dem Antrage wegen Revision der Gewerbssteuer, werden Wir ein Gewerbsteuer-Gesetz in nothwendiger Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbsordnung und mit besonderer Rücksicht auf Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Gewerbs- und den übrigen Steuern bearbeiten, und die Berathung über ein allgemeines Steuersystem fortsetzen lassen.

Die nach Unserm Edicte vom 15. April 1814 periodisch vorzunehmende Gewerbsteuer-Revision ist bereits allenthalben angeordnet.

12) Antrag über die Zugviehsteuer. In Folge der Uns in dem Finanzgesetze von 1819 vorbehaltenen Entschließungen bewilligen Wir von $18\frac{2}{3}\frac{3}{3}$ anfangend die gänzliche Aufhebung der Zugviehsteuer in den sechs ältern Kreisen, dann dem Untermain- und Rheinkreise einen verhältnißmäßigen Steuernachlaß, jedem Kreise von 70000 fl., in der Art, daß derselbe in dem Rheinkreise nach Vernehmung des Landrathes, insbesondere an der Thür- und Fenster-Taxe, soweit sie die Landbewohner trifft, Statt finden, in dem Untermainkreise hingegen, die Summe der 70000 fl. auf die Fünf, in jenem Kreise vereinigten Gebietstheile nach Verhältniß der Gesammt-Besteuerung zur Erleichterung der Grundbesitzer vertheilt werden soll.

Wir behalten Uns vor, den auf das vormalige Großherzogthum Würzburg treffenden Antheil an der allgemeinen Schatzung, die Antheile der übrigen Landestheile nach Verschiedenheit der Steuerverfassung insbesondere an geeigneten Grundsteuern abschreiben zu lassen.

Wir werden trachten, den durch diesen Steuernachlaß sich ergebenden Ausfall vorzüglich durch Ersparnisse in den Verwaltungskosten decken zu lassen, und haben dazu Unseren Staatsministern die bestimmteste Weisung ertheilt; da übrigens die Ersparnisse den Ausfall nicht sogleich und nicht gänzlich decken können, so werden Wir von dem beantragten Deckungsmittel geeigneten Gebrauch machen.

Indem Wir nun die zweite Sitzung der Lieben und getreuen Stände des Reichs hiemit schließen, erkennen Wir den patriotischen Eifer und den ausharrenden Fleiß, womit beide Kammern sich der Berathung der von Uns an sie gebrachten Gegenstände gewidmet haben. Die wiederholten lauten Aeußerungen von Liebe und treuer Ergebenheit gegen Unsere Person geben Uns das Vertrauen, daß Unsere Stände in allen ihren künftigen Verhandlungen ein ruhiges und besonnenes Fortschreiten auf der verfassungsmäßigen Bahn einhalten werden.

Was das wahre Wohl Unserer Unterthanen betreffen kann, war, und wird stets der einzige Gegenstand Unserer Regierungs-Fürsorge seyn.

In diesen landesväterlichen Gesinnungen wiederholen Wir die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und getreuen Ständen stets gewogen verbleiben.

Gegeben: Tegernsee, am 1. Juni 1822.

Ges. Bl. v. J. 1822. St. I. S. 5.

III. Abschied für die dritte Versammlung der Stände des Reichs.

M. J. K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse der dießjährigen Versammlung der Stände Unseres Königreichs, über die Uns übergebenen Beschlüsse der beiden Kammern, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe.

A. Verlängerung des Termins zur Einführung des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände hierüber am 26. Mai l. J. von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz a) ist bereits durch das Gesetzblatt im I. Stücke vom 27. des nämlichen Monats verkündet worden.

B. Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fideicommisse vom 26. Mai 1818. Beil. VII. zur Verfassungsurkunde.

Wir haben zur Beseitigung der bei Anwendung einiger Bestimmungen des Edictes über die Familien-Fideicommisse sich ergebenen Zweifel und Anstände das unter Ziff. 1. b) anliegende Gesetz, nachdem die Stände dem ihnen vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung gegeben, in verfassungsmäßiger Form erlassen.

C. Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreiches.

Wir haben die zum Gesetzentwurfe, die Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsbarkeit in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreiches betreffend, von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen genehmiget, wonach das unter Ziff. 2. c) anliegende Gesetz von Uns erlassen worden.

D. Berufungsfrist in Wechselsachen zu Augsburg.

Wir genehmigen die von den Ständen in ihrer Zustimmung zum Gesetzentwurfe über die Abkürzung der Berufungsfrist bei Wechselsachen in der Stadt Augsburg beantragten Modificationen und die daraus hervorgehende Fassung der §§. 2 und 3., und haben dem gemäß das Gesetz Ziff. 3. d) ausfertigen lassen.

E. Articel 425, Th. I. des Strafgesetzbuches von 1813.

Wir haben der von den Ständen zum Gesetzentwurfe über den Articel 425, Th. I. des Strafgesetzbuches in Antrag gestellten Modification Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das unter Ziff. 4. e) anliegende Gesetz erlassen.

---

a c. d. u. c) s. Ges. Bl. v. J. 1825. S. 5. 39. 47. 51.

b) s. Abth. V. Abschn. II. gegenwärtiger Sammlung.

F. Freiwillige gerichtliche Veräusserungen im Rheinkreise.

Wir haben die von den Ständen mit ihrer Zustimmung zu dem über die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, an sie gebrachten Gesetzentwurf geäußerten Wünsche in Erwägung gezogen und nach Befund in dem von Uns erlassenen Gesetze Ziff. 5.*) berücksichtiget.

G. Credit-Vereine Bayerischer Gutsbesitzer.

Wir haben den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwürfe über Kreditvereine Bayerischer Gutsbesitzer vorgeschlagenen Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und darnach das Gesetz Ziff. 6.b) erlassen.

H. Der in einigen Theilen des Königreichs den Juden gestattete höhere Zinsfuß.

Den Gesetzentwurf über die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreichs gestatteten höhern Zinsfußes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände unter Ziff. 7.c) sanctionirt.

I. Einige Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805.

Die Stände haben dem über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im vormaligen Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 ihnen vorgelegten Gesetzentwurf ihre Zustimmung gegeben, wonach das beiliegende Gesetz Ziff. 8.d) von Uns erlassen worden.

K. Behandlung der Distrietsumlagen.

Die vorgeschlagenen Modificationen des Entwurfs eines Gesetzes über die Behandlung der Districtsumlagen haben Wir genehmiget, und hiernach das unter Ziff. 9.e) beiliegende Gesetz ausfertigen lassen, wobei Wir bemerken:

1) In Beziehung auf den zu §. 7. des Gesetzes geäußerten Wunsch behalten Wir Uns die instructive Vorschrift darüber vor: von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden soll, welcher die Leitung des Geschäfts bei größern Districtsversammlungen für den Fall zu besorgen hat, wenn der Umlagendistrict aus Gemeinden gebildet wird, welche in verschiedenen Regierungsbezirken gelegen sind.

2) Den Antrag, daß für den Rheinkreis eine gesetzliche, den ehemaligen Arrondissementsrath surrogirende Einrichtung nach Analogie des über die Districtsumlagen in den sieben ältern Kreisen erlassenen Gesetzes hergestellt werden möge, werden Wir näherer Prüfung unterwerfen und hiernach das Geeignete anordnen.

L. Heimath.

Wir haben die beantragten Modificationen in dem Gesetzentwurfe über die Heimath genehmigt, und in dessen Folge das unter Ziff. 10. angebogene Gesetz sanctionirt, jedoch — soviel den Schluß des Nr. 3. in §. 1. betrifft, unbeschadet des Edicts über das Indigenat.

a. b. c. d u. e) s. Ges. Bl. v. J. 1825. S. 55. 71. 79. 83. 87.

Hiebei erklären Wir:

1) Den Antrag, zu §. 4. Nr. 3 und 4. den Polizeibehörden bestimmtere Anweisung darüber zu ertheilen, in welcher Gemeinde eines Bezirkes die in den besagten Gesetzesstellen bezeichneten Personen unterzubringen seyen, werden Wir berücksichtigen.

2) Daß Findelkinder vor Allem in Findelhäusern, wo deren vorhanden sind, und Vaganten, in soferne es den bestehenden Verordnungen entspricht, in Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht werden sollen, ist Unsern Absichten ganz angemessen, und die Behörden werden sich hienach zu achten wissen.

M. Ansäßigmachung und Verehelichung.

Das nach den Vorschlägen der Stände abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ansäßigmachung und Verehelichung lassen Wir hier unter Ziff. 11.a) beifügen, mit der Erklärung:

1) die zu §. 1. angeregte Einschaltung in Betreff der Militär-Conscription können Wir nicht als Modification des bestimmten Gesetzentwurfes, welcher in Unserem Namen an die Stände gebracht worden ist, sondern nur als Antrag auf Abänderung eines andern, schon bestehenden, in sich geschlossenen Gesetzes anerkennen, zu dessen Berathung im Ganzen oder im Einzelnen Wir die Initiative nicht gegeben haben. Wir werden indessen darauf Bedacht nehmen, daß in der Vollziehung des Gesetzes über die Militärpflichtigkeit, dessen Revision Wir Uns vorbehalten, die Erleichterung der Ansäßigmachung auf jede mögliche Weise berücksichtiget werde.

2) Zum Zwecke dieser Erleichterung, so wie zu Beförderung der Arrondirung werden Wir auch alle andern, der innern Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel in Anwendung bringen lassen, und insbesondere den Wunsch einer Milderung der Polizeivorschriften in nähere Erwägung ziehen.

3) Es ist weder Unsere Absicht, noch ist es in dem Gesetze über die Ansäßigmachung ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Verordnung über die Gemeindeverfassung, soweit sie den Antheil an den Nutzungen der Gemeindegüter betreffen, in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansäßig machen, außer Kraft gesetzt werden sollen; welches Wir auf den in dieser Hinsicht gestellten Antrag der Stände erwiedern.

N. Gewerbswesen.

Auch den Entwurf der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, haben Wir in einer den Vorschlägen Unserer Ständeversammlung entsprechenden Fassung zum Gesetz erhoben, und dasselbe in der Beilage unter Ziff. 12.b) erlassen.

Uebrigens ist

1) dem zu Articel III. des Gesetzes geäußerten Wunsch, die Qualification der Werkführer betreffend, durch Einschaltung in die geeigneten Stellen entsprochen.

2) Das Verhältniß zwischen den persönlichen Concessionen und den Realgewerben läßt sich nur nach den Bestimmungen des Gesetzes bemessen und wird sich durch Vollziehung desselben von selbst herstellen.

3) Den Antrag auf Erleichterung des Wanderns der Handwerksgesellen ins Ausland werden Wir auf geeignete Weise berücksichtigen.

---

a u. b) s. Ges. Bl. v. J. 1825. S. 111. 137.

O. Finanzgegenstände.

I. Staatseinnahme.

1) Wir verordnen auf die gegebene Zustimmung der Stände des Reichs die Erhebung der directen Steuern für die IIte Finanzperiode vom 1. October 1825 bis letzten September 1831 nach den nähern in dem unter Ziff. 13. a) anliegenden Finanzgesetz Tit. II. §. 2. enthaltenen Bestimmungen.

2) Die indirecten Steuern werden nach den bisherigen Sätzen erhoben, mit Ausnahme der Veränderungen bei dem Zoll und Stempel, welche Wir mit Zustimmung Unserer Stände nach den unter Ziff. 14 und 15. b) anliegenden Gesetzen vom heutigen Tage beschlossen haben.

II. Staatsausgabe.

1) Die Feststellung der Ausgaben für die IIte Finanzperiode auf den Grund der von beiden Kammern verfassungsmäßig vorgenommenen Prüfung der Staatsbedürfnisse enthält das obenerwähnte Finanzgesetz.

2) In Hinsicht der Disposition über die für Staatsanstalten der innern Verwaltung im Allgemeinen vorbehaltene Summe von jährlichen 100000 fl. werden Wir nach dem Wunsche Unserer Stände die polytechnischen Schulen, das Landgestüt und die Leinwandfabrication s. a. vorzugsweise berücksichtigen lassen; auch

3) Unser Staatsministerium der Finanzen nach dem weitern Antrage Unserer Stände ermächtigen,

   a. die Mittel zur schleunigen Ausführung der Rectification des Rheines vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus der für den Straßen- und Wasserbauetat jährlich gewidmeten Summen im Laufe der II. und III. Finanzperiode nach und nach wieder zu ersetzen;

   b. aus dem Etat des Landbaues in der nächsten Finanzperiode für den Bau einer protestantischen Kirche in München eine jährliche Summe von 20,000 fl. gegen unentgeldliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche daselbst zu verwenden, so wie auch einen angemessenen Beitrag zur Herstellung einer katholischen Kirche in Nördlingen zu leisten;

   c. den Ueberschuß der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Staatsdiener zu einem Pensionsfonde zu admassiren.

4) Nachdem die Kammer der Abgeordneten über die von Unserem Staatsministerium der Armee verlangte Garantie der Korn- und Haberpreise sich mit der Kammer der Reichsräthe nicht vereinigt hat; so müssen Wir Uns für den Fall, wenn Unser Staatsministerium der Armee bei erhöhten Getreidpreisen im Laufe der nächsten Finanzperiode mit der budgetmäßigen Summe auszulangen nicht im Stande seyn sollte, vorbehalten, die desfalls erforderlichen Vorschüsse leisten zu lassen.

III. Staatsschuld.

Das unter Ziffer 16. c) beigefügte Gesetz enthält die von Unseren Ständen mit Modifi-

a b u. c) s. Ges. Bl. v. J. 1825. S. 143. 159. 175. 194

cationen angenommenen und hiernach von Uns unter Berücksichtigung der dabei geäußerten Anträge sanctionirten Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen.

II.

Nachweisungen.

I. Verwendung der Staatseinnahme.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahme in den drei Jahren $18\frac{10}{11}$, $18\frac{11}{12}$ und $18\frac{12}{13}$ haben Wir den Ständen die genaue Nachweisung vorlegen lassen, wodurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge geschehen ist. —

II. Rechnungen der Staatsschuldentilgungsanstalten.

Die sämmtlichen Rechnungen der Hauptschuldentilgungsanstalt und der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises sind mit den bis zum Jahre $18\frac{12}{13}$ von Unserem Obersten Rechnungshofe erlassenen Definitivbeschlüssen den Ständen vorgelegt, und hierdurch ist nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 16. die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskassen gegeben worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die an Uns gebrachten Anträge und Wünsche gewürdiget, und ertheilen hierauf, insoweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzesentwürfe oder bei den Nachweisungen erlediget sind, und in so weit sie Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Kammern gehören, nachstehende Erklärungen:

1) Acteninrotulation.

Dem Wunsche der Stände entsprechend, werden die im Gesetze vom 22. Juli 1819 enthaltenen, die Acteninrotulation betreffenden Dispositionen bei der nächsten Proceßgesetzgebung in Revision genommen werden.

2) Handelsgesetzbuch mit Wechselrecht und Fallitenordnung.

Wir werden den Wunsch der Stände, wegen Vorlage eines Handelsgesetzbuches mit Wechselrecht und Fallitenordnung in Ueberlegung nehmen.

3) Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit.

Wir werden den Antrag der Stände, daß aus Lieferungsverträgen von Staatspapieren auf Zeit keine Klage zugelassen, oder wenigstens die Zulassung der Klage nur von besonderen beschränkenden Bedingungen abhängig gemacht werden möge, bei der künftigen Gesetzgebung am geeigneten Orte einer reifen Prüfung unterwerfen lassen, und zugleich Bedacht nehmen, daß der Wunsch, gegen diejenigen, welche sich über die Kräfte ihres Vermögens in solche Verträge einlassen, und dadurch Andere beschädigen, Strafbestimmungen zu treffen, berücksichtiget werde.

4) Dienstbotenordnung.

Den Wunsch und Antrag, eine neue den Zeitverhältnissen angemessene Dienstboten-

Ordnung in verfassungsmäßigem Wege zu erlassen, werden Wir in Ueberlegung nehmen, inzwischen aber wider die Gebrechen des Dienstbotenwesens die nachdrücklichste Anwendung aller derjenigen Mittel verfügen, welche der vollziehenden Staatspolizeigewalt zu Gebote stehen.

5) Forstpolizeigesetz.

Nicht minder werden Wir den Wunsch, daß den Ständen bald ein geeignetes Forst-Polizeigesetz zu ihrem Beirathe und zu ihrer Zustimmung vorgelegt werde, in nähere Erwägung ziehen, und das Weitere veranlassen.

6) Peräquation der Kriegslasten.

Wir genehmigen und erklären nach dem gemeinsamen Antrage der Kammern, daß

a. von der Ausgleichung der Kriegslasten für das Vergangene, wie sie nach Anleitung des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 vorbehalten ist, Umgang genommen, mithin dem Articel 16. dieser Verordnung von jetzt an keine weitere Folge gegeben, jedoch

b. die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität bereits anerkannt ist, und außer Zweifel steht, der Regierung jedes einzelnen Kreises nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, so wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn, in so ferne diese ebenfalls dabei betheiliget seyn sollten, in jedem Falle unter dem Vorbehalte Unserer Genehmigung überlassen werde.

7) Instruction des obersten Rechnungshofs; Steuervermessung, Steuergesetz.

Was die zu dem Finanzgesetze geäußerten besondern Wünsche und Anträge betrifft, so werden Wir die Revision der Instruction des obersten Rechnungshofes ungesäumt vornehmen, — die Steuervermessung, so viel es die hiefür bestimmten Mittel zulassen, beschleunigen, — bei dem Entwurfe des neuen Steuergesetzes die Erleichterung des Grundbesitzes und die verhältnißmäßige Beiziehung der zu gering belegten Classen der erwerbsfähigen Staatsbürger zur Tragung der Staatslasten vorzüglich berücksichtigen, und schon vorläufig auf eine billige Ausgleichung der etwa bestehenden Ueberbürdung einzelner Gewerbe den Bedacht nehmen lassen.

8) Zollwesen.

Den in Beziehung auf das Zollgesetz an Uns gebrachten Anträgen haben Wir zum Theile schon durch ihre Gewährung in dem erlassenen Gesetze Folge gegeben; die übrigen Wünsche, welche

a. eine höhere Belegung einiger ausländischen Fabricate und Manufacte bei der Einfuhr, und

b. eine Herabsetzung des Ausfuhrzolles für mehrere Landesfabricate und Manufacte zur Erleichterung und Beförderung der inländischen Fabrication; dann

c. eine geringere Belegung einiger Articel bei der Ausfuhr zur Erleichterung des Zwischenhandels bezielen, — werden Wir nach vorgängiger genauer Instruirung und Prüfung aller dabei zu beachtenden Umstände und Verhältnisse sorgfältig berücksichtigen, und denselben, wo es räthlich seyn wird, der durch das Gesetz §. 2, 3 und 4 gegebenen Ermächtigung gemäß, alsbald Folge geben lassen.

Ueber eine strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen, werden Wir die geeigneten gesetzlichen Bestimmungen der nächsten Stände-Versammlung zum Beirathe vorlegen; sogleich aber die Gerichtsbehörden und Gerichtshöfe auf die strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen durch Unser Staatsministerium der Justiz anweisen lassen.

9) Verhältnisse der Vasallen im Königreiche.

Den Wünschen und Anträgen Unserer Stände des Reichs in Hinsicht der Verhältnisse Unserer Vasallen, werden Wir eine wohlwollende Beachtung widmen, und diejenigen Bestimmungen des Lehen-Edicts, worauf sich die vorgelegten Wünsche beziehen, einer sorgfältigen Revision unterwerfen, die hiebei für billig erachteten Abänderungen des Gesetzes der nächsten Stände-Versammlung zum Beirath vorlegen lassen, bis dahin aber bei dem Vollzuge jener Bestimmungen, besonders bei Renovation der Consense s. a. Unseren Vasallen jede Erleichterung und Schonung gewähren, welche mit dem Gesetze nur immer vereinbarlich ist.

10) Staatsschuld.

a. Zu Beschleunigung des gänzlichen Rechnungs-Abschlusses der französischen Contributionsgelder, so wie zur öffentlichen Vernichtung der Staatsschuldpapiere au porteur welche von der Staatsschuldentilgungs-Anstalt gänzlich heimgezahlt werden, sohin nicht weiter in Umlauf gesetzt werden können, wird nach den Anträgen Unserer Stände die erforderliche Anordnung erlassen werden.

b. Den Antrag wegen Wiederaufnahme der reducirten Kapitalsbeträge von den an einige primitive Nürnberger Gläubiger nach dem Reductionsfuße bezahlten Obligationen, so wie deren nachträgliche Verzinsung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 genehmigen Wir, und werden hienach die Staatsschuldentilgungs-Commission anweisen.

Indem Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, verbinden Wir damit die Erwartung, daß künftig bei den Berathungen und Abstimmungen die verfassungsmäßigen Vorschriften genau werden beobachtet, und daß in Anselung der an Uns zu bringenden Anträge und Wünsche die verfassungsmäßigen Gränzen sorgfältig werden eingehalten werden.

Uebrigens finden wir am Ende dieser langen Sitzung mit Beruhigung und Zufriedenheit, das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt, den Staatscredit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befestiget, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung in mehreren einzelnen Puncten verbessert, und die Aussicht auf höhere Belebung der innern Kräfte Unseres Reiches durch verschiedene, zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet.

Unter Anerkennung der von den Kammern bewiesenen thätigen Mitwirkung und mit wohlgefälliger Würdigung der gegen Uns geäußerten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, wiederholen Wir die Versicherung Unserer besondern Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen bleiben.

Gegeben, Tegernsee den eilften September im Jahre Eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Ges. Bl. v. J. 1825. St. II. S. 9.

IV. Abschied für die vierte Versammlung der Stände des Reichs.

L. K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzesentwürfe.

A. Das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz über das Staatsgut ist bereits durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im I. Stücke verkündet worden.

B. Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzesentwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern schon am 9. März d. J. Unsere Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen.

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Indigenat Beil. I. zur Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen betr.

Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche bei der Anwendung der in dem §. 5. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesammtbeschlusse über den desfalls an sie gebrachten Gesetzentwurf das unter Ziff. 1. a) anliegende Gesetz erlassen.

D. Die Competenzconflicte betr.

Indem die Stände zu dem Gesetzentwurfe über die Competenz-Conflicte mehrere Modificationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Gränzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreis herausgetreten.

Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände, und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, — mit Bedauern in die **Nothwendigkeit gesetzt, diesem Gesetzentwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechtes zu verleihen beabsichtiget hatten.**

a) s. Ges. Bl. v. J. 1828. S. 37.

Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Den Modificationen, welche von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetz-Entwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und dem zu Folge das Gesetz Ziffer 2.[a]) ausfertigen, und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3. dieses Gesetzes in den §§. 3 und 9. aufnehmen lassen.

F. Die Ehrengerichte betr.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Ehrengerichte betreffend, nicht statt gefunden habe, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sittengesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweikampfs mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

G. Die Einführung der Landräthe betr.

Wir haben die zu dem Gesetzentwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modificationen genehmigt, und demzufolge das beiliegende Gesetz Ziff. 3.[b]) sanctionirt.

Dabei ist

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rusticalien zu den Kreislasten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden.
2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweiten Finanzperiode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatskasse vorschußweise bestritten werden.

II. Die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zugewendeten Fonds betr.

Den von den Ständen Uns übergebenen Gesammtbeschluß über den Gesetzentwurf, die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke und die Bildung der den Letzteren zuzuwendenden Fonds betr., haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge diesem Gesetzentwurfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modificationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschloßen.

I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hier unter Ziffer 4. [c]) beifügen.

---

a. b u. c) s. Ges. Bl. v. J. 1828. S. 41. 49. 73.

K. Die allgemeine Grundsteuer betr.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuergesetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beigefügten Wünsche sanctionirt, und hiernach das Gesetz Ziff. 5.a) erlassen.

L. Die allgemeine Häusersteuer betr.

Den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuergesetzes vorgeschlagenen Modificationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziff. 6.b), in welchem auch die von den Ständen vorgetragenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanction.

M. Die allgemeine Gewerbsteuer betr.

Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reiches entnommen, daß die beiden Kammern derselben — obgleich einig unter sich, über die Zweckmäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfe des allgemeinen Gewerbsteuergesetzes zu Grunde liegenden Prinzipes — sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Prinzipes nicht vereiniget haben, und bedauern, daß deßhalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbsteuern unter sich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Dominical- und Hausbesitze stehen, dermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbsteuer betr.

Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden, ebenso verschiedenen, als mangelhaften Normen über Personal- und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeizuführen, müssen Wir einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reiches über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerb-Steuergesetzes nicht vereinigten.

O. Den Malzaufschlag betr.

Den von den Ständen beantragten Modificationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzaufschlagsgesetzes, welche dieses der Schuldentilgungsanstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den, von Unseren Ständen gefaßten Gesammtbeschlüßen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1825. über das Zollwesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Ständeversammlung erfolgt ist, hierdurch Unsere Genehmigung.

Q. Zollordnung betr.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetzentwurfe einer Zollordnung beantragten Modificationen, und sanctioniren in dessen Folge das unter Ziffer 7.c) beiliegende Gesetz, unbeschadet

a b u. c) s. Ges. Bl. v. J. 1825. S. 121. 169. 185.

der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Anschung des Abschlußes der Zoll- und Handelsverträge, wollen auch, daß der unter Ziffer 8. a) angeschlossene Tarif, welcher die unter vorstehendem Buchstaben P. angeführten Zollsätze enthält, als Beilage dieser Zollordnung betrachtet, und durch diese Zollordnung, in so weit es sich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebei bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche:

a. daß Wir mehrere derselben gleich bei der Schlußredaction der Zollordnung berücksichtigen ließen;

b. daß die Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken- und Pflasterzölle in den ältern Kreisen auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen;

c. das Wir die in Hinsicht des Gränzverkehrs geäußerten Wünsche bei Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruction berücksichtigen werden.

R. Das Lehenwesen betr.

Den Gesetzentwurf, in Betreff der Revision des Lehenedictes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanctionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragenen Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtiget, und hiernach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziff. 9. b) anliegende Gesetz aufgenommen.

Zur vollständigen Berichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich Reußischen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen.

II.

Nachweisungen.

1) Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren $18\frac{1}{14}$, $18\frac{2}{15}$ und $18\frac{1}{16}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

2) Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen

a. der Hauptschuldentilgungsanstalt für die Jahre $18\frac{13}{14}$, $18\frac{14}{15}$ und $18\frac{15}{16}$,

b. der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises für den nämlichen Zeitraum,

c. der Pensionsamortisationskasse für das Jahr $18\frac{15}{16}$

sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitivbeschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18\frac{13}{14}$, $18\frac{14}{15}$ und $18\frac{15}{16}$ neu eingewiesenen Schulden aus ältern Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 11. und 16. erfüllt worden.

---

a u. b) s. Ges. Bl. v. J. 1828. S. 333. 353.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen:

1) Verlagscapital der Staatskasse.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagscapital der Staatskasse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre $18\frac{1}{18}$ auf die erste Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schuldentilgungsanstalt hinüber gegebenen Effecten der Staatskasse zugetheilt werden. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2) Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode.

Die dem Dienste der ersten Finanzperiode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es den Anforderungen einer geordneten Verrechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll- als nach dem Ist-Bestande auch dann noch vortragen lassen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanzgesetze vom 11. September 1825. Tit. III. § 2. bestimmte Zeitraum mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres $18\frac{2}{3}$ abgelaufen seyn wird.

3) Rechnung über die Kosten der Ständeversammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Ständeversammlung die Inventarien künftig als Belege beigefügt werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Grundsteuer im Rezatkreise.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuercatasters im Rezatkreise möglichst beschleuniget, und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde.

5) Befreiung der frommen Stiftungen von dem Erbschaftsstempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz vom 11. September 1825 zugestandene Befreiung von dem Erbschaftsstempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beisatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. October 1828 zur Anwendung gebracht werden solle, ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6) Ablösung der Passivreichnisse der Staatskasse.

Die Ablösung der Passivreichnisse der Staatskasse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staatsregierung gewesen.

Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen.

7) Verwendung des Hauptreservefondes.

Wir werden bei der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge treffen lassen, daß der Hauptreservefond des Reiches mit anderen als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde.

8) Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zu stellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

a. der veräußerten Gegenstände,

b. der daraus erlösten und bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Kaufschillinge,

c. der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte

beigefügt werden.

9) Dotation der bischöflichen Seminarien.

Die Errichtung und Ausstattung der bischöflichen Seminarien ist zum Theile schon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet, und demnach dem dießfallsigen Wunsche der Stände bereits entgegen gekommen.

10) Errichtung eines protestantischen Predigerseminars.

Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Predigerseminars, werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen.

11) Unterstützungen der Pfaargeistlichkeit im Rheinkreise.

Auf die Unterstützung der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre $18\frac{37}{38}$ Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben.

12) Beiträge zur Unterstützungskasse und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beiträgen zu der Unterstützungskasse und dem Pensionsfonde für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13) Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes.

Das längst anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfniß einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

14) Rückstände bei den directen Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bei den directen

Staatsauflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet werden kann, so ließen Wir hierüber einen besondern Gesetzentwurf an die Stände bringen, und in diesem auch eine Bestimmung über die auf drei Jahre zu beschränkende Verjährungsfrist für die Steuerrückstände aufnehmen.

Es ist indessen dieser Gesetzentwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unsere Wünsche einen neuen Aufschub erleiden.

15) Forststrafgesetz im Rheinkreise.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsichtlich der Revision des unterm 1. Juni 1822 über die Forststrafen im Rheinkreise erlassenen Gesetzes entgegen gekommen.

16) Abschreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des Deficits vor dem Jahre 1818 bewilligte Creditvotum von drei Millionen Gulden, an den Activcapitalien, unter welchen dasselbe in den Rechnungen der Hauptschuldentilgungsanstalt vorgetragen wurde, abgeschrieben werde.

17) Stand der Schuldentilgungskasse im Untermainkreise.

Die Hauptübersicht des Standes der Schuldentilgungskasse im Untermainkreise wird in der bei der Hauptschuldentilgungsanstalt üblichen Form, wie es ohnehin schon für das Jahr $18\frac{27}{28}$ geschehen ist, den Ständen vorgelegt werden.

Auch ist überdieß die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der besagten Schuldentilgungskasse selbst in derselben Form gestellt werde, wie sie für die Rechnung der Haupt-Schuldentilgungskasse vorgeschrieben ist.

IV.

Beschwerden.

Die Uns vorgelegten Beschwerden:

a. der adelichen Gutsbesitzer: von Barth, Freiherren von Lasabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Klosterunterthanen nunmehrige Grundunterthanen des Staates, dann

b. der adelichen Gutsbesitzer Freiherren von Reck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictionsrechtes auf dem allodificirten Lehen Großküssendorf —

werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5. der Verfassungsurkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, gegenwärtigen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Versammlung zur Reife gediehen sind. —

Ungern vermissen Wir unter diesen Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Culturgesetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuchs und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, so erwarten Wir von einer künftigen Ständeversammlung, daß dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichsten Vervollkommnung eines so wichtigen und umfassenden Werkes beitragen wird.

Wohlgefällig erkennen Wir die ausdauernden Anstrengungen, mit welchen beide Kammern sich ihrem Berufe unterzogen, und Unsere landesväterlichen Absichten durch Beirath und Zustimmung vielfältig unterstützt haben.

Theuer sind Unserem Herzen die Uns von beiden Kammern geäußerten Gesinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unser Königliches Haus. Wir erneuern dagegen die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen verbleiben.

Gegeben, Bad Brückenau am 15. August 1828.

V. Abschied für die fünfte Versammlung der Stände des Reichs.

L. K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der Stände Unseres Königreichs, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammtministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

A. Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zustimmung zu den von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betreffend, beantragt worden sind, haben Wir bereits am 9. August 1831 Unsere allerhöchste Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 20. desselben Monats im I. Stücke (Beilage A.) verkünden lassen.

Auf die in dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz vorgetragenen Wünsche der Stände ertheilen Wir folgende Erklärungen:

a. Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschusses der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung, welche in München wohnen, und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in den Art. V. und VI. des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staatskasse gereicht werden.

b. Dem Wunsche wegen Aussetzung von Prämien für gelungene Beurtheilung der Entwürfe von Gesetzbüchern haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

c. Die Bearbeitung eines allgemeinen Civil- und Handelsgesetzbuches soll möglichst beschleunigt werden.

d. Der Wunsch wegen Veranstaltung einer amtlichen Sammlung der zerstreuten noch giltigen Verwaltungsnormen wird in nähere Erwägung gezogen werden.

B. Einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828.

Das Gesetz, einige Abänderungen im Grundsteuergesetze vom 15. August 1828. betreffend, hat nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 25. August l. J. Unsere Sanction erhalten, und ist die Bekanntmachung im Gesetzblatte vom 27. des nämlichen Monats St. II. (Beilage B.) erfolgt.

C. Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung.

Das Gesetz über den Geschäftsgang der beiden Kammern der Ständeversammlung ist von Uns nach dem darüber von den Ständen gefaßten Gesammtbeschlusse unterm 2. September d. J. sanctionirt, und durch das Gesetzblatt vom 5. des nämlichen Monats Stück III. (Beilage C.) verkündet worden.

D. Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen betreffend, haben Wir unterm 5. September d. J. genehmigt, und das hiernach sanctionirte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 11. des nämlichen Monats Stück IV. (Beilage D.) verkünden lassen.

Wir ertheilen dabei auf die der Zustimmung zu dem erwähnten Gesetzentwurfe beigefügten Wünsche der Stände folgende Erklärungen:

1) Auf den Wunsch, die Duplicate der über die Verträge Unsiegelmäßiger zu fertigenden Briefe künftig nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu lassen, kann, ohne die Nachhaltigkeit des Budgets zu gefährden, gegenwärtig nicht eingegangen werden; derselbe wird indessen bei der Revision der Gesetze über das Taxwesen möglichste Berücksichtigung erhalten.

2) Dem Wunsche der Stände entsprechend, verordnen Wir hiemit, daß die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reverse, da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsstempels von nun an befreit seyn sollen.

3) Wir haben Unser Bestreben, den Unterthanen aller Classen jede mit der Erfüllung der Staatszwecke nur irgend vereinbare Erleichterung zu verschaffen, jederzeit und zuletzt noch auf dem eben jetzt beendigten Landtage vielfach bethätiget, und werden darauf auch künftig nach Möglichkeit Bedacht nehmen.

4) Zur Ausgleichung der mit dem Fürstlich Reußischen Hause bestehenden Differenzen über die im Königreiche Bayern gelegenen Lehen sind schon vor längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden; zur Verfolgung derselben und zur Erreichung des vorgesetzten Zieles wird auch künftig auf jede mit der Würde der Krone vereinbare und den Verhältnissen angemessene Weise gewirkt werden.

Inzwischen aber werden Wir den vormaligen Vasallen des erwähnten Fürstlichen Hauses gegen jede aus dem bestandenen Lehenverbande abgeleitete Zumuthung einer Submission oder sonstigen Leistung Unsern Schutz angedeihen lassen.

E. Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze der asiatischen Cholera.

Das Gesetz über die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Anordnungen zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen unterm 28. October l. J. sanctionirt. Die Bekanntmachung ist durch das Gesetzblatt vom 10. November d. J. Stück V. (Beilage E.) erfolgt.

Mit den Regierungen der Nachbarstaaten wird hinsichtlich der zur Abwendung der Cholera geeigneten Maaßregeln ein fortgesetztes Benehmen unterhalten.

F. Provisorische Steuererhebung für das Jahr 1831/32.

Das von Uns nach erfolgter Zustimmung der Stände unterm 22. November d. J. erlassene Gesetz über die provisorische Erhebung von Steuern für das Jahr $18\frac{31}{32}$ ist durch das Gesetzblatt vom 23. des nämlichen Monats Stück VI. (Beilage F.) verkündet worden.

G. Aufwand auf die asiatische Cholera.

Die Bekanntmachung des von Uns nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 24. November d. J. sanctionirten Gesetzes, den Aufwand bezüglich auf die asiatische Cholera betreffend, ist durch das Gesetzblatt vom 28. des nämlichen Monats St. VII. (Beilage G.) erfolgt.

In Bezug auf die damit verbundenen Anträge der Stände wollen Wir

1) genehmigen und hiemit gesetzlich aussprechen, daß die Leistungen aus der Staatskasse, welche einzelnen Gemeinden zur Bestreitung der Ausgaben für die Sperr-, Contumaz-Hilfsanstalten und Maaßregeln innerhalb der Gemeinden gemacht werden, vor der Hand als Vorschüsse zu betrachten seyen, und die Frage, ob sie als Staatsausgaben anzuerkennen — der Beschlußfassung der Stände bei der nächsten Verhandlung über die Rechenschaft anheim zu geben sey.

2) Eben so genehmigen Wir und wollen hierdurch gesetzlich aussprechen, daß der Staat für die Wittwen und Waisen der Aerzte, Chirurgen, Polizeibeamten und protestantischen

Geistlichen sorge, welche, bei ihren Functionen von der Cholera befallen, ein Opfer derselben werden sollten.

Hinsichtlich des weitern Antrags wegen Aufforderung an die Aerzte und deren Abordnung an Orte, wo die Cholera herrscht, erwiedern Wir, daß diesfalls bereits geeignete Fürsorge getroffen worden sey.

H. Protocollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei, und Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Protocollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend, beantragten Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte, unter Ziffer I. anliegende Gesetz a) in verfassungsmäßiger Form erlassen.

I. Bestätigung der Einkindschaftsverträge in den gräflich Castell'schen Gerichten im Untermainkreise.

Der von den Ständen des Reiches bei ihrer Zustimmung zu dem von Uns an sie gebrachten Gesetzentwurfe, die Aufhebung der Bestimmungen der §§. 30 und 31. des gräflich Castell'schen Landesgesetzes vom 1. August 1801 wegen Bestätigung der Einkindschaftsverträge betreffend, — beantragten Modification zu §. 2. haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und das hiernach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer II. hier beifügen lassen. b)

K. Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden.

Den Entwurf eines Gesetzes über die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden haben Wir, mit Genehmigung der von den Ständen des Reiches vorgeschlagenen Modification, sanctionirt, und hiernach das unter Ziffer III. anliegende Gesetz c) erlassen.

L. Einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich.

Den Modificationen, welche von den Ständen des Reichs bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe, einige civilrechtliche Gegenstände für den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in das Königreich betreffend, beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziffer IV. anliegende Gesetz d) ausfertigen lassen.

M. §. 44. lit. c. in dem ersten Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde.

Wir hatten die Absicht, den Umfang des §. 44. lit. c. Titel I. Beilage X. zur Verfassungsurkunde im gesetzlichen Wege zu bestimmen.

Nachdem aber durch die von den Ständen in Antrag gebrachten Modificationen Unsere Königlichen Rechte beschränkt würden, so haben Wir diesen Modificationen Unsere Genehmigung nicht ertheilt.

---

a. b. c u. d) s. Ges. Bl. v. J. 1832. S. 230. 233. 237. 241.

N. Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Wir haben das nach dem Gesammtbeschlusse der Stände abgefaßte Gesetz über die Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freywillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn sanctionirt, und lassen dasselbe hier unter Ziff. V. a) beifügen.

Was die in dem Gesammtbeschlusse vorgetragenen Wünsche betrifft, so ist

1) hinsichtlich der bei obwaltenden Hindernissen anzunehmenden fünfjährigen Durchschnittsberechnung der Taxanfälle der geeignete Zusatz im Art. 1. des Gesetzes gemacht worden.
2) Die Bestimmungen des letzten Absatzes im §. 28. des Edictes VI. zur Verfassungs-Urkunde sollen auch bei jenen adelichen Gutsbesitzern, welche die Gerichtsbarkeit an den Staat abtreten und sich blos die Polizei vorbehalten, hinsichtlich des Austausches der vorbehaltenen polizeilichen Befugnisse anwendbar bleiben.

O. Presse und Buchhandel.

Nachdem sich die beiden Kammern der Stände hinsichtlich des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, hinsichtlich des Gesetzes über die Preßverbrechen und Preßvergehen nicht vereiniget haben, so können Wir auch dem von den Ständen Uns übergebenen Gesammtbeschlusse über die Gesetzentwürfe, das Verfahren bei den Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und ihrer Erzeugnisse, dann die Bildung der Geschwornengerichte betreffend, Unsere Genehmigung nicht ertheilen.

P. Forststrafgesetz für den Rheinkreis.

Dem Gesammtbeschluß der Stände über den Entwurf des Forststrafgesetzes für den Rheinkreis haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und demzufolge das unter Ziff. IV. beigefügte Gesetz b) erlassen.

Q. Finanzgesetz.

Dem Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode haben Wir mit den von den Ständen bei ihrer Zustimmung beantragten Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und lassen solches, unter Einschaltung der gleichfalls genehmigten Additionalbestimmungen, die Ausscheidung der Central- und Kreislasten betreffend, dann der auf verfassungsmäßigem Wege beschlossenen gesetzlichen Verfügungen, die Pensionirung der Diener der Frau Herzogin von Pfalz-Zweibrücken betreffend, ausfertigen und unter Ziff. VII. beifügen. c)

Wir haben, um Unserem Volke einen neuen Beweis Unserer Liebe und Fürsorge zu geben, mit Vorbehalt Unserer Königlichen Rechte, die Feststellung des Hofetats auf drei Millionen Gulden für die dritte Finanzperiode genehmigt, und hiedurch an der Civilliste in Vergleich gegen die zweite Finanzperiode ein sehr bedeutendes Opfer gebracht; um so mehr müssen Wir Uns gegen jede Ueberbürdung von Pensionen aus der zweiten Finanzperiode, zu deren Tragung dem Hofetat zu keiner Zeit eine Verbindlichkeit oblag, verwahren.

Die Einsicht der bei Unseren Hofstäben stets rechnungsförmlich geführten und vorhandenen Inventarien haben Wir den Ständen gern gestattet, und werden solche auch ferneren Versammlungen in eben der Art wie diesesmal bewilligen.

---

a. b. u. c) s. Ges. Bl. v. J. 1832. S. 249. 265. 125.

Nachdem die Stände über den Bedarf der activen Armee sich nicht vollends vereinigen konnten, so haben Wir zwar in der Beilage A. des Finanzgesetzes nur die geringere, von der Kammer der Abgeordneten anerkannte Summe aufnehmen lassen, müssen Uns aber, gleichwie in den Landtagsabschieden vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 geschehen, hiemit ausdrücklich vorbehalten, dasjenige, was für diesen hochwichtigen Zweck über diese Summe noch erforderlich seyn wird, auf andere Art zu decken.

Wir müssen Uns übrigens gegen jede bezielte Abänderung der verfassungsmäßigen festgesetzten Willigungsart verwahren.

B. Gesetz über den §. 5. des Haussteuergesetzes.

Nachdem die Stände des Reichs dem Gesetzentwurfe, den §. 5. des Haussteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend, zugestimmt haben, so ertheilen Wir demselben Unsere Sanction, und lassen das hiernach abgefaßte Gesetz hierneben unter Ziffer VIII. a) ausfertigen.

S. Zollwesen.

AA. Zollveränderungen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Stände allen in Gemäßheit der §§. 27 und 28. der Zollordnung vom Jahre 1828 statt gefundenen Tarifsveränderungen, insbesondere hinsichtlich des Ein- und Ausgangszolles, des Weggeldes und der übrigen getroffenen Anordnungen im Zollwesen die Zustimmung erklärt haben, anerkennend, ertheilen Wir den hierauf bezüglichen Gesammtbeschlüssen hiedurch Unsere Genehmigung.

BB. Bisherige Abschlüsse mit andern Staaten über Zoll- und Handelsverhältnisse.

Die wegen der Zoll- und Verkehrsverhältnisse seit der vorigen Ständeversammlung geschlossenen und der gegenwärtigen Versammlung näher bekannt gewordenen Verträge betreffend, sprechen Wir auf die vernommene übereinstimmende Aeußerung beider Kammern über die ihre Wirksamkeit berührenden Puncte hiemit feierlich aus, daß nach Inhalt der vorliegenden Gesammtbeschlüsse die vertragsmäßigen Bestimmungen nach Abrede den hiedurch bezeichneten Paragraphen der Zollordnung und den Tarifsätzen — so, als wären diese durch die Zollordnung und den Zolltarif festgesetzt, und zwar bleibend für die Dauer der Verträge, substituirt seyn sollen.

CC. Postulate zu weiteren Einleitungen für gleichen Zweck.

Zur Erfüllung derjenigen Postulate, welche Behufs der Entwickelung und Ausbildung eines die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gleich sorgfältig umfassenden Systems den Ständen des Reichs eröffnet worden sind, sichern der Staatsregierung nunmehr die Gesammtbeschlüsse nachbemerkte Ermächtigungen:

1) Im Falle einer Zollvereinigung mit dem Königreiche Preußen oder im Falle einer Union des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins mit dem Preußisch-Hessischen Zollvereine unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Modificationen an den ersten sieben Titeln der Zollordnung in der Art vorzunehmen, daß dieselben oder ein Theil derselben durch Bestimmungen der Preußisch-Hessischen Zollordnung ersetzt werden, ohne jedoch den innern Verkehr Bayerns außerhalb des Controlbezirkes beschränken zu können,

a) s. Ges. Bl. v. J. 1832. S. 337.

übrigens in der Erwartung, daß beim Eintritte vorerwähnter Union mit dem Preußisch-Hessischen Zollvereine die Waaren aus dem Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine nach Ostpreußen und von Ostpreußen nach dem Preußisch-Hessisch-Bayerisch-Würtembergischen Verein dort, wo die Grenzen sich berühren, freien Verkehr haben, ohne der Formalität von Ursprungszeugnissen unterworfen zu seyn, mit Ausnahme jedoch in Bezug auf die überseeischen Producte, die Weine und Tabake, hinsichtlich welcher die finanziellen Gegenberechnungen vorbehalten bleiben, während in Hinsicht der Gegenstände der Accise (Productions- und Consumtionssteuern) die Bayerischen Producte in den Ländern der Vereinsstaaten mit den Producten jener Länder eine gleichmäßige Behandlung finden sollen; ferner

2) im Falle des Beitrittes des Großherzogthums Baden oder anderer Staaten zum Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine an den Bestimmungen der ersten sechs Titel der Zollordnung solche Modificationen eintreten zu lassen, welche den Bayerischen Staatsbürgern und ihren Angehörigen keine neue Beschränkung auflegen, oder blos auf die Grenzen der beitretenden Staaten Anwendung finden — unter der Verbindlichkeit jedoch, die auf Nro. 1 und 2. bezüglichen Verträge der nächsten Ständeversammlung und zwar längstens im Jahre 1834 zur Anerkennung wegen Nichtüberschreitung der in vorstehender Weise ausgesprochenen Ermächtigungen vorzulegen;

3) in dem unter Nro. I. bezeichneten Falle und unter den angegebenen Voraussetzungen, so wie unter dem Vorbehalte der Zustimmung der nächsten Ständeversammlung, auch an den Titel VIII. der Zollordnung Modificationen in so weit vorzunehmen, als solche zur consequenten Durchführung der bei den ersten sieben Titeln eingetretenen Modificationen erforderlich werden sollten, und auch Bestimmungen der Preußisch-Hessischen Zollordnung einzuführen, mit der Ausnahme jedoch, daß die Straffälligen gegen ihren Willen dem ordentlichen Richter nicht zu entziehen, andere Strafcategorien nicht festzusetzen, Strafen auf Vergehen und Verbrechen nicht zu schärfen, und auch gegen die dermaligen Bestimmungen Categorien der Uebertretungen in jene der Vergehen und Verbrechen nicht zu setzen seyen, dann in der Art und unter der Bedingung,

   a. daß der §. 96. des Zollgesetzes vom August 1828 zur Basis zu nehmen, und auf die dortselbst unter Nro. 1 bis 7. auf Verletzungen der Zollordnung gesetzten Strafen so anzuwenden seyen,

      α) daß das Maximum der im §. 96. bestimmten Strafen nicht überschritten werde;

      β) daß die darin bestimmten Strafen nach Verhältniß der Fälle innerhalb des Maximums zwar geschärft, allein eben so gut gemildert werden können;

      γ) daß dieselben Strafbestimmungen innerhalb des Maximums auch auf solche Uebertretungen der Zollordnung, welche bisher im §. 96. nicht enthalten sind, angewendet werden können; —

   b. daß außer dem Grenzcontrolbezirke von den Zollbehörden keine Visitation der Häuser, anderer Gebäude und Handlungsbücher vorgenommen werden dürfe;

   c. daß diese Ermächtigung bis zur nächsten Ständeversammlung und zwar längstens im Jahre 1834 wieder aufhöre; übrigens auch

4) diejenigen Verminderungen oder auch die Aufhebung der Eingangszölle und anderer in der

Zollordnung berührter Gebühren, welche die Staatsregierung den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, sowohl generell als particular für einzelne Gegenden und Länder, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese Verminderung oder Aufhebung, insofern hiezu bei der Ständeversammlung von 1834 oder bei der etwa früher statt findenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht gegeben würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder aufhören und dagegen die abgeänderten Eingangszölle und sonstigen Gebühren wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen;

5) unter gleichem Vorbehalte und Voraussetzungen auch die Eingangszölle und andere in der Zollordnung berührte Gebühren zu erhöhen, —

   a. zum Schutze der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels gegen Verfügungen auswärtiger Staaten in Bezug auf den Verkehr mit diesen;

   b. zur Erzielung von Handels- oder Zollverträgen mit anderen Staaten, wobei als Maximum der Erhöhung für diejenigen Articel, welche im Zolltarife vom Jahre 1828 niedriger als im Preußischen Tarife belegt sind, der gegenwärtige Preußische Zoll-Tarif gelten soll;

6) insbesondere zum Behufe der Herstellung eines Zollvereins mit Preußen und Hessen und mit den an diesen Verein sich anschließenden Staaten, oder zum Zwecke der Union des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins mit dem Preußisch-Hessischen Vereine; so auch nach Erzielung dieser Vereine durch und mit denselben die Eingangszölle und andere Gebühren definitiv herabzusetzen und aufzuheben, und auch die Eingangszölle oder andere Zollgebühren zu erhöhen, dieses jedoch in der Art, daß die Höhe der dermaligen Belegung eines Articels im Preußischen Zolltarife als Maximum für jeden einzelnen Articel anzusehen wäre — ferner aber auch auf Annahme des Preußisch-Hessischen Zolltarifs selbst zu unterhandeln, ohne daß jedoch in Folge von Unterhandlungen eine Zollerhöhung für Bayern in Wirkung treten könne, ehe der Zollverein auf freien Verkehr auch wirklich abgeschlossen, ratificirt und in Kraft gekommen ist, und daß bei Unterhandlungen mit anderen Staaten als den eben genannten jede zu treffende Zollveränderung der nächsten im Jahre 1834 oder früher einzuberufenden Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt werde, endlich

7) mit denjenigen Staaten, mit welchen förmliche Zollvereine geschlossen werden, zugleich auf Erzielung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzsystems definitiv abzuschließen.

Indem Wir diesen Gesammtbeschlüssen die Sanction ertheilen, und sie mit gesetzlicher Kraft in der Art und Weise versehen, daß die in deren Folge und unter den angegebenen Voraussetzungen dereinst ins Leben tretenden Bestimmungen und Anordnungen gleich anderen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nach gehöriger Bekanntmachung von allen Staatsangehörigen respectirt und von Unseren sämmtlichen Behörden pflichtmäßig vollzogen werden, erklären Wir auch allergnädigst, daß durch die der Staatsregierung gegebenen Ermächtigungen, wie auch schon in den angeführten Gesammtbeschlüssen enthalten ist, die Bestimmungen des §. 21. der Zollordnung vom Jahre 1828, die Aufhebung des Weggeldes im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bezeichneten Gegenstände betreffend, nicht verändert werden sollen.

DD. Additionalgeſetz zur Zollordnung.

Dem in Folge vorſtehender Ermächtigungen auf fünf Paragraphen beſchränkten Entwurfe eines Additionalgeſetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828 ertheilen Wir hiemit in der Faſſung, welche aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgegangen iſt, Unſere Genehmigung und laſſen daſſelbe hier unter Ziffer IX. [a]) anfügen.

F. Geſetz über das Staatsſchuldenweſen.

Den von den Ständen bei ihrer Zuſtimmung zu dem Entwurfe des Schuldentilgungsgeſetzes vorgeſchlagenen Modificationen ertheilen Wir Unſere Genehmigung und dem hiernach abgefaßten Geſetze Ziff. X. [b]), in welchem auch die von den Ständen in ihrem Geſammtbeſchluſſe vom 22. September d. Js. unter IV. 1 — 5 geſtellten Anträge ihre Berückſichtigung gefunden haben, Unſere Königliche Sanction.

In Anſehung des von den Ständen geſtellten gemeinſamen Antrages,

> daß zur Wiederherſtellung der Feſtung Ingolſtadt über die hierauf verwendete Summe weiter die Summe von ſieben Millionen bewilligt werden wolle, welche bei der Schuldentilgungsanſtalt in Folge der derſelben zur Diſpoſition geſtellten Defenſionsgelder ſucceſſive zu erholen wäre,

iſt Uns genehm, daß unter den angegebenen Vorausſetzungen zum bezeichneten Zwecke ein allmählig zu erhebender Credit bis zur Größe von ſieben Millionen Gulden bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt eröffnet werde, ohne jedoch hiedurch an der Eigenthümlichkeit der Beſtimmungen der Defenſionsgelder irgend eine Veränderung zu bezielen.

II. Nachweiſungen.

I. Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren $18\frac{16}{17}$, $18\frac{17}{18}$ und $18\frac{18}{19}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweiſung vorlegen, und dadurch den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leiſten laſſen.

Es war Unſere unausgeſetzte Sorge, Ordnung in dem Staatshaushalte herzuſtellen, und es iſt Uns nicht nur gelungen, die Ausgaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen, ſondern auch noch eine beträchtliche Erſparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen.

Wenn nun gleichwohl die Kammer der Abgeordneten Ausgaben, welche innerhalb der Etatsgröße zu Staatszwecken gemacht wurden, ihre Anerkennung verſagen zu können geglaubt hat, ſo müſſen Wir auch hier Unſere verfaſſungsmäßigen Regierungsrechte verwahren.

II. Stand der Staatsſchuldentilgungsanſtalt.

Die ſämmtlichen Rechnungen:

a. der Hauptſchuldentilgungsanſtalt für die Jahre $18\frac{16}{17}$, $18\frac{17}{18}$ und $18\frac{18}{19}$;
b. der Schuldentilgungsanſtalt des Untermainkreiſes für den nämlichen Zeitraum;
c. der Penſionsamortiſationskaſſe für den nämlichen Zeitraum, ſind nebſt dem darüber von Unſerem oberſten Rechnungshofe erlaſſenen Definitivbeſchlüſſen den Ständen

a u. b) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1832. S. 341. 217.

vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre $18\frac{3}{4}\frac{4}{7}$, $18\frac{3}{4}\frac{5}{6}$ und $18\frac{3}{4}\frac{6}{5}$ neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

III. Anträge und Wünsche der Kammern.

Wir haben die von den Ständen Uns vorgelegten Wünsche und Anträge geprüft, und ertheilen auf dieselben, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. nachstehende Erklärungen.

1) Behandlung der Competenzconflicte.

Die mit den Gesammtbeschlüssen der Stände über das Finanzgesetz und die Nachweisungen an Uns gebrachten Anträge berücksichtigend, werden Wir die Behandlung der Competenzconflicte in die reifeste Erwägung ziehen.

2) Vereinfachung des Geschäftsganges.

Wir haben seit Unserem Regierungsantritte der möglichsten Vereinfachung des Geschäftsganges und der Abstellung unnöthiger Vielschreiberei Unsere besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und Unser desfallsiges Bestreben durch eine Reihe von Anordnungen beurkundet.

Wir sind daher dem von den Ständen in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen vorgetragenen Wunsche längst entgegen gekommen, und werden auf denselben auch künftig den geeigneten Bedacht nehmen.

3) Stellung und Besetzung einzelner Behörden.

Bei den Uns zustehenden Bestimmungen über die Organisation und Besetzung der verschiedenen Behörden, über den Wirkungskreis, über die Zuständigkeiten und über den Geschäftsgang derselben, sind die Anforderungen des Dienstes und die verfassungsmäßigen Bestimmungen über Verantwortlichkeit jederzeit nach Gebühr berücksichtiget worden, und werden auch künftig in gleicher Weise berücksichtiget werden.

Wir haben daher die desfalls in den Gesammtbeschlüssen über das Finanzgesetz und die Nachweisungen, dann über die Verbesserung der Rechtspflege in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins von den Ständen Uns vorgelegten Anträge, insbesondere jene über die Verhältnisse des obersten Kirchen- und Schulrathes und der obersten Baubehörde, dann über die Besetzung der Administrativstellen im Allgemeinen, über die schleunige Wiederbesetzung der im Justizfache eröffneten Stellen, und der Aufstellung von Functionären bei den Landgerichten nicht zureichend motivirt gefunden.

4) Quiescirung activer Staatsdiener und Wiederanstellung von Quiescenten.

Da die Versetzung activer Staatsdiener in den Pensions- oder Ruhestand außer den in der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 22. vorgesehenen Fällen durchaus nur bei dem Eintritte der erheblichsten dienstlichen Rücksichten erfolgt — bei der Wiederanstellung von Quies-

centen aber die Befähigung und die früheren Verhältniſſe nicht unbeachtet gelaſſen werden, ſo iſt den desfalls in dem Geſammtbeſchluſſe über die Nachweiſungen ausgedrückten Wünſchen entſprochen.

5) Qualification der Staatsdienſtadſpiranten.

Wir werden, wie bisher, ſo auch künftig bei der Anſtellung im Staatsdienſt die gebührende Rückſichtnahme auf die wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und die literariſche Fortbildung der Adſpiranten eintreten laſſen.

Die mit der Begutachtung beauftragten Stellen haben hierauf beſondere Aufmerkſamkeit zu richten.

6) Gerichtsorganiſation und Bau der Unterſuchungsgefängniſſe.

Wir haben bis jetzt ſchon die Abtheilung zu großer, und die Vergrößerung zu kleiner Landgerichte nach den Bedürfniſſen des Dienſtes in einzelnen Fällen verfügt, und werden dieſen Antrag, ſo wie jenen auf die zweckmäßige Arrondirung der Gerichtsbezirke noch ferner und insbeſondere bei der künftigen Gerichtsorganiſation in ſorgfältige Erwägung ziehen.

Gleiches gilt von der Erweiterung beſtehender und der Erbauung neuer Unterſuchungs-Gefängniſſe an den zum Sitze von Criminal-Unterſuchungsgerichten bei der künftigen Gerichtsorganiſation beſtimmten Orten.

Die ſtrafrechtliche Unterſuchung in jenen Landgerichtsbezirken, deren Unterſuchungsgefängniſſe ſich in einem unbefriedigenden Zuſtande befinden, iſt ſeither ſchon, wo es nur immer möglich war, den nächſtgelegenen Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten unter Zutheilung des nöthigen Perſonals übertragen worden.

Es iſt daher den Anträgen bereits entſprochen, welche die Stände in den Geſammtbeſchlüſſen über das Finanzgeſetz und die Nachweiſungen in dieſer Hinſicht an Uns gebracht haben.

7) Bekanntmachung der Vollzugsverordnungen.

Wir werden, mit Rückſicht auf den in dem Geſammtbeſchluß der Stände geſtellten Antrag, jene Entſchließungen, welche allgemeine Vorſchriften für den Vollzug einzelner Geſetze oder geſetzlichen Beſtimmungen enthalten, in den geeigneten Fällen durch das Regierungsblatt oder die Kreis-Intelligenzblätter bekannt machen laſſen.

8) Beſchränkung der Berufungen.

Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Beſtimmungen mit geſetzlicher Kraft:

a. Eine Berufung zur dritten Inſtanz findet bei difformen Erkenntniſſen der vorigen Inſtanzen nur dann ſtatt, wenn der Streitgegenſtand in Geld oder Geldwerth dreihundert Gulden rheiniſch (ausſchließlich der Koſten und Zinſen) beträgt; bei gleichlautenden Erkenntniſſen der vorigen Inſtanzen aber iſt eine Summe von ſechshundert Gulden rhn. (ebenfalls mit Ausſchluß der Koſten und Zinſen) erforderlich.

b. Bei Verbal-Injurien findet, wenn ſchon zwei gleichlautende Erkenntniſſe vorliegen, eine Berufung an die dritte Inſtanz nicht ſtatt, wenn äſtimatoriſch geklagt iſt, und

die geforderte Satisfactionssumme sechshundert Gulden nicht erreicht. Bei differenten Erkenntnissen ist die Summe von dreihundert Gulden erforderlich.

c. Jährliche bestimmte Geld- und Naturalleistungen sind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Instanz dabei nur dann statt, wenn die Rente, mit 25 zu Capital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rheinisch ergibt.

d. Die Vorschrift des Mandats vom 16. August 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe statt findet, sofern der Betheiligte nachweiset, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des Streites bestehe, wird hiemit aufgehoben. —

e. Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Proceßnovelle vom 22. Juli 1819. §. 21. zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; dem Betheiligten steht es lediglich frei, sich dagegen nach §. 18. der angeführten Novelle zu verwahren.

9) Vorschriften der Proceßnovelle über die Inrotulation der Acten.

Desgleichen ertheilen Wir dem an Uns gebrachten Wunsche und Antrage der Stände: die Vorschrift der Proceßnovelle von 1819 §. 25., die Vornahme der Acten-Inrotulation betreffend, zurückzunehmen, und es in so weit bis zum Erscheinen der neuen Gerichtsordnung lediglich bei der Gerichtsordnung Cap. XIV. §. 3. bewenden zu lassen, Unsere Genehmigung.

10) Advokatenordnung.

Das Bedürfniß einer neuen Advokatenordnung ist Unserer Fürsorge nicht entgangen; dieselbe unterliegt bereits der Bearbeitung und wird, soweit sie sich zum Wirkungskreis der Stände eignet, diesen seiner Zeit vorgelegt werden.

11) Depositenwesen.

a. Die Preußische Depositenordnung soll an allen Orten, wo derselben noch die Giltigkeit zukommt, mit Ausnahme der aufgehobenen Vorschriften über das Generaldepositorium genau beobachtet, und darüber von den zuständigen Stellen gewacht werden.

b. Auf die Herstellung vollkommen sicherer Localitäten zur Aufbewahrung der Depositen werden Wir allenthalben den gebührenden Bedacht nehmen lassen.

12) Cassationshof für den Rheinkreis.

Wir werden die Mittel, den Mängeln der dermaligen Einrichtung des Cassationshofes für den Rheinkreis abzuhelfen, in reife Ueberlegung ziehen.

13) Revision der Gebührenregulative für die Advokaten, Notarien und Gerichtsboten im Rheinkreise.

Auf den Antrag der Stände wegen Revision der im Rheinkreise bestehenden Gebührenregulative für die Advokaten, Notare und Gerichtsboten werden Wir diesen Gegenstand sorgfältig erwägen.

14) Verbesserung des Mobiliarexecutions-Verfahrens im Rheinkreise.

Der an Uns gebrachte Antrag der Stände wegen Verbesserung und Vereinfachung des Mobiliarexecutions-Verfahrens im Rheinkreise findet durch den an die Stände des Reichs zum Beirathe gebrachten Entwurf der Civil-Proceßordnung seine Erledigung.

15) Aufrechthaltung einiger Bestimmungen der Augsburger Wechselordnung vom Jahre 1778.

a. Nachdem über die fortdauernde Giltigkeit der §§. 1 und 2. des XIV. Capitels der Augsburger Wechselordnung, das Compensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen betreffend, dann der auf denselben Gegenstand bezüglichen Stellen der §§. 1 und 2. des XIII. Capitels der nämlichen Wechselordnung ein Zweifel überall nicht besteht, so ist eine genügende Veranlassung zu einer desfallsigen authentischen Interpretation nicht gegeben.

b. Den weiteren Antrag der Stände hinsichtlich der Ausdehnung der erwähnten Bestimmungen der §§. 1 und 2. des XIV. Capitels der Augsburger Wechselordnung auf die sämmtlichen Regierungsbezirke diesseits des Rheins und der gleichzeitigen Bestellung von Mercantilgerichten an allen jenen Orten, an welchen Wechselgerichte bestehen, werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

16) Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathsgesetzes.

a. Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. December d. J. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13 und 14. des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe mit Gesetzeskraft:

α. daß das erste und zweite Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landrathscandidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben;

β. daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathscandidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freygegeben werde.

b. Wir haben dagegen den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmung des §. 21. in dem erwähnten Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Landrathsmitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

17) Revision des Heer-Ergänzungsgesetzes und der Normen über Reservebataillons und Landwehr.

Wir finden keine genügende Veranlassung, das erst unterm 15. August 1828 nach reifer Berathung erlassene Heer-Ergänzungsgesetz einer Revision zu unterstellen.

Dagegen werden Wir eine Revision der bestehenden Normen über die Reservebataillons und die Landwehr anordnen.

18) Quartier- und Vorspannslasten bei Truppenmärschen.

a. Die bestehenden Verordnungen und Regulative über Verpflegung, Fourageabgabe und Vorspannsleistung bei Truppenmärschen werden näherer Prüfung untergeben, und

dabei die in dem Gesammtbeschlusse vom 26. August l. J. unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 13 lit. a. an Uns gebrachten Wünsche der Stände auf geeignete Art berücksichtiget werden.

b. Es ist Uns genehm, daß sowohl die bereits vorschußweise bestrittenen Entschädigungen der Gemeinden zu 17,415 fl. 31½ kr. für Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen, als auch das Guthaben der Gemeinden für 1828 zu 5511 fl. 15 kr. dann für die in dem Laufe der zweiten Finanzperiode noch ferner deßfalls zu leistenden Entschädigungen auf die Ersparnisse dieser Periode übernommen werden.

c. Die Vergütungspreise für die Verpflegung der durch Bayern marschirenden kaiserlich-königlich Oesterreichischen Truppen und für den denselben zu leistenden Vorspann werden Unserer genauen Erwägung und Sorgfalt nicht entgehen.

d. Die weiteren in dem Gesammtbeschlusse vom 26. August dieses Jahres enthaltenen tief eingreifenden Anträge der Stände wegen verhältnißmäßiger Vertheilung der Einquartirungs- und Vorspannslasten und wegen Ausmittlung eines angemessenen Umlagefußes sollen vorerst einer umsichtigen Prüfung untergeben werden, nachdem gegen eine fragmentarische Abänderung der betreffendenden Gesetze und Verordnungen die erheblichsten Bedenken bestehen.

19) Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei der Eingehung gemischter Ehen.

Es ist Unser ernster Wille, daß bei der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.

20) Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreien.

Die Revision der Pfarreien- und Pfründenfassionen soll, wie Wir bereits durch die Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 36. verfügt haben, überall beschleuniget, und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreidpreise begegnet werden.

Wir werden übrigens, obschon nach den in der Verordnung vom 11. December 1811 gegebenen Vorschriften der Anschlag der Wohnungen nicht übersetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehnjährige Durchschnittsberechnungen gegründet erscheint, den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag der Stände in dieser Beziehung in sorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herstellung des Catasters sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotationsergänzung zu gewähren sey.

21) Schulwesen im Allgemeinen.

Den von den Ständen im Gesammtbeschlusse vom 20. December laufenden Jahres hinsichtlich des Schulwesens im Allgemeinen an Uns gebrachten Anträgen werden Wir Unsere be-

ſondere Aufmerkſamkeit zuwenden und nach dem Ergebniſſe der anzuordnenden Prüfung das Weitere verfügen

22) Univerſitäten.

Wir haben bereits in den von Uns erlaſſenen Univerſitätsſatzungen §§. 26 — 28. Verfügungen getroffen, welche der ungehörigen Ausſtellung von Armuthszeugniſſen zum Behufe der Befreiung von der Honorarienentrichtung ohne nachgewieſene wahre und volle Armuth zu begegnen geeignet erſcheinen, und wollen, daß gegen jene Behörden, welche bei der Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe nicht mit pflichtgemäßer Gewiſſenhaftigkeit verfahren, von den vorgeſetzten Dienſtſtellen auf erhaltene Anzeige nachdrücklichſt eingeſchritten werde.

Da übrigens die erwähnten allgemeinen Vorſchriften der Univerſitätsſatzungen ſchon jetzt auch bei Stipendiaten Anwendung finden, ſo iſt dem desfallſigen Antrage der Stände bereits genügt.

23) Doubletten der Hofbibliothek.

Den Antrag wegen Abgabe der Doubletten und anderer entbehrlicher Bücher aus der Hofbibliothek zur Gründung von Kreisbibliotheken werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

24) Statiſtik der Volksſchulen.

Den Landräthen ſoll, dem Antrage der Stände gemäß, bei ihrer nächſten Verſammlung eine genaue Statiſtik der Volksſchulen und eine Ueberſicht der zur Ergänzung des Bedarfs der beſtehenden und zur Errichtung neuer Volksſchulen erforderlichen Summen mitgetheilt, und zu dieſem Behufe von Unſeren Kreisregierungen das Nöthige vorbereitet werden.

25) Taubſtummenunterricht.

Dem Antrage, daß in jedem Schullehrerſeminar die geeignete Anweiſung zum Taubſtummenunterricht ertheilt werden möge, werden Wir wohlwollende Bedachtnahme widmen, und deshalb das Weitere verfügen.

26) Bad zu Steben.

Bei der Verwendung der in dem Finanzgeſetze ausgeſetzten Summen ſoll, dem Antrage der Stände gemäß, auf die Emporbringung des Bades zu Steben geeignete Rückſicht genommen werden.

27) Verwendung entbehrlicher Staatsgebäude zu Irrenhäuſern.

Wir haben bereits in den über die Verhandlungen der Landräthe des Regen- und Untermainkreiſes für 1829 unterm 11. Mai 1830 ertheilten Abſchieden Unſere Geneigtheit erklärt, der Benutzung entbehrlicher Staatsgebäude zur Errichtung von Irrenanſtalten unter Vorbehalt des Staatseigenthums ſtatt zu geben, finden aber den weiteren, die Koſten der erſten Herſtellung betreffenden Antrag der Stände bei der mangelnden Zuweiſung der erforderlichen Mittel im Finanzgeſetze zur Berückſichtigung nicht geeignet.

28) Gehalt der Gerichtshebammen.

Die durch die Normalentschließung vom 7. Januar 1816 festgesetzten Bezüge der Gerichtshebammen sollen, dem in dem Gesammtbeschlusse vom 9. December dieses Jahres gestellten Antrage der Stände gemäß, vom 1. October 1831 an auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Anstellung solcher Gerichtshebammen aber hat in Gemäßheit Unserer Entschließung vom 5. November 1825 künftig zu unterbleiben.

29) Sustentationsbeiträge für die Schülerinnen der Entbindungskunst.

Wir genehmigen auf den in dem oben erwähnten Gesammtbeschlusse enthaltenen weitern Antrag, daß die den Schülerinnen der Entbindungskunst während ihres Aufenthaltes an der Hebammenschule zu reichenden Sustentationsbeiträge und die für die Kosten der Hin- und Herreise zu bewilligenden Vergütungen künftig durch Districtsumlagen gedeckt, und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Districtsversammlung bestimmt werden.

30) Kosten der Schutzpockenimpfung.

Rücksichtlich der Kosten der Schutzpockenimpfung wollen Wir es zwar in der Hauptsache bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 22. December 1830 belassen, werden jedoch den speciellen Antrag, daß die Gebühren, welche für jede gelungene öffentlich geschehene Impfung an die Aerzte zu entrichten sind, auf dem Lande mit jenen in den Städten und größeren Märkten gleichgestellt und daher auf das in der erwähnten Verordnung §. 23. Ziffer I. für letztere bestimmte Maximum herabgesetzt werden mögen, einer weiteren Prüfung unterstellen.

31) Maximiliansheilungsanstalt für arme Augenkranke zu Nürnberg.

Dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz an Uns gebrachten Antrage der Stände wegen Bewilligung eines jährlichen Beitrages von fünfhundert Gulden an die gedachte Anstalt kann bei der Unzulänglichkeit der den Wohlthätigkeitszwecken im Finanzgesetze zugetheilten Mittel nur in so fern willfahrt werden, als einzelne auf diese Position hingewiesene Ausgaben heimfallen. Derselbe wird jedoch Unserer Erwägung nicht entgehen.

32) Rechnungen über bewilligte Unterstützungen.

Die Rechnungen über die Verwendungen der in das Finanzgesetz aufgenommenen Summen für Unterstützungen sollen den Ständen bei ihrer Versammlung jedesmal vorgelegt werden.

33) Fuhren zum Transport der Vaganten und anderer Schieblinge.

Wir werden den Antrag der Stände wegen Uebernahme der Kosten für die Fuhren zum Transporte der Vaganten und anderer Schieblinge auf das Staatsärar, jedoch nur mit Rücksicht auf den bei den Ausgaben für Sicherheitszwecke gegen den Voranschlag des Finanzgesetzes zu erwartenden Mehraufwand und die Vermeidung einer neuen Belastung der Inhaber von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Commissariaten in Ueberlegung ziehen.

Wir erwarten übrigens, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Februar 1815,

den Vorspann für Vagantentransporte betreffend, von den Unterbehörden streng werden vollzogen und von Unsern Kreisregierungen sorgfältige Aufsicht darüber werde gehalten werden.

34) Eintritt ausländischer Handwerksgesellen in das Königreich.

Dem in dieser Beziehung gestellten Antrage der Stände ist bereits durch die unter dem 2. Juli 1812 erlassene Verordnung, dann durch die von Unserm Staatsministerium des Innern zuletzt noch unterm 11. September 1830 ausgegangene Ausschreibung an sämmtliche Kreisregierungen entsprochen.

Wir gewärtigen die pünctliche Vollstreckung der desfalls gegebenen Vorschriften.

35) Creditvereine.

Wir werden den Anträgen, welche die Stände theils in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz, theils auch in dem besondern Gesammtbeschlusse vom 19. December laufenden Jahres hinsichtlich der Bildung von Creditvereinen an Uns gebracht haben; besondere Bedachtnahme widmen, und solchen Vereinen bei einer die Erreichung des Zweckes sichernden Einrichtung nach näherer Prüfung diejenigen Begünstigungen gewähren, welche denselben nach den bestehenden Gesetzen und durch Benützung des in dem Finanzgesetze eröffneten Credits zugewendet werden können.

36) Gewerbswesen im Allgemeinen.

Wir werden die zum Gewerbsgesetz gegebene Instruction einer schleunigen Revision unterwerfen, und dabei die an Uns gestellten Wünsche und Anträge der Stände sorgfältig in Erwägung nehmen.

37) Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg.

Der wegen Errichtung einer Buchhändlermesse in Nürnberg gestellte Antrag wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

38) Polytechnische und höhere Gewerbsschulen.

a. Der Antrag wegen Vereinigung der polytechnischen Schulen und Unterstützung der an die Stelle der eingehenden zu setzenden höheren Gewerbsschulen aus Staatsmitteln wird in nähere Erwägung gezogen werden.

b. Es ist Uns genehm, daß — dem weiteren Antrage der Stände gemäß — die aus dem Dispositionsfond der zweiten Finanzperiode für Industriezwecke gegebenen Vorschüsse bei erfolgender Heimzahlung auf Verbesserung der polytechnischen Centralschule verwendet werden.

39) Verwendung der Privilegientaxen zur Unterstützung der Gewerbetreibenden.

Der Ertrag von Privilegientaxen soll, wie bisher, nach Art. 11. des Gewerbsgesetzes zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden, jedoch eine Aenderung in der bestehenden Perceptions- und Verrechnungsweise nicht eintreten.

40) Biertaxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Brauhausbesitzern gestattet werden möge, das in ihren Brauhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unsere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Biersudwesen, so wie jene über die Taxregulirung sollen einer genauen Revision unterstellt werden.

41) Landescultur.

Wir finden die Anträge über die Landescultur sehr beherzigungswerth, und werden solche in die reifste Erwägung ziehen.

42) Landgestüte.

Der Antrag wegen Vertheilung der Beschälstationen des Landgestütes nach dem Pferdestand der einzelnen Kreise wird sorgfältig erwogen werden.

43) Gemeindewesen.

Die Wünsche und Anträge, welche die Stände in den Gesammtbeschlüssen vom 13. und 17. December laufenden Jahres hinsichtlich der Revision einiger Bestimmungen des Gemeindeedictes vom 17. Mai 1818 und der Gemeindewahlordnung, dann wegen Vorlage von Gesetzentwürfen zur Beseitigung der durch den Articel VI. des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hervorgerufenen Anstände, und zur Regulirung des Gemeindeumlagenwesens im Rheinkreise Uns vorgelegt haben, werden Wir in reife Erwägung ziehen, und hiernach das Weitere veranlassen.

44) Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden.

Unsere Kreisregierungen haben der Herstellung voller Ordnung in dem Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden und der schnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenstände die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufsicht zu bewirken, daß die untergebenen Behörden ihren deßfallsigen Obliegenheiten pünctlich nachkommen.

45) Verwaltung der einem einzelnen Religionstheile angehörigen Stiftungen in gemischten Gemeinden.

Den durch den Gesammtbeschluß vom 5. December dieses Jahres an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlassung legislativer Anordnungen zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens einzelner Religionstheile in gemischten Gemeinden durch die Magistrate und Ruralgemeindeverwaltungen ergeben haben, und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen instructiven Vorschriften werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

46) Concurrenz zu Stiftungsbauten.

Die von Uns unterm 1. October 1830 erlassene Entschließung hinsichtlich der Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen

Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden solle.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das bestimmteste entschieden.

Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz vorgelegten Antrage der Stände längst entsprochen.

a. Wir erklären, dem weitern Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Concurrenzverbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofbauten die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. angenommen werden solle.

b. Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründebesitzern hinsichtlich der Ertragsbeschlüsse obliegenden Concurrenzpflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

47) Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche.

Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen, und dabei den von den Ständen in dem Gesammtbeschlusse vom 15. December d. J. Uns vorgelegten Antrag sorgfältig berücksichtigen lassen.

48) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 26. December 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, diejenigen Vorschriften und Verfügungen längst gegeben, durch welche eine zweckmäßige und wirthschaftliche Verwendung der dem Straßen-, Brücken- und Wasserbau zugetheilten Fonds gesichert, und eine erfolgreiche Aufsicht auf die Ausführung der einzelnen Bauten bewirkt werden kann.

Eben daselbst ist bereits in dem §. 83. den Kreisregierungen zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel und wo es nur immer thunlich ist, doch stets nur bei gegebener voller Sicherheit für die Erfüllung des Zweckes, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer in Accord zu übergeben. Unser Staatsministerium des Innern wird sich die pünctlichste Handhabung aller dieser Vorschriften angelegen seyn lassen.

49) Rheinrectification.

Der baldmöglichsten Fortsetzung und Beendigung der Rheinrectification und der thätigen Verfolgung der zur Beseitigung der dazwischen getretenen Hindernisse getroffenen Einleitungen bleibt Unsere besondere Erwägung gewidmet.

50) Frankenthaler Canal.

Bei der Verwendung der für neue Wasserbauten am Rheine angesetzten Summen soll auf die völlige und zweckmäßige Herstellung des Frankenthaler Canals geeignete Rücksicht genommen werden.

51) Vollendung der Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim.

Wir genehmigen, dem Antrage der Stände gemäß, daß bei der Bestimmung der Reihenfolge für die auszuführenden Straßenneubauten die noch unvollendete Straßenstrecke zwischen Neustadt und Dürkheim berücksichtiget werde.

52) Uferschutzbau.

Das Bedürfniß unverzüglicher und umsichtiger Revision der über die Verbindlichkeit zur Herstellung und Unterhaltung der Uferschutzbauten an öffentlichen Flüssen und Strömen bestehenden Gesetze wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

Den weiteren Antrag wegen der aus den Kreisfond zu Uferschutzbauten der Gemeinden zu bewilligenden Vorschüsse werden Wir näherer Prüfung unterziehen.

53) Bildung von Actiengesellschaften zur Erbauung von Brücken.

Wir werden den in dem Gesammtbeschlusse der Stände vom 28. December laufenden Jahres Uns vorgelegten Antrag, die Errichtung von Actiengesellschaften zur Herstellung einzelner der Beförderung des innern Verkehrs und des Transits dienlicher Brücken, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der eingegangenen Zoll- und Handelsverträge zu begünstigen, in vorkommenden Fällen in sorgfältige Erwägung ziehen.

Hinsichtlich der Genehmigung der Brückengeldregulative wird nach den Bestimmungen der Gesetze und der Verfassungsurkunde verfahren werden.

54) Landbau.

Bei der Verwendung der für den Landbau ausgesetzten Summen sollen die dringenderen Bauten vorzüglich berücksichtiget werden.

55) Localbaucommission zu München.

Den Antrag der Stände hinsichtlich der Localbaucommission in Unserer Haupt- und Residenzstadt München finden Wir den Bestimmungen des Gemeindeedicts §. 67. nicht angemessen, und behalten Uns demnach weitere Entschließung über die Verwaltung der Baupolizei dahier und über dienstliche Stellung des dafür erforderlichen Personals vor.

56) Grundsteuercataster.

Dem dringenden Bedürfnisse einer gleichmäßigen Besteuerung kann allerdings nur durch die möglichste Beschleunigung der allgemeinen Einführung des Steuerdefinitivums abgeholfen werden. Wir werden Uns diese Beschleunigung zur besondern Aufgabe machen und mit allem Ernste und aller Kraft sie zu bewerkstelligen trachten.

Da im Rezatkreise die Catasterarbeiten schon so vorgerückt sind, daß in diesem Kreise im Jahre $18\frac{4}{5}$ das Definitivum eingeführt werden kann: da ebenso im Oberdonaukreise diese Arbeiten bereits im gedeihlichen Fortschreiten begriffen sind, so werden Wir nicht nur Sorge tragen, daß in diesen beiden Kreisen das Cataster unaufgehalten zur Vollendung gebracht, sondern

auch vorzüglichen Bedacht nehmen, daß sodann sämmtliche Kräfte auf Einführung des Definitivums im Untermainkreise concentrirt werden.

Wir werden daher, um in diesem Kreise die Einführung des Definitivums baldmöglichst realisiren zu können, anordnen, daß schon in diesem Verwaltungsjahre mit der Messung, besonders in den weinbauenden Gegenden, begonnen werde.

Ebenso werden Wir die Messungs- und Catasteroperationen in den weinbauenden Cantonen des Rheinkreises sorgfältig fortsetzen lassen.

Unser Staatsministerium der Finanzen wird es sich zur besondern Pflicht machen, für den Fortgang des Catastergeschäftes mit Kraft bemüht zu seyn und zu wachen, daß die über das Catasterwesen gegebenen gesetzlichen und reglementären Bestimmungen genau beobachtet werden.

Eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit werden Wir dem Liquidationsgeschäfte widmen lassen.

57) Gewerbesteuer.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe werden Wir einer genauen Revision unterstellen und in Folge derselben diesen Gegenstand sorgfältig erwägen, übrigens aber nach Erforderniß dem §. 11. des Gesetzes vom 15. April 1814 entsprechen lassen.

58) Erwerbsteuer.

Wir werden dem Antrage der Stände auf Einführung einer Erwerbsteuer, welche alle Gattungen des Erwerbes mit Berücksichtigung der Capitalsrente umfaßt und ein gerechtes Verhältniß zwischen den sämmtlichen Steuergattungen herbeiführt, entsprechen und der nächsten Ständeversammlung zu diesem Behufe einen Gesetzentwurf vorlegen lassen.

59) Steuerfreiheit der Pfarreien im Rheinkreise.

Die Verordnung vom 19. Juni 1810 — die Besteuerung der Geistlichkeit betreffend — werden Wir einer reifen Prüfung unterwerfen lassen und hiebei auf die Verhältnisse der Pfarrer im Rheinkreise den geeigneten Bedacht nehmen.

60) Abgabenfreiheit bei Arrondirungen.

Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Gutsarrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarialabgaben seit längerer Zeit wegen Nichtcultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn- und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgabenfreiheit gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch Arrondirung in Cultur treten sollten.

61) Nachlässe.

Wir werden die Bestimmungen über das Nachlaßwesen einer Revision unterwerfen und hierüber einen vollständigen Gesetzentwurf den Ständen des Reichs bei ihrer nächsten Versammlung vorlegen lassen.

62) Tax- und Stempelwesen.

a. Den Antrag der Stände auf die Aufhebung aller indirecten Gerichts- und Polizei-, so wie Administrationstaxen und die Einführung einer erhöhten Stempelabgabe dafür, dann die Verminderung der Einregistrirungsgebühren im Rheinkreise, werden Wir sorgfältig erwägen.

b. Nach dem Antrage der Stände verordnen Wir hiemit, daß vor der Hand bis zum Erscheinen einer neuen Tax-, vielmehr Stempelordnung die Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammerjunkerwürde zu einem allgemeinen Stipendienfonds bestimmt werden. Denjenigen Individuen, welche dermal noch den normalmäßigen Bezug der kleinen Adelscanzleigebühren genießen, bleiben jedoch für ihre Person und in so lange sie die dermaligen Stellen bekleiden, die bisherigen Bezugsquoten vorbehalten.

c. Dem Wunsche der Stände, die Insinuationsgebühren der Gerichtsdiener für die Staatskassen verrechnen und dagegen den Boten und Dienern fixe Bezüge anweisen zu lassen, wollen Wir durch die Anordnung entsprechen, daß diese Gebühren durch die Gerichte und Aemter unmittelbar erhoben und von diesen hinausbezahlt werden.

63) Aufschlag.

Wir haben bereits im Jahre 1828 den Ständen des Reichs den Entwurf eines Gesetzes vorlegen lassen, wodurch die bestehenden Verordnungen rücksichtlich des Malzaufschlages einer Revision unterzogen und die Defraudationsfälle der Judicatur der ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten; zu dieser Uebertragung ist jedoch damals die Zustimmung der Stände des Reichs nicht erfolgt. Wir werden indessen diesen Gegenstand neuerdings in sorgfältige Erwägung ziehen.

64) Zollverhältnisse.

A. Bestimmungen der Zollordnung.

Den gelegenheitlich des Gesammtbeschlusses über das Additionalgesetz zur Zollordnung vom Jahre 1828 von beiden Kammern gestellten Antrag wegen einzelner Erleichterungen des Verkehrs und Milderungen im Vollzuge der besonders bezeichneten Bestimmungen gedachter Zollordnung werden Wir in nähere Erwägung ziehen und nach dem Ergebnisse in Kraft der durch die Gesammtbeschlüsse der Stände ausgesprochenen Ermächtigung zu Gunsten der Industrie und des Handels das Angemessene baldmöglichst in Ausführung bringen lassen.

B. Einzelne Bestimmungen des Zolltarifs.

1) Die bei mehreren Veranlassungen entwickelten Anträge und Wünsche bezüglich auf den Zolltarif im Allgemeinen sowohl, als mit besonderer Rücksicht auf die bestehenden oder sich erst unter gewissen Voraussetzungen gestaltenden Verhältnisse werden Wir sorgfältig überlegen und auch die hierwegen gemachten Vorschläge nach Maaß der Umstände und des Bedürfnisses einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen; die in Ansehung einzelner beantragten Zollerhöhungen und Veränderungen aber, so wie die angedeutete Begünstigung oder Aufhebung der Gebühren bei andern Gegenständen der Ein- und Ausfuhr näher

würdigen, hiebei auch die eigenthümlichen Verhältnisse des Rheinkreises unter gleichzeitiger Bedachtnahme auf die sonstigen Relationen genau erwägen, und überhaupt im Benehmen mit Unseren Handelsverbündeten diejenigen Einleitungen zu treffen wissen, durch welche die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels nach allen Beziehungen gehörig sicher gestellt werden können.

2) Was die angeregte Assimilirung der Zolltarife überhaupt in Folge des Berliner Vertrags vom 27. Mai 1829 und die ungleiche Belegung der im Art. 2. II. dieses Vertrags aufgezählten Ausnahmearticel betrifft, so wiederholen Wir, daß dieser Punct, was ohnehin schon bei den Berathungen der Kammer umständlich eröffnet worden ist, Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sey, und die weitere entsprechende Einschreitung erfolgen werde.

C. Zollverwaltung.

1) In Betreff des von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches wegen Abwehrung des gemeinschädlichen Schleichhandels überlassen Wir Uns der gerechten Erwartung, daß durch die neuen vorsorglichen Bestimmungen des Additionalgesetzes zur Zollordnung vom Jahre 1828, durch wohl berechnete Schutz- und Controllanstalten an den Gränzen und durch ein kräftiges Zusammenwirken aller Behörden nach Wunsch gesteuert werden könne, und zwar um so mehr, als es bei der Indignation, welche sich gegen dieses Schandgewerbe einstimmig in der dießjährigen Ständeversammlung kund gegeben hat, dem Eigennutze einiger Wenigen nicht ferner gelingen dürfte, den natürlichen Sinn der bayerischen Staatsangehörigen für Recht und Gesetz zu verführen.

2) Die Wünsche, welche auf die Geschäftsführung und auf die Perception zielen, werden die erforderliche Berücksichtigung finden.

3) Dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Handels- und Industriekammern in den Kreisen wird die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet werden.

4) Nicht minder wird Unseren Verwaltungsbehörden, so weit es diese berührt, wegen Herbeiführung der Aufhebung des Pflaster- und Brückengeldes in Städten und Märkten das Erforderliche zugehen.

5) In Beziehung auf die sogenannten Niederlagegebühren zu Passau werden Wir mit Rücksicht auf die Gemeindeverhältnisse dieser Stadt das Weitere innerhalb der bestehenden Gesetze verordnen.

D. Zoll- und Handelsverträge.

1) Die durch Vorlage der Ständebeschlüsse zu Unserer Kenntniß gekommenen Wünsche und Anträge wegen Einleitung oder Beförderung einzelner Unterhandlungen mit Nachbarstaaten zur Erzielung der Zoll- und Handelserleichterungen oder zur Herbeiführung der Zollvereinsausdehnung werden forthin Gegenstand Unserer besondern Aufmerksamkeit und Vorsorge bleiben, in so weit nicht ohnehin schon durch Unsere Anordnungen denselben entsprochen seyn sollte.

2) Was die speciellen Anregungen wegen Vermehrung der Eintrittsstationen für die Ausfuhr aus dem Gebiete des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins nach Preußen, Schlesien ꝛc., dann die Erleichterungen in Ansehung des Preußischen Landtransitiv, des Gränzverkehrs,

der Ursprungszeugnisse ꝛc. anbelangt, so stehet zu erwarten, daß es den wiederholt in Gemeinschaft mit Unseren Handelsverbündeten gemachten Schritten gelingen werde, allen in solcher Beziehung erhobenen Wünschen eine weitere Berücksichtigung zu verschaffen.

65) Bergwerke.

Dem Antrage auf successive Veräußerung einzelner Hüttenwerke können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, da die meisten Hüttenwerke in einer unzertrennlichen Verbindung mit dem Bergbau stehen, und auch die Voraussetzung, daß dieselben überhaupt nicht rentiren, auf einem Irthum beruht.

66) Postgefälle.

Die vorgebrachten Wünsche und Anträge über das Postwesen und Postgefälle werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

67) Forstwesen.

a. Daß bedeutende Ersparnisse durch Verminderung des Forstpersonals, namentlich der Forstmeister, erzielt worden seyen, ist den Ständen ausführlich nachgewiesen worden. Wir werden auch in der Folge hierauf den geeigneten Bedacht nehmen, in so weit die Einziehung bestehender Dienesposten mit den sich immer höher steigernden Anforderungen an die Forstverwaltung vereinbarlich ist und ihren Zwecken unbeschadet bewirkt werden kann.

b. Die Detailvermessung, die Bestands- und Ertragsausmittelung der Staatswaldungen sind, nachdem die Vorarbeiten hierzu während der ersten Jahre der zweyten Finanzperiode eifrigst betrieben worden, nunmehr in vollem Gange und durch die betreffende Ausgabeposition in dem Forstetat für die dritte Finanzperiode sind die Geldmittel disponibel gestellt, um das wichtige Geschäft einer rationellen Forstwirthschaftseinrichtung, dem Wunsche der Stände gemäß, auch ferner auf das thätigste zum Ziele fördern zu können. Vollständige Instructionen in dieser Beziehung wurden bereits in den letzten Jahren erlassen.

c. Aus der Erhöhung der betreffenden Ausgabspositionen im Forstetat für die dritte Finanzperiode haben die Stände die Absicht entnehmen können, die Forstculturen und Verbesserungen auf das thätigste fortzusetzen. Was insbesondere die Nachzucht der Eichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Bedarf der Gerbereien betrifft, so haben Wir bereits im Laufe der zweiten Finanzperiode entsprechende Befehle ertheilt, und werden diesem Gegenstande auch ferner Unsere Sorgfalt widmen.

d. Durch allgemeine Einführung des Detailverkaufs, Erweiterung der Tristanstalten, Anlage von Holzabfuhrwegen und durch die wegen der Streuabgaben getroffenen Anordnungen ist dem Wunsche der Stände, daß der Holz- und Streubezug aus den Staatswaldungen für die Landwirthschaft möglichst erleichtert werden möge, bereits entgegengekommen, und die dahin zweckenden Einrichtungen werden auch ferner Berücksichtigung finden. Nachdem jedoch in einigen Gegenden die Streunützung in solchem Uebermaaße statt gehabt hat, daß der Waldstand dadurch sehr herabgekommen, die Production des Holzes und der Streu gefährdet ist, und die lebhaften Be-

sorgnisse für die Zukunft erregt werden, so haben im eigenen Interesse der Landwirthschaft einige Beschränkungen eintreten müssen.

e. Möglichste Sicherung des Holzbezuges der Hütten- und Fabrikbesitzer aus Staatswaldungen, durch periodische Contracte unter Beobachtung der geeigneten Rücksichten auf andere Staatsbürgerclassen und auf die Interessen der Waldwirthschaft ist Verwaltungsgrundsatz und bereits in verschiedenen Kreisen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, um diesem Grundsatze, mit Berücksichtigung der Localverhältnisse, eine allgemeine Anwendung zu geben.

f. Die ärmere Classe der Einwohner ist bisher besonders in den Gegenden, wo die Holzpreise hoch stehen, durch die ihr ertheilte Erlaubniß zum Leseholzholen aus Staatswaldungen und nach Befinden der Umstände durch Abgaben geringerer Sortimente gegen Taxe vielfältig in ihrem Holzbezuge unterstützt worden. Wir werden ihr diese Erleichterung auch ferner möglichst angedeihen lassen, in welcher Beziehung neuerdings das Geeignete angeordnet worden ist.

g) Die in einzelnen Gegenden entstandenen Collisionen zwischen dem Holzhandel und dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Gewerbe sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen, und Wir haben den auf nachhaltige Wirthschaftsetats begründeten Abgabesatz für die dritte Finanzperiode dergestalt bemessen lassen, daß die verschiedenen Ansprüche, selbst mit Hintansetzung des finanziellen Interesses, jedoch mit derjenigen Bedachtnahme, welche allerdings auch der Holzhandel in national-ökonomischer Hinsicht verdient, möglichst vermittelt und ausgeglichen worden sind.

d) Um ein jährliches und unverhältnißmäßiges Steigen der Holzpreise zumal da, wo starke Concurrenz eintritt, möglichst zu verhindern, besteht die Anordnung, daß die Verkaufspreise nur periodisch aus den laufenden Preisen regulirt, die Aufwurfspreise bei den Versteigerungen aber stets in einem gewissen, nach den Localverhältnissen stärkeren oder mindern Procentbetrage unter den Verkaufspreisen oder dem eigentlichen Holzwerthe angesetzt werden.

68) Lehenwesen.

a. Wir finden Uns nicht veranlaßt, eine Aenderung in den Bestimmungen des §. 50. des Lehensedicts vom 7. Juli 1808 vorzunehmen, sondern wollen es bei den den Vasallen bereits zugewendeten sehr erheblichen Erleichterungen bewenden lassen.

b. Da der §. 197. des Lehenedicts vom 7. Juli 1808 sehr klare Bestimmungen enthält, so bedarf derselbe um so weniger einer authentischen Erläuterung, als der in demselben vorgesehene Fall ohnedieß nur von dem freien Uebereinkommen der Vasallen und ihrer Agnaten abhängig ist.

69) Grundrenten des Staats.

Den Antrag über Umwandlung der Handlöhne bei den Staatsgrundholden in fixirte Reichnisse werden Wir genau erwägen.

70) Getreidemagazine des Staats.

Gleiches gilt von dem Antrage, daß den ärarialischen Getreidemagazinen eine zweck-

mäßigere Einrichtung bei fernerer Beibehaltung gegeben und, wenn für sachdienlich erachtet werden soll, diese Magazine im Verlaufe der Zeit aufzulösen, den Erlös daraus, so wie auch die aus der zweiten Finanzperiode dießfalls bereits admassirten Geldbeträge der Schuldentilgungsanstalt als theilweiser Ersatz ihrer Vorschüsse zur Deckung der Bedürfnisse der ersten Finanzperiode definitiv zugewiesen werden.

71) Besondere Abgaben.

Der Antrag der Stände, die sogenannten Clericalabgaben einer genauen Recherche und Prüfung zu unterstellen, und hievon diejenigen Abgaben abschreiben zu lassen, welche den gesetzlichen Principien widerstreiten, wird Unserer Bedachtnahme nicht entgehen.

72) Rechnungswesen.

a. Wir genehmigen, daß die Activreste der ersten Finanzperiode dem laufenden Dienste unausgeschieden überlassen werden, mit der Verbindlichkeit, auch die Passivrückstände jener Periode zu übernehmen. Wir werden aber auch die erforderliche Anordnung treffen lassen, damit die gesonderte Aufführung derselben in den Rechnungen noch ferner beibehalten werde.

b. Die rücksichtlich des Rechnungsverfahrens noch bestehenden Lücken sind Unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen; und Wir werden deren Beseitigung die sorgfältigste Ueberlegung widmen.

73) Rechte des Fiscus.

a. Dem Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiedurch mit Gesetzeskraft die Bestimmungen Cod. civ. bav. Theil I. Cap. VI. §. 35. in notis Abs. 3 und Theil III. Cap. XII. §. 5. Abs. 1 und 3, gemäß welchen der Fiscus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandten hat, mit Ausschluß der Gattin erbt, als aufgehoben, und bestimmen, daß in diesen Fällen der überlebenden Ehegattin die Erbschaft belassen werde.

b. Der Antrag, daß die processualischen Vorrechte des Fiscus möglichst aufgehoben und deßhalb Gleichheit vor dem Gesetze hergestellt werden möchte, wird seine Erledigung bei der verfassungsmäßigen Berathung des von Unserm Staatsminister der Justiz an die Stände gebrachten Entwurfes eines Gesetzbuches für das civilrechtliche Verfahren finden.

c. Wir werden bei dem Entwurfe und der Vorlage eines Civilgesetzbuches die beantragte Aufhebung des dem Staate an der Donau zustehenden Alluvionsrechtes geeignet berücksichtigen lassen, bis wohin Wir es jedoch für nöthig erachten, hinsichtlich dieser Vorrechte es bei dem bisherigen Herkommen zu belassen.

Was die käufliche Ueberlassung solcher successiv gebildeten Anschütten an die Gemeinden betrifft, so hat diese Ueberlassung um billige Preise bereits bisher stattgefunden, und Wir ermächtigen Unser Staatsministerium der Finanzen, auch künftighin hierauf den möglichsten Bedacht zu nehmen.

Die bereits gesetzlich gebotene und bisher auf Verlangen jederzeit geschehene Abschreibung der auf den abgerissenen Grundstücken ruhenden Lasten wird auch in Zukunft verfügt werden.

74) Allgemeiner Ausgabenetat für den Cultus.

Dem Antrage der Stände des Reiches, daß alles dasjenige, was an der Gesammtsumme, welche dem katholischen und protestantischen Cultus im Budget zugedacht ist, binnen der laufenden Finanzperiode erspart würde, nicht der Staatskasse als Ersparniß zufallen, sondern am Ende der Finanzperiode zum Besten dieses Cultus zurückgelegt, und auf den Grund besonderer gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden solle, können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, weil die in den Specialetats vorgetragenen Passivreichnisse an Kirchen und Stiftungen, wegen noch nicht vollständig hergestellter Liquidation, nur als Rechnungsdurchschnitte betrachtet werden können.

75) Forderungen der Klosterkirchen.

Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liquidation die Forderungen hergestellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Klosterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt sind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß diese Forderungen der ehemaligen Klosterkirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beinahe durchgehends liquid gestellt sind, und Wir bedacht seyn werden, daß rechtlich begründete Forderungen dieser Art auf Anmelden immer sogleich ihre Befriedigung erhalten.

76) Staatsschuld.

a. Den Antrag auf authentische Interpretation des Art. III. des Schuldentilgungsgesetzes vom 1. Juni 1822 werden Wir in nähere Erwägung ziehen.

b. Wir waren bereits bisher bedacht, die Kosten der Verwaltung bei allen Administrationen nach Thunlichkeit zu vermindern, und werden daher auch dem an Uns gebrachten Antrage auf allmählige Aufhebung der Specialschuldentilgungskassen die geeignete Berücksichtigung schenken, so weit dieses ohne Nachtheil für die Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt geschehen kann.

c. Wir werden anordnen, daß ungesäumt ein vollständiges Verzeichniß aller bisher in Folge des Gesetzes vom Jahre 1822 angemeldeten, jedoch zur Zeit noch auf irgend eine Weise schwebenden Forderungen aus älteren Rechtstiteln hergestellt und den Ständen des Reichs bei ihrer nächsten Versammlung vorgelegt werde.

77) Bank zu Nürnberg.

Die Bank zu Nürnberg ist bereits ohnedieß durch die ihr früher ertheilten Instructionen ermächtigt, auch solche Geschäftsleute, welche nicht wechselfähig sind, mit Darlehen zu unterstützen, wenn sie hinreichende Sicherheit zu geben vermögen.

78) Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

a. Wir haben bereits früher ausgesprochen, daß die den Vorständen und Räthen der Justizcollegien verliehenen Naturalbezüge nach § 23. der IX. Beilage zur Verfassungs-

Urkunde als Theile des Gesammtgehaltes zu betrachten, und bei jeder Quiescirung oder Pensionirung dieser Beamten als solche zu behandeln seyen.

Was die Pensionen von Wittwen und Waisen der vorgenannten Staatsdiener betrifft, so ertheilen Wir dem deshalb gestellten Antrage der Stände des Reiches Unsere Genehmigung, und verordnen hiemit, daß künftig bei der Ausmittelung dieser Pensionen der Gesammt- Geld- und Naturalgehalt genannter Staatsdiener zu Grunde gelegt werden solle.

b. Dem Antrage der Stände gemäß, erläutern Wir mit Gesetzkraft den Art. XXIV. §. 9. der Pensionspragmatik vom 1. Januar 1805 dahin, daß den Kindern aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre hindurch gedient, oder das gesetzliche Dienstes- oder Lebensalter schon zurückgelegt haben, die treffende Pension bis zu ihrer Versorgung, oder falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode, ohne Rücksicht auf den Umstand belassen werde, ob der betreffende Collegialrath die 25 Jahre collegialer Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat, und ob er in der Activität oder Quiescenz gestorben ist.

c. Wir ertheilen nach dem Antrage der Stände, in Gemäßheit des Titels V. §. 6. und Tit. VIII. §. 8. des IX. Edicts, den im Rheinkreise angestellten Friedensrichtern die pragmatischen Rechte der mit Richteramtsfunctionen versehenen Staatsdiener.

d. Die Verrechnung der im Laufe der zweiten Finanzperiode von der Staatskasse geleisteten Zuschüsse zur Bestreitung der Wittwen- und Waisenpensionen wird auf die Centralgefälle jener Periode stattfinden.

Uebrigens werden Wir anordnen, daß der im Laufe der verflossenen Periode bereits admassirte Fond an Wittwenfondsbeiträgen erhalten, verzinset, und seiner Zeit der zu bildenden Pensionsanstalt zugewiesen werde.

e. Der Wunsch der Stände des Reiches wegen Begründung einer vom Staate garantirten und aus den Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen der Staatsdiener, dann aus Aerarialzuschüssen dotirten Anstalt, durch welche die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener in Gemäßheit des §. 28. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Aufrechthaltung ihrer constitutionellen Rechte, dann die Pensionen der auf den Grund des §. 22. B, C und D des IX. Edicts wegen Dienstalters, physischen Alters oder physischer Gebrechen zu pensionirenden Staatsdiener auf minder kostspielige Weise gedeckt werden soll, erscheint Uns sehr beherzigenswerth und wird Unserer sorgfältigen Erwägung nicht entgehen.

79) Cadettencorps.

Dem Antrage, daß den Söhnen aller Staatsbürger ohne Unterschied ihres Standes die Aufnahme in das Cadettencorps gestattet und gleichheitlich gewährt werden möge, ist durch eine von Uns im Jahre 1826 erlassene Verfügung bereits in so weit entsprochen, als dieses mit den ursprünglich bei Errichtung dieses Instituts im Jahre 1805 erfolgten Bestimmungen vereinbarlich ist.

Wir bemerken noch, daß sich die vielfache Einmischung in Gegenstände des Organismus und der Verwaltung nach §. 19. und 20. Tit. VII. der Verfassungsurkunde zum Wirkungskreise der Stände nicht eignet.

Indem Wir nun den Ständen des Reiches diesen Abschied ertheilen, schließen Wir die gegenwärtige Versammlung, und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit besonderer Königlicher Huld und Gnade stets gewogen.

Gegeben, München am 29. December 1831.

VI. Abschied für die sechste Versammlung der Stände des Reichs.

L. K.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs! Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, sowie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsraths, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzesentwürfe.

A. Die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr.

Wir haben zur Befestigung der Verfassung und zu Beseitigung einer wesentlichen Lücke in derselben, nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe in der durch Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beigestimmt, und Unsere Agnaten ihren Consens, wovon getreue Abschriften im ständischen und Reichsarchive werden niedergelegt werden, ertheilt haben, — das unter Ziff. I. anliegende Gesetz erlassen. a)

Die Einhelligkeit aller Reichsräthe bei der Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand, die herzlichen Aeußerungen derselben, die beinahe Einstimmigkeit der Kammer der Abgeordneten, die Wärme und Würde der in derselben gehaltenen Reden, selbst die Ruhe und Besonnenheit der mit der Permanenz der Civilliste nicht einverstandenen wenigen Abgeordneten und die von denselben bekundete Anerkennung der Nothwendigkeit, — einem allgemein gefühlten Mißstande wenigstens auf die Lebensdauer jedes Monarchen abzuhelfen, waren für Uns eben so rührende und werthe Beweise wahrhaft treuer Anhänglichkeit und Liebe zu Uns und Unserem Königlichen Hause, als dieselben für die Stände Unseres Reiches selbst, und für bayerische Gesinnungen überhaupt ein vor Deutschland und Europa ehrendes und bleibendes Denkmal sind.

B. Die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher.

Das von Uns an die Stände gebrachte Gesetz über die Behandlung neuer oder revidir-

a) s. Ges. Bl. v. J. 1834. S. 25.

ter Gesetzbücher lassen Wir, nachdem die Stände ihre Zustimmung zu denselben erklärt haben, in der Beylage II. a) verkünden.

C. Die Vindication der Gerichtsbarkeit.

Wir ertheilen dem von Unseren Ständen über die Vindication der Gerichtsbarkeiten beantragten Zusatze zu dem an dieselben gebrachten Entwurfe, nachdem bei der Berathung die im Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen eingehalten sind, Unsere Genehmigung und erlassen hiernach das unter Ziff. III. anliegende Gesetz. b)

D. Die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen.

Nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen in der durch Tit. X. §. 7. der Verfassungsurkunde bestimmten Form ihre Zustimmung ertheilt haben, erlassen Wir das in der Beilage IV. anliegende Gesetz. c)

Entsprechend dem Wunsche der Stände hinsichtlich der gemischten Ehen wird die von Uns im Landtags-Abschiede vom 29. Dec. 1831 ausgesprochene Erklärung so bald als möglich in Vollzug gesetzt werden.

E. Die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen.

Den Gesammtbeschluß der Stände über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung der im Rheinkreise geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Brandstiftungen betreffend, haben Wir mit dem vorgeschlagenen Beisatzarticel III. genehmigt, und lassen das hiernach verfaßte und von Uns sanctionirte Gesetz unter Ziff. V. d) anfügen.

F. Die Steuernachlässe betr.

Ueber die Steuernachlässe haben Wir das unter Ziff. VI. beifolgende Gesetz e) ausfertigen lassen, worin die von den beiden Kammern bei ihren Beschlussen auf den dießfallsigen Entwurf beantragten Modificationen beachtet, und von Uns in dem Sinne genehmigt worden sind, daß das Gesetz nur für die Nachlässe an den zu den directen Staatsauflagen gehörigen Steuern gelte, sohin auf die Nachlässe an den indirecten Staatsauflagen, und auf das, was hinsichtlich dieser Nachlässe besteht, keine Beziehung habe.

G. Gesetz über die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt.

Wir haben den von den Ständen des Reichs zu dem Gesetzentwurfe über die Deckung der Kosten für die Wiederherstellung der Festung Ingolstadt beantragten Modificationen Unsere Genehmigung ertheilt, und erlassen das hiernach ausgefertigte, unter Ziff. VII. anliegende Gesetz. f)

---

a. b. c. d. e u. f) s. Ges. Bl. v. J. 1834. S. 33. 37. 41. 45. 49. 61.

H. Abänderung des §. 114. im Grundſteuergeſetze.

Nachdem der an die Stände gebrachte Entwurf, die Abänderung des §. 114. im Grundſteuergeſetze vom 15. Auguſt 1828 betreffend, die Zuſtimmung beider Kammern ohne Abänderung erhalten hat, ſo haben Wir denſelben als Geſetz ſanctionirt, wie ſolches unter Ziff. VIII. hier beifolgt. a)

I. Maximum der Kreisumlagen und Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe.

Wir haben den Modificationen, welche durch den Geſammtbeſchluß der Stände zu dem Geſetzentwurfe über die Feſtſetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre $18\frac{34}{37}$ und über die Deckung der auf die Kreisfonds hingewieſenen Bedürfniſſe vorgeſchlagen worden ſind, Unſere Genehmigung ertheilt, und erlaſſen das hiernach gefaßte unter Ziff. IX. anliegende Geſetz. b)

Wir behalten Uns jedoch vor, daß, wenn ſich an dem Bedürfniſſe für die Entſchädigung der Landrichter durch Verſetzung, Quieszirung oder Tod eine Mehrung oder Minderung in einem Kreiſe ergibt, an der Repartition des Zuſchuſſes auf die Kreisfonds die geeignete Aenderung zu machen.

Die Gutachten der Landräthe über die Verwendung der Kreisumlagen zu fakultativen Zwecken werden Wir, wie bisher, ſorgfältig würdigen, ohne jedoch der Entſcheidung über die Verwendung vorgreifen zu laſſen.

K. Die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieſelben gebrachten Geſetzentwürfe über die Errichtung einer bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank beantragten Modificationen Unſere Genehmigung, und erlaſſen das hiernach gefaßte, unter Ziff. X. beiliegende Geſetz. c)

Da die Bank keine Staatsanſtalt, ſondern nur der Aufſicht der Staatsregierung untergeben iſt, ſo gehört dieſelbe nicht zu den Gegenſtänden, worüber den Ständen nach der Verfaſſung Nachweiſe vorzulegen ſind.

Die Organiſation des Bankdirectoriums bleibt den Statuten vorbehalten, durch welche geſorgt werden wird, daß das Vermögen der Bank bei deren etwaigen Auflöſung nicht ohne vorherige Deckung aller ihrer Verbindlichkeiten diſtrahirt werde.

L. Allgemeine Brandverſicherungs-Ordnung.

Die von den Ständen beſchloſſenen Modificationen des Geſetzentwurfes in Betreff der allgemeinen Brandverſicherungsordnung und der beantragte Zuſatz zu §. 6. Nro. IV. ſind Uns genehm und Wir laſſen hiernach das unter Ziff. XI. angebogene Geſetz ergehen. d)

Dem geäußerten Wunſche, alle Vorzüge der Prämien-Geſellſchaften aufzunehmen, in ſo weit ſie den Grundbeſtimmungen der inländiſchen, auf Gegenſeitigkeit geſtützten Anſtalt nicht zuwiderlaufen, können Wir dermalen nicht entſprechen, ſondern behalten Uns, da der Gegenſtand von höherem Belang iſt, die nähere Prüfung vor.

---

a. b. c. u. d) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1834. S. 69. 77. 81. 89.

M. Die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine.

Das nach dem Antrage der Stände gefaßte Geſetz über die Erbauung eines Kanals zur Verbindung der Donau mit dem Rheine erhält Unſere Genehmigung, und liegt unter Ziff. XII. bei. a)

N. Bibliothekbau.

Wir genehmigen das Geſetz über den Bibliothekbau in der beantragten Faſſung, wie ſolches unter Ziff. XIII. b) — beiliegt, als Abänderung der im Finanzgeſetze vom 28. Dec. 1831 §. 11. lit. I. gegebenen Beſtimmung.

O. Geſetz über einige Abänderungen der Verordnung vom 17. Mai 1818 über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden.

Wir ertheilen den von den Ständen zu dem an dieſelben gebrachten Geſetzentwurfe, einige Abänderungen des Edictes über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betr. — beantragten Modificationen Unſere Genehmigung, und erlaſſen das unter Ziff. XIV. anliegende nach ſolchen gefaßte Geſetz. c)

P. Geſetz über die Anſäſſigkeit und Verehelichung.

Das nach den von den Ständen beantragten Modificationen über Anſäſſigmachung und Verehelichung gefaßte Geſetz erhält Unſere Genehmigung, und liegt unter Ziff. XV. bei. d)

Q. Gewerbsweſen.

Wir tragen Bedenken, die von den Ständen zu dem Geſetzentwurfe über einige Veränderungen der für das Gewerbsweſen beſtehenden Grundbeſtimmungen vom 11. Sept. 1825 beſchloſſenen Modificationen zu genehmigen, haben aber die bisherige Inſtruction des Gewerbsgeſetzes bereits aufgehoben.

R. Zollweſen.

Die Abſchlüſſe mit andern Staaten über Zoll- und Handels-Verhältniſſe.

Wir haben Unſern Lieben und Getreuen den Ständen des Reiches

1) den Zollvereinigungsvertrag zwiſchen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerſeits, dann dem Königreiche Preußen, dem Churfürſtenthume Heſſen und dem Großherzogthume Heſſen andererſeits vom 22. März 1833 ſammt den hiezu gehörigen Zuſatzarticeln vom 31. Oct. des nämlichen Jahres und den integrirenden Theilen des Vertrages, nämlich der Zollordnung und dem Vereinszolltarife;
2) den Zollvereinigungs-Vertrag vorgenannter ſämmtlicher Staaten mit dem Königreiche Sachſen vom 30. März 1833;
3) den Zollvereinigungs-Vertrag aller dieſer Vereinsſtaaten mit den zum Thüringiſchen Handelsvereine verbundenen Staaten vom 11. Mai 1833;
4) die Uebereinkunft über ein allgemeines Zollcartel vom nämlichen Tage und Jahre, und
5) die zum Vollzuge der Art. 2 und 11. der Zollvereinigungsverträge und insbeſondere des Vereinszolltarifs Abth. III. Abſchn. IV. ertheilten Beſtimmungen —.

a. b. c. u. d) ſ. Geſ. Bl. v. J. 1834. S. 97. 105. 109. 133.

in Gemäßheit des Landtagsabschiedes vom 29. December 1831. I. S. C C. Nro. 2. zu ihrer diesfallsigen — durch die Gesammtbeschlüsse erfolgten — Anerkennung vorlegen lassen.

Die Ausbildung des Zollvereins.

1.

Mit Vergnügen haben Wir aus den nämlichen Gesammtbeschlüssen entnommen, mit welcher Bereitwilligkeit zum Zwecke der Ausbildung des Zollvereins durch neue Abschlüsse, die zu solchem Behufe im Jahre 1831 gegebenen Ermächtigungen in der nämlichen Art — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Anerkennung von Seite der nächstfolgenden Ständeversammlung gegenwärtig erneuert werden, und sprechen demnach die Versicherung aus, hievon nach Anforderung der Umstände den geeigneten Gebrauch zu machen; auch die Ergebnisse, wie früher geschehen, der nächstfolgenden Ständeversammlung mittheilen zu lassen.

2.

Zugleich genehmigen Wir die Gesammtbeschlüsse in Beziehung auf die zum angegebenen Zwecke weitergestellten Postulate, nämlich

A. wegen Ausscheidung der Bestimmungen über die Zollordnung in ein Zollgesetz und in eine Zollordnung, wonach also die Ausscheidung der Bestimmungen über Zollverhältnisse in ein Gesetz (Zollgesetz) und in Ausführungsvorschriften zum Gesetze (Zollordnung) innerhalb der Gränzen der Ermächtigung vom Jahre 1831 stattzufinden hat, und die Prüfung und Zustimmung hierüber der künftigen Ständeversammlung, welcher die Vorlage geschieht, verfassungsmäßig vorbehalten bleibt;

B. wegen der Zollstrafbestimmungen, und zwar:

a. wegen Herbeiführung eines möglichst übereinstimmenden Zollstrafgesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten unter Beachtung der Verfassungs-Urkunde, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, dasselbe zur verfassungsmäßigen Zustimmung vor der Einführung vorzulegen;

b. wegen der ergänzten gesetzlichen Bestimmungen über Verletzungen der Zollordnung und über die Bestrafung dieser Verletzungen, wie jene Bestimmungen in der Beilage unter Ziffer XVI. a) enthalten, und bis zu der einstigen Einführung des unter a bezeichneten Strafgesetzes genau zu vollziehen sind;

C. wegen der Binnencontrole, worüber Wir die dießfallsigen Vorschriften in der Beilage unter Ziff. XVII. b) ausfertigen lassen, und bemerken, daß die Einführung dieser Controle erst dann stattfinde, wenn sie gleichzeitig im Königreiche Würtemberg, wie in den übrigen Vereinsstaaten vollzogen wird.

D. Wegen Einführung eines Weggeldes in der Art und Weise, wie der von Uns Allerhöchst genehmigte, in der Beilage unter Ziff. XVIII. c) angefügte Chausseegeldtarif und die dazu gehörigen besonderen Bestimmungen näher angeben;

E. Wegen Ablösung der Brücken- und Pflasterzölle der Gemeinden unter ausschließlicher Verwendung des Ertrages des neuen Chausseegeldes, soweit dieser hiezu nöthig ist, auch unter Benützung der aus den Zollgefällen der zweiten und dritten Finanzperiode sich ergebenden und noch disponiblen Mehreinnahmen, in welcher Hinsicht beiden Kammern auch

a. b u. c) s. Ges. Bl. v. J. 1834. S. 149. 169.

vorläufig die Grundsätze, nach welchen die Ablösung bewirkt werden solle, schon kund gegeben worden sind; endlich

F. wegen einzelner Tarifmodificationen Behufs der Ausführung eines übereinstimmenden auf dieselbe Gewichtseinheit, den Centner zu 50 Kilogrammen gegründeten allgemeinen Vereinszolltarifs.

II.

Nachweisungen.

1) Verwendung der Staatseinnahmen.

Ueber die Verwendung der Staatseinnahmen für die Jahre $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$, $18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ und $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und hiedurch der Verfassung Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

Wenn Wir Uns im Jahre 1831 vermüssiget gesehen haben, Unsere Rechte wider die von der Kammer der Abgeordneten über einige Ausgaben erhobenen Anstände zu verwahren, so hat uns dagegen die nunmehrige Erklärung, diese Ausgaben und Anstände für immer beruhen zu lassen, als ein Beweis der Beachtung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zur Zufriedenheit gereicht.

Was die aus Veranlassung der Nachweisungen von den Ständen in Antrag gebrachten Ausgaben betrifft, so genehmigen und verordnen Wir:

A. daß die Summe von 100,000 fl. aus den Ersparnissen der zweiten Finanzperiode für das Bad zu Kissingen mit der erforderlichen Umsicht verwendet;

B. daß der in dem Finanzgesetze vom 28. Dezbr. 1831 §. 11. lit. n. zu Gunsten des Militär-Etats für die Jahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{5}$ ausgeworfene außerordentliche Zuschuß von 200,000 fl. jährlich, nunmehr in gleicher Größe auch auf die Jahre $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$, $18\frac{3}{3}\frac{6}{7}$ und $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ für den laufenden Dienst erstreckt, und aus den Erübrigungen der zweiten und dritten Finanzperiode geschöpft werde.

C. So sehr Wir auch die gute Absicht erkennen, von welcher der Antrag der Stände in Betreff der vor dem 1. October 1822 pensionirten Offiziere ausgegangen ist, so tragen Wir doch Bedenken, Unsere Genehmigung zu ertheilen, wodurch die Pensions-Amortisations-Kassa mit einer neuen Last beschwert würde.

Uebrigens wird Unser Kriegsministerium der Militärsohlenhöfe-Anstalt fortwährend die größte Sorgfalt zu widmen sich angelegen seyn lassen.

2) Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt und der Pensions-Amortisations-Kassa für die Jahre $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$, $18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ und $18\frac{4}{4}\frac{0}{1}$ sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt worden und durch sie damit gegebene Nachweisung des Standes der Kassen, so wie der in dem vorbemerkten Zeitraume erwachsenen Zu- und Abgänge an den Activ-Capitalien und Zinsrückständen, dann durch die erfolgte Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtstiteln, haben die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §§. 11. und 16. ihre Erfüllung erhalten.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten besondern Anträge und Wünsche, so weit sie Gegenstände betreffen, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammern gehören und soweit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe oder bei den Nachweisungen erlediget sind, erwiedern Wir:

1) Brandversicherungs-Anstalt.

Unsere betreffenden Staatsministerien werden die Anträge:

a. der Brandversicherungs-Anstalt vollständige Brief- und Geld-Portofreiheit zu bewilligen,

b. die Kreiskassen und die Rentämter anzuweisen, daß sie durch Geld-Assignationen die Geldsendungen der besagten Anstalt erleichtern und minder kostbar machen — vorerst einer näheren Würdigung unterziehen und Unsere besondere Entschließung darüber erholen.

Uebrigens werden Wir die betreffenden Behörden anweisen lassen, mit größter Strenge darauf zu wachen, daß bei Brandversicherungen beweglichen und unbeweglichen Gutes die Abschätzung der Gegenstände stets nur nach ihrem gegenwärtigen Werthe und Zustande geschehe.

2) Feuer-Polizei.

Es ist Unser ernstliche Wille, daß die Verordnungen über die Feuer-Polizei mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Unseren obern Polizeistellen, diesem Verwaltungszweige, bei welchem die Personen und Güter Unserer Unterthanen so sehr betheiliget sind, eine geschärfte Aufsicht zu widmen, und gegen die zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachlässigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

3) Revision der Gewerbs- und Familiensteuer.

Wir werden die Revision der Gewerbs- und Familiensteuer vornehmen, und das Ergebniß den Ständen vorlegen lassen.

4) Brücken- und Pflastergelder.

Der Antrag wegen der von den Städten und Märkten zu erhebenden Brücken- und Pflastergelder hat bereits durch die Beschlüsse über die Ermächtigungen im Zollwesen seine Bescheidung erhalten.

5) Die Herstellung des Bades in Steben.

Wir werden den Vollzug Unserer wegen Herstellung des Bades in Steben bereits erlassenen Verfügungen, und die weiteren zu diesem Zwecke erforderlichen Einleitungen anordnen.

6) Biersatz.

Der Wunsch der Stände, eine Bestimmung zu erlassen, durch welche bei der jährlichen Preis-Bestimmung des Sommer- und Winterbieres auf die bestehenden Local-Verhältnisse Rück-

sicht genommen werde, um die nachtheiligen Folgen zu großer Districte mit gleicher Kreis-Bestimmung zu beseitigen, wird von Uns sorgfältig erwogen werden.

Den weiteren Anträgen der Stände

7) Die Wiedervorlegung eines Cultur-Gesetzes,

8) Die Entschädigung der Landräthe,

9) Die Revision des Häuser-Steuer-Gesetzes,

10) Die Erhebung der §§. 1. und 2. Cap. 14. der Augsburger Wechsel-Ordnung zu einem allgemeinen Gesetze im Wechselrechte,

11) Die Aufhebung der Processe über die Waldstreu, soweit solche auf unvordenklicher Verjährung beruhet,

12) Die Ausmittlung eines Emeriten-Fonds,

13) Die Revision der Clerical-Abgaben, betreffend,

werden Wir die sorgfältigste Erwägung widmen.

IV.

Beschwerden.

Die Uns vorgelegte Beschwerde des quiescirenden Forstmeisters Klippstein, wegen Sperrung des Rechtsweges, werden Wir nach Bestimmung des Tit. X §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir Unsern Ständen diesen Abschied ertheilen, und das, was sie mit unermüdeter Anstrengung in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit geleistet haben, dann den zweckförderlichen Gang und die würdige Haltung der Verhandlungen im Allgemeinen überblicken, finden Wir mit der vollsten Zufriedenheit die am Schlusse Unserer Thronrede ausgesprochene Erwartung, daß dieser Landtag sich unter allen rühmlich auszeichnen werde, auf das schönste erfüllt. Derselbe hat an dem geheiligten Bande zwischen König und Volk unverrückt festhaltend, die seit so vielen Jahrhunderten bewährte, für Unsere Krone und Unser Herz unschätzbare ächt bayerische Denkart und Sitte neuerlich beurkundet, und mit Erwiederung gleicher, dem wahren Wohle aller Unserer Unterthanen gewidmeten Gesinnung und dankender Anerkennung der Uns und Unserem Königlichen Hause bewiesenen Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit versichern Wir wiederholt Unsere Lieben und Getreuen, die Stände des Reiches, Unserer Königlichen Huld und Gnade, womit Wir denselben stets gewogen verbleiben.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Stände-Kammern und Vorschriften zum Vollzuge der zehnten Verfassungsbeilage.

Erstes Capitel.

Kammer der Reichsräthe.

I. Grundgesetzliche Bestimmungen.

A. Auszug aus dem Titel VI. der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

§. 6.

(§. 2.) Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) den Kronbeamten des Reichs;
3) den beiden Erzbischöfen;
4) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer erblich oder lebenslänglich besonders ernennt a).

(§. 3.) Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-

---

a) Eine Ergänzung dieser Stelle enthält das nachstehende Gesetz vom 9. März 1828.

Commissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchen sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo dreihundert Gulden entrichten, und wobei agnotisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß begründet ist, nur auf dem nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

(§. 4.) Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. a)

(§. 5.) Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

(§. 6.) Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. VII. S. 121.

B. Gesetz vom 9. März 1828 über die Bildung der Kammer der Reichsräthe.

§. 7.

(Die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.)

L. K.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 1. der Verfassungsurkunde b) enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. c) der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. d) der Verfassungsurkunde festgesetzten Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziffer 4 und 6. dann §. 3.) e) auch noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe;

---

a) Eine Ergänzung dieses Paragraphen enthält das nachstehende Gesetz vom 9. März 1828.

b. d. e) s. die vorstehenden Paragraphen.

c) s. Bd. I. S. 368.

2) der von dem Könige aus der Zahl der Biſchöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präſident des proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums.

Dagegen ſind

a. die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauſes und

b. die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Beſitzungen Reichsräthe ſind, weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Perſonen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienſte geleiſtet haben, oder von adelicher Geburt ſind, oder Vermögen beſitzen.

Hinſichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Beſtimmungen des Titel VI. §. 3. der Verfaſſungsurkunde zu verbleiben.

Art. III.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll als ein Grundgeſetz des Reiches und als ein ergänzender Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde angeſehen werden.

Daſſelbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Geſetzblatt in Wirkſamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Weiſe wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den neunten März im Jahre eintauſend achthundert acht und zwanzig.

Geſ. Bl. v. J. 1828. St. II. S. 9.

II. Sonſtige Beſtimmungen. a)

A. Ernennung Seiner des höchſtſeeligen Herrn Herzogs Eugen von Leuchtenberg und Fürſten von Eichſtädt K. Hoheit und Seiner Durchlauchtigſten Nachfolger zu erblichen Reichsräthen.

§. 8.

Nro. Pr. 630.

Offenes Patent für S. K. H. den Herrn Herzog Eugen von Leuchtenberg, und Fürſten von Eichſtädt.

(Die Königliche Erklärung als erblichen Reichsrath betr.)

M. J. K.

Urkunden und geben hiemit zu wiſſen, daß Wir in Rückſicht auf die Verfaſſungs-Urkunde Unſeres Reiches Tit. VI. b) und auf die Unſerm geliebten Schwiegerſohn dem Herrn Her-

a) Die Anzeige eines jeden Abgangs in der Liſte der Reichsräthe wurde der Kreisregierung vom 26. Febr. 1821 aufgetragen. (S. §. 85. unten.)

b) ſ. Bd. I. S. 358.

zog Eugen von Leuchtenberg und Fürsten zu Eichstädt unterm 15. November 1817 erlassene besondere urkundliche Erklärung a) seiner staatsrechtlichen Verhältnisse hiemit denselben und seine von ihm abstammende Nachfolger in dem Fürstenthume Eichstädt nach der Lineal-Erbfolge-Ordnung als ersten erblichen Reichsrath der Krone Bayern ernennen und erklären, um nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in der Ständeversammlung das allgemeine Wohl und Beste des Reiches zu berathen. Wir ertheilen demselben zugleich in Beziehung auf obengedachte Erklärung den Rang nach den Prinzen Unsers Königlichen Hauses, demnach wollen und befehlen Wir, daß Unser vorbesagter geliebter Schwiegersohn und dessen abstammende Nachfolger im Besitze des Fürstenthums Eichstädt nach der Lineal-Erbfolge als erster erblicher Reichsrath mit allen dieser Eigenschaft anklebenden Attributen in Unsern Staaten anerkannt und geachtet werde.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges offenes Decret allerhöchst eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größern Canzlei-Insiegel ausfertigen lassen.

Geschehen, München den 5. December 1818.

B. Ausübung der Reichsrathswürde bei Condominats-Gütern.

§. 9.

Nro. Pr. 865.

(Die Reichsrathswürde der Grafen N. N. betr.)

M. J. K.

In Folge der Königlichen Entschließung vom 19. Februar hat der Herr Graf N. N. die ihm zugesendete Ernennungs-Urkunde als erblicher Reichsrath bereits zurückgestellt, damit solche auf seinen Vettern Grafen N. N. umgeschrieben und ausgefertigt werden könne. Da jedoch nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VI. §§. 2 und 3. b) die Würde eines erblichen Reichsraths jedesmal mit den Gütern, worauf selbe haftet, an den nach der bestimmten Erbfolge eintretenden Besitzer übergeht, bei Condominatsgütern aber nur einer als das Haupt der Familie betrachtet werden, und die hiemit verbundene Reichsraths-Würde ausüben kann, so ist vor allem die Einsicht der hierüber bereits bestehenden oder noch zu treffenden Erb- und Familien-Verträge dieses gräflichen Hauses nothwendig, um hienach die erforderliche Bestimmung der Erbfolge in die Reichsraths-Würde auch in der Ernennungsurkunde bezeichnen zu können.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, von den Grafen N. N. hierüber die gemeinschaftlich bestimmte Aeußerung abzuverlangen, und selbe anher einzusenden.

München, den 3. April 1819.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

---

a) s. Abth. V. Abschn. II.

b) s. Bd. I. S. 358.

C. Vererbung der Reichsraths-Würde.

§. 10.

Nro. Pr. 10778.

(Die Vorstellung des N. N. hinsichtlich der Succession in die erbliche Reichsrathswürde und das Fidei-Commiß des verstorbenen Grafen N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des N. N. hinsichtlich der Succession in die erbliche Reichsrathswürde und das Fidei-Commiß des verstorbenen Grafen N. N. betreffend, folgt hierneben im Duplicate mit dem Auftrag, dem Bittsteller eröffnen zu lassen, daß er seine vermeintlichen Successionsansprüche auf das Fideicommiß des verstorbenen Reichsraths Grafen N. N. im Rechtswege geltend zu machen habe, daß aber die erbliche Reichsrathswürde von dem ersten Impetranten nur nach der agnatisch-lineralischen Erbfolge und dem Rechte der Erstgeburt verfassungsmäßig mit dem Fideicommiße transmittirt werden könne, und daher auch auf die Fideicommiß Nachfolger nur insoferne, als sie Descendenten des Constituenten sind, übergehen könne.

München, den 30. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

D. Bestimmungen über die Bildung der zur Vererbung der erblichen Reichsrathswürde erforderlichen Fidei-Commisse.

§. 11.

Nro. Pr. 19249.

(Die Transmission der erblichen Reichsrathswürde des verstorbenen Grafen N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der dermalige Inhaber des Gräflich N. N. Majorates, nicht nach der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Erbfolge-Ordnung, sondern mit Uebergehung des nach dieser Succession zu berufenden Grafen N. N. zu dem Majoratsbesitze gelangt ist, und selbst dieser Besitz sich nicht auf den Willen des Constituenten, sondern auf das Uebereinkommen der sämmtlichen Erbsinteressenten gründet, dabei auch nur die Eigenschaft einer einstweiligen Verwaltung und Nutznießung an sich trägt, so hat die Transmission der erblichen Reichsrathswürde auf den genannten Majoratsbesitzer nach Tit VI. §. 3. der Verfassungsurkunde a) nicht statt gefunden, und es ist daher derselbe, in Folge Allerhöchsten Beschlusses vom 19. des l. Mts. als erblicher Reichs-

a) s. Bd. I. S. 359.

rath nicht anzuerkennen, vielmehr die dem verstorbenen Grafen N. N. durch Königliches Decret vom 5. December 1818 verliehene Reichsrathswürde als erloschen anzusehen.

Die Königliche Regierung des N. Kreises K. d. J. hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 25. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

E. Aufsicht auf die Grundverhältnisse der Güter, auf welchen eine Reichsraths-Würde radizirt ist.

§. 12.

Nro. Pr. 8303.

(Die erblichen Reichsräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Gerichtshof wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Grundverhältnisse, auf welchen die erbliche Würde jedes einzelnen Reichsrathes einmal radizirt ist, conservirt und nicht willkührlich auf eine dem Zweck des Gesetzes zuwiderlaufende Weise verändert werden dürfen.

München, den 4. Juni 1821.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte des Reichs, also ergangen.

F. Ehrenvorzüge der Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

§. 13.

(Die den Reichsräthen zu bewilligenden Ehren-Vorzüge betr.)

M. J. K.

Auf die von dem Praesidio der Kammer der Reichsräthe Uns unterm 20. Febr. l. J. übergebene Vorstellung und Bitte, die Bewilligung einiger Ehren-Vorzüge betreffend, sind Wir bewogen worden, Folgendes zu beschließen:

1) denen erblichen Reichsräthen, welche keine Standesherren sind, deren Ehrenvorzüge in dem constitutionellen Edicte vom 26. Mai v. J. schon bestimmt sind, sollen so wie den lebenslänglichen von Unsern obersten und obern Justiz-Administrativ- und Militär-Landes-

ſtellen und Behörden in den an Sie gerichteten Ausfertigungen nebſt ihren übrigen Titulaturen das Prädicat „Herr Reichsrath" gegeben werden a);

2) erklären Wir ſämmtliche erbliche und lebenslängliche Reichsräthe, wenn ſie nicht ſchon nach ihren bisherigen Verhältniſſen in dem Beſitze dieſes Vorzuges ſind, als Hoffähig mit dem Range Unſrer Staatsräthe, wenn nicht ſchon einige derſelben einen höhern Rang haben;

3) den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen ſoll nach vorgängiger Vernehmung des Herolden-Amtes eine heraldiſche Auszeichnung im Wappen bewilliget werden, von welcher die erblichen Reichsräthe ſo lange als die Reichsrathswürde conſtitutionsmäßig bei ihrer Familie bleibt, die lebenslänglichen aber bis zu ihrem Tode Gebrauch machen dürfen;

4) bewilligen Wir dem Reichsrathe die gebetene Uniform, und erwarten deswegen die Vorſchläge der Kammer.

Indem Wir dem Erſten Präſidenten des Reichsraths hievon Nachricht ertheilen, ohnverhalten Wir zugleich Allergnädigſt, daß Unſer Geſammt-Staats-Miniſterium und Unſre Hofſtäbe von gegenwärtiger Unſrer Allergnädigſten Verfügung der weitern Anordnung und Ausſchreibung halber in Kenntniß geſetzt worden ſeyen.

München, am 30. Juny 1819.

Reg. Bl. v. J. 1819. St. XXXII. S. 625.

G. Gerichtsſtand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbiſchöfe, des Biſchofes und des Präſidenten des Oberconſiſtoriums.

§. 14.

Nro. Pr. 19637.

(Der Gerichtsſtand der den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbiſchöfe, des Biſchofes und des Präſidenten des Oberconſiſtoriums betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Regierung des N. Kreiſes K. d. J. wird hieneben das an das Königliche Appellationsgericht des N. Kreiſes unterm 16. November d. Js. ergangene allerhöchſte Reſcript den Gerichtsſtand des Biſchofs N. N. betr. in Abſchrift zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 2. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

---

a) Seine Majeſtät der König geruhten, zeug eines Erlaſſes des Staatsminiſterium des Innern vom 19. November 1835 Nr. 30622 zu verfügen, daß dieſe Titulatur „Herr Reichsrath" auch in den Erlaſſen des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern den Herrn Reichsräthen beyzulegen ſey.

Abdruck des allegirten Reskriptes.

L. K.

Wir haben Uns über die Frage:

ob die durch das Gesetz vom 9. März 1828 [a]) den erblichen Reichsräthen beigezählten Erzbischöfe, der Bischof, und der Präsident des Ober-Consistoriums hiedurch auch den befreiten Gerichtsstand vor den Königlichen Appellationsgerichten erlangt haben, in Unserm Staatsrathe ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung

1) daß das obige Gesetz nur die Festsetzung und Rechte der Krone, hinsichtlich des quantitativen Verhältnisses der von ihr zu ernennenden lebenslänglichen Reichsräthe, keineswegs aber die Ertheilung neuer Rechte an einzelne Mitglieder der Kammer der Reichsräthe bezweckte, und nach dem bestehenden gesetzlichen Verhältnisse bezwecken konnte, indem

2) der §. 11. Edict V. zur Verfassungs-Urkunde [b]) nur von dem Rechte des Adels und, vermöge desselben hiezu gehörigen Reichsräthen handelt, folglich nur von den Reichsräthen im Sinne des §. 3. Titel 6. der Verfassungs-Urkunde [c]) spricht, weil nur diese den adelichen Gutsbesitzern angehören müssen, daher

3) auf die Erzbischöfe, den Bischof und den Präsidenten des protestantischen Ober-Consistoriums — welche für erbliche Reichsräthe erklärt sind, dasjenige, was §. 11. l. c. [d]) über das Forum der durch den Gutsbesitz zu den erblichen Mitgliedern der Kammer der Reichsräthe gehörigen Adelichen bestimmt wird, nicht angewendet werden kann, und zwar um so weniger, als

4) eine solche Ausdehnung eines die Gleichheit vor dem Gesetze betreffenden Gesetzes namentlich und wörtlich geschehen seyn müßte, beschlossen

daß die beiden Erzbischöfe, der von Uns zum Reichsrathe ernannte Bischof, so wie der Präsident des protestantischen Oberconsistoriums auf das Vorrecht eines privilegirten Gerichtsstandes vor den Appellationsgerichten keinen Anspruch haben, sondern ihren privilegirten Gerichtsstand wie bisher bei den einschlägigen Kreis- und Stadtgerichten behalten.

Hiernach hat sich das Appellationsgericht für den R. N. Kreis in Sachen des N. N., so wie in allen übrigen vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 16. November 1830.

An

das Königliche Appellationsgericht des N. Kreises, also ergangen.

---

a) s. §. 7. S. 133. oben.

b) s. Abth. V. Abschnitt II.

c u. d) s. B. I. S. 359. 360.

II. Zuſtellung von Entſchlieſſungen der Stellen und Behörden der innern Verwaltung an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe.

§. 15.

Nro. Pr. 16691.

(Die Zuſtellung von Zuſchriften an die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es hat ſich unlängſt der Fall ereignet, daß eine Kreisſtelle einem bei der Ständeverſammlung anweſenden Reichsrathe eine an denſelben ergangene Entſchließung einer Regierungs-Finanzkammer durch die Königliche Polizeydirection München inſinuiren ließ.

Indem der concrete Fall dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen anheim gegeben werden muß, wird das Königliche Regierungs-Präſidium auf denſelben aufmerkſam gemacht, um darüber zu wachen, daß Entſchließungen, welche von Adminiſtrativſtellen oder Behörden der innern Verwaltung an Reichsräthe während ihrer Anweſenheit bei der Ständeverſammlung erlaſſen werden, an das Expeditionsamt des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern eingeſendet werden, welches ſodann für die geeignete Inſinuation dieſer Zuſchrift Sorge tragen wird.

München, den 16. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Präſidien ſämmtlicher Königlichen Kreisregierungen, alſo ergangen.

I. Unzuläſſigkeit einer zeitlichen Niederlegung der Reichsrathswürde.

§. 16.

Nro. Pr. 2522.

(Das Geſuch des Reichsraths Grafen von N. N., die Ausübung der Reichsrathswürde auf mehrere Jahre niederlegen zu dürfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung erhält unter abſchriftlicher Mittheilung der von dem Reichsrathe Grafen N. N. eingekommenen Vorſtellung den Auftrag, dem genannten Herrn Grafen zu eröffnen, daß ſeinem Geſuch, die Ausübung der Reichsrathswürde auf mehrere Jahre niederlegen zu dürfen, nicht willfahrt werden könne, demſelben aber unbenommen bleibe, nach erhaltener Einberufung zur Verſammlung der Stände, in Gemäßheit des §. 54. Tit. I. der Beilage X.

zur Verfassungsurkunde[a]) die gegen sein Erscheinen allenfalls obwaltenden besonderen Hindernisse dem Präsidenten auf die vorschriftsmäßige Weise anzuzeigen.

München, den 26. März 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J.; also ergangen.

II. Geschäftsordnung der Kammer der Reichsräthe.

§. 17.

Nro. Pr. 1111.

(Die von der Kammer der Reichsräthe entworfene Geschäftsordnung betr.)

M. J. K.

Wir haben aus der Vorlage der Kammer der Reichsräthe vom 2. April 1819 mit Wohlgefallen ersehen, daß dieselbe gleich in der ersten Sitzung darauf bedacht war, zu Festsetzung, Erleichterung und Sicherung eines in allen Theilen ihrer Verhandlungen geregelten Geschäftsganges eine auf die Vorschriften des Edicts über die Ständeversammlung zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 gegründete Ordnung oder Reglement zu entwerfen. Die offene Mittheilung dieser Geschäftsordnung war Uns ein angenehmer Beweis des zutrauensvollen Benehmens gegen Unsre Allerhöchste Person und Unsre Regierung, wodurch das natürliche Band zwischen Uns dem Könige, und den Ständen des Reichs noch enger und dauerhafter befestigt werden muß.

Wir bezeigen der Kammer der Reichsräthe hierüber Unsere Allergnädigste Zufriedenheit.

Die im §. 5. ad b. begehrte Verordnung über die Legitimationsweise der Erben von Standesherren ertheilen Wir in folgenden Bestimmungen:

Der Nachfolger eines abgegangenen Standesherren muß nachweisen

a. die Eigenschaft des Familienhauptes,

b. den wirklichen Besitz der vormals reichsständischen oder einer solchen gleich erklärten, im Königreiche gelegenen Herrschaft (Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. Ziff. 4. [b]) und

c. das gesetzliche Alter für den Zutritt in die Kammer resp. zu Führung einer entscheidenden Stimme (Verf. Urk. a. a. O. §. 5.)

Zu a und b. ist in notorischen Fällen das Zeugniß der Regierung und des Appellationsgerichts desjenigen Kreises, worin die Standesherrschaft liegt, hinreichend. Waltet aber dabei der mindeste Anstand ob, so sind

---

a) s. S. 29. oben.

b) s. Bd. I. S. 358.

zu a. der Todtenschein über das Ableben des als Reichsraths anerkannten Standesherrn, oder im Falle des bürgerlichen Todes das gegen ihn ergangene peinliche Urtheil (Edict IV. zur Verf. Urk. §. 8.) [a] oder die Resignations- und Abtretungsurkunde nebst den Familiengesetzen oder Dispositionen, woraus der Beweis, daß der Erscheinende als Haupt der Familie an die Stelle des abgegangenen Standesherrn trete, hervorgeht; — dann

zu b. die Besitz-Ergreifungs- oder Antritts-Documente, wofür auch die über die den Standesherrn im §. 14. des Edicts IV. zur Verf. Urk. [b] gestattete Verpflichtung der Unterthanen abgehaltenen Protocolle gelten können, in Ur- oder beglaubigten Abschriften vorzulegen.

Zu c. wird allemal ein Geburts- oder Taufschein in gesetzlicher Form erfodert, wie ihn das Reglement §. 5. ad b. für alle Nachfolger eines erblichen Reichsraths verlangt.

Im Falle eines über die Erbfolge entstehenden Streites kommt eben das zur Anwendung, was die Kammer hinsichtlich der erblichen Reichsräthe festgesetzt hat.

Diesemnächst finden Wir der Kammer der Reichsräthe über den Inhalt der Geschäfts-Ordnung nachstehende theils Abweichungen vom Gesetze, theils wesentliche Lücken begreifende Erinnerungen zu eröffnen.

I. Das erste Geschäft der, wenigstens zur Hälfte, anwesenden Reichsräthe besteht edictmäßig in der Prüfung der Legitimationen Tit. I. §. 62. des Edicts X. [c]

Diese Prüfung geht der Bildung des Directoriums voraus; — sie ist nicht das Geschäft der constituirten Kammer, sondern einer Commission, bestehend aus dem Präsidenten der vorigen Sitzung, wenn ein neuer noch nicht ernannt ist, aus den beiden vorigen Secretärs, und aus sechs, nicht fünf, durch das Loos zu wählenden Mitglieder der Kammer. — Zum Behuf dieser Wahl versammelt der erste Präsident die Mitglieder, so bald wenigstens die Hälfte der Reichsräthe sich bei ihm gemeldet hat, und versichert sich ihrer Anwesenheit durch namentlichen Aufruf, worauf dann zur Wahl geschritten wird.

Der Commission werden alle Legitimations-Belege mitgetheilt; sie erklärt die Legitimationen, welche gesetzlich befunden worden, für giltig, — weiset die ungesetzlichen zurück, und bringt die etwa sich ergebenden Anstände mittelst Uebergabe der über diese Handlung abgehaltenen Protocolle an die constituirte Kammer zur Entscheidung.

Mängel an den Legitimationsbelegen, welche blos in der Form ihrer Ausfertigung bestehen, haben keine andere Folge, als daß die Commission deren Verbesserung zu veranlassen hat. Betreffend hingegen die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 3. [d] vorgeschriebene Bedingung des Lehen- oder Fideicommissarischen Verbandes über ein dort näher bezeichnetes Grundvermögen, so gestatten Wir, daß diejenigen Reichsräthe, deren Fideicommisse zwar noch nicht gerichtlich bestätigt, resp. immatriculirt und öffentlich ausgeschrieben sind, (§. 30. 31. des Edicts über die

---

a b) s. Abth. V. Abschn. II.

c) s. S. 40. oben.

d) s. Bd. I. S. 359.

Familien-Fideicommisse), welche aber die Errichtungs-Urkunde bei dem einschlägigen Appellationsgerichte zur Instruction übergeben haben, von der Commission mit dem Vorbehalte jedoch zugelassen werden, daß, wofern bis zur nächsten Sitzung das Fideicommiß-Errichtungsgeschäft abermals nicht gänzlich berichtigt seyn sollte, sie sich durch ein gerichtliches Zeugniß wegen ihrer Seits befolgter ihnen gemachter Auflagen zu legitimiren haben, und in dessen Ermanglung von der Versammlung ausgeschlossen werden.

II. Die Prüfung der Entschuldigungsgründe für gänzliches oder zeitliches Aussenbleiben der Mitglieder ist keine Verrichtung der zur Prüfung der Legitimationen niedergesetzten Commission, sondern gehört lediglich vor die constituirte Kammer ohne vorgängige commissionelle Berathung und Begutachtung; sie folgt unmittelbar nach der Constituirung, und die Discussion und die Abstimmung darüber darf nicht vertagt werden. (Edict Tit. I. §. 68.) [a])

Die Kammer hat nicht nur Krankheiten, hohes Alter, Schwächlichkeit, wichtige und unverschiebliche Angelegenheiten als giltige Entschuldigungsursachen erklärt, sondern sich auch das Ermessen vorbehalten, noch andere Ursachen den angeführten gleich zu achten, wo doch lediglich die Analogie des §. 44. Tit. I. des Edicts [b]) zur Norm dienen kann, wie dann auch die vorgebrachten Gründe mit den genügenden Beweisen versehen seyn, und genau geprüft werden müssen.

Das Gesetz hat auf das Aussenbleiben ohne hinreichend erkannten Entschuldigungsgrund kein Zwangsmittel zum Erscheinen gegen das abwesende Mitglied festgesetzt, und im Reglement geschieht ebenfalls keine Erwähnung davon. Der Kammer kommt ungezweifelt die Befugniß zu, gegen fehlende ungehorsame Mitglieder Disciplinarstrafen oder Censuren eintreten zu lassen, folglich auch, solche im Voraus anzudrohen. (Tit. II. §. 21. des Edicts.) [c])

Es ist wesentlich, diese Lücke auszufüllen, wobei zugleich auf die rechtliche Folge des ohne Grund, oder nach ungiltig erklärter Entschuldigung zur Schuld gebrachten Aussenbleibens als die Verletzung einer positivgesetzlichen Zwangspflicht — nämlich Ersatz alles für den Staat und die Glieder beider Kammern daraus etwa entstandenen Schadens nebst Kosten aufmerksam zu machen ist.

Sollte sich je der unerwartete Fall ereignen, daß zur bestimmten Zeit die Hälfte der Reichsräthe nicht erschienen wäre, so hat der erste Präsident Uns alsbald die Anzeige davon zu machen.

III. Personen, welche nicht Mitglieder der Kammer sind, so wie Gemeinden, haben vermöge der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. [d]) nur die Befugniß, Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung zu bringen. Das den Mitgliedern der Kammern nach §. 20. allein zustehende Recht der Wünsche und Anträge kömmt ihnen nicht zu. Werden daher so unbefugter Weise Wünsche und Anträge der Kammer übergeben, so sind sie nach der im Allgemeinen zu geschehenden Anzeige ihres Einlaufes als nicht mehr vorhanden anzusehen, kein Mitglied hat mehr davon Einsicht zu nehmen, und noch weniger darf es sich dieselben aneignen, wie die Kammer im §. 22. der Geschäftsordnung erlauben zu können, geglaubt hat.

---

a) s. S. 41. oben.
b) s. S. 38. oben.
c) s. S. 46. oben.
d) s. Bd. I. S. 364.

Wir erwarten, daß die Kammer der Reichsräthe dieſen Unſeren Erinnerungen gemäß die entſprechenden Abänderungen zu treffen, und die erforderlichen Ergänzungen nachzutragen, Uns davon ſofort die Anzeige zu machen nicht entſtehen werde.

München, den 20. Januar 1822.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschäfts-Ordnung

für die

Kammer der Reichs-Räthe.

Die Kammer der Reichsräthe erklärt unter Beobachtung der Vorschriften der Verfassungsurkunde, des Edicts Beilage X. zu derselben, so wie des besondern constitutionellen Gesetzes vom 2. September 1831 folgende Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung zu beobachten, so lange nicht in Gemäßheit des §. 18. des letztgedachten Gesetzes ein Anderes beschlossen werden wird.

Die mit großen Buchſtaben gedruckten §§. und einzelnen Stellen ſind aus dem Edicte Beilage X. zur Verfaſſungsurkunde und dem beſondern conſtitutionellen Geſetze vom 2. September 1831 entnommen, und zur Erleichterung der Herren Reichsräthe, ſo weit ſie dieſelbe betreffen, hier eingerückt worden.

Erſter Titel.

Vorbereitung zum Beginne der Geſchäfte der Kammer.

Erſter Abſchnitt.

Von der Einberufung der Reichsräthe.

§. 1.

Zu den in der Verfaſſungsurkunde beſtimmten oder vom Könige angeordneten Verſammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Reſcripte einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Verſammlung beſtimmt werden.

§. 2.

Die Reichsräthe haben wenigſtens drei Tage vor der in dem Einberufungs-Reſcripte beſtimmten Verſammlungszeit an den Präſidenten die ſchriftliche Erklärung über ihr Erſcheinen zu übergeben, und derſelben den in der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen.

Im Falle obwaltender beſonderer Hinderniſſe, haben ſie ſolche ebenfalls dem Präſidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 3.

Da der Tit. VI. §. 6. der Verfaſſungsurkunde feſtſetzt, daß die Kammer der Reichsräthe nur dann eröffnet werden kann, wenn wenigſtens die Hälfte der ſämmtlichen Mitglieder anweſend iſt, ſo hat der erſte Präſident auf den Fall, daß bei einer anberaumten Ständeverſammlung dieſe Hälfte nicht eintreffen ſollte, Seiner Majeſtät dem König ſogleich Anzeige zu machen, damit Allerhöchſtdieſelben zur Vermeidung verfaſſungswidriger Zufälle auf den Eintritt der ſäumigen Reichsräthe in die Kammer in geeigneter Art einwirken können.

§. 4.

Zur Prüfung der etwa eingekommenen Entſchuldigungen ausbleibender Reichsräthe hat die Kammer eine Commiſſion von drei oder fünf Mitglieder mittelſt Wahlzettel zu ernennen, die über das Reſultat der vorgenommenen Prüfung der Kammer Bericht zu erſtatten hat.

§. 5.

Es liegt dem ersten Präsidenten ob, jene Reichsräthe, deren Entschuldigungen von der hohen Kammer nicht als begründet befunden worden sind, auf den Schaden und die möglichen politischen Folgen, die von ihrem Ausbleiben entstehen könnten, aufmerksam zu machen.

§. 6.

Jeder einberufene und erschienene Reichsrath hat sich am Tage seiner Ankunft bei dem ersten Präsidenten zu melden, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt.

§. 7.

Jedem Reichsrathe ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Legitimation der Reichsräthe.

§. 8.

Sobald auf die erfolgte Einberufung der Stände des Reichs die Hälfte der schon legitimirten Reichsräthe anwesend ist, und sich bei dem Präsidenten gemeldet hat, versammelt sich dieselbe in dem gewöhnlichen Sitzungssaale der Kammer, wo, wenn wenigstens ein Drittheil der Gesammtzahl der Reichsräthe erschienen ist, sogleich durch das Loos zur Ernennung einer Commission von sechs Mitgliedern, welche sich unter dem Vorsitze und der Leitung des Präsidenten mit der Legitimation der neueintretenden Reichsräthe zu befassen hat, geschritten wird.

Die Namen der sämmtlichen Mitglieder werden in eine Urne, welche mitten im Saale steht, geworfen. Der den Jahren nach Aelteste zieht hierauf sechs Zettel heraus. Diejenigen, deren Namen darauf stehen, sind Mitglieder der Commission. — Die Secretäre der vorigen Versammlung, oder, in Abwesenheit, so wie im Verhinderungsfalle des einen oder des andern, der Jüngste an Jahren der anwesenden Reichsräthe führen bei der Wahl das Protocoll, und in der Commission selbst führt solches gleichfalls der Jüngste an Jahren.

Der Referent wird durch die Mitglieder derselben mittelst schriftlicher Wahlzettel ernannt, und die Gutachten der Commission werden durch Stimmenmehrheit beschlossen.

§. 9.

Die sich zur Legitimation eignenden Reichsräthe sind entweder solche:

1) die mit einem erblichen Titel versehen sind, oder
2) die auf Lebensdauer von der Krone die Ernennung erhalten haben, oder
3) die von Amtswegen in der Kammer sitzen.

§. 10.

Die erblichen Reichsräthe theilen sich:

1) in Standesherren, und

2) in solche, denen die erbliche Reichsraths-Würde auf den Grund von Lehen- oder Fidei-Commißgütern verliehen worden ist.

§. 11.

Die Standesherren legitimiren sich durch den Nachweis über

a. die Eigenschaft des Familien-Hauptes;

b. den wirklichen Besitz der vormals reichsständischen oder einer solchen gleich erklärten, im Königreiche gelegenen Herrschaft (Verf. Urk. Tit. VI. §. 2 und 4.) und

c. das gesetzliche Alter für den Zutritt in die Kammer. (Verf. Urk. a. a. O. §. 5.)

Zu a und b ist in notorischen Fällen das Zeugniß des Appellationsgerichtes desjenigen Kreises, worin die Standesherrschaft liegt, hinreichend; waltet aber dabei der mindeste Anstand ob; so sind

zu a. der Todesschein über das Ableben des als Reichsrath anerkannten Standesherrn, oder im Falle des bürgerlichen Todes, das gegen ihn ergangene peinliche Urtheil (Edict VI. zur Verf. Urk. §. 8.) oder die Resignations- und Abtretungsurkunde, nebst den Familiengesetzen oder Dispositionen, woraus der Beweis, daß der Erscheinende als Haupt der Familie an die Stelle des abgegangenen Standesherrn trete, hervorgeht, dann

zu b. die Besitz-Ergreifungs- oder Antritts-Documente, wofür auch die über die Standesherren im §. 14. des Edicts VI. zur Verfassungsurkunde gestattete Verpflichtung der Unterthanen abgehaltenen Protocolle gelten können, in Ur- oder beglaubigten Abschriften vorzulegen.

Zu c. wird allemal ein Taufschein in gesetzlicher Form erfodert.

Bei Condominien hat immer jenes von den Familiengliedern zu erscheinen, welches sich über die Ausübung der gemeinschaftlichen Familienrechte bei der Allerhöchsten Stelle ausgewiesen hat, und durch ein Königliches Rescript einberufen worden ist.

§. 12.

Die erblichen Reichsräthe, denen die Reichsrathswürde auf den Grund von Lehen oder Fideicommißgütern verliehen worden ist, müssen nachweisen:

a. die Eigenschaft des Familienhauptes, oder zunächst ihrer Berufung in die Erbfolge in dem Lehen- oder Fideicommißgute, den wirklichen Besitz einer verfassungsmäßig zur Führung der Stimme in dem Reichsrathe geeigneten Realität;

b. das gesetzliche Alter zum Eintritt in der Kammer, und

c. die Eröffnung der Erbschaft.

Zur Erfüllung der ersten und dritten der obigen Bedingungen, wenn sich kein Anstand

ergiebt, genügt das Zeugniß des competenten Appellationsgerichts, daß der sich zur Legitimation Meldende der Lehen- oder Fideicommißerbe des abgelebten Mitgliedes der Kammer sei, und in dem ungeschmälerten Besitze des mit der erblichen Reichsrathswürde desselben ursprünglich verbundenen Lehen oder Fideicommisses sich befinde.

Die zweite bewährt sich durch die Beibringung des Taufscheines des zu Legitimirenden.

Ergibt sich hingegen ein auch noch so geringer Anstand, so ist der Todenschein des in der Kammer anerkannt gewesenen Reichsrathes oder im Falle des bürgerlichen Todes, das gegen ihn ergangene peinliche Urtheil, oder die Resignations- und Abtretungsurkunde vorzulegen.

Wenn der sich anmeldende erbliche Reichsrath den Eintritt nicht auf den Grund einer eröffneten Succession, sondern einer neuen Ernennung nachsucht, muß er

a. das Ernennungs-Decret,

b. ein Zeugniß des betreffenden Appellationsgerichts über den Besitz eines in dem Lehen- oder Fideicommißverbande stehenden, mit der agnatisch linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt verbundenen, und mit einem Grund- und Dominicalsteuer-Simplum von 300 fl. — belegten Grundvermögens;

c. ein Zeugniß der betreffenden Kreisregierung über den Besitz des vollen Staatsbürger-Rechtes, und

d. ein Taufzeugniß

beibringen.

§. 13.

Entsteht ein Streit über die Nachfolge, so gehört solcher vor die Gerichte, und es kann, in so lange eine rechtskräftige Entscheidung wenigstens über den Besitz nicht erfolgt ist, keiner der streitenden Theile den Sitz in der Kammer erhalten.

§. 14.

Die amtlichen und die auf Lebensdauer ernannten Reichsräthe legitimiren sich verfassungs- und edictmäßig mittels Vorlage ihrer Ernennungsdecrete, und haben noch außerdem ihre Taufzeugnisse beizubringen.

§. 15.

In Gemäßheit dieser sämmtlich bemerkten Grundsätze prüft die besagte Commission hiernächst in besonderen Sitzungen alle Legitimationsbelege und bereitet das ganze zur Entscheidung der allgemeinen Versammlung vor. Sollten Zweifel über die Identität einer erschienenen mit der durch eine Urkunde bezeichneten Person entstehen, so reicht das Zeugniß von zwei Mitgliedern der Kammer zu deren Beseitigung hin.

§. 16.

Ehe die Untersuchung vollendet, und der Neuangehende von der Kammer für vollkommen und hinlänglich legitimirt erkannt ist, kann dessen Einführung in der Regel nicht statt ha-

ben. Findet aber die Kammer nach dem Vortrage der Legitimations-Commission, daß die abgängigen Erfordernisse bei den Belegen zur Legitimation von geringer Bedeutung und leicht zu heben sind, so kann dem mit solchen Belegen versehenen Mitgliede, unter Vorbehalt der Nachbringung des Fehlenden, vorläufig der Zutritt zur Kammer gestattet werden.

§. 17.

Jeder einmal für legitimirt Anerkannte wird in allen künftigen Versammlungen dafür angenommen, und es bedarf keiner wiederholten Beziehung auf den ersten Legitimationsact.

Dritter Abschnitt.

Von der Constituirung der Kammer und der Bildung ihres Directoriums.

§. 18.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 19.

Nach vollzogenem Geschäfte der Legitimation werden die Wahlen vorgenommen, welche zur vollständigen kollegialischen Organisation der Kammer erfoderlich sind, bei welchen abwesende Reichsräthe nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie die Zeit ihrer Ankunft bei der Versammlung genau bestimmt haben.

§. 20.

Die Kammer wählt sich zwei Secretäre, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 21.

Beide Wahlen geschehen durch getrennte Wahlhandlungen mittelst besonderer Zettel für eine jede derselben, und es wird dabei folgendes Verfahren beobachtet.

Alle anwesenden, mit entscheidender Stimme versehenen, Mitglieder werfen einen Zettel mit dem Namen des zu wählenden Mitgliedes in eine, in der Mitte des Versammlungssaales stehende Urne. Hierauf werden sämmtliche eingelegte Zettel zusammengezählt, um zu ersehen, ob solche mit der Zahl der wählenden Mitglieder übereinstimmen. Im entgegengesetzten Falle, und wenn sich der Grund hievon nicht sogleich in dem Versehen des einen oder des andern Mitgliedes entdeckt, ist die Wahlhandlung nichtig, und muß sofort erneuert werden. Findet sich aber die Gesammtheit der Wahlzettel in Richtigkeit, so werden solche wieder in die Urne geworfen.

Der erste Präsident nimmt sodann einen Zettel nach dem andern aus der Urne heraus, liest den darauf geschriebenen Namen mit lauter Stimme ab, und die beiden bei der vorherge-

gangenen Ständeversammlung ernannten Secretäre, oder im Falle der Verhinderung derselben die zwei jüngsten an Jahren der anwesenden Reichsräthe, bringen dieselben sofort zu Protocoll.

§. 22.

Nach Verlesung und Protocollirung aller Wahlzettel wird das Resultat des Wahlactes unter Zusammenstellung der auf die einzelnen Mitglieder fallenden Stimmen von einem Secretäre vorgelegt und durch die Controle des andern bestätigt.

Dasjenige Mitglied, welches bei der ersten Wahl nach der Zahl aller Stimmenden die absolute Mehrheit vereint, wird als der erste Secretär bekannt gemacht.

Die zweite Wahl bestimmt auf die nämliche Weise den zweiten Secretär.

§. 23.

Bei der Wahl der zur zweiten Präsidentenstelle vorzuschlagenden drei Mitglieder wird eben so verfahren, und somit immer jener, welcher nach der Zahl aller Stimmenden die absolute Mehrheit erhält, als einer der Seiner Majestät dem Könige vorzuschlagenden drei Candidaten benannt.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch Kugeln entschieden.

§. 24.

Nach diesen Vorgängen legt der erste Präsident mittelst einer durch das Loos unter den Mitgliedern, mit Ausnahme der Prinzen, Königlichen Hoheiten, und des ersten Präsidenten, auf die Tit. I. Abschnitt II. §. 8. erwähnte Art zu bestimmende Deputation, Seiner Majestät dem König den Extract des Wahlprotocolles über die Allerhöchstdemselben zur Auswahl des zweiten Präsidenten vorzuschlagenden drei Candidaten mit der Anzeige vor, daß die Kammer sich nunmehr constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte. Haben sich gegen die Legitimation eines oder mehrerer der Erschienenen Anstände ergeben, so wird auch hievon die Anzeige gemacht.

Durch die Eröffnung der Entschließung Seiner Majestät des Königs über die Ernennung des zweiten Präsidenten ist die Kammer für rechtmäßig constituirt zu erachten, um die weitere Regulirung ihrer innern Angelegenheiten vornehmen zu können. Ueber alle anderen, in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörenden Gegenstände kann die Kammer erst dann in Berathung treten, wenn die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung durch Seine Majestät den König geschehen ist.

§. 25.

Sie schreitet demnach gleich nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung des zweiten Präsidenten, auf Vortrag der Legitimations-Commission, zur Entscheidung der Anstände, welche sich bei der Einführung des einen oder des andern der neu eintretenden Reichsräthe ergeben möchten, und beschließt darüber durch Stimmenmehrheit; sodann nimmt sie die Wahl der fünf ordentlichen und des sechsten Ausschusses vor.

Dieser letztere wird aus den übrigen edictmäßig zusammengesetzt.

§. 26.

Nachdem die Kammer sich auf diese Art collegialisch gebildet hat, macht der Präsident derselben die Anzeigen der ausbleibenden Mitglieder bekannt.

§. 27.

Wenn Mitglieder, die noch nicht früher legitimirt waren, während der Dauer der Ständeversammlung sich zum Eintritte in die Kammer melden, so haben sie ihre Legitimations-Belege dem Präsidenten mitzutheilen, welcher solche, so oft eine Untersuchung derselben erforderlich ist, der schon früher ernannten Commission übergibt, auf deren Bericht, und wenn nichts gegen die Legitimation zu erinnern ist, die Einführung durch den Präsidenten erfolgt.

Bei den durch ihr Amt eintretenden oder lebenslänglichen Reichsräthen genügen die Vorlagen der von der Krone erhaltenen Decrete oder Rescripte, denen sie nach Inhalt des §. 14. auch ihre Taufzeugnisse beizulegen haben.

§. 28.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

Vierter Abschnitt.

Von der Eröffnung der Kammer, Beeidigung ihrer Mitglieder und Bestimmung der Plätze derselben.

§. 29.

Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§. 30.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in der Kammer in die Hände des Präsidenten.

§. 31.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungsurkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kammer.

Erster Abschnitt.

Von den Verhältnissen und Obliegenheiten der Präsidenten und der Secretäre der Kammer, und den Verrichtungen des darin verwendeten Unterpersonals.

§. 32.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 33.

Die Berathung über die von den Ausschüssen erstatteten Vorträge hat der Präsident anzuberaumen; wenigstens drei Tage vor der dazu bestimmten Frist muß aber ein solcher Vortrag nebst dem von dem Ausschusse darüber verhandelten Protocolle lithographirt an sämmtliche Kammermitglieder vertheilt werden, damit solche den Gegenstand in reifliche Erwägung ziehen, und sich auf die Sitzung, in welcher discutirt wird, gehörig vorbereiten können.

Das Datum der Vertheilung wird constatirt durch die Eintragung des Tages und der Stunde der begonnenen Vertheilung in ein auf dem Secretariate der Kammer zu haltendes Register. Dieses Datum ist sofort auf der Aufschrift eines jeden einzelnen Kammermitgliedes beizufügen, an den die besagten Actenstücke gesendet werden.

Ebenbemeldete Vorträge und Protocolle sind auch den Königlichen Staatsministern und Commissarien mitzutheilen, und zwar schon an jenem Tage, an welchem sie an die Kammermitglieder vertheilt worden sind.

Von der erwähnten dreitägigen Frist sind jedoch die Vorträge und Protocolle über bloße Recurrentgegenstände ausgenommen, und es können solche sogleich vom Ausschusse aus zur Berathung in die Kammer gebracht werden, nachdem sie lithographirt und ausgetheilt worden sind.

§. 34.

Die Secretärs führen das Sitzungsprotocoll bei den allge-

meinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind, leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 35.

Der ernannte erste Secretär besorgt zunächst alle Geschäfte, welche durch das Gesetz dem Secretariate zugewiesen sind, insbesondere übernimmt er ausschließend in den allgemeinen Sitzungen die Führung der Protocolle.

Der zweite Secretär führt die Rechnung, und tritt nur im Verhinderungsfalle des ersten ein.

Auf Verlangen des ersten Secretärs kann jedoch auch ausser den Verhinderungsfällen nach dem Ermessen des Präsidenten, der zweite Secretär zur Aushilfe beigezogen werden. Auch kann letzterer den ersten Secretär in Anfertigung des Protocolls durch gleichzeitige Aufzeichnung der Notaten über die Verhandlungen einer Sitzung unterstützen.

§. 36.

Unter Aufsicht des Secretariats wird durch eine von den der Kammer zugegebenen Kanzleipersonen ein Einlaufsprotocoll geführt, worin mit Bemerkung des Dati alle an die Kammer, nach der Eröffnung von dem Präsidenten, oder an diesen allein, nach Vorschrift des folgenden §. 68 gelangenden Einläufe eingetragen werden, und in einer besondern Columne angezeigt wird, an welchen Ausschuß der Gegenstand zur Bearbeitung verwiesen, oder was etwa in einer allgemeinen Sitzung darüber beschlossen worden ist.

Den Mitgliedern der Kammer steht jederzeit die Einsicht dieses Protocolls offen.

§. 37.

Bei der Kammer besteht ferner eine Matricel zur Eintragung der Namen und Wappen aller Mitglieder und ihrer Legitimationsbelege.

Diese hat zwei Theile, wovon der erste die Namen und Wappen der Reichsräthe, und der zweite die Urkunden enthält.

Dem ersten dient die Bildung der Kammer der Reichsräthe, so wie solche durch das Rescript vom ersten Jänner 1819 ausgesprochen ist, zur Grundlage.

Alle neu hinzukommenden Mitglieder werden nach der Folge ihres Eintritts, mit Vorbehalt der durch Tit. 1. §. 59. des Edicts über die Ständeversammlung bestimmten Reihe der Sitze, nachgetragen.

In dem zweiten Theile werden die zur Legitimation der Reichsräthe beigebrachten wesentlichen Belege selbst in beglaubigten Abschriften nach der Ordnung des ersten Theiles der Matricel aufgenommen.

Nach dem vor jeder Sitzung beendigten Legitimationsgeschäfte wird die erforderliche Ergänzung der Matricel von einem Secretäre der Kammer, welchem zu diesem Behufe die beigebrachten Legitimationsbelege eingehändigt werden, unter Aufsicht des Präsidenten besorgt, und die Richtigkeit derselben durch das Directorium der Kammer und durch den Vorstand, Referenten und Secretär der Legitimationscommission beglaubigt.

Dasselbe Verfahren wird bei den erst während der Dauer einer Ständeversammlung Eintretenden beobachtet, am Ende einer jedesmaligen Versammlung aber die Matricel in dem Archive hinterlegt.

Für richtige Einhaltung der von der Kammer beschlossenen Form der Matricel hat die gewählte Legitimationscommission zu wachen, und jedesmal vor Ablauf eines Monats der Ständeversammlung über die Erfüllung dieses ihr übertragenen Geschäftes der Kammer Bericht zu erstatten.

§. 38.

Die Verhandlungen der Kammer werden während der Dauer der Ständeversammlung in dem für die Kanzlei derselben angewiesenen Locale verwahrt.

Diese Verwahrung wird von demjenigen Secretär, welcher das Protocoll der allgemeinen Sitzung führt, oder im Falle dessen Verhinderung von dem andern, nach der Ordnung dieser Sitzungen, und der darin angeführten Beilagen angeordnet, unter dessen Aufsicht einem der functionirenden Kanzleiindividuen anvertraut, und erst bei dem Schlusse der Ständeversammlung dem gemeinschaftlichen Archivar mit vollständigem Verzeichnisse übergeben.

Die Einläufe, welche zu keinem besonderen Acte gehören, und keine Verhandlungen veranlaßt haben, sind den Protocollen in Original beizulegen, und die Producte, die an einen Ausschuß gelangt sind, oder eine besondere Verfügung ausser der Bekanntmachung veranlaßt haben, sind solchen in lithographirten Abschriften beizulegen.

§. 39.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

§. 40.

Der Archivar hat die an ihn ergangene oder weiters von der Kammer zu erlassende Instruction genau zu befolgen, die Registratur der Kammer der Reichsräthe von jener der Kammer der Abgeordneten ganz abgesondert zu halten, auch nur den Mitgliedern jener Kammer den Zutritt zu derselben zu gestatten.

§. 41.

Die Formel des von dem Archivar nach den bestehenden Bestimmungen, so wie von dem übrigen subalternen Personale zu leistenden Eides, wird von dem Directorium der Kammer vorgeschrieben.

§. 42.

Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretärs für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 43.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 44.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 45.

Der erste Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 46.

Die in den allgemeinen Sitzungen zu beobachtende Tagesordnung ist theils gesetzlich vorgeschrieben, theils dem Ermessen des Präsidenten überlassen, welcher solche aus den Arbeiten der Ausschüsse und den sonstigen für die Kammer geeigneten Gegenständen nach dem Vorzuge des Alters und der Dringenheit der Sache festsetzt.

Damit aber die Mitglieder der Kammer sich auf die in der festgesetzten Tagesordnung enthaltenen Gegenstände vorbereiten können, so ist diese Tagesordnung, soweit sie Discussionen und Abstimmungsgegenstände betrifft, denselben stets den Tag vor der bestimmten Sitzung schriftlich mitzutheilen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ausschüssen und besondern Commissionen der Kammer.

§. 47.

Die Kammer erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung;
4) für die Staatsschuldentilgung;
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 68. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 48.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf Mitgliedern.

§. 49.

Die Mitglieder der bei jeder Ständeversammlung neu zu bildenden beständigen Ausschüsse werden für jeden dieser Ausschüsse durch fünf besondere Wahlhandlungen bestimmt, wobei übrigens das oben Tit. I. Abschn. III. §. 21. beschriebene Verfahren zu beobachten ist.

Zu gleicher Zeit und auf die nämliche Weise wird für jeden Ausschuß ein Stellvertreter gewählt, welcher in dem Falle einzutreten hat, wo eines der fünf übrigen Mitglieder durch Krankheit oder solche Hindernisse abgehalten wäre, an den Berathungen des Ausschusses Theil zu nehmen, deren Entfernung von demselben nicht abhängt. Sollten sich während der Dauer der Versammlung noch weitere Erledigungen ereignen, so werden solche durch neue Wahlen ersetzt.

Ein Ausschuß kann übrigens bei unvorhergesehenen Fällen nur dann in Berathung treten, wenn wenigstens 4 Mitglieder desselben darin anwesend sind, welches auch dann als Regel festgesetzt wird, wenn zwei Ausschüsse vereinigt sind.

Bei diesen fünf Ausschüssen führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird mittelst Wahlzettel für jeden einzelnen Fall von ihnen selbst durch Stimmenmehrheit gewählt, was auch bei dem sechsten Ausschusse so statt findet. Der obenbemerkte Stellvertreter kann eben sowohl Vorstand, Referent und Secretär im Ausschusse seyn, wie jedes vorher dazu gewählte Mitglied.

Ist derselbe während der Abwesenheit des zuerst gewählten ordentlichen Ausschußmitgliedes zum Referenten über irgend einen Gegenstand ernannt worden, so hat dieser Stellvertreter sein

Referat auch dann zu erstatten, wenn das besagte erste Mitglied wieder eingetreten seyn sollte, und es kann dann solches der Erstattung dieses Referates zwar beiwohnen, hat sich aber dabei jeder Abstimmung zu enthalten.

§. 50.

Der Geschäftskreis des vierten und fünften Ausschusses ist durch das Gesetz bestimmt.

Jener der drei ersten richtet sich im Allgemeinen nach jenem der drei Ministerien, der Justiz, des Innern und der Finanzen, mit Ausnahme des Staatsschulden-Tilgungswesens, und nach der Ausscheidung des Ministerial-Ressorts laut der Verordnung von 1825 (Reg. Bl. des besagten Jahres Nr. 54. S. 1049), wonach in zweifelhaften Fällen die Zutheilung der Einläufe zu bemessen ist.

§. 51.

Das von einem Ausschusse zum Sechsten für die vorläufige Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge zu ernennende Mitglied wird gleichfalls durch förmliche Wahlzettel in einem jeden Ausschusse ernannt.

In diesem sechsten Ausschusse, welcher zur vorläufigen Prüfung der Wünsche und Anträge der Kammer-Mitglieder gebildet wird, ist der erste Präsident der Kammer zugleich Vorstand, und hat in dieser Eigenschaft dieselben Rechte auszuüben, wie die Vorstände der übrigen Ausschüsse. Sollte dadurch einst Stimmengleichheit entstehen, so ist der betreffende Wunsch und Antrag vor die Kammer zu bringen, welche dann darüber zu entscheiden hat, ob er anzunehmen oder zu verwerfen ist.

Sollten einige Mitglieder der Kammer sich in verschiedenen Ausschüssen befinden, so ist für den Fall, wo ein und dasselbe Mitglied von mehreren Ausschüssen zu dem Sechsten gewählt worden wäre, von demselben zu optiren, und derjenige Ausschuß, dessen Wahl in Folge dieser Option nicht Platz greift, hat eine neue zu veranstalten.

Ueber jede Wahl ist ein Protocoll des betreffenden Ausschusses aufzunehmen, und dem ersten Präsidenten der Kammer davon die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen.

Dieser macht dann in der nächsten Sitzung die Mitglieder des sechsten Ausschusses bekannt.

Ist eines der Mitglieder dieses Ausschusses auf die im §. 49. angegebene Weise gehindert, so hat derjenige der fünf übrigen Ausschüsse aus dessen Mitte das verhinderte Mitglied gewählt worden, einen andern an dessen Stelle zu erwählen.

§. 52.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 53.

Die Acten über den an einen Ausschuß verwiesenen Gegenstand werden von dem

Secretariate der Kammer dem Secretär des Ausschusses gegen Empfangschein zugestellt, welcher solche in dem dazu in dem Ausschußzimmer gewidmeten und unter seinem Verschlusse stehenden Schranke bis zur Abgabe derselben an den gewählten Referenten zu reponiren hat.

Diesem Referenten werden die Acten von dem Secretär des Ausschusses zugestellt.'

Der erstere besorgt dann im Namen des Ausschusses die in dem Edicte bemerkten Vorarbeiten, und legt hierauf demselben durch schriftlichen Vortrag den Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes oder Antrages mit einer ausführlichen Entwicklung der dasselbe begründenden Motive und etwa dagegen zu machenden Erinnerungen vor, setzt hiebei den Plan, welcher dem Gesetze überhaupt zu Grunde liegt, auseinander, prüft zuvörderst die Hauptgrundsätze oder Momente, von welchen dasselbe ausgeht, kommt hiernächst auf die einzelnen Vorschläge, resp. Positionen, und schließt endlich mit dem bestimmten Antrage auf Annahme oder Verwerfung des Gesetzes oder der hierunter vorzuschlagenden Modificationen.

Die besondere Beschaffenheit der einzelnen, zur Bearbeitung vorgelegten Gesetzesvorschläge und Anträge muß die näheren Vorschriften an Handen geben, und kann auch Abweichungen von der strengen Beobachtung der vorgeschriebenen Vortragsmethode rechtfertigen.

§. 54.

Den Präsidenten der Kammer steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 55.

Der Referent zeigt seine Bereitschaft zum Vortrage dem Vorsitzenden an, welcher hiernächst einen Tag zur Sitzung des Ausschusses bestimmt und unter Vorladung der Mitglieder desselben zugleich den Präsidenten der Kammer davon Nachricht ertheilt.

Ob der vom Referenten vollendete Bericht vor oder erst nach erstattetem Vortrage im Ausschusse lithographirt und unter die Ausschußmitglieder vertheilt werden soll, hängt von dem Ermessen eines jeden Ausschusses ab, der jedoch bei seinem Beschlusse darüber ganz vorzüglich die Wünsche des Referenten zu berücksichtigen hat.

Nach vollendetem Vortrage ist, je nach dem Verlangen der Mitglieder, oder dem Ermessen des Vorsitzenden, die Discussion und Abstimmung sogleich vorzunehmen, oder zu vertagen.

Bei der Abstimmung wird die Meinung der Vorsitzenden gleich die Stimme eines andern Votanten mitgezählt, ohne daß solcher ein Gewicht der Entscheidung beizulegen wäre.

Sollte die Mehrheit der Mitglieder des sechsten Ausschusses selbst eine Motion gemacht haben, so hat solche für diesen Fall nicht zu stimmen, und es werden an die Stelle derselben neue Mitglieder zur Prüfung dieser Motion von den betreffenden Ausschüssen gewählt.

Die Hauptresultate des Vortrages sowohl, als der sämmtliche Inhalt der einzelnen Abstimmungen, werden in gedrängter Kürze in dem über jede Sitzung des Ausschusses von dem Secretär desselben zu führenden, zu Ende dieser oder zu Anfang der folgenden Sitzung vorzulegenden, und von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnenden Protocolle vorgemerkt.

§. 56.

Sobald die Berathung über den vorbemerkten Vortrag im Ausschusse vollendet ist, zeigt solches der Vorstand desselben dem Präsidenten der Kammer schriftlich an, damit der letztere diese Anzeige in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuche, welches den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einsicht offen stehen muß, eintragen lasse, und auf solche Weise die Zeitfolge, in welcher sie angekommen, feststelle.

§. 57.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 58.

Zur nämlichen Zeit ist der besagte Vortrag nebst den darauf verhandelten Protocollen dem Secretariate der Kammer von dem Secretär des betreffenden Ausschusses gegen Empfangschein zu behändigen, damit dasselbe die Lithographirung und Vertheilung derselben in Gemäßheit der im §. 33. ertheilten Vorschrift besorgen lassen kann.

Ebenso hat der Secretär des betreffenden Ausschusses auch die Acten dem Secretariate der Kammer gegen Empfangschein zurückzustellen, welche der Referent zu seinem Vortrage benützt, und nach Vollendung desselben dem Ausschuß-Secretär zu übergeben hat.

§. 59.

Dieselbe, in den vorigen Paragraphen beschriebene, Verfahrungsweise findet statt, wenn ein Gegenstand zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückgewiesen wird.

Diese Zurückweisung kann während der Discussion darüber statt finden, welche letztere, im Falle einer von einem Kammermitgliede beantragten Zurückweisung, zu unterbrechen ist, damit sogleich über diesen Antrag abgestimmt werden kann.

Die etwa durch gleichzeitigen Beschluß der Kammer nöthig befundene Verstärkung eines Ausschusses mit zwei weiteren Mitgliedern geschieht wieder durch die Wahl, nach absoluter Mehrheit.

Der bereits erwählte Stellvertreter kann nach dem Ermessen der Kammer mit dazu verwendet werden.

Der Ausschuß kann in diesem Falle dem bestellten Referenten einen Correferenten beiordnen, oder einen andern Referenten wählen.

§. 60.

Ganz gleiche Verhältnisse treten ein, wenn ein Gegenstand, der eine Commission beschäftigt hat, zur weitern Ausarbeitung zurückgewiesen wird.

§. 61.

Eine entstandene Präliminar-Frage, wenn von ihr die Zulässigkeit einer Discussion und resp. die Competenz der Kammer abhangt, soll jedesmal vor der Eröffnung der Hauptdiscussion entschieden werden, und wenn ein Mitglied der Kammer sich vor dem Anfange einer Discussion

mit einer andern Präliminar-Frage oder einem Antrage meldet, so soll der Präsident dasselbe auffordern, den Gegenstand gehörig zu entwickeln, damit die Kammer sogleich ermessen und entscheiden kann, ob die angeblichen Präliminarpuncte vorläufig schon oder mit der Hauptsache verhandelt werden sollen.

§. 62.

Ist ein Gegenstand, für den in der vorigen Sitzung eine Commission gewählt worden ist, von derselben nicht erledigt worden, so muß, wenn solcher in der darauffolgenden Sitzung reassummirt wird, eine neue Commission durch Wahlzettel dazu ernannt werden.

§. 63.

Fällt ein der Berathung der Kammer vorgelegter Gegenstand in das Geschäftsgebiet mehrerer Ausschüsse, so kann die Kammer eine Vereinigung derselben zur gemeinschaftlichen Bearbeitung beschließen.

Das an Jahren älteste Mitglied beider Ausschüsse führt dann den Vorsitz.

Der Referent wird durch die Stimmenmehrheit der Mitglieder beider Ausschüsse mittelst Wahlzettel gewählt, und der Secretär jenes Ausschusses hat das Protocoll zu führen, zu welchem der gewählte Referent gehört. In dem laut §. 49. stattfindenden Verhinderungsfalle dieses Secretärs kömmt die Führung des Protocolls dem Secretär des anderen Ausschusses zu.

§. 64.

Auch der Ausschuß selbst, an welchen eine Sache bereits ausschließend hingewiesen worden ist, kann mittelst seines Antrags eine solche Vereinigung durch Beschluß der Kammer bewirken.

In diesem Falle bleiben der Vorstand, Secretär und Referent des ursprünglichen Ausschusses.

In beiden Fällen wird aber der vereinte Ausschuß nur als Einer angesehen, und der Geschäftsgang ganz so wie bei dem einfachen Ausschusse behandelt.

§. 65.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit, sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie der Kammer vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwider laufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 66.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und es ist in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde der Kammer mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 67.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 68.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben und vor Allem durch den nach §. 47. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfassungsurkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 69.

Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurück zu nehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 70.

Wird der Antrag eines Mitgliedes nach Vorschrift des §. 68. von dem Ausschusse zurückgewiesen, so ist solches jenem durch Extract des Sitzungsprotocolls zu erkennen zu geben, und in der folgenden Plenarsitzung der Kammer Nachricht von der geschehenen unmittelbaren Abweisung zu ertheilen.

§. 71.

Wird aber ein Gegenstand von dem fünften und sechsten Ausschusse zur Annahme geeignet erachtet, und demnach bei der Kammer zur nähern Vorlage gebracht, so ist darüber von dem Referenten des Ausschusses ein schriftlicher Vortrag unter Beifügung des Sitzungsprotocolls zu erstatten.

Wird auf den Vortrag des sechsten Ausschusses ein Antrag an einen der übrigen Ausschüsse von der Kammer verwiesen, so ist der Beschluß mittelst Protocollsextractes dem betreffenden Ausschusse bekannt zu machen.

§ 72.

Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat der Kammer vorzulegen.

§. 73.

Die Behandlung der vor den Staatsschuldentilgungs-Ausschuß gehörenden Arbeiten ist in dem vorigen §. und nachstehend vorgeschrieben, so wie jene der vor den fünften und sechsten Ausschuß gehörenden Beschwerden und Anträge §§. 65 bis 69. vorgezeichnet. Kann über die der unmittelbaren Entscheidung dieser Ausschüsse überlassene Annahme oder Abweisung eine absolute Mehrheit nicht erzielt werden, so ist mittelst einstweiligen Vortrages die Entscheidung der Kammer zu überlassen.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. der Verfassungsurkunde das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend an allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-

Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

§. 74.

Es können auch zur Berathung anderer besonderer Gegenstände, welche nicht gerade in das Geschäftsressort eines der beständigen Ausschüsse einschlagen, wenn solche nicht einem derselben zugewiesen werden wollen, eigene Commissionen niedergesetzt werden.

Die Bestimmung der Zahl ihrer Mitglieder hängt von dem jedesmaligen Ermessen der Kammer ab, und ihre Ernennung geschieht mittelst getrennter Wahlhandlungen.

Mit dem Vorstande, Referenten und dem Secretär wird es, wie bei den Ausschüssen gehalten.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer und der darin vorzunehmenden Berathung und Abstimmung.

§. 75.

Jede Sitzung der Kammer wird eröffnet mit Verlesung der in Gemäßheit gefaßter Beschlüsse der Kammer von den Referenten der Ausschüsse oder den Secretären der Versammlung gefertigten Aufsätze.

§. 76.

Hienächst werden die seit der letzten Sitzung eingekommenen Einläufe durch den Präsidenten der Kammer bekannt gemacht, und dabei zugleich angezeigt, ob und an welche der betreffenden Ausschüsse solche unmittelbar abgegeben werden. Findet der Präsident Anstand an einer solchen unmittelbaren Abgabe, oder die Sache zur vorläufigen Bearbeitung durch die Ausschüsse nicht geeignet, oder der Ausschuß, an welchen eine Sache hingewiesen worden ist, erachtet selbst solche nicht zu seiner Competenz gehörig, so wird der Beschluß der Kammer darüber erholt, ob und an welchen Ausschuß die Eingabe zu verweisen, oder was sonst darauf zu verfügen sey.

§. 77.

Die Bekanntmachung geschieht übrigens nur durch Angabe des wesentlichen Inhalts, nicht durch wirkliche Verlesung, jedoch steht es jedem frei, Einsicht der Eingabe zu verlangen.

Sind mehrere gedruckte Exemplare eingeschickt worden, so werden dieselben von dem Secretariate unter die Mitglieder vertheilt.

Alles dieses gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn die angezeigten Einläufe Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte, oder Wünsche oder Anträge einzelner Mitglieder der Kammer sind.

Nur dann muß auf den Antrag der Mehrheit die wörtliche Vorlesung derselben erfolgen, wenn der Präsident in zweifelhaften Fällen, der Kammer die Entscheidung, an welchen Ausschuß eine Sache zu verweisen sey, überläßt.

Hinsichtlich der Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte wird aber festgesetzt, daß solche sogleich nach deren Einlauf lithographirt, sofort an das Directorium, an die ordentlichen Mitglieder des fünften Ausschusses, und an den Stellvertreter darin, jederzeit ausgetheilt werden sollen.

§. 78.

Rücksichtlich der Antragstellung von Kammermitgliedern bestehen folgende Bestimmungen:

a. ein in der Kammer nicht eingeführter Reichsrath darf keine Anträge an dieselbe stellen;

b. eben so wenig ist solches einem für die ganze Sitzung abwesenden Reichsrathe zu thun erlaubt;

c. ein wegen Krankheit oder anderen Hindernissen von der Kammer in Ansehung seines spätern Eintritts auf Zeit entschuldigtes Mitglied ist nur dann befugt, Anträge zu stellen, wenn es nicht für die Dauer der ganzen Versammlung beurlaubt worden ist, und

d. jene Reichsräthe, die noch nicht das gesetzliche Alter zu einer entscheidenden, sondern bloß zu einer berathenden Stimme haben, sind gleichfalls berechtigt, Anträge zu stellen.

§. 79.

Enthalten aber die angezeigten Einläufe Wünsche und Anträge Anderer, die nicht Mitglieder der Kammer sind, so genügt die allgemeine Angabe ihres Inhalts.

Uebrigens gehen solche Wünsche und Anträge lediglich zu den Acten. Es ist jedoch einem jeden Mitgliede der Kammer die Einsicht davon gestattet, und wenn gedruckte Exemplare eingekommen sind, so findet in Hinsicht solcher jenes statt, was in dem §. 77. bestimmt worden ist.

§. 80.

Ebenso wird es gehalten mit literarischen Werken, Ankündigungen u. dgl., welche der Kammer übergeben werden.

Solche Eingaben werden nach der Anzeige ihres Einlaufs und etwaiger Vertheilung in einem zur Bibliothek der Kammer bestimmten Locale der Canzlei hinterlegt, stehen aber allen Mitgliedern der Kammer zur Einsicht und zum Gebrauche offen.

§. 81.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vorgetragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erklärungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 82.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königlichen Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königlichen Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§. 83.

Unter mehreren, von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstattenden Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammer-Mitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

§. 84.

Die Mitglieder, welche bei vorbesagter Berathung zum Behufe der allgemeinen Discussion über den zu debattirenden Betreff von der Bühne zu sprechen wünschen, um solche in seinen Haupt- oder Grundbestimmungen ganz oder doch größtentheils unterstützen oder bestreiten zu wollen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit der Bemerkung, ob sie für oder wider den Betreff sprechen werden, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze, und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider den Gegenstand sprechen.

§. 85.

Die Königlichen Staatsminister, die Königlichen Commissarien und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

§. 86.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer das Wort verlangt und erhalten zu haben, und aufgerufen zu seyn.

Um das Wort zu verlangen, genügt es nicht, sich vom Sitze zu erheben, sondern jedes Mitglied welches sprechen will, sowohl von der Bühne, als vom Platze aus, soll nebstdem seinen Willen mündlich erklären.

Ohne diese Erklärung wird angenommen, daß für den vorliegenden Fall auf das Sprechen darüber verzichtet wird.

Der Präsident verleiht das Wort durch Nennung des Namens des Mitgliedes.

Wenn mehrere Mitglieder zugleich das Wort verlangen, so gibt ihnen der Präsident dasselbe nach der Reihe der Sitze.

Findet ein Mitglied, daß ein anderes vor ihm die Gründe, welche es vorbringen will, bereits vorgebracht hat, so steht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, frei, dem Worte zu entsagen, und dieses dem Präsidenten vor oder bei dem Aufrufe anzuzeigen.

§. 87.

Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Articeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Articel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besondern vorangehen.

§. 88.

Bestehet aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Articel, so fällt die allgemeine Discussion mit der besonderen zusammen.

§. 89.

Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besonderen über jeden einzelnen Paragraphen oder Articel über.

§. 90.

Die besondere Discussion ist von dem Präsidenten mit der Verlesung jedes einzelnen Articels oder Paragraph des Gesetzentwurfs oder Antrages zu eröffnen.

Eben diese Verlesung geht der Discussion auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabschnitte besteht. Der Referent oder Secretär des betreffenden Ausschusses hat diese Verlesung zu übernehmen.

§. 91.

Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, zu jedem einzelnen Articel oder §. des Gesetzentwurfes oder Antrages Abänderungen oder Modificationen vorzuschlagen.

Diese Abänderungen müssen jedoch sogleich in bestimmter Form, das heißt, in jener Form dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, welche der abzuändernde Articel oder Paragraph annehmen soll, wenn die Modification die Zustimmung der Kammer erhalten würde.

§. 92.

Die nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben, der bei Eröffnung der Discussion über den abzuändernden Articel oder Paragraph nach Verlesung desselben und der etwa von dem Ausschusse begutachtenden Abänderung auch die sämmtlichen, von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellten Modificationsentwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragsteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

§. 93.

Die Discussion über die zu jedem Articel oder Paragraph in Antrag gebrachte Modification ist mit der Discussion über den Articel oder Paragraph selbst zu verbinden.

Es soll jedoch eine in Antrag gebrachte Modification nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird. Auch noch während der Discussion eines Articels oder Paragraphen, und der darüber vorgeschlagenen Modification, und zum Schlusse derselben ist der Antrag einer weiteren Modification zuläßig, wenn er nach der Entwicklung durch den Antragsteller von der Mehrheit der Kammer für zuläßig erkannt wird.

§. 94.

Jedem Mitgliede der Kammer, welches eine Modification in Antrag gebracht hat, ist gestattet, vor Eröffnung der Discussion über den abzuändernden Articel oder Paragraph seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln.

Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Articel oder Paragraph vorgeschlagen worden, so folgen sich bei der Entwicklung derselben die einzelnen Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Vorschläge übergeben haben.

§. 95.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königl. Staats-Minister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen

Articel eines Gesetzentwurfes, als auch bei allen Berathungsgegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Abänderungen (Modificationen) oder Unterabänderungen vor und während der allgemeinen und besondern Discussion vorzuschlagen. Die Königlichen Staatsminister und Commissarien haben jedoch hierzu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besonderen Discussion, und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

§. 96.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen und denselben Articel oder Paragraph, oder über eine und dieselbe Modification, von dem Präsidenten öfter als zweimal bewilligt werden. Jede weitere Ertheilung des Worts steht der Kammer allein zu. Jedem Mitgliede ist überdieß zu jeder Zeit, wenn der Redner zu sprechen aufgehört hat, gestattet, eine Thatsache zu berichtigen, oder einen persönlichen Angriff zurückzuweisen.

§. 97.

Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer steht frei, zu den vorgeschlagenen Abänderungen (Modificationen) im Verlaufe der Discussion Unterabänderungen in Vorschlag zu bringen; es muß jedoch auch in diesem Falle eine bestimmte Redaction vorgelegt werden.

§. 98.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königlichen Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 99.

Kein Mitglied der Kammer darf die Tagesordnung durch unvorbereitete Vorschläge, welche mit derselben in Verbindung stehen, unterbrechen; vielmehr hat sich Jeder, welcher sich zu dergleichen Vorschlägen berufen glaubt, nach den bestimmten Vorschriften des §. 68. zu bemessen.

Uebrigens sorgt der Präsident dafür, daß diese Vorschläge oder Anträge in möglichst kurzer Zeitfrist bei dem sechsten Ausschusse in Vortrag kommen, und wenn dieselben zur Annahme geeignet befunden, in der nächsten Sitzung der Kammer vorgelegt werden, damit zur rechten Zeit der Beschluß erfolgen möge.

Die Suspension dieser Vornahme findet niemals, und die Zurücknahme eines eingegebenen Antrags durch den Uebergeber desselben nur in dem im §. 69. vorgeschriebenen Zeitraume statt.

Vorschläge und Bemerkungen von geringer Bedeutung, welche nicht als solche Petitionen anzusehen, auf den laufenden Geschäftsgang sich beziehen, oder welche einen schleunigen Beschluß erheischen, sind zwar ohne diese Vorbereitung erlaubt, ehe aber solche in die Kammer gebracht werden, muß der Proponent unter kurzer Angabe des vorzubringenden Gegenstandes von dem Präsidenten das Wort begehren, und zwar unmittelbar nach der von demselben geschehenen Bekanntmachung des Einlaufs.

Nach umständlicher Entwicklung des Antrages entscheidet die Kammer auf die von dem Präsidenten gestellte Anfrage, ob der Vorschlag zur ungesäumten Berathung geeignet, ob derselbe an einen Ausschuß zu verweisen, oder lediglich zur Tagesordnung zu schreiten sei. Im ersten Falle wird sodann auch über die Hauptsache discutirt und abgestimmt, oder auf Verlangen der Mehrheit die Discussion oder Abstimmung vertagt.

§. 100.

Die Discussion über die einzelnen Articel oder Paragraphen, oder, wo der Gesetzentwurf oder Antrag aus einem Articel besteht, über das Ganze desselben, wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

§. 101.

Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine, als die besondere Discussion zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner angemerkt, oder das Wort zu nehmen gesonnen sind, noch nicht erschöpft ist. Jedoch darf das Wort gegen den Schluß der Debatte niemals verweigert werden. Der Präsident hat über den Schluß der Discussion abstimmen zu lassen, sobald wenigstens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

§. 102.

Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den Königlichen Staats-Ministern und Commissarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, so ferne sie solche für nöthig erachten.

Sollten bei diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

§. 103.

Bei den an die Kammer zu bringenden Vorträgen und Protocollen über die Arbeiten der für einzelne Gegenstände angeordneten Commissionen finden auch die in den §§. 84, 86, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 100, 101 und 102. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 104.

Dasselbe Verfahren tritt bei allen andern durch die Tagesordnung zur Berathung ausgesetzten, nicht vorher durch einen Ausschuß oder eine Commission bearbeiteten, so wie bei vorkommenden, nicht ausdrücklich in der Tagesordnung bemerkten Berathungsgegenständen ein.

Diese Berathungen können durch unmittelbaren Antrag des Präsidenten oder eines von ihm hiezu veranlaßten Mitgliedes der Kammer eingeleitet werden.

§. 105.

Das Kammermitglied, welches einen Antrag gestellt hat, über den discutirt wird, hat das Recht, nach dem Referenten des Ausschusses, und unmittelbar vor dem Königlichen Commissär, noch einmal das Wort zu nehmen.

§. 106.

Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu giltigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 107.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 108.

Bei der Abstimmung über die discutirten Articel oder Paragraphen und über die discutirten Modificationen gebührt der ursprünglichen, von der Staatsregierung mitgetheilten Redaction, oder der primitiven Fassung eines Antrags, die Priorität.

Wird diese durch die Mehrheit verworfen, so folgt zunächst die Abstimmung über die Modificationsanträge der einzelnen Mitglieder, und zwar jeder solche Antrag nach dem Zeitpuncte seiner Ueberreichung nebst der etwa dazu vorgeschlagenen Unterabänderung.

Nach der Abstimmung über die Modificationen wird, im Falle sie sämmtlich verworfen würden, über die primitive Redaction der Staatsregierung oder die ursprüngliche Fassung eines Antrags nochmals abgestimmt.

Der Präsident setzt hienach die Reihenfolge fest, vorbehaltlich der Entscheidung der Kammer im Fall einer Reclamation.

§. 109.

Während der Abstimmung zeichnen die Secretäre der Kammer die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen auf. Ist einer derselben abwesend oder verhindert, so tritt einer der Secretäre der fünf Ausschüsse nach dem Turnus zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein.

§. 110.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion über die ein-

zelnen Articel erfolgt die Abstimmung über dieselben, in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Articels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen.

Bey Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

§. 111.

In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namens-Aufruf beschließen.

In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namens-Aufruf geschehen.

§. 112.

Nach beendigter Abstimmung über alle Articel erfolgt die definitive Abstimmung über die Frage: ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Articel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde?

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Articel bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal vier und zwanzig Stunden.

§. 113.

In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Articel bestehen.

§. 114.

Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der zweite Präsident zuerst abzustimmen.

Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären; wenn durch dessen Abstimmung Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere entscheidende Stimme zu.

§. 115.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 116.

Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den in dem folgenden §. 123. vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und ohne daß die Königlichen Staats-Minister und Commissarien abtreten müssen.

§. 117.

Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schluß-Abstimmung über das Ganze des Antrags nach den Bestimmungen der §§. 112. 114 und 115. zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des §. 116., wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

§. 118.

Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Titel VII. §. 21. und Tit. X. §§. 5 und 6. der Verfassungsurkunde debattirte Beschwerde oder Anklage, erfolgt nach den für die Abstimmung bei Gesetzentwürfen gegebenen Vorschriften.

§. 119.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretärs ausgefertigt.

§. 120.

Die Sitzungsprotocolle müssen eine vollständige, obgleich gedrängte Darstellung alles desjenigen, was in der Sitzung vorgekommen ist, insbesondere von dem Gange der Berathungen nach der Folgeordnung derselben, enthalten.

Nie dürfen die Vorgänge verschiedener Tage, wenn auch die Berathung eines Gegenstandes durch mehrere Sitzungstage fortgesetzt worden ist, vereinigt werden.

Die Protocolle sind zur Erleichterung der Uebersicht und der etwa nöthig befundenen Nachträge in Paragraphe abzutheilen.

§. 121.

Die Verlesung des Protocolls der vorhergegangenen Sitzung geschieht in der Regel am Ende der Sitzung; es müßte denn vom Präsidenten, oder auf erhobene Reclamation von der Kammer selbst, etwas anders darüber verfügt worden seyn. Einer der beiden Secretäre der Kammer, oder bei Verhinderung desselben ein anderes Mitglied, hat diese Verlesung zu besorgen.

Einem jeden Mitgliede steht frei, Erinnerungen gegen das verlesene Protocoll zu machen, und auf abgeänderte Fassung anzutragen.

Findet der Secretär, der das Protocoll geführt hat, hieran Bedenken, so wird von dem Präsidenten ein Beschluß der Kammer veranlaßt, und nach dem Resultate desselben die Fassung des Protocolls entweder in fortlaufendem Zusammenhange, oder durch einen Nachtrag abgeändert, oder aber beibehalten, jedoch kann in letzterem Falle das betheiligte Mitglied verlangen, daß in das neue Protocoll desselben Widerspruch und der Grund davon ausdrücklich aufgenommen werde.

Das verlesene und als richtig anerkannte Sitzungsprotocoll ist sogleich nach gefertigter Reinschrift, und nie später als unmittelbar nach dem Schlusse der darauf folgenden dritten Sitzung, von dem Präsidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus in einem Nebenzimmer zu unterzeichnen.

Die drei Reichsräthe, denen nach dem Turnus die Unterschrift des Sitzungsprotocolls obliegt, sind nebst dem Directorium in jedem Falle verpflichtet, der Verlesung desselben beizuwohnen. Den Mitgliedern der Kammer ist jederzeit erlaubt, Einsicht von den Sitzungsprotocollen zu nehmen, jedoch nur in dem Locale, wo sie aufbewahrt werden, und nur dann erst, wenn diese Protocolle der Kammer vorgelesen und genehmigt worden sind.

Vierter Abschnitt.

Von den Beschlüssen und wechselseitigen Mittheilungen der Kammer.

§. 122.

Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schrei-

ben, welche von dem Präsidenten und dem Secretäre unterzeichnet werden.

§. 123.

Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinung erfolgt.

§. 124.

Die Form der Communication ist folgende:

a. im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt der Kammer der ꝛc. den anliegenden Vorschlag Seiner Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sey."

b. Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc. sie hat demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c. Im Falle eines eigenen Antrags:

„Die Kammer ꝛc. übergibt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen."

d. Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„Die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., welche sie zur Vorlage an Seine Majestät den König geeignet findet, zur gleichfallsigen Würdigung."

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen „zu können geglaubt."

3) Im Falle einer Modification:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter den „beigefügten Modificationen geben zu können erachtet, wor„über sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet.

§. 125.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen

Gegenstände

werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a. im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„Die alleruntherthänigst treu gehorsamsten Stände haben „dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt."

b. Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„Die ꝛc. haben dem ꝛc. an sie gebrachten Antrage ihre Zu„stimmung nicht geben zu können geglaubt."

c. Im Falle einer verschiedenen Meinung:

„Die ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung „zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können."

d. Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„Die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter „folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderun„gen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem Könige den beige„fügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft „und nüßlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, dem„selben die Königliche Genehmigung zu ertheilen."

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem Könige die beilie-
„gende Beschwerde des ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte der-
„selben die allerhöchste Abhilfe zu gewähren."

§. 126.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretäre einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

Besondere Bestimmungen.

I.

Der Verlauf der Berathungen nebst ihrem Resultate ist öffentlich bekannt zu machen, nie aber mit Nennung der Abstimmenden, mit Ausnahme der Referenten, Antragsteller und Beschwerdeführer, wenn dieselben einwilligen, und die Kammer es genehmigt.

Diese Bekanntmachung soll nach jeder Sitzung, jedoch erst nach geschehener Verlesung und Bestätigung des Protocolls geschehen, welches, bevor es zum Druck gegeben wird, vier und zwanzig Stunden zur Einsicht der Kammermitglieder im Secretariate der Kammer aufzulegen ist. Am Ende einer jedesmaligen Ständeversammlung ist ein Repertorium über den Inhalt der erschienenen Protocollauszüge zu fertigen, und gleichfalls dem Drucke zu übergeben.

Für beide Gegenstände, nämlich die Protocollauszüge und das Repertorium ist am Anfange einer jeden Ständeversammlung eine Commission von zwei Mitgliedern mittelst Wahlzettel zu ernennen, und derselben der erste Secretär der Kammer zur Besorgung der Redaction als drittes Mitglied beizugeben. Dem Ermessen dieser Commission ist es überlassen, wichtig erscheinende Redactionen oder etwa von Kammermitgliedern darüber erhobene Anstände der Genehmigung und Entscheidung der Kammer zu unterwerfen.

II.

Die Kammer kann nach dem Beschlusse der Mehrheit die Geheimhaltung bestimmter Verhandlungen beschließen.

In diesem Falle ist jedes Mitglied zur Beobachtung des Stillschweigens über den Inhalt derselben verbunden.

Dagegen steht allen Mitgliedern frei, ihre eigene Meinung, und selbst die damit in

Verbindung stehenden Meinungen anderer, wenn nur nicht die Urheber derselben namentlich bezeichnet werden, auf jede Weise bekannt zu machen.

III.

Bei Gesetzentwürfen, welche miteinander eine Gesammtheit bilden, soll am Anfange der Debatte die allgemeine Discussion sich nur auf diese Gesammtheit erstrecken. Für jeden einzelnen Entwurf findet dann auch eine allgemeine Discussion statt, wie auch die Abstimmung über die Annahme desselben, nachdem die Discussion und Abstimmung über die einzelnen Articel desselben und die etwa dazu vorgeschlagenen Modificationen vollendet sind; die allgemeine Abstimmung über die Gesammtheit der Entwürfe erfolgt aber erst dann, wenn über alle einzelnen Gesetzentwürfe, welche solche bilden, abgestimmt worden ist.

IV.

Ist ein Wunsch oder Antrag zur Beifügung an einen Beschluß der Kammer über einen Gesetzentwurf gestellt worden, so hat die Discussion und Abstimmung darüber erst dann zu geschehen, wenn der Beschluß ausgesprochen worden ist, dem der Wunsch oder Antrag angehängt werden soll.

V.

Wenn nach geschehener Abstimmung bei Fassung des Beschlusses darauf, sich entdecken sollte, daß rücksichtlich der Bejahung oder Verneinung einer Frage im Vergleiche mit der Beantwortung einer anderen ein Widerspruch stattfindet, so hat der Präsident nach Vernehmung des geeigneten Ausschusses solches der Kammer anzuzeigen, und mit Beistimmung derselben eine neue Abstimmung über diese Frage zu veranlassen, um sofort den obgewalteten Irthum berichtigen zu können.

VI.

Die von den Ausschußreferenten entworfenen schriftlichen Beschlüsse der Kammer über Gesetzentwürfe und Anträge sind stets, bevor sie vor die Kammer gebracht werden, den betreffenden Ausschüssen zur Beistimmung vorzulegen; haben sie solche erlangt, so sind sie, wenn sie mehr als zehn Articel oder Paragraphen befassen, jedesmal 24 Stunden vor der zu ihrer Genehmigung festgesetzten Sitzung lithographirt an sämmtliche Mitglieder der Kammer zu vertheilen, damit dieselben Zeit haben, zu ermessen, ob gegen die Fassung derselben keine Erinnerungen zu machen sind, zu welchem Behufe ebenfalls ein Register bei dem Secretariate der Kammer anzulegen ist, wie solches der §. 33. rücksichtlich der Vertheilung der Ausschußvorträge anordnet.

Bei Beschlüssen über Betreffe, die sich nicht auf 10 Articel oder Paragraphen ausdehnen, und bei jenen über Recurrentgegenstände findet diese Frist von 24 Stunden nicht statt, sondern solche sind unmittelbar nach der ihnen von den betreffenden Ausschüssen ertheilten Beistimmung der Genehmigung der Kammer zu unterstellen.

VII.

Zur Erleichterung des das Sitzungsprotocoll der Kammer führenden Secretärs und der in der Sitzung sprechenden Redner sollen wenigstens zwei Geschwindschreiber den Sitzungen der Kammer beiwohnen, welche alle Bemerkungen dieser Redner, so wie sie gemacht werden, zur Benützung für das Sitzungsprotocoll genau zu notiren haben.

Diese Noten sind jedoch alle Zeit den Rednern alsbald mitzutheilen, um etwaige Irthümer darin zu berichtigen, und erst dann, wenn diese solche durchgesehen haben, sind sie dem Sitzungsprotocolle einzuverleiben.

Es wird indessen von den Rednern erwartet, daß sie diese Durchsicht stets ohne Zeitverlust vornehmen werden, damit die Fertigung des Sitzungsprotocolls nicht aufgehalten wird.

VIII.

Deputationen, welche mehr zu Feierlichkeiten als zu Geschäften bestimmt sind, bilden sich durch das Loos.

Die Loosung geschieht auf die Absch. II. §. 8. vorgeschriebene Weise.

Die Prinzen des Hauses, Königliche Hoheiten, nehmen nur freiwillig an solchen Deputationen Theil.

Die noch keine entscheidende Stimme habenden Reichsräthe können an den Deputationen Theil nehmen.

Ueberhaupt wird zwischen großen und kleinen Deputationen unterschieden.

Die große Deputation besteht aus acht Mitgliedern nebst den beiden Präsidenten.

Die kleine aus vier Mitgliedern und einem Präsidenten, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Bestimmungen laut §. 126. über die zu Ueberbringung der Beschlüsse der Kammern an Seine Majestät den König abzuordnende Deputation.

Ueber den Erfolg jeder Deputation wird in der nächsten Sitzung der Kammer Anzeige gemacht und hievon in dem Protocolle gehörige Meldung gethan.

IX.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

X.

Die Kammer ist befugt, für die Leitung ihrer innern Angelegenheiten und die Ordnung ihrer Geschäfte eigene reglementäre Vorschriften, jedoch nur unter der Bedingung festzusetzen, daß solche nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde, ihrer Beilagen und des besondern Gesetzes vom 2. September 1831 abgeändert oder authentisch erläutert würde.

Dieses sonach verfaßte Reglement ist jedesmal der Staats-Regierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen kann, daß gedachter Bedingung gehörig nachgekommen worden ist.

Gleiche Vorlage soll statt finden bei jeder vorzunehmenden Abänderung dieses Reglements, wozu die Kammer sich bewogen findet.

Das Reglemement, das sich die Kammer gibt, gilt so lange, bis es auf dem vorschriftsmäßigen Wege von derselben oder einer folgenden Kammer wieder aufgehoben seyn wird.

Auf den Grund des vorigen §. werden Zusätze und Abänderungen zu vorstehender Geschäftsordnung, welche das Ergebniß künftiger Erfahrungen als nothwendig zeigen wird, soferne solche nicht den Inhalt constitutioneller Bestimmungen betreffen, durch anderweitige Beschlüsse vorbehalten.

Zu diesem Behufe soll am Anfange einer jeden Sitzung der Ständeversammlung, wenn es die Kammer für nöthig erachtet, eine aus fünf Mitgliedern bestehende Commission durch Wahlzettel ernannt werden, welche die Geschäftsordnung revidiren und der Kammer begutachten wird, ob es nöthig sei, Zusätze und Abänderungen darin Statt finden zu lassen, damit aber diese Commission in den Stand gesetzt wird, solches Gutachten gründlich erstatten zu können, so hat das Secretariat der Kammer, während der Dauer einer jeden Ständeversammlung, alle von ihm während seiner Geschäftsführung rücksichtlich der Geschäftsordnung gefundenen Anstände und ihm nöthig scheinenden Erinnerungen sowohl, als auch jene Bemerkungen, die etwa darüber von einem Mitgliede der Kammer gemacht worden sind, sorgfältig zu notiren und diese Noten in dem Archive zu reponiren, damit sie bei der künftigen Ständeversammlung von der etwa zu wählenden Revisionscommission benützt werden können.

Es ist übrigens jedem eintretenden Mitgliede der Kammer bei seiner Einführung in dieselbe ein Abdruck der Geschäftsordnung zuzustellen.

XII.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König verfügen; nach dem Schluße haben die Präsidenten das Canzleipersonal zu entlassen, und die Landtags-Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Zweites Capitel.

Kammer der Abgeordneten.

Erster Titel.

Vorschriften zum Vollzuge des ersten Titels der zehnten Verfassungs-Beilage, über Bildung der Kammer der Abgeordneten.

I. Allgemeine Bestimmungen über:

A. Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

§. 18.

Nro. Pr. 307.

(Die Anfertigung der Tabelle für die künftige Wahl der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Da nunmehr die Bildung der Gemeinden um die Wähler der Magistrate beendigt sind, so ist es nothwendig, auch die für die nächste bevorstehende Einberufung der Ständeversammlung erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Nach der Verfassungsurkunde Tit. VI. a) besteht die Ständeversammlung

a. aus der Kammer der Reichsräthe und

b. aus jener der Abgeordneten.

ad a. In Bezug auf erstere behalten Wir Uns vor, die Benennung jener Individuen, die nicht schon durch die Verfassungsurkunde hiezu berufen sind, nach Einlauf und vorgenommener Würdigung der zu diesem Zwecke abgeforderten Steuerlisten bekannt zu machen;

ad b. die Kammer der Abgeordneten besteht:

I. aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben,

II. aus den Abgeordneten der Universitäten,

III. aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche,

IV. aus Abgeordneten der Städte und Märkte,

V. aus den nicht zu I. gehörigen Landeigenthümern.

---

a) s. Bd. I. S. 358.

Ueber die Bildung derselben ist ferner angeordnet:

a. daß (§. 8.) die Zahl der Mitglieder sich im Ganzen nach der Zahl der Familien in dem Verhältnisse richte, daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird, daß

b. Von dieser Gesammtzahl (§. 9.)

die erste Classe $\frac{1}{6}$
die dritte „ $\frac{1}{5}$
die vierte „ $\frac{1}{4}$
die fünfte „ $\frac{2}{3}$

die zweite nur ein Individuum von jeder Universität zu stellen habe. — Das ferners

c. die Vertheilung auf jeden einzelnen Kreis gleichfalls nach dem Verhältnisse dieser Classen vorgenommen (§. 10. und Tit. I. §. 3. 4. 5. und 6. des Edicts), und diese Vertheilung

d. vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht werden soll (§. 11. des Edicts), daß

e. die Zahl der Wahlmänner und der Bevollmächtigten wieder nach der Familien-Zahl der einzelnen Gemeinden, Städte und Landgerichte bestimmt werde (§. 25. 30 u. 31.),

und das endlich

f. bei der Classe der Grundeigenthümer und der Städte-Abgeordneten zur Wählbarkeit eine gewisse Steuerquote nebst dem 3jährigen Besitz erforderlich sey.

Es ist daher noch vor der Ausschreibung der Wahl

1) die Kenntniß der Familienzahl des ganzen Königreichs,
2) die Familienzahl jedes einzelnen Kreises,
3) des Verhältnisses jeder einzelnen Classe unter sich, so wie
4) den nach ihren Besitzungen und Steuerquoten wahlfähigen Individuen erforderlich.

Letztere Erfordernisse wurden bereits durch die anbefohlene Herstellung der Steuerlisten erfüllt, worüber Wir nach vorgenommener Prüfung die weitere Entschliessung mittheilen werden; wegen der Vorlage der erstern Aufschlüsse hingegen hat die Königl. Regierung des N. Kreises eine genaue Tabelle nach anliegendem Formulare herstellen zu lassen, und einzusenden, wozu noch folgende nähere Einleitungen mitgetheilt werden.

I.

Die erste Columne spricht sich von selbst aus, sie muß sämmtliche Gerichtsbezirke eines Kreises, welche die ersten Wahlen einzuleiten haben, enthalten, d. i. Land- Herrschafts- und Stadtgerichte, resp. Stadt- und Polizei-Commissariate.

II.

Die zweite Columne zeigt die Familien-Zahl jedes einzelnen Gerichts-Bezirks ohne Ausscheidung der verschiedenen Classen, so, daß am Ende ihre Summe die Gesammtzahl der Familien eines jeden Kreises, und durch die Zusammenstellung sämmtlicher Kreise die ganze Bevölkerung des Reichs, nach welchen die Zahl der Abgeordneten berechnet werden muß, ersehen werden kann.

III.

In der dritten Columne werden die gutsherrlichen Gerichte und zwar nach der Zahl derselben in jedem Landgerichte mit dem Namen des Gerichts und des Besitzers aufgeführt.

Da indeß die Gerichtsbesitzer eine besondere Classe bilden; und gemäß der Verfassungs-Urkunde und der Edicte eigenen Bestimmungen unterliegen, so werden den Königlichen Regierungen zu diesem Ende folgende nähere Weisungen mitgetheilt.

1) Jene Gerichtsbezirke, deren Besitzer in dem Reichsrathe Sitz und Stimme haben, sind nach §. 7. von dieser Classe ausgeschieden, und können daher in der Tabelle auch nicht unter dieser Rubric aufgeführt werden, weil jedoch die Ernennung der erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe noch nicht erfolgt ist, so ist vor der Hand nur von solchen Gerichten, deren Inhaber schon durch die Urkunde in den Reichsrath berufen sind, ohne Unterschied ihrer Haupt- und Nebenbesitzungen Umgang zu nehmen, indem die Ausscheidung der übrigen seiner Zeit besonders veranlaßt werden wird.

2) Die gutsherrlichen Gerichte der selbstständigen Nebenbranchen der oben ausgenommenen Familien, wenn sie abgesondert bestehen, gehören jedoch allerdings hieher, indem ihre Besitzer in dieser Classe wählbar sind.

3) Unter den gutsherrlichen Gerichten sind alle jene derselben zu verstehen, wie sie in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte Tit. II. §. 31. aufgeführt sind, sohin alle Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte I. und II. Classe, nicht minder auch die seit 1806 gebildeten Ortsgerichte, insofern das Recht der Gerichtsbarkeit schon in dem genannten Jahre hierauf begründet ꝛc., da jedoch

4) nur jene Grundbesitzer, welche eine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zu dieser Classe gehören, so sind

   a. alle gutsherrlichen Gerichte, die nicht schon im Jahre 1806 als solche bestanden haben,

   b. alle Gerichte, welche nichtadelichen Besitzern angehören, und

   c. alle jene ältern Patrimonialgerichte, die bisher auch als Ortsgerichte nicht mehr ausgeübt wurden, und bis zum Wahlmomente auch nicht förmlich hergestellt sind, von der Einrechnung in diese Classe (jedoch letztere zwey nur für die gegenwärtige Wahlhandlung mit Vorbehalt ihres Rechts im Falle der erfüllten Bedingungen) auszuschliessen, und ihre Besitzer zur Classe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zu ziehen.

Dagegen sind:]

5) Die Gerichte der Forensen, der Wittwen, der Minorenen, so wie jener adelichen Besitzer, welche sich zu einer der drei christlichen Religionen nicht bekennen, ohne Anstand in dieser Classe aufzuführen, ungeachtet ihre Besitzer nicht wählbar sind, weil diese Gerichte wirklich ausgeübt werden.

6) Bei Gerichten, welche sich im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Mitglieder einer oder auch verschiedener Familien befinden, ist dieser Umstand besonders zu bemerken, in-

dem hievon nur ein Individuum als wahlfähig zu achten ist, worüber die weitere Bestimmung nachfolgen wird.

Nach den adelichen Gutsbesitzern mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit erscheinen zwar in der Reihe die Universitäten, da aber diese ohnehin bekannt sind, und ihre Wahl auch keiner besondern Vorbereitung bedarf, so ist in der Tabelle hievon Umgang genommen worden.

IV.

Die 4te Rubric bezieht sich auf die 3te Classe der Abgeordneten, nämlich die Geistlichen, wobei die katholischen und protestantischen besonders auszuscheiden, und bei jeder die Zahl der Decanate oder Districte, so wie die der Pfarrer zu bemerken kommen.

Da die hieher gehörigen Individuen schon in dem Edict Tit. I. §. 7. lit. c. genau bezeichnet sind, so bedarf es dießfalls keiner weitern Erklärung, nur wird hier bemerkt, da, nachdem die Pfarreien am Sitz des Decanats oder Districtes zu stimmen haben, und alle dahin gehörigen Pfarrer einberufen werden, die Decanate und Districte nur bei jenem Land- oder Stadtgerichte, wo sie dermalen ihren Sitz haben, vorzutragen, und zugleich die Zahl der demselben einverleibten Pfarreien beizufügen sey, selbe mögen im nämlichen oder in einem andern Gerichtsbezirke sich befinden.

V.

In die 5te Rubric eignen sich die Städte und Märkte, welche besondere Städte-Deputirte zu wählen haben, d. i. welche über 500 Familien besitzen, wobei die Zahl, die Namen, die sie treffende Classe und ihre Familienzahl zu bemerken ist, auch hiebei ist die Wahlfähigkeit, so wie der Wahlact so bestimmt, daß zur Zeit keine weitere Ergänzung nothwendig ist.

Nachdem jedoch bei Bildung der Gemeinden und Magistrate sich ergeben hat, daß einige Städte, welche wirklich über 500 Familien besitzen, sohin nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edicts in die II. Classe sich geignet hätten, freiwillig in die 3te Classe übergetreten sind, so wird dießfalls bemerkt, daß ihr Uebertritt in die letzte Classe das ihnen durch die Verfassung eingeräumte Recht zur Wahl von Städteabgeordneten nicht benommen, sondern sie dessen ungeachtet bei dieser Classe der Abgeordneten vorzutragen seyen, in soferne sie einen Magistrat besitzen; sollten sie jedoch niemals einen Magistrat gehabt haben, oder die Kosten dafür gegenwärtig nicht bestreiten können oder wollen, sohin schon nach dem Gemeinde-Edict Tit. I. Cap. 2. §. 10. verfassungsmäßig zu den Ruralgemeinden gehören, so verbleiben sie auch hinsichtlich der Ständewahl in der Classe der Gemeindeeigenthümer.

VI.

Diese Rubric ist abgetheilt in eigentliche Ruralgemeinden, und in Städte und Märkte unter 5000 Familien, die weitere Abtheilung der Gemeinden nach ihrer Bevölkerung dient zugleich zur Bestimmung der Bevollmächtigten zur Wahl, und bedarf im Ganzen keiner weitern Erläuterung.

Da die hauptſächlichſten Vorarbeiten zur Anfertigung dieſer Tabelle Unſerer Regierung ohnehin durch die Bildung der Gemeinden und Magiſtraten geliefert worden ſind, ſo erwarten Wir die ſchleunigſte Befolgung Unſers Auftrages, wozu Wir den Termin bis längſtens zum 8ten des folgenden Monats beſtimmen, damit hienach die ungeſäumte Ausſchreibung der Wahl verfügt und zugleich die noch allenfalls erforderlichen Erläuterungen gegeben werden können, wozu es ſehr dienlich ſeyn wird, wenn Unſere Regierungen ihre allenfallſigen Anſtände und Zweifel über die Vornahme der Wahl, und die vorgeſchriebene Wahlart noch in dem nämlichen Termine Uns vorlegen wird, um durch ſpätere Anfragen in dem Wahlgeſchäfte keine nachtheilige Zögerung zu veranlaſſen.

München, den 24. October 1818.

An

die Königlichen Regierungen der ſämmtlichen Kreiſe mit Ausſchluß des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierungen des Rheinkreiſes zur gleichmäßigen Befolgung, in ſo weit nicht durch die beſondern dieſem Kreiſe mitgetheilten Beſtimmungen und die dortigen Juſtitutionen eine Abweichung erforderlich iſt.

Beilage

zu dem Edict vom 24. October 1818.

§. 18. S. 182.

Fortlaufende Zahl.	I. Gerichtsbezirk nach alphabetischer Ordnung. Namen.	II. Gesammt-Familien-Zahl.	III. Gutsherrliche Gerichte. Zahl.	Namen des Gerichts.	Namen des Besitzers.	IV. Pfarreien. Katholische. Decanate.	Katholische. Pfarreien.	Protestantische. Districte.	Protestantische. Pfarreien.
1	München, Stadtgericht.	10758	—	—	—	1	16	1	2
2	München, Landgericht.	5783	1	Haidhausen.	Graf von Seefeld Oberstceremonienmeister.	—	—	—	—
			2	Planek.	Graf von Thürheim Staatsminister.				
3	Rosenheim, Landgericht.	3100	1	Brandseck.	Graf von Tattenbach.	1	16	—	—
			2	Maxlrain.	Derselbe.				
			3	Pang.	Graf von Lemberg Präsident.				
4	Wildenwarth, Herrschaftsgericht.	900	1	Wildenwarth.	Graf von Preysing Max.	—	—	—	—

V. Städte mit einer Bevölkerung über 500 Familien.				VI. Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.								
				Eigentliche Ruralgemeinden.					Städte und Märkte unter 500 Familien.			
Zahl.	Namen.	Classe.	Familienzahl.	Von 20—199	Von 200—299	Von 300—399	Von 100—499	Familienzahl.	Zahl.	Namen.	Familienzahl.	Summa der Familien der Grundeigenthümer.
1	München.	I.	10758	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Au.	III.	1654	27	14	18	—	1129	—	—	—	1129
—	—	—	—	10	8	3	1	2427	1	Rosenheim Markt.	459	
									2	Aibling Markt.	214	3100
—	—	—	—	9	8	—	—	900	—	—	—	900

Digitized by Google

§. 19.

Nro. Pr. 393.

(Die Vorbereitung zur Wahl der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Wir haben beschlossen, die Wahl der Abgeordneten für die künftige Ständeversammlung eintreten zu lassen, und werden auch hierüber in wenigen Tagen die förmliche Ausschreibung mittheilen, um aber sonach den schnellen Gang der Wahlhandlungen nicht zu hemmen, ist es nothwendig, daß im Voraus die hiezu erforderlichen Vorbereitungen eingeleitet werden.

Zu diesem Ende haben Wir bereits früher die Herstellung der Verzeichnisse sämmtlicher Rural- und Stadtgemeinden, ihrer Bevölkerung, der Pfarreien, der adelichen Gutsbesitzer und die Anfertigung der Steuerlisten angeordnet, und Wir erwarten, daß ihr letztere nach Rückempfang derselben nochmal genau geprüft, und zur Vorlage für jede Classe und jeden Wahlbezirk gehörig ausgeschieden haben werdet: eine weitere Vorarbeit erheischt aber die Bereithaltung der zur Wahlhandlung selbst nothwendigen und für jeden Kreis gleichförmigen Formularien, worüber Wir gegenwärtig beschließen, wie folgt:

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

In Folge des §. 14. ist an jedes wahlfähige Mitglied dieser Classe nach erfolgter Wahlausschreibung ein besonderer Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme zu erlassen. — Das anliegende Formular Nro. I. gibt die Vorschrift, wie solches abzufassen ist.

Nro. II. zeigt das Formular, wie das Verzeichniß der wahlfähigen Mitglieder dieser Classe anzufertigen kommt, und Nro. III. den Empfangschein der erhaltenen Aufforderung, welcher zur Beseitigung jeder Reclamation unfehlbar eingeholt werden muß, daher die Aufforderungs-Schreiben theils durch eigene Boten zu versenden, theils durch die Königlichen Land- und Stadtgerichte den Betheiligten einhändigen zu lassen sind.

Die Wahlstimme selbst muß nach dem Formulare Nro. IV. abgegeben werden.

Ueber die Eröffnung der Wahlstimmen bei Unserer Regierung ist ein abgesondertes Protocoll zu halten; welchem zwei Wahlverzeichnisse nach dem bei den Gemeindewahlen vorgeschriebenen Formularien Nro. VII. und VIII. beizufügen sind, wovon sodann Abschriften den sämmtlichen Wählern der Classe mitzutheilen kommen.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

In den Regierungsbezirken, worin sich eine Universität befindet, hat Unsere Regierung an den Rector oder Professor der Universität eine eigene Aufforderung zur Wahlvornahme mit Beifügung eines permetorischen Termines und der Weisung zu erlassen, daß selber sogleich alle

ordentlich decretirten Lehrer, welche das erforderliche Alter von 25 reſpective 30 Jahren beſitzen, von dem erhaltenen Auftrage ſchriftlich gegen Abforderung eines Empfangſcheines in Kenntniß ſetze, und zugleich den Tag beſtimme, an welchem in einer allgemeinen Verſammlung die Wahlſtimmen mit einem beliebigen Wahlſpruch übergeben, und eröffnet werden ſollen.

Bei der Eröffnung habe der Vorſtand ein umſtändliches Protocoll zu halten, und demſelben eben ſolche Wahlverzeichniſſe beizufügen, wie ſie bei der erſten Claſſe angeordnet ſind.

Zu dieſem Ende ſind dem Vorſtande nicht allein die hiezu erforderlichen Formularien, ſondern auch Formularien für die Wahlſtimmen nach der Norm Nro. IV. mitzutheilen a), zugleich

---

a) In Folge der hier vorgezeichneten Formulare bildete ſich eine Uebung, nach welcher bei den Wahlen ſämmtlicher Univerſitäten ſtets die Unterſchriften bei den Wahlzetteln der Profeſſoren gefordert wurden. Dieſes Verfahren veranlaßte erſt bei der fünften Verſammlung der Stände im Jahre 1831 eine Reclamation gegen die Wahl eines Mitgliedes der Univerſität München; worin nicht nur jene Forderung einer Namensunterſchrift, ſondern auch der Umſtand als Nichtigkeitsgrund der Wahl angeführt wurde, daß vier Wähler den Eid nicht unterſchrieben hatten. — Die Einweiſungs-Commiſſion faßte über dieſe Reclamation den einſtimmigen Beſchluß: »In Erwägung

1) daß die X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde von dem Syſtem des abſoluten Stimmgeheimniſſes, welches die reclamirenden Profeſſoren von der Hochſchule zu München für die Claſſe der Univerſitäten ausnahmsweiſe in Anſpruch nehmen, durchaus nichts weiß, vielmehr bei den Claſſen der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, bei welchen gleichfalls in perſönlicher Verſammlung der Wahlmänner gewählt wird, die Unterzeichnung der Wahlſtimmen ausdrücklich fordert, obgleich daſelbſt die Wahlzettel einem Königlichen Commiſſär übergeben werden müſſen, während bei den Univerſitäten die Uebergabe an den aus der Mitte der Profeſſoren gewählten Rector zu geſchehen hat;

2) daß in der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde Tit. I. §§. 12 und 18. keineswegs vorgeſchrieben iſt, es ſolle der Conſtitutions- und Wählereid auf einem beſondern Blatte übergeben werden, daß vielmehr aus dem Wortlaute der Vorſchrift, und beſonders aus dem §. 20., nach welchem der ſchriftlichen Wahlſtimme die vorgeſchriebenen Eide und ein beſonderer Wahlſpruch beigefügt werden ſollen, der Schluß abzuleiten ſeyn möchte, daß die Vereinigung der vorgeſchriebenen Eide, des Wahlſpruches und der Wahlſtimme auf einem und dem nämlichen Blatte bei jenen Claſſen, wo die Eide ſchriftlich zu übergeben ſind, den verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen um ſo mehr angemeſſen ſey, als dadurch die Giltigkeit der einzelnen Wahlſtimmen weit weniger gefährdet erſcheint, daß aber eben hieraus für die unbedingte Unterzeichnung ein neuer Grund ſich ergiebt;

3) daß die Einwendung, es könne die Unterſchrift der Wahlſtimmen nicht gefordert werden, weil dieſelbe im einſchlägigen §. 18. nicht ausdrücklich gefordert ſey, nichts beweiſe, weil ſonſt angenommen werden müßte, daß auch bei der Claſſe der Geiſtlichen wegen des Stillſchweigens des §. 20. die Unterſchrift nicht gefordert werden dürfte, während doch hier die unerläßliche Bürgſchaft für die Aechtheit der Wahlſtimme darauf beruhe;

4) daß ferner an dem bei der jüngſten Wahl der Univerſität München vorgekommenen Fall des Mangels der Unterſchrift bei einigen Wählereiden ein neuer Grund für die Forderung

auch zu eröffnen, daß außer den obenbemerkten Erfordernissen keine weitere Bedingung von reeler Begüterung oder Steuerentrichtung zur Wahlfähigkeit für diese Classe erforderlich sey.

C. Wahl der Abgeordneten von der Classe der Geistlichen.

Da hier zwei Wahlhandlungen vorgeschrieben sind, wovon die erste zur Auswahl des Wahlmannes bei den Decanaten durch das einschlägige Land- und Herrschaftsgericht angeordnet wird, so ist erforderlich, den letzteren eine besondere schriftliche Weisung zu ertheilen, wozu der Gleichförmigkeit wegen beiliegendes Formular Nro. V. nebst einem Formular des am Sitz des Decanats abzuhaltenden Wahlprotocolles Nro. IV, mitgetheilt wird.

Sollten sich in einem Gerichtsbezirke Pfarreien befinden, welche keinem Decanate einverleibt sind, so sind diese von Unserer Regierung dem nächstgelegenen Decanate zuzutheilen, und dieses dem einschlägigen Gerichte bekannt zu machen, damit hievon sowohl das Decanat als der betheiligte Pfarrer in Kenntniß gesetzt werden kann.

Nach eingesendeten sämmtlichen Wahlen der Decanate hat Unsere Regierung sogleich das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner in beiliegender Form Nro. VII. abdrucken zu lassen, und an die betheiligten Wahlmänner mit der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe der Wahlstimme abzusenden; die Form der Wahlstimme, welche den Wahlmännern mitzutheilen ist, bleibt die nämliche wie sub Nro. IV., jedoch mit der gehörigen Abänderung, eben so ist der Empfangschein

---

der Unterschrift bei den Wahlstimmen selbst sich offenbart; indem sonst in jedem solchen Falle das Verfahren eines einzelnen Wählers die Ungiltigkeit sämmtlicher Wahlstimmen zur Folg haben würde, und dabei nur durch eine das Wahlgeheimniß selbst aufhebende Vergleichung und Controlle bei der Uebergabe selbst jedem einzelnen möglich gemacht werden könnte, den Wahlact gestießentlich zu infirmiren;

5) daß der erhobenen Reclamation auch die usuelle Interpretation entgegensteht, die zur Berücksichtigung um so mehr geeignet erscheint, als dieselbe nicht nur dem Gesetze zuwiderlaufend, sondern im Gegentheile in der doctrinellen Auslegung eine Stütze finden dürfte; daß endlich

6) unter keiner Voraussetzung aus der Forderung der Unterschrift eine Beschränkung oder Aufhebung der Wahlfreiheit abzuleiten ist, indem eben damit zugleich auch die Freiheit der von allen übrigen Ständeclassen vorgenommenen Wahlen vereint, oder in Zweifel gestellt werden würde, und daß auch kein Grund abzusehen ist, aus welchem das Gesetz bei den Professoren der Universität eine geringere Unabhängigkeit bei der Ausübung des Wahlrechtes und einen stärkern Einfluß hemmender Nebenrücksichten hätte voraussetzen sollen

sey der Eintritt des gewählten Abgeordneten N. N. in die Kammer nicht zu vertagen, übrigens die erhobene Reclamation an die Kammer der Abgeordneten, wohin dieselbe gerichtet, sammt der Gegenerklärung des N. N. zur weitern Prüfung und Entscheidung abzugeben.

Auf erstatteten Vortrag und auf vorgängige Berathung entschied die Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 10. März 1831 mit einer Mehrheit von 90 gegen 25 Stimmen für die Giltigkeit der betreffenden Wahl. — Das Ausführliche hierüber siehe in Bd. I. Prot. II. der Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1831.

zu erholen und das Wahlprotocoll am Sitze der Regierung zu führen, wie solches bei der ersten Classe vorgezeichnet ist.

D. Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte.

Die Wahl der Abgeordneten in jenen Städten, welche eigene Stellen zugewiesen sind, wird nach den Vorschriften des Wahledicts für die Magistrate geführt, daher die Zettel für Wahlstimmen so wie das Wahlprotocoll auf gleiche Art jedoch analog mit obigen Formularien vorzubereiten sind.

Die Wahl der Abgeordneten aus den übrigen Städten zerfällt aber in zwei Wahlhandlungen, wovon die Form der ersten Wahl zur Auswahl der Wahlmänner die nämliche ist, wie sie so eben berührt wurde, und daher auch hier die nämlichen Vorbereitungen einzuleiten kommen, welches sich auch auf die zweite Wahlhandlung erstreckt.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Ueber den Vollzug der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, sind nach erfolgter Wahlausschreibung die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte zu beauftragen:

1) daß sie sogleich sämmtliche Gemeinde-Vorstände vorrufen und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Wahlen und der hierüber bestehenden Vorschriften des Ständeedicts §. 28, 29 und 30.[a]) den Auftrag ad Protocollum eröffnen, daß sie unverzüglich den Gemeindeausschuß zusammen berufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einen jeden Gemeindevorstand zu eröffnen ist, dann eines Ersatzmannes nach allgemeiner Umfrage, wobei der Gemeindevorstand seine Stimme zuletzt abzugeben hat, vornehmen, und die Anzeige hierüber nach dem sub Nro. VIII. anliegenden Formulare, welches ihnen mitzutheilen kommt, bis zu dem festzusetzenden Termine unfehlbar an das Landgericht einliefern sollen;

2) nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten habe das Landgericht zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten, deren Anzahl Unsere Regierung jedem Landgericht nach den mit der Wahlausschreibung nachfolgenden nähern Bestimmungen bekannt zu machen hat;

3) da von den Bevollmächtigten keine schriftlichen Wahlstimmen übergeben, sondern dieselben zu Protocoll aufgenommen werden sollen, so ist den Landgerichten zu diesem Ende das anliegende Formular mitzutheilen, welches von einem besondern Actuar zu führen, nebst bei aber

4) von den Assessoren die nämlichen Wahlverzeichnisse, wie sie bei den Gemeinde-Wahlen Nro. VII. und VIII. vorgeschrieben sind, anzufertigen kommen.

Wir erwarten von Unseren Regierungen, daß sie die hier angefügten Vorbereitungen mit pflichtmäßigem Diensteifer beschleunigen, sohin die Abdruckung oder Lythographirung der erforderlichen Formularien sogleich besorgen, und alle noch sonst erforderlichen Vorarbeiten zeitig herstellen werden, damit die Vornahme der Wahlen sogleich nach Unserer nächstenserscheinenden

---

a) s. S. 36. oben.

Ausschreibung beginnen, und der Gang derselben durch keine Hindernisse aufgehalten, sondern in demjenigen Termin, den Wir hiezu bestimmen werden, unfehlbar vollendet werden können.

München, den 20. November 1818.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß des Rheinkreises) also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreises, umgleichfalls die hierin angeordneten Vorbereitungen, in so weit sie für die besonderen Verhältnisse des Kreises anwendbar sind, unverzüglich einzuleiten.

Abdruck der allegierten Formulare.

Nro. I.

N. N. den ten

Im Namen ꝛc.

Da vermög Königlichen Allerhöchsten Rescripts vom ten die Wahl der Abgeordneten in die 2te Kammer der Ständeversammlung von der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit unverzüglich vorgenommen werden soll, so wird der N. N. als Besitzer (oder Stellvertreter) des Guts N. N. unter Anlage des namentlichen Verzeichnisses aller im Bezirke des N. Kreises befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Classe hiemit aufgefordert, seine Wahlstimme für die zu ernennenden Abgeordneten, deren Zahl für den N. Kreis auf N. festgesetzt ist, nach dem beigefügten Formulare unmittelbar an den Königlichen Regierungs-Präsidenten bis zum ten um so gewisser einzusenden, als jene Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, nach Vorschrift des Edicts über die Ständeversammlung §. 17. nicht eingerechnet werden. Den Wahlstimmen ist zugleich nach Bestimmung des erwähnten Edicts §. 12. der in der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. vorgeschriebene Eid, wenn er von dem Wähler nicht schon früher abgeschworen wurde, worüber in diesem Falle die nachweisende Anzeige zu machen ist, dann der im genannten §. angeführte besondere Wählereid schriftlich beizufügen, und die Wahlstimme mit einem beliebigen Wahlspruche zu versehen, dann der Empfangs-Schein sogleich zu unterschreiben und dem Boten mitzugeben.

Königliche Bayerische Regierung des N. Kreises.

Nro. II.

Verzeichniß

der in die zweite Kammer der Ständeversammlung zur Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit wahlfähigen Individuen im N. Kreise.

Namen in alphabetischer Ordnung mit Character.	Name des gutsherrlichen Besitzthums.	
	Eigener Besitz.	Gemeinschaftliches Familiengut.
Carl Friedrich Freiherr von Falkenhausen, Königlicher Major.	Trautskirchen.	—
Johann Sigmund Karl von Stromer, vormaliger Senator als Stellvertreter.	—	Grünsberg.
ꝛc. ꝛc.		
den ten		

Königl. Bayerische Regierung des N. Kreises.

Nro. III.

Empfangs-Schein

über die von der Königlichen Regierung des N. Kreises dem Unterzeichneten mitgetheilte Aufforderung zur Abgabe der Wahlstimme für die Ernennung der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung (Classe der adelichen Gutsbesitzer).

Erhalten (Ort) den ten

(Unterschrift.)

Nro. IV.

Wahlstimme

zu Ernennung der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung für die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit.

Der Unterzeichnete wählt aus den ihm mitgetheilten wahlfähiger Mitgliedern dieser Classe.

Fortlaufende Zahl.	Vor und Zunamen.	Character.
1		
2		
3		
	Wahlspruch	
	(Ort) Jahr,	Monat, Tag.
	Fertigung.	
		Unterschrift mit Vor- und Zunamen und Character.

Nro. V.

An das Königliche Land- oder Herrschaftsgericht oder Polizeicommissariat.

Die Wahl von der Classe der Geistlichen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Königlichen Rescripts vom ten soll die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung von der Classe der Geistlichen vorgenommen werden. Das N. N. erhält demnach den Auftrag, die in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Decane der katholischen und protestantischen Kirche sogleich schriftlich anzuweisen, daß sie alle ihrem Decanate oder Districte zugetheilten selbstständigen, und nach §. 8. des Ständeedicts wahlfähigen Pfarrer zur Auswahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die schriftlichen Stimmen hierüber erholen, sie in ein Protocoll nach anliegendem Formulare sammeln, und solches, nachdem es von allen Anwesenden unterzeichnet ist, nebst allen Wahlstimmen bis zum . . . . unfehlbar an das . . . . . einsenden, welches sodann nach vorgenommener Prüfung bis zum . . . . . an die Königliche Regierung einzubefördern ist.

Die erlassene Aufforderung an die Decane ist von letztern zu bescheinen, und ihnen auch die Weisung zu ertheilen, daß sie gleichfalls über ihre Einladung an die Pfarreien Bescheinigungen erholen, und solche dem Protocolle beifügen.

den ten

Königliche Bayerische Regierung des N. Kreises.

Nro. VI.

Formular des Protocolls über die Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Geistlichen.

Anwesende.
Decane ꝛc.
Pfarrer.
Actuar.
(welche Stelle von einem der Pfarrer versehen werden kann).
Abwesende.
Mit Angabe der Ursache.

Abgehalten am Decanate zu N. N.

den ten

Nachdem in Folge des von N. N. erhaltenen Auftrags ddo. . . . bereits unterm ten . . . . an sämmtliche Pfarrer des Decanats die schriftliche Einladung ergangen ist, daß sie zur Auswahl der Wahlmänner für die künftige Wahl der Abgeordneten ihre schriftliche Wahlstimme bereit halten sollen, und zu Vorlage derselben heute der Tag bestimmt worden ist, so wurde zur Sammlung und Eröffnung derselben geschritten, wie folgt:

Namen der Wähler:	Namen der Gewählten:
1. N. N.	N. N.
2. N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Von den aus legaler Ursache abwesenden Mitgliedern sind folgende schriftlichen Stimmen übergeben worden:

Von	Für
N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Nach Zählung sämmtlicher Stimmen ergab sich das Resultat, daß als Wahlmann des Decanats N. der

N. N.

die Stimmenmehrheit mit . . . Stimmen erhalten habe, (oder, da sich bei Zählung der Stimmen eine Stimmengleichheit zwischen dem N. N. und N. N. ergab, so wurde sogleich die Entscheidung von den anwesenden Wählern durch schwarze und weiße Kugeln vorgenommen, wobei

N. N.

die Stimmenmehrheit erhielt).

Da gegen diese Wahl nach öffentlich vorgenommener Umfrage keine weitere Erinnerung gemacht worden ist, so wurde das Protocoll geschlossen, von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme des erwählten Wahlmannes unterzeichnet, damit es sonach an das Königliche Landgericht N. N. einbefördert werden könne.

Geschehen wie oben.

Unterschrift
Sämmtlicher Pfarrer, zuletzt der Decan und protocollführende Pfarrer.

Nro. VII.

Verzeichniß

der von den Decanaten der katholiſchen (proteſtantiſchen) Kirchen im N. Kreiſe erwählten Wahlmänner, aus welchen die Abgeordneten dieſer Claſſe für die Ständeverſammlung zu wählen ſind.

Namen in alphabetiſcher Ordnung mit Charakter.	Als Wahlmänner des Decanats.

Nro. VIII.

Wahlanzeige.

Der Ausſchuß der Gemeinde N. N. hat in Folge des erhaltenen Auftrags als Bevollmächtigter zur Wahl des Wahlmannes durch Stimmenmehrheit ernannt:

1. N. N.
2. N. N.
3. N. N. ꝛc. ꝛc.

und als Erſatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle des einen

N. N.

Sämmtliche ſind 23 Jahre alt, in der Gemeinde anſäßig, und der erſte zahlt als Steuerſimplum . . . . . fl. kr.
der zweite . . . . . fl. kr.
der dritte ꝛc.

(Ort) Tag, Monat und Jahr.

Unterſchrift:
Vorſtand
zwei Mitglieder.

Nro. IX.

Protocoll

über die Wahl der Wahlmänner, gehalten bei dem Landgerichte N. N.

den ten

Praesentes.

Vorstand

Assessoren

Actuar

Durch das Loos gewählte Beisitzer.

N. N.

N. N.

N. N.

Bevollmächtigte der Gemeinden.

N. N.

ꝛc. ꝛc.

Die von den sämmtlichen Gemeinden erwählten Bevollmächtigten wurden auf Heute zur Auswahl der von dem . . . . zu stellenden Wahlmänner vorgerufen, und nachdem ihnen alle formellen und wesentlichen Bedingungen umständlich bekannt gemacht, auch die Liste aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Gemeindeglieder zur Einsicht vorgelegt wurde, so schritt man vor allem zur Vertheilung der Wahlnummern, und sodann zur Aufnahme der einzelnen Wahlstimmen, wie folgt:

Nro. 10. Peter Mayer, Bevollmächtigter der Gemeinde Aufhausen, wählt als Wahlmänner

1) Georg Hilz, Gutsbesitzer in Halmhofen,
2) Michael Schuster, Bräu in Denning ꝛc. ꝛc.

Nro. 3. Ulrich König, Bevollmächtigter der Gemeinde N. N.

1) N.
2) N.
ꝛc. ꝛc.

---

§. 20.

Nro. Pr. 18046.

(Die Vornahme der Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.)

M. J. K.

Wir haben in Unserer heute erlassenen allgemeinen Verordnung die unverzügliche Vornahme der Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung angeordnet, und wollen euch über die Einleitung und gleichförmige Vollführung derselben, in so weit hierüber von einigen Unserer Regierungen Anstände vorgebracht wurden, oder sonst Zweifel entstehen dürften, nachstehende nähere Weisungen mittheilen.

Sie betreffen

A. die Befreiung und Vertheilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Classen und Kreise;

B. die active und passive Wahlfähigkeit der Individuen und

C. das Formelle der Wahlen selbst.

A. Berechnung und Vertheilung der Zahl der Abgeordneten.

Die Grundlage, nach welcher hier vorgeschritten werden soll, haben Wir in der Verfassungsurkunde und dem Edicte über die Ständeversammlung festgesetzt, und auch die hienach angeordnete genaue Ausführung in Unserer heutigen Verordnung a) vorgelegt, indeß haben Wir wahrgenommen, daß bey der Vertheilung der für die Classe der adelichen Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit bestimmten Zahl sich dadurch einige Anstände ergeben, daß

a. von einigen Regierungen auch die Gerichte der ehemaligen Standesherrn, die schon durch die Urkunde in die erste Kammer berufen sind, noch vorgetragen, eben so

b. die einzelnen kleinen Hofmarken, welche einem und dem nämlichen Besitzer angehören, und dermal in einem Patrimonial-Gerichtsbezirke vereinigt sind, abgesondert aufgeführt wurden, ungeachtet das Edict nur die wirklichen Gerichtsbezirke einzurechnen befiehlt, und daß endlich

c. die Gerichtsbezirke jener Individuen, denen Wir in der Folge die erbliche oder lebenslängliche Reichsrathswürde zu verleihen blos vorbehalten haben, noch zur Zeit nicht ausgeschieden werden konnten.

Nachdem Wir jedoch die Ausscheidung der ehemaligen Reichsständischen Gerichtsbezirke, wo sie noch erschien, bereits verfügt haben, die Ausscheidung der übrigen hieher nicht geeigneten Gerichte aber auf die Vertheilung selbst keinen merklichen Einfluß hat, so glauben Wir auch, um die Wahlen nicht zu verzögern, hievon Umgang nehmen zu können, nur befehlen Wir Unseren Regierungen daß sie

a. die unter einem Patrimonialgericht vereinigten einzelnen Hofmarken eines und des nämlichen Besitzers für die Folge nur einfach aufführen, und

b. bei der würklichen Wahlvornahme jene Gerichtsbesitzer, welche Wir als erbliche oder lebenslängliche Reichsräthe ernennen, und nächstens bekannt machen werden, weder zur Abgabe der activen Wahlstimme auffordern, noch in das Verzeichniß der Wahlfähigen aufnehmen sollen, bis wohin also die Wahlausschreibungen an die Individuen dieser Classe noch zur Zeit beruhen können, da ohnehin ihre Wahlhandlung sehr einfach ist und schnell vollführt werden kann.

B. Wählbarkeit der Individuen in activer und passiver Beziehung.

Die Verfassungsurkunde §. 12., so wie das Edict Tit. I. §. 8. und 13. enthalten die deutliche Bestimmung über die Wahlfähigkeit der Individuen jeder Classe, da indeß doch einige nähere Erläuterungen nothwendig zu seyn scheinen, so bestimmen Wir auf die Uns vorgelegten Anfragen, wie folgt, und zwar:

I. Im Allgemeinen.

1) Forensen, Juden und Weiber genießen schon nach der Verfassungsurkunde die passive

a) Ges. Bl. v. J. 1818. S. 692.

Wahlfähigkeit nicht. — Erstere (Forensen), so wie letztere (Weiber) sind auch von der activen Wahlfähigkeit ausgeschlossen; hinsichtlich der Juden hingegen müssen die verschiedenen Wahlmomente ausgeschieden werden.

In jenen Classen, bei welchen mehrere Wahlhandlungen vorgeschrieben sind, können sie in dem letzten Wahlmomente, wo die Wahl der wirklichen Abgeordneten aus den wählenden Individuen selbst vorgenommen wird, eine active Stimme nicht ausüben, weil die Wähler in dieser Wahlhandlung schon alle Eigenschaften zu einem Abgeordneten besitzen müssen, in den übrigen Wahlhandlungen aber gebührt ihnen nicht blos active, sondern auch passive Wahlfähigkeit, bis zur Wahl eines Wahlmannes ausschlüssig. Sie können daher wählen und gewählt werden bei den Urwahlen in den Landgemeinden, wählen ohne gewählt zu werden bey den Wahlen der Wahlmänner in den Ruralgemeinden und in den Städten, ferner bei den Wahlen der Abgeordneten der ersten Classe, und bei der Wahl in den Städten, welchen eigene Abgeordnete bewilligt sind, in so ferne sie Mitglieder des Magistrats oder der Gemeindevertreter sind, weil bei diesen nur eine Wahlhandlung besteht, und bei letztern nebstbei die Auswahl nicht auf die Wählenden beschränkt ist: — ganz wahlunfähig sind sie aber in der letzten Wahlhandlung der Städte und Landeigenthümer, welche bei den Kreisregierungen vorgenommen werden.

2) Die Anfragen über die Wählbarkeit der gemeinschaftlichen Güterbesitzer entscheiden Wir dahin:

a. Bei solchen Gütern, wo die Ausübung eines gemeinschaftlichen Familienrechts (Seniorat) oder eine andere ähnliche Einrichtung besteht, steht demjenigen, welcher dieses Recht als Senior, oder als bereits ernannter Stellvertreter auszuüben hat, auch allein die active und passive Wahlfähigkeit zu.

b. Bey den übrigen gemeinschaftlichen Gütern, wo eine derlei bestimmte Stellvertretung noch nicht angeordnet ist, gebührt das Recht der Wahlfähigkeit dem Senior der Familie, wenn die Betheiligten nicht selbst einen gemeinschaftlichen Stellvertreter für diesen Fall benennen wollen.

c. Mehrere gemeinschaftliche Besitzungen einer und der nämlichen Familie im Kreise haben eben so, wie jene der einzelnen Privaten, nur auf eine Stimme Anspruch.

d. Ein Theilhaber eines gemeinschaftlichen Guts mit Gerichtsbarkeit kann, wenn er auch nebstbei Privatbesitzungen hat, hinsichtlich der letztern bei der Classe der Landeigenthümer kein Wahlrecht ausüben. Eben so wenig gebührt

e. die Ausübung des Wahlrechts bloßen Administrateren gemeinschaftlicher Güter, wenn sie nicht selbst Miteigenthümer sind.

3) Die Verfassungs-Urkunde enthält zwar wegen der Verschuldeten oder dem Concurs unterliegenden Individuen keine ausdrückliche besondere Bestimmung, doch ist selbe bereits in der §. 12. vorgeschriebenen Erforderniß enthalten, nach welcher jedes wahlfähige Mitglied den freien Genuß eines gewissen Vermögens besitzen muß. Da nun ein sequestrirtes oder dem Concurs unterworfenes Vermögen diesen freien Genuß nicht gewährt, so muß auch bei jenen Classen, wo eine Begüterung erfordert wird, wie bei den adelichen Gutsbesitzern, den Städteabgeordneten und den Landeigenthümern allerdings ein

Ausſchluß der Ueberſchuldeten, jedoch nur dann eintreten, wenn das Gut wirklich ſequestrirt oder der Edictal-Concurs förmlich ausgeſchrieben iſt.

4) Individuen, welche einer Special-Unterſuchung unterlagen und nicht gänzlich freigeſprochen wurden, ſind gemäß §. 12. paſſiv wahlunfähig, die active Stimme hingegen kann ihnen bei den Wahlhandlungen (mit Ausſchluß der letztern Momente) ſo wie den Juden nicht verſagt werden.

II. In Bezug auf die einzelnen Claſſen.

A. Claſſe der Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit.

1) Zur Wahlfähigkeit in dieſer Claſſe wird weder eine beſtimmte Steuerquote, noch dreijähriger Beſitz erfordert, wodurch der vorgelegte Zweifel von ſelbſt ſich erledigt.

2) Bei Gütern, deren Beſitz noch ſtreitig iſt, und wobei kein Theil in einem wirklichen Natural- und Civil-Beſitz ſich befindet, ruht zur Zeit die Wahlſtimme.

3) Bloße lebenslängliche Nutznießer, wie z. B. die ehemaligen Johanniter-Ritter von ihren Commenden, genießen keine Wahlfähigkeit.

4) Männer ſind in Bezug auf die Beſitzungen ihrer Gattinnen nur dann wahlfähig, wenn ſie ſich im wirklichen Beſitze der Güter, und zwar jure dotis befinden.

5) Obgleich die Wahlhandlung der adelichen Gerichtsbeſitzer zugleich als der letzte Wahlmoment zu betrachten iſt, ſo iſt doch die paſſive und active Wahlfähigkeit hier zu trennen, weil bei dieſer Claſſe nur eine Wahlhandlung eintritt, daher auch jene Gerichtsbeſitzer, welche nur ein Alter von 25 Jahren haben, ihr actives Stimmrecht ausüben können, doch ſind ſolche nicht auf die Liſte der paſſiv wahlfähigen Mitglieder zu ſtellen.

6) Da einige Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit erſt gegenwärtig um Verleihung oder Immatrikulirung des Adelsprärogativs nachgeſucht haben, ſo iſt ihre Wahlſtimme nur dann anzunehmen, wenn ſie bis dahin die Bewilligung ihres Geſuches nachgewieſen haben werden.

B. Univerſitäten.

Die Wahlfähigkeit der Mitglieder dieſer Claſſe iſt in dem §. 8. lit. b. beſtimmt ausgeſprochen, nur wollen Wir zur Beſeitigung aller Anſtände wiederholt bemerken, daß bei ſelben weder eine Begüterung, noch eine Steuerquote, noch 3jährige Anſtellung, ſondern neben den oben erwähnten Eigenſchaften nur ein Alter von 25 Jahren für die wählenden, und von 30 Jahren für die wählbaren erforderlich ſey.

C. Geiſtliche.

Da nach den Beſtimmungen des Edicts §. 8. lit. c. nur wirkliche ſelbſtſtändige Pfarrer wahlfähig ſind, ſo kann

1) den Hauptpredigern der proteſtantiſchen Kirche, wenn mit ihrer Stelle keine Parochei verbunden iſt, das Wahlrecht eben ſo wenig zugeſtanden werden, als

2) den Curatien der katholiſchen Kirche, welche nur Theile einer andern Pfarre bilden, ſondern die Pfarrer dieſer Kirche müſſen entweder die förmliche Inveſtitur genießen, oder von dem Patron definitive ernannt ſeyn.

Uebrigens wird

3) auch bei dieser Classe weder eine Steuerquote, noch Real-Besitz, noch dreijährige Anstellung, sondern nur das gehörige Alter erfordert.

D. Städte und Märkte über 500 Familien.

In Bezug auf diese Classe wurde Uns nur die einzige Frage vorgelegt, ob die Städte München, Nürnberg und Augsburg, welchen ein bestimmter Antheil an der Stände-Versammlung bewilligt ist, nicht auch wenigst im Verhältniß des Ueberschusses ihrer Familienzahl bey der Wahl der übrigen Städte zu concurriren haben.

Nachdem aber diesen Städten schon durch die Bewilligung eigener Abgeordneter, die nicht mehr von der willkührlichen Wahl der übrigen Städte abhangen, ein besonderes Vorrecht eingeräumt ist, und der §. 6. des Edictes*) sich ganz bestimmt hierüber ausdrückt, so können Wir den genannten Städten eine weitere Concurenz bei der übrigen Wahl der Städte-Abgeordneten nicht zugestehen.

E. Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Ueber die Wahlfähigkeit der Individuen dieser Classe ist in der Hauptsache kein Anstand vorgetragen worden, nur wird der Regierung hiebei bemerkt, daß, wenn gleich bei den Besitzern von Gerichtsbarkeit weder eine bestimmte Steuerquote, noch ein dreijähriger Besitz erfordert wird, doch dieses Erforderniß nicht außer Acht zu lassen sey, sobald derlei Eigenthümer bei Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit in die Classe der Landeigenthümer übertreten.

F. Das Formelle der Wahlen.

Wir haben in dem erlassenen Edict Abschnitt I. von §. 11. bis 50. die Vorschriften, wie die Wahlen eingeleitet und vollführt werden sollen, umständlich vorgezeichnet; dessen ungeachtet sind mehrere Anstände vorgebracht worden, die wir in der Ordnung der §§. des genannten Abschnittes, in soweit hierüber Zweifel bestehen, hiemit berichtigen wollen.

ad §. 11. b) Die Zahl und Vertheilung der Abgeordneten für jeden einzelnen Kreis, und für jede Classe derselben ist in der Unserem öffentlichen Wahlausschreiben beygefügten Tabelle enthalten, wonach sich Unsere Regierung genau zu achten hat.

ad §. 12. c) Die vorgelegte Frage, wann und von wem der Wahleid abzulegen sey? entscheidet sich von selbst dahin, daß solchen

a. alle wahlfähigen adelichen Gutsbesitzer und

b. alle wählenden Professoren der Universitäten zugleich mit ihrer Wahlstimme schriftlich zu übergeben, dann

c. alle Magistratsglieder und Gemeinde-Vertreter in den Städten München, Augsburg und Nürnberg, endlich

---

a) s. S. 30 oben.

b u. c) s. S. 32. oben.

d. bei den übrigen Classen nur die erwählten Wahlmänner der Geistlichen, der Städte und der Landeigenthümer vor der Vornahme der Wahl persönlich zu leisten haben.

ad §. 14.[a]) Um alle Reclamationen möglichst zu beseitigen, wird Unsere Regierung vorzüglich bedacht seyn und hiemit wiederholt angewiesen, die herzustellenden Listen der activ- und passiv-wahlfähigen Mitglieder dieser, so wie aller übrigen Classen mit aller Genauigkeit anzufertigen.

ad §. 17.[b]) Hierüber ergab sich die Anfrage

a. wo absolute, und wo relative Stimmen-Mehrheit erforderlich sey, dann

b. ob zur Giltigkeit der Wahl die Stimmen aller Wahlberechtigten, oder der wievielte Theil gefordert werde?

ad a. Da in dem Edicte für die Wahlen nirgends absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist, so bleibt die relative entscheidend.

ad b. Eine bestimmte Anzahl von Wählenden wird bei den Wahlen der adelichen Gerichtsbesitzer, der Professoren und der Geistlichen nicht gefordert, vielmehr sollen Wahlstimmen, welche nicht zu gehöriger Zeit übergeben sind, gar nicht eingerechnet werden. Zu diesem Ende ist aber schon durch Unsere letzte Entschließung anbefohlen worden, über die Aufforderung zur Wahl die bestimmten Empfangsscheine zu erholen, wornach sich jeder Saumselige die Schuld selbst beizumessen hat.

ad §. 19 et 20.[c]) Ueber die hiebei vorgelegten Anfragen

a. ob Decane ungeachtet der Leitung der Wahl auch eine Wahlstimme abzugeben, und

b. ob kleine Decanate, die nur 3 — 4 Pfarreien besitzen, ebenfalls einen eigenen Wahlmann zu stellen haben?

entscheiden Wir:

ad a. daß dem Dechant, wenn er zugleich ein selbstständiger Pfarrer ist, allerdings seine eigene Wahlstimme gebühre, da ihm die entscheidende nicht zukömmt, und

ad b. daß jedes Decanat ohne Rücksicht ihres Umfanges einen besondern Wahlmann zu ernennen habe.

Da übrigens bei der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen das besondere Verhältniß besteht, daß

1) von jenen der katholischen Kirche der Rezat- und Obermainkreis miteinander nur einen Abgeordneten zu stellen hat, und daß

2) bei jenen der protestantischen Kirche die Wahlen nicht nach Kreisen, sondern nach den bestehenden Consistorien vorzunehmen kommen, so verordnen Wir hierüber, wie folgt:

1) Die bei den Decanaten und Inspectionen der katholischen, so wie der protestantischen Kirche vorzunehmende erste Wahl der Wahlmänner, hat jede Kreis-Regierung in ihrem Bezirke für sich zu leiten, und die Listen der erwählten zu erholen.

---

a. b u. c) s. S. 33. 34. oben.

2) Die letzte Auswahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten der katholischen Geistlichkeit aus dem Rezat- und Obermainkreise geschieht bey der Regierung des letztern Kreises.

3) Die letzte Auswahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten der protestantischen Geistlichkeit wird für den Consistorial-Bezirk Baireuth, bei der Regierung des Obermainkreises, für den Consistorial-Bezirk Ansbach bei der Regierung des Rezatkreises vorgenommen. Zu diesem Ende hat

4) die Regierung des Rezatkreises die Listen der von der katholischen Geistlichkeit ihres Bezirkes ernannten Wahlmänner nebst der Wahlprotocollen sogleich nach Vollendung der Wahl an die Regierung des Obermainkreises einzusenden, so wie auch

5) die Listen der ernannten Wahlmänner von der protestantischen Geistlichkeit aus dem Regen- und Unterdonaukreise an die Regierung des Obermain-, und die von dem Untermain-, Oberdonau- und Isarkreise (welche letzterer für diesen Fall dem Consistorialbezirke Ansbach zugetheilt wird), an die Regierung des Rezatkreises sogleich nebst sämmtlichen Wahlprotocollen mitzutheilen sind.

6) Diejenigen Regierungen, welchen die Leitung der letzten Wahlhandlung übertragen ist, verfertigen hieraus die Gesammt-Liste der Wahlmänner der sämmtlichen gemeinschaftlichen Bezirke, und lassen solche nebst der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe der Wahlstimme den ernannten einzelnen Wahlmännern durch die betreffenden Regierungen gegen Empfangs-Schein zustellen, die Wahlstimme selbst aber muß

7) von dem Wahlmann unmittelbar an die Regierung, welche die Stimme abforderte, und die letzte Wahlhandlung vornimmt, in dem gegebenen peremtorischen Zeitraum eingesendet werden.

8) Von dieser Anordnung sind die Decanate und Inspectionen schon bei der ersten Wahl-Ausschreibung in Kenntniß zu setzen, damit sie sogleich die erwählten Wahlmänner hienach anweisen können.

ad §. 24 et 25. 30. 31. et 32.*) Gegen die Anordnung im §. 25. wurde von einigen Regierungen der allerdings rücksichtswürdige Anstand vorgebracht, ob Städte, welche mehr als 500, aber nicht volle 1000 Familien zählen, auch nur einen Wahlmann zu stellen berechtigt seyen, oder wie es gehalten werden solle, wenn die Zahl sich nicht mit 500 theilen lasse.

Da dieser Anstand nicht blos bey den Städten, sondern noch mehr bei den Landgemeinden eintritt, und dadurch noch vergrößert wird, daß selbst mehrere Landgerichte nicht einmal 1000 Familien und daß, wie Wir aus den Steuerlisten ersehen, selbst Landgerichte vorhanden sind, die nicht ein einziges, andere die nur 1 bis 2 wahlfähige Individuen aufzuweisen haben, so müssen hier auch die §§. 30. 31. und 32. des Edictes berücksichtigt werden.

In Erwägung, daß nach dem Geiste der Verfassungs-Urkunde jedem Unterthan ein gewisser Antheil an der Wahl der Abgeordneten durch alle Momente der Wahl wenigst mittelbar vorbehalten bleiben müsse, daß aber dieser Antheil nie ganz verhältnißmäßig gleich seyn könne, hingegen ein bei gleichen Ansprüchen sich ergebendes Mißverhältniß allerdings durch zweckmäßige

*) s. S. 35. 36. oben.

Modification gehoben werden könne, wenn hiedurch die Hauptbestimmung der Verfassung keine Abänderung erleidet, beschließen Wir:

1) daß bei der Urwahl der Landgemeinden keine Aenderung statt habe, sondern daß nach §. 30.

   a. jede Gemeinde, wenn sie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu stellen befugt sey, und nicht zu einer größern geschlagen werden könne, in so ferne sie unter sich ein wahlfähiges Individuum besitzt, daß aber

   b. im entgegen gesetzten Falle, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden seyn sollte, sie mit der nächstgelegenen Gemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinschaftlichen Familien-Zahl treffenden Bevollmächtigten miteinander vorgenommen werden solle, daß endlich

   c. die Bestimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien ein Bevollmächtigter zu stellen sey, bei dieser Urwahl ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müsse.

2) Wegen der Zahl der Wahlmänner der Städte sowohl als der Landgerichte bestimmt zwar das Edict, daß von 500 und resp. 1000 Familien ein Wahlmann zu bestellen sey; indeß ist es dem Sinne der Verordnung nicht entgegen, daß bei der letzten am Sitze des Kreises vorzunehmenden Wahlhandlung so viele Wahlmänner zu erscheinen berechtigt seyen, als im ganzen Kreise sich die Zahl von 500 Familien in den Städten, die zur gemeinschaftlichen Wahl sich eignen, und von 1000 Familien in den Landgerichten vorfindet: Hienach kann bei Feststellung der Zahl der Wahlmänner für jede einzelne Stadt oder für jedes Landgericht, in dem Falle, wenn die Mehrzahl der Familien den Theilungsbruch von ½ wirklich übersteigt, dieselbe für voll angenommen werden, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß die Gesammtzahl der Wahlmänner dem edictmäßigen Verhältniß der Gesammtzahl der Familien dieser Classe in dem Kreise gleich sey, und selbes in keinem Falle übersteige.

3) Bei Landgerichten, welche nicht volle 1000 Familien zählen, soll analog nach dem §. 32. verfahren, sohin die Bevollmächtigten dieses Landgerichts an das nächstgelegene Landgericht gestellt und von den Bevollmächtigten der beiden Landgerichte die nach ihrer zusammengeworfenen Anzahl der Familien treffende Zahl der Wahlmänner gemeinschaftlich gewählt werden.

Dieses nämlich soll:

4) auch in dem Falle statt haben, wenn in einem Landgerichte, welches zwar 1000 Familien besitzt, entweder gar kein — oder die zu einer freien Wahl nicht hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen, d. i., wenn zu 1 ernennenden Wahlmann nicht wenigst 8 und zu 2 Wahlmännern nicht wenigstens 4 wahlfähige Subjecte vorhanden sind.

5) In diesen letztern zwei Fällen haben die beiden Landgerichts-Vorstände die Wahl der Wahlmänner gemeinschaftlich zu leiten, die Wahlhandlung selbst aber geschieht bei jenem

Landgericht, wo die Mehrzahl der Familien oder der wahlfähigen Individuen sich vorfindet, welches daher die Regierung schon im Voraus zu bestimmen hat.

ad §. 26.[a]) Auf die Anfrage, ob bei der letzten Wahlhandlung der Städte-Abgeordneten, welche nach den Bestimmungen der §§. 21. 22. und 23. angeordnet ist, auch die Unterschrift von zwei Wahlmännern erfordert werde, erwiedern Wir, daß diese Unterschrift allerdings zu erholen sey, die Anordnung eines eigenen Wahlausschusses wie bei der ersten Wahl aber, hier nicht statt habe.

ad §. 27.[b]) Die Leitung der ersten zwei Wahlhandlungen bei den Ruralgemeinden ist den Land- und Herrschaftsgerichten übertragen. Da nun von letztern einige, welche zwar in der Folge aufgelöst werden müssen, mit Unserer Bewilligung zur Zeit noch fortbestehen, so kann denselben auch für diesen Fall die Leitung der ersten Wahlen noch zugestanden werden.

ad §. 28.[c]) Der Grund, warum das Edict nur bei den Urwahlen der Ruralgemeinden die Wahl eines eigenen Ersatzmannes gefordert hat, lag in der nothwendigen Bestimmung, daß jede Gemeinde bei der Wahl der Wahlmänner sicher repräsentirt werde; da nun die meisten Gemeinden nur einen Bevollmächtigten zu stellen haben, welcher sehr leicht verhindert seyn kann, und da auch von ihnen kein Wahl-Protocoll abgefordert ist, aus welchem die nach Stimmen-Mehrheit nachfolgenden Ersatzmänner ersehen werden können, so war die Wahl eines besondern Ersatzmannes nothwendig, welche daher bei den folgenden Wahlen von selbst cessirt.

ad §. 33.[d]) Die Anfrage, ob die Bevollmächtigten in der Wahl der Wahlmänner auf die wahlfähigen Individuen ihrer Gerichtsbezirke beschränkt seyen, entscheidet sich von selbst durch die deutliche Bestimmung des genannten §. 33., daher auch zu Beibehaltung dieses Grundsatzes die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Gerichtsbezirke in dem Falle oben angeordnet wurde, wenn der eine nicht die Zahl der wahlfähigen Subjecte besitzt.

Endlich wird auf die gestellte Anfrage, ob und welche Entschädigung den an den Sitz der Kreis-Regierung einzuberufenden Wahlmänner der Städte und der Landgerichte zu erscheinen haben, welche hier noch im Namen ihrer Commitenten und nicht als Repräsentanten der sämmtlichen Unterthanen, wie die wirklichen Abgeordneten auftreten, eine Kosten-Vergütung von dem Aerar nicht statt haben könne, sondern die allenfallsigen Forderungen an die respectiven Gemeinden verwiesen werden müssen, wenn die genannten Wahlmänner nicht schon in dem in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen und in dem Gefühle für diese so allgemeine wichtige Handlung ihre Belohnung finden sollten.

Indem Wir nun Unserer Regierung über alle vorgebrachten Anstände die bestimmte Erläuterung ertheilt haben, befehlen Wir derselben, das Wahlgeschäft selbst unverzüglich nach Empfang dieser Entschließung zu beginnen, und selbes mit ununterbrochener Thätigkeit in der Art zu vollführen, daß die sämmtlichen Wahlprotocolle bis zum 25. des künftigen Monats unfehlbar an Unsere zur Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angeordnete Ministerial-Conferenz eingesendet werden können, zu welchem Ende sie für jede einzelne Wahlhandlung bei

---

a. b. c u. d) s. S. 36, 37 oben.

den einzelnen Claſſen, die nach Verhältniß der Zeit und des Geſchäfts-Umfangs geeigneten peremtoriſchen Termine feſtzuſetzen und ſtrenge einzuhalten wiſſen wird.

Damit übrigens das endliche Reſultat der Wahlen von allen Kreiſen gleichförmig zuſammengeſtellt werden könne, befehlen Wir, daß Unſere Regierung die Wahlen der Abgeordneten jeder einzelnen Claſſe nach den hier mitfolgenden Tabellen in eine allgemeine und vollſtändige Ueberſicht bringe, und mit den Wahlacten einſende.

München, den 30. November 1818.

An
die ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Tabelle

über die

Wahl der Abgeordneten aus der Claſſe der Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit im N. Kreiſe 1818.

Active Wahlfähige Mitglieder.		Passive Wahlfähige Mitglieder.		Wahl der				
				Zahl der eingegebenen giltigen Wahlstimmen.	Mangelnde Wahlstimmen			Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
Zahl.	Namens-Verzeichniß. Beilage.	Zahl.	Namens-Verzeichniß. Beilage.		fortlaufende Zahl.	als ganz abhängig von	als uniformlich von	
112	Lit. A.	96	Lit. B.	98	1	N. N.	—	3
					2	N. N.	—	
					3	—	N. N.	

Königliche Regierung

Abgeordneten.

Gewählte Abgeordnete.				Bemerkungen.
fortlaufende Zahl.	Namen.	Stimmen-Zahl.	Beleg.	
1	N. N.	70	Lit. C.	
2	N. N.	58		
3	N. N.	45		
	Nächstfolgende Nach Stimmen Mehrheit.			
1	N. N.	42	Sämmtliche Wahl-Acta.	
2	N. N.	40		
3	N. N.	39		

des N. Kreises.

Digitized by Google

Tabelle

über die

Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen der N. Kirche im N. Kreise 1818.

I. Wahlhandlung zur Wahl der Wahlmänner.						II. Wahlhandlung	
Decanats-Zahl.	Pfarreien-Zahl.	Zahl der zu stellenden Wahlmänner.	Ernannte Wahlmänner.			Zahl der eingegebenen giltigen Stimmen.	Mangelnde
			Zahl.	Namens-Verzeichniß. Beilage.	Belege.		Fortlaufende Zahl.
37	518	37	37	Lit. A.	Lit. B.	35	1
							2

Wahl-Acta.

Anmerkung.

Die nämliche Tabelle ist für die Geistlichen beider Kirchen anzuwenden.

Königliche Regierung

zur Wahl der Abgeordneten.

Stimmen.		Zahl der zu wählenden Mitglieder.	Gewählte Abgeordnete.				Bemerkungen.
als ganz abgängig von	als unförmlich		Fortlaufende Zahl.	Namen.	Steuer-Zahl.	Belege.	
N. N.	— —	2	1	N. N.	20	Lit. E.	
—	N. N.	—	2	N. N.	19	—	
				Nachfolgende			
			1	N. N.	16	Wahl-Acta.	
			2	N. N.	15		

des N. Kreises.

Digitized by Google

Tabelle

über die

Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte über 500 Familien im N. Kreise 1818.

Fortlaufende Zahl.	Namen der Städte und Märkte.	Familien-Zahl.	Zahl der zu stellenden Wahlmänner.	Passive wahlfähige Mitglieder.		I. Wahlhandlung zur Wahl	
						Erwählte Wahl-	
				Zahl.	Namens-Verzeichniß Beilage.	Zahl.	Namens-Verzeichniß. Beilage.
1	München.	10758	—	623	Lit. A. Nro. 1.	—	—
	Uebrige Städte						
1	Au	1783	3	4	Lit. A. Nro. 2.	3	Lit. B. Nro. 1.
2	Freysing	758	1	9	Lit. B. Nro. 3.	1	Lit. B. Nro. 2.
ꝛc.	ꝛc. ꝛc.						

Königliche Regierung

der Wahlmänner.	II. Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten.							Bemerkungen.
männer.			Gewählte Abgeordnete.					
Beleg. Beilage.	Zahl der zu stellenden Abgeordneten.	Anwesende Wähler.	Abwesende.	Fortlaufende Zahl.	Namen.	Stimmen-Zahl.	Belege.	
—	—	—	1. N. N.	1	N. N.	35	Lit. C.	
		46	2. N. N.	2	N. N.	34	Nro. I.	
					Nächstfolgende			
				1	N. N.	30	—	
				2	N. N.	29	—	
Wahl-Acta.	—	10	1. N. N.	1	N. N.	7	Lit. C. Nro 2.	
					Nächstfolgende			
				1	N. N.	3		

des N. Kreises.

Digitized by Google

Tabelle

über die

Urwahl und Wahl der Wahlmänner aus der Classe der Landeigenthümer im N. Kreise 1818.

Fortlaufende Nro.		Namen des Gerichtsbezirkes.	I. Urwahl, oder Ernennung der Wahlbevollmächtigten.								
			Zahl der Gemeinden.						Zahl der Bevollmächtigten.	Namens-Verzeichniß.	Familienzahl mit Ausschluß der Städte über 500 Familien.
			Rural-Gemeinden.				Städte und Märkte unter 500 Familien				
			Von 20—199	Von 200—299	Von 300—399	Von 400—499	Zahl.	Familien.			
										Beilag.	
I.	1	Landgericht Dachau.	78	—	—	—	1	241	80	A. 1	1451
II.	2	Landgericht Berchtesgaden.	9	2	1	—	—	—	16	A. 2	1861
	3	Landgericht Reichenhall.	7	—	—	1	—	—	11	A. 3	895

Königliche Regierung

II. Wahlhandlung zur Wahl der Wahlmänner.						Bemerkungen.
Zahl der zu stellenden Wahlmänner.	Passive wahlfähige Individuen.		Gewählte Wahlmänner.			
	Zahl.	Namens-Verzeichniß.	Zahl.	Namen.	Belege.	
				Beilage.	Wahlacta	
4	21	B. 1	4	B. 1	C. 1	
2	1	B. 2	2	B. 1	C. 2	
	3	B. 3				

des N. Kreises.

Digitized by Google

Tabelle

über die

Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer im N. Kreise 1818.

III. und letzte Wahlhandlung zur Wahl der Abgeordneten aus der

Zahl der Gerichts-bezirke.	Familien-Zahl mit Ausschluß der Städte über 500 Familien.	Zahl der zu stellenden Wahlmänner.	Namen der gewählten Wahlmänner aus sämmtlichen Gerichtsbezirken.	Anzahl der anwesenden Wahlmänner bei der letzten Wahl.	Abwesende. Nro.	Abwesende. Namen.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.	Nro.
			Beilage.					
33	92382	92	Lit. A.	90	1	N. N.	8	1
					2	N. N.		2
								3
								4
								5
								6
								7
								8
								1
								2
								3

Königliche Bayerische Regierung

Classe der Landeigenthümer.			Bemerkungen.
Gewählte Abgeordnete.			
Namen.	Stimmenzahl.	Belege.	
N. N.	70	Lit. B.	
N. N.	62	Wahl-Acta.	
N. N.	50		
N. N.	50		
N. N.	48		
N. N.			
N. N.			
N. N.			
Nachfolgende.			
N. N.			
N. N.			
N. N.			

des N. Kreises.

Digitized by Google

§. 21.

Nro. Pr. 14010.

(Vorbereitungen zur nächsten Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von demjenigen Allerhöchsten Rescripte, welches unterm 8ten dieß an die Königliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, im Betreffe der Vorbereitungen zur Wahl der Abgeordneten, für die nächste Ständeversammlung erlassen worden ist, wird den Kammern des Innern eine Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilt.

Damit auch die übrigen vorbereitenden Geschäfte zu solchem Zwecke gleichen Schrittes gehen, werden die Kammern des Innern angewiesen, ihrer Seits alsbald alle erforderliche Zusammenstellungen auf den Grund einzuziehender genauer Notizen zu machen und einzusenden.

Dahin gehören insbesondere

1) in den 7 Kreisen diesseits des Rheins ein auf den neuesten Stand gegründetes Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichtsbezirke, mit Angabe der Gerichtsbesitzer.

   Die Regierungen haben sich rechtzeitig mit Einziehung jener Nachrichten zu beschäftigen, welche zur Beurtheilung der im §. 12. des VI. Titels der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Wahlfähigkeitserfordernisse dienen.

2) In sämmtlichen Kreisen die Zahl der katholischen Pfarreien; wegen den protestantischen ist bereits geeignete Weisung an das Königliche Oberconsistorium ergangen.

3) Verzeichniß der Städte und Märkte, welche eine Bevölkerung von 500 Familien und darüber haben.

4) Genaue Angabe des neuesten Standes der Familienzahl jedes Kreises überhaupt und der Familienzahl der Wahlfähigen Städte, insbesondere nach §. 7. der Beilage X. der Verfassungsurkunde. a)

5) Durch Benehmen mit den Kammern der Finanzen ist zu bewirken, daß die Steuerquote der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit von allen Besitzungen, die sie in den nämlichen Regierungsbezirken haben, gehörig eruirt werde, wenn gleich die Steuern an verschiedene Rentämter fließen.

6) Werden sämmtliche Regierungen auf alle jene erläuternden Vorschriften, welche über die Vornahme der Wahlen, insbesondere unterm 20ten und 30ten September 1818 ergangen sind, b) zur genauesten Beobachtung aufmerksam gemacht.

München, den 18. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. S. 30 oben.

b) s. die vorstehenden Entschließungen.

Abdruck des allegirten Reſcripts.

Nro. Pr. 20739.

(Wahlen zur nächſten Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Herannahen des Zeitpunctes zur Wahl der ſtändiſchen Deputirten wird die Königliche Regierung beauftragt, die Herſtellung der Auszüge aus den Steuerkataſtern, auf welche die Verfaſſung der Wahllisten für die Abgeordneten der Städte und der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit gegründet werden muß, und wobei genau darauf zu ſehen iſt, daß der erforderliche dreijährige Beſitz der ſteuerbaren Realität vorhanden ſey, unverzüglich fertigen zu laſſen und ſie, nach gepflogener genauer Reviſion, der Kammer des Innern mitzutheilen.

München, den 8. September 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

§. 22.

Nro. Pr. 19468.

(Die Vorbereitungen zu den nächſten Landraths- und Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 18ten, 22ten und 30ten November d. Js. die Vorarbeiten zu den nächſten Landraths- und Ständewahlen der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., betreffend, wird folgendes eröffnet:

1) In dem Verzeichniſſe der gutsherrlichen Gerichte, welches der Vertheilung der für die Claſſe der adelichen Gutsbeſitzer beſtimmten Zahl von Abgeordneten zur Grundlage zu dienen hat, ſind alle diejenigen ausgelöſcht worden, deren Beſitzer der Kammer der Reichsräthe angehören, oder auf welchen die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach §. 131. des Edicts VI. zur Verfaſſungsurkunde ſuspendirt iſt, oder nach §. 133. zu ruhen hat.

   Zu den letztern iſt auch das Patrimonialgericht N. zu zählen, nachdem die Beſitzer die Eintragung in die Bayeriſche Adelsmatricel ungeachtet des unterm 4ten Auguſt d. Js. gegebenen Auftrages noch immer nicht bewirkt haben.

2) Es iſt den Beſtimmungen des §. 19. Tit. I. im Edict X. a) zur Verfaſſungsurkunde ganz angemeſſen, daß in das Verzeichniß der katholiſchen Decanate des Obermainkreiſes nur diejenigen, welche in demſelben ihren Sitz haben — dieſe aber mit allen dahin zugetheilten Pfarrien ohne Ausnahme — aufgenommen werden.

---

a) ſ. S. 34. oben.

3) Hinsichtlich der Stadt N. ist in dem vorgelegten Verzeichnisse die geeignete Vormerkung über den Rücktritt in die II. Classe gemacht worden.

München, den 12. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 23.

Nro. Pr. 16052.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., werden hierneben die über die Ständewahlen des Jahres 18½ verhandelten Acten, dann die Beilagen 8, 9 und 10. ihres Berichtes vom 31. October d. J. mit dem Auftrage zurückgesendet, die zur Bildung der Wahlcollegien für den Landrath erforderlichen Einleitungen unverzüglich zu treffen, damit das Wahlgeschäft bei dem Eintreffen der dießfälligen in Gemäßheit der §§. 13 und 30. des Landrathsgesetzes[a]) demnächst zu erwartenden Allerhöchsten Entschließung sogleich begonnen werden könne.

Dabei wird hinsichtlich der verschiedenen in dem Berichte vom 31. October d. Js. vorgetragenen Zweifel folgende Entschließung ertheilt:

1) In dem Normalrescripte vom 30. November 1818[b]) lit. b. Ziffer I. 3. ist ausdrücklich bemerkt worden, daß der freie Genuß eines bestimmten Vermögens in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. als Erforderniß zur Wahlfähigkeit bezeichnet sey, und daß daher, wenn das Gut wirklich sequestrirt oder der Edictalconcurs förmlich ausgeschrieben ist, diese Wahlfähigkeit sofort aufhöre.

   Nach dem hier ausgesprochenen Grundsatze aber kann dem N. N. weder das active noch das passive Wahlrecht zugestanden werden, da die freiwillige Uebereinkunft desselben mit seinen Gläubigern, durch welche den letztern die Vermögensverwaltung übertragen und die Einpflichtung der gutsherrlichen Beamten für den aufgestellten Creditorenausschuß angeordnet worden ist, dem Schuldner den freien Genuß seiner Güter entzogen hat.

2) Die Aufnahme von Pfarrcuratien in die Zahl der selbstständigen Pfarreien widerstreitet den in dem Erläuterungsrescripte vom 30. November 1818[c]) Abschnitt B. Nro. II. lit. c. §. 2. eröffneten Grundsätzen, und ist daher zu unterlassen.

---

a) s. Abth. VIII.

b u. c) s. §. 20. S. 230. oben.

Zu der königl. Regierung hat die von der königlichen Kreisregierung vorgetragene Sache Berichten des gehorsamst Gutachten angemessen scheinen wollen.

München, den 13. Dezember 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. I., alle ergangen.
Wegen Sicherheit der königl. Kreisregierung.

---

§. 24.

Nro. Nr. 1825.

(Ablösungsbedingungen betreffend.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. I., hat sich in Beziehung auf den Art. 1 des Edikts, die Ablösungsbedingungen betreffend, vom 4. September 1820, einen Anstand ergeben, welchen Sie, um seine Lösung wird gebeten, zur Kenntniß des Königlichen Staatsministeriums des Innern, für Finanzen, gefälligst vorlegen wollen.

Zugleich ist hierbei bemerkt worden, daß zur Erledigung der Anstände und Schwierigkeiten erforderlichen Ablösungsverhandlungen es nöthig sey,

daß Deputirte auf den Ablösungstag ernannt werden, welche mit den Königlichen Kreisregierungs-Kommissären die benöthigten Einleitungen zu vorläufigen Verhandlungen treffen:

a) Die Zweifel und Anstände, welche sich in Beziehung auf den Art. 1. des Edikts v. 28. Oktober 1820 über Ablösungsbedingungen durch die Gemeinde-Repräsentanten, oder in Ermanglung derselben durch Ausschüsse der stimmfähigen Klasse der Gemeindeglieder, in Gegenwart der Königlichen Kreis-Kommissäre in den Versammlungen, welche zu diesem Behufe von Distrikts- und Gemeinde-Vorstehungen oder Gemeindeausschüssen durch die Königlichen Kreisregierungs-Kommissäre, oder an den Ort der Ablösung, von den Amts-Vorständen berufen werden, zu erheben sind,

b) die Ablösungen, welche bestimmt, in nun und bei der Ablösung, und in dem

---

a) Bei Ablösung einer über die Ablösungen ergangenen Verfügung müssen nothwendig Abänderungen in gegenwärtiger Verfügung eingetragen werden, obgleich die Kontrolirungsform diese Bestimmung gebeut.

b) Cf. ib. etc.

Google

§. 14. Tit. I. des angeführten Edicts a) angeordneten Verzeichnisses der in der Classe der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit wählbaren Individuen mit der gehörigen Sorgfalt zu verfahren.

2) Die in den §§. 23, 24 und 33. Tit. I. des Edicts X. b) angeordnete Anheftung der Verzeichnisse der Wählbaren in dem Wahlzimmer ist nach erfolgter Ausschreibung der Wahl ohne Aufschub zu bewirken, damit etwaige Reclamationen noch vor der Wahl geprüft und beschieden werden können.

3) Das Königliche Regierungspräsidium hat darüber zu wachen, daß nicht nur die Wahlen bei allen Classen und in allen Wahlmomenten mit strenger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und der ertheilten Instructionen vorgenommen, sondern auch in den Wahlacten die erforderlichen Nachweisungen darüber gegeben werden.

Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß dem Acte über jede einzelne Wahlhandlung die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, oder, wo die Wähler nur aus ihrer Mitte zu wählen haben, das Verzeichniß derselben beiliege.

Es bedarf dabei kaum der Bemerkung, daß diese Liste bei der Urwahl in der Classe der Landeigenthümer für jedes Land- oder Herrschaftsgericht nur in dem Verzeichnisse der in dessen Bezirke befindlichen Ruralgemeinden zu bestehen habe.

4) Die in den §§. 45 und 46. Tit. I. des Edicts X. c) enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der über die Ablehnung der Wahl sogleich abzugebenden Erklärung, und der darüber von den Wahlmännern zu gebenden Entscheidung sind auf das Genaueste zu handhaben.

Eben so ist

5) sorgfältig darauf zu sehen, daß nach §. 48. Tit. I. des Edicts X. d) auch unter den Ersatzmännern die Reihenfolge in den Wahlprotocollen genau bemerkt, und jede Stimmengleichheit sogleich entschieden werde.

6) Die Wahlverhandlungen sind, sobald dieselben vollendet, nach §. 40. Tit. I. des Edicts X. e) von dem Königlichen Regierungspräsidium strenge zu prüfen, und sammt den sich dabei ergebenden Erinnerungen und einem genauen Verzeichnisse der nach §. 41 lit. c. Tit. I. des Edicts X. f) zur Nachsuchung der Königlichen Bewilligung verbundenen Gewählten unter Bezeichnung des diese Verpflichtung begründenden Verhältnisses schleunig einzusenden.

München, den 19. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungspräsidien, also ergangen.

---

a. b. c. d. e u. f) s. S. 29. oben.

B. Die Anfertigung der Steuerlisten zur Wahl der Abgeordneten.

§. 25.

(Die Herſtellung der Steuerliſten zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten betr.)

Aus Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes empfängt in der Anlage eine Abſchrift jener allgemeinen Verordnung, welche wegen Herſtellung der erforderlichen Steuerverzeichniſſe zum Behuf der Wahlen für die künftige Ständeverſammlung an die Regierungen der ältern Bezirke des Reichs erlaſſen wurde, mit dem Auftrag, dieſe Vorarbeit auch in dem Untermainkreiſe in der vorgezeichneten Art und dem gegebenen Zeitraume herſtellen zu laſſen.

Da jedoch in genanntem Kreiſe die Steuerverfaſſung der ältern Regierungsbezirke nicht beſteht, ſo iſt nach Vorſchrift des §. 9. des Edictes *) die jährliche Geſammtſteuer eines jeden Steuerpflichtigen, wie ſie in dem laufenden Etatsjahr für die Staatskaſſe erhoben wird, ſohin mit Ausſchluß aller bloßen Perſonal- Kriegs- oder Gemeine-Auflagen in der Art zur Grundlage zu nehmen, daß das Minimum dieſer jährlichen Geſammtſteuer auf 50 fl. beſtimmt, und ſomit in das geeignete Verhältniß mit den ältern Bezirken geſtellt werde. —

Hiebei verſteht ſich von ſelbſt, daß in dem mitgetheilten Formular die Rubricen der einzelnen Steuergattungen mit jenen Steuergattungen zu erſetzen ſind, die in den einzelnen Bezirken zur Zeit beſtehen, und zur Einrechnung geeignet ſind.

München, den 9. Juli 1818.

Der engere Ausſchuß der zur Vollziehung der Verfaſſungsurkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Mitgetheilt an die Königliche Regierung des Rheinkreiſes mit dem weitern Beiſatz:

Unter die Abgaben, welche zur Staatskaſſe fließen, gehören in dem Rheinkreiſe auch jene beſondern Steuerbeiſchläge, welche für die Koſten der innern Verwaltung, die in den übrigen Kreiſen aus den gewöhnlichen Steuergefällen beſtritten werden, zu entrichten ſind, in ſo weit dieſelben als Beiſchläge von wirklichen Grund- Häuſer- und Gewerb-Steuern bezahlt werden, indem die Beiſchläge der bloßen Perſonalſteuer, ſo wie letztere ſelbſt, nicht eingerechnet werden dürfen.

Von den genannten Beiſchlägen ſind demnach nur jene

für die Gemeinde-Bedürfniſſe
für die Brandaſſecuration

---

a) ſ. S. 31. oben.

für die Gemeinde-Einkünfte und
für die Hebkosten der Gemeinde-Einnahmen
außer Ansatz zu lassen.

München, den 9. Juli 1818.

§. 26.

Nro. Pr. 21.

(Die Herstellung der Steuerlisten zum Behuf der künftigen Wahlen der Abgeordneten betr.)

Aus Special-Auftrag Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde wird sowohl zur Ernennung der erblichen Reichsräthe, als zur Wahlfähigkeit der Abgeordneten in dem Edicte über die Ständeversammlung Tit. I. Abschn. I. §. 8.*) die Entrichtung einer bestimmten Steuerquote nebst der dreijährigen Ansässigkeit erfordert.

Damit nun die Wahlen in gehöriger Ordnung hienach vorgenommen und künftige Reclamationen noch vor dem Eintritt derselben beseitigt werden können, ist die zeitige Anfertigung der erforderlichen Steuerlisten nothwendig, zu welchem Ende die Königliche Regierung des N. Kreises nachstehende Weisungen erhält.

1.

Sämmtliche Rentämter sind sogleich anzuweisen, daß sie unverzüglich ein genaues und umständliches Verzeichniß sämmtlicher hieher geeigneter steuerpflichtiger Individuen ihres Rentamtsbezirks nach dem hier mitfolgenden Exemplar anfertigen.

2.

Da diese Steuerlisten blos zur Bestimmung der Wahlfähigkeit in die Ständeversammlung dienen sollen, so sind in selbe nur jene Individuen aufzunehmen, welche die in erwähntem Edicte §. 8 lit. d et e. festgesetzte Steuerquote entrichten.

3.

Die Steuerlisten sind abgesondert

a. für die Städte und Märkte mit einer Bevölkerung von 500 Familien und darüber, dann

b. für die Landeigenthümer und zwar nach den Bezirken der einzelnen Landgerichte herzustellen: — sofort in erstere nur jene Unterthanen einzutragen, die in der Stadt oder dem Markte selbst ansässig, und in dem Burgfrieden desselben mit so einem Vermögen begütert sind, wovon an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von 10 fl. oder an Gewerbsteuer ein für die dritte Hauptclasse festgesetzter Betrag von 30—40 fl.

---

a) s. S. 30. oben.

oder in Verbindung dieſer Steuern miteinander eine ſolche Geſammtſumme entrichtet wird, welche dem Betrage der dritten Hauptclaſſe der Gewerbſteuer entſpricht.

Zu den Liſten der letztern eignen ſich aber auch jene Landeigenthümer, die nicht blos in dem einzelnen Landgerichte, ſondern nebſtbei auch in den übrigen Theilen des Regierungsbezirkes Grundbeſitzungen haben, und hievon als Simplum der Steuer 10 fl. bezahlen.

4.

Die Landeigenthümer, welche in mehreren Landgerichten des Kreiſes begütert ſind, ſollen in der Steuerliſte desjenigen Landgerichts aufgeführt werden, worin ſie ihren Wohnſitz haben, doch ſind in dem Falle, daß die Steuerquote von den im Landgerichte ihres Wohnſitzes befindlichen Beſitzungen die erforderliche Summe nicht erreicht, auch die übrigen in andern Landgerichten des Kreiſes entlegenen Beſitzungen, eigentlich die hievon zu entrichtende Steuer anzumerken, und ſie zur Angabe derſelben aufzufordern.

5.

Die Bedingung des dreijährigen Beſitzſtandes erſtreckt ſich nicht blos auf ein einzelnes Grundeigenthum oder Gewerb, in ſo fern dieſes nicht ſchon für ſich zur erforderlichen Steuerquote hinreicht, ſondern auf alle übrigen Stücke, bis die erforderliche Steuerſumme erreicht wird; zu welchem Ende das Steuerverzeichniß vor der Einſendung dem einſchlägigen Landgerichte zur Legaliſirung dieſes Beſitzſtandes vorzulegen iſt.

6.

Dieſe von den Rentämtern anzufertigenden Steuerliſten, welche bis zum 31. Auguſt unfehlbar zur Königlichen Regierung einzuſenden ſind, hat daſſelbe ſodann genau zu revidiren, die Steuerbeträge, welche von einzelnen Individuen in mehreren Rentämtern entrichtet worden, im Falle Bedürfens gehörig nachzutragen, die allenfalls vorkommenden Reclamationen zu heben, und die ſonach rectificirten Liſten bis zum 30. September unfehlbar anher vorzulegen.

München, den 9. Juli 1818.

Der engere Ausſchuß der zur Vollziehung der Verfaſſungsurkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz.

An

ſämmtliche Regierungen, mit Ausſchluß jener des Untermain- und Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 27.

Nro. Pr. 45.

(Anfertigung der Steuerliſten betr.)

Aus Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung unterm 18. v. M. vorgelegte Inſtruction für die Anfertigung der Steuerliſten hat in der Hauptſache zur befriedigenden Nachricht gedient, und es

ist allerdings genehm, daß die Verwaltungsbehörden, resp. die Ortsvorstände, die Richtigkeit derselben bescheinen; was hingegen die weiters getroffenen Modificationen anbelangt, so ist

ad 1) die Bestimmung der zur Einrechnung in die Steuerquote geeigneten vier directen Steuern, der Haus- und Grundsteuer, der Fenstersteuer, der Gewerbsteuer und der Bergwerksteuer dem Sinne der erlassenen Verordnung gemäß, eben so wird

ad 2) genehmigt, daß zu Beseitigung weitläufiger und zeitraubender Berechnung des Abzugs der in jeder einzelnen Steuerquote begriffenen Beischlags-Procente für die Gemeindekassen ꝛc. der berechnete allgemeine Durchschnitt zur Grundlage genommen, und sohin das Steuer-Minimum von 50 fl. auf 53 fl. erhöht worden ist.

ad 3) Da der dreijährige Besitzstand, welchen das Stände-Edict fordert, auf die von der Regierung angeordnete Art durch die dreijährigen Steuerrollen vollständig erwiesen wird, so ist die diesfalls getroffene Verfügung genügend. —

Dagegen kann:

ad 4) von der Ausscheidung der Stadt- und Landgemeinden nach der hierüber bereits erlassenen Bestimmung nicht abgewichen werden, wodurch jedoch die übrigen gleichheitlichen Rechte derselben in keinem Wege benachtheiligt werden sollen.

München, den 10. August 1818.

Der engere Ausschuß der zur Vollziehung der Verfassungsurkunde Allerhöchst angeordneten Ministerial-Conferenz.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, also ergangen.

§. 28.

(Anfertigung der Steuerlisten betr.)

Aus Special-Auftrag Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft.

„Die von der Königlichen Regierung eingesendete Ausschreibung an die Königlichen Rentämter ꝛc. wegen Anfertigung der Steuerlisten hat zur befriedigenden Einsicht gedient, und es wird derselben auf ihre verschiedenen Anfragen zur Entschließung eröffnet, wie folgt:

ad 1) Da die Herrschaftgerichte nach §. 31. des Edicts über die Ständeversammlung bei gehöriger Bevölkerung ihre eigenen Wahlmänner abzuordnen haben, und überhaupt den Landgerichten gleichgestellt sind, so ist die getroffene Verfügung, daß für derlei Herrschaftgerichte auch eigene Steuerlisten angefertigt werden sollen, ganz dem Sinne des Rescripts vom 12ten dieß angemessen.

ad 2) Bei der Bestimmung des erfoderlichen Minimums vom Steuerbetrag für die Abgeordneten der Städte mußten die verschiedenen Steuern, nachdem in der Regel die Rusticalsteuer der Städtebewohner nicht sehr bedeutend ist, in eine verhältnißmäßige Verbindung mit Rücksicht-

nahme auf den selbstständigen Erwerb gebracht werden; diese Ansicht hat auch die Königliche Regierung in ihrer Ausschreibung in der Hauptsache vollkommen aufgefaßt, nach welcher das Minimum

a. bei bloßen Hausbesitzern in einem Haussteuersimplum von 10 fl. oder jährlich 30 fl.

b. bei bloßen Rusticalsteuerpflichtigen in 10 fl. oder jährlich 50 fl.

c. bei einem bloßen Gewerbsmann in einer Gewerbsteuer von wenigst 30 fl.

d. bei jenen Individuen, welche Haus- und Grundsteuer bezahlen, in einem Steuersimplum, welches wenigst miteinander 10 fl. erreicht, bestehen muß; allein

e. bei jenen Individuen, welche theils Haus- und Gewerbsteuer oder theils Grund-, Haus- und Gewerbsteuer zu entrichten haben, soll keineswegs die Gewerbsteuer mit dem Haus- oder Grundsteuersimplum, sondern die Gesammt-Jahressteuer das Minimum von 30 fl. erreichen, wie das Edict Tit. I. §. 8. lit. d. ausdrücklich festsetzt,

„oder in Verbindung dieser Steuern eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptclasse entspricht.“ —

Hiebei wird der Königlichen Regierung auch ferner bemerkt, daß bei den Abgeordneten der Landeigenthümer diese Bestimmung nicht in Anwendung komme, sondern daß bei diesen das Minimum der Steuersimplen von Haus- und Rusticalsteuern ohne Unterschied in 10 fl., in Verbindung mit Gewerbsteuern aber die Gesammtsteuer in 50 fl. bestehen müsse.

ad 3) Erblich nutzbares Eigenthum in den Städten kann zwar gleichfalls in die Steuerlisten mitaufgenommen werden, doch ist dieses bei jedem Besitzer besonders zu bemerken.

ad 4) Wenn durch die bei der Königlichen Regierung vorzunehmende Revision die allenfallsigen Anstände des dreijährigen Besitzstandes gehoben werden, so mag es bei der getroffenen Anordnung bewenden.

ad 5) Die Anfertigung der Steuerlisten soll zwar nach der Absicht des Rescripts auch eine beiläufige Uebersicht derjenigen größeren Gutsbesitzer liefern, welche zur Erlangung einer erblichen Reichsrathswürde die erforderliche Steuerquote bezahlen, wozu aber vor der Hand blos die Eintragung sämmtlicher Steuerbeträge von 10 fl. Simplum angefangen, bis zur höchsten Summe genügt.

Die weitern Anordnungen der erlassenen Ausschreibung sind genehm.

München, den 25. Juli 1818.

Der engere Ausschuß der für die Vollziehung der Verfassungsurkunde allerhöchst angeordneten Ministerial-Conferenz.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 29.

(Die bevorstehende Ersatzwahl in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht vom 2. August l. J. die bevorstehende Ersatzwahl für Gemeindestellen in N. betr., die Entschließung ertheilt, daß die vor dem Brande bestandenen Häusersteuern derjenigen Gemeindeglieder, welche die Wiederherstellung ihrer abgebrannten Häuser noch nicht vollendet; oder wegen unverschuldeter Hindernisse noch nicht begonnen haben, in die zur bevorstehenden Ersatzwahl für Gemeindestellen erforderlichen Listen — aus Rücksicht auf die obwaltenden außerordentlichen Verhältnisse und auf die Bestimmungen der Art. 10 und 26. der allgemeinen Brandversicherungsordnung — unbedenklich aufgenommen werden können, wenn nur rücksichtlich der im Bau noch nicht begriffenen Häusern eine bestimmte Erklärung vorliegt und sonst darauf gerechnet werden kann, daß sie von den durch Brand beschädigten Eigenthümern selbst auf dem alten oder einem neuen Platze bald wieder hergestellt werden.

Das nämliche gilt auch rücksichtlich der schon unter Dach gebrachten neuen Häuser, wofür die neuen Steuern noch nicht regulirt sind.

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Häuserbesitzer, die wegen des erlittenen Brandschadens eine temporäre Befreiung von der Häusersteuer als gesetzlichen Nachlaß genießen, deßwegen eine Beschränkung ihrer Gemeindewahlrechte nicht zu erfahren haben.

In gleicher Weise ist bei Fertigung derjenigen Listen zu verfahren, welche zur nächsten Wahl der Abgeordneten für die Ständeversammlung erforderlich sind, es muß jedoch — wegen der im Tit. VI. §. 14. der Verfassungsurkunde, dann in den §§. 8 und 62. Tit. I. des 10ten constitutionellen Edicts a) enthaltenen besondern Bestimmungen, in diesen Listen genau bemerkt werden, daß die vor dem Brande in N. bestandenen Häusersteuern hierin vorgetragen sind, und es ist besonders anzuführen, wie weit die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude vorgerückt sey, und warum die neue Häusersteuer noch nicht aufgenommen werden konnte.

München, den 20. August 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, also ergangen.

§. 30.

Nro. Pr. 17737.

(Die Berichtigung der Steuerlisten für die Ständewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Vorgekommene Anstände veranlassen die Erinnerung an sämmtliche Königliche Kreis-

a) s. S. 29. oben.

Regierungen, wie man gewärtige, daß ſie die geeignete Vorſorge getroffen haben werden, damit die den Wahllisten für die nächſte Ständeverſammlung zum Grunde zu legenden rentamtlichen Auszüge aus den Steuerkataſtern allenthalben die nöthige Controlle durch die Gerichts- oder erforderlichen Falles die Polizeibehörden rückſichtlich des Beſitzſtandes und der Einſicht der Betheiligten nicht vorenthalten werden, um jeder nachträglichen Reclamation nach Berichtigung der Wahllisten zuvor zu kommen.

München, den 29. November 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Rheinkreiſes zur analogen Anwendung.

§. 31.

Nro. Pr. 19226.

(Die Steuerliſten für die nächſte Ständewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 13. anher abgeſchickten und heute dahier eingetroffenen Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahl werden der Regierung nach genommener Einſicht hiemit zurückgeſendet.

Da unter den aufgenommenen Wahlfähigen auch Pfarrer vorkommen, ſo verſteht es ſich wohl, daß dabei nur deren Privateigenthum, und nicht etwa Pfarreigüter, wovon die Pfarrer ein freies erblich nutzbares Eigenthum nicht haben, in Betracht gezogen worden ſeyen.

Was die im Berichte der Regierung bewährten drei allgemeinen Puncte betrifft, ſo iſt

zu 1) als entſchieden anzunehmen, daß nicht eben dreijährige Verſteurung, ſondern zureichend nachgewieſener dreijähriger Beſitz die Wahlfähigkeit im Sinne der Verfaſſungsurkunde begründe;

zu 2) wird wegen der noch unvertheilten Erbweſen auf die unterm 27. dieß wegen der Reclamation des N. N. ergangene Entſchließung hingewieſen und der Regierung eine unmittelbare Eingabe des beſagten zur Erledigung nach dem erhaltenen Auftrage hier angeſchloſſen;

zu 3) iſt anzunehmen, daß, nachdem die Verzeichniſſe der wahlfähigen Grundeigenthümer verordnungsmäßig zu jedermanns Einſicht angeheftet werden müſſen (X. Beil. zur Verf. Urk. §. 33.) a) dadurch Gelegenheit gegeben werde, allenfallſige auf Beſitzthümer in andern Bezirken des Kreiſes gegründete Anſprüche geltend zu machen. Es iſt aber der Regierung unverwehrt,

a) ſ. S. 37. oben.

wenn sie es nöthig findet, eine geeignete öffentliche Aufforderung zu freiwilligen Anmeldungen zu erlassen.

München, den 28. Dezember 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 32.

Kro. Pr. 18426.

(Wahllisten für die Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 6. l. M. vorgelegten Auszüge aus den Steuerlisten zum Behufe der Ständewahlen folgen hiermit unter dem Auftrage zurück, dieselben einer wiederholten sorgfältigen Prüfung um so mehr zu unterwerfen, als sich darin bei vorgenommener Durchsicht noch mehrere Anstände gezeigt haben.

So ist z. B. die Eigenschaft der Grundbesitzungen nicht allenthalben deutlich und bestimmt genug zu erkennen.

Dreijähriger Besitz ist nicht gleichbedeutend, mit dreijähriger Versteuerung.

Bei mehreren Rentämtern ist die Gewerbsteuer auch bei Individuen außer den wahlberechtigten Städten und Märkten in die Gesammtsteuer mit eingerechnet worden, was dem Sinne des §. 8. lit. c. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde a) nur dann entspricht, wenn die miteingerechneten Gewerbe förmlich radizirte, sohin vererbliche sind; weßhalb die Fassung des von den Rentämtern erlassenen gedruckten Aufrufs nicht als ganz richtig erkannt werden kann, dagegen scheinen beim Rentamte N. N. die Nummern 13 und 20. nach dem eben erwähnten §. 8. lit. c. wahlfähig zu seyn.

Haus- und Grundbesitzer ohne Gewerbe in wahlberechtigten Städten sind, wenn sie nicht ein Simplum von 10 fl. als solche bezahlen, nicht wählbar, was bei Revision der Listen nicht allenthalben berücksichtigt worden ist.

München, den 16. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. S. 31. oben.

C. Die Koſten der Ständewahlen.

§. 33.

Nro. Pr. 5813.

(Die Koſten der Abordnung ſtandesherrlicher Beamten zu dem 2ten Wahlmoment für die Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Fürſtlich Löwenſteiniſchen Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Kreuzwerthheim vom 14. laufenden Monats die Beſtreitung der Koſten betreffend, welche durch Abordnung der fürſtl. Herrſchaftsrichter N. N. zu den Wahlen der Wahlmänner für die gegenwärtige Ständeverſammlung erwachſen ſind, wird erwiedert, daß dieſe Koſten ohne allen Zweifel der ſtandesherrlichen Kaſſe zur Laſt fallen, ſo wie die Reiſekoſten derjenigen Königlichen Landrichter, welche zu gleichem Zwecke an einen außerhalb ihrem Amtsbezirke liegenden Wahlort berufen werden, von der Staatskaſſe zu beſtreiten ſind.

München, den 4. Mai 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtiz-Canzlei zu Kreuzwerthheim, alſo ergangen.

Nachricht der Königl. Regierung des Untermainkreiſes.

D. Die Entſchädigung der Wahlmänner für Reiſe- und Zehrungskoſten.

§. 34.

Nro. Pr. 9441.

(Entſchädigung der an den Regierungsſitz einberufenen Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten für die Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da keine Verordnung beſtimmt, daß den Theilnehmern an den Wahlen der Abgeordneten für die Ständeverſammlung eine Entſchädigung für den dabei gemachten Aufwand gebühre, ſo können denſelben Reiſe- und Taggelder um ſo weniger bewilligt werden, als hierauf in den Etats nirgends gerechnet, und übrigens ohnehin zu erwarten iſt, daß die Wahlmänner in dem ehrenvollen Vertrauen ihrer Mitbürger die ſchönſte Belohnung finden werden.

Dieß wird den Königlichen Regierungen des Oberdonau- und Untermainkreiſes auf ihren Bericht vom 15. Januar 1819 zur Entſchließung eröffnet.

München, den 7. Juli 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau- und Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 35.

Nro. Pr. 4930.

(Die Vorstellung des Gutsbesitzers N. N. wegen Entschädigung für Kosten als Wahlmann bei der Landraths-Wahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Gutsbesitzers N. N. wegen Entschädigung für Kosten als Wahlmann bei der Landraths-Wahl folgt im Duplicate mit der Entschließung, daß insoferne die angesprochene Entschädigung wirklich nur auf solche Kosten sich bezieht, die aus der Einberufung des Betheiligten als Districts-Wahlmann zur Wahl der Landrathsmitglieder in der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit entstanden sind, nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen und nach Ansicht des Gesetzes über die Districtsumlagen vom 11. September 1825 §. 11.*) in Anbetracht der aus der Vollmachtsertheilung von Seite des Districts abzuleitenden rechtlichen Nothwendigkeit der Entschädigung des Vollmachtsempfängers, dem Reclamanten die Restitution der bereits empfangenen Entschädigung nicht auferlegt, noch derselbe wegen dieser Forderung an die Gemeinde seines Wohnortes zunächst verwiesen werden könne.

Es wird übrigens vorausgesetzt, daß gegen den Betrag der verlangten Entschädigung keine gegründete Einwendung bestehe, widrigen Falles dieselbe der gebührenden Ermäßigung zu unterziehen wäre.

München, den 20. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 36.

Nro. Pr. 7494.

(Die Kostenentschädigung an die Wahlmänner bei Stände- und Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 4. April und 18. October vorigen Jahres, die Kostenvergütung an die Wahlmänner bei Wahlen der Abgeordneten und der Landräthe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., folgendes erwiedert:

Die Frage über die Verbindlichkeit zur Entschädigung der Wahlmänner bei Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung und der Landräthe, und über den Umfang dieser Verbindlichkeit kann nur nach dem rechtlichen Verhältnisse der Vollmachtsertheilung beurtheilt werden, worin jener Entschädigungsanspruch seine Entstehung findet.

Da in beiden Fällen die Wahlen nach Classen, und in der besondern Classe der Land-

*) s. Ges. Bl. v. J. 1825. S. 81.

eigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, die Wahlen der Wahlmänner nach Districten Statt finden, sohin die Wahlmänner dieser Classe an der Wahl der Abgeordneten oder Landräthe in der Eigenschaft von Wahlmännern der Districte Theil nehmen; so folgt daraus von selbst, daß die Verpflichtung zur Entschädigung der Wahlmänner wegen der aus der Berufung zur Wahl an den Sitz der Kreisregierung erwachsenen Kosten zwar im Allgemeinen den Districten obliegt, in deren Namen die Vollmacht ertheilt und ausgeübt worden ist, darin aber nicht auf die Inhaber solcher Besitzungen erstreckt werden könne, die wegen dieser Besitzungen zu einer andern Classe der Wahlberechtigten gehören.

Dieses vorausgesetzt, beantwortet sich die Frage, ob im Falle einer Umlage für die Berichtigung von Kosten obiger Art die adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit und die Pfarrer zur Beitragsleistung verbunden sind, dahin, daß eine solche Verpflichtung in Ansehung der zu den gutsherrlichen Gerichten gehörenden Besitzungen und in Ansehung der Pfarrgüter nicht begründet erscheine.

Hienach ist auch die Beantwortung der weitern Frage zu bemessen, in wieferne das Staatsärar zur Theilnahme an der Umlage solcher Kosten verbunden erachtet werden könne.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., bleibt überlassen, dieserhalb in vorkommenden Fällen die gesetzmäßige Verfügung zu treffen.

München, den 20. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Mittheilung der Königlichen Regierung des Rheinkreises, K. d. J., zur Kenntniß und geeigneten Nachachtung mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kreises.

Anhang.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises hat über die Entschädigung der Wahlmänner zu Stände- und Landrathswahlen folgende Entschließungen erlassen.

(Die zur letzten Ständewahl nach Würzburg abgeordneten Wahlmänner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eingelaufenen Beschwerden zu Folge, sind die von einigen Districten zur Ständewahl im Jahre 1818 am 15. Dezember anher abgeordneten Wahlmänner noch immer für die gehabten Unkosten nicht entschädigt.

Zur Beseitigung dieser gerechten Klagen wird hiemit verfügt, daß alle jene Polizeibehörden, aus deren Districten Wahlmänner zur damaligen Ständewahl anher abgeordnet worden

sind, sich binnen 4 Wochen von heute an, durch Vorlage der Originalbescheinigungs-Documente anher über die Befriedigung dieser Wahlmänner auszuweisen haben.

Es wird dabei wiederholt bemerkt:

a. daß die Zahlung dieser nicht der Staatskassa, sondern jedem Wahldistricte, von welchem Wahlmänner abgeordnet worden sind, in Gesammtheit für seine hieher Abgeordneten obliege, so, daß da, wo mehrere Gerichtsbezirke einen Wahldistrict gebildet haben, auch alle diese Gerichtsbezirke zur Zahlung concurriren müssen;

b. daß der Maßstab der Entschädigung kein anderer sey, als derjenige, nach welchem einzelne in Gemeindeangelegenheiten reisende Gemeindeglieder für ihre Auslagen in jeden Orts üblicher Weise entschädigt zu werden pflegen.

Würzburg, den 13. August 1821.

Königliche Regierung des Untermainkreises.

An
die Königlichen Districts-Polizeibehörden des Untermainkreises, also ergangen.

Int. Bl. für den Untermainkreis v. J. 1821. B. II. S. 1553.

Nro. Pr. 8516.

(Die Kosten auf Vornahme der jüngsten Ständewahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Zweifel und Anfragen zu beseitigen, in welcher Weise die Entschädigung für die zur Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer einberufenen Bevollmächtigten und Wahlmänner zu bemessen und zu berichtigen sey, wird unter Bezug auf die deßfallsige Bekanntmachung vom 13. August 1821 a) hiemit verfügt:

1) der Maßstab der Entschädigung sowohl der Bevollmächtigten als der Wahlmänner bleibt auch für die jüngsten Ständewahlen der in der erst gedachten Bekanntmachung vom 13. August 1821 bezeichnete, jener nämlich, nach welchem einzelne, in Gemeindeangelegenheiten reisende Gemeindeglieder für ihre Auslagen in jeden Orts übliche Weise entschädiget zu werden pflegen.

2) Nachdem die Bevollmächtigten und Wahlmänner der Städte und Landgemeinden bei den durch Sie bewirkten Wahlen nur im Namen ihrer Committenten, und nicht als Repräsentanten der sämmtlichen Unterthanen, wie die wirklichen Abgeordneten auftreten, so kann eine Kostenvergütung von dem Staatsärare nicht Statt haben, sondern die allenfallsigen Forderungen treffen auch die Gemeinden und können, was die Entschädigung der Bevollmächtigten betrifft, mittels Districtsumlage gedeckt, die Entschädigung der Wahlmänner aber muß von dem Wahlbezirke getragen werden, wenn die genannten Bevollmächtigten

a) Vorstehende Entschließung.

und Wahlmänner nicht ſchon in dem in ſie geſetzten ehrenvollen Vertrauen und in dem Gefühle für die ſo allgemein wichtigen Handlungen, wozu ſie berufen werden, ihre Belohnung finden ſollten.

3) Zu den aus der Entſchädigung der Bevollmächtigten und Wahlmänner ſich ergebenden Koſten, ſie mögen durch Local- oder Diſtrictsumlagen aufgebracht werden, können weder die mit ſteuerbaren Grundbeſitze anſäßigen Geiſtlichen, noch die Gutsbeſitzer mit Gerichtsbarkeit beigezogen werden, da dieſe Grundeigenthümer in ihren Claſſen beſonders wählten.

4) Außer dieſen Koſten ſind den Gemeinden ohne beſondere Ermächtigung keine weitern Auslagen bei Vornahme der Ständewahlen anzurechnen, die angebrachten Entſchädigungsforderungen der Bevollmächtigten und Wahlmänner aber ohne Aufſchub feſtzuſtellen und zu befriedigen.

Würzburg, den 27. Januar 1825.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Diſtricts-Polizei-Behörden des Kreiſes, alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1825. St. XV. S. 257.

E. Den Vollzug des §. 12. Tit. VI. der Verfaſſungsurkunde bei den Ständewahlen. a)

§. 37.

Nro. Pr. 17591.

(Die Bildung der zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 12. zur Ausſchließung eines gewählten Abgeordneten zur Ständeverſammlung, ſo wie die Verordnung über das Gemeindeweſen §. 78.

---

a) In einem auf Allerhöchſten Special-Auftrag Seiner Majeſtät des Königs von dem engern Ausſchuß der für die Vollziehung der Verfaſſungsurkunde Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Conferenz erlaſſenen Entſchließung vom 1. Sept. 1818, die Gemeindebildung und Gemeindewahlen betr., iſt ausgeſprochen:

„Bei Perſonen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gerichtlich unterſucht und nicht von aller „Strafe frei geſprochen worden ſind, begründet die ehemals üblich geweſene Rehabilitation keine „Aufhebung oder Beſchränkung des Art. 16. nr. 3. (des Gemeindeedicts) in Anſehung der entzogenen Wählbarkeit als eines beſonderen Rechtes, welches wegen ſeines Einfluſſes auf die „Wahlen zur Ständeverſammlung zum Theil politiſcher Natur und aus überwiegenden Rückſichten ſtrenger normirt iſt" — Dieſe Entſchließung iſt in der Abtheilung XI. unten aufgenommen. —

Ein allerhöchſtes Reſcript vom 2. Januar 1819 verfügte ferner:
„Denjenigen Individuen, welche keiner gerichtlichen Special-Unterſuchung, ſondern nur einer ab-

zur Ausschließung eines Gemeinde-Beamten oder Gemeinde-Bevollmächtigten, wegen Verbrechen oder Vergehen, eine förmliche gerichtliche Untersuchung bestimmt voraussetzt, die von dem N. N. bestandene Strafe aber, ihrer auffallenden Beschaffenheit ungeachtet, nur als Polizeistrafe erscheint; so werden die mittelst Berichts vom 24. December vorigen Jahrs eingesendeten Acten mit dem Anhange zurückgesendet, daß es bei der Wahl des genannten N. zum Gemeinde-Bevollmächtigten sein Verbleiben habe, und dieser Sache vorerst keine weitere Folge gegeben werden solle.

München, den 13. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Anhang

einiger von einzelnen Kreisregierungen über den Vollzug der Ständewahlen erlassenen Normativ-Entschliessungen, und zwar:

1) Von der Königlichen Regierung des Isarkreises,

a. über die Wahlen aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Nro. Pr. 837 et 895.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Angesichts dieses hat das Königliche Landgericht nach Vorschrift der §§. 28, 29 u. 30. des Allerhöchsten Edicts vom 26. Mai 1818 die Ständeversammlung betreffend, die Urwahl in jeder Gemeinde vornehmen zu lassen, daß die Resultate derselben spätestens bis zum 10. dieses bei dem Königlichen Landgerichte eintreffen, und sofort zur zweiten Wahlhandlung geschritten werden könne.

Hinsichtlich der Urwahlen der Landgemeinden wird bemerkt, daß jede Gemeinde

a. wenn sie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu stellen befugt sey,

---

„ministrativen Untersuchung unterlagen, die von ihrer obersten Dienstesbehörde eingestellt ward, „und blos einen Verweis zur Folge hatte, kann deswegen der Eintritt als Abgeordnete in die „zweite Ständekammer nicht verweigert werden."

Man vergleiche übrigens hiezu auch das Allerhöchste Rescript vom 30. November 1818 (§. 20. S. 201. oben), wonach denjenigen Individuen, welche einer Special-Untersuchung unterlagen, und nicht gänzlich frei gesprochen wurden, zwar nicht die passive wohl aber die active Wahlfähigkeit zusteht.

und zu keiner größern geſchlagen werden könne, inſoferne ſie ein wahlfähiges Individuum in ihrer Mitte habe, daß

b. im entgegengeſetzten Falle aber, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden ſeyn ſollte, ſie mit der nächſtgelegenen Gemeinde für dieſen Wahlact in eine Diſtrictsgemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen werden ſolle, daß endlich

c. die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien ein Bevollmächtigter zu ſtellen ſey, bei dieſer Urwahl in Gemeinden über hundert Familien ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müſſe.

Da nun nach dem anliegenden rentamtlichen Verzeichniſſe die Königlichen Landgerichte N. und N. aus Mangel reſpectiver wahlfähiger Individuen die ſie treffende Zahl von drei Wahlmännern nur in Verbindung wählen können, ſo muß dieſe zweite Wahlhandlung nach §§. 31 bis 36. des Edicts und einem Allerhöchſten Specialreſcript vom 30. November d. J. unter gemeinſchaftlicher Leitung der reſpectiven Amtsvorſtände mit gemeinſchaftlicher Vorlage aller Wahlacten und der Verzeichniſſe der Wahlfähigen in N., wo ſich die Mehrzahl der wählbaren Wahlmänner befindet, vorgenommen werden.

München, den 3. December 1818.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Landgerichte und Herrſchaftsgerichte des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

Nro. Pr. 23523.

(Die Wahlen zur Ständeverſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem vermög Allerhöchſten Reſcripts vom 12. December d. Js. die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung von der Claſſe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit unverzüglich vorgenommen werden ſoll; ſo wird ſämmtlichen Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichten des Iſarkreiſes aufgetragen, ſämmtliche Gemeindevorſteher ſogleich vorzurufen, und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Urwahlen, und der hierüber beſtehenden Vorſchriften des Ständeedictes §. 28, 29 u. 30. a) den Auftrag ad protocollum zu eröffnen, daß ſie unverzüglich den Gemeindeausſchuß zuſammenberufen, die Wahl der Bevollmächtigten, dann der Erſatzmänner nach allgemeiner Umfrage, wobei die Gemeindevorſteher ihre Stimme zuletzt abzugeben haben, vornehmen, und die Anzeige hierüber bei dem Königlichen Landgerichte einliefern.

Obſchon man in dieſſeitiger Entſchließung vom 3. December 1818 im nämlichen Be-

a) ſ. S. 36. oben.

treffe hinsichtlich der Urwahlen die geeigneten Erinnerungen gemacht hat, so findet man sich dennoch veranlaßt, diese hier zu wiederholen, und demzufolge zu bemerken:

a. daß jede Gemeinde, wenn sie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu stellen befugt sey, und zu keiner größern geschlagen werden könne, insoferne sie ein wahlfähiges Individuum in ihrer Mitte hat;

b. daß im entgegengesetzten Falle aber, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden seyn sollte, sie mit der nächstgelegenen Gemeinde für diesen Wahlact in eine Districtsgemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen werden soll, und daß endlich

c. die Bestimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien ein Bevollmächtigter zu stellen sey, bei dieser Urwahl in Gemeinden über hundert Familien ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müsse.

Wenn nun die nach diesen Grundsätzen verfaßten Anzeigen über die Ernennung der sämmtlichen Bevollmächtigten bei den Königlichen Landgerichten übergeben sind, werden dieselben zur zweiten Wahl, nämlich zur Wahl der Wahlmänner schreiten, wobei bemerkt wird, daß von den Assessoren die nämlichen Wahlverzeichnisse, wie sie bei den Gemeindewahlen Nro. VII. und VIII. vorgeschrieben sind, anzufertigen kommen.

Die Zahl der Wahlmänner der gesammten Landeigenthümer des Isarkreises beträgt 93.

Da nun nach dem rentämtlichen Verzeichnisse die Königlichen Landgerichte N. N. aus Mangel respectiver wahlfähiger Individuen die sie treffende Zahl von fünf Wahlmännern nur in Verbindung wählen können, so muß diese zweite Wahlhandlung nach §. 31 bis 36. und einem Allerhöchsten Specialrescript vom 30. November 1818 unter gemeinschaftlicher Leitung der respectiven Amtsvorstände mit gemeinschaftlicher Vorlage aller Wahlacten und der Verzeichnisse der Wahlfähigen am Sitze des Landgerichts N., wo sich die Mehrzahl der wählbaren Wahlmänner befindet, vorgenommen werden, und das Resultat dieser Wahlen nebst allen Beilagen und Communibaten bis 12. Januar 1825 unerläßlich bei der unterfertigten Stelle einlaufen.

Es bleibt den vereinigten Königlichen Landgerichten überlassen, sich über den Tag der vorzunehmenden gemeinschaftlichen Wahl gegenseitig zu benehmen, um intra terminum die Elaborate derselben vorlegen zu können. —

Die Resultate dieser Wahlhandlung sind jedoch da, wo der Postenlauf die Termine einzuhalten unmöglich macht, mit eigenen Boten einzubefördern.

Die von den vereinigten Gerichten zu stellenden

fünf Wahlmänner

sind unter der Voraussetzung, daß sie vollständig die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, sogleich auf den 19. Januar 1825 hieher zu schicken, an welchem Tage sie sich bei dem expedirenden Secretariate der unterzeichneten Stelle zu melden, und die Liste der gewählten Wahlmänner abzuverlangen haben, damit auf den 20. desselben Monats die letzte Wahlhandlung dahier vorgenommen werden könne.

Sollten ſich über ein oder das andere Individuum Anſtände ergeben, ſo ſind dieſelben per expressum noch vorhin zur dieſſeitigen Löſung einzuſenden, damit hier das Geſchäft nicht aufgehalten werde.

München, den 23. December 1824.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern.

An
die Königlichen Landgerichte N. N., alſo ergangen.

Nro. Pr. 23850.

(Die Vorbereitungen zu den nächſten Stände- und Landrathswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf eine Anfrage des Königlichen Landgerichts N. über die Erforderniſſe zur Wählbarkeit eines Abgeordneten und Bevollmächtigten aus der Claſſe der Landeigenthümer wurde demſelben erwiedert, was folgt:

Das Edict X. zur Verfaſſungsurkunde verfügt Tit. I. §. 9. a), daß bei der Claſſe der Landeigenthümer in das vorgeſchriebene Steuerſimplum die Ruſtical-, Häuſer- und Gewerbeſteuer eingerechnet werden ſolle.

Es kann aber dieſe Beſtimmung nur in Verbindung mit der unmittelbar vorausgehenden des §. 8. lit. e. richtig ausgelegt und angewendet werden, und es kann daher, — nachdem an der letzterwähnten Stelle nur der Beſitz eines freieigenen oder erblich nutzbaren Eigenthums die paſſive Wahlfähigkeit in der Claſſe der Landeigenthümer zu begründen geeignet iſt, bei Berechnung des erforderlichen Steuerbetrags auch nur die Steuer von jenen Gewerben, welche die Eigenſchaft eines ſolchen Eigenthums an ſich tragen, berückſichtigt werden. —

Nicht minder müſſen unter den Begriff des Grundvermögens, welches das X. Edict Tit. I. §. 29. b) von den Bevollmächtigten bei den Wahlen der Landeigenthümer fordert, im Hinblicke auf Tit. VI. §. 3. der Verfaſſungsurkunde c) verglichen mit §. 3. des VII. conſtitutionellen Edictes radizirte Gewerbe ſubſumirt werden, und es kann die Wählbarkeit des Beſitzers eines ſolchen Gewerbes zum Bevollmächtigten keinem Anſtande unterliegen, da die nämliche Berechnungsweiſe auch bei der Ausmittlung der Wählbarkeit zur Ständeverſammlung ſelbſt geſtattet iſt, und der Beſitz dieſes höheren Grades der paſſiven Wählbarkeit bei der Claſſe der Landeigenthümer von ſelbſt auch jenen des unteren Grades in ſich ſchließt. —

Dieſes wird den Königlichen Landgerichten zur gleichfallſigen Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt. —

München, am 2. December 1830.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Königlichen Landgerichte, alſo ergangen.

a) ſ. S. 31. oben.
b) ſ. S. 36. oben.
c) ſ. Bd. I. S. 359.

Nro. Fr. 25051.

(Wahlen zur Ständeversammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermög Allerhöchsten Königlichen Reskripts vom 12. December l. Js. (Regierungsblatt Stück 45.) unverzüglich die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung eröffnet, und binnen einer Frist von vier Wochen — vom obigen Tage an gerechnet, — vollendet, die Ergebnisse aber unfehlbar bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres Seiner Königlichen Majestät vorgelegt werden sollen, so erhält das Königliche Landgericht den Auftrag:

1) sogleich sämmtliche Gemeindevorstände seines Gerichtsbezirks vorzurufen, und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Urwahlen und der hierüber bestehenden Vorschriften des Ständeedicts §. 28, 29 und 30 a) den Auftrag ad protocollum zu eröffnen, daß sie unverzüglich den Gemeindeausschuß zusammen berufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einem jeden Gemeindevorstand zu eröffnen ist, dann eines Ersatzmannes nach allgemeiner Umfrage, wobei der Gemeindevorsteher seine Stimme zuletzt abzugeben hat, — vornehmen, und die Anzeige hierüber nach dem sub Nro. I. anliegenden Formulare, welches ihm mitzutheilen kömmt, bis zu dem vom Landgerichte festzusetzenden Termine unfehlbar an das Landgericht einliefern sollen.

2) Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigter hat das Königliche Landgericht zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten, deren Anzahl für das N. N. Gericht auf . . . . festgesetzt wird.

3) Da von den Bevollmächtigten keine schriftlichen Wahlstimmen übergeben, sondern dieselben zu Protocoll aufgenommen werden sollen, so wird dem Königlichen Landgerichte zu diesem Ende das anliegende Formular Nro. II. mitgetheilt, welches von einem besondern Actuar zu führen, nebstbei aber

4) von den Assessoren die nämlichen Wahlverzeichnisse, wie sie bei den Gemeindewahlen vorgeschrieben sind, anzufertigen kommen.

Das Wahlprotocoll mit den Wahlverzeichnissen, dann den unter 1 erwähnten Anzeigen und Protocollar-Eröffnungen ist bis zum ten . . . . unfehlbar und bei Vermeidung der Einholung durch einen eigenen Boten auf Kosten des Landgerichts, an die unterfertigte Stelle einzusenden.

München, den 16. December 1830.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
die Königlichen Landgerichte des Isarkreises, also ergangen.

---

a) s. S. 36. oben.

Abdruck der in dem Ausſchreiben der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes vom 16. December 1830 allegirten Formulare.

Form. I.

Wahlanzeige.

Der Ausſchuß der Gemeinde N. N. hat in Folge des erhaltenen Auftrages . . als Bevollmächtigte zur Wahl des Wahlmannes durch Stimmenmehrheit ernannt

1. N. N.
2. N. N.
3. N. N.

und als Erſatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle des einen

N. N.

Sämmtliche ſind 25 Jahre alt, in der Gemeinde anſäßig, und der erſte zahlt als

Steuerſimplum . . . . . fl. kr.
der zweite . . . . . fl. kr.
der dritte . . . . . fl. kr.

Ort, Tag, Monat und Jahr.

Unterſchrift:
Vorſtand
zwei Mitglieder.

Form. II.

Protocoll

über die Wahl der Wahlmänner, gehalten bei dem Landgerichte N. N.

den ten

Praesentes.
Vorſtand
Aſſeſſoren
Actuar

Durch das Loos gewählte Beiſitzer.
N. N.
N. N.
N. N.

Bevollmächtigte der Gemeinden.
N. N.
ꝛc. ꝛc.

Die von den ſämmtlichen Gemeinden erwählten Bevollmächtigten wurden auf Heute zur Auswahl der von dem . . . zu ſtellenden Wahlmänner vorgerufen, und nachdem ihnen alle formellen und weſentlichen Bedingungen umſtändlich bekannt gemacht, auch die Liſte aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Gemeindeglieder zur Einſicht vorgelegt wurde, ſo ſchritt man vor allem zur Vertheilung der Wahlnummern, und ſodann zur Aufnahme der einzelnen Wahlſtimmen, wie folgt:

Nro. 10. Peter Mayer, Bevollmächtigter der Gemeinde Aufhauſen, wählt als Wahlmänner

1) Georg Hilz, Gutsbeſitzer in Halmhofen,
2) Michael Schuſter, Bräu in Denning ꝛc. ꝛc.

Nro. 3. Ulrich König, Bevollmächtigter der Gemeinde N. N.

1) N.
2) N.
ꝛc. ꝛc

Nro. Pr. 25008.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Classe der Landeigenthümer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Mit Beziehung auf die unterm heutigen erlassene Ausschreibung wegen Vornahme der Urwahlen und Wahlen der Wahlmänner in der zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gehörigen Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit werden den Königlichen Landgerichten des Isarkreises und dem Herrschaftsgerichte Hohenaschau nachfolgende in dem X. Edicte zur Verfassungsurkunde und in den Allerhöchsten Rescripten vom 24. October und 30. November 1818.[a]) gegründete Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Forensen, Juden und Weiber genießen schon nach der Verfassungsurkunde die passive Wahlfähigkeit nicht. Erstere (Forensen) so wie letztere (Weiber) sind auch von der activen Wahlfähigkeit ausgeschlossen. Juden hingegen können wählen und gewählt werden bei den Urwahlen, und wählen ohne gewählt zu werden bei den Wahlen der Wahlmänner. —

2) Die Verfassungsurkunde enthält im Tit. VI. §. 12.[b]) die Bestimmung, daß jedes wahlfähige Mitglied den freien Genuß eines gewissen Vermögens besitzen muß. Hiernach sind von der Wählbarkeit alle diejenigen ausgeschlossen, deren Vermögen sequestrirt oder dem Concurs unterworfen ist. Der Edictalconcurs muß aber förmlich ausgeschrieben seyn.

3) Individuen, welcher einer Specialuntersuchung unterlagen, und nicht förmlich freigesprochen wurden, sind gemäß §. 12. passive wahlunfähig, die active Stimme hingegen kann ihnen bei den Wahlhandlungen (mit Ausnahme des letzten Wahlmomentes) so wie den Juden nicht versagt werden.

4) Der Abgeordnete dieser Classe und mithin auch der Wahlmann derselben müssen ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum besitzen, wovon sie als Simplum der Steuern wenigstens 10 Gulden bezahlen.

Schon durch Regierungsausschreibung vom 2. l. M. wurde aber den Gerichten eröffnet, daß auch die Steuer von radizirten oder realen Gewerben bei Bemessung der Wahlfähigkeit mit eingerechnet werden dürfe, wenn diese Gewerbe freieigen oder auf Erbrecht verliehen sind: in diesem Falle muß die Grund- und Häusersteuer in Verbindung mit Gewerbesteuer nach dem Allerhöchsten Rescripte vom 25. Juli 1818 die Summe von 50 fl. betragen.

5) Dieselbe Bestimmung findet Anwendung auf die Bevollmächtigten: nur mit dem Unterschiede, daß bei diesen die in Verbindung der Häuser- und Rustical- mit der Gewerbsteuer zu entrichtende jährliche Gesammtsteuer in Hinsicht auf §. 29. des Ständedicts nur 15 fl. betragen darf.

6) In den bei den Wahlen aufzulegenden Listen der Wahlfähigen sind übrigens diese bei

---

a) s. die §§. 19 u. 20. S. 191. 201. oben.

b) s. Bd. I. S. 360.

der Berechnung des Wahlcenſus befolgten Grundſätze umſtändlich beizumerken, damit jeder Betheiligte ſeine vermeintlichen Rechte ſofort wahren könne, und allenfallſige Reclamationen ſind mit Vorbehalt des Recurſes nach pflichtmäßiger Ueberzeugung und ausſchließlicher Rückſichtsnahme auf die Beſtimmungen der §§. 8 und 9. Tit. I. des Edicts X. zur Verfaſſungsurkunde[a]) zu entſcheiden.

7) Daß auch der Bevollmächtigte, welcher die Wahlmänner ſeiner Gemeinde wählt, ein freieigenes oder wenigſtens erblich nutzbares Grundvermögen beſitzen müſſe; ergiebt ſich aus dem §. 12. Tit. VI. der Verfaſſungsurkunde[b]) von ſelbſt, indem das Prinzip der Unabhängigkeit der Wähler bei allen in einander greifenden Wahlen vorwalten muß.

Was das Formelle der Wahlen betrifft, ſo muß bemerkt werden:

8) jede Gemeinde, wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, hat einen Bevollmächtigten zu ſtellen, inſoferne ſie unter ſich ein wahlfähiges Individuum beſitzt;

9) iſt hingegen kein wahlfähiges Subject vorhanden, ſo ſoll ſie für dieſen Wahlact mit der nächſtgelegenen Gemeinde in eine Diſtrictsgemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Gemeindebevollmächtigten mit einander vorgenommen werden, in jedem Falle aber muß

10) die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem Hundert Familien einer Gemeinde Ein Bevollmächtigter zu ſtellen ſey, aufrecht erhalten werden.

11) Jene Gerichte, welche nicht volle 1000 Familien zählen, hat man analog nach §. 32. des Ständeedicts[c]), gleich denen, in welchen entweder gar kein oder nicht die zu einer freien Wahl hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen vorhanden ſind, mit dem nahegelegenen Landgerichte vereinigt, und es muß hienach von den Bevollmächtigten der beiden Landgerichte die nach ihrer zuſammengeworfenen Anzahl der Familien treffende Zahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich gewählt werden.

12) In denjenigen Fällen, wo eine ſolche Vereinigung mehrerer Gerichtsbezirke angeordnet wurde, haben die Vorſtände dieſer Gerichtsbezirke die Wahl der Wahlmänner gemeinſchaftlich zu leiten, die Wahlhandlung ſelbſt aber geſchieht bei jenem Landgerichte, wo die Mehrzahl der Familien oder der wahlfähigen Individuen ſich vorfindet, was bereits in der dießſeitigen Ausſchreibung vom heutigen beſtimmt wurde.

13) Die Königlichen Land- und Herrſchaftsgerichte haben bei Ernennung der Bevollmächtigten insbeſondere darüber zu wachen, daß jedesmal auch die nöthige Anzahl von Erſatzmännern gewählt werde, indem es nothwendig iſt, daß jede Gemeinde bei der Wahl der Wahlmänner ſicher repräſentirt werde.

Bei der Wahl der Wahlmänner hingegen iſt die Erwählung beſonderer Erſatzmänner nicht nothwendig, weil dieſe aus dem Wahlprotocoll erſehen werden können, da ſie die mit den nächſt meiſten Stimmen bedachten Individuen ſind.

---

a) ſ. S. 30. u. 31. oben.
b) ſ. Bd. I. S. 360. oben.
c) ſ. S. 36. oben.

11) Der Bevollmächtigte darf keinen Wahleid abschwören;

15) auch ist derselbe in der Wahl der Wahlmänner nicht auf die wahlfähigen Individuen seiner Gemeinde, wohl aber auf die der betreffenden Gerichtsbezirke beschränkt.

16) Die Anheftung der Wahlverzeichnisse im Wahlzimmer hat sicher zu geschehen.

Man erwartet von dem Königlichen Landgerichts- (Herrschaftsgerichts-) Vorstande, daß derselbe die ihm obliegende Leitung der Wahlen mit pflichtmäßigem Diensteifer und gewissenhafter Treue vollziehen, hiebei die hieroben so wie in den §§. 27 bis 36. inclus. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde a) gegebenen Vorschriften genau beobachten und dem in dem Königlichen Wahl-Ausschreiben vom 12. l. M. kund gegebenen Allerhöchsten Willen strenge nachkommen werde.

München, den 16. December 1830.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte und das Herrschaftsgericht N., also ergangen.

b. aus der Classe der Geistlichen.

Nro. Pr. 25051.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Classe der Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Allerhöchsten Rescripts vom 12. l. Mts. soll die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung von der Classe der Geistlichen vorgenommen werden.

Das Königliche Landgericht erhält demnach die Weisung, die in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Decane der katholischen Kirche sogleich schriftlich anzuweisen, daß sie alle ihrem Decanate zugetheilten selbstständigen, und nach §. 8. des Stände-Edicts a) wahlfähigen Pfarrer zur Auswahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die schriftlichen Stimmen hierüber erholen, sie in ein Protocoll nach anliegendem Formulare sammeln, und solches, nachdem es von allen Anwesenden unterzeichnet ist, nebst allen Wahlstimmen bis zum 21. December unfehlbar an das Königliche Landgericht einsenden, welches sodann nach vorgenommener Prüfung bis zum 27. December an die Königliche Regierung einzubefördern ist.

Die erlassene Aufforderung an die Decane ist von letzteren zu bescheinen, und ihnen auch die Weisung zu ertheilen, daß sie gleichfalls über ihre Einladung an die Pfarreien Bescheinigungen erholen, und solche dem Protocolle beifügen.

München, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
sämmtliche Königlichen Landgerichte des Isarkreises, also ergangen.

---

a) s. S. 36. u. 37. oben.

a) s. S. 30. oben.

Abdruck des in dem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 15. December 1830 allegirten Formulars.

Anwesende.

Decan ꝛc.
Pfarrer.

Actuar.
(welche Stelle von einem der Pfarrer versehen werden kann).

Abgehalten am Decanate zu N. N.

den ten

Nachdem in Folge des von N. N. erhaltenen Auftrags ddo. . . . bereits unterm ten . . . an sämmtliche Pfarrer des Decanats die schriftliche Einladung ergangen ist, daß sie zur Auswahl der Wahlmänner für die künftige Wahl der Abgeordneten ihre schriftliche Wahlstimme bereit halten sollen, und zur Vorlage derselben heute der Tag bestimmt worden ist, so wurde zur Sammlung und Eröffnung derselben geschritten, wie folgt:

Namen der Wähler:	Namen der Gewählten:
1. N. N.	N. N.
2. N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Abwesende.
Mit Angabe der Ursache.

Von den aus legaler Ursache abwesenden Mitgliedern sind folgende schriftliche Stimmen übergeben worden:

Von	Für
N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Nach Zählung sämmtlicher Stimmen ergab sich das Resultat, daß als Wahlmann des Decanats N. der

N. N.

die Stimmenmehrheit mit . . . Stimmen erhalten habe, (oder, da sich bei Zählung der Stimmen eine Stimmengleichheit zwischen dem N. N. und N. N. ergab, so wurde sogleich die Entscheidung von den anwesenden Wählern durch schwarze und weiße Kugeln vorgenommen, wobei

N. N.

die Stimmenmehrheit erhielt).

Da gegen diese Wahl nach öffentlich vorgenommener Umfrage keine weitere Erinnerung gemacht worden ist, so wurde das Protocoll geschlossen, von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme des erwählten Wahlmannes unterzeichnet, damit es sonach an das Königliche Landgericht N. N. einbefördert werden könne.

Geschehen wie oben.

Unterschriften
Sämmtlicher Pfarrer, zuletzt der Decan und protocollführende Pfarrer.

Nro. Pr. 25051.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Classe der Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die heute an das Königliche Landgericht erlassene Ausschreibung wegen Vornahme der Urwahl in der Classe der Geistlichen werden in Kürze nachfolgende allgemeine Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) da nach den Bestimmungen des Edicts §. 8. lit. c. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde a) nur wirkliche selbstständige Pfarrer wahlfähig sind, so kann den Curatien, welche nur Theile einer anderen Pfarre bilden, kein Wahlrecht zugestanden werden, sondern die Pfarrer müssen entweder die förmliche Investitur genießen, oder von dem Patrone definitiv ernannt seyn; dagegen wird bei dieser Classe weder eine Steuerquote noch Realbesitz, noch dreijährige Anstellung, sondern nur das gehörige Alter von 25, resp. 30 Jahren erfordert.

2) Sollte in einem oder dem anderen Decanats-Bezirke ein Pfarrer sich befinden, welcher die nöthigen Eigenschaften nicht besitzt, oder sollte eine oder die andere Pfarrei zur Zeit nicht besetzt seyn, so ist solches bei Einsendung des Wahlprotocolls berichtlich anzuzeigen.

3) Zur Urwahl an den Sitz des Decanats sind sämmtliche zu demselben gehörige Pfarreien, sie mögen nun in dem nämlichen Gerichts- oder Regierungsbezirke sich befinden oder nicht, einzuberufen. Hierbei wird bemerkt, daß in der heutigen Ausschreibung unter der Zahl der bei jedem Decanate angegebenen Pfarreien nur die im Isarkreise gelegenen begriffen, deshalb aber nach obigem diejenigen Pfarreien, welche in anderen Regierungsbezirken liegen, aber zu einem Decanate gehören, dessen Sitz im Isarkreise ist, von der im diesseitigen Regierungsbezirke statt findenden Wahl nicht ausgeschlossen, vielmehr gleichfalls von den Decanen zur Urwahl einzuberufen sind. —

4) Jedes Decanat ohne Rücksicht seines Umfanges hat einen besondern Wahlmann zu ernennen.

5) Da in dem Edicte X. für die Wahlen nirgends absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist, so bleibt die relative entscheidend.

6) Eine bestimmte Anzahl von Wählenden wird bei den Wahlen der Geistlichen nicht gefordert, vielmehr sollen Wahlstimmen, welche nicht zur gehörigen Zeit übergeben sind, gar nicht eingerechnet werden. Zu diesem Ende müssen aber die Decanate, wie schon in der Ausschreibung befohlen worden, über die Aufforderung zur Urwahl die bestimmten Empfangsscheine erholen, wornach sich jeder Saumselige die Schuld selbst beizumessen hat.

7) Dem Decane kömmt, ungeachtet der Leitung der Wahl, auch eine eigene Wahlstimme zu, keineswegs aber eine entscheidende, sondern im Falle der Stimmengleichheit tritt Ballotage ein.

---

a) s. S. 30. oben.

Auf dieſe in dem §. 19. der X. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, dann in den Reſcripten vom 21. October und 30. November 1818 gegründeten Beſtimmungen ſind die Decane gleichzeitig mit der Aufforderung zur Vornahme der Urwahl aufmerkſam zu machen.

München, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
ſämmtliche Königlichen Landgerichte des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

2) Von der Königlichen Regierung des Regenkreises.

Nro. Pr. 2171.

(Erläuternde Beſtimmungen über die Vornahme der Wahl der Wahlmänner zu den Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Wahl der Abgeordneten in die II. Kammer der Ständeverſammlung aus der Claſſe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit muß unverzüglich vorgenommen werden, und es haben

1) die Land- und Herrſchaftsgerichte ſogleich ſämmtliche Gemeinde-Vorſtände vorzurufen, und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Urwahlen und der hierüber beſtehenden Vorſchriften des Stände-Edicts §. 28. 29 und 30. a) den Auftrag ad Protocollum zu machen, daß ſie unverzüglich die Gemeinde zuſammenrufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einem jedem Gemeinde-Vorſtand zu eröffnen iſt, dann eines Erſatzmannes, nach allgemeiner Umfrage, wobei der Gemeindevorſtand ſeine Stimme zuletzt abzugeben hat, vornehmen, und die Anzeige hierüber an das Landgericht einliefern ſollen.

Weßhalb dann auch die für die Gemeinden des Landgerichts nöthigen Exemplarien der Wahlanzeiger, die an die letztern zur Ausfüllung abzugeben ſind, hier beifolgen. Wobei dem Königlichen Landgerichte nachſtehende nähere Beſtimmungen bekannt gemacht werden, daß

a. jede Gemeinde, wenn ſie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu ſtellen befugt ſey, und nicht zu einer größern geſchlagen werden könne, inſoferne ſie unter ſich ein wahlfähiges Individuum beſitzt, daß aber

b. im entgegengeſetzten Falle, wenn ſie weniger als 20 Familien zählt, oder kein wahlfähiges Subject vorhanden ſeyn ſollte, ſie mit der nächſtgelegenen Gemeinde vereinigt, und die Wahl nach ihrer gemeinſchaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen werden ſolle, daß endlich

c. die Beſtimmung, vermög welcher nur von jedem hundert Familien ein Bevollmächtig-

a) ſ. S. 36. oben.

ter zu stellen seye, bei dieser Urwahl ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müsse.

d. Genießen die Forensen, Juden und Weiber nach der Verfassungs-Urkunde die passive Wahlfähigkeit nicht, erstere (die Forensen) so wie letztere (die Weiber) sind auch von der activen Wahlfähigkeit ausgeschlossen. Hinsichtlich der Juden hingegen müssen die verschiedenen Wahlmomente ausgeschieden werden. In dem letzten Wahlmomente, wo die Wahl der wirklich Abgeordneten aus den wählenden Individuen selbst vorgenommen wird, können diese eine active Stimme nicht ausüben, weil die Wähler in dieser Wahlhandlung schon alle Eigenschaften zu einem Abgeordneten besitzen müssen, in den übrigen Wahlhandlungen aber gebührt ihnen nicht blos active, sondern auch passive Wahlfähigkeit bis zur Wahl eines Wahlmannes ausschlüßig, sie können daher von einer Gemeinde, wenn sie sonst die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als Gemeinde-Bevollmächtigter, oder Ersatzmann ernannt werden, und sie können als Gemeindebevollmächtigte bei der Wahl eines Wahlmannes von 1000 Familien ihre Stimme abgeben, sie können jedoch selbst als Wahlmänner von 1000 gerichtlichen Familien nicht gewählt werden, weil sie bei der letzten Wahlhandlung zum Deputirten in die Ständeversammlung die passive Wahlfähigkeit nicht besitzen.

2) Da nun die Bevollmächtigten keine schriftlichen Wahlstimmen zu übergeben haben, sondern letztere in ein Protocoll aufgenommen werden müssen; so ist hiezu ein eignes Individuum als Protocollführer oder Actuar zu verwenden, nebstbei aber sind von den Assessoren die nämlichen Wahlverzeichnisse, wie sie bei den Gemeindewahlen unter Ziffer VII. und VIII. vorgeschrieben sind, auszufertigen.

3) Die Land- und Herrschaftsgerichte haben von dem einschlägigen Rentamte die Verzeichnisse der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, welche nach §. 8 und 29. die vorgeschriebenen Steuern reichen, zum erforderlichen Gebrauche sogleich abzuverlangen.

4) Die Verfassungsurkunde enthält zwar wegen der Verschuldeten, oder dem Concurse unterliegenden Individuen keine ausdrückliche besondere Bestimmung, doch ist solche bereits in dem §. 12. vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten, nach welchem jedes wahlfähige Mitglied den freien Genuß eines gewissen Vermögens besitzen muß. Da nun ein sequestrirtes, oder dem Concurse unterworfenes Vermögen diesen freien Genuß nicht gewährt, so muß auch bei der Classe der Landeigenthümer allerdings ein Ausschluß der überschuldeten dann eintreten, wenn der Edictalconcurs förmlich ausgeschrieben ist.

5) Individuen, welche einer Specialuntersuchung unterlagen, und nicht gänzlich freigesprochen wurden, sind gemäß §. 12. der Verfassungs-Urkunde passiv wahlunfähig, die active Stimme hingegen kann ihnen bei den Wahlhandlungen (mit Ausschluß der letzten Momente) so wie den Juden nicht versagt werden.

6) Da der Fall eintritt, daß einige Herrschaftsgerichte des N. Kreises nicht 1000 Familien zählen, und daß wie aus den Steuerlisten wahrgenommen wurde, selbst Landgerichte vorhanden sind, die nicht ein einziges, andere die nur 1 — 2 wahlfähige Individuen aufzu-

weisen haben, so mußten hier auch die §§. 30. 31 und 32. des Edictes a) berücksichtigt werden.

7) Bei jenen Aemtern, welche nicht volle 1000 Familien zählen, und die Bevollmächtigten derselben an das ihnen in dem besondern Ausschreiben zugewiesene Landgericht zu stellen haben, müssen von den Bevollmächtigten der zusammengestoßenen Landgerichte die nach ihrer zusammengeworfenen Anzahl der Familien schon ausgeschiedene bestimmte Zahl der Wahlmänner gemeinschaftlich gewählt werden. Dieses nämliche war auch

8) der Grund dieser Zutheilung bei jenen Landgerichten und Herrschaftsgerichten, welche zwar die Zahl von 1000 Familien, aber entweder gar keine, oder die zu einer freien Wahl nicht hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen besitzen, d. i. wenn zu einem zu ernennenden Wahlmann nicht wenigst 3, und zu zwei Wahlmännern nicht wenigst 4 wahlfähige Subjecte vorhanden sind. In diesen letzteren zwei Fällen haben

9) die betreffenden Landgerichts-Vorstände die Wahl der Wahlmänner gemeinschaftlich zu leiten, und die Wahlhandlung geschieht bei jenem Landgerichte, wo die Mehrzahl der Familien, vielmehr jene der wahlfähigen Individuen sich vorfindet, worauf in dem besondern Ausschreiben die erforderliche Zuweisung bereits ausgesprochen ist.

10) Bei diesen Aemtern, wo nach gegebener Anordnung zusammengesetzte Wahlbezirke statt finden, müssen auch die Listen der wahlfähigen Individuen aus den zusammengesetzten Bezirken gemeinsam hergestellt, und dem Gemeindebevollmächtigten im Wahlzimmer zur Einsicht vorgelegt werden.

Regensburg, den 5. December 1818.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Landgerichte des Regenkreises, also ergangen.

Nro. Pr. 5813.

(Die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung von der Classe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 28. d. M. wurde ausgesprochen, daß

a. es keinem Anstande unterliege, nach §. 8. lit. c. und §. 9. des Edicts b) über die Ständeversammlung solche Landeigenthümer unter die Wahlfähigen aufzunehmen, welche von ihrem erblich nutzbaren Eigenthume wenigstens 10 fl. in Simplo an Steuern entrichten, obgleich die Gesammt-Jahrssteuer nicht 50 fl. erreicht, daß jedoch

b. unter die Gewerbe, von welchen die Steuer in obiges Simplum eingerechnet werden darf, nur jene zu zählen seyen, welche als ein erblich nutzbares Eigenthum wirklich zu betrachten sind, wie z. B. die radizirten.

a) s. S. 36. 37. oben.
b) s. S. 30. oben.

Da hiedurch die in dem Allerhöchsten Rescripte vom 26. Juli 1818 ertheilten Bestimmungen, auf deren Grund die von den Rentämtern eingesendeten Verzeichnisse der Wahlfähigen hergestellt und revidirt worden sind, wesentlich modifizirt werden, so erhalten die k. Rentämter diese Verzeichnisse zur Umarbeitung mit folgenden Aufträgen zurück.

Unverzüglich nach dem Eintreffen gegenwärtigen Befehls haben die Königlichen Rentamts- und Landgerichts-Vorstände am Rentamtssitze zusammenzutreten und gemeinschaftlich miteinander diese Verzeichnisse in der Art zu berichtigen, daß

a. jene Steuerpflichtigen, welche zwar an Haus- und Rustical-, dann ganzer Gewerbssteuer mit einander 10 fl. Simplum entrichten, deren versteuerte Gewerbe aber nicht wenigstens erblich nutzbares Eigenthum sind, in demselben gestrichen,

b. dagegen jene Individuen, welche von ihrem freieignen oder erblichen nutzbaren Eigenthume, selbes möge nun in Häusern, Gründen oder Gewerben bestehen, wenigstens 10 fl. zusammen als Steuer-Simplum verreichen, aus den Steuer-Catastern ausgehoben, und nachträglich in diese Verzeichnisse aufgenommen werden. Hiebei wird bemerkt, daß unter der im Verzeichnißformulare vorkommenden Gewerbsteuer keineswegs ein Steuer-Ziel, sondern die ganze Gewerbssteuer zu verstehen ist, indem der Begriff „Ziel" nicht mit dem Begriffe, Simplum, verwechselt werden darf, daher auch bei Berechnung des erforderlichen Steuersimplums von 10 fl. die Gewerbssteuer nach ihrem ganzen Betrage einzurechnen ist.

Dabei versteht es sich von selbst, daß hinsichtlich eines jeden einzelnen Steuer-Objects, wovon der Steuerbetrag in die zur Wahlfähigkeit erforderliche Quote eingerechnet werden soll, der dreijährige Besitzstand hergestellt und von dem Königlichen Landgerichte bestätigt werden müsse, so wie auch

3) nur solche Steuerpflichtige als passiv wahlfähig in das Verzeichniß nachträglich aufgenommen werden dürfen, welche

a. 30 Jahre alt sind,

b. zu einer der 3 christlichen Religionen sich bekennen,

c. keiner Special-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlagen, wovon sie nicht ganz frei gesprochen worden wären,

d. deren Vermögen keiner Sequestration unterliegt oder worüber der Edictalconcurs nicht förmlich erkannt ist.

Die auf diese Art hergestellten Verzeichnisse haben die Königlichen Rentämter, nachdem wegen Kürze des Termins selbe hierorts nicht mehr revidirt werden können, den Königlichen Landgerichten in Originale zuzustellen, damit von diesen die Wahl der Wahlmänner am 7. Januar vorgenommen werden könne, indem die sämmtlichen Wahlverhandlungen längstens bis zum 9. Januar Abends 6 Uhr mittelst eigner Boten bei Vermeidung der Execution hier eintreffen müssen.

Man versieht sich um so mehr von den Königlichen Landrichtern und Rentbeamten, daß selbe bei Herstellung der Verzeichnisse alle mögliche Sorgfalt, insbesondere rücksichtlich der Richtigkeit der Steuer-Ansätze anwenden werden, als sie allein hiefür verantwortlich gemacht werden, und wenn

wegen fehlerhafter Bearbeitung dieser Listen etwa gar eine Wahl kassirt werden müßte, sie die auf Vornahme einer neuen Wahl erlaufenden Kosten allein zu tragen haben würden.

Die Duplicate der Verzeichnisse sind mit den erforderlichen amtlichen Fertigungen versehen, zur Königlichen Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Zur Anfertigung der Verzeichnisse folgt die nöthige Anzahl lithographirter Bögen hier mit.

Gegenwärtigen Befehl, welcher an das Königliche Landgericht abgesendet wird, hat dasselbe nach genommener Einsicht sogleich dem Königlichen Rentamte zuzusenden und dabei zugleich den Tag des gemeinschaftlichen Zusammentrittes zu bestimmen.

Regensburg, den 31. December 1824.

Königl. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

An

sämmtliche Königlichen Landgerichte und Rentämter des Regenkreises, also ergangen.

Nro. Pr. 4489.

(Die Vorbereitungen zu den nächsten Stände- und Landrathswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das N. N. Gericht erhält anliegend eine Abschrift der am Heutigen an das Herrschaftsgericht Kipfenberg in untenstehendem Betreffe erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Regensburg, den 10. December 1830.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Regenkreises, also ergangen.

Nro. Pr. 4489.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Herrschaftsgericht Kipfenberg hat in dem Berichte vom 8. l. M. im obenstehenden Betreffe die Anfrage gestellt:

„ob nach der Bestimmung des Edicts X. zur Verf. Urk. Tit. I. §. 28.[a]) die Urwahl in jeder Gemeinde durch den Gemeinde-Ausschuß in der Art vorgenommen werden soll, daß blos die Mitglieder des Gemeinde-Ausschußes die Wähler des zu ernennenden Bevollmächtigten und Ersatzmannes sind; oder ob bei dieser Wahl die sämmtlichen Gemeindeglieder concurriren."

Dem Herrschaftsgerichte Kipfenberg wird hierauf erwiedert, daß sich dasselbe genau an die Vorschrift der allegirten Gesetzesstelle zu halten habe, wornach die Urwahl in jeder Gemeinde

a) s. S. 36. oben.

durch den Gemeinde-Ausschuß zu dem Zwecke vorzunehmen ist, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungs-Falle ein Ersatzmann aus der Gemeinde zum zweiten Wahlmoment ernannt wird.

Hiebei wird bemerkt, daß der in den diesseitigen Ausschreibungen vom 5. December 1818 und 20. Dec. 1824 gebrauchte Ausdruck:

„daß die Gemeinde-Vorsteher die Gemeinde zusammen berufen sollen"

auf einem Schreibfehler beruhe, indem es heißen soll:

„daß die Gemeinde-Vorsteher den Gemeinde-Ausschuß zusammen berufen sollen."

Auf die fernere Anfrage:

„ob den Wahlverhandlungen bloß das alphabetische Verzeichniß der Gemeinden mit Angabe der Familienzahl, die Urwahl-Steuerlisten und die Liste der zu Wahlmännern Wählbaren, oder ob auch ein Verzeichniß aller activen Gemeindeglieder des Gerichtsbezirkes beizulegen sey"

wird das Herrschaftsgericht dahin beschieden, daß dasselbe die Vorlage des zuletzt erwähnten Verzeichnisses zu unterlassen habe.

Regensburg, den 10. December 1830.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An
das Herrschaftsgericht Kipfenberg, also ergangen.

3) Von der Königlichen Regierung des Regatkreises, über die Wahl

a) aus der Classe der Geistlichen.

Nro. Pr. 6845.

(Die Wahl der Decanats-Wahlmänner aus der Classe der Geistlichen zur Kammer der Stände-Versammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Königl. Rescripts vom 12. d. M.[a]) soll die Wahl der Abgeordneten in die II. Kammer der Stände-Versammlung von der Classe der Geistlichen vorgenommen werden. Die untenbezeichnete Behörde erhält daher den Auftrag, die in ihrem Gerichts-Bezirke befindlichen Decane der katholischen und protestantischen Kirche sogleich schriftlich anzuweisen, daß sie alle ihrem Decanate oder Districte zugetheilten selbstständigen und nach §. 8. des Stände-Edicts[b]) wahlfähigen Pfarrer zur Auswahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die schriftlichen Stimmen hierüber erholen, sie in ein Protocoll nach anliegendem Formular sammeln und, nachdem es von allen Anwesenden unterzeichnet ist, nebst allen Wahlstimmen bis zum 25.

a) Reg. Bl. v. J. 1830. St. XLV. S. 1285.
b) s. S. 30. oben.

d. M. unfehlbar an die untenbezeichnete Behörde einſenden, welche ſodann nach vorgenommener Prüfung bis zum 29. Decbr. 1830 an das Königliche Regierungs-Präſidium einzubefördern iſt.

Theils zur eigenen Darnachachtung bei Prüfung der Decanats-Wahlprotocolle, theils zur Mittheilung an die treffenden Decane, wird übrigens über das vorliegende Wahlgeſchäft noch folgendes bemerkt:

1) Jeder Decan, ſowohl der katholiſchen als proteſtantiſchen Kirche, hat die erſte Wahlhandlung oder die Ernennung des Decanats-Wahlmanns am Sitz des Decanats zu veranlaſſen und zu leiten. An dieſem Decanats-Sitze haben alle zum Decanat gehörigen Pfarreien ohne Unterſchied, ob ſie zu demſelben Gerichts-Bezirk und zum Rezatkreis gehören oder nicht, ihre Stimme abzugeben.

2) Für jedes Decanat iſt ein Wahlmann zu wählen, es mag ſolches ſo groß ſeyn als es wolle, oder nur aus 2 bis 3 Pfarreien beſtehen.

3) Wahlſtimmenrecht haben bei dieſer erſten Wahlhandlung nach §. 19. des Ständes-Edicts ohne Rückſicht auf Steuerquote, Realbeſitz oder 3jährige Anſtellung nach §. 8. lit. c.

   a. alle wirklichen, ſelbſtſtändigen Pfarrer — wozu nunmehr nach einem Allerhöchſt unmittelbaren Reſcript vom 27. November 1821 auch die vormaligen proteſtantiſchen Diacone gehören — in ſo ferne jene

   b. ihre Pfarrei ſelbſt verſehen, und ſich auf derſelben befinden, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Haltung eines Vicars oder Hilfspriesters hiebei nichts alterirt.

   c. Die Decane, wenn ſie zugleich ſelbſtſtändige Pfarrer und nicht blos Hauptprediger ohne Parochie ſind, jedoch nur als Pfarrer ihr eigenes, und kein entſcheidendes als Decane.

4) Ein Wahlſtimmenrecht kommt nicht zu

   a. den proteſtantiſchen Hauptpredigern, wenn mit ihrer Stelle keine Parochie verbunden iſt,

   b. eben ſo wenig den katholiſchen Caplanen, Beneficiaten ꝛc. ꝛc.

   c. endlich auch nicht den Curatien der katholiſchen Kirche, als welche nur Theile einer andern Pfarrei bilden.

Die Pfarrer dieſer Kirche müſſen entweder die förmliche Inveſtitur genieſſen, oder von dem Patron definitiv ernannt ſeyn.

   d. Pfarrern, wenn ſie auch nach obigen §. 4. ſonſt in jeder Hinſicht zur Stimmabgabe berechtigt wären, kommt kein Stimmrecht zu, wenn ſie noch nicht 25 Jahre alt ſind.

   e. endlich ruht, wie ſich von ſelbſt verſteht, das Stimmrecht bei denjenigen Pfarreien, welche nicht definitiv beſetzt ſind, und zur Zeit der Wahl blos verweſt werden. Wo die Fälle ad d. und e. eintreten, muß ſolches in den Wahlprotocollen bemerkt werden.

5) Paſſiv wahlfähig ſind, oder als Decanats-Wahlmänner können gewählt werden:

   a. in der Regel alle diejenigen, denen bei dieſer Wahl nach obigen §. 4. ein actives Wahlſtimmrecht zukommt; in ſo ferne ſie

b. das 30ste Lebensjahr zurück gelegt haben, und

c. niemals einer Special-Untersuchung unterlegen sind, sie müßten denn gänzlich freigesprochen seyn,

d. die passive Wahlfähigkeit beschränkt sich übrigens lediglich auf dasjenige Decanat, zu welchem der Pfarrer gehört, und bei welchem ihm das Wahlstimmrecht zusteht.

6) Der im §. 12. des Stände-Edicts a) vorgeschriebene Wählereid wird bei der gegenwärtigen ersten Wahlhandlung nicht abgelegt, sondern erst bei der zweiten Wahlhandlung von den ernannten Decanats-Wahlmännern.

7) Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, welche nicht in gehöriger Zeit und in vorgeschriebener Form einkommen, sollen gar nicht eingerechnet werden.

8) Da bei der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichen das besondere Verhältniß besteht, daß von jenen der katholischen Kirche der Rezat- und Obermainkreis zusammen nur Einen Abgeordneten zu stellen hat, so wird bei den katholischen Geistlichen nur die erste Wahl, oder die Ernennung der Wahlmänner, von der unterzeichneten Königlichen Regierung geleitet; Dieselbe übergibt nach vollendeter erster Wahl die sämmtlichen Wahlverhandlungen der Königlichen Regierung des Obermainkreises zu Bayreuth, welche letztere auch die Decanats-Wahlmänner aus dem Rezatkreis zur Abgabe ihrer Stimmen, behufs der Wahl des Abgeordneten selbst, auffordern wird. Die Wahlmänner haben sodann ihre Stimmen für die Abgeordneten unmittelbar an die Königliche Regierung des Obermainkreises abzugeben.

9) Bei den protestantischen Geistlichen wird die letzte Wahl nach §. 20. des Edicts b) nach Consistorial-Bezirken vorgenommen und zwar für den Consistorialbezirk Ansbach, von der unterzeichneten Königlichen Regierung, welche an die protestantischen Decanats-Wahlmänner des Rezatkreises nach vollendeter erster Wahl die geeignete Aufforderung zur Stimmabgabe erlassen wird.

Von diesen Verhältnissen ad 8 und 9. haben sämmtliche Decanate die erwählten Wahlmänner in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, der von der betreffenden Königlichen Regierung an sie gelangenden Aufforderung in dem peremtorischen Termine zuverläßig zu genügen.

10) Die ernannten Decanats-Wahlmänner haben sich nach §. 45 und 46. des Ständeedicts b) über die allenfallsige Ablehnung der Wahl zu erklären. Diese Erklärung ist dem Wahl-Protocolle beizufügen, wobei jedoch bemerkt wird, daß nur die im Edict bemerkten Entschuldigungsgründe statt finden.

Die beifolgenden . . . Exemplarien von schriftlichen Wahlzetteln sind den Decanen zur weitern Verbreitung an die Stimmberechtigten Pfarrer mitzutheilen. Die Einsendung der Wahl-Protocolle, welchen auch Verzeichnisse der Wähler unter Angabe der Vor- und Zunamen, dann des Lebensalters angefügt seyn müssen, hat durch Expresse zu erfolgen.

Ansbach, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

An
die Königlichen Wahlcommissäre, also ergangen.

---

a u. b) s. S. 29. oben.

Abdruck der in dem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 15. December 1830 allegirten Formulars.

Anwesende.
Decan ꝛc.
Pfarrer.

Actuar.
(welche Stelle von einem der Pfarrer versehen werden kann).

Abgehalten am Decanate zu N. N.

den ten

Nachdem in Folge des von N. N. erhaltenen Auftrags ddo. . . . bereits unterm ten . . . an sämmtliche Pfarrer des Decanats die schriftliche Einladung ergangen ist, daß sie zur Auswahl der Wahlmänner für die künftige Wahl der Abgeordneten ihre schriftliche Wahlstimme bereit halten sollen, und zur Vorlage derselben heute der Tag bestimmt worden ist, so wurde zur Sammlung und Eröffnung derselben geschritten, wie folgt:

Namen der Wähler:	Namen der Gewählten:
1. N. N.	N. N.
2. N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Abwesende.
Mit Angabe der Ursache.

Von den aus legaler Ursache abwesenden Mitgliedern sind folgende schriftliche Stimmen übergeben worden:

Von	Für
N. N.	N. N.
ꝛc.	ꝛc.

Nach Zählung sämmtlicher Stimmen ergab sich das Resultat, daß als Wahlmann des Decanats N. der

N. N.

die Stimmenmehrheit mit . . . Stimmen erhalten habe (oder, da sich bei Zählung der Stimmen eine Stimmengleichheit zwischen dem N. N. und N. N. ergab, so wurde sogleich die Entscheidung von den anwesenden Wählern durch schwarze und weiße Kugeln vorgenommen, wobei

N. N.

die Stimmenmehrheit erhielt).

Da gegen diese Wahl nach öffentlich vorgenommener Umfrage keine weitere Erinnerung gemacht worden ist, so wurde das Protocoll geschlossen, von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme des erwählten Wahlmannes unterzeichnet, damit es sonach an das Königliche Landgericht N. N. einbefördert werden könne.

Geschehen wie oben.

Unterschriften
Sämmtlicher Pfarrer, zuletzt der Decan und protocollführende Pfarrer.

Wahlstimme

zu Ernennung der Wahlmänner aus der Classe der katholischen Geistlichkeit Behufs der nachfolgenden Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung.

Der Unterzeichnete wählt aus den ihm bekannt gemachten wahlfähigen Individuen:

Fortlaufende Zahl.	Vor und Zunamen.	Character und Wohnort.
1		
	(Ort) Tag.	Monat. Jahr.
	Fertigung. (Siegelung.)	Unterschrift mit Vor- und Zunamen dann Character.

Wahlſtimme

zu Ernennung der Wahlmänner aus der Claſſe der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, Behufs der nachfolgenden Wahl der Abgeordneten dieſer Claſſe für die II. Kammer der Ständeverſammlung.

Der Unterzeichnete wählt aus den ihm bekannt gemachten wahlfähigen Individuen:

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname.	Character und Wohnort.
1		
	Ort, Tag,	Monat, Jahr.
	Fertigung (Siegelung)	
		Unterſchrift des Wählers, mit Vor- und Zunamen, dann Character.

Nro. Pr. 8279.

(Die Wahlen der Abgeordneten aus der Classe der protestantischen Geistlichkeit in die zweite Kammer der Ständeversammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahl der Wahlmänner aus der Classe der protestantischen Geistlichen in sämmtlichen Decanaten des Consistorial-Bezirks Ansbach vollzogen ist, so muß nun die Wahl der durch das Allerhöchste Ausschreiben vom 12. v. Mts. a) bestimmten zwei Abgeordneten dieser Classe in die zweite Kammer der Ständeversammlung unverzüglich vorgenommen werden.

Deshalb empfängt jeder Decanats-Wahlmann des Consistorialbezirks Ansbach:

a. ein gedrucktes Verzeichniß sämmtlicher Decanats-Wahlmänner, das heißt, sämmtlicher zu Abgeordneten wahlfähigen Individuen,

b. ein Formular zur abzugebenden Wahlstimme, und

c. einen gedruckten Empfangsschein, welch letzterer sogleich zu unterschreiben und dem Boten mitzugeben ist,

mit folgenden nähern Weisungen:

1) Jeder Decanats-Wahlmann hat in obigem Wahlzettel den Namen, Character und Wohnort von zwei Individuen aus der Zahl sämmtlicher Wahlmänner, denen er nach seiner innern freien Ueberzeugung seine Stimme geben will, eigenhändig einzuschreiben.

Es darf die Stimme auf nicht mehr, als zwei Individuen und darunter auf keinen Geistlichen abgegeben werden, der nicht in obigem gedruckten Verzeichniß enthalten ist.

2) Der Wahlzettel wird an der angedeuteten Stelle mit einem beliebigen Wahlspruch, dann mit Ort, Datum und der eigenhändigen Unterschrift des Wählers versehen.

3) Der auf diese Art ausgefüllte Wahlzettel wird verschlossen und versiegelt in dem Uebergabsbericht an den unterzeichneten Königlichen Regierungs-Präsidenten beigelegt, weil die Oeffnung erst vor versammeltem Wahlausschuß erfolgt, und die abgegebene Wahlstimme früher auf keine Weise bekannt werden darf.

4) Dem Wahlzettel ist zugleich nach der Bestimmung des Ständeedicts §. 12. b)

a. der in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3. c) vorgeschriebene Eid, wenn er von dem Wähler nicht schon früher abgeschworen wurde,

b. in jedem Fall aber der in obigem §. 12. vorgeschriebene besondere Wählereid schriftlich beizufügen.

Ist der Constitutionseid früher schon abgeleistet worden, so ist auf demselben Blatt, auf welches der Wählereid geschrieben wird, genau und bestimmt

a) Reggsbl. v. J. 1830. St. XLV. S. 1285.
b) s. S. 32. oben.
c) s. Bd. I. S. 368.

anzugeben, bei welcher Gelegenheit, zu welcher Zeit und an welchem Orte ſolcher abgeleiſtet wurde.

5) Vorgedachten beiden Eide ſind ein weſentliches Erforderniß, weil ſonſt die Wahlſtimme nicht giltig iſt. Sie müſſen mit der eigenhändigen Namensunterſchrift verſehen ſeyn, auch wenn der Eid eigenhändig geſchrieben, und oben im Contert ſchon der Name des Schwörenden enthalten ſeyn ſollte.

Eben ſo ſind dieſe Eide zu ſiegeln, können aber in dem Uebergabsbericht als gewöhnliche Beilage offen beigelegt werden, wogegen aber, wie oben bemerkt, der Wahlzettel eine verſchloſſene Beilage bildet.

Der N. N.

wird als Wahlmann des Decanatsbezirks N. N.

hiemit aufgefordert, unter genauer Beobachtung vorſtehender Vorſchriften ſeine Wahlſtimme bis zum Januar Abends directe unter der Addreſſe an den unterzeichneten Königlichen Regierungspräſidenten und zwar um ſo gewiſſer einzuſenden, als Wahlſtimmen, welche nicht in der vorgeſchriebenen Form und zur beſtimmten Zeit übergeben ſind, nach Vorſchrift des Edicts über die Ständeverſammlung §. 17.*) nicht eingerechnet werden.

Diejenigen Wahlmänner, welche gegenwärtige Aufforderung durch erpreſſe, auf Koſten der Regierung abgeſchickte Boten erhalten, haben die Einſendung ſogleich durch dieſe rückgehende Boten zu bewerkſtelligen, welche deshalb angewieſen ſind, 24 Stunden zu warten.

Ansbach, den 30. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An

die proteſtantiſchen Decanatswahlmänner, alſo ergangen.

b. Aus der Classe der Städte und Märkte.

Nro. Pr. 6828.

(Die Wahl der Ständeabgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Allerhöchſten Entſchließung vom 12. d. Mts. ſoll nunmehr die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeverſammlung unverzüglich vorgenommen werden.

Was nun die Abgeordneten der Städte und Märkte nach der Verfaſſungsurkunde Tit. VI. §. 7. lit. d. dann §. 9. b), ferner nach dem conſtitutionellen Edict §. 6. u. 8. lit. d. und 21 bis 26.*) betrifft, ſo beſtehen im Rezatkreis excl. der Stadt Nürnberg, zu welcher die Vorſtädte

---

a) ſ. S. 33. oben.

b) ſ. Bd. I. S. 359.

c) ſ. S 30. 31. 34 u. folg. oben.

Wöhrd und Gostenhof gehören, und welche Stadt ihren Abgeordneten für sich wählt, folgende 17 Städte, die zusammen gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben.

Namen der Städte.	Familien.	Zahl der Wahlmänner.
1. Ansbach	3,234	7
2. Dinkelsbühl	1,354	3
3. Erlangen	2,174	4
4. Fürth	3,064	6
5. Gunzenhausen	628	1
6. Hersbruck	564	1
7. Lauf	801	2
8. Neustadt	672	1
9. Nördlingen	1,674	3
10. Oettingen	812	2
11. Pappenheim	533	1
12. Roth	584	1
13. Rothenburg	1,690	3
14. Schwabach	1,803	4
15. Weissenburg	1,083	2
16. Wemdingen	527	1
17. Windsheim	826	2
17 Summa	32,023	44

Da in jeder dieser Städte nach §. 24. des Ständeedicts in Verbindung mit dem §. 21. desselben a), die Wahl der von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten zu ernennenden Wahlmänner, in der Stadt Nürnberg aber die Wahl des Abgeordneten selbst, unter dem Vorsitze eines eigens hierzu ernannten Königlichen Commissärs vorgenommen werden soll, so wird für den gedachten Wahlact der N. N. . . . . als Commissär der Stadt hiermit ernannt.

Dieser hat unverzüglich den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten hievon in Kenntniß zu setzen, dieselben auf die im Eingang erwähnten Stellen der Verfassungsurkunde und des Ständeedicts besonders aufmerksam zu machen, die alsbaldige Wahl nach vorheriger zeitiger Mittheilung des berichtigten Verzeichnisses der passiv-wahlfähigen Individuen zu veranlassen, bei dieser Wahl den Vorsitz zu führen, und hierbei darauf zu sehen, daß die ganze Wahlhandlung ordnungsmäßig und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von statten gehe.

Gleich nach vollendeter Wahl, wenn zuvor die erwählten Wahlmänner hievon in Kenntniß gesetzt und im Fall der Ablehnung der Wahl nach §. 44 — 47. des Ständeedicts verfahren wurde, ist das Wahlprotocoll mit allen Beilagen und den sonstigen Verhandlungen, dann einem in duplo zu fertigenden Namens-Verzeichnisse der Gewählten an den unterzeichneten Königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

a) s. S. 35. oben.

Das anliegende Ausſchreiben vom heutigen wegen der Landeigenthümer a) findet hinſichtlich der activen und paſſiven Wahlfähigkeit auch in den Städten gleiche Anwendung, und es werden deshalb nur noch folgende Puncte ſpeciell erwähnt:

1) Wähler ſind ohne vorherige noch weitere Unterſuchung alle wirklich beſtehende Magiſtratsglieder, nämlich die Bürgermeiſter, ſämmtliche Magiſtratsräthe und ſämmtliche Gemeindebevollmächtigte. Ein Verzeichniß derſelben iſt dem Wahlacte beizulegen.

2) Paſſivwahlfähige ſind nur die in das dem Königlichen Wahlcommiſſär bereits unter dem 26. v. Mts. zur definitiven Berichtigung mitgetheilte alphabetiſche Verzeichniß aufgenommenen Individuen und keine andern, wenn ſie auch Magiſtratsglieder ſeyn ſollten. Nur diejenigen Wähler, welche unmittelbar die Abgeordneten wählen, haben den §. 12. des Stände-Edicts b) vorgeſchriebenen Eid abzuleiſten, mithin in den übrigen Städten keineswegs die ſtimmenden Magiſtratsglieder und Gemeindebevollmächtigten bei der erſten Wahlhandlung.

3) Hinſichtlich des Formellen der Wahl beſtimmt das Ständeedict an den oben angeführten Stellen das Erforderliche. Auch findet der §. 8. in dem Ausſchreiben wegen der Wahlen bei der Claſſe der Landeigenthümer c) analoge Anwendung.

Eben ſo beſtimmt ein Allerhöchſtes Reſcript vom 20. November 1818 d), daß die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten in den Städten nach den Vorſchriften des Wahledicts für die Magiſtrate, (Gemeinde-Wahlordnung) geführt werden ſoll, weßhalb die Wahlverzeichniſſe Formular Nro. VII. und VIII. der Gemeindewahlordnung eine unerläßliche Forderung ſind. Die zwei nach §. 22. des Ständeedicts e) beizuziehenden phyſiſch älteſten Mitglieder des Magiſtrats und der Gemeindebevollmächtigten haben dieſe Verzeichniſſe zu führen.

Die ſchon oben erwähnte Einſendung der vollſtändigen Wahlhandlungen muß zuverläſſig bis zum 30. d. Mts. mittels Expreſſen erfolgen.

Ansbach, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An

die Königlichen Wahlcommiſſäre, alſo ergangen.

---

a) ſ. nachſtehende Entſchließung.

b) ſ. S. 33. oben.

c) ſ. vorſtehende Entſchließung.

d) ſ. §. 19. S. 191. oben.

e) ſ. S. 36. oben.

Nro. Pr. 6317.

(Die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung aus der Classe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Entschließung vom 12. l. Mts.[a]) soll nunmehr die Wahl der Abgeordneten in die zweite Kammer der Stände-Versammlung unverzüglich vorgenommen werden.

Sämmtliche Königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte haben solche für die Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit rücksichtlich

a. der Urwahl oder Ernennung von Wahlbevollmächtigten und

b. der Ernennung der Wahlmänner durch vorstehende Bevollmächtigte

zu leiten, wozu ihnen unter Hinweisung auf die Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 7—12.[b]), dann auf das Edict über die Stände-Wahlen, insbesondere die §§. 2. dann 7—13 und 27—47, nachstehendes wiederholt wird.

I. Urwahl der Wahlbevollmächtigten.

1) Die Leitung dieses Wahlgeschäftes ist jedem betreffenden Königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichte hinsichtlich der ihm untergebenen Gemeinden, bestimmungsmäßig übertragen.

2) Zu dieser Urwahl oder überhaupt zur Wahl aus der Classe der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit concurriren:

a. alle Ruralgemeinden,

b. alle Städte und Märkte unter 500 Familien.

Alle Städte und Märkte über 500 Familien, sobald sie nur einen Magistrat, wenn auch dritter Classe haben, concurriren zu der besondern Classe der Städte-Abgeordneten.

Diese Städte sind für den Rezatkreis gegenwärtig:

1. Ansbach, 2. Dinkelsbühl, 3. Erlangen, 4. Fürth, 5. Gunzenhausen, 6. Hersbruck, 7. Lauf, 8. Neustadt, 9. Nördlingen, 10. Oettingen, 11. Pappenheim, 12. Roth, 13. Rothenburg, 14. Schwabach, 15. Wemding, 16. Weissenburg, 17. Windsheim, dann die Stadt Nürnberg mit den Burgfrieden.

Alle übrigen Städte und Märkte im Rezatkreis concurriren daher zu den Land-Eigenthümern und also auch zur Urwahl.

3) Bei dieser Urwahl hat jede Gemeinde, wenn sie auch nur das Minimum von 20 Familien zählt, Einen Wahlbevollmächtigten zu stellen, in so ferne sich ein zum Bevollmächtigten wahlfähiges Individuum in ihrer Mitte befindet. Ist aber in einer dergleichen kleinen Ruralgemeinde kein wahlfähiges Subject vorhanden, so ist solche mit der nächstgelegenen Gemeinde für diesen Wahlact in eine Districtsgemeinde zu vereinigen, so

---

a) Reg. Bl. S. 1285.

b) s. Bd. I. S. 359.

c) s. S. 29. oben.

daß die Wahl der nach ihrer gemeinschaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen wird. Ein solcher Fall ist jedoch im Wahlprotocoll genau zu bemerken, auch ist ein Verzeichniß der sämmtlichen Gemeinden demselben beizulegen.

4) Gemeinden — sowohl Rural- als zu solchen concurrirenden Stadt- und Marktsgemeinden, mit einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien, haben von jedem 100 Familien Einen Bevollmächtigten zu stellen. Diese Bestimmung muß bei der Urwahl ohne alle Abänderung aufrecht erhalten werden, z. B. von einer Gemeinde von 199 Familien darf nur Ein Bevollmächtigter gestellt werden; wogegen eine Gemeinde von 200 Familien zwei Bevollmächtigte zu stellen berechtigt ist, und gilt diese Bestimmung auch für die nach §. 3. für diesen Wahlact zu bildenden Districtsgemeinden.

5) Aus der, Ziffer I. anliegenden Tabelle hat jedes einzelne Land- und Herrschaftsgericht des Rezatkreises zu ersehen, wie viele Wahlbevollmächtigte, sämmtliche zu seinem Gerichtsbezirk gehörige Gemeinden, zur zweiten Wahlhandlung oder zur Ernennung der Wahlmänner für den Wahlbezirk zu stellen haben.

Diese Tabelle ist zwar nach der neuesten Gemeinde-Formation verfaßt; sollten demungeachtet noch Aenderungen nothwendig seyn, so müssen solche bei Vorlage der Wahlverhandlungen speciell angezeigt werden.

6) Für jede Gemeinde ist außer der, auf sie treffenden Anzahl von Bevollmächtigten noch ein Ersatzmann eigens zu wählen, jedoch bei Gemeinden die zwei und mehrere Bevollmächtigte zu stellen haben, gleichfalls nur einer dergleichen.

Diese Ersatzmänner für den Erkrankungs- oder Verhinderungsfall der Bevollmächtigten, sind vorzüglich bei denen Gemeinden nöthig, welche nur Einen Bevollmächtigten stellen, weil nach der Absicht des Gesetzes jede Gemeinde bei der zweiten Wahlhandlung oder der Wahl der Wahlmänner sicher repräsentirt werden soll.

7) Jedes Königliche Land- und Herrschaftsgericht hat gleich nach Empfang gegenwärtiger Ausschreibung sämmtliche Gemeindevorstände vorzurufen, und ihnen nach vorläufiger genauer Erörterung des Zwecks der Urwahlen und der hierüber bestehenden Vorschriften des Ständeedicts, §. 28, 29 und 30., den Auftrag zu Protocoll zu eröffnen, daß sie unverzüglich den Gemeindeausschuß zusammen berufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einem jeden Gemeindevorsteher zu eröffnen ist, dann eines Ersatzmannes nach allgemeiner Umfrage, wobei der Gemeindevorstand seine Stimme zuletzt abzugeben hat, vernehmen und die Anzeige hierunter nach dem Formular Ziffer II. binnen zweimal 24 Stunden an das sie beauftragende Gericht einliefern sollen.

8) Eine ähnliche Aufforderung ist gleichzeitig an die Magistrate derjenigen Städte und Märkte zu erlassen, welche nach obigem §. 2. zur Wahl bei den Landeigenthümern concurriren.

Der Termin zur Einreichung der Wahlanzeigen ist derselbe.

9) Wähler sind bei dieser Urwahl in den Ruralgemeinden die constituirten Gemeindeausschüsse, in den kleinen Städten und Märkten aber die Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten.

Die Juden, wenn dergleichen Mitglieder der Gemeindeausschüsse, der Magistrate oder

Gemeindebevollmächtigten seyn sollten, haben bei dieser ersten Wahl ein actives Wahlstimmrecht auszuüben.

10) Wahlfähig sind bei dieser Urwahl, oder als Wahlbevollmächtigte und Ersatzmänner können ernannt werden:

a. alle wirkliche in der einzelnen (oder nach §. 3. Districts-) Gemeinde ansässigen Gemeindeglieder, welche

b. das Staats-Bürgerrecht haben,

c. 25 Jahr alt sind, und

d. so viel Grundvermögen besitzen, daß ihr Steuersimplum 3 fl. erreicht,

e. auch Juden, in Sequester oder Concurs befangene Personen, endlich auch solche, welche schon einer Specialuntersuchung unterlagen, wenn sie nur sonst die von ad a—d erwähnten Erfordernisse haben.

Forensen und Weiber aber genießen durch alle Wahlmomente weder die passive Wahlfähigkeit, noch können sie je ein actives Wahlstimmrecht ausüben.

Grundbesitzer, welche Güter und Gerichtsbarkeit, die wirklich ausgeübt wird, im Königreich, wo es sey, besitzen, oder daran Theil haben, können, Allerhöchster Bestimmung zu Folge, weder von diesen Gütern noch von andern nebenbei im Besitz habendem Grundvermögen, ohne Gerichtsbarkeit, ein Wahlrecht bei der Classe der Landeigenthümer ausüben. Sie sind deßhalb auch zu Wahlbevollmächtigten nicht wählbar.

11) Der im §. 12. des Ständeedicts vorgeschriebene Wählereid wird bei dieser Urwahl nicht abgelegt.

12) Die Anzeigen über die ernannten Bevollmächtigten sind zu den Wahlacten zu nehmen.

13) Endlich ist hieraus nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden für jeden einzelnen Land- oder Herrschaftsgerichtsbezirk (nicht Wahlbezirk) ein Namensverzeichniß der ernannten Wahlbevollmächtigten und Ersatzmänner zu fertigen, und solches in duplo nebst den Wahlacten mit dem Wahlbericht zu übergeben.

II. Zweite Wahl oder Ernennung der Wahlmänner für jeden Wahlbezirk.

1) Bei dieser zweiten Wahlhandlung bildet nach §§. 31 und 32. des Ständeedicts a) in der Regel jedes Land- und Herrschaftsgericht, welches 1000 Familien zählt, die zur Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit concurriren, für sich einen Wahlbezirk, außerdem, oder wenn die Zahl der zu Wahlmännern und Abgeordneten passiv wahlfähigen Individuen zu geringe ist, werden, Allerhöchster Bestimmung zu Folge, mehrere Gerichtsbezirke zu Einem Wahlbezirk vereiniget. Die nach den speciell hierüber ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen für den Rezatkreis gebildeten 33 Wahlbezirke sind aus der oben schon beigefügten Tabelle zu ersehen.

a) s. S. 37. oben.

2) Eben so enthält diese Tabelle die Zahl der von jedem Wahlbezirk zu stellenden, also auch in diesem Wahlbezirk zu wählenden Wahlmänner, die nach der Totalbevölkerung auf den Kreis treffenden 91 Wahlmänner sind bestimmungsmäßig und unabänderlich auf die einzelnen Wahlbezirke vertheilt.

3) Bei Wahlbezirken, die aus zwei oder mehreren Gerichtsbezirken zusammen gesetzt sind, ist hinsichtlich der Leitung der zweiten Wahl höchsten Orts bestimmt, daß

a. wo ein Herrschaftsgericht einem Landgericht zugetheilt ist, das Königliche Landgericht die Leitung der zweiten Wahl besorgt, (§. 32. des Ständeedicts).a)

b. werden zwei Landgerichte in einen Wahlbezirk vereinigt, so haben die beiden Landgerichtsvorstände die Wahl der Wahlmänner gemeinschaftlich zu leiten, die Wahlhandlung selbst erfolgt aber bei demjenigen Gerichte, wo die Mehrzahl der Familien oder der wahlfähigen Individuen sich vorfindet,

c. wenn ohne ein Landgericht blos mehrere Herrschaftsgerichte in Einem Wahlbezirk vereinigt sind; so finden die Bestimmungen ad b. analoge Anwendung.

4) So wie die Wahlbevollmächtigten nach der I. Abtheilung oben, von allen und jeden Gemeinden gewählt und die Verzeichnisse der zu Wahlmännern und Abgeordneten passiv wahlfähigen Individuen gänzlich berichtigt sind, so haben die Land- und Herrschaftsgerichte zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten, und deßhalb sofort sämmtliche Wahlbevollmächtigte des ganzen Wahlbezirks auf Einen Tag zur Vornahme der Wahl einzuberufen.

5) Ein actives Wahlstimmrecht haben bei dieser zweiten Wahl sämmtliche nach obigem ernannten Wahlbevollmächtigte oder deren Ersatzmänner.

Es darf hier die Stimme von keiner Gemeinde fehlen.

Das Höchste, was nachgelassen werden kann, ist, daß von einer größern Gemeinde, die zwei oder drei Bevollmächtigte hat, nur Einer oder zwei davon zur Stimmabgabe erscheinen.

Was oben Abschnitt I. § 9. gesagt wurde, findet deßhalb hier vollkommene Anwendung; befinden sich unter den Wahlbevollmächtigten

a. im Sequester und Concursbefangene,

b. Personen, die früher einer Specialuntersuchung unterlagen, wobei sie nicht gänzlich freigesprochen wurden, und

c. Juden,

so endigt sich nach abgegebenen Stimmen für die zu ernennenden Wahlmänner ihr actives und passives Wahlstimmrecht, indem von diesen dreierlei Individuen keines zum Wahlmann erwählt werden kann und darf.

6) Von der passiven Wahlfähigkeit bei der zweiten Wahlhandlung. Die zu ernennenden Wahlmänner müssen schon alle und jede Erfordernisse der Abgeordneten selbst besitzen, weil letztere bei der Wahlhandlung des Regierungsbezirks nur aus der Mitte

a) s. S. 37. oben.

der Wahlmänner gewählt werden. Die Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 12.[a]), dann das Ständeedict §. 8. lit. c. und §. 9. bestimmen diese Erfordernisse, und es wird deßhalb hier auf jene Allerhöchste Bestimmungen hingewiesen.

Für jeden Wahlbezirk wurde aus den sorgfältig geprüften und berichtigten rentamtlichen Steuerlisten das §. 33. des Ständeedicts[b]) vorgeschriebene alphabetische Verzeichniß aller in diesem Wahlbezirk befindlichen Individuen, die zu Wahlmännern wahlfähig sind, gefertigt, und ist solches demselben bereits unter dem 26. v. Mts. zur definitiven Berichtigung mitgetheilt worden.

Nur auf die in diesem nun als definitiv berichtigt anzunehmenden Verzeichnisse befindlichen Individuen, und auf kein anderes, darf bei der Wahl eine Stimme abgegeben werden. Uebrigens wird deßhalb noch bemerkt:

a. wo ein gemeinschaftliches Eigenthum erscheint, und der Vertreter desselben in dem Verzeichnisse noch nicht ausdrücklich bemerkt seyn sollte, wäre vor allem der Vertreter nach vorhergegangener Vernehmung der Miteigenthümer zu benennen, denn nur dieser ist wählbar, weil Allerhöchster Bestimmung zu Folge, alle gemeinschaftliche Besitzungen ohne Rücksicht auf die Größe der Steuer, wenn solche nur das vorgeschriebene Minimum erreicht, blos zu Einer Stimme berechtigt sind. Bei gemeinschaftlichen Familien-Eigenthümern gebührt das Recht der Wahlfähigkeit dem Senior der Familie, wenn die Betheiligten nicht selbst einen gemeinschaftlichen Stellvertreter für diesen Fall benennen wollen.

b. Bei Wahlbezirken, die aus mehreren Gerichtsbezirken zusammengesetzt sind, haben die Wahlbevollmächtigten ihre Stimmabgabe keineswegs, blos auf die in ihrem Gerichtsbezirk wohnenden wahlfähigen Individuen zu beschränken, sondern sie können und sollen ohne Unterschied jedem in dem Verzeichnisse enthaltenen Wahlfähigen ihre Stimme geben.

7) Staatsdiener, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften haben, und deßhalb in den alphabetischen Verzeichnissen aufgeführt sind, sind wählbar.

8) Bei Gütern, deren Besitz noch streitig ist, und wobei kein Theil im wirklichen Natural- und Civilbesitze sich befindet, ruht zur Zeit die Wahlstimme und passive Wahlfähigkeit.

9) Bloße lebenslängliche Nutznießer genießen keine active und passive Wahlfähigkeit.

10) Männer sind in Bezug auf die Besitzungen ihrer Gattinnen nur dann wahlfähig, wenn sie sich im wirklichen Besitz ihrer Güter und zwar jure dotis befinden.

11) Auch die Wahlbevollmächtigten haben den §. 12. des Ständeedicts[c]) vorgeschriebenen Wählereid nicht abzuleisten, sondern erst die wirklich ernannten Wahlmänner vor Abgabe ihrer Stimme am Regierungssitz.

12) Was das Formelle bei dieser zweiten Wahlhandlung, wobei die Wahlbevollmächtigten ihre Stimme mündlich zu Protocoll geben, betrifft, so enthält das Ständeedict §. 31, 33 und

---

a) s. Bd. I. S. 360.

b u. c) s. S. 29. oben.

36. a) hierüber das Erforderliche. Indessen wird zur gleichförmigen Fertigung des Wahlprotocolls das anliegende Formular mitgetheilt, wornach sich genau zu achten ist.

Ueberhaupt sind die Wahlprotocolle mit aller Förmlichkeit, nothwendigen Ausführlichkeit und Reinlichkeit genau nach den oben erwähnten Bestimmungen des Ständeedicts zu verfassen, wobei noch Allerhöchsten Orts vorgeschrieben wurde,

a. daß das Protocoll von einem Actuar zu führen ist,

b. von den Assessoren die nämlichen Wahlverzeichnisse, wie sie bei den Gemeindewahlen Formular VII und VIII. vorgeschrieben sind, angefertiget werden sollen. Bei Land- und Herrschaftsgerichten, welche keine Assessoren oder Adjuncten haben, müssen entweder die durch das Loos gewählten Beisitzer aus der Zahl der Wahlbevollmächtigten, oder wenn kein hiezu qualificirtes Individuum darunter seyn sollte, verpflichtete Schreiber diese Wahlverzeichnisse anfertigen.

13) Da in dem Edicte über die Landstandwahlen nirgends absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist, so bleibt die relative allenthalben entscheidend.

14) Nur bei Ernennung der Wahlbevollmächtigten werden eigene Ersatzmänner gewählt, bei Ernennung der Wahlmänner aber nicht, vielmehr sind hier diejenigen die Ersatzmänner, welche nach den Erwählten die meisten Stimmen haben.

15) Die ernannten Wahlmänner, welchen ihre Ernennung augenblicklich per Expressen und zwar schriftlich bekannt zu machen ist, wenn sie sich nicht unter den Wahlbevollmächtigten befinden sollten, haben sich nach §. 45 und 46. des Edicts a) sogleich über die allenfallsige Ablehnung der Wahl zu erklären.

Diese Erklärung ist nebst der Entscheidung der Wähler, dem Wahlprotocolle beizufügen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß nur die §. 44. des Edicts a) gestatteten Gründe zur Ablehnung streng gesetzlich zu berücksichtigen sind.

16) Die ernannten Wahlmänner sind in ein Verzeichniß aufzunehmen, und ist solches in duplo mit den übrigen Wahlverhandlungen an den unterzeichneten Königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

Es wird von dem Diensteifer der sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte erwartet, daß bei diesem wichtigen Geschäfte überall mit aller Thätigkeit und Unbefangenheit verfahren, und solches so beschleunigt werden wird, daß die geschlossenen Wahlverhandlungen längstens bis zum . . . dahier vorgelegt werden, um sodann ungesäumt die Wahlmänner zur dritten Wahlhandlung hieher einberufen zu können.

Da ein längerer Termin nicht gestattet werden kann, so bleiben sämmtliche Gerichts-Vorstände für die Einhaltung desselben persönlich verantwortlich, und ist ihnen übrigens gestattet, der Beschleunigung und sichern Bestellung wegen, die Einberufung der Gemeinde-Vorstände, so wie die Einsendung der Wahlberichte, Protocolle und übrigen Verhandlungen durch expresse Boten zu bewirken.

Der Empfang gegenwärtiger Verfügung ist zu bescheinigen.

Ansbach, den 15. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Rezatkreises, also ergangen.

---

a. b u c) s. S. 37. u. 30. oben.

(Beilage I. zu dem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 15. December 1830. S. 275.)

Tabelle

für

1) die Ernennung der Wahlbevollmächtigten (Urwahl) in den Ruralgemeinden, dann Stadt- und Marktsgemeinden unter 500 Familien oder denen Gleichgeachteten,

2) die Ernennung der Wahlmänner (zweite Wahlhandlung) für jeden Gerichtsbezirk im Rezatkreis, behufs der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit, in die zweite Kammer der Ständeversammlung.

Nro.	Wahlbezirk.	Namen der zu jedem Wahlbezirk gehörigen Gerichtsbezirke.	Familienzahl mit Ausschluß der Städte u. Märkte über 500 Familien.	Zahl der Gemeinden. Rural-Gemeinden. v. 20—199.	v. 200—299.	v. 300—399.	v. 100—199.	Städte und Märkte unter 500 Familien. Zahl.	Familien.	Zahl der Wahlbevollmächtigten.	Zahl der Wahlmänner.
1	Altdorf.	Landgericht Altdorf.	2962	34	—	—	—	2	747 161	42	3
2	Ansbach.	„ Ansbach.	2868	23	2	1	—	—	—	30	3
3	Bibart	„ Bibart.	1907	16	—	—	—	3	154 100	22	
	(Wahlhandlung zu Mt. Bibart.)	Herrsch. G. Burghaslach.	567	9	—	—	—	1	219	11	3
		„ Mt. Einersheim.	545	4	—	—	—	1	198	5	
		„ Rüdenhausen.	54	2	—	—	—	—	—	2	
		Sma. von Bibart.	3073								
4	Cadolzburg.	Landgericht Cadolzburg	3011	23	—	—	—	4	418 313 175 334	34	3
5	Dinkelsbühl.	„ Dinkelsbühl.	1843	24	—	1	—	1	182 372	28	2
6	Erlangen.	„ Erlangen.	3508	10	—	—	—	4	253 150 250	48	5
	(Wahlhandlung zu Erlangen.)	„ Herzogenaurach.	2111	25	—	—	—	1	423	29	
		Sma. von Erlangen	5619								
7	Ellingen.	Herrsch. Ger. Ellingen.	1763	21	—	—	—	1	304	24	2
8	Erlbach	Landgericht Erlbach.	2838	11	—	—	—	4	133 191 215 227	17	3
9	Feuchtwangen.	„ Feuchtwangen	3223	22	—	—	—	2	628 100	29	3
10	Greding.	„ Greding	2754	11	—	—	—	5	226 127 161 279 81	51	3
11	Gunzenhausen.	„ Gunzenhausen	2507	25	1	—	—	1	117	28	2
12	Wallerstein.	Herrsch. Ger. Wallerstein	2192	13	2	—	—	1	501	22	5
	(Wahlhandlung zu Wallerstein.)	„ Harburg	1635	20	—	—	—	1	319	23	
		„ Bissingen	1190	21	—	—	—	1	127	22	
		Sma. von Wallerstein	5017								
		Latus	37478								37

| | | |

(Beilage II. zu dem Ausschreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreises, vom 15. December 1830.)

Wahlanzeige.

Der Ausschuß der Gemeinde hat in Folge des erhaltenen Auftrages vom als Bevollmächtigte zur Wahl der Wahlmänner durch Stimmen-Mehrheit ernannt:

1. den
.
.
.
.
.
.

und als Ersatzmann im Verhinderungs- oder Erkrankungs-Fall des einen
den

Sämmtliche sind 25 Jahre alt, in der Gemeinde ansäßig und
der erste zahlt als Steuer-Simplum fl. kr.

.
.
.
.
.
.
.

Ort. Tag. Monat. Jahr.

Unterschrift:
Gemeinde-Vorsteher.

Zwei Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses.

Nro. Pr. 6500.

(Grundſätze bei Berechnung des Wahlcenſus der Wahlfähigen zur Stände- und Landrathsverſammlung aus der Claſſe der Landeigenthümer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer Allerhöchſten Verfügung vom 15. d. M. ſind die in der Anlage zuſammengeſtellten Grundſätze bei Berechnung des Wahlcenſus für die Stände- und Landraths-Wahlfähigen aus der Claſſe der Landeigenthümer, zugleich mit dem alphabetiſchen Verzeichniſſe in dem Wahlzimmer aufzulegen, und bei vorkommenden Zweifeln die Betheiligten hienach zu belehren.

Ansbach, den 18. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Wahlbezirke des Rezatkreiſes, alſo ergangen.

Die Grundſätze bei Berechnung des Wahlcenſus für die Stände- und Landraths-Wahlfähigen aus der Claſſe der Landeigenthümer beſtehen darin, daß neben den allgemeinen geſetzlichen Eigenſchaften, alle Individuen, welche in den Verzeichniſſen über die paſſiv wahlfähigen vorgetragen ſind, in dreijährigem Beſitz von vererblichem ſteuerbarem Eigenthum auf dem Lande und innerhalb des Regierungs-Bezirkes ſich befinden müſſen, wovon als minimum

	a) in Beziehung auf Ständewahl.	b) in Beziehung auf Landrathswahl.
entweder Ein Steuerſimplum von von Gründen oder Häuſern oder beiden zuſammengenommen,	10 fl. — kr.	5 fl. — kr.
oder Eine Jahresſteuer von	50 fl. — kr.	25 fl. — kr.

von einem vererblichen Gewerbe, oder wenn ein ſolches mit Haus- oder Grundſteuer-Beſitz verbunden ſeyn ſollte, verabreicht wird, wie es in den §§. 8 und 9. Tit. I. des Edictes X. zur Verfaſſungsurkunde unzweifelhaft vorgezeichnet iſt, daher auf ſolche noch beſonders verwieſen werden will.

Ansbach, den 18. December 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

4) Von der Königlichen Regierung des Obermainkreises.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Vorbereitungen zu den bevorstehenden Wahlen der Deputirten zur Ständeversammlung, die demnächst einberufen werden soll, mittelst besondern Verfügungen bereits angeordnet sind, obgleich die darin gegebenen Vorschriften sich in ihren materiellen und formellen Bestimmungen so unzweideutig aussprechen, daß dem schleunigen Vollzuge in den anberaumten Terminen kaum noch ein erheblicher Anstand oder Zweifel begegnen kann, indem nach den mitgetheilten Formularien und der dadurch vereinfachten Behandlung das ganze Geschäft der beiden Wahlmomente, nämlich der Urwahl und der Wahl der Wahlmänner, in einem Landgerichte, füglich in einem Zeitraume von 6 Tagen zu beendigen ist; so sieht sich die Königliche Regierung demohngeachtet, eines Theils zur Beseitigung unnöthiger Anfragen und Belehrungen, andern Theils aber um im Stande zu seyn, den zur Vorlage sämmtlicher Wahlverhandlungen an die Königliche Ministerial-Conferenz-Commission auf den 25. d. festgesetzen peremtorische Termin richtig einzuhalten, noch veranlaßt, folgende instructive Erläuterungen zu einigen §§. des Ständes-Edicts nachzutragen, wonach sich bei den Wahlen selbst genau zu achten ist:

A. Wählbarkeit der Individuen in activer und passiver Beziehung.

1) Minorennen, Weiber, Wittwen und Juden genießen schon nach der Verfassungs-Urkunde die passive Wahlfähigkeit nicht, erstere drei sind auch von der activen Wahlfähigkeit ausgeschlossen; hinsichtlich der Juden hingegen, müssen die verschiedenen Wahlmomente ausgeschieden werden.

In den Classen, bei welchen mehrere Wahlhandlungen vorgeschrieben sind, können sie in dem letzten Wahlmomente, wo die Wahl der wirklichen Abgeordneten aus den wählenden Individuen selbst vorgenommen wird, eine active Stimme nicht ausüben; in den übrigen Wahlhandlungen aber gebührt ihnen nicht blos active, sondern auch passive Wahlfähigkeit, bis zur Wahl eines Wahlmannes ausschlüßlich.

Sie können daher wählen und gewählt werden bei den Urwahlen in den Landgemeinden, wählen ohne gewählt zu werden bei den Wahlen der Wahlmänner in den Ruralgemeinden und in den Städten.

2) Bei gemeinschaftlichen Güterbesitzern gebührt das Recht der Wahlfähigkeit dem Aeltesten der Familie, wenn die Betheiligten nicht selbst einen gemeinschaftlichen Stellvertreter für diesen Fall benennen wollen.

3) Hiernach versteht es sich von selbst, daß einzelne Private mit mehreren gemeinschaftlichen Besitzungen in einem oder mehreren Landgerichten nur auf eine Stimme Anspruch haben.

4) Ein Theilhaber eines gemeinschaftlichen Gutes mit Gerichtsbarkeit, kann, wenn er beinebst Privatbesitzungen hat, hinsichtlich der letzteren bei der Classe der Landeigenthümer kein Stimmenrecht ausüben, hinsichtlich des ersteren aber sind die Königlichen Landgerichte bei der Wahl der Abgeordneten aus dieser Classe von jeder unmittelbaren Einschreitung ausgeschlossen, indem die Königliche Regierung diese Wahl selbst leitet.

5) Eben so wenig gebührt die Ausübung des Wahlrechtes bloßen Administratoren gemeinschaftlicher Güter, wenn sie nicht selbst Miteigenthümer sind.

6) Dem Concurse unterliegende oder überschuldete Individuen sind ebenfalls ferner ausgeschlossen, jedoch erst dann, wenn der Edictalconcurs förmlich ausgeschrieben, oder das Gut wirklich sequestrirt ist.

7) Eben so sind alle jene, welche einer Specialuntersuchung unterlagen und nicht ganz frei gesprochen wurden, passiv wahlunfähig, die active Stimme hingegen kann ihnen bei den Wahlhandlungen, mit Ausschluß der letzten Momente (so wie den Juden) nicht versagt werden.

8) Bei Gütern, deren Besitz noch streitig ist und wobei kein Theil sich in wirklichem Natural- oder Civilbesitze befindet, muß die Wahlstimme zur Zeit ruhen.

9) Bloße lebenslängliche Nutznießer genieſſen keine Wahlfähigkeit.

10) Männer sind in Bezug auf die Besitzungen ihrer Weiber nur dann wahlfähig, wenn sie in Gütergemeinschaft leben, oder sich im wirklichen Besitze der Güter jure dotis befinden.

B. Wählbarkeit der Geistlichen.

1) Den Curatien der katholischen Kirche, welche nur einen Theil einer andern Pfarre bilden, steht kein Wahlrecht zu, sondern die Pfarrer dieser Kirche müssen entweder die förmliche Investitur genießen, oder von dem Patron definitiv ernannt seyn.

2) Aus gleichem Grunde sind bei den protestantischen Pfarreien bloße Vicarien oder Verweser ausgeschlossen, und hiernach

3) nur wirkliche selbstständige Pfarrer wahlberechtigt und wahlfähig, jedoch wird

4) bei dieser Classe weder eine Steuerquote, weder Realbesitz, noch dreijährige Anstellung, sondern nur das gehörige Alter gefordert.

5) Obgleich die Decane die Wahl der Geistlichen leiten, so gebührt ihnen demohngeachtet eine eigene Wahlstimme, wenn sie zugleich auch selbstständige Pfarrer sind; daß sie auch passiv wahlfähig seyen, bedarf hienach keiner weitern Erwähnung.

6) Jedes Decanat, ohne Rücksicht auf seinen Umfang, wenn es gleich nur 3 oder 4 Pfarreien zählt, hat einen besondern Wahlmann zu ernennen.

C. Wählbarkeit der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Hier wird nur bemerkt daß, wenn gleich bei Besitzern von Gerichtsbarkeit weder eine bestimmte Steuerquote noch ein 3jähriger Besitz erfordert wird, doch dieses Erforderniß nicht außer Acht zu lassen sey, sobald derlei Eigenthümer bei Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit in die Classe der Landeigenthümer zurücktreten.

D. Das Formelle der Wahlen.

1) Die Zahl und Vertheilung der Abgeordneten für jeden einzelnen Kreis und für jede einzelne Classe kann zwar den Königlichen Landgerichten zur Zeit noch nicht bekannt gemacht werden, sie werden dieselben aber aus der öffentlichen Bekanntmachung entnehmen, indessen

hat dieser zur Zeit noch unbekannte Umstand keinen Einfluß auf das denselben übertragene Wahlgeschäft der Urwahlen und Wahlmänner.

2) In Beziehung auf den Wahl-Eid, wann und von wem nämlich derselbe abzulegen sey, wird beigefügt, daß denselben nur die erwählten Wahlmänner der Geistlichen, der Städte und Landeigenthümer vor der Vornahme der Wahl der Abgeordneten, welche am Sitze der Königlichen Regierung vorgenommen wird, zu leisten haben.

Die Geistlichen legen diesen Eid, wie aus der besondern Verfügung schon bekannt ist, schriftlich ab.

3) Bei allen Wahlmomenten wird keine absolute, sondern nur eine relative Stimmenmehrheit erfordert.

4) Da sich bei den Städten sowohl als bei den Landgemeinden die Zahl der Wahlmänner nach der Familienzahl richtet, und da mehrere Landgerichte nach Abzug der Familienzahl der Städte II. Classe mit 500 Familien, nicht einmal 1000 Familien mehr zählen; da Landgerichte vorhanden sind, die nicht ein einziges, andere, die nur ein bis zwei wahlfähige Individuen aufzuweisen haben; so wird unter Beziehung auf die §§. 30, 31 und 32. des Ständeedicts verordnet, daß

a. bei der Urwahl der Landgemeinde keine Aenderung statt habe, sondern daß nach §. 30. jede Gemeinde, wenn sie auch nur 20 Familien zählt, einen Bevollmächtigten zu stellen befugt sey, und nicht zu einer größern geschlagen werden könne, wenn sie nur unter sich ein wahlfähiges Individuum besitzt; das aber

b. im entgegengesetzten Falle, wenn kein wahlfähiges Subject vorhanden wäre, sie mit der nächstgelegenen Gemeinde vereinigt, und die Wahl der nach ihrer gemeinschaftlichen Familienzahl treffenden Bevollmächtigten mit einander vorgenommen werden solle; daß endlich

c. die Bestimmung, vermöge welcher nur von jeden 100 Familien Ein Bevollmächtigter zu stellen sey, bei dieser Urwahl ohne weitere Abänderung aufrecht erhalten werden müsse.

5) Die Zahl der jedes Landgericht treffenden Wahlmänner ist zwar in einem besondern Verzeichnisse schon angegeben. Wenn jedoch in einem oder dem andern Landgerichte nicht volle 1000 Familien aufgefunden würden, so sollen die Bevollmächtigten dieses Landgerichts an das nächst gelegene Landgericht gestellt, und von den Bevollmächtigten der beiden Landgerichte die nach ihrer zusammengeworfenen Anzahl der Familien treffende Zahl der Wahlmänner gemeinschaftlich gewählt werden. In dem Verzeichnisse der Wahlmänner ist bereits Rücksicht hierauf genommen.

6) Dieses nämliche soll auch in dem Fall statt haben, wenn in einem Landgerichte, welches zwar 1000 Familien besitzt, entweder gar kein, oder die zu einer freien Wahl nicht hinreichende Zahl wahlfähiger Individuen, d. i. wenn zu einem zu ernennenden Wahlmann nicht wenigstens drei und zu zwei Wahlmänner nicht wenigstens vier wahlfähige Subjecte vorhanden sind.

7) In diesen letzten zwei Fällen haben die beiden Landgerichtsvorstände die Wahl der Wahlmänner ge-

meinschaftlich zu leiten, die Wahlhandlung selbst aber geschieht bei jenem Landgerichte, wo die Mehrzahl der Familien, oder der wahlfähigen Individuen sich befindet.

8) Hiebei wird nur noch erinnert, daß blos bei den Urwahlen der Ruralgemeinden die Wahl eines eigenen Ersatzmannes erforderlich seye.

Nach diesen instructiven Erläuterungen haben die Königlichen Landgerichte sowohl die Decanate als die ihnen untergeordneten Gemeinden zu bescheiden und zu belehren, und die Termine der verschiedenen Wahlmomente so anzuordnen, und mit solcher Strenge darauf zu bestehen, daß die Wahlverhandlungen selbst in den durch besondere Verfügungen festgesetzten Terminen richtig zur Vorlage kommen.

Alle Versendungen haben deswegen durch Circular-Boten zu geschehen. Für den pünctlichen Vollzug sind die Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte persönlich verantwortlich, und da den letztern die Leitung der Wahlen nur auf den Fall übertragen ist, wenn die ihnen untergeordneten Gemeinden zusammen 1000 Familien besitzen, so versteht es sich von selbst, daß bei dem Mangel einer solchen Familienzahl das ganze Wahlgeschäft in diesen Gemeinden gleichfalls zur gemeinschaftlichen Behandlung, wie oben bei den Landgemeinden vorgeschrieben ist, zu dem Königlichen Landgerichte ressortirt.

Bayreuth, den 1. December 1818.

Königliche Regierung des Obermain-Kreises, K. d. J.

An
die Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, also ergangen.

Nro. Pr. 7517.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung aus der Classe der Geistlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem nun erfolgten Allerhöchsten Ausschreiben der Wahlen zur Ständeversammlung erhalten die Königlichen Landgerichte den Auftrag, die in ihrem Gerichtsbezirke befindlichen Decane der katholischen und protestantischen Kirche sogleich schriftlich anzuweisen, daß sie alle ihrem Decanate zugetheilten, selbstständigen und nach §. 8. des Ständeedicts a) wahlfähigen Pfarrer zur Endwahl der Wahlmänner unverzüglich einberufen, die schriftlichen Stimmen hierüber erholen, sie in ein Protocoll sammeln, und solches, nachdem es von allen Anwesenden unterzeichnet ist, nebst den sämmtlichen Wahlstimmen an das Königliche Landgericht einsenden, welches sodann nach vorgenommener Prüfung einzubefördern ist.

Die erlassene Aufforderung an die Decane ist von letztern zu bescheinigen, und ihnen zugleich aufzugeben, daß sie gleichfalls über ihre Einladung an die Pfarreien Bescheinigungen erholen, indem diese dem Protocolle beigefügt werden müssen.

An die Decanate in den Herrschaftsgerichten, wo solche vorhanden sind, werden die

a) s. S. 30. oben.

Aufforderungen von diesem Herrschaftsgerichte unmittelbar erlassen, weßhalben dieselben mit eigenen Weisungen hierüber versehen wurden.

Sind katholische Decanate erledigt, und zur Zeit der Wahlen nicht besetzt, so ist die Vornahme der Wahl der Wahlmänner dem Capitels- oder Decanats-Definitor, und bei erledigten protestantischen Decanaten dem Decanatsverweser zu übertragen, welche unter dieser Benennung und Eigenschaft auch das Protocoll zu unterzeichnen haben. Hiebei sind die protestantischen Decanate auch noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer Allerhöchsten Anordnung vom 27. November d. Js. a) die Benennung Diaconus in der protestantischen Kirche von nun an aufhören, und dafür der Titel zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer gebraucht werden soll, wodurch zugleich die active und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diaconen zu der Ständeversammlung und den Generalsynoden ausgesprochen ist.

Zur vorläufigen Notiz wird hieher weiters bemerkt, daß die vier katholischen Stadtpfarreien in Bamberg dem Decanate Amlingstadt, die katholischen Stadtpfarreien in Ansbach, Nürnberg und Erlangen, dem Decanate Hallerndorf, die Pfarreien Hausen und Röthenbach diesem Decanate Hallerndorf, die Pfarreien Buchenbach, Herzogenaurach und Hannberg im Rezatkreise dem Decanate Höchstadt, die Pfarreien Hartenstein und Königstein, dem Decanate Auerbach, Königlichen Landgerichts Eschenbach, die Pfarreien Bühl, Kirchröthenbach, Neukirchen am Sand, Rottenberg und Schnaittach, dem zur Zeit unbesetzten Decanate zu Neukirchen am Brand, die katholische Stadtpfarrei in Bayreuth dem Decanate Hollfeld zugetheilt worden sind.

Sollten sich in einem oder dem andern Gerichtsbezirke noch Pfarreien befinden, die keinem Decanate einverleibt sind, so müssen diese dem nächstgelegenen Decanate zugetheilt werden, wovon das besagte Pfarramt sogleich in Kenntniß zu setzen, in dem Wahlberichte aber genau zu bemerken ist, welche Pfarrei für den vorliegenden Fall dem einen oder dem andern Decanate noch zugetheilt wurde.

Man erwartet zwar, daß die Pfarrer beider Confessionen persönlich bei der Wahl erscheinen, sollte jedoch einer oder der andere aus legalen Ursachen hieran verhindert seyn, und seine Wahlstimme schriftlich übersenden, welche aber am Tage der angeordneten Wahl schon bei dem Decanate eingetroffen seyn muß, so sind die legalen Hinderungsgründe der schriftlichen Wahlstimme unten beizusetzen.

Um den äussern Gerichten weitläufige Instructionen für die Decanate zu ersparen, wird eine Abschrift gegenwärtiger Verfügung an dieselbe beigeschlossen, im allgemeinen aber sich hier noch insbesondere auf die instructive Verfügung vom 1. December 1818 lit. b. bezogen. b)

Bayreuth, den 14. December 1821.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Landgerichte des Obermainkreises, also ergangen.

---

a) s. S. 312. unten.

b) Vorstehende Entschließung.

Nro. Pr. 7960.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung von den Städten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Allerhöchster Anordnung die Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer der Ständeversammlung auf alle mögliche Weise beschleunigt werden soll, so empfängt das Königliche Landgericht hinsichtlich dieser Wahlen aus der Classe der Städte und Märkte mit und über 500 Familien nachstehende Weisung:

1) Die Wahl der Abgeordneten für die Ständeversammlung aus denjenigen Städten des Kreises mit 500 Familien und darüber, theilt sich in zwei Wahlhandlungen, wovon die erste die Wahl der Wahlmänner, die zweite aber die Wahl der Abgeordneten selbst zum Zwecke hat. Erste geschieht von den Königlichen Landgerichten in den besagten Städten selbst, jedoch mit Ausschluß der Städte Bamberg, Bayreuth und Hof, wofür eigene Wahlcommissarien ernannt werden, letztere aber am Sitze der Königlichen Kreisregierung durch die Wahlmänner.

2) Um auch bei dieser Wahl Gleichförmigkeit zu erzielen, so erhält das Königliche Landgericht unter Beziehung auf den §. 21. et sequ. des Wahledicts:

   a. die erforderliche Anzahl der Wahlzettel,

   b. ein Formular zu dem Wahlprotocoll,

   c. die Liste der wahlfähigen Individuen, auf welche die Wahl beschränkt ist, und welche, wie schon wegen der Wahlen in den Landgemeinden bemerkt wurde, in dem Wahlzimmer öffentlich aufgelegt, und von dem treffenden Gerichte auf gleiche Weise vor der Wahl noch beglaubigt werden muß.

3) Was hinsichtlich der Wahlzettel und der Steuerlisten noch besonders zu bemerken ist, weisen die §§. 22 und 23. des Wahledicts noch besonders nach.

   Daß jeder Wählende mit Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe gehörig zu unterzeichnen habe, versteht sich von selbst.

4) In den Städten mit und über 500 Familien sind die Wahlen zuerst zu beginnen, und die Wahlverhandlungen längstens bis zum . . . . . zu vollenden, und mit dem Wahlberichte nöthigenfalls per Expressum hieher einzusenden, wobei dem Königlichen Landgerichte eröffnet wird, daß jede Versäumung dieses Termins die Absendung eines Wartbotens auf Kosten des Gerichtsvorstandes zur Folge habe. Entschuldigungen oder Termins-Verlängerungsgesuche bleiben ohne alle Rücksicht.

5) Das Resultat der Wahl wird in die nämlichen Verzeichnisse aufgenommen, wie sie bei den Gemeindewahlen Nro. VII. u. VIII. angeordnet sind.

   Sie sind von den Königlichen Landgerichts-Assessoren und Actuaren anzufertigen, und werden mit den Wahlzetteln und Steuerlisten, Beilagen der Wahl-Verhandlungen.

6) Die an die Magistrate zu erlassenden Aufforderungen müssen von denselben zu den Wahlacten bescheinigt werden.

7) Wegen Nachweisung der gesetzlichen Eigenschaften des gewählten Wahlmannes wird sich hier auf den §. 7. der wegen der Wahlen aus der Classe der übrigen Landeigenthümer erlassenen besondern Weisung bezogen, so wie auch jene §. 10. hieher wiederholt wird.

Bayreuth, den 14. December 1824.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An
das Königliche Landgericht N. also ergangen.

Nro. Pr. 4614.

(Die dießjährigen Stände- und Landrathswahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch wiederholte Allerhöchste Entschließung die schleunige Herstellung aller Vorarbeiten für die diesjährigen Stände- und Landrathswahlen anzuordnen und zu befehlen geruht, alle Vorbereitungen in der Art zu treffen, damit die Wahlen demnächst beginnen, und ohne Unterbrechung vollendet werden können. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung sind bereits die sämmtlichen Rentämter des Kreises von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer zur unverzüglichen Herstellung der Steuer- resp. Wahllisten im Vereine mit den Gerichts- und Polizeibehörden nach den verfassungsmäßig bestehenden Bestimmungen angewiesen worden, nämlich:

I. für die Städtewahl, und zwar

1) bei bloßen Hausbesitzern mit einem Steuersimplum von 10 fl. oder jährlich 30 fl.;
2) bei bloßen Rustical-Steuerpflichtigen mit 10 fl. in simplo oder jährlich 50 fl.,
3) bei bloßen Gewerbsleuten mit wenigstens jährlich 20 fl.,
4) bei Individuen, welche Haus- und Grundsteuer bezahlen, mit einem Steuersimplum von wenigstens 10 fl. und
5) bei jenen Individuen, welche theils Haus- und Gewerbssteuer, oder theils Haus-, Grund- und Gewerbssteuer entrichten, mit wenigstens jährliche 30 fl.; — sodann

II. für die Wahl auf dem platten Lande mit der doppelten Abtheilung:

1) der Wählbarkeit zur Ständeversammlung und zum Landrathe, welche nächst den gesetzlichen Eigenschaften ein Steuersimplum von wenigstens 10 fl. in der Art voraussetzt, daß
   a. bei einer Gemeinschaft von Haus- und Rusticalsteuer ein Simplum von wenigstens 10 fl. ohne Unterschied, und
   b. in Verbindung mit Gewerbssteuer ein jährlicher Gesammtbetrag von wenigstens 50 fl. erfordert wird.
2) Der Wählbarkeit zum Landrathe, welche nebst den übrigen gesetzlichen Eigenschaf-

ten durch ein Grund-, Haus- und Gewerbsteuersimplum von 5 fl. bis 9 fl. 59 kr. nach der gleichen analogen Anwendung bedingt ist.

Die Gerichts- und Polizeibehörden werden von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt, und zur geeigneten Mitwirkung an-, so wie auf die bei den früheren Wahlen in den Jahren 1818, 1824 und 1828 gegebenen Vorschriften hingewiesen, wobei die Königliche Regierung von dem Pflichteifer der sämmtlichen Gerichts- und Polizeibehörden und wegen der mit der Wichtigkeit dieser Arbeiten verbundenen strengen Verantwortlichkeit erwarten darf, daß die auf dem Grunde der Allerhöchsten Entschließungen sehr beengten Termine nicht allein auf das Genaueste eingehalten werden, sondern daß auch mit einer Pünctlichkeit und Umsicht verfahren werden wird, welche die Königliche Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit entheben, etwaige Versäumnisse durch Absendung von Wartboten oder Ordnungsstrafen zu ahnden, und unvollständige oder sonst mangelhafte Listen auf Kosten der treffenden Beamten zur Umarbeitung oder Ergänzung zurückzusenden. Damit übrigens die größtmöglichste Zusammenwirkung aller Behörden erzielt wird, werden den Gerichts- und Polizeibehörden diejenigen Bestimmungen bekannt gemacht, welche den Königlichen Rentämtern durch die Königliche Regierungs-Finanzkammer unterm 17. d. Mts. gegeben worden sind:

1) „Wenn auch Tit. VI. der Verfassungsurkunde §. 12.*) die Wählbarkeit von verschiedenen „Vorbedingungen abhängt, so hat es das Königliche Rentamt doch nur vorzugsweise mit „dem dreijährigen Besitz und dem Steuersimplum zu thun. Zweifel über gesetzliches Al„ter, Religion, bürgerliche Unbescholtenheit ꝛc. dürfen blos zu einer Bemerkung in der ge„eigneten Rubrik veranlassen.

2) „Wer in der Stadt und auf dem Lande gleichzeitig wählbar ist, wird auch in beide Listen „eingetragen.

3) „Bei gemeinschaftlichem Besitz ist wenigstens eine Wahlstimme gesichert.

„Das Königliche Rentamt trägt also die Besitzer in die Liste und überläßt die Ent„scheidung: wer die Wahlstimmen üben soll? höherer Entschließung.

4) „Diejenigen Städte des Kreises, welche an der Städtewahl Theil nehmen, sind auf de„Inlage verzeichnet.

5) „Die Form der Wahllisten bleibt die Bestehende. In der Colonne „Besitz-Zeit“ muß „solche bestimmt und genau angegeben werden. Das Königliche Rentamt rechnet von der „rentamtlichen Zuschreibung an.

6) „Für jeden Gerichts- (auch Herrschafts-Gerichts) Bezirk wird eine eigene Wahlliste an„gefertigt.

7) „Die Bestimmungen wegen freieigenen und erblich nutzbaren Grundvermögen sind genau zu „befolgen.

8) „Die Mittheilungen der Königlichen Rentämter unter sich Behufs der Wahllisten für die „Landeigenthümer müssen auch dieses mal Statt finden. Damit aber jedes mögliche Ue„bersehen vermieden wird; so sind die Wahllisten und zwar sowohl für die Städter als

*) s. Bd. I. S. 360.

„Landeigenthümer auf den Raths- und Gemeindehäusern 3 Tage zur Einsicht aufzulegen,
„und daß dieses geschehen, mit der Bescheinigung der Magistrats- und Ortsvorstände zu
„versehen.

„Die Polizeibehörden werden für die weitere Bekanntmachung sorgen, und sind dazu
„besonders angewiesen.

9) „Für die Anfertigung und Vorlage der Listen werden folgende unüberschreitbare Termine
„bestimmt:

a. „die Mittheilungen Nro. 8. haben bis zum 26. cur. nöthigenfalls durch Expresse
„zu geschehen.

b. „Bis zum 1. December müssen die Listen beim Königlichen Rentamte fertig seyn und

c. „auf den Rathhäusern, resp. in Auszügen in den Gemeinden vom 3—6. December
„incl. aufliegen.

d. „Am 7. oder längstens 8. December werden die sonach berichtigten Listen den Ge-
„richtsstellen zur Attestation abgegeben und

e. „vom Rentamt längstens bis 12. December zurückgenommen und sofort hieher vorge-
„legt, damit sie längstens am 16. December hier vorliegen.

Die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth und Bamberg, die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises, und die Magistrate der Städte Bayreuth, Bamberg und Hof werden aus den, den Königlichen Rentämtern ertheilten Vorschriften von selbst entnehmen, welche Arbeiten, und in welchen Terminen ihnen dieselben obliegen. Um jedoch jedem möglichen Mißverständnisse zu begegnen, werden folgende Erläuterungen hinzugefügt.

ad 1 et 5. Die Königlichen Rentämter haben zur Berechnung der Besitzzeit keinen anderen Anhaltspunct, als den Moment der rentamtlichen Zuschreibung; sollte es sich jedoch in einzelnen Fällen ergeben, daß diese zu einer anderen Zeit als die gerichtliche Verbriefung erfolgt wäre, so versteht es sich von selbst, daß nur der letztere Zeitpunct angenommen werden kann. Auch werden bei denjenigen Besitzungen, welche unter der Gerichtsbarkeit eines Patrimonialgerichts stehen, die treffenden Königlichen Landgerichte dafür Sorge tragen, daß von denselben die nöthigen amtlichen Notizen sowohl in Ansehung des Besitztitels selbst, als der Besitzzeit eingeholt werden.

ad 3. Bei gemeinschaftlichem Besitz sind zwar sämmtliche Mitbesitzer von den Königlichen Rentämtern in die Listen einzutragen: nach vorliegender Allerhöchster Bestimmung vom 30. November 1818 gebührt jedoch das Recht der Wahlfähigkeit dem Aeltesten der Familie, wenn die Betheiligten nicht selbst einen gemeinschaftlichen Stellvertreter für diesen Fall benennen wollen.

ad 4. Diejenigen Städte und Märkte des Kreises, welche an der Städtewahl Theil zu nehmen haben, sind:

1) Arzberg, 2) Bayreuth, 3) Bamberg, 4) Hof, 5) Kronach, 6) Kulmbach, 7) Münchberg, 8) Schwarzenbach a. S., 9) Selb, 10) Vorchheim, 11) Weiden, 12) Weissenstadt, und 13) Wunsiedel.

Hiebei wird für die treffenden Königlichen Landgerichte bemerklich gemacht:

a. Tirschenreuth zählt zwar über 500 Familien, konnte aber wegen erfolgter Auflösung der magistratischen Verfassung und seinem Rücktritte unter die Ruralgemeinden nicht hieher gerechnet werden;

b. da ein gleicher Rücktritt auch zu Schwarzenbach a. S. im Königlichen Landgerichte Rehau zur Sprache gekommen, bis jetzt aber noch nicht definitiv entschieden ist, so müßte auch dieser Markt von der Städtewahl ausgeschlossen werden, im Falle derselbe noch zu Stande kommen sollte;

c. Lichtenfels zählt keine 500 Familien mehr, und mußte daher gleichfalls von der Städtewahl ausfallen;

ad 7. Zur Verständigung dieser Bestimmung wird auf den §. 8. lit. d. et e. der X. Beilage a) zur Verfassungs-Urkunde aufmerksam gemacht, und bemerkt, daß nach einem Allerhöchsten Rescripte vom 25. Juli 1818 rücksichtlich der Städte-Wahl auch diejenigen Städtebewohner in die Listen aufgenommen werden müssen, welche erblich nutzbares Eigenthum besitzen, und durch dessen Einrechnung wahlfähig werden, nur soll unter den Bemerkungen dieses Verhältniß angeführt werden.

ad 8. Zum Vollzuge der hier ertheilten Vorschrift haben die Polizeibehörden thätigst mitzuwirken, und dafür Sorge zu tragen, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder Kenntniß von der öffentlichen Auflegung der Wahllisten erhalten, und aufgefordert werden, Einsicht davon zu nehmen, und ihre etwaigen Erinnerungen darüber rechtzeitig vorzubringen.

ad 9. Irgend eine Abänderung oder Verlängerung der hier vorgezeichneten Termine kann nicht nachgesehen werden, da es nur durch die genaueste Einhaltung derselben der Königlichen Regierung möglich wird, der Allerhöchsten Willensmeinungen Seiner Königlichen Majestät zu entsprechen, und noch im Laufe des künftigen Monats December mit dem Wahlgeschäfte selbst den Anfang machen zu können.

ad 9. lit. d. Die in dieser Abtheilung verlangte Attestation der rentamtlichen Listen hat sich nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und ihrer X. Beilage auf:

1) das gesetzliche Alter,

2) das Staatsbürgerrecht,

3) die Religion,

4) die bürgerliche Unbescholtenheit, und

5) die Besitzzeit

zu erstrecken, wovon nach den bestehenden Ressort-Verhältnissen die Prüfung und Feststellung der bei den letzteren Erfordernisse den Gerichts-, sowie der 3 ersteren den Polizei-Behörden und zwar rücksichtlich des ersten Punctes allenfalls nach vorgängigem Benehmen mit den treffenden Pfarrämtern, obliegt.

---

a) s. S. 30. oben.

Die sämmtlichen Gerichts- und Polizei-Behörden des Kreises werden dieser Attestation eine um so größere Aufmerksamkeit widmen, als den Rentämtern keine amtliche Anhaltspuncte zu Gebote stehen, um eine vorläufige Prüfung der verfassungsmäßig geforderten Requisite eintreten zu lassen, und dieselben daher, wie schon bemerkt, nur angewiesen werden mußten, bei Anfertigung der Listen lediglich die Steuerquote nebst ihren Umschreibebüchern zu Grunde zu legen.

Bayreuth, den 22. November 1830.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An
die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte, und unmittelbare Magistrate im Obermainkreise, also ergangen.

(Die Wahl zur Ständeversammlung und zum Landrathe aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der unterm 12ten d. Mts ergangenen Allerhöchsten Bestimmung über die Wahl der Ständeversammlung, womit nach §. 31. des Gesetzes vom 15. August 1828 auch die Landraths-Wahl nach Allerhöchster Anordnung verbunden wird, werden den Land- und Herrschaftsgerichten hinsichtlich der Wahlen aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit folgende Weisungen ertheilt:

1) Die Wahlen bei dieser Classe, jedoch mit Ausschluß der Städte und Märkte mit und über 500 Familien, worüber an die treffenden Landgerichte besondere Weisung schon ergangen ist, theilen sich nach dem Gesetze in drei Hauptmomente, nämlich

   A. in die Urwahlen oder die Wahl der Gemeindebevollmächtigten,

   B. in die Wahl der Wahlmänner, und endlich

   C. in die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung selbst, welche letztere am Sitze der Kreisregierung vorgenommen wird.

2) Was die Urwahlen betrifft, so sind gleich nach Empfang gegenwärtiger Verfügung sämmtliche Bürgermeister der Städe und Märkte unter 500 Familien und sämmtliche Gemeindevorsteher der Ruralgemeinden vorzurufen und ist denselben nach vorläufiger genauer Erörterung des Zweckes der Wahlen nach den Vorschriften des Ständedicts §§. 28. 29 u. 30. der Auftrag ad protocollum zu eröffnen, daß sie unverzüglich den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten resp. den Gemeindeausschuß zusammen berufen, die Wahl der Bevollmächtigten, deren Zahl einem jeden Vorstande nach den Bestimmungen des besagten Edicts genau bekannt zu machen ist, dann eines Ersatzmannes durch allgemeine Umfragen, wobei der Vorstand seine Stimme zuletzt abzugeben hat, vornehmen, und daß sie die Anzeige hierüber an das Gericht einreichen müssen.

3) Bei Bestimmung der Zahl dieser Deputirten ist sich genau nach dem neuesten Familien-

Stand der Gemeinden zu richten und wird hinsichtlich des mitgetheilten Formulars noch bemerkt, daß der Name der Gemeinde, sowie der Tag des erhaltenen Auftrags von dem Gerichte noch eingeschaltet werden müsse, die Namen der Gewählten und des Ersatzmannes aber in dem leeren Raume bei Ziffer 1. nach fortlaufenden Nummern von den Magistrats- oder Gemeinde-Vorständen einzutragen seyen. Nach dem Worte „geschehen" ist der Name des Ortes, Tages, Monats und Jahres der vorgenommenen Wahl beizusetzen, und alsdann haben sich der Magistrats- oder Gemeindevorstand und zwei Mitglieder des Ausschusses zu unterschreiben.

4) Um über die Richtigkeit des Steuersimplums und der weiter erforderlichen Qualification der gewählten Bevollmächtigten und Ersatzmänner Gewißheit zu erhalten, ist von den Gerichten den Rent- und treffenden Pfarrämtern Zeugniß auszufertigen, und mit den Wahl-Protocollen der Wahlmänner an die Königliche Regierung einzusenden.

5) Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten haben die Gerichte zur zweiten Wahlhandlung, nämlich der Wahlmänner, zu schreiten.

6) Von den Bevollmächtigten werden keine schriftlichen Wahlstimmen übergeben, sondern diese sind zu Protocoll zu nehmen, welches ein besonderer Actuar zu führen hat.

7) Hinsichtlich der Bestimmungen des §. 33. des Ständeedicts,[a]) nach welchen ein Verzeichniß aller im Gerichtsbezirke begüterten und als Wahlmänner wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll, erhalten die Königlichen Gerichte die von den Königlichen Rentämtern eingesendeten Steuer-Listen mit allen Belegen, und der Bemerkung mitgetheilt, daß in diesen nur mit Rücksicht auf die landgerichtlichen und die dahier von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer beigesetzten Bemerkungen, als richtig anzunehmenden Listen, blos aus der 2ten Abtheilung der für den Landtag und für den Landrath als wahlfähig vorgetragenen Grundbesitzer, aber keineswegs aus den in der 1ten Abtheilung aufgeführten, als nur für den Landrath wahlfähigen Individuen, die Wahlmänner entnommen werden können. Die nöthigen einzelnen Bemerkungen über die Wahllisten werden den treffenden Landgerichten durch specielle Entschließung zugehen.

8) Obgleich schon in Folge des Ausschreibens vom 22. v. Mts.[b]) eine vorläufige öffentliche Auflegung der Wahllisten in allen Gemeinden Statt finden muß, so muß diese doch nach einem Allerhöchsten Rescripte vom 10. v. Mts. auf dem Grunde der §. 33 der X. Beilage zur Verfassungsurkunde[c]) vor der Wahl selbst in dem Wahlzimmer wiederholt werden, und zwar bei gemeinschaftlichen Wahldistricten für alle vereinigte Gerichtsbezirke zusammen.

9) Durch dieselbe Allerhöchste Entschließung ist angeordnet worden, daß jedem Acte über die einzelnen Wahlhandlungen die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren beiliegen müssen, wobei es kaum der Bemerkung bedürfen wird, daß die Listen bei der Urwahl für

---

a) s. S. 37. oben.

b) Vorstehende Entschließung.

c) s. S. 37. oben.

jedes Land- oder Herrschaftsgericht nur in dem Verzeichniß der in dessen Bezirk befindlichen Gemeinde zu bestehen haben, deren Anfertigung und Beilegung daher nicht zu umgehen ist.

10) Zum genauen Nachweis, daß die Wahlmänner alle gesetzlichen Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten wirklich in sich vereinigen, ist denselben ein ähnliches Zeugniß, wie oben bei den Urwahlen vorgeschrieben wurde, in der Art auszustellen, daß hieraus das gesetzliche Alter, der dreijährige Besitz, das erforderliche Steuersimplum und die Unbescholtenheit nach Tit. VI. §. 12 der Verfassungsurkunde a) ersichtlich sey.

Dieses Zeugniß muß den Wahlverhandlungen beigeschlossen werden, indem es zur dritten Wahlhandlung als Legitimation erforderlich ist.

11) Zur gleichförmigen Darstellung dieser beiden Wahlmomente wird ein Formular angeschlossen, wovon die erste Abtheilung die Resultate der Urwahlen und die zweite die Resultate der Wahl der Wahlmänner anschaulich macht. Diese Uebersicht ist den Wahlberichten beizulegen, und bei deren Anfertigung nicht allein darauf zu sehen, daß die Familienzahl summarisch und nach den neuesten Angaben der Gerichte richtig aufgenommen wird, sondern daß auch in den Beilagen die Gewählten mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe genau eingetragen werden.

12) Es versteht sich hiebei von selbst, daß die mittelbaren Gemeinden der Patrimonialgerichts-Inhaber zu der ersten und zweiten Wahlhandlung von den Königlichen Landgerichten unmittelbar aufgefordert werden müssen, indem nur den Herrschaftsgerichten und keineswegs den Patrimonialgerichten der gleichmäßige Vollzug übertragen ist.

Endlich wird noch

13) bemerkt, daß wenn etwa die Wahl eines Wahlmannes von einem oder dem andern abgelehnt werden wollte, die Erklärung nach §. 45 b) des Ständeedicts sogleich nach Eröffnung der Ernennung bei dem Wahlbezirke übergeben und nach §. 46. sofort über Annahme und Zurückweisung von den Wahlmännern entschieden werden müsse, indem später vorgebrachte Entschuldigungen nicht mehr berücksichtigt werden können, die Gewählten sind ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen, und überhaupt diese Bestimmungen genau zu handhaben, was in dem schon erwähnten Allerhöchsten Rescripte vom 19. v. Mts. neuerlich angeordnet wurde.

Von den sämmtlichen Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten erwartet man schlüßlich, daß sie dieses Wahlgeschäft mit strenger Pünctlichkeit besorgen, dasselbe möglichst beschleunigen und den gegebenen Termin, bei eigener Verantwortlichkeit der Amtsvorstände, genau einhalten, damit die letzte am Sitze der Kreisregierung vorzunehmende Wahlhandlung dadurch kein

a) s. Bd. I. S. 360.

b) s. S. 39. oben.

störendes Hinderniß erleide, und die von der Allerhöchsten Stelle bestimmte enge Frist durchaus nicht überschritten werde.

Bayreuth, den 17. December 1830.

Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Obermainkreises, also ergangen.

5) Von der Königlichen Regierung des Rheinkreises.

(Die Wahlen der Ständeabgeordneten und der Candidaten zum Landrath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Zeitpunct herannaht, an welchem zur Wahl der Ständeabgeordneten und der Candidaten zum Landrath geschritten wird, so sieht man sich veranlaßt, die desfalls nöthigen Vorarbeiten jetzt schon anzuordnen.

Zufolge des Allerhöchsten Edicts vom 26. Mai 1818, Beilage X. zu Titel VI. der Verfassungsurkunde a) und kraft des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Einführung der Landräthe ist die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit außer andern Eigenschaften auch durch die Besteuerung, sowohl der Wähler als der Wählbaren bedingt.

Gegenwärtige Verfügung hat blos den Vollzug der in letzter Beziehung vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zum Zwecke und zwar:

A. Hinsichtlich der Abgeordneten zur Ständeversammlung.

Im Rheinkreise gibt es nur drei Classen von Abgeordneten, nämlich die

1) der Geistlichen, 2) der Städte und Märkte und 3) der Landeigenthümer.

Bei der ersten Classe ist die Besteuerung eigenthümlicher Grundgüter nicht als ein Erforderniß zur Wahlfähigkeit vorgeschrieben.

Hinsichtlich der zweiten Classe, nämlich jener der Städte und Märkte, ist gesetzlich bestimmt, daß die Wahlmänner so wie die von ihnen gewählten Abgeordneten in der Stadt oder dem Markte selbst ansäßig in dem Gemarkungsbanne ein freieignes oder erblich nutzbares Eigenthum oder ein bürgerliches Gewerbe schon während der drei letzten Jahre besitzen müssen, woran sie an Häuser-, Grund-, Fenster-, Gewerb- und Bergwerksteuer wenigstens 35 fl. entrichten. Die Steuern in den Ruralgemeinden können ihnen dabei nicht in Anrechnung kommen.

Die Städte und Märkte von dieser Categorie sind folgende 16, nämlich:

1) Anweiler, 2) Bergzabern, 3) Dürkheim, 4) Edenkoben, 5) Frankenthal, 6) Grünstadt, 7) Homburg, 8) Kaiserslautern, 9) Kirchheimbolanden, 10) Landau, 11) Neustadt, 12) Pirmasens, 13) Speyer, 14) St. Ingbert, 15) Wachenheim, 16) Zweibrücken.

a) s. S. 29. oben.

Die Wahlmänner und Abgeordneten der dritten Classe, nämlich der Landeigenthümer, müssen hinsichtlich des Besitzthums und der Besteuerungsraten, die nämlichen Eigenschaften wie jene der Städte und Märkte vereinigen, nur mit dem Unterschiede, daß ihnen blos die Steuern, die sie in den verschiedenen Rural-Gemeinden des Rheinkreises zahlen, angerechnet werden; folglich mit Ausschluß der in den genannten 16 Städten angesetzten Steuerquoten. Wenn also N. z. B. in der Gemeinde Haßloch 20 fl., in der Gemeinde Moorlautern 23 fl. und in jener von Neuhornbach 20 fl. Steuern bezahlt, so wird er in jeder der drei genannten Gemeinden wahlfähig. Sollte er jedoch auch noch in einer der obigen 16 Städte mit 53 fl. steuerbar seyn, so könnte ihm die Wahlfähigkeit ebenfalls in dieser Stadt nicht beanstandet werden. Eben so kann ein Individuum in mehreren Kreisen zugleich, und im nämlichen Kreise in mehreren Classen gewählt werden. Wenn z. B. ein Bürger von München in Speyer ein Haus u. s. w. besäße, von dem er 53 fl. Steuer bezahlte, so könnte er, abgesehen von seiner Wahlfähigkeit in München, auch im Rheinkreise, und zwar in der Classe der Städte, gewählt werden. Besäße er auch noch ein Landgut mit 53 fl. Steuern, so wäre er in der Classe der Städte und Landeigenthümer wählbar. Ein Pfarrer könnte im Rheinkreise in allen drei Classen und jenseits, wenn er ein adeliches Gut mit Gerichtsbarkeit besäße, sogar in allen 4 Classen zugleich wählbar seyn; woraus sich ergibt, daß der Wohnort in dieser Beziehung nicht entscheidet.

B. Hinsichtlich der Candidaten zum Landrathe.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 sollen die Wahlmänner, so wie die Candidaten des Landraths, dieselben Eigenschaften besitzen, wie die Abgeordneten zur Ständeversammlung, mit der Abweichung jedoch, daß die von den Landeigenthümern zu wählenden Candidaten nur eine Besteuerung von 26 fl. 30 kr. und nicht wie jene der Städte von 53 fl. nachzuweisen haben.

Diese allgemeinen Bestimmungen müssen bei den demnächst anzufertigenden Listen sämmtlicher Wahlmänner genau berücksichtigt werden. Das Königliche Steuercontrolamt hat daher die Königlichen Steuereinnehmer seines Amtsbezirkes anzuweisen:

1) sogleich für jede Gemeinde, die nicht zu den obengenannten 16 Städten gehört, ein Verzeichniß nach beigeschlossenem Modelle aufzustellen. In diesen Verzeichnissen sind die den betreffenden Landeigenthümern in den Hebrollen pro $18\frac{17}{18}$, $18\frac{18}{19}$, $18\frac{20}{20}$, angesetzten Grund-, Häuser-, Fenster-, Gewerbe- und Bergwerksteuern von jährlich 26 fl. 30 kr. und darüber auszuwerfen. Da jedoch in diesem Steuerquantum nicht allein die Quoten, welche sie an ihrem Wohnsitze, sondern auch jene, die sie für ihre Grundbesitzungen in andern Ruralgemeinden entrichten, mit eingerechnet werden; so müssen Letztere in der vierzehnten Colonne des besagten Verzeichnisses angegeben werden. Zu diesem Ende sind die betreffenden Individuen bereits durch eine Bekanntmachung im Intelligenzblatte aufgefordert worden, den Steuereinnehmern ihres Wohnorts die desfallsigen Materialien durch die Vorlage der Hebrollen-Auszüge (Steuerzettel) aus den auswärtigen Ruralgemeinden zu liefern.

2) Ein Verzeichniß für die Wahlmänner einer jeden der oben bezeichneten 16 Städte nach demselben Modelle, jedoch mit Hinweglassung der für die auswärtigen Besteuerungen bestimmten Colonnen. In diese Verzeichnisse werden alle Individuen besagter Städe gebracht,

welche in der Stadt oder in dem Gemarkungsbanne 53 fl. und darüber an Grund-, Häuser-, Fenster-, Gewerb und Bergwerksteuer für die erwähnten 3 Etatsjahre entrichten.

Da jedoch nicht die dreijährige Besteuerung, sondern vielmehr der dreijährige Besitz die Wahlfähigkeit im Sinne der Verfassungsurkunde und des Landrathsgesetzes begründet; so dürfen diejenigen Individuen, welche zwar noch in den Hebrollen der drei letzten Jahre mit dem vorgeschriebenen Steuerquantum erscheinen, aber die besteuerten Grundgüter notorisch nicht mehr besitzen, auch nicht in den Verzeichnissen der Einnehmer aufgenommen werden. Eben so wenig können Pfarrer in der Liste der wahlfähigen Landeigenthümer oder Städtebewohner erscheinen, wenn die von ihnen entrichteten Steuern nur unter Zurechnung der auf dem Pfarrgut haftenden Quoten das gesetzliche Steuerquantum erreichen. Es ist daher nothwendig, daß die Steuereinnehmer bei Anfertigung ihrer Listen sich in die respectiven Gemeinden begeben, um bei vorkommenden Anständen die geeigneten Erkundigungen sogleich einziehen zu können.

Aus den Elementarverzeichnissen der Einnehmer, welche von diesen Beamten so wie von dem Ortsvorstande als richtig bescheinigt seyn müssen, hat sodann das Königliche Steuercontrolamt nach gemachter Prüfung und nöthigenfalls Berichtigung drei Hauptverzeichnisse aufzustellen, nämlich eins für die Wahlmänner der Städte und Märkte mit der Aufschrift: „Verzeichniß Nro. I. der in sämmtlichen Städten und Märkten mit einer Bevölkerung von 500 Familien und darüber des Landcommissariats N. vorfindlichen Steuerbaren, welche in der Stadt oder dem Markte selbst ansässig und in dem Gemarkungsbanne desselben die zur Wählbarkeit in die Ständeversammlung oder in den Landrath erforderlichen Steuerquoten von 53 fl. und darüber entrichten.“

Ein anderes für die Wahlmänner der Landeigenthümer unter der Aufschrift: „Verzeichniß Nro. II. der in sämmtlichen Landgemeinden des Landcommissariats N. vorfindlichen steuerbaren Landeigenthümer, welche die zur Wählbarkeit in die Ständeversammlung oder in den Landrath erforderliche Steuerquote von 53 fl. und darüber entrichten“, und endlich ein drittes ebenfalls für die Wahlmänner der Landgemeinden unter der Aufschrift: „Verzeichniß Nro. III. der in sämmtlichen Landgemeinden des Landcommissariats N. vorfindlichen steuerbaren Landeigenthümer, welche die zur Wählbarkeit in den Landrath nach dem §. 10. des Gesetzes vom 15. August 1828 erforderliche Steuerquote von 26 fl. 30 kr. und darüber bis 53 fl. entrichten.

Zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei sind in diesem letztern Etat diejenigen Individuen ausgelassen, welche 53 fl. und darüber versteuern, und also schon in dem Edicte Nro. II. vorkommen.

Sämmtliche drei Verzeichnisse müssen Cantonsweise und zwar in alphabetischer Ordnung der sich in einer jeden derselben befindlichen Gemeinden abgefaßt seyn und die nämlichen Colonen enthalten, wie die Elementarlisten selbst; jedoch ist es nicht wesentlich, daß in den Hauptverzeichnissen der Landeigenthümer die auswärtigen Besteuerungsgemeinden namentlich angegeben werden; sondern es genügt, daß der Gesammtbetrag der in sämmtlichen auswärtigen Gemeinden angesetzten Steuern en bloc für jeden Wahlmann eingeschrieben werde.

Wahlmänner, welche in mehreren Landgemeinden des Landcommissariats besteuert sind, müssen so vielmal in den mehrerwähnten Hauptverzeichnissen aufgeführt werden, als sie in verschiedenen Gemeinden Grundbesitzungen oder Gewerbsetablissements haben. Entrichten sie in mehreren Städten das gesetzliche Steuerquantum, nämlich in jeder wenigstens 53 fl., so sind sie bei einer jeden dieser Städte vorzutragen.

Dehnen sich aber ihre Grundbesitzungen oder Gewerbsanlagen auch auf auswärtige Landcommissariate aus, so ist das Königliche Steuercontrolamt des Wohnorts der Wahlmänner verbunden, seine Collegen hievon in Kenntniß zu setzen, und ihnen einen vollständigen Auszug aus den Elementarlisten sogleich mitzutheilen.

Man versieht sich von den betreffenden Aemtern, daß sie dieser wichtigen Operation die gehörige Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen, und ihre Maaßregeln dergestalt nehmen werden, daß sämmtliche Hauptverzeichnisse mit den Elementarlisten und den von den auswärtigen Controlämtern eingegangenen Auszügen belegt, bis längstens Ende des Monats November anher einbefördert seyn werden.

Speier, den 10. November 1830.

Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Landcommissariate, also ergangen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zu §. 6. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Berechnung der Familienzahl in den Städten und Märkten. a)

§. 38.

Nro. Pr. 8925.

(Den Bestand der Familienzahl in Städten und Märkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei einer Differenz zwischen Gemeindegliedern einer Stadt über die Einrechung derselben in die zweite oder dritte Classe ist wahrgenommen worden, daß die Familienzahl dieser Stadt im Jahre 1818 nicht richtig angegeben worden ist.

Da ähnliche Verhältnisse auch bei andern Städten und Märkten bestehen könnten, so werden die Königlichen Regierungen hiedurch angewiesen, die bestehenden Verzeichnisse über die Familienzahl der Städte und Märkte, insofern diese Zahl auf 500 und darüber angegeben ist, in Revision zu nehmen, dieselben nach dem Grundsatze, daß nur die in einer Stadt oder in einem Markte wohnenden förmlich ansässigen und selbstständigen Personen als Familien-Oberhäupter oder als besondere Familien gezählt werden dürfen, gehörig zu berichtigen und darnach in Ge-

a) s. hiezu die in den §§. 18 — 24. S. 182 u. flg. oben aufgenommenen Entschließungen.

mäßheit der Beſtimmungen §. 9. des Gemeindeedikts, dann §. 6. des X. conſtitutionellen Edicts a) geeignet zu verfahren.

München, den 19. Juni 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Nachricht der Regierung des Rheinkreiſes zur Wiſſenſchaft und einſchlägigen Darnachachtung.

§. 39.

Nro. Pr. 19580.

(Die Vorbereitungen zu den Stände- und Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. November d. J., die Vorbereitungen zu den Stände- und Landrathswahlen betr., wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

1) Durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 7. Auguſt 1818 iſt verfügt worden: daß wo die durch das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 vorgeſchriebene Verwaltungsform bei Gemeinden mit weniger als 20 Familien nicht anwendbar iſt, alle Ruralgemeinden dieſer Art den zunächſt gelegenen Gemeinden nach §. 3. des erwähnten Edicts in polizeilicher Hinſicht unfehlbar zugetheilt werden ſollen.

   Wenn daher in dem Oberdonaukreiſe noch Ruralgemeinden mit einer geringeren Familienzahl beſtehen, ſo iſt unverzüglich das Geeignete zu verfügen, damit die Einverleibung in die nächſtgelegenen Gemeinden nach den oben angeführten Vorſchriften erfolge.

   Was die demnächſt zu eröffnenden Wahlhandlungen betrifft, ſo hat es für jetzt gleichwohl bei der Aufnahme jener Gemeinden in das hergeſtellte Verzeichniß zu verbleiben.

2) Die hinſichtlich der Gemeinde N. N. geſtellte Anfrage findet in den klaren Beſtimmungen des Tit. I. §. 6. Edict X. zur Verfaſſungsurkunde b), und der Allerhöchſten Entſchließung vom 24. October 1818 c) ihre Erledigung, da hiernach neben der Zahl von mehr als 500 Familien auch noch die magiſtratiſche Verfaſſung erforderlich iſt, um eine Gemeinde zur Wahl in der Claſſe der Städte und Märkte zuzulaſſen.

München, den 12. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 30. oben.

b) ſ. S. 30. oben.

c) ſ. §. 18. S. 182. oben.

B. Zu §. 8. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.[a])

Wahlfähigkeit eines Abgeordneten zur zweiten Kammer.

1) Aus der Classe der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

(zu §. 8. lit. a. der X. Verfassungsbeilage.)

§. 40.

Nro. Pr. 303.

(Die Wählbarkeit der mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit begabten Grundbesitzer betr.)

M. J. K.

Nachdem die Anfrage gestellt worden ist:

„ob die Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 10. Tit. I. „des Ständeedicts[b]) auch in andern Classen wählbar seyen?"

so ertheilen Wir hierüber Unsern Regierungen zur Entschließung, wie folgt:

Die Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 7.[c]) theilt die Landeigenthümer in zwei von einander ganz abgesonderte Classen, nämlich

a. in die Grundbesitzer, welche eine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und
b. in die übrigen nicht zur ersten Classe gehörigen Landeigenthümer. Ganz übereinstimmend, und noch deutlicher spricht dieses das Ständeedict §. 7. lit. e.[d]) aus, worin der Antheil einer jeden Classe an der Zahl der Abgeordneten festgesetzt wird. Nach diesem bestimmten Ausspruch Unserer gegebenen Verfassungsurkunde kann demnach den Grundbesitzern mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit die Wahlfähigkeit in der letzten Classe der Landeigenthümer weder hinsichtlich ihrer Landgüter, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, noch auch hinsichtlich ihrer besondern, jedoch ohne Gerichtsbarkeit, im nämlichen oder auch in andern Kreisen besitzenden Landeigenthums, zugestanden werden.

Doch bleibt ihnen die Wahlfähigkeit in Bezug auf ihre Besitzungen in den Städten bei der Classe der Städte-Abgeordneten, in sofern sie hievon die bestimmte Steuerquote entrichten, so wie bei der Classe der Universitäten oder den Geistlichen vorbehalten, wenn sie für diese Classen ebenfalls die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Unsere Regierung des N. Kreises hat sich hienach bei der künftigen Vornahme der Wahlen der Abgeordneten in die zweite Kammer zu achten.

München, den 26. October 1818.

An

sämmtliche Regierungen mit Ausschluß des Rheinkreises, also ergangen.

---

a) s. hiezu die in den §§. 18—22. S. 182. u. flg. oben aufgenommenen Entschließungen.
b) s. S. 31. oben.
c) s. B. I. S. 359.
d) s. S. 30. oben.

§. 41.

Nro. Pr. 411.

(Die Wahl der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Auf die von Unserer Regierung unterm 23. dieß gestellte Anfrage über die Vornahme der Wahl der Abgeordneten wird derselben erwiedert, daß unter den Stellvertretern der Classe der adelichen Gutsbesitzer nur jene Miteigenthümer von gemeinschaftlichen Gütern verstanden werden, die als Senioren der Familie oder als besondere Bevollmächtigte das Wahlrecht im Namen der ganzen Familie auszuüben haben.

Wenn Unsere Regierung hinsichtlich der Ballotage bei Gleichheit der Stimmen darin einen Anstand befürchtet, daß zur Eröffnung der Wahlstimmen nur 5 Mitglieder der Classe berufen werden, worunter auch der eine oder alle zwei der auszuwählenden sich befinden könnten, so ist derselben freigestellt, hiezu noch mehrere beizuziehen, indem die Vorschrift des §. 13.[a]) die Zahl von 5 Mitgliedern nicht als Maximum, sondern vielmehr nur als Minimum bezeichnen wollte.

München, den 30. November 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

§. 42.

Nro. Pr. 403.

(Die Wahl der adelichen Gutsbesitzer betr.)

M. J. K.

Auf die von Unserer Regierung unterm 24. l. M. gestellte Anfrage in Betreff der Wahlen der adelichen Gutsbesitzer eröffnen Wir derselben zur Entschließung

ad 1. Obgleich das Edict über den Adel Tit. II. §. 8.[b]) ausdrücklich bestimmt, daß ein Bayerischer Unterthan nur dann, wenn dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatricel eingetragen ist, die dem Adel im Königreich zustehenden Rechte, sohin auch nur in diesem Falle nach §. 14. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben könne, so wollen Wir doch in Erwägung der im Untermainkreise noch zur Zeit bestehenden besondern Verhältnisse gestatten, daß für den gegenwärtigen Fall auch jene Gerichtsbesitzer, welche in der Adelsmatricel noch nicht eingetragen sind (in soferne ihr Adel sonst notorisch ist) zur Wahl der Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit berufen werden, wobei jedoch sowohl alle übrigen Eigenschaften — insbesondere das volle Staatsbürgerrecht vorausgesetzt — als auch ausdrücklich vorbehalten wird, daß sie die Immatriculation inner eines zu bestimmenden Termines gehörig nachzusuchen verbunden seyen.

---

a) s. S. 35. oben.

b) s. Abth. V. Abschn. II.

ad 2. Die öffentliche Bekanntmachung der Immatriculation in dem ehemaligen Regierungs- oder Intelligenzblatt ist als die vollständige Nachweisung zu beachten, ohne daß eine weitere Erklärung oder Anzeige der Betheiligten über diesen speciellen Umstand gefordert werden mag. — Da jedoch in dem Berichte auch von solchen Individuen die Rede ist, welche im Auslande domicilirt sind, so werdet ihr von selbst darauf Bedacht nehmen, daß derlei Individuen, wenn sie nicht entweder factisch oder durch bestimmte Erklärung als wirkliche Staatsbürger eingetreten, und in Unserm Reiche domicilirt sind, als Forensen zu behandeln, sohin in keinem Falle zur Wahl zu berufen seyen.

ad 3. Den Gerichtsbesitzern, welche nach obiger Ausnahme auch ohne bisherige Immatriculation zur Wahl berufen werden können, gebührt sowohl active als passive Wahlfähigkeit unter der Voraussetzung der nächstens nachzusuchenden Immatriculation.

München, den 9. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, also ergangen.

§. 43.

Nro. Pr. 17587.

(Beschwerde des Frhrn. N. N., die Wählbarkeit zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 15. November d. Js. über die Beschwerde des Frhrn. von N. N. wegen Wählbarkeit zur Ständeversammlung beauftragt, dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß nach dem wortdeutlichen Inhalte des Tit. VI. §. 7. der Verfassungsurkunde lit. c. und des §. 9. desselben Titels a) ein Landeigenthümer, welcher eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben hat, unter diejenigen nicht gerechnet werden könne, aus welchen die verfassungsmäßigen zwei Viertheile der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung zu wählen sind, daß es daher hier einer authentischen Erläuterung der Verfassungsurkunde so wenig bedurft habe, als ein constitutionelles Recht durch die dem Frhrn. N. bereits zugegangenen Entschließungen verletzt worden ist, und daß insbesondere der angezogene Fall des N. N., welcher von den Städten und nicht von den Landeigenthümern gewählt war, für die Ansprüche des N. N. keine Bestätigung gewähren.

München, den 29. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. Bd. I. S. 339.

§. 44.

Nro. Pr. 17939.

(Vorbereitungen zu den Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn gleich jene Gerichte, deren Beſitzer Sitz und Stimmen in der erſten Kammer haben, oder wovon die Gerichtsbarkeit ruht, in der beikommenden Tabelle nicht erſcheinen dürfen, ſo müſſen doch allerdings nach den beſtehenden Vorſchriften jene, deren Beſitzer unter Sequeſtration ſtehen, dann jene der Forenſen, Weiber und Minorenen der wahlunfähigen und gemeinſchaftlichen Beſitzer darin aufgenommen werden, da die richtige Faſſung des Tableau wegen der darauf zu gründenden Vertheilung der Abgeordneten von der Claſſe der adelichen Gerichtsbeſitzer auf die Kreiſe von größter Wichtigkeit iſt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, hat daher unverzüglich ein neues Verzeichniß einzuſenden, worin nur die Gerichte der Reichsräthe und die ruhenden ausgelaſſen, alle übrigen aber aufzunehmen ſind.

München, den 2. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 45.

Nro. Pr. 16752.

(Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Bericht der Regierung vom 2. l. Mts., einige Beſtimmungen über die Ständewahl betreffend, ergeht folgende Entſchließung:

1) Die Vorſchrift des Reſcripts vom 30. November 1818 lit. b. §. 2. a) iſt genau einzuhalten.

   Dabei mögen die für die perſönlichen Verhältniſſe gemeinſchaftlicher Gerichtsbeſitzer zu den Gerichten beſtehenden Stellvertreter, wenn ſie anders die verfaſſungsmäßige Eigenſchaften zur activen und paſſiven Wahlfähigkeit haben, als Stellvertreter für den Act der Ständewahl angeſehen werden.

2) Beſtehen für mehrere im gemeinſamen Beſitze derſelben Familie ſtehende Gerichte mehrere Stellvertreter, ſo iſt für den Act der Ständewahl ein eigener Stellvertreter — ſoferne ſich die Vertretung nicht durch Seniorat oder ähnliche Familien-Einrichtungen entſcheidet — zu wählen, weil mehrere gemeinſchaftliche Beſitzungen einer Familie nur auf eine Stimme Anſpruch haben.

a) ſ. §. 20. S. 201. oben.

3) Wenn eine zur Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Städte und Märkte berechtigte Gemeinde kein wahlfähiges Individuum in ihrer Mitte besitzt, so versteht es sich von selbst, daß sie in solange auch keinen Gebrauch von der ihr zustehenden Theilnahme machen könne.

4) Rücksichtlich des, dem §. 46. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde, resp. dem dort vorkommenden Ausdrucke, Wahlmänner, beizulegenden Sinnes hat die Regierung eintretenden Falles nach gleichen Grundsätzen, wie bei der letzten Wahl — und wenn der Fall nicht vorgekommen seyn sollte, nach ihrer Ansicht vorbehaltlich der Entscheidung der Einweisungscommission (§. 61. 62. obenerwähnter Beilage) vorzuschreiten.

Die Materialien sind übrigens nun ohne längern Verzug einzubefördern.

München, den 10. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 46.

Nro. Pr. 711.

(Die Beiziehung des Herrn Fürsten N. zur Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Stände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da N. eine ehemals reichsständische Besitzung ist, und diese Besitzung des Herrn Fürsten N. durch das Haupt dieses Familienzweiges, dem Herrn Fürsten N. als Reichsrath vertreten wird, so hat es von der Aufforderung des erstern als Patrimonial-Gerichtsbesitzer zur Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer allerdings abzukommen.

Dieses wird der Königlichen Regierung des N. Kreises auf den dießfallsigen Bericht vom 30. vorigen Monats und Jahres zur Entschließung eröffnet.

München, den 22. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 47.

Nro. Pr. 16290.

(Die Einberufung des Freiherrn N. N. zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. des l. Mts., die Einberufung des Freiherrn N. N. zur Ständeverſammlung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., folgende Entſchließung ertheilt:

Die Verfaſſungs-Urkunde Tit. VI. §. 12[a]) zählt unter die allgemeinen zur paſſiven Wahlfähigkeit für die zweite Kammer erforderlichen Eigenſchaften,

daß der zu Wählende den freien Genuß eines ſolchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögensbeſitze, welches ſeinen unabhängigen Unterhalt ſichert ꝛc.

Ein ſolcher Beſitz iſt nach Tit. I. §. 8. des Edictes X. zur Verfaſſungs-Urkunde[b]) insbeſondere auch bei der Claſſe der Grundbeſitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit erforderlich.

Nach Tit. VI. §. 14. der Verfaſſungs-Urkunde[c]) aber erfolgt der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes während der Dauer der Verſammlung dann, wenn daſſelbe die Realität, das Gericht ꝛc. zu beſitzen aufhört.

Ueberall knüpft die Verfaſſungs-Urkunde die paſſive Wahlfähigkeit an die Thatſache des juriſtiſchen Beſitzes, weil der Beſitzer nach einer allgemeinen auch im Cod. Civ. P. II. Cap. 5. §. 8. anerkannten Rechtspräſumtion bis zum gerichtlichen Ausſpruche des Gegentheils als Eigenthümer angenommen wird.

Eben deßhalb iſt auch durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 30. November 1818,[d]) die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeverſammlung betreffend, den Königlichen Kreis-Regierungen in Beziehung auf die Claſſe der Grundbeſitzer mit Gerichtsbarkeit unter B. II. a. 2. ausdrücklich bemerkt worden, daß die Wahlſtimme bei ſolchen Gütern nur dann ruhe —

wenn der Beſitz ſtreitig ſey, und kein Theil im wirklichen Natural- und Civilbeſitze ſich befinde.

München, den 29. October 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

a. u. c) ſ. Bd. I. S. 360. oben.

b) ſ. S. 30. oben.

d) ſ. §. 20. S. 201. oben.

§. 48.

Nro. Pr. 8527.

(Die Stellvertretung bei der Ausübung der auf gemeinschaftlichen Gütern ruhenden Wahlrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J., die Stellvertretung bei der Ausübung der auf gemeinschaftlichen Gütern ruhenden Wahlrechte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., die Entschließung ertheilt, daß, da den drei Gebrüdern Freiherrn N. in Ansehung ihres Antheiles an dem gemeinschaftlichen Gute N. selbstständige Wahlrechte nicht zustehen, und der aufzustellende Stellvertreter in dem gegebenen Falle nur als der gemeinsame Bevollmächtigte sämmtlicher Miteigenthümer anzusehen ist, dieser zur Ausübung jener verfassungsmäßigen Rechte nicht zugelassen werden könne, welche von Einem oder dem Andern der Mandanten selbst, wegen des Mangels der nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften nicht ausgeübt, noch während des Fortbestandes der Gutsgemeinschaft auf einzelne Miteigenthümer übertragen werden können, da dieselben auf dem Gutscomplexe im Ganzen haften.

München, den 7. Juni 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J, also ergangen.

2) aus der Classe der Geistlichen.

(Zu §. 8. lit. c. Tit. I. der Verfassungsbeilage.)

§. 49.

Nro. Pr. 15442.

(Vorbereitungen zur nächsten iStändewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. werden der Regierung folgende Entschließungen ertheilt, um sich bei den Vorarbeiten zur nächsten Ständewahl darnach zu achten.

Zu 1.) Sämmtliche Pfarreien im Rheinkreise stehen nunmehr in demselben Verhältnisse wie die Pfarreien anderer Kreise, und die bisher sogenannten Succursalen sind den übrigen Pfarreien als selbstständig beizuzählen.

Zu 2.) Da die Dompfarrei zugleich Stadtpfarrei, der Dom- und Stadtpfarrer als solcher von Seiner Majestät dem Könige förmlich ernannt, und so wenig als ein anderer selbstständiger Pfarrer amovibel ist, beide Pfarreien übrigens in einer Person den Umständen nach ver-

einigt sind, ohne daß hier eine Unvereinbarkeit im Sinne des Art. X. des Concordats eintrete, so ist der Dom- und Stadtpfarrer als activ und passiv wahlfähig zu betrachten.

Hiernach hat die Regierung die Vorlage der Materialien aufs Sorgsamste zu beschleunigen.

München, den 6. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, also ergangen.

Ausgeschrieben von der Königlichen Regierung des Rheinkreises durch Entschließung vom 13. December 1824 im Amtsblatte v. J. 1824 St. XIII. S. 100.

§. 50.

(Die protestantischen Diacone betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß die Diacone an den protestantischen Kirchen selbstständige, den Pfarrern coordinirte Geistliche, und mit diesen gleichen Ranges, auch gleich denselben zur Verrichtung aller pfarrlicher Functionen befugt sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1.

Die Benennung „Diaconus" hört von nun an in der protestantischen Kirche auf, und ist dafür der Titel: zweiter, dritter ꝛc. Pfarrer zu gebrauchen.

2.

Dadurch ist zugleich die active und passive Wahlfähigkeit der bisherigen Diacone zu der Ständeversammlung und den General-Synoden ausgesprochen.

3.

Alle übrigen Dienst- und Geschäftsverhältnisse derselben bleiben unverändert die bisherigen.

Wir eröffnen euch dieses in Entschließung auf euren Bericht vom 10. d. Mts., und ihr habt hienach das Geeignete zu verfügen.

Wien, den 27. November 1824.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. I. S. 5.

Amtsblatt für den Rheinkreis v. J. 1824. S. 99.

§. 51.

Nro. Pr. 18046.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung und zum Landrathe aus der Classe der Geistlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 18. eingel. 23. d. Mts., die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung und zum Landrathe aus der Classe der Geistlichen betr., wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

a. In dem von der Ministerial-Conferenz zum Vollzuge der Verfassungs-Urkunde ausgegangenen Allerhöchsten Rescripte vom 30. Nov. 1818 a) ist längst schon die bestimmte Erläuterung gegeben worden, daß den Curatien eine Theilnahme an den Ständewahlen in der Classe der katholischen Geistlichkeit nicht zuzugestehen sey.

Das Edict X. verordnet Tit. I. §. 5. b), daß die Vertheilung der von der katholischen Geistlichkeit zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zu geschehen habe — ferner §. 8. daß die Abgeordneten nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können.

Es wird daher die active und passive Wahlfähigkeit nicht durch jedes beneficium curatum gegründet; wenn auch damit die vollste Selbstständigkeit, und die Befugniß zur Ausübung der pfarrlichen Rechte und der Führung einer eigenen Pfarrmatricel verbunden ist; sondern es ist dafür noch weiter erforderlich, daß das beneficium curatum zu der Classe der wirklichen Pfarreien gehöre.

b. Die hinsichtlich mehrerer protestantischen Pfarreien im Obermainkreise vorgetragenen Zweifel finden in der Verordnung vom 27. Nov. 1824 (Reggsblatt 1825. S. 5. flg.), dann in der näheren Vergleichung der durch das Edict X. Tit. I. §§. 5 und 8. c) und durch das Gesetz über die Einführung der Landräthe §§. 10 und 15. gegebenen Bestimmungen die befriedigendste Lösung.

Bei den Ständewahlen hat die Vertheilung des für die protestantische Kirche nach einem unwandelbaren Verhältnisse ausgeschiedenen Antheils an der Gesammtzahl der, aus der Classe der Geistlichkeit zu wählenden Abgeordneten nach der Größe der Generaldecanate (Consistorien) zu geschehen.

Es sind daher in das von dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium eingesendete, der Wahlausschreibung vom 12. d. Mts. zu Grunde gelegte Verzeichniß, sämmtlichen zur Wahl berechtigten Pfarrer und daher auch die durch die Verordnung vom 27. November 1824 wahlfähig erklärten Diacone aufgenommen worden.

Für die Landrathswahlen dagegen ist der Antheil der katholischen und protestantischen Kirche an der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Gesammtzahl von sechs Candidaten nicht schon durch das Gesetz unwandelbar ausgeschieden, sondern soll nach dem Zahlverhält-

---

a) s. §. 20 S. 201. oben.

b. u. c) s. S. 30. oben.

nisse der Pfarreien der einen und der andern Kirche in einem jeden Regierungsbezirke besonders berechnet und bestimmt werden.

Hier kann und darf also, wenn gleich in der Verordnung vom 27. Nov. 1824 die Diacone der protestantischen Kirche als wirkliche Pfarrer anerkannt, und demzufolge wahlfähig erklärt worden sind, der obenerwähnten Berechnung und Ausscheidung doch nur die Zahl der Pfarreien zu Grunde gelegt werden, und es hat daher auch mit vollem Rechte das Consistorium zu Bayreuth in das vorgelegte Verzeichniß nur diese, und nicht die Zahl der Pfarrer aufgenommen.

Dabei erscheint dem Gesetze ganz gemäß, daß in dem Verzeichnisse alle Pfarreien — und folglich auch die in dem Regierungsberichte beanständeten — vorgetragen worden, nachdem der angeführte §. 15. die Theilung nach der Zahl der Pfarreien im Allgemeinen und ohne irgend eine Ausnahme zu treffen gebietet.

c. Da sich die Zahl der katholischen Pfarreien im Obermainkreise auf 191, jene der protestantischen aber auf 192 belauft, so hat das Recht zur Stellung von vier Candidaten unter der katholischen und protestantischen Geistlichkeit von einer Wahlperiode zur andern zu wechseln, und ist für die dermalige der letztern einzuräumen.

München, den 26. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

3) Aus der Classe der Abgeordneten der Städte und Märkte.

(Zu §. 8. lit. d. Tit. I. der X. Verfassungsbeilage.)

§. 52.

Nro. Pr. 10303.

(Die Anfertigung der Steuerlisten für die nächsten Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. Js. die Anfertigung der Steuerlisten für die nächsten Ständewahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

1) In dem §. 8. lit. d. Tit. I. des Edicts X. zur Verfassungsurkunde a) wird als Erforderniß zur passiven Wahlfähigkeit in der Classe der Städte und Märkte die Ansäßigkeit mit einem freieigenen Grundvermögen oder einem bürgerlichen Gewerbe deutlich und bestimmt bezeichnet.

---

a) s. S. 30. oben.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß in dieser Classe der Besitz eines erblichen nutzbaren Eigenthums nicht genüge.

2) Das angeführte Edict verfügt §. 9. des Tit. I., daß bei der Classe der Landeigenthümer in das vorgeschriebene Steuersimplum die Rustical-, Häuser- und Gewerbsteuer eingerechnet werden solle.

Der Königlichen Kreisregierung ist indessen bereits in der unterm 28. April 1827 über den Recurs des Dr. N. N. wegen Beschränkung seiner Wahlrechte ertheilten Entschließung bemerkt worden, daß die Bestimmung des erwähnten §. 9.[b]) nur in Verbindung mit der unmittelbar Vorausgehenden des §. 8. lit. c.[c]) richtig ausgelegt und angewendet werden könne, daß daher, nachdem an der letzterwähnten Stelle nur der Besitz eines freieigenen oder erblich nutzbaren Eigenthums die passive Wahlfähigkeit in der Classe der Landeigenthümer zu begründen, geeignet ist, bei Berechnung des erforderlichen Steuerbetrags auch nur die Steuer von jenen Gewerben, welche die Eigenschaft eines solchen Eigenthums an sich tragen, berücksichtigt werden könne, und daß in diesem Sinne schon bei den Ständewahlen des Jahres 1824 die vorgekommenen Zweifel und Anstände über den oben bemerkten Gegenstand beschieden worden seyen.[d])

Es ist daher nach diesen Grundsätzen auch bei den demnächst beginnenden Ständewahlen zu verfahren.

München, den 17. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

4) Aus der Classe der Landeigenthümer.

(Zu §. 8. lit. c. Tit. I. der X. Verfassungsbeilage.)

§. 53.

Nro. Pr. 320.

(Die Wählbarkeit des N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der N. N. nach den eingesendeten und hier rückfolgenden Actenstücken nur Nutznießer und nicht Eigenthümer der in der Gemeinde N. steuerbaren Realitäten ist, dagegen die

---

b. u. c) s. S. 30. oben.

d) Die Aufnahme der allegirten Entschließung vom 28. April 1827 schien unnöthig, weil die in derselben gegebenen Principien hier wiederholt ausgesprochen sind. —

Verfassungsurkunde und das Ständeedict Tit. I. §. 8.[a]) einen eigenthümlichen Besitz zur Wahlfähigkeit erfordert, so kann solche dem N. N. nicht zugestanden werden, welches der Königl. Regierung des Rheinkreises auf ihren Bericht vom 6. dieß zur Entschließung erwiedert wird.

München, den 23. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, also ergangen.

§. 54.

Nro. Pr. 532.

(Die Wahl der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir den Gütereigenthümer Ritter N. N. zum lebenslänglichen Reichsrath in der ersten Kammer ernannt haben, so kann derselbe nicht als Abgeordneter der zweiten Kammer, wozu ihn die Classe der Landeigenthümer gewählt hat, eintreten.

München, den 31. December 1818.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, also ergangen.

§. 55.

Nro. Pr. 761.

(Die Beschwerde des N. N. betr.)

M. J. K.

Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde haben zwei besondere Classen der Grundeigenthümer zur Wahl der Abgeordneten der Ständeversammlung zu concurriren, nämlich

a. die Grundeigenthümer mit Gerichtsbarkeit, und

b. jene ohne Gerichtsbarkeit.

ad a. Zur erstern gehören blos jene Landeigenthümer, welche schon im Jahre 1806 eine grundherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, und solche auch noch nach den andern Bestimmungen auszuüben befugt sind. — Hiezu eignet sich demnach der Advokat N. N. als Besitzer von N. zur Zeit aus dem Grunde noch nicht, weil er die zu Ausübung der Gerichtsbarkeit nach der Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 4. Nro. 1.[b]) und nach dem Edict über den Adel §. 14. erforderliche Adelseigenschaft nicht besitzt. — Eben so wenig kann selber auch

a) s. S. 30. oben.

b) s. Bd. I. S. 355.

Digitized by Google

Digitized by Google

ad b. zur letzten Classe gezählt werden, so lange er nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit förmlich verzichtet, und in diese Classe überzutreten sich erklärt, zu geschweigen, daß er auch in dieser Classe wenigst zur Ernennung als Wahlmann oder als Abgeordneter in die Kammer keinen Anspruch hat, da er die festgesetzte Steuerquota von 50 fl. (so wie die Königliche Regierung in ihrem Berichte bemerkt) nicht entrichtet. Hienach hat also die Königliche Regierung den Advokaten N. als Gutsbesitzer von N. auf seine übergebene Beschwerde mit dem Anhang zu bescheiden, daß ihm sein actives und passives Wahlrecht in der einen oder andern Classe für künftige Fälle allerdings vorbehalten sey, sobald er sich zu einer derselben förmlich erklärt, und die hiezu erforderlichen Eigenschaften erworben haben wird.

München, den 17. Februar 1819.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 56.

Nro. Pr. 17249.

(Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs

Die Beilage I. des Berichts vom 10. d. Mts., die Materialien zur Ständewahl betreffend, folgt mit der Erinnerung, daß in der Colonne von den Gerichtsbesitzern, in Gerichten, die den Reichsräthen angehörigen auszulassen und auf dem 8ten Blatte die beim Landgericht Neustadt vorkommende irrige Angabe der Familienzahl der kleinern Städte und Märkte, wo bei irgend einer Gemeinde um 3 Familien zuviel angesetzt scheinen, zu berichtigen, die Tabelle dann schleunigst wieder einzusenden sey.

Die Ansicht der Kammer des Innern über die Nichtwahlfähigkeit eines Landeigenthümers, welcher nicht im gerichtlichen Besitze des zur Complirung seiner Steuerquote erforderlichen Grundstücks ist, wird genehmigt.

Daß die nöthigen Formularien ꝛc. alsbald beizuschaffen seyen, geht schon aus den frühern Weisungen hervor.

München, den 20. November 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 57.

Nro. Pr. 18301.

(Wahlen zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, empfängt hiermit die durch Bericht vom 6. dieß vorgelegten Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständeverſammlung mit der Weiſung wieder zurück, daß hienach vorzuſchreiten ſey, wobei übrigens vorausgeſetzt wird, daß die bei dem Rentamte N. vorkommenden lebenbaren Beſitzungen der Cathegorie der erblich nutzbaren im Sinne der Verfaſſungsurkunde wirklich angehören.

München, den 11. December 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 58.

Nro. Pr. 18806.

(Die Auszüge aus den Steuerliſten zum Behufe der Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere Individuen aus der Zahl der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit wurden als nicht wahlfähig angegeben, obgleich ſie das Minimum von 10 fl. in Simplo nach §. 8. lit. c. und §. 9. obenerwähnter Beilage entrichten, wobei insbeſondere zu bemerken iſt, daß radicirte Gewerbe dem erblich nutzbaren Eigenthume beizuzählen ſind.

Bei Beſitzungen, welche noch gemeinſchaftlich ſind, iſt ſich nach Vorſchrift lit. B. I. 2. a. und b. des Allerhöchſten Reſcriptes vom 30. November 1818 a) zu achten, weshalb noch nicht als entſchieden betrachtet werden kann, daß N. N. nicht wahlfähig ſey.

München, den 22. December 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 20. S. 203. oben.

§. 59.

Nro. Pr. 18983.

(Die Wahlfähigkeit des N. N. zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. dieß, die Wählbarkeit des N. N. zur Ständeversammlung betreffend, wird der Regierung unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß der obengenannte Staatsbürger als activ und passiv wahlfähig nur dann anzuerkennen sey, wenn er durch Beweistitel, welche nach den Gesetzen des Rheinkreises als entscheidend zur Nachweisung des Eigenthums anzusehen sind, darthun kann, daß er sich seit drei Jahren im freien Besitze derjenigen Güter befindet, deren Versteuerung bei Berechnung seiner verfassungsmäßig erforderlichen Steuerquote in Anschlag gebracht werden will.

Nach den in den übrigen Kreisen des Königreichs bestehenden Einrichtungen würden nur urkundliche Zeugnisse der einschlägigen Gerichtsbehörden als dergleichen Beweistitel zu betrachten seyn. Sollten gegen die auf vorstehenden Grundsatz zu bauende Regierungs-Entschließung eine Reclamation vom N. N. erhoben werden, so hat die Regierung unter umständlicher Erörterung der von ihm vorgebrachten Gründe Bericht anher zu erstatten, die Wahlen aber dadurch nicht aufhalten zu lassen.

München, den 27. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, also ergangen.

§. 60.

Nro. Pr. 19180.

(Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises werden die mit Bericht vom 20. d. Mts. vorgelegten Auszüge aus den Steuerlisten zum Behufe der Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung nach genommener Einsicht unter dem Bemerken zurückgeschickt, daß

a. es keinem Anstande unterliege, nach §. 8. lit. c. und §. 9. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde a) Landeigenthümer unter die Wahlfähigen aufzunehmen, wenn sie von ihrem erblich nutzbaren Eigenthume wenigstens 10 fl. in Simplo an Steuer entrichten, obgleich die Gesammtsteuer nicht 50 fl. erreicht; daß jedoch

b. unter die Gewerbe, von welcher die Steuer in obiges Simplum eingerechnet werden

a) s. S. 30. oben.

darf, nur jene zu zählen seyen, welche, wie z. B. die radicirten, als ein erblich nutzbares Eigenthum wirklich zu betrachten sind.

Hiernach sind die Listen schleunigst zu berichtigen.

München, den 28. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

C. Zu §. 11. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Vertheilung der zu Wählenden auf die einzelnen Regierungsbezirke und Classen.

§. 61.

Nro. Fr. 458.

(Die Vertheilung der Zahl der Abgeordneten für die zweite Kammer betr.)

M. J. K.

Wenn Unsere Regierung des Kreises die angeordnete Vertheilung der Mitglieder der zweiten Kammer nach dem Geiste der Verfassungsurkunde, und nach den in den §§. 8. 9 und 10. dann in den §§. 3. 5. 6 und 7. des hierher bezüglichen Edicts a) getroffenen Bestimmungen gehörig würdigen wird, so wird sie sich von selbst von dem Ungrund der im Berichte vom 7ten dieß vorgebrachten Bedenken überzeugen.

Die Zahl der Abgeordneten, welche gemäß §. 56. nicht als Vertreter der einzelnen Kreise sondern des ganzen Königreichs erscheinen, richtet sich nach der Gesammtzahl der Familien des Reichs (§. 8.), wornach auch die Zahl von 112 Mitgliedern genau festgestellt wurde. Von dieser Zahl hat aber nach §. 9. jede einzelne Classe und nicht jeder Regierungsbezirk den ihr angewiesenen aliquoten Theil zu stellen, welcher sofort nach der Gesammtzahl von 112 Individuen

bei der Classe der adelichen Gerichtsbesitzer	11
bei den katholischen Pfarrern	9
bei den protestantischen	5
bei den Städten	28
und bei den Landeigenthümern	56

beträgt. —

Diese aliquoten Theile hingegen werden nun in Folge der §§. 3. 5. 6 und 7. b) für jede einzelne Classe nach dem Verhältnisse ihres Standes auf die verschiedenen Regierungsbezirke vertheilt, welche auch, wie die Regierung bei selbstiger Berechnung finden wird, genau beobachtet wurde.

---

a u. b) s. S. 30. 31. oben.

Es frägt sich demnach bei der Vertheilung der Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen Kreise keineswegs darum, ob die zu stellende Zahl dem Verhältnisse des Familienstandes jedes einzelnen Kreises nach 1 : 7000 angemessen sey, weil dieses Grundverhältniß nur für das ganze Königreich, nicht aber für die einzelnen Regierungsbezirke festgestellt wurde, sondern blos darum, ob jede einzelne Classe des Kreises nach dem Verhältnisse ihres Standes zum Gesammtstand der Classe im Königreich gehörig vertreten werde.

Unsere Regierung wird sich hienach von selbst zu bescheiden, und eben so jede reclamirende Classe, wenn je eine mit einer Reclamation gegen Erwarten auftreten sollte, zu belehren wissen.

München, den 15. December 1818.

An
die Königliche Regierung des R. Kreises, also ergangen.

§. 62.

Pro. Pr. 19202.

(Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist eine irrige Voraussetzung der Regierung des Rheinkreises, als ob die in der 3ten Columme der 1ten Beilage zum Allerhöchsten Ausschreiben vom 12ten dies[a]) über die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung angegebenen Partialzahlen genau mit der Vertheilung auf einzelne Classen der Wahlberechtigten übereinstimmen müssen, und die Regierung würde bei näherer Erwägung des §. 10. der Verfassungs-Urkunde und §. 3. 5. 6. 7. der X. Beilage[b]) sich selbst beschieden haben, daß die Vertheilung auf einzelne Classen, da sie auf andere Grundlagen als die Berechnung der Zahl der Abgeordneten überhaupt beruht, in ihren einzelnen Summen mit dem Quotienten aus der Familienzahl jedes Kreises eben nicht immer zusammentreffen können. Der Zweck der 3ten Columme oben erwähnten Actenstuckes ist auch nicht, die Zahl der von jedem Kreise zu wählenden Abgeordneten anzugeben, sondern es soll dadurch nur angedeutet werden, daß die Begüterung jeden Kreises die Einberufung einer gewissen Zahl der Abgeordneten, wiewohl sich diese nach anderer Proportion als nach dem reinen Bevölkerungsstande richtet, begründen. Genug daß der Gesammt-Familienzahl von 815081 die Gesammtzahl der Abgeordneten verfassungsmäßig entsprechen, und daß diese auf die verschiedenen Classen (nicht Kreise) im Ganzen richtig vertheilt sey. Da der Rheinkreis keine Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit kennt, da die Städte München, Augsburg und Nürnberg eigene Abgeordnete zu senden berechtigt sind, so wird schon dadurch eine Abrechnung von reinen Quoticenten nach der Familienzahl erklärbar, welche aber, wie die Regierung sich leicht überzeugen kann, nicht der Rheinkreis allein, sondern auch

a) Einberufung der Ständeversammlung. Reggsbl. v. J. 1824 S. 1267.

b) s. S. 30. oben.

andere Kreise des Königreichs trifft, und welche bei der Vertheilung im Jahre 1818 eben so wenig zu vermeiden war.

Die Königliche Regierung erhält demnach auf ihren Bericht vom 24. d. den Befehl, die Wahlen nach der dem Allerhöchsten Ausschreiben vom 12ten October beigefügten richtig bemessenen Vertheilung vollziehen zu lassen.

München, den 27. December 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, also ergangen.

§. 63.

Nro Pr. 19232.

(Das Allerhöchste Ausschreiben vom 12. Decbr. 1824, die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung a) betr.)

Auszug aus einer Entschließung vom 28. December 1824.

Eine nähere Erwägung der entscheidenden Stellen des Tit. VI. §. 8. 9. 10. der Verfassungsurkunde b) und der §§. 2. bis 7. der X. Beilage c) wird die Ueberzeugung geben, daß die Partialzahlen der 3ten Hauptcolumme, welche lediglich das Verhältniß von 1 zu 7000 ausdrücken, mit den, nicht nach der Bevölkerung der Kreise, sondern nach dem Verhältnisse der Classen berechneten Partialzahlen der wirklichen Vertheilungen nicht immer übereinstimmen können, so wie denn auch der Zweck der 3ten Columme nicht ist, auszusprechen, daß z. B. der N. Kreis gerade 17 Abgeordnete zu wählen habe; sondern blos darzuthun, daß die Familienzahl des Rezatkreises die Einberufung von 17 Abgeordneten (die sich jedoch auf das Königreich nach Classen nicht nach Kreisen vertheilen) begründen. Da der Rheinkreis keine Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeiten kennt, einzelne Städte eigene Abgeordnete zu wählen befugt sind, einige Kreise an der Wahl der protestantischen Geistlichkeit, andere an jener der katholischen nur sehr geringen Antheil zu nehmen haben, so ist klar, daß sich die Vertheilung nach Classen ganz anders als jene nach der Bevölkerung stelle, und daß die auf so verschiedenartigen Grundlagen beruhenden Ansätze nach Classen im Jahre 1824 so wenig, als es im Jahre 1818 der Fall war, mit den einzelnen Zahlen der 3ten Hauptcolumme allenthalben übereinkommen können.

Der Forderung der Verfassungsurkunde ist entsprochen, wenn der Quotient 116 der Theilung der Gesammtfamilienzahl von 815081 mit 7000 zusagte.

Diesem Quotienten ist in der Vertheilung auf die Classen

zu $\frac{3}{4}$ für die Landeigenthümer mit 58,
zu $\frac{1}{4}$ für die Städte mit 29,
zu $\frac{1}{4}$ für die adelichen Gerichtsbesitzer und die Geistlichkeit zusammen mit 29,

ein Abgeordneter mehr beigefügt worden, um die Bruchzahl von $14\frac{1}{2}$ (für jede der beiden letztgenannten Classen) zu heben, ohne irgend eine Classe von Wahlberechtigten zu beeinträchtigen und auch dem Verhältnisse von 1: 7000 möglichst treu zu bleiben.

---

a) Reggsbl. S. 1267.
b) s. Bd. I. S. 359.
c) s. S. 29. eben.

Dadurch ist die Gesammtzahl der zu Wählenden auf 117 und mit Einschluß der 3 Universitäten auf 120 bei der Vertheilung gestiegen, und keineswegs eine fehlerhafte Ausschreibung erlassen worden.

Der R. R. wird nach dieser Erörterung, welche Seine Königliche Majestät ihm umständlich zu ertheilen Allergnädigst genehmigt haben, jeden minder bedachten Zweifel oder Mißverstand zu berichtigen wissen.

D. Zu §. 12. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Pflicht der Wahlmänner zu Leistung der vorgeschriebenen Eide.

1) des Verfassungseides.

§. 64.

Nro. Fr. 1171.

(Die Wahl des Abgeordneten zur I. und III. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche General-Commissär N. wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahlstimme des Frhrn. v. N., da sich dessen Verfassungseid bei den Wahlacten von 1818 vorfand, als giltig zur Wahl der Abgeordneten I. Classe, und eben so die Wahlstimmen der Pfarrer N. N. zur Wahl der III. Classe um so mehr als giltig angenommen werden müssen, da sich des erstern Erklärung wegen des Verfassungseides auf demselben Blatte, welches dessen Wählereid enthält, in aller Form vorgefunden hat, von den drei übrigen aber aus den Akten bekannt ist, daß sie im Jahre 1818 gleich bei Publication der Verfassungsurkunde den Verfassungseid mit der gesammten Pfarrgeistlichkeit des N. Kreises abgeschworen haben.

München, den 25. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen General-Commissär in N., also ergangen.

§. 65.

Nro. Fr. 997.

(Eine Entschließung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1825 betr.)

Als Erinnerung ist in einer Entschließung vom 27. Januar 1825 die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr., bemerkt:

„Bei der Wahl der Abgeordneten der ersten Classe wird überhaupt vorausgesetzt, „daß jene Wähler, von welchen der Verfassungseid den Wahlstimmen nicht beigelegt „worden ist, denselben bei andern Gelegenheiten wirklich schon geleistet und sich darüber gehörig ausgewiesen haben.

2) des Wählereides.

§. 66.

Nro. Pr. 17340.

(Die Ständewahl betr.)

M. J. K.

Wir tragen euch, in Erwiederung eueres Berichts vom 22. d. Mts. hiemit auf, diejenigen adelichen Gutsbeſitzer, welche bei der Wahl für die Ständeverſammlung die in der Verfaſſungsurkunde vorgeſchriebenen Eide nur bedingt abgelegt haben, zu erklären, daß dieſe Art der Eidesleiſtung durchaus nicht als zuläſſig anerkannt und angenommen werden könne, und daß Wir die Wahlſtimmen derſelben, wenn ſie auf dem bedingten Eide beſtehen ſollten, als gar nicht abgegeben anſehen müſſen, und hiernach die Wahlhandlung ſowohl rückſichtlich der activen als paſſiven Wahlfähigkeit lediglich auf diejenigen Individuen beſchränkt wiſſen wollen, welche den beſagten Eid in der geſetzlichen Faſſung ohne beigefügte Clauſel geſchworen haben. Nach dieſen Beſtimmungen habt ihr euch für den Fall, daß die Betheiligten wider Unſere Erwartung der unbedingten Eidesleiſtung ſich nicht unterziehen ſollten, zu achten, außerdem aber, nach gehobenem Anſtande, das Wahlgeſchäft vorſchriftsmäßig zu erledigen.

München, den 24. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 67.

Nro. Pr. 977.

(Wahl der Abgeordneten zur Ständeverſammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Wahl der erſten Claſſe ſind die Stimmen des N. N. ungiltig befunden worden, weil den beigelegten Wählereiden die Stabung (das weſentlichſte Moment des Eides) gebricht.

München, den 28. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Präſidium der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 68.

Nro. Pr. 1515.

(Ständewahl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da Frhr. N. N. wegen Abgang des gesetzlichen Alters ohnehin nicht passiv wahlfähig ist, so kann zwar dessen Wahlstimme des unvollständig abgegebenen Wählereides ungeachtet als ungiltig betrachtet werden, da sich jedoch der zweite Theil des Wählereides nicht gerade auf die Wahlhandlung selbst, sondern auch auf alle Vorbedingungen derselben bezieht, so ist künftig genau darauf zu sehen, daß sich von allen Wählern strenge an die vorgeschriebene Eidesformel gehalten werde.

München, den 4. Februar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

E. Zu den §§. 20 und 33. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Vertretung der Regierungs-Directoren im Falle ihrer Verhinderung bei dem Wahlacte.

§. 69.

Nro. Pr. 201.

(Leitung der Wahlen zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 30. v. Mts. wird dem Königlichen Generalcommissär erwiedert, daß der Königliche Regierungs-Director N. N. nur bei jenem Wahlacte in der Eigenschaft eines Königlichen Wahlcommissärs nicht erscheinen könne, bei welchem er selbst sich unter den Wahlmännern befindet.

Der General-Director N. ist daher (dessen Wahl zum Wahlmanne in der 4ten Classe vorausgesetzt) beim Hauptwahlact der 1ten, 3ten und 5ten Classe nach §§. 15, 20 und 37 *) beizuziehen, zum Hauptwahlact der 4ten Classe aber der älteste Rath der N. Kammer statt des General-Directors zu berufen.

München, den 5. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen General Commissär N. also ergangen.

*) s. S. 29. oben.

F. Zu §. 18. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten von den Universitäten a)

§. 70.

Nro. Pr. 814.

(Die Wahl eines Abgeordneten der Universität N. zur nächsten Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Hiebei wird bemerkt:

1) daß Kunstlehrer, wenn solche auch das Prädicat „Professor" bekleiden, in so lange zu den Wahlhandlungen nicht beizuziehen seyen, als ihnen nicht von Seiner Königlichen Majestät alle Prärogative anderer Professoren förmlich und ausdrücklich eingeräumt worden sind;

2) daß die Wahlstimme von außen versiegelt eingereicht, und von dem vollständigen Wählereide, so wie er §. 12. des Edicts über die Ständeversammlung vorgeschrieben ist, mit Beifügung der Stabung: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium" (nach Tit. X. §. 3. der Verfassungs-Urkunde b) begleitet seyn müsse;

3) daß davon keinerlei Abänderung nach der Uebergabe und eben sowenig ein Nachtrag abgängiger Förmlichkeit mehr statt finden dürfe;

4) daß nachdem sämmtliche Professoren sich über Ablage des Staatsbürgereides bereits ausgewiesen haben, dieses Erforderniß für die bevorstehende neue Wahl als erfüllt angenommen werde.

München, den 20. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, General-Commissärs u. Regierungs-Präsidenten des N. Kreises, also ergangen.

G. Zu §. 19. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Wahl der Abgeordneten aus der Classe der Geistlichkeit.

a) Im Allgemeinen.

§. 71.

Nro. Pr. 5193.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung aus der Classe der katholischen Pfarrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Mai des v. Js. die erneuerte Wahl eines Abgeordneten aus

a) s. hiezu d. §. 19. S. 191. oben aufgenommene Entschließung.
b) s. Bd. I. S. 368.

der Classe der katholischen Pfarrgeistlichkeit des Untermainkreises betreffend, wird der Königlichen Regierung des eben erwähnten Kreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß künftig bei der Wahl der Wahlmänner in der Classe der Pfarrer die schriftliche Abstimmung abwesender Pfarrer nicht zuzulassen, und daher nur die Abstimmung der bei dem Wahlact persönlich erschienenen, bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu berücksichtigen sey.

München, den 9. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammer des Innern, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

b. Insbesondere der protestantischen Geistlichkeit.

§. 72.

Nro. Pr. 12488.

(Die Wahl der Abgeordneten der protestantischen Geistlichkeit zur Ständeversammlung betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 13. vorigen Monats, die Wahl der Abgeordneten der protestantischen Geistlichkeit zur Ständeversammlung betreffend, beschließen Wir:

1.

Nachdem die dermaligen protestantischen Consistorien lediglich an die Stelle der vormaligen General-Decanate mit verändertem Namen getreten sind, so hat diese Veränderung keinen Einfluß auf dasjenige, was wegen Wahl der Abgeordneten aus der Classe der protestantischen Geistlichkeit zur Ständeversammlung in der X. Beilage zur Verfassungsurkunde a) bestimmt ist.

2.

Die Sprengel des Mediat-Consistoriums zu Kreuzwertheim und des unmittelbaren Decanats München werden in Bezug auf diese Wahlhandlungen dem Consistorialbezirke Bayreuth zugetheilt.

3.

Die aus der Classe der protestantischen Geistlichen in den Consistorialbezirken Ansbach und Bayreuth zu wählenden 4 Abgeordneten sind auf beide Bezirken gleichheitlich zu vertheilen.

---

a) s. S. 29. oben.

4.

Die vorgeſchlagene Zutheilung der vier Decanate des Oberdonaukreiſes unterliegt zur Zeit noch einigem Bedenken und kann daher noch nicht genehmigt werden.

Hiernach iſt das Weitere zu verfügen.

Tegernſee, den 9. September 1824.

An

das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium in München alſo ergangen.

Mittheilung den Regierungen des Rezat-, Iſar-, Untermain- und Obermainkreiſes zur Nachachtung.

§. 73.

Nro. Pr. 19536.

(Die Vorbereitungen zu den nächſten Stände- und Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die beiden Berichte vom 20. und 29. des vorigen Monats, die Vorbereitungen zu den nächſten Stände- und Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

Da in der Claſſe der Geiſtlichkeit alle einem Decanate zugetheilten Pfarreien bei der an dem Sitze des erſteren vorzunehmenden Wahl des Wahlmannes zu concurriren haben, ſie mögen nun zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht (Edict X. zur Verfaſſungsurkunde Tit. I. §. 19.)[a]), und da dieſelben folglich auch nur in dem Regierungsbezirke, in welchem das Decanat ſeinen Sitz hat, bei den Wahlen der Abgeordneten ſelbſt durch die Wahlmänner vertreten erſcheinen, ſo ſind in das Verzeichniß der zu den Wahlen des Rezatkreiſes berufenen katholiſchen Pfarreien alle diejenigen, welche einem Decanate deſſelben angehören, auch dann aufzunehmen, wenn ſie ſelbſt in einem andern Kreiſe gelegen ſind.

Die Königliche Kreisregierung hat demnach auch das Decanat Donauwörth, deſſen Sitz zu Marktbiſſingen dermal ſich befindet, mit den dahin zugetheilten 13 Pfarreien in das Verzeichniß der Decanate und Pfarreien des Rezatkreiſes einzutragen.

München, den 12. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

---

a) ſ. S. 34. oben.

II. Zu den §§. 25 und 30. im ersten Titel der zehnten Beilage zur Verfassungsurkunde.

Befugniss der wahlfähigen Städte zur Stellung eines Wahlmannes.

§. 74.

Nro. Pr. 468.

(Die Wahl in der Stadt N. betr.)

M. J. K.

Nachdem in dem Edicte über die Ständeversammlung §. 25.[a]) bestimmt angeordnet ist, daß die von den Städten zu wählenden Wahlmänner schon alle für die Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzen müssen, weil die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern selbst vorzunehmen ist, so muß das Wahlrecht der Stadt N. N., welche kein einziges wahlfähiges Individuum besitzt, für die gegenwärtige Wahlhandlung allerdings als beruhend erklärt werden, welches der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 28. vorigen Monats zur Entschließung eröffnet wird.

München, den 16. December 1818.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, also ergangen.

§. 75.

Nro. Pr. 21276.

(Die Wahlen zur nächsten Ständeversammlung in der Classe der Städte und Märkte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. d. Mts., die Wahlen zur nächsten Ständeversammlung in der Classe der Städte und Märkte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Das Edict X. zur Verfassungsurkunde hat in den §§. 25 und 30. Tit. I.[b]) bestimmt ausgesprochen, daß in den beiden Classen der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit jede wahlberechtigte Gemeinde bei dem zweiten Wahlacte wenigstens durch ein Gemeindeglied vertreten werden solle.

Gleichwie daher nach §. 30.[c]) jede Landgemeinde zu der Urwahl wenigstens einen Bevollmächtigten zu stellen hat, so soll nach §. 85.[d]) jede Gemeinde mit magistratischer Verfassung und mehr als 500 Familien wenigstens einen Wahlmann zu dem zweiten Wahlacte abordnen.

Dieses Recht der Gemeinden ist in der Ausübung durch die Zahl der vorhandenen wählbaren Gemeindeglieder nicht bedingt, und es ist deßhalb bereits in der Allerhöchsten Entschließung

---

a) s. S. 35. oben.
b. c u. d) s. S. 29. oben.

vom 30. November 1818 hinsichtlich der Landgemeinden die Erläuterung gegeben worden, daß bei der Urwahl jeder Gemeinde ohne Rücksicht auf die vielleicht geringe Zahl der Gemeindeglieder einen Bevollmächtigten zu stellen habe, wenn sich nur in derselben ein wählbares Individuum befinde.

Nach eben diesem Grundsatze kann auch dem Markte N. das Recht, das einzige wählbare Gemeindemitglied dortselbst als Wahlmann zu dem zweiten Wahlacte abzuordnen, um so weniger abgesprochen werden, als bei den Stadtgemeinden die Vereinigung mit andern nächstgelegenen Gemeinden der nämlichen Classe die bei den Landgemeinden im Falle des gänzlichen Mangels wählbarer Gemeindeglieder nach der erwähnten Allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1818 [a]) gestattet ist, in Gemäßheit der hinsichtlich der Stadt N. unterm 16. December 1818 ergangenen Allerhöchsten Entschließung [b]), nicht Statt finde.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. December 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

I. Zu §§. 26 und 37. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Entscheidung der Reihenfolge der Ersatzleute der für Städte und Märkte, oder Ruralgemeinden gewählten Abgeordneten.

§. 76.

Nro. Pr. 968.

(Die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Regierung durch Bericht vom 19. laufenden Monats einbeförderten Wahlacten der Abgeordneten zur Ständeversammlung veranlassen (vorbehaltlich der durch die Hinweisungs-Commission verfassungsmäßig vorzunehmenden Prüfung) zu folgender Bemerkung:

Die Entscheidung der Reihenfolge [c]) der zu wirklichen Abgeordneten Gewählten durch das Loos, hat zwar keinen Anstand; allein bei den Ersatzleuten darf dieselbe nicht durch das Loos geschehen, sondern ist nach Analogie des §. 36. constitutionellen Edicts [d]) durch fortgesetzte Umfrage zu bestimmen.

Da letztere mündlich nicht mehr geschehen kann, so ist die Reihe zwischen den Ersatz-

---

a) s. §. 20. S. 201. oben.
b) s. §. 74. S. 329. oben.
c) setzt den Fall gleicher Stimmenzahl voraus.
d) s. S. 35. oben.

männern N. N. ꝛc. durch protocollarische Vernehmung der Wahlmänner mittelst der einschlägigen Polizeibehörden festzusetzen.

München, den 28. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

K. Zu §. 44. lit. C. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten für Staatsdiener, Staatspensionisten und für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen.

§. 77.

Nro. Pr. 465.

(Den Vollzug des §. 44. lit. C. der zehnten Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei den Ständewahlen betr.)

M. J. K.

Da bei den Wahlen der Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung der Fall wieder öfters vorkommen kann, daß städtische Magistrats-Mitglieder und Gemeinde-Vorsteher in Ruralgemeinden oder andere für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen zu Abgeordneten gewählt werden, so finden Wir uns zur genauen Aufrechthaltung der verfassungmäßigen Vorschriften bewogen, sämmtlichen Kreisregierungen zu befehlen, daß die Bestimmungen des §. 44. lit. C. des Edicts a) über die Ständeversammlung, sowohl was die Pensionisten, als was die für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen betrifft, nach ihrem Vorlaute und in ihrer vollen Uebereinstimmung mit dem Edicte vom 17. Mai 1818 über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden b), dann mit den übrigen einschlagenden Gesetzen vollzogen werden sollen, wonach alle in jene Cathegorie zu rechnenden Individuen ohne Ausnahme zur Einholung Unserer Allerhöchsten Bewilligung verbunden sind, um in die Kammer eintreten zu können.

München, den 10. Januar 1825.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 78.

Nro. Pr. 11156.

(Die Einberufung zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. des l. Mts., die Einberufung zur Ständesammlung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

a) s. S. 39. oben.
b) s. die Abtheilung X.

Nach §. 44. Tit. I. des Edictes X. zur Verfaſſungsurkunde[a]) haben alle für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen, wenn ſie zu Abgeordneten gewählt werden, zum Eintritte in die Kammer, nicht aber zur Theilnahme an jeder einzelnen bis zur verfaſſungsmäßigen Erneuerung der Wahlkammer zuſammenberufenden Ständeverſammlung die Bewilligung Seiner Majeſtät des Königs nachzuſuchen.

Sind dieſelben einmal durch die Ertheilung dieſer Bewilligung Mitglieder der Kammer der Abgeordneten geworden, ſo kann der Austritt vor Erneuerung der Wahl nur noch in den durch Tit. IV. §. 14. der Verfaſſungsurkunde[b]), dann durch Tit. I. §. 47. des Edicts X.[c]) bezeichneten Fällen erfolgen, ſo wie hinwider die Verſagung jener Bewilligung den gänzlichen Austritt aus der Verſammlung nach klarer Vorſchrift des §. 48. Tit. I. im Edicte X.[d]) zur Folge hat.

Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte von 9. d. Mts. aufgeſtellte Anſicht würde der oberſten Staatsgewalt das Recht beilegen, eingetretene Abgeordnete nach Gutbefinden aus der Ständeverſammlung wieder zu entfernen, und einen willkührlichen Wechſel zwiſchen dieſen und den Erſatzmännern Statt zugeben, was mit den grundgeſetzlichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde unvereinbar wäre, und die nothwendige Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit der Abgeordneten unvermeidlich aufheben müßte.

Es iſt daher von jenen für den öffentlichen Dienſt verpflichteten Individuen, denen die Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer einmal ertheilt worden iſt und die dabei noch in Dienſtes-Activität ſtehen, bei jeder folgenden Einberufung nur noch die rechtzeitige Anzeige an die vorgeſetzte Dienſtesbehörde vor der Abreiſe zur Ständeverſammlung zu fordern, damit nöthigen Falls die temporäre Erſetzung eingeleitet und angeordnet werden könne.

München, den 26. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 79.

Nro. Pr. 13208.

(Den Eintritt des Gemeinde-Vorſtehers N. N. in die Kammer der Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns auf euern Bericht vom 21. Auguſt dieſes Jahres bewogen, dem an die Stelle des verſtorbenen Abgeordneten N. N. aus der Claſſe der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit zu der bevorſtehenden Ständeverſammlung einberufenen erſten Erſatzmanne

a. c u. d) ſ. S. 38. u. 39. oben.
b) ſ. Bd. I. S. 360.

die von demselben als Gemeindevorsteher nach Vorschrift des Tit. I. §. 44. im Edicte X. zur Verfassungsurkunde a) nachgesuchte Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten zu ertheilen, und eröffnen euch dieses hiermit zur weiter geeigneten Verfügung.

Bad Brückenau, den 7. September 1827.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 80.

Nro. Pr. 1205.

(Die von Staatsdienern, Staatspensionisten und andern für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen einzuholende Königliche Bewilligung zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Allerhöchste Entschliessung vom Heutigen sind der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, diejenigen bei den jüngsten Ständewahlen zu Abgeordneten gewählten Individuen bezeichnet worden, welchen Seiner Majestät der König die zum Eintritte in die Kammer nach §. 44. lit. c. Tit. I. des Edictes X. zur Verfassungsurkunde b) zu ertheilen oder zu versagen sich bewogen gefunden haben.

Derselben wird in dieser Hinsicht noch bemerkt, daß zu den Individuen, denen nach dem erwähnten §. 44. die Einholung der Königlichen Bewilligung obliegt, folgende nicht gewählt werden können:

a. Pfarrer, so weit dieselben von ihrer Standesclasse gewählt werden, und nicht, wie dieses z. B. bei dem Consistorialrathe N. zu Speier der Fall ist, außerdem noch in besonderen öffentlichen Dienstverhältnissen stehen;
b. Gemeinde-Bevollmächtigte, als solche;
c. Kammerherren, als solche;
d. Stabs- und Oberoffiziere, welchen bei ihrem Austritte aus dem Militärdienst ein Character à la suite ohne Bezug einer Pension aus Allerhöchster Gnade verliehen worden ist, als solche;

nachdem alle diese unter c — d. bezeichneten Individuen zu den für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nicht zu zählen sind.

e. Gutsherrliche Beamten, da diesen nach der bestimmten Vorschrift des in Frage stehenden §. 44. lit. 2. nur die Beibringung der gutsherrlichen Bewilligung obliegt.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, hat sich hiernach zu achten, und bei der Einberufung der gewählten Abgeordneten zur bevorstehenden Ständeversammlung die betheiligten Individuen, so weit es nöthig erscheint, zu belehren.

München, den 29. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J., also ergangen.

a u. b) s. S. 39. oben.

§. 81.

Nro. Pr. 2190.

(Die Ständewahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 1. d. Mts., die Ständewahlen betreffend, wird dem N. erwiedert, daß bei Erlassung des Rescriptes vom 29. des vorigen Monates die Verhältnisse der protestantischen Pfarrer N. N. wohl bekannt gewesen seyen, daß aber in der Uebertragung von einzelnen mit dem geistlichen Amte verwandten Nebenfunctionen überhaupt ein zureichender Grund nicht aufgefunden werden könne, die Ausübung eines mit diesem Amte verfassungsmäßig verbundenen Rechtes von besonderer Königlichen Bewilligung abhängig zu machen, indem sonst die Bestimmungen des §. 41. Tit. I. des Edictes X. a) auf alle Pfarrer oder Civilstaatsbeamte würden ausgedehnt werden müssen.

München, den 9. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten N. N., also ergangen.

§. 82.

Nro. Pr. 5051.

(Den Vollzug zur Einberufung in die Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige vom 11. d. Mts., die Einberufung der Abgeordneten zur Ständeversammlung betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises eröffnet, daß da es für jene im Staats- oder öffentlichen Dienste befindlichen Mitglieder der Kammer der Abgeordneten, welche bereits die Allerhöchste Erlaubniß zum Eintritt in die Kammer erhalten haben, einer neuen Erlaubniß bei einer wiederholten Einberufung derselben Versammlung nicht bedarf, die Auflage: welche nach Inhalt des obigen Berichts den in diesem Falle begriffenen Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten dieserhalb geschehen, sofort außer Wirkung zu setzen sey.

München, den 12. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) . S. 39. oben.

L. Zu §. 45. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Zeitpunct zu Abgabe der Erklärungen über Ablehnung der Wahl.

§. 83.

Nro. Pr. 716.

(Die Wahl des Gutsbesitzers N. N. als Stände-Abgeordneten betr.)

M. J. K.

Dem zum Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung gewählten Gutsbesitzer zu N. N., welcher in einer Vorstellung vom 12. d. Mts. um Loszählung von dieser Stelle wegen zerrütteten Gesundheitsumstände gebeten hat, ist zu eröffnen, daß nachdem er diesen Entschuldigungsgrund nicht nach der Vorschrift des Edictes über die Ständeversammlung Tit. I. §. 45 und 46. a) sogleich bei der Wahlversammlung seines Landgerichtes zur Entscheidung durch die Wahlmänner vorgebracht hat, gegenwärtig nichts übrig sey, als seine Vorstellung mit dem ärztlichen Zeugnisse der Ständeversammlung selbst zur Beurtheilung und zum Erkenntnisse darüber vorzulegen, welches bei ihrem nächst bevorstehenden Zusammentritte geschehen wird.

München, den 19. Januar 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

M. Zu §. 48. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

1) Unzulässigkeit der Vertretung eines Abgeordneten durch einen Ersatzmann bei momentaner Verhinderung desselben.

§. 84.

Nro. Pr. 820.

(Die Wahlen zur Ständeversammlung betr.)

M. J. K.

Dem Edicte über die Ständeversammlung Tit. I. §. 48. b) gemäß, werden die durch freiwillige oder durch die nach dem Tit. VI. §. 14. der Verfassungskunde c) veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen allein als solche bezeichnet, welche aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern zu ergänzen sind, während bei bloß momentanen Verhinderungen ein Abgeordneter in der Kammer nicht durch einen Ersatzmann vertreten werden kann; da nun der zum Abgeordneten der protestantischen Geistlichkeit erwählte Pfarrer N.

---

a u. b) . S. 39. oben.
c) s. Bd. I. S. 306.

zu N. die Wahl wirklich angenommen, und sich nur wegen Kränklichkeit entschuldigt hat, an der ersten Versammlung Theil zu nehmen, so hat die Einberufung des Ersatzmannes zu unterbleiben und es ist obiger der Pfarrer N. einzuberufen, dessen allenfallsige fernere Entschuldigung sonach die Kammer nach §. 68. a) selbst zu würdigen wissen wird.

München, den 3. Januar 1819.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

2) Anzeige der verfassungsmässigen Austritte von Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung.

§. 85.

Nro. Pr. 2827.

(Die Bildung der zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Individuen, welche die zweite Kammer der Ständeversammlung bilden, wieder hergestellt und unterhalten werden könne, empfängt die Königliche Regierung hiemit den Auftrag, die bisher eingetretenen Veränderungen und Abgänge unverzüglich anzuzeigen, und mit diesen Anzeigen auch in Zukunft fortzufahren, jederzeit aber zugleich den nach den Wahllisten treffenden Ersatzmann anzugeben.

Ebenso hat dieselbe auch jeden allenfallsigen Abgang in der Liste der Reichsräthe berichtlich anzuzeigen.

München, den 26. Februar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 86.

Nro. Pr. 10712.

(Die unter den Mitgliedern der Ständeversammlung eintretenden Personal-Veränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird aufgefordert, der unterm 18. September vorigen Jahres angeordneten unverzüglichen Anzeige aller unter den Mitgliedern der Ständeversammlung eintretenden Personalveränderungen fortwährend die geeignete Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Dabei wird hinsichtlich der Einberufung der Ersatzmänner in jenen Fällen, in welchen nach Tit. VI. §. 14. der Verfassungsurkunde b) die Kammer der Abgeordneten vorerst über den

a) s. S. 42. oben.
b) s. Bd. I. S. 360.

Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes zu entscheiden hat, auf die Entschließung vom 9. Januar 1822, die Einberufung zur Ständeversammlung betreffend a), hingewiesen.

München, den 26. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 87.

Nro. Pr. 12491.

(Die in Personen der Mitglieder der Ständeversammlung sich ergebenden Veränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung hat sogleich nach dem Schluße des gegenwärtigen Etatsjahres hieher anzuzeigen, welche Veränderungen sich vom ersten März 1825 an bis zum letzten September dieses Jahres in den Personen der Mitglieder beider Kammern der Ständeversammlung ergeben haben, nämlich welche Reichsräthe und Abgeordnete etwa mit Tod abgegangen oder sonst nach den verfassungsmässigen Bestimmungen aus der Reihe der Mitglieder der Ständeversammlung getreten sind und durch wen solche nach eben diesen Bestimmungen ersetzt werden.

Vom 1. des nächsten Monats an ist jedesmal, wenn ein solcher Veränderungsfall eintritt, sogleich Anzeige davon zu erstatten, wie bereits schon unterm 26. Februar 1821. b) angeordnet wurde.

München, am 18. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

N. Zu §. 49. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Diätenbezüge der in München wohnenden Mitglieder des Gesetzgebungs-Ausschusses.

§. 88.

Auszug aus dem Abschied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

Wir genehmigen, daß denjenigen Mitgliedern des in Thätigkeit bleibenden Ausschußes der Kammer der Abgeordneten für Gegenstände der Gesetzgebung, welche in München wohnen,

a) s. §. 90. unten.
b) s. §. 85. S. 336. oben.

und denen durch ihre Beschäftigung im Ausschusse ein Theil ihres Einkommens entzogen wird, die gewöhnlichen Diäten von täglich fünf Gulden auf die in dem Art. V. und VI. des Gesetzes bestimmte Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses aus der Staatskasse gereicht werden.

Gesetzblatt. v. J. 1832. St. VIII. S. 59.

O. Zu §. 50. im ersten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

a) Einberufung der Ständeversammlung.

§. 89.

Nro. Pr. 276.

(Die Einberufung der Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises erhält in Beziehung auf die Ausschreibung vom t. d. Mts. die Einberufung der Ständeversammlung betreffend (Regierungsblatt 1822 Nro. t.) hiemit den Auftrag, bei Vollziehung des §. 50. I. Titels III. Abschnittes im Edicte über die Ständeversammlung[a], die Abgeordneten und insbesondere die etwa neu eintretenden Ersatzmänner darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich mit den nöthigen Legitimationen über den noch fortdauernden Besitz derjenigen Requisiten zu versehen haben, welche zur Ausübung der Rechte eines Abgeordneten zur Ständeversammlung vorgeschrieben sind.

München, den 2. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 90.

Nro. Pr. 305.

(Die Einberufung der Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung besonderer Anfrage und zur Beseitigung möglicher Irrungen wird zu dem Ausschreiben über die Einberufung der Ständeversammlung, mit Beziehung auf die Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 14.,[b] dann auf das X. constitutionelle Edict Tit. I. §. 47 und 48.[c] hiemit nachträglich erklärt und bestimmt:

1) Diejenigen für die erste sechsjährige Dauer der Ständeversammlung gewählten Abge-

a) s. S. 40. oben.
b) s. Bd. I. S. 300.
c) s. S. 39. oben.

ordneten, welche in der Zwischenzeit die zu einem Deputirten erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften verloren haben, sind zum Erscheinen nicht einzuberufen.

2) In Ansehung derjenigen, bei welchen es zweifelhaft ist, ob die gesetzlichen Eigenschaften und Erfordernisse noch vorhanden seyen oder nicht, ist die Einberufung einstweilen zu suspendiren.

3) Ueber die geänderten Verhältnisse der unter 1 und 2 genannten bisherigen Deputirten ist, so weit es noch nicht geschehen seyn sollte, schleunigste Anzeige zu erstatten, um der Kammer der Abgeordneten die nöthige Eröffnung machen zu können.

4) Die nächsten Ersatzmänner der vorbezeichneten Deputirten haben sich zwar, wie bereits angeordnet worden, zur Nachweisung ihrer noch fortdauernden gesetzlichen Qualification bereit zu halten, übrigens aber die Einberufung durch die Kammer selbst abzuwarten.

Sollte die Königliche Kreisregierung eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Einberufung an eines oder das andere Individuum bereits erlassen haben, so hat sie dasselbe nach Inhalt des gegenwärtigen Rescripts unverzüglich zu belehren, um demselben allenfallsige unnöthige Kosten zu ersparen.

München, den 9. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 91.

Nro. Fr. 12539.

(Die unter den Mitgliedern der Ständeversammlung eintretenden Personal-Veränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht von 10. des laufenden Monats, die unter den Mitgliedern der Ständeversammlung eintretenden Personalveränderungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß die Ersatzmänner verstorbener Abgeordneten von ihr einzuberufen seyen, da der §. 14. im sechsten Titel der Verfassungs-Urkunde,[a]) und die Entschließungen vom 9. Januar 1822[b]) und 26. Juli laufenden Jahres[c]) hierauf nicht angewendet werden können.

München, den 19. August 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

a) s. Bd. I. S. 360.
b) Vorstehende Entschließung.
c) s. §. 86. S. 336. oben.

§. 92.

Nro. Pr. 4867.

(Die Einberufung der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 6. dieses Monats die Einberufung der Ständeversammlung auf den 1. künftigen Monats Allergnädigst angeordnet haben; so werden sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, hierdurch erinnert, bei dem Vollzuge der Bestimmung des Edicts X. Tit. I. §. 50. Abs. 2.[a]) die nachstehenden Vorschriften zu beobachten:

1) Diejenigen für die Ständeversammlung gewählten Abgeordneten, in Ansehung welcher der Königlichen Kreisregierung amtlich bekannt ist, daß sie in der Zwischenzeit die zu einem Deputirten erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften verloren haben, sind zum Erscheinen nicht einzuberufen.

2) In Ansehung derjenigen, bei welchen es zweifelhaft erscheint, ob sie diese gesetzlichen Eigenschaften und Erfordernisse noch besitzen oder nicht, ist die Einberufung einstweilen auszusetzen zu lassen.

3) Nur die Ersatzmänner in der Zwischenzeit verstorbener Abgeordneten sind durch die Kreisregierung ebenfalls auf den bestimmten Tag sofort einzuberufen, da hier der Fall einer vorgängigen Entscheidung der Kammer über den Austritt eines Mitgliedes nach §. 11. Tit. VI. der Verfassungsurkunde[b]) nicht eintritt.

4) Die nächsten Ersatzmänner der vorstehend unter Ziffer 1 und 2. bezeichneten Abgeordneten sind zu verständigen, daß sie zur Nachweisung ihrer noch fortdauernden Qualification sich bereit zu halten, übrigens aber die Einberufung durch die Kammer abzuwarten haben.

5) Bei den den Abgeordneten auszustellenden Zeugnissen über den fortdauernden Besitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften ist die Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 25. August 1828.[c]) in genaue Anwendung zu bringen.

6) Ueber alle seit dem Schluße der letzten Ständeversammlung eingetretenen Veränderungen in dem Stande und in den Verhältnissen der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist unverzüglich Anzeige zu erstatten, dabei der Grund der Veränderung actenmäßig genau zu bezeichnen, und damit zugleich die Anzeige der Ersatzmänner unter Angabe der Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben, zu verbinden.

Auf die über solche Veränderungen bereits erstatteten einzelnen Berichte ist zwar durch Anführung des Datums Bezug zu nehmen, der wesentliche Inhalt derselben aber in die angeordnete Anzeige aufzunehmen.

Weiter eintretende Veränderungen sind ebenfalls unverweilt anzuzeigen.

Wo seit dem bemerkten Zeitpuncte keine solche Veränderung vorgekommen, ist dermalen gleichwohl Fehlanzeige zu erstatten.

---

a) s. S. 40. oben.

b) s. Bd. I. S. 360.

c) s. §. 95. S. 342.

7) Die Wahlacten über diejenigen Classen der Abgeordneten, bei welchen sich Veränderungen ereignet haben, die eine Entscheidung über den Austritt von Abgeordneten nach §. 11. Tit. VI. der Verfassungsurkunde herbeiführen, sind zur Einsendung bereit zu halten.

München, den 8. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

b. Ausstellung der Zeugnisse für die Abgeordneten über den Besitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften.[a])

§. 93.

Nro. Pr. 13432.

(Die den Abgeordneten zur Ständeversammlung auszustellenden Zeugnisse über den fortdauernden Besitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 26. des vorigen Monats, die den Abgeordneten zur Ständeversammlung auszustellenden Zeugnisse über den fortdauernden Besitz der zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. J., die Entschließung ertheilt, daß dieselbe die besagten Zeugnisse auf dem Grunde der einzuholenden amtlichen Erfahrungen auszustellen habe.

München, den 6. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 94.

Nro. Pr. 15149.

(Die den Abgeordneten zur Ständeversammlung des Reichs auszustellenden Zeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, ist auf einen Bericht vom 26. August d. Js., worin solche angefragt hat: ob den bereits zur zweiten Stände-Versammlung im Laufe der sechs Jahre einberufenen Abgeordneten die vorgeschriebenen Zeugnisse

a) s. hiezu die vorstehende Entschließung v. 8. Febr. 1834.

über den fortdauernden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften von der Kreisregierung auszufertigen ſeyen? unterm 6. v. Mts.[a]) zur Entſchließung erwiedert worden, daß dieſelbe die beſagten Zeugniſſe auf den Grund der einzuholenden amtlichen Erfahrungen auszuſtellen habe; was der Königlichen Regierung hiermit zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung eröffnet wird.

München, am 27. October 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausſchluß der des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

§. 95.

Nro. Pr. 12086.

(Die den Abgeordneten zur Ständeverſammlung auszuſtellenden Zeugniſſe über den fortdauernden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes iſt bereits durch die Ausſchreibung vom 7. October vorigen Jahres[b]) (an die Regierung des Untermainkreiſes durch die Entſchließung vom 6. September vorigen Jahres)[c]) eröffnet worden, daß dieſelbe die Zeugniſſe über den fortlaufenden Beſitz der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenſchaften, welche von den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten bei wiederholter Einberufung während des ſechsjährigen Fortbeſtandes der Wahlkammer zur Legitimation beizubringen ſind, auf den Grund der einzuholenden amtlichen Erfahrungen für die aus den N. Kreiſe gewählten Abgeordneten auszuſtellen habe.

Da indeſſen hinſichtlich der Form und des Inhalts dieſer Zeugniſſe bei der Eröffnung der Ständeſitzung des Jahres $18\frac{2}{3}$ verſchiedene Anſtände ſich ergeben haben, ſo wird zur Beſeitigung derſelben verfügt, daß in den auszuſtellenden Zeugniſſen künftig jedesmal der amtliche Bericht, auf welchen dieſelben geſtützt ſind, genau angeführt, und dabei der fortdauernde Beſitz nicht der Wählbarkeit im Allgemeinen, ſondern der einzelnen factiſchen Verhältniſſe und veränderlichen Eigenſchaften, durch welche verfaſſungsmäßig die Wählbarkeit bedingt und auf deren Grund die Wahl erfolgt iſt, mit ſorgfältiger Anzeige jeder etwa eingetretenen Aenderung beſcheinigt werden ſolle.

München, den 25. Auguſt 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königlichen Kreisregierungen, alſo ergangen.

---

a) Vorſtehende Entſchließung.
b) Vorſtehende Entſchließung.
c) ſ. §. 93. S. 341. oben.

§. 96.

Nro. Pr. 3165.

(Den Vollzug der Einberufung der Abgeordneten zur Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, sich im Stande befinde, die den Abgeordneten zur Ständeversammlung auszustellenden Zeugnisse über den fortdauernden Besitz aller zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften mit voller Genauigkeit und Sicherheit zu ertheilen, ist es nothwendig, daß sie von den Gerichtsstellen genaue Angaben über diejenigen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner erhalte, die seit den jüngsten Wahlen für diese Kammer durch gerichtliche Untersuchungen und Erkenntnisse gegen solche Individuen nach der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 12. Absatz 2.[a]) in der Zwischenzeit etwa eingetreten sind.

Das Königliche Appellationsgericht wird daher angewiesen, schleunigst der Kreisregierung, Kammer des Innern, diejenigen Angaben, welche nach der angeführten Bestimmung der Verfassungsurkunde bei Ausstellung der Zeugnisse in Betracht kommen, mit der sorgfältigsten Genauigkeit mitzutheilen.

Die Königliche Kreisregierung ist durch das Königliche Staatsministerium des Innern bereits angewiesen worden, dem Königlichen Appellationsgerichte zu diesem Zwecke vollständige Verzeichnisse über die bei den letzten Wahlen zur Ständeversammlung erwählten Abgeordneten und deren Ersatzmänner ungesäumt zuzustellen.

München, den 11. Februar 1831.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und an den Königlichen General-Staats-Procurator zu Zweibrücken, also ergangen.

---

a) s. Bd. I. S. 360.

Zweiter Titel.

Vorschriften zum Vollzuge des zweiten Titels der zehnten Verfassungsbeilage.

I. Zu §. 1. im zweiten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten.

§. 97.

Nro. Pr. 3906.

(Die Hoffähigkeit der beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten betr.)

L. K.

Wir verleihen den jedesmaligen beiden Präsidenten der Kammer der Abgeordneten in dieser ihrer Eigenschaft die Hoffähigkeit, und tragen Unserem Oberst-Ceremonienmeisterstab auf, hiernach alsbald das Geeignete zu verfügen.

München, den 7. März 1831.

An
den Königlichen Oberst-Ceremonienmeisterstab also ergangen.

II. Zu §. 2. im zweiten Titel der zehnten Verfassungsbeilage.

Abgabe der Kreisintelligenzblätter an das ständische Archiv.

§. 98.

Nro. Pr. 12375.

(Die Mittheilung der Kreis-Intelligenzblätter an das ständische Archiv betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird beauftragt, ein vollständiges Exemplar sämmtlicher Jahrgänge des Kreisblattes bis zum Schlusse des Jahres 1827 zur Abgabe an die Bibliothek des ständischen Archivs einzusenden und für die Zukunft die Ver-

fügung zu treffen, daß dem besagten Archive die erscheinenden Blätter ohne Unterbrechung und vollständig mitgetheilt werden.

München, den 29. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

III. Mittheilung der gedrukten ständischen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden.

§. 99.

Nro. Pr. 10369.

(Die Abgaben der ständischen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Veranstaltung getroffen worden, daß die gedruckten Verhandlungen beider Kammern gegenwärtiger Ständeversammlung allen unmittelbaren Königlichen Stellen und Behörden der innern Verwaltung mitgetheilt werden, und daß die Spedition durch das Königliche Oberpostamt dahier resp. durch dessen Zeitungsexpedition zu geschehen habe.

Demzufolge wird die Königliche Kreisregierung hiemit in Kenntniß gesetzt, daß sie sowohl von den Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe als jenen der Kammer der Abgeordneten

a. für sich . . . Exemplare zu empfangen habe, und daß
b. mittelst directer Versendungen an die ihr untergeordneten Landgerichte und unmittelbaren Magistrate . . . Exemplare gelangen werden.

Wegen der Conservation und Inventarisirung ist das Geeignete zu verfügen.

München, den 12. April 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 100.

Nro. Pr. 10166.

(Die Aufbewahrung und den Gebrauch der gedruckten Verhandlungen gegenwärtiger Ständeversammlung bei den Landgerichten und resp. Landcommissariaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit im Einverständnisse mit dem Königlichen

Staatsminiſterium der Finanzen mit Bezugnahme auf die unterm 12. d. Mts. a) wegen der Mittheilung der ſtändiſchen Verhandlungen an die Königlichen Stellen und Behörden erlaſſene Entſchließung bemerkt, daß die den Landgerichten ꝛc. zukommenden Exemplarien dieſer Verhandlungen zu dem gemeinſchaftlichen Gebrauche der Landgerichte ꝛc. und Rentbeamten in jenen Bezirken beſtimmt ſind, wo dieſe Behörden ſich in einem und demſelben Orte befinden.

In dieſem Falle haben ſelbe zwar die Koſten des Einbandes und der Spedition gemeinſchaftlich zu tragen, doch verbleibt der Beſitz und die Aufbewahrung dieſer Verhandlungen den Königlichen Landgerichten ꝛc. mit der Verbindlichkeit, den Rentbeamten ſelbe auf Verlangen jedesmal unweigerlich und dienſtfreundlich zum Geſchäftsgebrauche in einzelnen Bänden auszuhändigen.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach im Benehmen mit der Regierungs-Finanzkammer das weiters Geeignete zu verfügen.

München, den 13. April 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

---

a) Vorſtehende Entſchließung.

Geschäfts-Ordnung

für die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung erklärt unter Beobachtung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, des Edicts Beilage X. zu derselben, so wie des besondern Gesetzes vom 2. Sept. d. J., folgende Bestimmungen über ihre Geschäftsordnung zu beobachten, so lange nicht auf gesetzlichem Wege ein Anderes beschlossen werden wird.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der Verſammlung, Conſtituirung und Eröffnung der Kammer.

I. Einberufung.

Art. 1.

Zu den in der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmten, oder vom Könige angeordneten Verſammlungen werden die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausſchreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Verſammlung beſtimmt.

Die Abgeordneten erhalten eine Abſchrift dieſer Ausſchreibung mittelſt beſonderer Mittheilung der Königlichen Regierung des Bezirkes, welche ihnen bei der Erſcheinung zur Vollmacht dient.

Beide Kammern können nur gleichzeitig zuſammenberufen, eröffnet und geſchloſſen werden, ſohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

II. Anmeldung.

Art. 2.

Jedes zur Verſammlung einberufene Mitglied hat ſich am Tage ſeiner Ankunft an dem beſtimmten Orte der Verſammlung bei der beſondern, in dem Einberufungsdecrete bekannt gemachten Einweiſungscommiſſion perſönlich zu melden und

1) die im vorſtehenden Art. 1. erwähnte Ausſchreibung vorzulegen;

2) bei wiederholter Einberufung während des Laufes der ſechs Jahre, für welche die Mitglieder der Kammer gewählt ſind, nebſt jener Ausſchreibung auch noch ein von der Königlichen Regierung des Bezirks ausgefertigtes Zeugniß beizubringen, wodurch die in Anſehung jener Verhältniſſe, welche nach Tit. VI. §. 12. der Verfaſſungs-Urkunde und §. 8. Tit. I. Edict Beilage X. zur Verfaſſungs-Urkunde zur Eigenſchaft eines Abgeordneten erforderlich ſind, eingetretenen Aenderungen ſpeciell nachgewieſen, oder daß keine Aenderung in dieſer Beziehung eingetreten ſey, ausgeſprochen ſeyn muß; endlich

3) die bezogene Wohnung anzugeben, mit Vorbehalt nachträglicher Anzeige über etwa nachfolgende Wohnungsveränderungen.

Art. 3.

Ueber die Anmeldung, zu welcher die am Orte der Versammlung selbst ansässigen Abgeordneten auf gleiche Weise verbunden sind, wird ein eigenes Protocoll geführt; auch wird bei dieser Gelegenheit jedem neu eintretenden Mitgliede ein Abdruck der Verfassungsurkunde, ihrer sämmtlichen Beilagen und der gegenwärtigen Geschäftsordnung zugestellt.

III. Erforderniß zur Constituirung.

Art. 4.

Zur giltigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

Erst wenn diese Zahl beisammen ist, beginnt die Einweisungscommission diejenigen Verrichtungen, welche ihr außer der vorläufigen Aufnahme und Verzeichnung der Anmeldungen noch obliegen.

IV. Bestellung der Einweisungscommission.

Art. 5.

Die Einweisungscommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königlichen Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretär der letzten Versammlung.

Wo es nöthig seyn sollte, tritt bei der zuletzt gedachten Einweisungscommission der zweite Präsident an die Stelle des ersten, und wenn auch dieser verhindert ist, das älteste der gegenwärtigen Mitglieder an dessen Stelle. Unter denselben Umständen übernimmt daselbst der eine der beiden Secretäre die Geschäfte des andern, und wenn auch dieser verhindert ist, so tritt für den Fall das jüngste der gegenwärtigen Mitglieder an dessen Stelle.

V. Verrichtungen derselben.

1) Im Allgemeinen.

Art. 6.

Die Einweisungscommission hat vor allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, mit Beiziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, sowie der zwei Secretäre zu leiten.

2) Prüfung der Einberufungen, Vollmachten und Zeugnisse ꝛc.

Art. 7.

Bei jeder folgenden Versammlung der nämlichen Kammer hat die Einweisungscommission die vorzulegenden Einberufungen, die besondern Königlichen Bewilligungen, insofern die Beibringung derselben gesetzlich vorgeschrieben ist, für die als Ersatzmänner eintretenden Individuen, die Zustimmungen der Gutsherrn in Ansehung ihrer gleichfalls als Ersatzmänner neu ein-

tretenden Beamten, dann die Zeugnisse über den noch wirklichen Besitz der zum Eintritte verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften zu würdigen, und hierüber ein umständliches Protocoll zu verfassen.

Art. 8.

Findet die Einweisungscommission bei der Prüfung der Wahlen solche Anstände, welche die verfassungsmäßige Befähigung eines Gewählten zweifelhaft machen, oder findet sie, daß die Vollmachten, Nachweisungen und Zeugnisse bei einem Abgeordneten entweder ganz mangeln, oder nicht als genügend anerkannt werden können, so kann der Eintritt desselben in die Kammer vertagt werden, bis diese auf erstatteten Vortrag entschieden haben wird.

Art. 9.

Diejenigen Mitglieder, welche erst nach Eröffnung der Sitzung erscheinen, sowie auch die neuen Ersatzmänner, welche während des Laufes der Sitzungen einberufen werden, haben sich bei dem Präsidenten zu melden.

Dieser prüft mit den beiden Sekretären die Nachweisungen der Vollmachten und Zeugnisse; es wird, wenn nichts dabei zu erinnern ist, ein kurzes Protocoll darüber aufgenommen und sodann die Einführung in der nächstfolgenden Sitzung vollzogen.

Ergeben sich aber Anstände, so wird hierüber durch den Secretär der Kammer Vortrag erstattet, und der Eintritt kann erst nach beschlossener Zulassung geschehen.

3) Wahlen des Directoriums.

Art. 10.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des ersten dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretäre.

Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel, aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln.

Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Einweisungscommission beigegeben.

VI. Auflösung der Einweisungscommission.

Art. 11.

Die Commission übergiebt das Wahlprotocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königlichen Staatsministerium des Innern, und macht sonach die Königliche Ernennung bekannt, worauf sich ihre Function schließt und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

VII. Platzordnung.

Art. 12.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch Loose bestimmt.

VIII. Anzeige der Constituirung und Untersuchung der Entschuldigungen.

Art. 13.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später (Art. 129.) vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey.

Der Kammer der Reichsräthe macht sie überdieß die von Seiner Königlichen Majestät erfolgte Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten namentlich bekannt.

Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erscheinenden Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen. Dasselbe geschieht auch rücksichtlich derjenigen, welche sich gar nicht entschuldigt haben.

IX. Verfahren gegen die Nichterscheinenden.

Art. 14.

Entschuldigt sich ein Abgeordneter nur auf bestimmte Zeit, so müssen die Gründe gehörig bescheinigt seyn, und die Kammer entscheidet auf Präsidialvortrag, ein Urlaub, und auf welche Dauer bewilligt werden soll.

Handelt es sich aber um den gänzlichen Austritt, so kann derselbe nur aus den im Edicte über die Ständeversammlung Tit. I. §. 44. angeführten und vollkommen bewiesenen Gründen, unter der im nämlichen Titel des besagten Edictes §. 47. bezeichneten Voraussetzung, in Anspruch genommen werden.

Nach erstattetem Präsidialvortrage steht es jedem Mitgliede frei, über das Urlaubs- oder Austrittsgesuch seine Bemerkungen vom Platze aus zu machen, und die Kammer entscheidet nach Anhörung sämmtlicher Bemerkungen durch Stimmenmehrheit mittelst Aufstehens oder Sitzenbleibens.

Art. 15.

Die Schreiben der Kammer, wodurch diejenigen Mitglieder, deren Urlaubs- oder Austrittsgesuche nicht begründet gefunden worden sind, zur Versammlung einberufen werden, sind dem Königlichen Staatsministerium des Innern mit dem Ansinnen zu übergeben, solche durch die Regierungen der Bezirke den Betheiligten zuzustellen, und die Bescheinigungen der richtigen Einlieferung an die Kammer zurückgehen zu lassen.

Art. 16.

Wenn der auf diese Art einberufene Abgeordnete binnen zehen Tagen nach Empfang der Einberufung, wobei der Empfangstag außer Rechnung bleibt, nicht erscheint und keine weitern Entschuldigungsgründe vorbringt, welche von der Kammer als giltig anerkannt werden, so wird

er zum zweitenmale unter Anberaumung einer weitern Frist von zehn Tagen, und mit der Erklärung aufgefordert, daß er sonst als aus der Kammer ausgetreten angesehen, und daß sodann für ihn der Ersatzmann werde einberufen werden.

Die Beförderung dieser zweiten Einberufung an das betheiligte Mitglied geschieht gleichfalls auf die im vorstehenden §. vorgeschriebene Weise.

Art. 17.

Nach Ablauf der zweiten Frist, vom Tage der Zustellung des zweiten Einberufungsschreibens an gerechnet, erkennt die Kammer, auf erstattete Präsidialanzeige, den Austritt des Abgeordneten durch einen förmlichen Beschluß, und der Ersatzmann wird einberufen; es wäre denn, das inzwischen giltige Entschuldigungsursachen vorgebracht worden sind, oder daß sonst Beweggründe obwalten, welche die Kammer bestimmen, eine andere Verfügung zu treffen.

Es ist Pflicht des Präsidenten, den Ablauf der in den obigen §§. 15 und 16. gesetzten Termine jedesmal der Kammer anzuzeigen.

X. Vortrag über die sich ergebenden Anstände.

Art. 18.

Hiernach veranlaßt der Präsident die Erstattung des Vortrages über die Anstände, welche bei der Einweisungscommission hinsichtlich der Beglaubigung der Mitglieder erhoben und nicht sogleich berichtigt worden sind, und die Kammer entscheidet darüber.

Wenn nach Beendigung der Geschäfte der Einweisungscommission über das Recht eines Individuums, in der Kammer zu sitzen, von wem immer Reclamation erhoben wird, so wird, nach Vernehmen des Betheiligten, der Kammer durch den Secretär Vortrag erstattet.

XI. Sonstige Verhandlungen vor Eröffnung der Kammer.

Art. 19.

Außer der Untersuchung in Hinsicht auf die Entschuldigungen der abwesenden Mitglieder, und außer der Wahl der Ausschüsse, wovon im Art. 40. gehandelt werden wird, darf der Kammer der Abgeordneten über keine anderen, wenn auch sonst zu ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, vor förmlicher Eröffnung der Ständeversammlung durch Seine Majestät den König in Berathung treten.

XII. Eröffnung der Versammlung und Vereidung der Mitglieder.

Art. 20.

Seine Majestät der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 25. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in die Hände des Präsidenten, und zwar am Anfange der Sitzung, zu welcher sie durch denselben berufen sind. Bei dieser Beeidung erheben sich die sämmtlichen Abgeordneten von ihren Sitzen.

Die Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung der Kammern werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eigenes Programm bestimmt.

XIII. Adresse an den König.

Art. 21.

Auf die Eröffnungsrede vom Throne wird eine Adresse an den König erlassen. Der Antrag hiezu geht vom ersten Präsidenten aus. Sie wird in einem eigenen Ausschusse, welcher nach Art der übrigen Ausschüsse zu wählen ist, berathen, entworfen und der Kammer der Abgeordneten zur Genehmigung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vorständen und dem untergeordneten Personale der Kammer, dann von der Polizei des Hauses.

I. Rechte, Obliegenheiten und gegenseitige Verhältnisse der Präsidenten.

Art. 22.

Dem Präsidenten der Kammer kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Er eröffnet alle Eingaben, und weiset solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben, an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; er sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmt die Sitzungstage, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Abstimmungen u. dgl., spricht die Beschlüsse aus und ist überhaupt das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zu der Regierung und zu der Kammer der Reichsräthe.

Art. 23.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte läßt der Präsident ein besonderes Tagebuch führen. Die Einsicht dieses Tagebuches steht jedem Mitgliede auf Ersuchen jederzeit offen.

Nebstdem läßt der Präsident durch Einen der Secretäre ein Präsenzprotocoll führen, dessen Einsicht gleichfalls jedem Mitgliede offen steht und worin bemerkt wird, welchen Mitgliedern Urlaub bewilligt, wann dieser Urlaub angetreten worden und wann der Beurlaubte zurückgekehrt sey.

Art. 24.

Im Verhinderungsfalle des ersten Präsidenten nimmt der zweite Präsident den Sitz desselben ein und genießt die nämlichen Vorzüge mit den nämlichen Obliegenheiten. Er wird sich deßhalb in beständiger Kenntniß der obwalteten Geschäfte und ihres Fortganges erhalten.

Wenn der erste Präsident anwesend ist und dirigirt, so nimmt der zweite Präsident den ersten Platz in der Reihe der Abgeordneten ein.

II. Obliegenheiten des Secretärs.

1) Im Allgemeinen.

Art. 25.

Die Secretäre führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und zu der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind, leisten die Zahlungen, wozu sie von der Centralstaatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und worüber sie nach geendigter Versammlung Rechnung stellen u. s. w.

Wie die beiden Secretäre die vorbemerkten Geschäfte unter sich vertheilen wollen, hängt von ihrer eigenen Uebereinkunft ab. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so treten sie mit dem ersten und zweiten Präsidenten zu einer besonderen Sitzung zusammen, in welcher die Sache nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des ersten Präsidenten.

2) Führung der Tagebücher.

Art. 26.

Von den Secretären sind folgende Geschäftstagebücher zu führen:

1) Das Tagebuch für den Einlauf, worin alle Einläufe, welche an die Kammer oder an den Präsidenten gelangen, mit Angabe des Datums und des Betreffes nach der Zeitfolge eingetragen werden, und worin zugleich bemerkt wird, an welchen Ausschuß der Einlauf abgegeben, oder was etwa auf denselben in der allgemeinen Sitzung beschlossen worden sey.
2) Das Tagebuch für die Ausfertigungen.
3) Das Tagebuch für die Anmeldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung.
4) Das Tagebuch für die im Art. 82. vorgeschriebenen Anmeldungen der Redner, mit Bemerkung, ob sie für oder gegen den gestellten Antrag zu sprechen gesinnt seyen.

Die zwei ersten Tagebücher können, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Secretäre, durch ein Canzleiindividuum, die zwei andern müssen aber von den Secretären selbst geführt werden.

Jedem Mitgliede der Kammer steht auf Ersuchen die Einsicht dieser Bücher frei.

3) Kasse- und Rechnungswesen.

Art. 27.

Die nach dem Art. 25. von der Centralstaatskasse zu leistenden Vorschüsse werden von dem zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens berufenen Secretär, welchem auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit erlaubt ist, für die Kassageschäfte auch ein anderes Individuum zu substituiren, zur Bestreitung der Reisegelder und Diäten der Abgeordneten, dann zur Bestreitung der Regieausgaben der Kammer verwendet.

3) a. Diäten.

Art. 28.

Die Diäten können nur in Uebereinstimmung mit dem im Art. 23. vorgeschriebenen Präsenzprotocoll ausbezahlt werden. Ein Auszug aus diesem Protocolle gilt als Anweisung zur Auszahlung.

Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung nicht erscheint, und sich bei dem Präsidenten nicht entschuldigt hat, so wird er als Abwesender angenommen und so im Präsenzprotocoll bezeichnet, bis er wieder in der Sitzung erscheint. Für die Zeit der Abwesenheit werden die Diäten nicht ausbezahlt.

Hat aber ein Abgeordneter sich nur so lange entfernt, daß derselbe keine Sitzung versäumt, so findet der Abzug an den Taggeldern nicht statt.

Die Auszahlung der Diäten geschieht monatlich. Die Empfänger übergeben dem Secretär monatliche Interimsquittungen, welche bei der Schließung der Kammer gegen Hauptquittungen mit dem gesetzlichen Gradationsstempel vertauscht werden.

3) b. Reisegebühren.

Art. 29.

Die Reisegebühren werden ausbezahlt nach dem von dem betreffenden Secretär zu erholenden Zeugnisse der General-Postadministrationen über die Entfernung des Wohnortes der Abgeordneten von dem Orte der Sitzungen.

Für Reisen auf Urlaub und zurück werden keine Reisegelder bezahlt.

Deßgleichen findet keine solche Bezahlung statt, wenn ein Mitglied der Kammer sich vor der feierlichen Schließung derselben ohne Urlaub entfernt.

Tritt ein Mitglied wegen irgend einer Ursache aus der Kammer aus, so erhält dasselbe die Gebühren für die Zurückreise, den Fall ausgenommen, wenn der Austritt als Strafe erkannt ist.

Die Quittungen über die Reisegelder sind jedesmal mit dem gesetzlichen Gradationsstempel zu versehen.

3) c. Regie.

Art. 30.

Von dem Secretär, unter welchen zunächst die Canzlei gestellt ist, werden die Canzlei- und anderen Regiebedürfnisse angeschafft, und die Ausgaben für die Lithographie besorgt. Die Conten hiefür werden in besonderer Sitzung der beiden Präsidenten und der beiden Secretäre zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Zu größeren Anschaffungen ist die vorläufige Genehmigung erforderlich.

Das Protocoll der besagten Sitzung ist die Autorisation für die in Rechnung zu bringenden Ausgaben und wird der Rechnung selbst beigefügt.

Auf gleiche Weise werden die Ausgaben auf Remunerationen belegt, welche in einer Sitzung der vorbezeichneten Art dem untergeordneten Personale bewilligt und angewiesen werden

können, mit der Beschränkung jedoch, daß das größte Maaß dieser Remunerationen den dritten Theil der dem gedachten Personals ausgesetzten Taggelder niemals überschreite.

3) d. Schreibmaterialien.

Art. 31.

Die Rechnung über die Schreibmaterialien wird einem Canzleiindividuum übertragen, welches dieselbe unter Leitung des Secretärs zu führen und am Schlusse der Sitzungen zur Hauptrechnung abzugeben hat.

Der bei diesem Schlusse vorhandene Rest der Materialien, so wie die vorhandenen Bureaubedürfnisse werden dem Archivar gegen Quittung ausgehändigt.

3) e. Schlußrechnung.

Art. 32.

Mit der Schließung der Kammer stellt der Secretär die Rechnung und übergiebt dieselbe nebst allen vorgeschriebenen Beilagen dem Präsidenten. Dieser sendet solche an das Königliche Staatsministerium der Finanzen, von welchem sie dem Königlichen obersten Rechnungshofe zur Revision mitgetheilt wird, der allein die Decharge vorzunehmen hat.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen wird auf den Grund der vom Königlichen obersten Rechnungshofe justificirten Rechnung die Centralstaatskasse zur Abrechnung mit dem Secretär anweisen.

Durch diese Abrechnung ist das ganze Rechnungsgeschäft beendigt.

III. Ernennung und Obliegenheiten des Archivars.

Art. 33.

Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

Der Archivar hat sich bei den vorbemerkten Verrichtungen nach seiner besondern Instruction zu achten, und die vorhandenen Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse, so wie auch die Siegel zu übernehmen.

Während der Sitzungen ist er verpflichtet, sich täglich im Archive einzufinden, auf Anweisung des Präsidenten oder eines Ausschußvorstandes die verlangten Acten zur Einsicht vorzulegen, und diejenigen in sein Fach einschlagenden Arbeiten zu fertigen, welche ihm von dem Präsidenten aufgetragen werden.

Uebrigens hat er auch dasjenige zu besorgen, was ihm sonst noch in gegenwärtiger Geschäftsordnung besonders anbefohlen ist.

IV. Bestellung der Canzlei, deren Verpflichtung und Entlassung.

Art. 34.

Die nöthigen Individuen für die Canzlei werden von dem Directorium, welches aus

den Präsidenten und den Secretären der Kammer besteht, auf die Dauer der Versammlung angenommen, von demselben verpflichtet, aus den Exigenzgeldern bezahlt, und auch nach Befinden wieder entlassen.

V. Aufstellung der Dienerschaft.

Art. 35.

Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

Hierunter sind auch die Pedelle und der Inspector des Hauses begriffen.

VI. Polizei des Hauses.

1) Im Allgemeinen.

Art. 36.

Während der Dauer der Versammlung gebührt der Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt, und welchem demnach der Inspector des Hauses, die Pedelle, Boten und Diener die genaueste Folge unweigerlich zu leisten haben.

2) In Hinsicht der Zuhörer und ihres Benehmens.

Art. 37.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

Zum Eintritte in die Gallerie während der öffentlichen Sitzungen ist der Besitz einer Einlaßkarte erforderlich, welche auf den Namen des Empfängers lautet, und nur für ihn giltig ist.

Für den Königlichen Hof, das diplomatische Corps, die Königlichen Staatsministerien, den Königlichen Staatsrath und die Kammer der Reichsräthe ist zu jeder Zeit die verlangte Anzahl der Einlaßkarten in die besonders ausgeschiedenen Tribünen zur eigenen beliebigen Vertheilung abzugeben.

Für die außer jenen Tribünen noch übrigen Plätze werden die Einlaßkarten mit Rücksicht auf das Verhältniß des Raumes vertheilt.

Art. 38.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathung zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

Der Commandant der Militärwache ist angewiesen, dem Präsidenten, auf Requisition

desselben, in Ausübung seiner Amtsgewalt bewaffneten Beistand zu leisten. Nebstdem hat der Präsident an den Zugängen des Sitzungssaales und auf den Gallerien die nöthige Zahl von Dienern der Kammer aufzustellen, und so zu vertheilen und zu instruiren, daß die im vorigen Articel 37. und im gegenwärtigen Art. 38. enthaltenen Bestimmungen über den Zutritt und das Benehmen der Fremden jederzeit pünctlich vollzogen werden.

Ein besonderer Abdruck dieser Bestimmung ist auf den Gallerien öffentlich anzuheften.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Ausschüssen der Kammer.

I. Bezeichnung der Ausschüsse.

Art. 39.

Die Kammer erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung,
2) für die Steuern,
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung,
4) für die Staatsschuldentilgung,
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied, und für den Fall der Verhinderung desselben, ein Ersatzmann zu der im folgenden Articel 55. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

II. Wahl der Ausschüsse.

Art. 40.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Classen durch absolute Stimmenmehrheit.

Sie wird auf dieselbe Art vorgenommen, wie die Wahl der Präsidenten und Secretäre, und zwar für jeden einzelnen Ausschuß durch einen besondern Wahlact.

III. Zahl der Ausschußmitglieder und Ergänzung derselben.

Art. 41.

Die Ausschüsse in der Kammer der Abgeordneten bestehen aus sieben, höchstens neun Mitgliedern. Sollte sich während der Dauer der Sitzung eine solche Erledigung ergeben, daß ein Ausschuß aus weniger als sieben Mitgliedern bestünde, so werden die abgegangenen durch eine neue Wahl ersetzt. Von den Erledigungsfällen haben die Vorstände der Ausschüsse dem Präsidenten sogleich Anzeige zu machen, damit er zur etwa nothwendigen Ergänzung der erfor-

derlichen geringsten Zahl von Ausschußmitgliedern durch eine neue Wahl die gehörige Einleitung treffen könne.

Zu einer giltigen Berathung und Schlußfassung wird in jedem Ausschusse die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erfordert.

IV. Vorstände und Secretäre der Ausschüsse.

Art. 42.

Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretär wird von ihnen selbst gewählt; diese Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit.

Dasselbe gilt auch in Ansehung des sechsten Ausschusses, welcher in jeder Woche wenigstens Eine Sitzung halten wird.

Die Acten der Ausschüsse und ihre Sitzungsprotocolle werden von den Ausschußsecretären gesammelt und am Schlusse der Sitzung dem Secretär der Kammer übergeben.

V. Geschäftskreis der Ausschüsse.

Art. 43.

Der Geschäftskreis des vierten, fünften und sechsten Ausschusses ist durch das Gesetz bestimmt; der Geschäftskreis der übrigen richtet sich im Allgemeinen nach jenem der Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, (mit Ausnahme der Staatsschuldentilgung) und des Innern, unter Rücksicht auf die Ausscheidung des Ministerialressorts. Hienach ist in zweifelhaften Fällen die Vertheilung der Einläufe unter die Ausschüsse zu bemessen.

VI. Zusammenwirkung mehrerer Ausschüsse.

Art. 44.

Fällt ein Gegenstand in das Gebiet mehrerer Ausschüsse, so ist derselbe vorerst an denjenigen Ausschuß, wohin er der Hauptsache nach gehört, mit dem Anhange zu verweisen, daß der Vorstand dieses Ausschusses einen Zusammentritt mit dem betheiligten andern Ausschusse veranlasse. Findet ein Ausschuß, daß die an ihn verwiesene Sache zur gemeinschaftlichen Behandlung mit einem andern Ausschusse geeignet sey, so hat der Vorstand die Anzeige hievon bei dem Präsidenten zu machen, damit dieser den Zusammentritt der betheiligten Ausschüsse anordne.

In den auf solche Weise vereinigten Ausschüssen führt das älteste Mitglied den Vorsitz; der Referent, so wie der Secretär, und zwar dieser letztere aus der Zahl der zusammentreffenden Secretäre der verschiedenen Ausschusse, werden durch Stimmenmehrheit ernannt.

VII. Benehmen mit den Ministerien und Königlichen Commissären.

Art. 45.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen. Die zu diesem Zwecke etwa nöthigen Ausschreiben werden, auf Veranlassung der Ausschußvorstände, von dem Präsidenten erlassen. Bei den Berathungen, welche

über die von der Regierung an die Kammer gebrachten Gesetzvorschläge in den Sitzungen der Ausschüsse gepflogen werden, sind die hiezu benannten Königlichen Commissäre beizuziehen, dergestalt, daß sie im Laufe der Berathungen, bevor die Ausschüsse über die bemerkten Gegenstände Vortrag an die Kammer erstatten, rücksichtlich allenfallsiger Anstände und Modificationen mit ihren Erinnerungen persönlich gehört, und in dieser Absicht zu einem Zusammentritt eingeladen werden; auch ist ihnen außerdem, wenn sie zum Zwecke nothwendiger nachträglicher Mittheilungen über Gesetzvorschläge einen besondern Zusammentritt mit dem betreffenden Ausschusse von ihrer Seite verlangen sollten, die Erfüllung dieses Verlangens nicht zu verweigern.

VIII. Verhältniß der Präsidenten zu den Ausschüssen, und Zutritt anderer Mitglieder.

Art. 46.

1) Von jeder bevorstehenden Ausschußsitzung wird der Präsident von dem Vorstande des Ausschusses in vorläufige Kenntniß gesetzt.

Den Präsidenten der Kammer steht es frey, jeder Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen; ihre Anwesenheit wird im Protocolle bemerkt.

Im sechsten Ausschusse ist die Anwesenheit des ersten, oder wenn dieser verhindert ist, des zweiten Präsidenten der Kammer unerläßlich.

In den Ausschüssen haben die Präsidenten weder an der Abstimmung Theil zu nehmen, noch die Berathungen zu leiten, sondern diese Leitung steht dem besondern Vorstande jedes Ausschusses ausschließend zu.

2) Die Mitglieder der Kammer, welche nicht zugleich Mitglieder eines Ausschusses sind, haben zu den Sitzungen desselben keinen Zutritt.

IX. Vortrag, Berathung und Abstimmung in den Ausschüssen.

Art. 47.

Sobald der Referent eines Ausschusses seinen Vortrag ausgearbeitet hat, meldet er dieses dem Vorstande, welcher den Sitzungstag bestimmt, und die Ausschußmitglieder hiezu unter Bemerkung des Berathungsgegenstandes einladet.

Nach abgelegtem Vortrage wird vor allem entschieden, ob die Discussion sogleich eröffnet oder vertagt werden soll, jedoch stets mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 78.

Bei der Abstimmung wird die Stimme des Vorstandes gleich jener andern gezählt, und hat kein entscheidendes Uebergewicht.

Ueber das, was in jeder Sitzung vorkommt, wird ein besonderes Protocoll geführt, worin die Hauptresultate des Vortrages sowohl, als der wesentliche Inhalt der einzelnen Abstimmungen in gedrängter Kürze bemerkt werden.

X. Vortrag für die Kammer.

Art. 48.

Nach Fassung des Beschlusses hat der Referent den Vortrag für die Kammer mit ge-

nauer Entwicklung der Gründe für und wider, mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses, und mit dem durch Stimmenmehrheit gebildeten Resultat, umständlich zu entwerfen, wozu er den schon in der Ausschußsitzung erstatteten schriftlichen Vortrag mit den durch den Erfolg der Berathungen nothwendig gewordenen Zusätzen und Abänderungen benutzen kann.

Werden über einen Gesetzentwurf mehrere Referenten bestellt, und von diesen mehrere einzelne Vorträge im Ausschusse erstattet, so ernennt derselbe einen weiteren Referenten, welcher einen, das Ganze umfassenden Hauptvortrag mit genauer Aufnahme des aus jedem einzelnen Vortrag hervorgehenden Resultates zu bearbeiten und vorzulegen hat.

Art. 49.

Jeder in Gemäßheit der Beschlüsse abgefaßte Entwurf des für die Kammer bestimmten Vortrages ist von dem Ausschusse oder von den Ausschüssen noch einmal zu prüfen, und nach vollständiger Berichtigung und Genehmigung mit allen Belegen dem Secretär der Kammer zu übergeben.

XI. Vortrag in der Kammer, Zurückweisung an den Ausschuß.

Art. 50.

Die geschehene Uebergabe des Vortrags an den Secretär ist von dem Vorstande des Ausschusses gleichzeitig dem Präsidenten anzuzeigen, welcher den Tag zum Vortrage in der Kammer bestimmt.

Die Kammer kann den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend findet, zur weiteren Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann. Die Wahl dieser Mitglieder geschieht gleich am Schlusse der Sitzung auf die im Articel 40. bezeichnete Art.

In dem vorbemerkten Falle kann der Ausschuß dem Referenten noch einen Coreferenten beigeben; im Uebrigen verfährt er in Behandlung des zurückgewiesenen Gegenstandes ganz nach den nämlichen Vorschriften, welche für die Berathungen und Vorträge der Ausschüsse im Allgemeinen gegeben sind.

Hat die Kammer bei dem Beschlusse der Zurückweisung nur bestimmte Abtheilungen des Vortrags, oder bestimmte Puncte des Gegenstandes zur weiteren Erörterung vorbehalten, so hat sich der Ausschuß in seinen neuen Berathungen und Vorträgen auf die genannten Abtheilungen und Puncte zu beschränken, und diese allein werden auch in der Kammer zur Ergänzung der schon vorausgegangenen Berathungen in Discussion gebracht; alles dieß jedoch unbeschadet solcher Wiederholungen, welche des natürlichen Zusammenhanges wegen nothwendig seyn möchten.

XII. Behandlung der Eingaben.

1) Der Staatsbürger und Corporationen.

Art. 51.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwie-

sen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie der Kammer vorgelegt werden.

Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich muß bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden resp. den betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwider laufende Entscheidung erfolgt sey.

Art. 52.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiters als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammer hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde der Kammer mittelst umständlichen Vortrags vorzulegen.

Art. 53.

Dem Ausschusse, so wie der Kammer, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen. Wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, so sind sie nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. und 6. verfahren wird.

Art. 54.

Andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre constitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmäßig befugt sind, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgend einen andern Gegenstand betreffen, sind ohne Verweisung an einen Ausschuß von dem Präsidenten sogleich zu den Acten zu legen.

Anonime Eingaben jeder Art, sie mögen betreffen was sie wollen, sollen gar nicht in den Einlauf aufgenommen, sondern sogleich durch das Secretariat vernichtet werden.

2) Der einzelnen Mitglieder der Kammer.

Art. 55.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor allem durch den nach Art. 39. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. In letzterem Falle werden sie ohne weiters nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im ersten Falle aber, gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfassungsurkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von der-

selben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen. Entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

Art. 56.

Jeder von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunsch und Antrag muß so abgefaßt seyn, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunsch und Antrag unverändert durchgienge.

Art. 57.

Die Vorträge an die Kammer über die Zulässigkeit eines Wunsches und Antrages sind ganz kurz abzufassen, und haben nur den betreffenden Paragraphen der Verfassungsurkunde anzuführen, wodurch es sich rechtfertigt, daß der Gegenstand des Wunsches und Antrags in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört.

3) Zurücknahme der Anträge.

Art. 58.

Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen; ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

Unter der besagten ersten Vorlage an die Kammer wird die Vorlage mittelst Vortrags des Prüfungsausschusses verstanden.

XIII. Ausschuß und Commission für die Schuldentilgung.

Art. 59.

Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat der Kammer vorzulegen.

Art. 60.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist der Kammer der Abgeordneten Tit. VII. §. 14. der Verfassungsurkunde das Recht eingeräumt, ein Mitglied zu ernennen, welches auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen hat. Diesem Mitgliede sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und es ist befugt, im Falle die Commission dessen gegründete Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem König die

gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Art. 61.

Das zur Schuldentilgungscommission ernannte Mitglied der Kammer hat sogleich nach Eröffnung der Sitzungen seinen Bericht über die bisherige Geschäftsführung, mit Anlegung der gehaltenen Protocolle, dem Präsidenten zu übergeben. Diesen Bericht stellt der Präsident dem vierten Ausschusse zu, welcher den Inhalt prüft, den ständischen Schuldentilgungscommissär mit den allenfalls erforderlichen nähern Aufklärungen und Erläuterungen vernimmt und über das Resultat Vortrag an die Kammer erstattet.

Art. 62.

Dasselbe Mitglied setzt auch während der Sitzung seine Verrichtungen bei der Schuldentilgungscommission fort, und erst am Schlusse der Sitzung wird die Wahl eines neuen Commissärs und eines Substituten durch absolute Stimmenmehrheit auf dieselbe Weise vorgenommen, wie die Wahl zur Stelle des Präsidenten.

Sollte der seitherige Commissär nicht wieder als Abgeordneter gewählt seyn, so muß derselbe dennoch die in den Art. 60 und 61. genannten Obliegenheiten erfüllen, und die Kammer wählt sogleich nach der Wahl der Ausschüsse ein Mitglied für das Commissionsgeschäft der Schuldentilgung auf die Dauer der Sitzung, und erst am Schlusse derselben werden der Commissär und der Substitut definitiv gewählt.

Der Commissär bleibt auch nach Verfluß der sechsjährigen Periode der Kammer, und selbst bei einer früheren Auflösung derselben, in Function, bis die neue Kammer in Thätigkeit tritt, und wieder einen neuen Commissär ernannt haben wird.

Vierter Abschnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer.

I. Zeit und Gegenstände der Sitzungen.

Art. 63.

Der erste Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaßgabe der Menge und Dringlichkeit ihrer Geschäfte. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt.

Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet, und jedem Mitgliede davon ein lithographirtes Exemplar zugestellt.

Bei eintretenden besonders dringenden Veranlassungen steht dem Präsidenten das Recht zu, die Kammer zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen.

Von der Zeit jeder Sitzung, so wie von der jedesmaligen Tagesordnung, werden sogleich nach Bestimmung derselben die Königlichen Staatsministerien und der Königliche Staatsrath durch Mittheilung des Präsidenten in Kenntniß gesetzt.

II. Verhandlungen in Directorialsachen.

Art. 61.

In Beziehung auf solche Angelegenheiten, welche zu dem verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Präsidenten oder Directoriums gehören, ist die Kammer auf erhobene Reclamation zur Verhandlung und Schlußfassung ermächtigt.

III. Verbindlichkeit zur Erscheinung in den Sitzungen.

Art. 65.

Jedes Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besondern dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

Bei der Würdigung jedes Urlaubsgesuches muß darauf Rücksicht genommen werden, daß für die Berathungen noch immer zwei Drittheile der Mitglieder vorhanden seyen. Die Beurlaubten beziehen keine Diäten.

Die über den bewilligten Urlaubstermin ausbleibenden, oder ohne Urlaub sich entfernenden Mitglieder erleiden nicht nur den verordneten Abzug an ihren Diäten, sondern sind auch verbunden, wenn durch ihr schuldhaftes Ausbleiben die Berathung aufgehalten oder verhindert wird, alle dadurch verursachten höhern Kosten zu tragen.

Kein Mitglied der Kammer darf sich in derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

IV. Verfahren rücksichtlich des Protocolles.

1) Verlesung, Berichtigung und Genehmigung desselben.

Art. 66.

Es ist dem Ermessen des dirigirenden Präsidenten oder, auf erhobene Reclamation, der Kammer überlassen, das Protocoll der vorhergegangenen Sitzung am Anfange oder am Schlusse der Sitzung, oder in einer besondern Sitzung verlesen zu lassen.

Die Verlesung geschieht durch den Secretär oder ein anderes Mitglied der Kammer.

Das verlesene und als richtig anerkannte Protocoll ist sogleich nach dessen Reinschrift von dem Präsidenten, einem Secretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen.

Hat ein Mitglied der Kammer gegen die Fassung des Protocolls Bemerkungen zu machen, so müssen dieselben sogleich nach dessen Ablesung, sie dürfen aber nicht während der Ablesung gemacht werden. Findet der Secretär die Bemerkungen richtig, so wird die Aenderung im Protocoll sogleich vorgenommen, und in diesem Falle geschieht von dem Vorgang nur kurze Meldung im Protocoll der Sitzung. Findet hingegen der Secretär oder ein anderes Mitglied bei der in Antrag gebrachten Abänderung einen Anstand, so bestimmt die Kammer durch Beschluß, ob

die Aenderung vorgenommen werden soll oder nicht, und Vorgang und Beschluß müssen im Protocolle der Sitzung aufgezeichnet werden.

Auch den Königlichen Staatsministern und Commissären steht das Recht zu, in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen die Ergänzung oder Berichtigung des Protocolls zu verlangen.

Wird gegen das Protocoll nach dessen Ablesung keine Erinnerung erhoben, so wird dasselbe für genehmigt gehalten.

Bei den Erinnerungen über das Protocoll darf Niemand den Gegenstand der Berathung selbst wieder auffassen. Wer wider diese Vorschrift handelt, ist von dem Präsidenten sogleich zur Ordnung zu verweisen.

2) Inhalt des Protocolls.

Art. 67.

Das Sitzungsprotocoll soll die Verhandlungen vollständig enthalten. Insbesondere werden die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, so wie die Vorträge der Ausschüsse vollständig beigelegt.

3) Druck der Protocolle und Register.

Art. 68.

Die Protocolle der öffentlichen Sitzungen können durch den Druck bekannt gemacht werden. Der Druck wird, unter Leitung des Secretärs, von dem Archivar besorgt, welcher über die in den Protocollen enthaltenen Verhandlungen ein, jedem Abgeordneten unentgeltlich zuzustellendes Sach-, Namens- und Ortsregister, nebst einer kurzen Uebersicht der einzelnen Sitzungen verfertigt.

V. Bekanntmachung und Ablesung der Eingaben.

Art. 69.

Nach Verlesung des Protocolls, sofern dieselbe nicht verschoben wird, und nach Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die im Sitzungssaale angeheftet ist.

Die Bekanntmachung der Eingaben geschieht durch den Präsidenten mittelst Ablesung eines Auszuges aus dem für den Einlauf zu führenden Tagebuche.

Die Ablesung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte, wenn dieselbe eine Beschwerde wegen Verletzung constitutioneller Rechte betrifft, findet bei dieser Bekanntmachung gemäß Vorschrift der §§. 33. und 34. Tit. II. Edict X. nicht statt, die Ablesung anderer Eingaben nur ausnahmsweise, nämlich wenn es der Präsident für nöthig erachtet, oder wenn es die Kammer durch besonderen Beschluß verfügt.

VI. Beachtung der Tagesordnung.

Art. 70.

Keinem Abgeordneten ist erlaubt, dem Schlusse der Sitzung andere Gegenstände zur

Sprache zu bringen, als diejenigen, welche zuvor in der Tagesordnung verzeichnet sind. Der Präsident hat jedes Mitglied der Kammer, welches diese Vorschrift übertritt, auf der Stelle zur Tagesordnung zurückzuweisen.

VII. Beschränkung der Berathungen auf den verfassungsmäßigen Wirkungskreis.

Art. 71.

Die Kammer kann nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören.

VIII. Oeffentlichkeit der Sitzungen und deren Umwandlung in geheime.

Art. 72.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle, öffentlich; sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

Wenn ein Mitglied diese Verwandlung in einen geheimen Ausschuß verlangt, und noch vier Mitglieder demselben beistimmen, so hat die Kammer die Anträge dieser Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören, und sie wird hienach entscheiden, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren, oder den öffentlichen Verhandlungen wieder Raum geben will. Wenn wenigstens fünf Mitglieder eines Ausschusses zur Erstattung eines von ihm bearbeiteten Vortrags eine geheime Sitzung verlangen, so muß hierin willfahrt werden. Ist aber das Verlangen von weniger als fünf Mitgliedern des Ausschusses gestellt, so entscheidet die Kammer in geheimer Sitzung durch Stimmenmehrheit, ob die von einem Theile des Ausschusses begutachtete geheime Sitzung statt finde oder nicht.

Wird von den Königlichen Staatsministern oder von den Königlichen Commissären, oder auch nur von Einem derselben erklärt, daß sie der Kammer eine Eröffnung in geheimer Sitzung zu machen habe, so muß in Folge dieser Erklärung die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt werden.

IX. Protocolle über die geheimen Sitzungen.

Art. 73.

Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protocolle geführt. Diese Protocolle müssen geheim bleiben und von dem Secretär selbst geschrieben werden. Die Unterzeichnung geschieht wie bei den Protocollen der öffentlichen Sitzungen.

X. Verschweigung der gepflogenen Verhandlungen.

Art. 74.

Alle Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen gegen jedermann zu verschweigen. Sollte ein Abgeordneter überführt werden, daß er diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit auf irgend eine Weise verletzt habe, so kann ihm die Kammer nach vorgängiger Untersuchung durch Beschlußfassung deshalb

einen Verweis ertheilen, oder ihn auf bestimmte Zeit, oder gänzlich ausschließen.

XI. Mittheilungen im Namen des Königs.

Art. 75.

Der König läßt die der Kammer vorzulegenden Berathungsgegenstände durch Seine Minister oder besondere Commissäre an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

Sie haben das Recht, allen öffentlichen und geheimen Sitzungen beizuwohnen.

XII. Deren Behandlung.

Art. 76.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königlichen Commissäre erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrags der Königlichen Commissäre, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

Art. 77.

Sobald einer der Ausschüsse einen Vortrag vollendet hat, ist dem Präsidenten der Kammer davon Anzeige zu machen.

Derselbe wird diese Anzeigen in dem für den Einlauf zu führenden Tagebuch eintragen, und auf solche Weise die Zeitfolge, in welcher sie eingekommen, feststellen lassen.

Das erwähnte Tagebuch soll den Mitgliedern der Kammer jederzeit zur Einsicht offen stehen.

XIII. Vorzüge der von der Regierung an die Kammer gebrachten Gegenstände.

Art. 78.

Unter mehreren von den Ausschüssen vollendeten und der Kammer zu erstatteten Vorträgen sollen diejenigen, welche einen von der Staatsregierung an die Kammer gebrachten Gegenstand betreffen, vor allen andern in Berathung genommen werden.

Es soll in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Der Kammer bleibt jedoch unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen, und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Alle übrigen Vorträge sind in der Zeitfolge, in welcher sie bei dem Tagebuche angemeldet werden, zur Discussion zu bringen, so fern nicht eine Abweichung hievon durch die besondere Dringlichkeit oder Wichtigkeit einzelner Gegenstände oder durch sonstige erhebliche Ursachen begründet wird.

XIV. Abdruck der Gesetzentwürfe und Vorträge.

Art. 79.

Jeder Gesetzentwurf ist sogleich nach dessen Vorlage in der Kammer, jeder Vortrag nach dessen Genehmigung im Ausschusse zu lithographiren oder abzudrucken, und sobald dieses geschehen, zu vertheilen. Die Vorträge sind spätestens an jenem Tage, an welchem dieselben in die Kammer gebracht werden, unter die Mitglieder der Kammer zu vertheilen.

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind auch den Königlichen Staatsministern und Commissären mitzutheilen, und zwar an jenem Tage, an welchem sie an die Kammermitglieder vertheilt werden sind.

XV. Zeit der Berathung.

Art. 80.

Vorträge über Gesetzentwürfe und sonstige Mittheilungen der Staatsregierung dürfen in der Regel nicht früher als am dritten Tage nach Erstattung des Vortrages zur Berathung gebracht werden, so daß zwischen dem Tage der Vortragserstattung und jenem der Discussion zweimal vier und zwanzig Stunden verfließen. Eine Ausnahme hievon findet auf besondern Beschluß der Kammer nur dann statt, wenn der Gegenstand von der Staatsregierung selbst als dringend bezeichnet wird, oder die anwesenden Staatsminister oder Königlichen Commissäre die Zustimmung zu der frühern Berathung erklären.

XVI. Trennung der Discussion.

Art. 81.

Ist ein von der Staatsregierung mitgetheilter Gesetzentwurf oder Antrag aus mehreren Paragraphen oder Articeln zusammengesetzt, so soll die Discussion über das Ganze des Gesetzes oder Antrages und über dessen allgemeine Grundlagen von jener über die einzelnen Paragraphen oder Articel getrennt werden, und die allgemeine Discussion der besonderen vorangehen.

Besteht aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Articel, so fällt die allgemeine Discussion mit der besondern zusammen.

XVII. Vormerkung der Redner bei dem Secretariate.

Art. 82.

So oft die Trennung der allgemeinen Discussion von der besondern statt findet, steht jedem Mitgliede der Kammer von der Festsetzung des Berathungstages an, bis zum Beginn der Discussion frei, als Redner für oder wider den zu berathenden Gesetzentwurf oder Antrag bei dem Secretariate sich vormerken zu lassen, je nachdem er denselben in seinen Haupt- oder Grundbestimmungen ganz oder doch größtentheils unterstützen oder bestreiten will.

Die eingeschriebenen Redner sind nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zur Einschreibung angemeldet haben, dergestalt aufzurufen, daß auf jeden Redner für, ein Redner wider den Gesetzentwurf oder Antrag folgt. Uebersteigt die Zahl der einen jene der andern, so ist der

Wechsel so lange fortzusetzen, bis die Zahl der Redner für oder wider erschöpft ist, und es folgen sodann die übrigbleibenden ohne Unterbrechung nach.

Art. 83.

Den Rednern steht frei, von der Rednerbühne oder ihren Plätzen aus zu reden.

XVIII. Entsagung des Wortes.

Art. 84.

Jedem eingeschriebenen Redner steht es frei, seinen Reihenplatz einem andern vorgemerkten Redner abzutreten, jedoch darf hiedurch die im Art. 82. festgesetzte Abwechslung nicht unterbrochen werden. Findet ein Abgeordneter, daß ein anderes Mitglied vor ihm die Gründe, welche er vortragen will, bereits vorgebracht hat, so steht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, vollkommen frei, dem Wort zu entsagen, und dieses dem Präsidenten vor oder bei dem Aufrufe anzuzeigen.

XIX. Allgemeine Discussion.

Art. 85.

Nachdem die eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird die allgemeine Discussion nach denselben Vorschriften fortgesetzt, welche für die besondere Discussion in den Art. 88 bis 98. enthalten sind.

XX. Besondere Discussion.

Art. 86.

Ist die allgemeine Discussion geschlossen, so geht die Kammer sofort zu der besondern Discussion über jeden einzelnen Paragraphen oder Articel über.

Bei Gesetzbüchern steht es der Kammer frei, der Discussion über die einzelnen Paragraphen oder Articel, eine allgemeine Discussion über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu lassen.

Art. 87.

Die besondere Discussion über jeden einzelnen Paragraphen oder Articel ist von dem Präsidenten mit der Verlesung dieses einzelnen Articels oder Paragraphen zu eröffnen. Eben diese Verlesung geht der Discussion auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem einzigen Zahlabschnitte besteht.

Art. 88.

Nach Verlesung des zu discutirenden Articels oder Paragraphen gebührt dem zweiten Präsidenten das Wort zuerst.

Art. 89.

Wer nach dem zweiten Präsidenten im Verlaufe der besondern oder einzigen Discussion zu sprechen gedenkt, hat sich von seinem Platze zu erheben, und den dirigirenden Präsidenten um

das Wort zu ersuchen. Der Letztere wird das Wort nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten worden, ertheilen.

Art. 90.

Wenn Mehrere zugleich um das Wort bitten, so ist es dem zu geben, welcher dem Platze nach vorgeht.

Wer aber das Wort begehrt, um die letzte Rede zu widerlegen, muß es jedenfalls vor allen Anderen erhalten.

Art. 91.

Keinem Mitglied der Kammer darf das Wort über einen und denselben Articel oder eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter als zweimal bewilligt werden. Jede weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu.

Jedem Mitgliede ist überdieß zu jeder Zeit, wenn der Redner zu sprechen aufgehört hat, gestattet, eine Thatsache zu berichtigen oder einen persönlichen Angriff zurückzuweisen.

XXI. Beendigung der Discussion.

Art. 92.

Die Discussion über die einzelnen Articel oder, wo der Gesetzentwurf nur aus einem einzigen Articel besteht, über das Ganze desselben wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

XXII. Schluß der Debatte auf Verlangen.

Art. 93.

Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblick sowohl die allgemeine als die besondere Discussion zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Redner vorgemerkt oder das Wort zu nehmen gesonnen sind, noch nicht erschöpft ist. Jedoch darf das Wort wider den Schluß der Debatte niemals verweigert werden.

Der Präsident hat über den Schluß der Debatte abstimmen zu lassen, sobald wenigstens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

Art. 94.

Nachdem am Schlusse der Debatte der Referent noch einmal das Wort genommen hat, steht den Königlichen Staatsministern und Commissarien die Abgabe einer Schlußäußerung zu, sofern sie solche für nöthig erachten. Sollten bei diesen Aeußerungen bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Betheiligten, hierüber das letzte Wort zu nehmen.

XXIII. Vorschlag von Modificationen.

Art. 95.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königliche Staatsminister und Commissär ist berechtigt, sowohl zu jedem einzelnen Articel eines Gesetzentwurfes, als auch bei allen Berathungs-

gegenständen, welche nicht von der Staatsregierung an die Kammer gebracht worden sind, Aenderungen (Modificationen) vor und während der allgemeinen und besondern Discussion vorzuschlagen. Die Königlichen Minister und Königlichen Commissäre haben jedoch hiezu nur am Schlusse einer jeden Rede eines Mitgliedes der Kammer das Wort zu nehmen.

Denselben steht ferner das Recht zu, nach Beendigung sowohl der allgemeinen als der besondern Discussion und nachdem der Referent des Ausschusses seine Schlußäußerung abgegeben hat, an letzter Stelle das Wort auch in dem Falle noch zu verlangen, wenn die Kammer die Beendigung der Debatte beschlossen hat.

Die Abänderungen müssen jedoch in bestimmter Redaction, d. h. in jener Form vorgelegt werden, welche der abzuändernde Articel annehmen soll, wenn die Modification die Zustimmung der Kammer erhalten würde.

Art. 96.

Die nach Vorschrift des Art. 95. redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben, der bei Eröffnung der Discussion über den abzuändernden Articel nach Verlesung desselben und der etwa von dem Ausschusse begutachteten Abänderung auch die sämmtlichen von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellten Modificationsentwürfe wörtlich und mit Benennung der Antragsteller zur Kenntniß der Kammer zu bringen hat.

Art. 97.

Jedem Mitgliede, welches eine Modification in Antrag gebracht hat, ist gestattet, vor Eröffnung der Discussion über den abzuändernden Articel seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln. Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Articel vorgeschlagen worden, so folgen sich bei der Entwicklung derselben die Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Anträge übergeben haben.

Art. 98.

Die Discussion über die zu jedem Articel in Antrag gebrachten Modificationen ist mit der Discussion über den Articel selbst zu verbinden. Es soll jedoch eine in Antrag gebrachte Modification nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller wenigstens von fünf Mitgliedern der Kammer unterstützt wird.

Auch noch während der Discussion eines Articels und der darüber vorgeschlagenen Modificationen und bis zum Schlusse derselben ist der Antrag einer weitern Modification zulässig, wenn er nach der Entwicklung durch den Antragsteller von der Mehrheit der Kammer als zulässig erklärt wird.

XXIV. Vorschlag von Unterabänderungen, nach einer bestimmten Redaction.

Art. 99.

Sämmtlichen Mitgliedern der Kammer und den Königlichen Ministern und Commissarien steht frei, zu den vorgeschlagenen Abänderungen (Modificationen) im Verlaufe der Discussion Unterabänderungen in Vorschlag zu bringen; es muß jedoch auch in diesem Falle sofort eine bestimmte Redaction vorgelegt werden.

XXV. Reihenfolge bei der Abstimmung.

Art. 100.

Bei Abstimmung über die discutirten Articel und über die discutirten Modificationen wird die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst über jene Modification abgestimmt wird, welche sich von der primitiven Redaction des Entwurfes am wesentlichsten entfernt, und zuletzt über die Modification, welche von jener Redaction am wenigsten abweicht.

Der Präsident bestimmt diese Reihenfolge, vorbehaltlich der Entscheidung der Kammer im Falle einer Reclamation.

Nach der Abstimmung über die Modificationen wird, im Falle sie sämmtlich verworfen wurden, über die primitive Redaction des Entwurfs abgestimmt.

XXVI. Abstimmung über jede einzelne Frage.

Art. 101.

Bei allen Anträgen, welche nicht von der Staatsregierung selbst an die Kammer gebracht worden sind, findet die Trennung der allgemeinen von der besondern Discussion nur dann statt, wenn die Kammer solche nach angehörtem Vortrage durch besondern Beschluß verfügt.

In allen übrigen Fällen hat die Discussion, sofern der Berathungsgegenstand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derselben sich gleichzeitig zu verbreiten, in dem Falle aber, wenn der Gegenstand in mehrere Theile zerfällt, successive von einem Punct zum andern fortzuschreiten, und es findet sodann eine vorläufige Abstimmung über jede einzelne Frage unmittelbar nach Beendigung der Debatte über dieselbe statt.

XXVII. Behandlung zugelassener Anträge der Kammermitglieder.

Art. 102.

Hat ein Mitglied der Kammer einen Antrag übergeben, und ist dieser von dem Prüfungsausschusse zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Ständeversammlung geeignet erklärt worden, so hat der Antragsteller die Befugniß, an dem von dem Präsidenten hiefür bestimmten Tage seinen Antrag in freier Rede zu entwickeln. Der Präsident eröffnet unmittelbar hierauf die Berathung über die Fragen:

a. ob der Antrag in Erwägung gezogen und
b. ob derselbe sogleich erörtert oder
c. vertagt und auf wie lange, oder
d. dem zuständigen Ausschusse zur näheren Prüfung und Vortragserstattung zugewiesen werden soll.

Beschließt die Kammer, den Antrag nicht in Erwägung zu ziehen, so fällt jede weitere Erörterung hinweg, und es kann der zurückgewiesene Antrag in dieser Versammlung nicht mehr vorgebracht werden. Beschließt aber die Kammer, den Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wird nach ihrem Ausspruche entweder sogleich, oder an dem bestimmten Tage zur Discussion und Abstimmung über den Antrag selbst geschritten, oder die Prüfung und Vortragserstattung dem zuständigen Ausschusse übertragen.

Art. 103.

Bei der Berathung der eben erwähnten Gegenstände finden die Bestimmungen der Art. 79 und 80., dann der Art. 82 — 87., sofern die Trennung der allgemeinen Discussion von der besondern durch Beschluß der Kammer verfügt wird, ferner die Art. 88 — 93. volle Anwendung.

Uebrigens kann der Antragsteller am Schlusse der Debatte das Wort noch einmal vor dem Referenten nehmen.

XXVIII. Unterbrechung der Redner, Ablesen der Reden.

Art. 104.

Kein Redner soll während seiner Redner unterbrochen werden; doch steht es den Ministern und den Königlichen Commissären frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu eigenen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

Auch ist der Präsident ermächtigt und verpflichtet, einem Redner, der sich im Laufe seiner Rede gegen die bestehenden Vorschriften verfehlt, sogleich Einhalt zu thun, und ihn in die gehörige Schranken zurückzuweisen.

Die Königlichen Staatsminister, die Königlichen Commissäre und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

Der Präsident hat das unbefugte Ablesen der Reden bei der ersten Wahrnehmung abzustellen, und wenn seine Erinnerung fruchtlos bleibt, die Fortsetzung der Rede zu untersagen.

Art. 105.

Niemand darf anders als stehend sprechen, wenn er nicht wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen ausnahmsweise von dem Präsidenten die Erlaubniß erhalten hat, sitzend sprechen zu dürfen.

Art. 106.

Die Person des Königs soll von keinem Redner oder Sprecher in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden. Das zuwider handelnde Mitglied der Kammer wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

XXIX. Beschränkung und Mißbrauch des Worts.

Art. 107.

Gemäß der Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 27. kann kein Mitglied der Kammer für die Stimme, welche es in der Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

Im Gebrauche des Worts haben sich die Abgeordneten aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfalle selbst die weitere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mit-

glieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

Jeder Abgeordnete, welcher in der öffentlichen Versammlung einzelne durch die Strafgesetze verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, ist schuldig, die Namen der Thäter bekannt zu machen; er ist für die Wahrheit seiner Angabe der Kammer verantwortlich, welche, wenn die angegebene Thatsache falsch befunden wird, den Urheber der Angabe mit Mißbilligung zur Ordnung verweiset, oder ihm die Wortführung auf einige Zeit untersagt, oder seine Ausschließung auf bestimmte Zeit verfügt.

XXX. Bewahrung der Würde und Ruhe der Versammlung.

Art. 108.

Jedes Mitglied der Kammer hat sich alles desjenigen zu enthalten, was den Anstand und die Würde der Versammlung verletzen, oder die Ruhe derselben stören könnte. Insbesondere ist den Abgeordneten jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, wodurch eine Störung verursacht, oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, untersagt. Der Zuwiderhandelnde wird vom Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

XXXI. Verweisung zur Ordnung.

Art. 109.

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen, und auf die Zurückweisung zur Ordnung anzutragen, welche von dem Präsidenten nach Befinden verfügt wird. Alle Verweisungen zur Ordnung werden in das Sitzungsprotocoll eingetragen; ist aber die Verweisung durch beleidigende Ausfälle oder gesetzwidrige Aeußerungen solcher Art veranlaßt worden, wie sie im Art. 107. bezeichnet sind, so müssen diese Ausfälle und Aeußerungen bei dem öffentlichen Drucke des Protocolls weggelassen, und es kann nur die Ursache der Verweisung im Allgemeinen bezeichnet werden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß der Präsident durch Ruf und Verweisung die Ordnung nicht herstellen könnte, und mehrere Mitglieder der Kammer an der Unordnung und Störung Antheil nehmen, so hat er das Zeichen mit der Glocke zu geben, und wenn auch dieses ohne Erfolg bliebe, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann die Sitzung wieder fortgesetzt, und bis dahin muß der Sitzungssaal geräumt und geschlossen werden.

XXXII. Schluß der Sitzung.

Art. 110.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr Statt finden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Abstimmungen, Beschlüssen, Communicationen und Abordnungen, so wie von der Schließung der Kammer.

I. Ordnung und Form der Abstimmung.

Art. 111.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Discussion über die einzelnen Articel erfolgt die Abstimmung über dieselben in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, und es hat der Präsident nach dem Ergebnisse die vorläufige Annahme oder Verwerfung des Articels, über welchen abgestimmt worden, auszusprechen. Bei Gesetzentwürfen, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, kann die Kammer auf dieselbe Weise die vorläufige Abstimmung über jede einzelne Abtheilung beschließen.

Art. 112.

In allen Fällen kann die Kammer die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen. In Fällen, wo das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben zweifelhaft ist, muß die Abstimmung durch Namensaufruf geschehen.

Art. 113.

Nach beendigter Abstimmung über alle Articel erfolgt die definitive Abstimmung bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen worden, ebenfalls öffentlich über die Frage, ob der Gesetzentwurf oder Antrag in der ihm durch die vorläufige Abstimmung über die einzelnen Articel gegebenen Gestaltung angenommen oder verworfen werde.

Die Kammer kann jedoch, wenn über ein Gesetzbuch oder über einen aus mehr als 50 Articeln bestehenden Antrag abgestimmt wird, die definitive Abstimmung vertagen, jedoch nicht länger als zweimal 24 Stunden.

Art. 114.

In der nämlichen Weise ist die definitive Abstimmung über die Annahme der Verwerfung derjenigen Gesetzentwürfe und Anträge vorzunehmen, welche nur aus einem einzigen Articel bestehen.

Art. 115.

Bei der definitiven Abstimmung wird jedes Mitglied nach der Reihe der Sitze namentlich aufgerufen, und es hat hiebei der Präsident zuerst abzustimmen. Der dirigirende Präsident stimmt zuletzt, und zwar unmittelbar nach den beiden Secretären.

Während der Abstimmung zeichnen die Secretäre die einzelnen bejahenden oder verneinenden Stimmen auf. Ist einer der Secretäre abwesend oder verhindert, so tritt einer der Secretäre der fünf Ausschüsse nach dem Turnus zum Behufe der Aufzeichnung als Stellvertreter ein.

Wenn durch die Abstimmung des Präsidenten Gleichheit entsteht, so kommt demselben noch eine weitere entscheidende Stimme zu.

Art. 116.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung durch das Aussprechen eines

„Ja" oder „Nein"

abgegeben.

Der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hienach den Beschluß der Kammer aus.

Art. 117.

Findet über einen von der Staatsregierung mitgetheilten Gesetzentwurf in dem durch den §. 51. Tit. II. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Falle eine wiederholte Berathung statt, so soll die Abstimmung unmittelbar auf die Discussion folgen, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben, ohne daß die Königlichen Staatsminister und Commissarien und die Zuhörer abtreten müssen.

Art. 118.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Art. 119.

Betrifft ein Berathungsgegenstand, welcher nicht von der Staatsregierung herrührt, die Gesetzgebung, so ist die Schlußabstimmung über das Ganze des Antrages nach den Bestimmungen der Art. 113, 115 und 116. zu vollziehen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des Art. 117, wenn in dem dort bezeichneten Falle eine wiederholte Berathung statt findet.

Art. 120.

Jede Abstimmung über eine von der Kammer nach Tit. XVII. §. 21. und Tit. X. §. 5 und 6. der Verfassungsurkunde debattirte Beschwerde oder Anklage erfolgt nach den für die Abstimmung bei Gesetzentwürfen gegebenen Vorschriften.

II. Aufnahme der Stimmen in das Protocoll.

Art. 121.

Die einzelnen bejahenden und verneinenden Stimmen bei der Art. 116. vorgeschriebenen Abstimmungsweise werden in das öffentliche Protocoll aufgenommen.

III. Erforderliche Zahl der Mitglieder zur Giltigkeit der Abstimmung.

Art. 122.

Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu giltigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der in der Verfassungsurkunde und X. Beilage derselben besonders angeführten einzelnen Fälle.

IV. Entwerfung, Ablesung, Genehmigung der Beschlüsse.

Art. 123.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt wor-

den, werden letzteren mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen. Die vorbemerkte Ablesung geschieht nach Anordnung des Präsidenten und zwar in der Regel noch vor dem Uebergange zur übrigen Tagesordnung. Bei der ersten Verlesung entscheidet die Kammer über die Nothwendigkeit oder Unterlassung einer zweiten Ablesung.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretären ausgefertigt.

V. Mittheilung derselben an die Kammer der Reichsräthe.

Art. 124.

Da zufolge der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 19. kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer giltigen Einwilligung der Stände erlangen kann, so müssen die von der Kammer der Abgeordneten über einen solchen Gegenstand gefaßten Beschlüsse, so wie auch nach Tit. VII. §. 20. der Verfassungsurkunde die zu Beschlüssen erhobenen Wünsche und Anträge, dann die Anträge über die Beschwerden wegen Verletzung der constitutionellen Rechte im Falle des Art 53. der gegenwärtigen Geschäftsordnung jederzeit der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt, und können nur mittelst gemeinschaftlichen Antrags beider Kammern dem Könige vorgelegt werden. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann nach Tit. VII. §. 28. der Verfassungsurkunde in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

VI. Initiative und Form der Mittheilungen.

Art. 125.

Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet werden. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letzteren nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von den beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

Art. 126.

Die Form der Communication ist folgende:

a. Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer der ic. übergibt der Kammer der ic. den anliegenden Vorschlag Seiner Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sey.“

b. Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc.; sie hat demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c. Im Falle eines Antrages:

„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit „dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen."

d. Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„Die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc. ꝛc., „welche sie zur Vorlage an Seine Majestät den König geeignet findet, zur „gleichfallsigen Würdigung."

Die Antwort der Kammer lautet:

1) Im Falle der Zustimmung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. „ihre Zustimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt."

3) Im Falle einer Modification:

„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter der beigefügten Modification „geben zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet."

VII. Gemeinschaftliche Beschlüsse.

1) Deren Initiative und Form.

Art. 127.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände werden von derjenigen Kammer aufgesetzt, deren Beschluß die Hauptgrundlage des gemeinschaftlichen Antrages bildet.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse:

I. Ueber die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender Form vorgelegt:

a. Im Fall der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„Die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten An„trage zugestimmt."

b. Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„Die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht geben zu kön„nen geglaubt."

c. Im Falle einer verschiedenen Meinung:

„Die ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten „Antrage nicht vereinigen können.

d. Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„Die ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchtsvollst „vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem Könige den beigefügten Vorschlag, „welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvoll„sten Bitte, demselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen."

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„Die ꝛc. übergeben Seiner Majestät dem Könige die beiliegende Beschwerde „des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhil„fe zu gewähren."

2) Deren Unterzeichnung und Uebergabe.

Art. 128.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretär einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

Die Unterzeichnung geschieht mit der Submissionsformel:

„die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände des Reichs."

In Abwesenheit des Königs werden die gemeinschaftlichen Beschlüsse an das Gesammtministerium gesendet.

VIII. Abordnungen und Eingaben der Kammer.

Art. 129.

Andere Abordnungen an den König, welche die Kammer der Abgeordneten einzeln (außer dem Falle des Art. 13.) aus besonderer Veranlassung zu veranstalten sich bewogen finden könnte, haben nur nach vorläufig erbetener und erhaltener Allerhöchster Erlaubniß statt, und bestehen alsdann aus den beiden Präsidenten, den beiden Secretären und derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die von der Kammer jedesmal hiezu bestimmt wird.

Alle Eingaben der Kammer an den König, wenn hiezu besondere Veranlassung vorhanden ist, werden unterzeichnet:

„die allerunterthänigst treu gehorsamste Kammer der Abgeordneten."

IX. Communication der Kammer mit den Staatsbehörden, Unabhängigkeit von Instructionen.

Art. 130.

Die Kammer der Abgeordneten hat außer den Königlichen Staatsministerien mit keiner

anderen Königlichen Behörde ins Benehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen inneren Ueberzeugung und ihren beschwornen Pflichten zu berathen.

X. Schluß der letzten Sitzung.

Art. 131.

Wenn die für die Dauer der Versammlung in der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 22. festgesetzte Zeit, oder die vom Könige bewilligten Verlängerungen abgelaufen sind, so hat der Präsident die Sitzung am Tage des Ablaufs mit der besondern Erklärung zu schließen, daß es die letzte Sitzung sey, und daß sich die Mitglieder bei der bevorstehenden feierlichen Schließung der Sitzungen einzufinden haben. Die Vorschrift des Art. 110. kommt auch hier zur Anwendung.

XI. Feierliche Schließung der Sitzungen.

Art. 132.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung derselben verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzleipersonale zu entlassen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Landrath.

Digitized by Google

Uebersicht.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Gesetz vom 15. August 1825.
II. Auszug aus den Landtags-Abschied vom 29. December 1831.
III. Auszug aus dem Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode.
IV. Gesetz vom 1. Juli 1834.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Landrathsgesetzes, und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Allgemeine Bestimmungen:
Einführung eines Königlichen Siegels für die Landräthe.

II. Besondere Bestimmungen:
A. Zu §. 2. des Gesetzes.
Wirkungskreis des Landraths.
B. Zu den §§. 7—16. des Gesetzes.
Landrathswahlen:
1) Bestimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren.
2) Bestimmungen über die Kosten für Leitung der Wahlen.

C. Zu §. 8. des Geſetzes.
Eintritt eines Mitgliedes der Univerſität Erlangen in den Landrath des Rezatkreiſes.

D. Zu §. 12. Ziff. II. des Geſetzes.
Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der ſelbſtſtändigen Pfarrer.

E. Zu §. 15. des Geſetzes.
Anzeige der Erledigung von Landrathsſtellen.

F. Zu §. 16. des Geſetzes.
Wahl der Landraths-Candidaten aus der Claſſe der Standesherrn und erblichen Reichsräthe.

G. Zu §. 22. des Geſetzes.
Entlaſſung aus dem Landrathe.

H. Zu §. 24. des Geſetzes.
Verhandlungen der Landräthe.

I. Zu §. 28. des Geſetzes.
Führung der Landraths-Protocolle.

K. Zu §. 29. des Geſetzes.
Veröffentlichung der Landraths-Protocolle.

Chronologische Uebersicht

der

in der siebenten Abtheilung „Landrath" aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1828	15. August.	Gesetz, die Einführung der Landräthe betr.	1	397
1828	26. August.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einführung der Landräthe betr. (Nro. 12353.)	9	419
1828	11. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Vorbereitungen zu den Wahlen der Landräthe betr. (Nro. 13423.)	10	420
1828	27. October.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Einführung der Landräthe betr. (Nro. 14930.)	11	423
1828	12. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern, die Einführung der Landräthe betr. (Nro. 16145.)	12	424
1828	15. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Kosten der Landrathswahlen betr. (Nro. 16933.)	14	427
1828	23. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Landrathswahlen betr. (Nro. 18981.)	15	428
1828	23. December.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Landrathswahlen betr. (Nro. 18889.)	18	430
1829	6. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Classe der selbstständigen Pfarrer betr. (Nro. 229.)	16	428
1829	30. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Verhandlungen des Landrathes für 1829 betr. (Nro. 19584.)	19	430

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1829	23. Decemer.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Landrathsverhandlungen pro 1829 betr. (Nro. 790.)	25	434
1830	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829 betr.	6	418
1830	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Landrathsabschied für den Untermainkreis über dessen Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829 betr.	23	433
1830	11. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 7. bis 15. December 1829 betr.	24	433
1830	16. Mai.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Ernennung der Mitglieder des Landrathes betr. (Nro. 8031.)	17	429
1830	7. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Separatprotocolle des Landraths betr. (Nro. 11062.)	26	434
1831	30. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Führung eines Siegels von Seite der Landräthe betr. Nro. 1497.)	5	417
1831	31. Januar.	Allerhöchste Entschließung, den Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 2. Juli 1830 betr.	7	418
1831	22. November.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Mittheilung der gedruckten Landrathsprotocolle an die Mitglieder der Ständeversammlung betr. (Nro. 20519.)	27	435
1831	28. December.	Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode	5	409
1831	29. December.	Landtags-Abschied, Abänderung einiger Bestimmungen des Landraths-Gesetzes betr.	2	408
1832	17. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Classe der Geistlichen betr. (Nro. 11928.)	13	427
1832	19. October.	Allerhöchste Entschließung, den Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 betr.	8	419
1832	19. October.	Allerhöchste Entschließung, den Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 30. Mai 1832 betr.	20	431
1832	19. October.	Allerhöchste Entschließung, den Abschied für den Landrath des Isarkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 betr	21	432

Jahr.	Datum.	Betreff.	Parag.	Seite.
1833	20. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Vorstellung des Gutsbesitzers N. N. zu N. wegen Entschädigung für Kosten als Wahlmann bei der Landrathswahl betr. (Nro. 4930.)	35	245
1833	20. Januar.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Kosten-Entschädigung an die Wahlmänner bei Stände- und Landrathswahlen betr. (Nro. 18594.)	36	246
1833	1. Mai.	Allerhöchste Entschließung, den Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 3. März 1833 betr.	22	432
1833	22. Juni.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), die Veröffentlichung der Landrathsprotocolle betr. (Nro. 15221.)	28	435
1833	10. Juli.	Ministerial-Entschließung, (des Innern), den Druck der Landrathsprotocolle betr. (Nro. 18487.)	29	436
1834	1. Juli.	Gesetz, die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für das Jahr 18$\frac{34}{37}$ und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betr.	4	416

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Einführung der Landräthe lag ſchon in der früheſten Zeit in den wohlwollenden Abſichten Seiner Majeſtät des höchſtſeligen Königs. Die Verfaſſungs-Urkunde vom 1. Mai 1808 (ſ. Bd. I. S. 371.) hatte bereits für jeden Kreis eine allgemeine Verſammlung und eine Kreis-Deputation angeordnet. Letztere ſollte alljährlich die zur Beſtreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorſchlag bringen, und ſich über die Verbeſſerung des Zuſtandes des Kreiſes äußern. Auch im Rheinkreiſe wurde der unter der Herrſchaft Frankreichs eingeſetzte Departementalrath (conseil général du Departement), eine Verſammlung von 24 Notabeln, welche durch den Landesherrn aus einer doppelten Anzahl Candidaten ernannt wurde, die das Departemental-Wahlcollegium vorgeſchlagen hatte, (Geſ. vom 28. Pluviose an VIII. und Senatus-Conſult vom 26. Thermidor an X.) in ſeinem frühern Wirkungskreiſe als Landrath des Rheinkreiſes beſtätigt. (Ausſchreiben der Hofcommiſſion vom 24. Sept. 1816.) Die hiedurch dem Landrath zugelegten Attributionen des frühern Departemental-Rathes waren: a. die Vertheilung der durch das Corps legislatif genehmigten und auf die Departements repartirten directen Steuern auf die Bezirke (Arrondiſſements) und Gemeinden der Departements; b. die Entſcheidung über Einſprüche und Beſchwerden einzelner Gemeinden gegen die von dem Bezirksrath (Conseil d'Arrondissement) gefertigte Unterabtheilung dieſer Steuer; c. die Beſtimmung der Departemental-Ausgaben und die Feſtſetzung der Centimes additionels oder Steuerbeiſchläge zur Beſtreitung jener Auslagen; d. die Abhör der Rechnungen, welche der Präfect über die Verwendung dieſer Zulags-Centimes zu ſtellen hatte; e. die Befugniß, ſeine Meinung und Wünſche über den Zuſtand, und die Bedürfniſſe des Departements der Regierung auszudrücken, und durch das Miniſterium des Innern vorzulegen. Ueber die Wahlen dieſes Landrathes wurden am 3. Juli 1820 (Amtsblatt nr. 12.), neue der Wahlordnung für die Ständeverſammlung analoge Vorſchriften ertheilt. — In den übrigen Kreiſen blieb dagegen die wirkliche Einführung, der, wie oben erwähnt, im Jahre 1808 verordneten Kreisdeputation wegen der hierauf eingetretenen Kriegsjahre ausgeſetzt. Nach Wiederkehr friedlicher Zeiten geruhten jedoch Seine Majeſtät der höchſtſelige König Maximilian, in der, am 2. Februar 1817 über Bildung und Einrichtung der oberſten Stellen des Staates Allerhöchſt erlaſſenen Verordnung unter Ziff. VIII. zu verfügen: „Zur Begründung einer Repräſentation, welche das Vertrauen des „Volkes und die Kraft der Regierung in ſich zu vereinigen geeignet iſt, ſoll alljährlich in den Kreiſen ein „Landrath zuſammenberufen, und über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenſtände der „Geſetzgebung und Belegung in ſeinem Gutachten vernommen werden." (ſ. Bd. II. S. 331.) Eine Verordnung vom 1. Januar 1822 (Reg. Bl. S. 9.) ſtellte hierauf auch die Grundſätze feſt, nach welchen die Landräthe gewählt werden ſollten, und beſtimmte ihren Wirkungskreis. Der Vollzug dieſer Verordnung wurde jedoch unter dem 20. Juni desſelben Jahres (Reg. Bl. S. 611.) mit der Allerhöchſten Erklarung ſuſpendirt, „daß Seine Majeſtät der König ſich durch die hierüber in beiden Kammern der Ständeverſamm„lung geäußerten Wünſche bewogen finde, dem Inſtitute der Landräthe in Beziehung auf Wahlart und

„Wirkungskreis eine andere Einrichtung zu geben." — Bereits im Jahre 1825 sollte diese Königliche Zusage und der im Artikel IX. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse gemachte Vorbehalt, so weit sich derselbe auf die Kreisumlagen bezieht, durch einen den Ständen des Reiches vorgelegten Gesetzesentwurf über die Einführung der Landräthe, in Erfüllung gebracht werden; allein die beiden Kammern konnten sich über eine gemeinschaftliche Zustimmung zu dem Gesetze nicht vereinigen. Erst ein im Jahre 1828 den versammelten Ständen vorgelegter Gesetzentwurf konnte nach ständischer Zustimmung die Allerhöchste Sanction Seiner Majestät des Königs erlangen und wurde mit dem Landtags-Abschied vom 15. August 1828 als Gesetz publicirt. Letzteres und eine Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 29. December 1831 bilden nunmehr die allein giltige Norm über das Institut der Landräthe. Aus diesem Grunde sind die oben erwähnten Allerhöchsten Verordnungen vom 1. Januar und 20. Juni 1822 nicht aufgenommen, und als antiquirt ferner ausgeschlossen:

a. die Allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1808, die Herstellung der Steuerlisten für die Wahl der künftigen Kreisversammlungen betreffend,

b. das Ausschreiben des General-Landes-Commissariats von Bayern vom 11. August 1808, die Herstellung der Steuerlisten für die Wahl der künftigen Kreisversammlungen betreffend,

c. die Allerhöchste Verordnung vom 19. August 1808, die Formirung der Steuerlisten für die Wahl der Kreisversammlungen betreffend.

Nach den §§. 24. und 121. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend (s. Bd. II. S. 438 und 464.), gebührt die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths den Regierungskammern des Innern im Benehmen mit jenen der Finanzen. Eben so haben die §§. 73. und 97. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betreffend (s. Bd. II. S. 351.), die Leitung der Geschäfte in den Landrathsverhandlungen dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit jenem der Finanzen übertragen. Die dem Landrathe in seinem Wirkungskreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflegenen Verhandlungen und die darauf zu veranlassenden Entschliessungen unterliegen der Berathung des Königlichen Staatsraths (Instruction für den Königlichen Staatsrath v. 3. Mai 1817 §. 7. Ziff. 7. und vom 18. November 1825 §. 7. Ziff. 6. s. Bd. II. S. 165 und 173.)

Die einzelnen Landrathsabschiede erfolgten seither:

1) für den Isarkreis

a. am 11. Mai 1830 über dessen Verhandlungen vom 7. bis 17. December 1829 (Regierungsbl. v. J. 1830 Nro. 17. S. 685.)

b. am 31. Januar 1831 über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 8. Juli 1830 (Regierungsbl. v. J. 1831 Nro. 5. S. 41.)

c. am 19. October 1832 über dessen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. 41. S. 694.)

d. am 1. Mai 1833 über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Regierungsblatt v. J. 1833 Nro. 20. S. 425.)

e. am 28. Februar 1834 über dessen Verhandlungen vom 1. bis 15. Juli 1833 (Regierungsbl. v. J. 1834 Nro. 16. S. 425.)

f. am 2. November 1835 über dessen Verhandlungen vom 7. bis 12. September 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835 Nro. 61. S. 1021.)

2) für den Unterdonaukreis

a. am 11. Mai 1830 über dessen Verhandlungen vom 7. bis 19. December 1829 (Regierungsbl. v. J. 1830 Nro 17. S. 694.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 (Regierungsblatt v. J. 1831 Nro. 6. S. 57.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. 42. S. 729.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Regierungsblatt v. J. 1833 Nro. 21. S. 449.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 11. Juli 1833 (Regierungsbl. v. J. 1834 Nro. 18. S. 481.)

f. am 2. November 1835 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 12. September 1835 (Regierungsblatt v. J. 1835 Nro. 63. S. 1053.)

3) für den Regenkreis

a. am 11. Mai 1830 hinſichtlich ſeiner Verhandlungen vom 7. bis 19. December 1829 (Regierungsblatt v. J. 1830 Nro. 17. S. 701.)

b. sine dato über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 8. Juli 1830 (Regierungsbl. v. J. 1831 Nro. 7. S. 73.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 30. Mai 1832 (Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. 43. S. 761.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Regierungsblatt v. J. 1833 Nro. 22. S. 481.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 12. Juli 1833 (Regierungsbl. v. J. 1834 Nro. 19. S. 497.)

f. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 13. September 1834 (Regierungsblatt v. J. 1835 Nro. 10. S. 113.)

4) für den Oberdonaukreis

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 21. December 1829 (Regierungsbl. v. J. 1830 Nro. 17. S. 712.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 10. Juli 1830 (Regierungsblatt v. J. 1831 Nro. 8. S. 89.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Regierungsbl. v. J. 1832 Nro. 45. S. 833.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Regierungsblatt v. J. 1833 Nro. 23. S. 513.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 2. bis 13. Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nor. 20. S. 537.)

f. am 31 Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 13. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 11. S. 137.)

5) für den Rezatkreis.

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 15. December 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 18. S. 725.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 12. Juli 1830 (Reg. Bl. vom Jahr 1831 Nro. 9. S. 113.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 28. Mai 1832 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nro. 44. S. 793.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1830 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nro. 24. S. 553.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 9. Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nro. 21. S. 561.)

f. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 4. bis 8. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 12. S. 161.)

6) für den Obermainkreis:

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 17. December 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 18. S. 736.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 30. Juni bis 10. Juli 1830 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 9. S. 121.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nro. 46. S. 865.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 5. März 1833 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nro. 25. S. 593.)

e. am 28. Februar 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 6. Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nro. 22. S. 617.)

f. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 11. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 13. S. 185.)

7) für den Untermainkreis:

a. am 11. Mai 1830 über deſſen Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830. Nro. 18. S. 751.)

b. am 31. Januar 1831 über deſſen Verhandlungen vom 28. Juni bis 9. Juli 1830 (Reg. Bl. v. J. 1831 Nro. 10. S. 137.)

c. am 19. October 1832 über deſſen Verhandlungen vom 16. bis 30. Mai 1832 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nro. 47. S. 905.)

d. am 1. Mai 1833 über deſſen Verhandlungen vom 21. Februar bis 6. März 1833 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nro. 26. S. 633.)

e. am 6. April 1834 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 11. Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nro. 23. S. 657.)

f. am 31. Januar 1835 über deſſen Verhandlungen vom 1. bis 11. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 14. S. 217.)

8) für den Rheinkreis:

a. am 13. Juni 1817 über deſſen Verhandlungen im December 1816 (Amtsblatt f. d. Rheinkreis v. J. 1817. Nro. 21. S. 273.)

b. am 9. März 1818 nach Beendigung ſeiner Sitzungen in den Monaten November und December 1817 (Reg. Bl. v. J. 1818. Nro. 15. S. 289.)

c. am 1. Februar 1819 nach Beendigung seiner Sitzungen in den Monaten October und November 1818 (Reg. Bl. v. J. 1819. Nro. 10. S. 143.)

d. am 6. April 1820 nach Beendigung seiner Sitzungen im Monate November 1819 (Reg. Bl. v. J. 1820 Nro. 14. S. 291.)

e. am 10. Januar 1821 nach Beendigung seiner Sitzungen im Monate August 1820 (Reg. Bl. v. J. 1821 Nro. 4. S. 65.)

f. am 14. Februar 1822 nach Beendigung seiner Sitzungen vom 30. Juli bis 9. August 1821 (Reg. Bl. v. J. 1822 Nro. 10. S. 273.)

g. am 9. Januar 1823 hinsichtlich seiner Verhandlungen vom 26. August bis 7. September 1822 (Reg. Bl. v. J. 1823 Nro. 4. S. 57.)

h. am 1. October 1823 hinsichtlich seiner Verhandlungen vom 4. bis 9. August 1823 (Nro. 37. S. 1399.)

i. am 4. October 1824 über seine Verhandlungen vom 15. bis 22. Juni 1824 (Reg. Bl. v. J. 1824 Nro. 38. S. 1043 u. 1234.)

k. am 26. December 1825 über dessen Verhandlungen vom 10. bis 17. October 1815 (Reg. Bl. v. J. 1826 Nro. 1. S. 8.)

l. am 12. Mai 1827 über seine Verhandlungen vom 24. Juli bis 1. August 1826 (Reg. Bl. v. J. 1827 Nro. 21. S. 412.)

m. am 7. Januar 1828 über dessen Verhandlungen vom 20. bis 28 August 1827 (Reg. Bl. v. J. 1828 Nro. 2. S. 19.)

n. am 24. April 1829 über dessen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juni 1828 (Reg. Bl. v. J. 1829 Nro. 17. S. 289.)

o. am 18. Januar 1830 über seine Verhandlungen vom 9. bis 20. Juli 1829 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 3. S. 41.)

p. am 28. November 1830 über seine Verhandlungen vom 28. Juni bis 7. Juli 1830 (Reg. Bl. v. J. 1830 Nro. 43. S. 1245.)

q. am 19. October 1832 über dessen Verhandlungen vom 16. bis 29. Mai 1832 (Reg. Bl. v. J. 1832 Nro. 48. S. 953.)

r. am 1. Mai 1833 über dessen Verhandlungen vom 21. Februar bis 3. März 1833 (Reg. Bl. v. J. 1833 Nro. 27. S. 673.)

s. am 28. Februar 1834 über dessen Verhandlungen vom 1. bis 6 Juli 1833 (Reg. Bl. v. J. 1834 Nro. 24. S. 697.

t. am 31. Januar 1835 über dessen Verhandlungen vom 1. bis 8. September 1834 (Reg. Bl. v. J. 1835 Nro. 15. S. 241.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Capitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Gesetz vom 15. August 1828.

§. 1.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

L. K.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2.[a])

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1) Die Vertheilung der in dem Rheinkreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitionssteuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der deßfalls unter den Letztern sich ergebenden Reclamationen mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.

   Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reclamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei betheiligt, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der

---

a) s. hiezu die §§. 6., 7. und 8. S. 418. unten.

zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Recurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar gesondert

a. für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

b. für die facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bei den Bestimmungen des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

5) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien, gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortlichen Verwaltungsstelle desselben.

4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhilfe und Verbesserung;

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3.

Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besondern Gesetze. a)

§. 4.

Der alle directen Staatsauflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Concurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Rusticalbesitzungen und Dominicalrenten des Staates sind zu den Kreisumlagen pflichtig.

---

a) Diese Ausscheidung erfolgte in dem Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode vom 28. Dec. 1831. Man hat dieselbe in einem Auszuge dieses Gesetzes S. 408. unten aufgenommen.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staatsregierung mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reichs zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54. im Edicte VI. zur Verfassungsurkunde a) aufrecht erhalten werden.

§. 5.

Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7. b)

Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicommisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath.

§. 8. c)

Eben so tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landes-Universität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9. d)

Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10. e)

Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 12. f) und in dem Edicte Beilage X. Tit. I.

---

a) In allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherrn gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen. (s. Abth. V. Abschn. II. Bd. V.)

b. d u. e) s. hiezu die §§. 9 — 14. S. 419. unten.

e) s. hiezu den §. 15. S. 428. unten.

f) s. Bd. I. S. 360.

§§. 8. und 9.[a]) bezeichneten allgemeinen und besondern Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letzteren nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11.[b])

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Aus der Eigenschaft eines Landraths-Mitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. c. des Edictes X.[c]) bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12.

Zur Wahl der in dem §. 6. bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes sind in jedem Regierungsbezirke vier besondere Wahlcollegien zu bilden.

Diese Wahlcollegien werden zusammengesetzt:

I. aus Wahlmännern von der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherren und erblichen Reichsräthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Classe in der durch den Tit. I §§. 14 bis 17. des Edicts X. zur Verfassungsurkunde[d]) für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem 6ten Theile der Gesammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahlcollegiums gleichkommen.

II. Aus Wahlmännern von der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edicts X.[e]) zur Verfassungsurkunde für die Ständeversammlung ernannten im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Decanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden.

---

a) S. 30. oben.

b u. d) s. hiezu die §§. 9 — 14. S. 419. unten.

c) S. 31. oben.

e) S. 34. oben.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahlcollegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahlcollegiums gleich seyn. a)

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21 — 24. des Edictes X. b) zu wählen sind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmänner der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur drei Wahlcollegien für die Classe der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13. c)

Die Wahlcollegien haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des ersten und zweiten Wahlcollegiums werden die Landraths-Candidaten ihrer Classen durch die Einsendung von Wahlzetteln nach der in dem Tit. I. §§. 14—17. und §§. 19—20. des Edictes X. d) für die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung vorgeschriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahlcollegiums haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzterwähnten beiden Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt. e)

§. 14. f)

Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) zur Giltigkeit der Wahl ist bei dem ersten und zweiten Wahlcollegium die Abstimmung — bei dem dritten und vierten aber die Abwesenheit und Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen erforderlich,

---

a) s. hiezu d. §. 16. S. 428. unten.

b) S. 34. oben.

c) s. hiezu die §§. 9 — 14. S. 419. unten.

d) S. 34. oben.

e) Die Abänderungen dieses Paragraphen siehe in dem Auszuge aus dem Landtagsabschiede vom 29. December 1831. §. 2. S. 407. unten.

f) s. hiezu die §§. 8 — 13. S. 419.

2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke

a. aus der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten;

b. aus der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6;

c. aus der Classe der Städte und Märkte 12, und

d. aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten von dem Wahlcollegium der treffenden Classe gewählt.

In dem Rheinkreise sind aus der Classe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlcollegiums selbst bestehen; die Uebrigen sind aus den andern nach §. 9. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen.

Zu diesem Ende werden jedem Wahlcollegium gleich bei seiner Eröffnung Listen der sämmtlichen Wählbaren einer jeden Classe zugestellt.

4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage. a)

§. 15. b)

Das Ergebniß der Wahl wird für das erste und zweite Wahlcollegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahlcollegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12. und 14. bezeichneten Classen und Zahlverhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht. Die übrigen Candidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Classe zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke. c)

§. 16. d)

Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an

---

a) Die Abänderungen dieses Paragraphen siehe in dem Auszuge aus dem Landtagsabschiede vom 29. December 1831 S. 407. unten.

b u. d) s. hiezu die §§. 9 — 14. S. 419. unten.

c) s. hiezu den §. 16. S. 428. unten.

den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte vier Candidaten. Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Beilage X. zur Verfassungsurkunde §. 14 — 17. a)

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10. sind die Mitglieder dieser Classe mit dem 25ten Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherrn und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl, und der König ernennt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder. b)

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landes-Universitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X. c) aus der Mitte der ordentlich decretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18.

Den zum Landrathe Berufenen ist freigestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19.

Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch dritte statt.

§. 20.

Die zu Landräthen ernannten Standesherrn und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigten, um nach dem Schlusse der Landrathssitzungen bei dem Regierungscommissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landrathsprotocolle, welches über die im §. 2. Nro. 1, 2, 3 und 5. bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen; dieses hat jedoch binnen eines unüberschreitbaren Termins von 48 Stunden zu geschehen; die Erinnerung muß der Königliche Commissär an die Verwaltungsstelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protocolle an das betreffende Staatsministerium einzusenden hat.

§. 21.

Die Landrathsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

---

a) S. 53. oben.

b) s. hiezu den §. 18. S. 430. unten.

c) S. 34. oben.

§. 22. a)

Die Mitglieder des Landraths werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre:

a. wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b. wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert;

c. wenn während der sechsjährigen Dauer der Function die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 17. und 44. lit. a. und b. des Edicts X.b) zur Verfassungsurkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23.

Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 24.c)

Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derselbe

1) sich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;

2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;

3) alle Handlungen des Landrathes mit Ausnahme der demselben durch den §. 2. Ziffer 1. übertragenen Bescheidung von Steuer-Reclamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2. Ziffer 2. zustehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die Königliche Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Ständeversammlung, noch mit andern Behörden aus der

---

a) s. hiezu den §. 19. S. 430. unten.

b) S. 39. oben.

c) s. hiezu die §§. 20 — 22. S. 431. unten.

obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und dem betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten.

5) Der Landrath darf keinerlei Instructionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputation abordnen.

6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises schreiten, so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vorschriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 25.

Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der obengenannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commissär. — Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staats-
„verfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten."

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der Königliche Commissär übergiebt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staatsraths von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung. Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben.

Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die Königlichen Commissarien nicht beizuwohnen.

§. 26.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Secretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzungen durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Secretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landraths geleitet.

2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Giltigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Land-

rathsmitglieder erfordert. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27.

Zur Besorgung der Dienst- und Canzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Secretär jedes Landrathes für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichter Schreiber aufgenommen. Ebendemselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28.[a])

Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwei von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protocolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nro. 1. bis 3. dann 5. angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2. Nro. 4.) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staats-Ministerium zur weitern Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29.[b])

Die Königlichen Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landrathsabschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landraths über die in dem §. 2. Ziffer 1—3. dann 5. bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.[c])

Die Bekanntmachung der besondern Protocolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhilfe und zu Verbesserungen (§. 2. Ziffer 4.) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staatsregierung anheim gestellt.

§. 30.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Januar 1829 in Wirksamkeit treten.

Bis zu diesem Zeitpuncte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

---

a) s. die §§. 23 u. 24. S. 433. unten.

b) s. die Instruction f. d. Königlichen Staatsrath v. 18. Nov. 1825. §. 7. Ziff. 6. (Bd. II. S. 173.)

c) s. hiezu die §§. 25—29. S. 434. unten.

§. 31.

Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Functionen nur bis zum Schlusse des Jahres 1830 fortzusetzen.

Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpuncte seine dermalige Personal-Formation; für 1831 sind die Landräthe in sämmtlichen Kreisen gleichzeitig mit der in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahl zu erneuern.

§. 32.

Mit dem 1. Januar 1829 treten die im Rheinkreise bestehenden, den Landrath betreffenden Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der im vorstehenden §. wegen der Personal-Formation enthaltenen transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeordneten Kreisumlagen (Zusatz-Centimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2. Ziffer 2. dieses Gesetzes erst von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ges. Bl. v. J. 1828. St. VI. S. 49.

II. Auszug aus dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern, vom 29. December 1831.

§. 2.

(Abänderung einiger Bestimmungen des Landraths-Gesetzes betr.)

a. Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. December d. Js. an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13. und 11. des Gesetzes vom 15. August 1828.a) über die Einführung der Landräthe, mit Gesetzeskraft:

α. daß das erste und zweite Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landraths-Candidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben.

β. Daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landraths-Candidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufgehoben und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Classe freigegeben werde.

---

a) s. S. 402. oben.

b. Wir haben dagegen den in dem Gesammtbeschlusse über das Finanzgesetz enthaltenen Antrag auf Abänderung der Bestimmung des §. 21. in dem erwähnten Gesetze*) hinsichtlich der Entschädigung der Landrathsmitglieder zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden.

Ges. Bl. v. J. 1831. S. 86.

III. Auszug aus dem Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode.

§. 3.

Erster Titel.

Festsetzung der Staatsausgaben.

L. K.

§. 10.

Die durch Verordnung vom 12. Juni 1818 den Kreisfonds überwiesenen, bereits angefallenen und künftig anfallenden Civilpensionen und Ruhegehalte, dann die aus früheren Dienstverhältnissen hervorgegangenen Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise gehen vom 1. October 1831 auf die allgemeinen Finanzfonds über, und fallen den betreffenden Ministerialetats zur Last.

Dritter Titel.

Ausscheidung der Kreislasten.

§. 19.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1827 §. 3. werden für den Zeitraum der dritten Finanzperiode von den allgemeinen Lasten, welche bisher aus der Staatskasse bestritten wurden, die in anliegender Tabelle lit. D. aufgeführten Ausgaben in einer Summe von 3,602,260 fl. auf die einzelnen Regierungsbezirke als Kreislasten übertragen.

§. 20.

Von den Lasten, welche bisher den einzelnen Kreisen oblagen, werden mit dem 1. October 1831 in einer Summe von 331,923 fl. auf die Staatskasse übernommen:

1) Die Kosten auf die Anlegung und Unterhaltung neuer Straßen in den Kreisen, vorbehaltlich der Prüfung aller Voranschläge zu Straßen-Neubauten durch die betreffenden Landräthe;
2) die bisher aus den Fonds des Rheinkreises bestrittenen Kosten für das Kreisarchiv, für die Besoldungen und Remisen der Kreis- und Bezirkskassen, für die Gendarmerie, für Beiträge zur Hebammenschule in Würzburg, und die Gefängnißkosten.

§. 21.

Der nach Abzug der übernommenen Lasten noch verbleibende Rest der überwiesenen Kreisausgaben wird den treffenden Regierungsbezirken in folgender Art vergütet:

*) s. S. 403. oben.

I. In den älteren sechs Kreisen durch die Ueberlassung und Erhebung von zwei Simplo der Grund-, drei Simplo der Haus-, zwei Simplo der Dominicalsteuer, die Familiensteuer zu zehn Procent aus den Gewerbesteueranlagen über 9 fl.

II. Im Untermainkreise durch Ueberlassung und Erhebung von 41½ Procent der Grund-, 100 Procent der Häuser- und 43 Procent der Dominicalsteuer.

III. Im Rheinkreise durch Ueberlassung und Erhebung der halben Thür- und Fenstersteuer.

IV. Durch die unter den überwiesenen Ausgaben enthaltenen Wohnungs- und Dienstgründe-Anschläge.

V. Durch Aerarialzuschüsse der Staatskasse an die verschiedenen Kreise im Betrage von 801,150 fl. und zwar

245,340	fl.	den	Isarkreis,
58,430	„	„	Unterdonau-,
117,100	„	„	Regen-,
150,100	„	„	Oberdonau-,
93,700	„	„	Rezat-,
136,180	„	„	Obermain-Kreis.

VI. Endlich sollen auch die unter den überwiesenen Kreisausgaben im Geldanschlage enthaltenen Naturalbezüge um die Anschlagspreise aus den Staatsmitteln, ohne weitere Belastung der Kreise, abgegeben werden.

§. 22.

Die während der dritten Finanzperiode sich ergebenden Unterhaltungskosten der bereits bestehenden Staatsstraßen und Brücken werden, nebst den Administrationskosten für das äußere Baupersonal auf die Kreisfonds, dagegen die sämmtlichen Kosten der Neubauten von Staats- und Kreisstraßen und von den damit verbundenen Brücken auf die Staatsfonds übernommen. Die Unterhaltung der im Laufe der dritten Finanzperiode neu angelegten Straßen und Brücken bleibt für die Dauer jener Finanzperiode den Staatsfonds gleichfalls zur Last.

Unter den Straßen-Neubauten sollen begriffen werden:

1) die Anlage ganz neuer Straßenzüge,

2) die Erhebung neuer Strecken auf schon bestehenden Staatsstraßen zum Zwecke der Ergänzung oder Verbesserung des Straßenzugs,

3) der Umbau ganzer Straßenstrecken, bei welchen die Fahrbahn bis in den Grund erneuert werden muß,

4) Erweiterung von Straßenstrecken

   a. wenn der ganze Straßendamm breiter gemacht,

   b. wenn der Einschnitt, in welchem eine Straße läuft, erweitert,

   c. wenn die Straßengräben verlegt,

   d. wenn die eigentliche chaussirte Fahrbahn einer Straße breite geführt wird;

5) die Correction schon bestehender Straßenstrecken durch Veränderung des Längenprofils, wobei Auf- und Abtragen und mithin Erneuerung der Straßenbahn eintritt;

6) die Herstellung der Auf- und Abfahrtsdämme bei Brücken- und Durchlässen, wenn dieselben vermöge der Oertlichkeit eine Erhöhung über das Längenprofil der Straßenbahn erfordern, es sey nun, daß dieselben auf ganz neuen oder auch schon bestehenden Straßen ausgeführt werden.

Die Wiederherstellung einer schon bestehenden, aber durch Kriegsfuhrwesen oder außerordentliche Naturereignisse zu Grund gerichteten Straße wird nur dann als Neubau behandelt werden, wenn dabei eine der obern Ziffer 4. lit. a. b. c. d. und Ziffer 5. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, oder ungeachtet sorgfältiger Unterhaltung der unter Ziffer 3. vorgesehene Fall eingetreten ist.

§. 23.

Das Gesetz vom 6. April 1818, die Natural-Concurrenzen zum Straßenbau betreffend, wird mit dem 1. October des laufenden Jahres außer Wirksamkeit gesetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziff. VI. lit. b. dieses Gesetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 24.

Die Ausstände, welche sich an sämmtlichen directen Staatsauflagen (mit Ausschluß der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämmtliche mit Schluß des Etatsjahres $18\frac{49}{51}$ bestehenden, und aus der ersten und der zweiten Finanz-Periode herrührenden Ausstände der oben angeführten directen Staatsauflagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlassen.

Dagegen haben die letzteren nicht nur die im Laufe der dritten Finanz-Periode sich ergebenden Rückstände, sondern auch die als Kreislast überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten an den der Staatskasse verbleibenden Zielen der directen Staatsauflagen zu vertreten und der Staatskasse zu vergüten.

§. 25.

Die in Folge der beabsichtigten Trennung der Justizpflege von der übrigen Verwaltung durch Errichtung neuer Behörden, durch Vermehrung des Dienstpersonals oder Erhöhung ihrer fixen oder zufälligen Bezüge entspringenden Mehrungen der, den Regierungsbezirken überwiesenen Ausgaben werden den Kreisen nach dem speciellen Bedarfe aus dem Hauptreservefonde des Reiches durch entsprechende Erhöhung der §. 21. ausgesprochenen Aversal-Zuschüsse des Staatsärars vergütet werden.

§. 26.

Die Aversal-Zuschüsse des Staatsärars werden nach vollendeter Einführung des allgemeinen Grund-, Dominical- und Haus-Steuergesetzes vom 15. August 1828, und nach Abschluß der definitiven Steuerkataster, im Verhältnisse zu den hiernach verbleibenden definitiven Steuerbeträgen neu regulirt.

§. 27.

Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienste der zu überweisenden Behörden und Anstalten gewidmet waren, werden den Kreisen auch zum künftigen Gebrauche dieser Behörden und Anstalten, oder der an ihre Stelle tretenden, jedoch mit Vorbehalt des Staatseigen-

thums und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieser Gebäude, auf so lange überlassen, als die Kosten für Stellen und Anstalten, für welche dieselben bestimmt sind, gesetzlich aus den Kreisfonds bestritten werden müssen.

Die Voranschläge zu sämmtlichen Neubauten, welche den Kreisen überwiesene Gegenstände betreffen, sollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.

§. 28.

Nach der unter lit. E. anliegenden Uebersicht des voranschlägigen Bedarfs für die Jahre $18\frac{51}{52}$, $18\frac{52}{53}$ und $18\frac{53}{54}$ betragen die Ausgaben zu nothwendigen gesetzlich gebotenen Zwecken, theils in Folge der gegenwärtigen Ausscheidung, theils vermöge des in dem folgenden Paragraph ausgesprochenen Maximums der Umlage für nothwendige, schon früher auf den Kreisen haftende Zwecke eine jährliche Summe von 4,149,212 fl.

§. 29.

Als unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen werden für jedes der Jahre $18\frac{51}{52}$, $18\frac{52}{53}$ und $18\frac{53}{54}$ incl. festgesetzt:

1) zur Deckung der nothwendigen, auf die Kreisfonds gesetzlich hingewiesenen Lasten:
   a. in den sieben Kreisen diesseits des Rheines vier ein sechstel Procent der Steuer-Principalsumme, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden;
   b. im Rheinkreise fünfzig zwei und ein halb Procent;
2) für faculative, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu bestimmende Ausgaben in sämmtlichen Kreisen: ein und zwei drittel Procent der Steuerprincipal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Gegeben, München den acht und zwanzigsten December Eintausend achthundert ein und dreißig.

Ges. Bl. v. J. 1831. St. IX. S. 121.

Beilage lit. D. zum Finanzgesetz.

General-

des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfs für Ein Jahr der

Betrag des Gesammt-Budgets der III. Finanz-periode.		Staats-Ausgaben.		Ausscheidung			
				auf Centrallasten		auf Kreislasten.	
fl.	kr.	Capitel		fl.	kr.	fl.	kr.
8100668	—	I.	Auf die Staatsschuld	8100668	—	—	—
3000000	—	II.	Hof-Etat	3000000	—	—	—
60000	—	III.	Etat des Staatsraths	60000	—	—	—
50000	—	IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archives	50000	—	—	—
480000	—	V.	Etat des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern	480000	—	—	—
950960	—	VI.	Etat des Staatsministeriums der Justiz	245925	—	705035	—
703100	—	VII.	Etat des Staatsministeriums des Innern	701900	—	—	—
1209966	—	VIII.	Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte	96912	—	1113023	—
772000	—	IX.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen	772000	—	—	—
1025110	—	X.	Staats-Anstalten				
			1) Erziehung und Bildung	311700	—	713910	—
1316617	—		2) Cultus	1316617	—	—	—
154000	—		3) Gesundheit	22086	—	131913	—
162312	—		4) Wohlthätigkeit	162312	—	—	—
414000	—		5) Sicherheit	414000	—	—	—
18129033	—	—	Summa	15837150	—	2663881	—

Uebersicht

dritten Finanzperiode $18\frac{31}{37}$, ausgeschieden nach Central- und Kreislasten.

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode.		Capitel	Staats-Einnahmen.	Ausscheidung auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
			A. Einnahme des laufenden Jahres.				
		I.	Directe Staatsauflagen				
4307413	—		1) Grundsteuer	2274015	—	2033368	—
399596	—		2) Hausteuer	15308	—	384288	—
341753	—		3) Dominicalsteuer	162597	—	179156	—
715202	—		4) Gewerbsteuer	715202	—	—	—
331243	—		5) Familien-, Personal- u. Mobiliarsteuer	331243	—	—	—
70000	—		6) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge .	70000	—	—	—
6165207	—		Summa	3568395	—	2596812	—
		II.	Indirecte Staatsauflagen.				
1685176	—		1) Taxen	1685176	—	—	—
812698	—		2) Stempelgefälle	812698	—	—	—
4720000	—		3) Aufschlagsgefälle	4720000	—	—	—
2090000	—		4) Zölle	2090000	—	—	—
9307874	—		Summa	9307874	—	—	—
		III.	Staatsregalien und Anstalten.				
2288021	—		1) Salinen und Bergwerke . .	2288021	—	—	—
380000	—		2) Post	380000	—	—	—
1190155	—		3) Lotto	1190155	—	—	—
25000	—		4) Gesetz- und Regierungsblatt . .	25000	—	—	—
18076	—		5) Uebrige Einnahmen u. Staatsregalien	18076	—	—	—
3901252	—		Summa	3901252	—	—	—

Betrag des Gesammt-Budgets der III. Finanzperiode.		Staats-Ausgaben.		Ausscheidung			
				auf Centrallasten		auf Kreislasten	
fl.	kr	Capitel		fl.	kr.	fl.	kr.
18429033	—		Uebertrag	15837150	—	2663881	—
183591	—		6) Industrie und Cultur . . .	143591	—	40000	—
109000	—		7) Besondere Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden . .	109000	—	—	—
			8) Zuschüsse an Kreisfonds . . .	801150	—	—	—
1232216	—		9) Straßen-, Brücken- und Wasserbau	611121	—	862092	—
		XI.	Militär-Etat				
			1) Active Armee				
5300000	—		a. in Geld				
			b. in Naturalien	5300000	—	—	—
609500	—		2) Gendarmerie	613976	—	—	—
50000	—		3) Topographisches Büreau . . .	50000	—	—	—
92000	—		4) Zuschuß aus der Staatskasse an den Militär-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 92.	92000	—	—	—
531440	—	XII.	Landbauten	495153	—	36287	—
170000	—	XIII.	Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	170000	—		
26906780	—		Gesammtsumme der Staatsausgaben	24123441	—	3602260	—

Betrag des Gesammtbudgets der III. Finanzperiode.		Staats-Einnahmen.		Ausscheidung			
				auf Staatsfonds.		auf Kreisfonds.	
fl.	kr.	Capitel		fl.	kr.	fl.	kr.
		IV.	Staatsdomänen				
1822000	—		1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	1822000	—	—	—
350000	—		2) Aus Oeconomie und Gewerben .	320078	—	29922	—
4886412	—		3) lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle . . .	4886412	—	—	—
173567	—		4) Einnahmen aus Staatsactivcapitalien	173567	—	—	—
—	—		5) Anschlag der den neu etablirten Klöstern zur Nutzung überlassenen Staatsreal und Renten 88,217 fl.				
7532009	—		Summa	7502087	—	29922	—
91571	—	V.	Besondere Ausgaben	87436	—	4135	—
		VI.	Uebrige Einnahmen:				
560	—		1) Beiträge auswärtiger Staaten zu bestimmten speciellen Zwecken . .	560	—	—	—
12000	—		2) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	12000	—	—	—
100000	—		3) Entschädigung von d. Krone Oesterreich	100000	—	—	—
3662	—		4) Zufällige Einnahmen . . .	3662	—	—	—
116222	—		Summa	116222	—	—	—
27114135	—		Summa der Einnahmen d. I. Jahres	24183266	—	2630869	—
300000	—		B. Einnahme aus d. Bestande der Vorjahre	244000	—	56000	—
147000	—		C. Aus d. Erübrigungen d. II. Finanzperiode	147000	—	—	—
27561135			Gesammtsumme der Einnahmen	24574266	—	2686869	—

§. 4.

(Gesetz, über die Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen für die Jahre 1834/37 und die Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse betr.)

L. K.

Zur Erfüllung des über Einführung der Landräthe bestehenden Gesetzes vom 15. August 1828 §. 2. Nro. 2. Abs. 2. und zur Deckung einiger dringenden auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen, und verordnen:

Art. 1.

Für jedes der drei Jahre $18\frac{34}{35}$, $18\frac{35}{36}$, $18\frac{36}{37}$ einschlüssig, wird das unüberschreitbare Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen auf die nämlichen Beträge festgesetzt, wie solche durch das Finanzgesetz für die drei fordern Jahre bestimmt worden sind.

Art. 2.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, für die Deckung des Mehrbedarfs zur Unterhaltung der auf Kreisfonds hingewiesenen Straßen die Summe von Einmalhundert fünfzigtausend Gulden jährlich aus den Centralfonds für Straßenbauten zu verwenden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß dem letztgedachten Etat die vorgeschossene Summe wieder refundirt werden soll, so weit am Schlusse eines jeden Finanzjahres die Ueberschüsse der Zollerträgnisse über den Budget-Ansatz dieses zulassen.

Art. 3.

Der aus der Umwandlung der landgerichtlichen Sporteltantiemen in Familiengeldern entstandene Mehrbedarf des Etats der Landgerichte im Betrage von 60,000 fl. wird den betreffenden Kreisfonds vom Jahre $18\frac{34}{35}$ anfangend für die drei übrigen Jahre der dritten Finanzperiode aus dem der Pensions-Amortisationskasse durch das Finanzgesetz vom 28. December 1831 überwiesenen Mehrbetrag der Taxen und Sporteln ersetzt.

Die Staatsregierung repartirt diese 60,000 fl. nach ermäßigtem Bedürfnisse auf die Kreise und die Rate jeden Kreises wird dem Zuschusse beigesetzt, welchen nach §. 21. des Finanzgesetzes die Kreise aus der Central-Staatskasse erhalten.

So wie hiedurch für die Tantiemen-Zuschüsse in den letzten drei Jahren der dritten Finanzperiode auf gesetzliche Weise Vorsorge getroffen wird, eben so wird auch rücksichtlich der vergangenen drei Jahre dieser Periode aus den nämlichen Mitteln jeder Vorschuß den Kreisfonds ersetzt, den diese aus der für die facultativen Zwecke bestimmten Summe zur Deckung solcher Tantiemen-Vergütungen mittelbar geleistet haben.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 1. Juli 1834.

Ges. Bl. v. J. 1834. St. X. S. 77.

Zweites Capitel.

Sonstige Bestimmungen, dann Vorschriften zum Vollzuge des Landrathsgesetzes und hierauf bezügliche Entscheidungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Einführung eines Königlichen Siegels für die Landräthe.

§. 5.

Nro. Pr. 1497.

(Die Führung eines Siegels von Seite der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermög Allerhöchsten Befehls vom 26. Januar dieses Jahres auch den Landräthen in den Kreisen diesseits des Rheins die Führung eines Königlichen Siegels, welches denselben von den Kreisregierungen bei der Eröffnung der Sitzungen zu übergeben und bei deren Schlusse wieder abzunehmen ist, nach dem Muster des von dem Landrathe des Rheinkreises bis jetzt schon geführten a) zu bewilligen geruht.

Dieß wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, zur weitern Verfügung mit dem Bemerken eröffnet, daß die Anschaffungskosten auf die Regierung des Landraths zu vernehmen seyen.

München, den 30. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) Dasselbe hat die Form des den mittlern Verwaltungsstellen bewilligten Amtssiegel mit der Umschrift „Landrath für den Rheinkreis." —

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zu §. 2. des Gesetzes. a)

Wirkungskreis des Landrathes. b)

§. 6.

Auszug aus dem Abschied für den Landrath des Untermainkreises über die Verhandlungen vom 7. bis 18. December 1829.

Art. III. Ziff. 4. Dem von dem Landrathe gestellten Antrage, daß künftig bei projectirter Erhebung einer Straße des Untermainkreises zur Landstraße in Bezug auf die daraus hervorgehenden Lasten seine Zustimmung eingeholt werden möge, kann in Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Folge gegeben werden.

Bei der Anlegung neuer Landstraßen, und bei der Erhebung bestehender Vicinalstaßen in die Classe derselben, ist die Entscheidung nur durch Erwägung des Interesses der Gesammtheit bedingt, die dem Wirkungskreise des Landrathes fremd sind.

Ihm steht nach dem Gesetze vom 15. August 1828 mehr nicht, als die Prüfung der von dem Kreisfonds zu tragenden Lasten und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Kreisumlagen zu; ein Willigungsrecht aber ist demselben von dem Gesetze nicht zugestanden worden, und wenn Wir daher auch geneigt sind, auf die von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche und Bemerkungen jederzeit alle mit den allgemeinen Interessen vereinbare Rücksicht zu nehmen, so werden wir doch das Uns vorbehaltene Recht der Festsetzung des jährlichen Kreisbedarfs und der dafür zu erhebenden Kreisumlagen innerhalb des nach §. 2. Ziffer 2. des Gesetzes vom 15. August 1828 c) zu regulirenden Maximums von einer Zustimmung des Landraths niemals abhängig machen lassen, noch einer mit dem Gesetze unvereinbaren Ausdehnung seiner Befugnisse Raum geben.

Colombella, den 11. May 1830.

§. 7.

Auszug aus dem Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 28. Juni bis 2. Juli 1830.

Wenn auch der Landrath besondere Wünsche und Anträge an Uns nicht bringen zu sollen glaubte; sie hätten doch nach §. 2. und 28. des Gesetzes vom 15. August 1828 d) dessen Aeußerungen über den Zustand des Kreises, somit die Führung eines gesonderten Protocolls, nicht unterbleiben sollen.

München, den 31. Januar 1831.

Reg. Bl. v. J. 1831. St. IX. S. 120.

---

a) s. S. 397. oben.

b) S. hiezu auch die §§. 20—22. unten.

c u. d) s. S. 345. oben.

§. 8.

Auszug aus dem Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 16. — 29. Mai 1832.

(Besondere Wünsche und Anträge betr.)

Sehr bestimmt müssen Wir den Ausdruck „Bewilligung" zurückweisen, welchen der Landrath in dem ganzen Verlaufe seines Protocolles zur Bezeichnung seiner finanziellen Beschlüsse gewählt hat.

Das Gesetz vom 15. August 1828[a]) räumt den Landräthe, mit alleiniger Ausnahme decernirenden Erkenntnisse über die Vertheilung von Repartitions-Steuern, lediglich eine begutachtende Wirkung, nämlich das Recht der Prüfung, der Antragstellung und der Beschwerde ein, und Wir dürfen nicht zugeben, daß dem Gesetze in irgend einer Weise, wenn auch nur formell, nahe getreten werde.

München, den 19. October 1832.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XLVIII. S. 985.

B. Zu den §§. 7—16. des Gesetzes.[b])

Landrathswahlen.

1) Bestimmungen über das hiebei zu beobachtende Verfahren.

§. 9.

Nro. Pr. 12353.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem in dem §. 30. des Gesetzes vom 15. August dieses Jahres, die Einführung der Landräthe betreffend, enthaltenen Bestimmungen sollen bis zum 1. Januar 1829 die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins vollendet werden, damit alsdann die Seiner Majestät dem König vorbehaltenen Ernennungen der Landraths-Mitglieder sogleich erfolgen können.

Es werden daher die Königlichen Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen, der besagten Kreise beauftragt, spätestens bis zum 31. October dieses Jahres genaue Listen der nach §§. 7 und 10. des angeführten Gesetzes[c]) zum Landrathe wählbaren Staatsbürgern einer jeden einzelnen Classe mit Beobachtung der für die Herstellung dieser Listen zum Behufe der Stän-

---

a) s. S. 397. oben.

b) s. S. 399—402. oben.

c) s. S. 399. oben.

dewahlen ertheilten Vorschriften herstellen zu lassen, und wie dieses geschehen, mit summarischer Angabe der Zahl, die Wählbaren in jeder Classe anzuzeigen.

München, den 26. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J. u. d. F., der 7 Kreise diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 10.

Nro. Pr. 13423.

(Die Vorbereitungen zu den Wahlen der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die beiden Berichte vom 7. und 18. September des laufenden Jahres, die Vorbereitungen zu den Wahlen der Landräthe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) Es ist der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, schon durch eine Entschließung des engeren Ausschusses der für die Vollziehung der Verfassungs-Urkunde angeordneten Ministerialconferenz vom 25. Juli 1818.[a]) bei der Herstellung der Steuerlisten für die ersten Ständewahlen, bemerkt worden, daß die Bestimmungen, welche das Edict X. in dem Tit. I. §. 8. lit. d.[b]) über das Minimum der in der Classe der Städte und Märkte von den Wählbaren zur Ständeversammlung an Gewerbsteuer allein, oder an Gewerbe-, Rustical- und Häusersteuer in Verbindung zu entrichtenden Betrages gegeben hat, bei der Classe der Landeigenthümer nicht in Anwendung zu bringen seyen, sondern daß bei dieser Classe das Minimum der Simplen von Haus- und Rusticalsteuern ohne Unterschied in zehn Gulden, in Verbindung mit Gewerbsteuern aber die Gesammtsteuer in fünfzig Gulden bestehen müsse.

Nach dieser aus dem Wortlaute und dem Geiste der Vorschriften des erwähnten Edictes Tit. I. §. 8. lit. c. und §. 9. abgeleiteten Erläuterung,[c]) und nach den Bestimmungen des Landrathsgesetzes vom 15. August dieses Jahres §. 10.[d]) ist die passive Wahlfähigkeit zum Landrathe allen jenen Landeigenthümern zuzugestehen, welche entweder an Rustical- und Häusersteuer ohne Unterschied ein Simplum von fünf Gulden, oder in Verbindung mit Gewerbsteuern einen Gesammtbetrag von fünf und zwanzig Gulden entrichten.

Daß dabei nur die Steuern von jenen Gewerben, welche, wie die radicirten die Natur eines freien oder erblich nutzbaren Eigenthums an sich tragen, in die Berechnung der zu entrich-

---

a) s. S. 257. oben.
b) s. S. 30. oben.
c) s. S. 30. u. 31. oben.
d) s. S. 397. oben.

tenden Gesammtsteuer aufgenommen werden, ist sowohl dem Sinne des §. 8. lit. e. des Edictes X. Tit. I.[a]) als auch der diesfalls unterm 16. December 1824[b]) bei der Revision der Wahllisten für die jüngsten Ständewahlen an die Königliche Kreisregierung ergangenen Entschließung ganz angemessen.

2) Der §. 12. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828[c]) handelt ausschließlich von der Bildung der Wahlcollegien, es haben daher auch alle daselbst unter Ziffer II. gegebenen Bestimmungen nur die Wahl der aus der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer in das zweite Wahlcollegium zu berufenden Wahlmännern zum Gegenstande.

Die Wahl dieser Wahlmänner, nicht aber jene der Landrathscandidaten selbst, wird in dem zweiten Absatze des erwähnten §. Ziffer II.

> den nach Tit. I. §. 20. des Edicts X. zur Verfassungsurkunde für die Ständeversammlung ernannten, im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmännern der einzelnen Decanate

übertragen, und nur bei dieser Wahl der Wahlmänner ist nach der Vorschrift des dritten Absatzes den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die also ernannten Wahlmänner aber haben sich zu einem Wahlcollegium zu vereinigen und durch einen gemeinschaftlichen Wahlact der nach den Vorschriften des fünften Absatzes im §. 15. des Gesetzes zu bestimmenden Antheil, sowohl der Pfarrer der katholischen, als jener der protestantischen Kirche an der Gesammtzahl der aus der Classe der Pfarrgeistlichkeit vorzuschlagenden Candidaten zu wählen.

Dieser Antheil der einen oder andern Kirche ist übrigens jederzeit in geraden Zahlen (nach Sechstheilen) festzusetzen, da für jede Landrathsstelle zwei Candidaten der betreffenden Kirche, nicht aber zwei Candidaten verschiedener Kirchen, Seiner Majestät dem Könige vorzuschlagen sind.

3) Bei der Bestimmung der Zahl der Wahlmänner, welche nach §. 12. Ziffer III. des Gesetzes vom 15. August dieses Jahres aus der Stadt Nürnberg dem dritten Wahlcollegium des Rezatkreises beizutreten haben, ist für die demnächst vorzunehmende erste Wahl die Familienzahl von 1824 zu Grunde zu legen, da auch bei den übrigen Städten und Märkten des Kreises eine in der Zwischenzeit etwa eingetretene Vermehrung der Familienzahl nach den über die Bildung des dritten Wahlcollegiums gegebenen Vorschriften unberücksichtiget bleiben muß.

4a) Die Bestimmungen des §. 12.[d]) des Landrathsgesetzes geben in Verbindung mit jenen der §. 14. Ziffer 3. zu erkennen, daß jedes Mitglied eines Wahlcollegiums zugleich alle zur passiven Wahlfähigkeit für den Landrath selbst erforderlichen Eigenschaften besitzen müsse.

Hieraus ergiebt sich aber sofort die Folge, daß wirkliche Mitglieder der Kammer der Ab-

---

a) s. S. 30. oben.
b) s. S. 243. oben.
c) s. S. 400. oben.
d) s. S. 400. oben.

geordneten in die Wahlcollegien nicht berufen werden können, da denselben nach §. 11. des Gesetzes die Wählbarkeit zum Landrathe mangelt.

Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß an die Stelle jener Wahlmänner, welche im Jahre 1824 für die Ständewahlen gewählt worden sind, seitdem aber die zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verloren haben, die in der Reihe der Stimmenzahl zunächst folgenden als Ersatzmänner für die bevorstehende Landrathswahl in allen jenen Fällen einzuberufen seyen, in welchen dieselben durch den §. 12. des Landrathsgesetzes a) jenen Wahlmännern übertragen wird.

4 b) Wenn der Fall eintreten würde, daß nach dem Ergebnisse der Abstimmung mehr als die Hälfte der Gewählten aus Mitgliedern des Wahlcollegiums selbst bestünde, so ist im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 11. Ziffer 3. des Landrathsgesetzes b) die Wahl in Ansehung derjenigen, die Ueberzahl bildenden Candidaten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, als ungiltig zu behandeln, und da, wo die Gleichheit der Stimmen es nothwendig macht, zur Ballotage zu schreiten.

Dagegen ist die Wahl der Candidaten aus den wählbaren Staatsbürgern außer dem Wahlcollegium nach dem Gesetze keiner Beschränkung untergeben.

5) Es ist dem Geiste des Gesetzes vom 15. August 1828 und der Analogie der daselbst für das Wahlverfahren bei dem ersten und zweiten Wahlcollegium gegebenen Vorschriften vollkommen angemessen, daß auch bei der Wahlhandlung des dritten und vierten Wahlcollegiums die in dem Tit. I. §§. 26. und 27. des Edictes X. c) zur Verfassungsurkunde für die Ständewahlen enthaltenen formellen Bestimmungen, nebst den hiezu durch spätere Entschließungen ertheilten Instructionen und Erläuterungen zur Anwendung gebracht werden.

Die Präsidenten der letztern ähnten beiden Wahlcollegien haben daher bei der Leitung des Wahlactes die beiden ältesten Wahlmänner beizuziehen, und denselben die in den angeführten §§. des Edictes X. d) den Regierungs-Directoren zugetheilten Verrichtungen zu übertragen.

Die Bildung eines besondern Wahlausschusses aber findet, wie bereits hinsichtlich der Ständewahlen durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. November 1818 e) bemerkt worden ist, dabei nicht statt.

6) Wenn bei dem dritten oder vierten Wahlcollegium die Wahlhandlung an einem Tage nicht gänzlich erledigt werden kann, so sind hinsichtlich der Aufbewahrung der Wahlprotocolle, Wahlverzeichnisse und Wahlzettel die in dem Art. 49. der Gemeindewahlordnung für den gleichen Fall bei den Gemeindewahlen angeordneten Vorsichtsmaaßregeln anzuwenden.

Die Königliche Kreisregierung hat demzufolge das Geeignete zu verfügen, und in dem

---

a) s. S. 400. oben.

b) s. S. 402. oben.

c. u. d.) s. S. 36. oben.

e) s. S. 201. oben.

Anschluße die mit Bericht vom 19. Januar 1825 vorgelegten, bei den jüngsten Ständewahlen angefertigten Wahllisten zurück zu empfangen.

München, den 11. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Sämmtlichen Regierungen mitgetheilt.

§. 11.

Nro. Pr. 14930.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. dieses Monats, die Einführung der Landräthe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

1) Nach den Bestimmungen des §. 7. des Landrathsgesetzes a) haben in den Regierungsbezirken, in welchen Standesherren oder erbliche Reichsräthe als solche begütert sind, zwei Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath einzutreten.

Da nun aber jene Standesherrn, welche ihre vormals reichsständischen Herrschaften im Oberdonaukreise als Forensen besitzen, das Staatsbürgerrecht nach Tit. VI. §. 2. der Verfassungsurkunde b) nicht anzusprechen haben, und aus diesem Grunde zu keiner Zeit in die erste Kammer der Ständeversammlung einberufen worden sind, so kann auch ihre Ausschließung von jeder Theilnahme an den Landrathswahlen keinem Zweifel unterliegen.

2) In dem §. 16. Absatz 2. und 4. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe c) ist klar entschieden, daß den Mitgliedern der Kammer der Reichsräthe vor dem 25sten Lebensjahr weder die active noch die passive Wahlfähigkeit für den Landrath zustehe.

3) Aus dem, in dem eben erwähnten Gesetze zu Grunde gelegten Prinzipe der Classenvertretung und aus den Bestimmungen des §. 16. Abs. 1. daselbst d) folgt unzweifelhaft, daß Standesherrn und erbliche Reichsräthe wegen ihren sonstigen Besitzungen nicht auch noch in andere Classen zur Theilnahme an den Landrathswahlen beizuziehen seyen.

4) Die hinsichtlich der Landrathswahlen in der Classe der Pfarrgeistlichkeit unter Ziffer III. IV. und V. des Berichtes vom 8. dieses Monats vorgetragenen Bedenken finden in dem Wortlaute der §§. 12. und 15. des Gesetzes, und in dem Ziffer 2. der erläuternden Ausschreibung vom 11. October dieses Jahres e) ihre volle Erledigung.

---

a) s. S. 399. oben.
b) s. Bd. I. S. 358.
c u. d) s. S. 402. oben.
e) s. S. 400. oben.
f) Vorstehende Entschließung.

5) Was hinsichtlich des bei den Wahlen der Abgeordneten von den Wählern abzulegenden Eides in dem Tit. I. §. 12. des Edicts X. zur Verfassungs-Urkunde[a]) angeordnet worden, ist auch bei den Landrathswahlen mit angemessener Abänderung der Eidesformel in Anwendung zu bringen.

Es kann dabei, da der von der Wahl der Wahlmänner handelnde §. 12. des Gesetzes vom 15. August dieses Jahres unter Ziffer I. und II., dann III. Absatz 2.[b]) auf die Vorschriften der §§. 14. 20. und 21. im Tit. I. des Edictes X.[c]) ausdrücklich hinweiset, auch für diesen Wahlact die Ablegung des Wählereids nicht nachgesehen werden.

6) Die unter Ziffer VIII. in dem Berichte vom 8. dieß Monats vorgetragene Anfrage ist bereits durch die Entschließung vom 11. October dieses Jahres Ziffer 4. a. beschieden.

7) Da die Städte Burgau und Gundelfingen in der Classe der Städte und Märkte zu der Theilnahme an den jüngsten Ständewahlen berufen worden sind, so können dieselbe auch bei den demnächst vorzunehmenden Landrathswahlen in die Classe der Ruralgemeinden nicht verwiesen werden.

8) Es ist den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August dieses Jahres §. 12. Ziffer II. Absatz 2.[d]) angemessen, daß bei der Zuziehung der Wahlmänner der einzelnen Decanate zu der dort angeordneten Wahlhandlung weder auf den Sitz des Decanats, noch auf den Wohnort des Decans, sondern ausschließlich auf den Wohnort des Wahlmannes Rücksicht genommen werde.

München, den 27. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Sämmtlichen Regierungen mitgetheilt.

§. 12.

Nro. Pr. 16145.

(Die Einführung der Landräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die beiden Berichte vom 3. und 27. November dieses Jahres, die Einführung der Landräthe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

1) Wenn von den nach der Vorschrift des §. 12. im Landrathsgesetze vom 15. August vorigen Jahres[e]) zu berufenden Wählern in der Classe der selbstständigen Pfarrer der Städte oder

a) s. S. 32. oben.
b) s. S. 400. oben.
c) s. S. 34. oben.
d) s. S. 400. oben.
e) s. S. 400. oben.

der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit seit den Stände-Wahlen des Jahres 1824 Einer oder der Andere abgegangen seyn sollte, so hat als Ersatzmann derjenige einzutreten, welcher in dem nämlichen Decanate, in derselben Stadt oder in demselben Landgerichte die meisten Stimmen nach dem abgegangenen erhalten hat.

Würde sich dabei der Fall ergeben, daß der neu eintretende Wähler eines einzelnen Decanats seinen Wohnsitz in einem andern Regierungsbezirke, als der abgegangene, hätte, so ist die einschlägige Kreisregierung davon sogleich in Kenntniß zu setzen.

2) Bei dem Abgange aller Ersatzmänner für einen in den bezeichneten drei Classen nach §. 12. des Landrathsgesetzes[a]) zu berufenden Wähler findet eine neue Wahl zur Ersetzung des Abganges nicht statt.

3) Das Gesetz vom 15. August 1828 hat in dem §. 18.[b]) den zum Landrathe berufenen freigestellt

die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

Es sind daher die gesetzmäßig gewählten Candidaten sogleich bei der Eröffnung der auf sie gefallenen Wahl zur dießfallsigen Erklärung aufzufordern, und im Falle der Ausübung des Ablehnungsrechtes entweder durch diejenigen, welche nach demselben die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, oder durch einen neuen Wahlact zu ersetzen.

Den verschiedenen Wahlcollegien bleibt überlassen, die Nothwendigkeit einer wiederholten Wahl durch die eventuelle Ernennung von Ersatzmännern für den bezeichneten Fall zu beseitigen, zu welchem Entzwecke denselben durch die mit der Leitung der Wahl beauftragten Präsidenten die geeignete Eröffnung zu machen ist.

4) Hinsichtlich der den Wahlmännern zu leistenden Vergütung ist nach den bis jetzt bei den Ständewahlen befolgten in der Ausschreibung vom 30. November 1818[c]) vorgezeichneten Normen zu verfahren.

5) Bei den nach §. 12. Ziffer I. und II. dann Ziffer III. Absatz 2. des Gesetzes vom 15. August dieses Jahres[d]) vorzunehmenden Wahlen zur Bildung der Wahlcollegien ist von den Wählern mehr nicht, als der Besitz der activen Wahlfähigkeit zu fordern, und daher die Ausschließung der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten oder in der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit derjenigen Wähler, welche zwar das 25ste, nicht aber das 30ste Lebensjahr erreicht haben, hinsichtlich dieser ersten Wahlhandlung nicht zuläßig.

6) Da das Gesetz vom 15. August laufenden Jahres in den §§. 11. und 16.[e]) von den Verhandlungen des Wahlcollegiums nur die Standesherrn und erblichen Reichsräthe, von dem

---

a) s. S. 400. oben.

b) s. S. 397. oben.

c) s. S. 201. oben.

d) s. S. 397. oben.

e) s. S. 400. oben.

Landrathe selbst aber nur die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten ausschließt, so sind die lebenslänglichen Reichsräthe wegen dieser Würde allein, und bei dem Besitze der sonstigen gesetzlichen Eigenschaften in keiner Standesclasse als activ oder passiv wahlunfähig anzusehen.

7) Wenn in den Fällen des §. 12. Ziffer I. und II, dann Ziffer III. Absatz 2. des mehrerwähnten Gesetzes [a]) einer der Wähler zum Mitgliede des Wahlcollegiums gewählt wird, so ist von einer Wiederholung des Wählereides Umgang zu nehmen, da in diesem Falle die Erinnerung an den bereits geleisteten Eid vollkommen genügt.

8) Nach den Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes vom 15. August [b]) dieses Jahres hat in dem Regenkreise die Wahl von Landrathscandidaten aus der Mitte der protestantischen Pfarrer dieses Kreises nicht statt, da die Zahl der katholischen Pfarreien 338, jene der protestantischen aber nur 19. beträgt, und da in keinem Falle die Wahl eines einzelnen Candidaten der nach §. 15. Absatz 2. des Gesetzes [c]) zum Mitgliede des Landrathes nicht würde ernannt werden können, nach dem rechtlichen Begriffe einer Candidaten-Wahl zugelassen werden darf.

Die Königliche Kreisregierung hat sich nach den voranstehenden Erläuterungen in vorkommenden Fällen zu achten, zur Bildung der Wahlcollegien sogleich die geeigneten Einleitungen zu treffen, und zu diesem Behuf die unterm 19. Januar 1825 vorgelegten Acten über die Ständewahlen des Jahres 1824 nebst dem unterm 30. October dieses Jahres eingesendeten Vortrage im Anschluße zurück zu empfangen.

Wegen Eröffnung der Landrathswahlen wird in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes vom 15. August dieses Jahres [d]) demnächst weitere Entschließung folgen.

München, den 12. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen bis zu dem Satze „die Königliche Kreis-Regierung."

---

a. b. c. u. d) S. 397. oben.

§. 13.

Nro. Fr. 11928.

(Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Classe der Geistlichen betr.)

Die Königliche Regierung wird angewiesen, bei künftigen Landrathswahlen ihr Verfahren lediglich nach den §§. 14. und 15. des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828 a) und nach Nro. III. §. 16. des Landtagsabschiedes vom 29. December 1831 b) zu bemessen.

München, den 17. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

2) Bestimmungen über die Kosten für die Leitung der Landrathswahlen. c)

§. 14.

Nro. Fr. 16933.

(Die Kosten der Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 15. November d. Js., die Kosten der Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die erwähnten Kosten d) aus den Regie-Aversen der mit der Leitung der Wahlen und mit den Vorbereitungen zu derselben beauftragten Stellen und Behörden zu bestreiten seyen.

München, den 15. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

---

a u. b) s. §. 2. S. 408. oben.

c) Ueber die Kosten für Entschädigung der Wahlmänner vergleiche die Entschließungen vom 20. Januar 1833 S. 245 und 246. oben.

d) Für Botheulöhne und andere auf Vorbereitung der Wahlen verwendete Auslagen.

C. Zu §. 8. des Gesetzes.[a])

Eintritt eines Mitgliedes der Universität Erlangen in den Landrath des Rezatkreises.

§. 15.

Nro. Pr. 18981.

(Die Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. d. Mts. die Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Da nach den angestellten Recherchen der größere Theil der dem Universitätsfond zu Erlangen gehörigen Realitäten im Rezatkreise gelegen ist, so unterliegt es nach den Bestimmungen des §. 8. des Landrathsgesetzes[b]) keinem Zweifel, daß die gedachte Universität zwei Candidaten für den Landrath des Rezatkreises zu wählen habe.

München, den 23. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. I., also ergangen.

D. Zu §. 12. Ziffer II. des Gesetzes.[c])

Wahl der Landraths-Candidaten aus der Classe der selbstständigen Pfarrer.

§. 16.

Nro. Pr. 229.

(Die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Classe der selbstständigen Pfarrer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts., die Wahl der Landraths-Candidaten aus der Classe der selbstständigen Pfarrer betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß bei der bezeichneten Wahl um somehr nach den bestimmten unzweideutigen Vorschriften des Gesetzes vom 15. August v. Js. zu verfahren, und in Folge derselben aus den Wahlmännern der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit ein einziges Wahl-Collegium zur gemeinschaftlichen Vornahme des Wahlacts zu bilden sey, als bei dem Landrathe, wie bei der Ständeversammlung jedem einzelnen Mitgliede nur die Vertretung der allgemeinen

---

a u. b) s. S. 399.
c) S. 400. oben.

Interessen, nicht aber der Particular-Interessen einzelner Standesclassen obliegt, und da zur bessern Erreichung dieses Zweckes in dem den Ständen des Reichs übergebenen Entwurfe des Landrathsgesetzes sogar die Bestimmung enthalten war, daß nur ein einziges allgemeines Wahlcollegium für sämmtliche vier Ständeclassen gebildet werden solle.

München, den 6. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

E. Zu §. 15. des Gesetzes.[a])

Anzeige der Erledigung von Landrathsstellen.

§. 17.

Nro. Pr. 8031.

(Die Ernennung der Mitglieder des Landraths betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers N. ist seine Stelle im Landrathe des Untermainkreises erledigt, ohne daß bis jetzt von der Königlichen Kreisregierung ein Antrag auf deren Wiederbesetzung gestellt worden wäre.

Dieselbe wird daher beauftragt, unverzüglich hierüber Gutachten zu erstatten, künftig aber in dem Berichte über die dem Landrathe zu übergebenden Berathungs-Gegenstände jedesmal auch die eingetretene Erledigung einzelner Stellen anzuzeigen, und damit ihre Anträge hinsichtlich der zu ernennenden Ersatzmänner zu verbinden.

München, den 16. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Sämmtlichen Regierungen, diesseits des Rheins, mitgetheilt.

---

a) S. 402. oben.

F. Zu §. 16. des Gesetzes. a)

Wahl der Landraths-Candidaten aus der Classe der Standesherren und erblichen Reichsräthe.

§. 18.

Nro. Pr. 18889.

(Die Landrathswahlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. d. Mts., die Landrathswahlen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

Zur Eröffnung der von den Standesherren und erblichen Reichsräthen im Rezatkreise einzusendenden Wahlstimmen sind zwar in Gemäßheit der Vorschriften des §. 16. des Landrathsgesetzes b) und des Tit. I. §. 15. im Edicte X. zur Verfassungsurkunde c) diejenigen fünf Mitglieder einzuberufen, welche von der Kreishauptstadt am wenigsten entfernt wohnen. Es ist denselben jedoch für diesen Act die Abordnung eines mit specieller Vollmacht zu versehenden Stellvertreters aus der Zahl der übrigen selbstständigen Staatsbürger zu gestatten, und hievon in dem Einberufungsschreiben Kenntniß zu geben.

München, den 23. December 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

G. Zu §. 22. des Gesetzes. d)

Entlassung aus dem Landrathe.

§. 19.

Nro. Pr. 19584.

(Die Verhandlungen des Landraths für 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 21. und 26. des l. Mts., die Verhandlungen des Landraths für

---

a u. b) s. S. 402.
c) s. S. 33. oben.
d) s. S. 404. oben.

1829 betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. N. Kreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) Wenn der N. N. durch Krankheit verhindert ist, an der demnächst zu eröffnenden Sitzung des Landrathes Theil zu nehmen, so kann daraus ein Grund nicht abgeleitet werden, demselben gegen die Bestimmung des Gesetzes, die nicht einmal nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, und einen Ersatzmann anstatt desselben in den Landrath zu berufen.

Die Königliche Kreisregierung hat daher die Anzeige des N. N. lediglich dem Landrathe nach erfolgter Constituirung mitzutheilen.

2) Dem Landeigenthümer N. N. kann die Entlassung nicht bewilligt werden, so lange derselbe nicht die Erfüllung der in dem §. 22. des Landrathsgesetzes a) bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen haben wird.

München, den 30. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

II. Zu §. 24. des Gesetzes. b)

Verhandlungen der Landräthe.

§. 20.

Auszug aus dem Abschied für den Landrath des Untermainkreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung v. 16—30. Mai 1832.

(Besondere Wünsche und Anträge betr.)

17. Die Vorstellungen und Beschwerdeschriften jener Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer des Itzthales vom 19. Mai d. Js., Steuer-Ueberbürdung betreffend, dann des Magistrats zu Haßfurth vom 21. Mai d. Js. ‚wegen Erhaltung der Mainmühle daselbst, welcher der Landrath annehmen und zum Gegenstande seiner Verhandlung machen zu sollen glaubte, können nicht berücksichtigt werden, da dem Landrathe nach dem Gesetze vom 15. August 1828, §. 24. Nro. 4. c) eine Geschäftsberührung mit Körperschaften oder Privaten nicht zusteht, und Wir erwarten, daß derselbe dieser schon in dem Abschiede vom 11. Mai 1830 Nro. 5. angedeuteten Gesetzesstelle; d)

---

a) s. S. 404. oben.

b u. c) s. S. 404.

d) s. §. 23. S. 433. unten.

ſo wie der vorgeſchriebenen Führung zweier Protocolle ohne Beiregiſtrirung von Ausarbeitungen gerne nachkommen werde.

München, den 19. October 1832.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XLVII. S. 947.

§. 21.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Iſarkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung v. 16—29. Mai 1832.

(Beſondere Wünſche und Anträge betr.)

3. Da das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 §. 21. a) Eingaben von Staatsbürgern an den Landrath nicht geſtattet, ſo können Wir auch dem Vorſchlage des Inſpectors N. eine nähere Prüfung nicht gewähren.

München, den 19. October 1832.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. XLI. S. 720.

§. 22.

Auszug aus dem Abſchied für den Landrath des Rheinkreiſes über deſſen Verhandlungen in der Sitzung vom 21. Februar bis 3. März 1830.

(Sonſtige Berathungsgegenſtände betr.)

1. Indem Wir der Bitte des Landrathes entſprechend, deſſen Aeußerungen bezüglich auf die Errichtung von Hagel-Verſicherungs-Anſtalten, mit Schluſſe nächſter Sitzung entgegenſehen, können Wir nicht unerinnert laſſen, daß das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 eine Vertagung abgeforderter Gutachten nicht geſtattet, und daß Wir demnach in Zukunft der vollſtändigen Erledigung aller Gegenſtände mit Verläſſigkeit entgegenſehen.

München, den 1. Mai 1833.

Reg. Bl. v. J. 1833. St. XXVII. S. 697.

---

a) S. 404. oben.

I. Zu §. 28. des Gesetzes.[a])

Führung der Landraths-Protocolle.[b])

§. 23.

Auszug aus dem Landraths-Abschiede für den Untermainkreis über dessen Verhandlungen vom 7. — 18. December 1829.

(Besondere Wünsche und Anträge betr.)

5. Es ist dem Gesetze vom 15. August 1828 nicht gemäß, die Separat-Protocolle, welche überall nur die Ansichten, Motive und gutachtlichen Beschlüsse des gesammten Landrathes ausdrücken sollen, auf Beilagen zu gründen, die aus besondern Eingaben Einzelner gebildet werden. —

Gegeben, Colombella, den 11. Mai 1830.

Reg. Bl. v. J. 1830. St. XVIII. S. 765.

§. 24.

Auszug aus dem Abschied für den Landrath des Rezatkreises über dessen Verhandlungen vom 7. — 15. December 1829.

Wir erwarten übrigens künftig die genaue Beobachtung der im §. 23. des Gesetzes vom 15. August 1828 enthaltenen Vorschrift, wornach die Aeußerung des Landrathes über den Zustand des Kreises und die dießfälligen Anträge und Wünsche in einem besondern Protocolle niederzulegen, nicht aber in Berichtsform Uns vorzutragen sind.

Colombella, den 11. Mai 1830.

---

a) S. 406. oben.

b) S. hiezu auch den Auszug aus dem Landraths-Abschiede für den Rezatkreis vom 21. Januar 1831. §. 7. S. 418. oben.

K. Zu §. 29. des Gesetzes. a)

Veröffentlichung der Landraths-Protocolle.

§. 25.

Nro. Pr. 790.

(Die Landrathsverhandlungen von 1829 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., erhält hiemit den Auftrag, das mit Bericht vom 17. December d. Js. vorgelegte Protocoll über die Verhandlungen des Landrathes von 1829 unverzüglich nach §. 29. Abs. 2. des Gesetzes vom 15. Aug. v. Js. b) dem Drucke übergeben zu lassen, und davon 50 Exemplare hieher einzusenden, zugleich aber auch jeder der übrigen Kreisregierungen eine angemessene Zahl von Exemplaren mitzutheilen.

München, den 23. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 26.

Nro. Pr. 11062.

(Die Separatprotocolle des Landraths betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., von dem gedruckten Separat-Protocolle des Landraths zu seinen Verhandlungen des Jahres 1829 noch immer nicht — wie hinsichtlich der gedruckten Protocolle über die Verhandlungen der Landräthe durch Entschließung vom 23. December v. J. angeordnet worden ist — eine entsprechende Anzahl von Exemplaren vorgelegt hat, so wird dieselbe hiemit angewiesen, 50 Exemplare dieses Separat-Protocolles unverzüglich anher einzusenden, zugleich aber auch jeder der übrigen Kreisregierungen eine ange-

---

a u. b) s. S. 406.

messene Zahl von Exemplaren mitzutheilen, und eine gleiche Vorlage und Mittheilung auch für die Zukunft zu beobachten, so oft der Druck gestattet wird.

München, den 7. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 27.

Nro. Pr. 20519.

(Die Mittheilung der gedruckten Landrathsprotocolle an die Mitglieder der Ständeversammlung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird beauftragt, künftig jedem Mitgliede der Ständeversammlung ein Exemplar der im Druck erscheinenden Landrathsprotocolle dieses Kreises unentgeltlich zustellen zu lassen, und zu diesem Ende hinsichtlich der erforderlichen Vermehrung der Auflage das Erforderliche zu verfügen.

Jede Kreisregierung wird deßhalb den übrigen ein Verzeichniß der in ihrem Verwaltungsbezirke wohnhaften Mitglieder der Ständeversammlung mittheilen, und die Zustellung der ihr zuzusendenden Exemplare an diese Mitglieder entweder unmittelbar oder durch die einschlägigen Polizeibehörden bewerkstelligen.

München, den 22. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 28.

Nro. Pr. 15221.

(Die Veröffentlichung der Landrathsprotocolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in den Abschieden für den Landrath des Isarkreises Nro. III. 16. und des Oberdonaukreises Nro. III. 15. auszusprechen geruht:

„Wir wollen, daß auch fortan, wie bisher, den Landraths-Protocollen die dem §. 29.

des Gesetzes vom 15. August 1828.) entsprechende Oeffentlichkeit dadurch zu Theil werde, daß diese Protocolle dem Drucke übergeben, und den Staatsbehörden zum angemessenen Gebrauche unentgeldlich mitgetheilt werden."

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung erhielt die Königliche Regierung den Auftrag, neben den bereits durch besondere Verfügungen angeordneten Mittheilungen künftig auch jeder der ihr untergeordneten Districts-Polizeibehörden ein Exemplar der im Druck erscheinenden Landrathsprotocolle des Kreises unentgeldlich zustellen zu lassen, und zu diesem Ende hinsichtlich der nöthigen Vermehrung der Auflage, den Auftrag das Erforderliche zu verfügen.

München, den 22. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 29.

Kro. Pr. 18487.

(Den Druck der Landrathsprotocolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königlichen Kreisregierungen werden sämmtlich beauftragt, für den Druck der allgemeinen und besondern Landrathsprotocolle für die Zukunft ein gleiches Papierformat und zwar jenes der Bayerischen Annalen zu wählen.

München, den 10. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. S. 406. oben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachricht.

Der siebente Band wurde aus dem Grunde früher als der vierte, fünfte und sechste gedruckt, weil es bei den bevorstehenden Stände- und Landraths-Wahlen den hiemit betrauten Behörden erwünscht seyn dürfte, alle sich auf diese Wahlen beziehenden Normativ-Entschließungen in einer systematischen Sammlung zu besitzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachricht.

Der siebente Band wurde aus dem Grunde früher als der vierte, fünfte und sechste gedruckt, weil es bei den bevorstehenden Stände- und Landraths-Wahlen den hiemit betrauten Behörden erwünscht seyn dürfte, alle sich auf diese Wahlen beziehenden Normativ-Entschließungen in einer systematischen Sammlung zu besitzen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

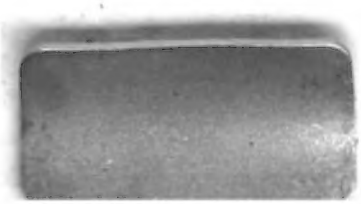

Digitized by Google

Digitized by Google